Großherzoglich Badisches

Regierungsblatt.

Fünfundfünfzigster Jahrgang.

Nr. I. bis LXII.

Karlsruhe.
Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

1857.

Sach-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1857.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

Ordens-Verleihungen.

(Die Namen der Empfänger alphabetisch geordnet).

I. Hausorden der Treue:

II. Karl-Friedrich-Militärverdienstorden.

Das Commandeurkreuz:

Das Ritterkreuz:

III. Orden vom Zähringer Löwen.

1. Das Großkreuz:

3. Das Commandeurkreuz erster Klasse mit Stern:

Ordenssache:

3. Das Commandeurkreuz zweiter Klasse:

4. Das Ritterkreuz.

Ordenssache: Seite

Ordenssache:

Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen fremder Orden erhielten:

Ordenssache:

P.

W.

Z.

Personal-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1857.

(Die Namen derjenigen Personen, welche Orden und Medaillen erhalten haben, sind im Sachregister unter „Orden" und „Medaillen" aufgeführt.)

J.

K.

Nr. I.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 14. Januar 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem königlich preußischen Geheimen Regierungsrath und Director der Königlichen Porzellanmanufaktur in Berlin, Kolbe, so wie

dem kaiserlich französischen Gesandtschaftssekretär von Fleuriau

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus großherzoglichem geheimen Kabinet vom 2. d. M., Nr. 12, Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Offizianten Joseph Rohrer bei dem Landesgestüt, in Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Ferner haben Sich Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit höchster Entschließung vom 3. d. M. gnädigst bewogen gefunden:

dem Amtsboten Pirmin Koch von Reichenau, in Anerkennung seiner guten Dienstleistungen und seines bei der Lebensrettung mehrerer Personen in verschiedenen Fällen bewiesenen Muthes, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme einer fremden Medaille.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Diakonatsverwalter Hänert in Lörrach die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, die ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehene Denkmünze für wirkliche Combattanten annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 16. Dezember v. J.

den bisherigen Hauptmann von Davans zum Eisenbahnverwalter bei der Main-Neckar-Eisenbahn in Darmstadt zu ernennen;

unter dem 27. Dezember v. J.

dem Revisor Gustav Hammetter in Konstanz das erledigte Amtsrevisorat Waldshut zu übertragen;

unter dem 3. Januar d. J.

den Oberlieutenant Emil von Gillmann vom zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian zum Rittmeister, und

den Lieutenant Alexander von Schilling vom (ersten) Leib-Dragoner-Regiment zum Oberlieutenant zu befördern.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ordnung des Depositenwesens bei den Bezirksämtern betreffend.

In Betracht, daß die bestehenden Verordnungen über gerichtliche Depositen
vom 21. August 1810 (Regierungsblatt S. 272),
vom 1. Dezember 1814 (Regierungsblatt S. 141),
vom 27. Oktober 1825 (Regierungsblatt S. 186)
durch das Gesetz vom 3. August 1837 über die Errichtung einer Hinterlegungskasse und durch die Verordnung vom 21. August 1850 (Regierungsblatt S. 281) über die Hinterlegung von Werthpapieren, ihren Gegenstand größtentheils verloren haben, auch, so weit sie die Hinterlegung baaren Geldes betreffen, durch Art. 24 jenes Gesetzes ausdrücklich aufgehoben sind;

In Erwägung, daß die in jenen ältern Verordnungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten über die Behandlung der gerichtlichen Depositen außer Verhältniß zu der Zahl und Bedeutung derjenigen Depositen, die jetzt noch vorkommen können, stehen,

sieht man sich im Einverständnisse mit großherzoglichem Ministerium des Innern veranlaßt, folgende Bestimmungen zu erlassen:

§. 1.

Diejenigen Gegenstände, welche zufolge einer gesetzlichen Vorschrift oder sonst im öffentlichen Interesse von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden in Verwahrung genommen werden, sind in den Akten der betreffenden Sache genau zu verzeichnen und zu beschreiben, sodann, mit einer Bezeichnung des Betreffs versehen, an einem geeigneten Orte sicher zu verwahren.

Derjenige Beamte, welcher die Gegenstände in Empfang genommen hat, ist für die sichere Verwahrung verantwortlich.

Die Gegenstände sind, sobald es der Stand der betreffenden Angelegenheit gestattet, dem Berechtigten zurückzugeben.

Herrenlose Gegenstände sind von Zeit zu Zeit, nach vorgängigem Ausschreiben, zu Gunsten der Amtskasse zu versteigern.

§. 2.

Die in den obenerwähnten Verordnungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten über die Verwahrung der Depositen und die Führung einer Tabelle über dieselben sind nicht weiter in Anwendung zu bringen.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1856.

Großherzogliches Justizministerium,
von Stengel.

Vdt. Heydweiller.

Die Aufnahme des Karl Klorer von Endingen als Notariatspraktikant betreffend.

Auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 18. September 1849, Regierungsblatt Nr. LXII., wurde Rechtskandidat Karl Klorer von Endingen mit Beschluß vom Heutigen, Nr. 54, unter die Notariatspraktikanten aufgenommen.

Karlsruhe, den 3. Januar 1857.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Heydweiller.

Die Staatsgenehmigung einer Stiftung der Gemeinden des Oberamts Emmendingen betreffend.

Die Gemeinden des Oberamts Emmendingen haben aus Anlaß der Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin

Luise von Preußen eine Stiftung von 2500 fl. gegründet, aus deren Zinsen jährlich ein oder mehrere dürftige Brautpaare, eventuell arme und würdige Familien oder talentvolle und würdige junge Leute aus dem Amtsbezirk zu ihrer Ausbildung unterstützt werden sollen.

Dieser Stiftung, welche nach eingeholter allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die Benennung „Luisenstiftung" erhalten hat, wurde die Staatsgenehmigung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stöffer.

Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg im Winterhalbjahr 1856/57 betr.

Im Winterhalbjahr 1856/57 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen, immatrikulirte und Seminaristen	47	40	87
2. Juristen	47	232	279
3. Mediziner, Chemiker und Pharmazeuten	60	61	121
4. Kameralisten	28	2	30
5. Philosophen und Philologen	19	27	46
Summe	201	362	563
Außerdem besuchen die akademischen Vorlesungen noch:			
Personen reifern Alters	12	20	32
Konditionirende Chirurgen und Pharmazeuten	8	12	20
Gesammtzahl	221	394	615

B. Auf der Universität Freiburg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen	136	28	164
2. Juristen und Notariatskandidaten	55	3	58
3. Mediziner, Pharmazeuten und höhere Chirurgen	44	4	48
4. Kameralisten, Philosophen und Philologen	35	2	37
Summe	270	37	307
Hospitanten	—	—	14
Niedere Chirurgen	—	—	8
Gesammtzahl		329.	

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die vierte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten vierten Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April 1857 durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden. Die Bezahlung derselben wird aber auf Verlangen der Inhaber auch vor der Verfallzeit gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden stattfinden.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1856.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von 14 Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

vierundvierzigsten Ziehung

am 30. Dezember 1856 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 29. November 1856 gezogenen 20 Serien.

59. 414. 514. 756. 785. 1549. 1871. 2298. 2309. 2620. 3288. 4990. 5724. 6405. 6450. 6740. 7007. 7551. 7733. 7807.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
2901	70	2917	70	2933	70	2949	70	20665	70	20681	43
2902	70	2918	43	2934	70	2950	43	20666	43	20682	43
2903	70	2919	43	2935	70	20651	43	20667	70	20683	43
2904	43	2920	43	2936	70	20652	43	20668	43	20684	43
2905	70	2921	70	2937	43	20653	70	20669	43	20685	43
2906	43	2922	43	2938	43	20654	43	20670	43	20686	43
2907	70	2923	70	2939	43	20655	70	20671	70	20687	43
2908	70	2924	43	2940	70	20656	43	20672	70	20688	43
2909	43	2925	43	2941	70	20657	70	20673	43	20689	43
2910	70	2926	43	2942	43	20658	70	20674	43	20690	70
2911	70	2927	70	2943	70	20659	70	20675	70	20691	43
2912	43	2928	43	2944	70	20660	43	20676	70	20692	43
2913	70	2929	70	2945	70	20661	43	20677	43	20693	43
2914	70	2930	70	2946	43	20662	43	20678	70	20694	70
2915	70	2931	43	**2947**	**1000**	20663	43	20679	43	20695	43
2916	43	2932	70	2948	43	20664	43	20680	70	20696	43

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
20697	43	37751	43	39205	43	77409	70	93513	43	114867	43
20698	70	37752	70	39206	70	77410	70	93514	43	114868	70
20699	70	37753	43	39207	43	77411	70	93515	70	114869	70
20700	70	37754	70	39208	70	77412	43	93516	70	114870	43
25651	43	37755	43	39209	43	77413	43	93517	43	114871	70
25652	70	37756	43	39210	43	77414	43	93518	70	114872	43
25653	43	37757	70	39211	43	77415	70	93519	43	114873	43
25654	70	37758	70	39212	70	77416	70	93520	70	114874	43
25655	43	37759	43	39213	43	77417	43	93521	43	114875	70
25656	43	37760	43	39214	43	77418	70	93522	70	114876	43
25657	43	37761	43	39215	43	77419	70	93523	43	114877	43
25658	43	37762	70	39216	70	77420	70	93524	70	114878	43
25659	70	37763	70	39217	70	77421	43	93525	70	114879	70
25660	43	37764	70	39218	70	77422	70	93526	43	114880	70
25661	43	37765	43	39219	43	77423	43	93527	43	114881	43
25662	43	37766	70	39220	70	77424	43	93528	43	114882	70
25663	70	37767	43	39221	70	77425	70	93529	43	114883	43
25664	43	37768	43	39222	70	77426	70	93530	43	114884	43
25665	70	37769	70	39223	70	77427	43	93531	43	114885	70
25666	43	37770	70	39224	70	77428	43	93532	70	114886	70
25667	43	37771	43	39225	43	**77429**	**1000**	93533	43	114887	43
25668	43	37772	43	39226	70	77430	43	93534	70	114888	43
25669	70	37773	70	39227	43	77431	43	**93535**	**1000**	114889	70
25670	70	37774	70	39228	70	77432	70	93536	43	114890	70
25671	70	37775	43	39229	43	77433	70	93537	70	114891	70
25672	70	37776	43	39230	70	77434	70	93538	43	114892	70
25673	70	37777	43	39231	70	77435	43	93539	70	114893	70
25674	70	37778	70	39232	70	77436	70	93540	43	114894	70
25675	70	37779	70	39233	43	77437	43	93541	70	114895	43
25676	70	37780	70	39234	43	77438	43	93542	43	114896	70
25677	70	37781	70	39235	43	77439	43	93543	70	114897	70
25678	43	37782	70	39236	70	77440	70	93544	43	114898	70
25679	70	37783	70	39237	70	77441	43	93545	43	114899	70
25680	43	37784	43	39238	43	77442	43	93546	43	114900	70
25681	70	37785	70	39239	43	77443	70	93547	43	115401	43
25682	70	37786	70	39240	43	77444	43	93548	70	115402	70
25683	70	37787	43	39241	70	77445	70	93549	70	115403	70
25684	43	37788	43	39242	43	77446	43	93550	43	115404	43
25685	70	37789	70	39243	43	77447	70	114851	70	115405	43
25686	70	37790	70	39244	43	77448	43	114852	70	115406	43
25687	43	37791	70	39245	43	77449	43	114853	70	115407	70
25688	43	37792	43	39246	70	77450	70	114854	43	115408	43
25689	70	37793	70	39247	43	93501	43	114855	43	115409	43
25690	70	37794	43	39248	43	93502	70	114856	70	115410	43
25691	70	37795	43	39249	43	93503	70	114857	43	115411	70
25692	70	37796	43	39250	43	93504	70	114858	43	115412	43
25693	70	37797	43	77401	43	93505	70	114859	43	115413	70
25694	43	37798	70	77402	70	93506	70	114860	70	115414	43
25695	70	37799	70	77403	43	93507	43	114861	43	115415	70
25696	43	37800	70	77404	43	93508	70	114862	43	115416	43
25697	70	39201	43	77405	43	93509	70	114863	70	115417	70
25698	70	39202	70	77406	43	93510	70	114864	70	115418	70
25699	43	39203	70	77407	43	93511	70	114865	43	115419	43
25700	70	39204	70	77408	70	93512	43	114866	43	115420	70

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
115421	70	130975	70	164379	70	249483	70	286187	43	320241	70
115422	43	130976	43	164380	70	249484	43	286188	43	320242	70
115423	43	130977	43	164381	70	249485	43	286189	43	320243	43
115424	70	130978	70	164382	70	249486	70	286190	43	320244	70
115425	43	130979	70	164383	43	249487	43	286191	70	320245	43
115426	70	130980	43	164384	43	249488	43	286192	70	320246	70
115427	43	130981	43	164385	70	249489	70	286193	70	320247	43
115428	70	130982	43	164386	70	249490	70	286194	43	320248	70
115429	43	130983	70	164387	70	249491	70	286195	43	320249	43
115430	70	130984	70	164388	70	249492	70	286196	43	320250	70
115431	70	130985	43	164389	70	249493	70	286197	43	322451	43
115432	70	130986	70	164390	43	249494	70	286198	70	322452	43
115433	43	130987	43	164391	70	249495	43	286199	43	**322453**	**1000**
115434	43	130988	43	164392	70	249496	43	286200	43	322454	70
115435	43	130989	43	164393	70	249497	43	320201	43	**322455**	**1000**
115436	43	130990	43	164394	43	249498	43	320202	70	322456	43
115437	70	130991	43	164395	70	249499	70	320203	70	322457	70
115438	70	130992	70	164396	43	249500	70	320204	43	322458	70
115439	43	130993	43	164397	43	286151	43	320205	70	322459	43
115440	43	130994	43	164398	70	286152	70	320206	43	322460	43
115441	43	130995	43	164399	70	286153	70	320207	43	322461	70
115442	70	130996	43	164400	70	286154	70	320208	70	322462	43
115443	43	130997	70	249451	43	286155	43	320209	70	322463	43
115444	70	130998	70	249452	70	286156	43	320210	70	322464	43
115445	43	130999	70	249453	43	286157	43	320211	70	322465	43
115446	43	131000	70	249454	70	286158	43	320212	43	322466	70
115447	43	164351	70	249455	43	286159	43	320213	43	322467	70
115448	70	164352	43	249456	43	286160	70	320214	70	322468	70
115449	70	164353	43	249457	70	286161	70	320215	70	322469	70
115450	43	164354	43	249458	43	286162	70	320216	70	322470	43
130951	70	164355	43	249459	43	286163	70	320217	70	322471	70
130952	70	164356	43	249460	43	286164	70	320218	70	322472	43
130953	43	164357	43	249461	70	286165	43	320219	43	322473	43
130954	43	164358	43	249462	70	286166	70	320220	43	322474	70
130955	70	164359	43	249463	70	286167	43	320221	70	322475	70
130956	43	164360	43	249464	70	286168	70	320222	70	322476	70
130957	43	164361	70	249465	43	286169	43	320223	70	322477	43
130958	43	164362	70	249466	43	286170	70	320224	70	322478	43
130959	43	164363	43	249467	70	286171	70	320225	43	322479	70
130960	70	164364	43	249468	43	286172	70	320226	70	322480	43
130961	43	164365	43	249469	43	286173	43	320227	70	322481	70
130962	43	164366	70	249470	43	286174	70	320228	43	322482	43
130963	**1000**	164367	70	249471	43	286175	70	320229	70	322483	43
130964	70	164368	70	249472	43	286176	43	320230	43	322484	70
130965	70	164369	70	249473	43	286177	70	320231	43	322485	70
130966	70	164370	43	249474	43	286178	70	320232	70	322486	70
130967	70	164371	70	249475	70	286179	43	320233	43	322487	43
130968	43	164372	43	249476	43	286180	43	320234	70	322488	43
130969	70	164373	70	249477	43	286181	43	320235	70	322489	70
130970	43	164374	70	249478	70	286182	70	320236	70	322490	70
130971	70	164375	70	249479	43	286183	43	320237	70	322491	43
130972	43	164376	43	249480	43	286184	70	320238	43	322492	70
130973	70	164377	70	249481	70	286185	70	**320239**	**1000**	322493	70
130974	70	164378	43	249482	43	286186	43	320240	43	322494	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
322495	70	336988	43	350331	43	377524	70	386617	43	390309	43
322496	43	336989	43	350332	43	377525	43	386618	70	390310	43
322497	43	336990	70	350333	43	377526	70	386619	70	390311	43
322498	43	336991	70	350334	43	377527	43	386620	70	390312	43
322499	70	336992	43	350335	70	377528	70	386621	70	390313	43
322500	70	336993	43	350336	70	377529	43	386622	43	390314	43
336951	43	336994	43	350337	43	377530	43	386623	43	390315	70
336952	43	336995	43	350338	70	377531	70	**386624**	**1000**	390316	70
336953	70	336996	43	350339	70	377532	43	386625	43	390317	43
336954	70	336997	43	350340	70	377533	70	386626	70	390318	43
336955	70	336998	43	350341	43	377534	43	386627	70	390319	70
336956	70	336999	43	350342	70	377535	43	386628	70	390320	70
336957	43	337000	43	350343	70	377536	43	386629	70	390321	43
336958	70	350301	43	350344	43	377537	43	386630	70	390322	43
336959	70	350302	70	350345	70	377538	70	386631	70	390323	70
336960	43	350303	43	350346	70	377539	70	386632	43	390324	70
336961	43	350304	70	350347	70	377540	43	386633	43	390325	43
336962	70	350305	43	350348	43	377541	43	386634	43	390326	43
336963	70	350306	43	350349	43	377542	70	386635	43	390327	43
336964	43	350307	43	350350	43	377543	70	386636	43	390328	70
336965	70	350308	43	377501	43	377544	43	386637	43	390329	70
336966	70	350309	70	377502	70	377545	70	386638	43	390330	43
336967	70	350310	43	377503	70	377546	70	386639	70	390331	70
336968	70	350311	43	377504	43	377547	43	386640	70	390332	70
336969	70	350312	70	377505	70	377548	70	386641	70	390333	70
336970	70	350313	70	377506	43	377549	70	386642	43	390334	43
336971	43	350314	43	377507	43	377550	43	386643	43	390335	70
336972	70	350315	70	377508	43	386601	70	386644	70	390336	70
336973	**1000**	350316	70	377509	43	386602	43	386645	43	390337	43
336974	70	350317	43	377510	43	386603	70	386646	43	390338	43
336975	43	350318	70	377511	70	386604	70	386647	43	390339	43
336976	43	350319	70	377512	43	386605	70	386648	70	390340	70
336977	43	350320	70	377513	43	386606	43	386649	70	390341	70
336978	70	350321	70	377514	43	386607	70	386650	70	390342	43
336979	70	350322	43	377515	43	386608	70	390301	70	390343	70
336980	70	350323	70	377516	43	386609	70	390302	70	390344	43
336981	43	350324	70	377517	70	386610	43	390303	43	390345	43
336982	43	350325	70	377518	43	386611	70	390304	43	390346	70
336983	43	350326	43	377519	70	386612	43	390305	70	**390347**	**1000**
336984	43	350327	43	377520	43	386613	70	390306	70	390348	43
336985	43	350328	70	377521	70	386614	43	390307	43	390349	70
336986	43	350329	70	377522	70	386615	43	390308	43	390350	43
336987	43	350330	70	377523	70	386616	70				

Nr. II.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 21. Januar 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachricht.

Durch allerhöchsten Befehl vom 8. d. M. wurde dem Major von Rechthaler vom Armeecorps die Funktion eines Vorstandes des Rekrutirungsbezirks Karlsruhe übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Patentertheilung an den Mechaniker Gerhard Uhlhorn zu Grevenbroich bei Köln betreffend.

Dem Mechaniker Gerhard Uhlhorn zu Grevenbroich wird anmit auf sein Ansuchen ein Patent auf eine Kuppelung für verschiedene Motoren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne dadurch Andere in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf die Dauer von vier Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. und Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 2. Januar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 7. Januar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Es haben gestiftet:

verschiedene Personen in der Pfarrei Fröhnd durch Opfergelder bei Beerdigungen einen Armenfond daselbst, welcher seit dem Jahre 1835 bis jetzt auf 145 fl. 17 kr. angewachsen ist;

der in Batavia verstorbene Kaufmann Christian Friedrich Pandel in den Almosenfond zu Rheinbischofsheim die Summe von 10,000 fl., deren je zweijährige Zinsen zur Aussteuer eines zu Rheinbischofsheim gebürtigen Brautpaares zu verwenden sind;

die verstorbene Wittwe des Philipp Wittmann zu Buchen an die dortige Armenfondsstiftung Leopoldinum ihr gesammtes Vermögen von 3,673 fl. 49 kr., abzüglich einiger Legate im Betrage von 705 fl.;

die verstorbene Wittwe des Geheimen Rathes Vierordt in Karlsruhe an die Karl-Friedrich-Leopold-Sophienstiftung daselbst die Summe von 2,000 fl.;

verschiedene Hauptvereine der Gustav-Adolf-Stiftung der evangelischen Kirchengemeinde zu Offenburg zum Kirchenbau 1,906 fl. 52 kr.;

Leonhard Gabriel von Berkholtz zu gleichem Zwecke 466 fl. 40 kr.;

H. Bassermann in Mannheim zu gleichem Zwecke 100 fl.;

mehrere Einwohner in Hugsweier zu gleichem Zwecke 29 fl. 32 kr.;

der Kreuzerverein in Wertheim zu gleichem Zwecke 14 fl.;

mehrere Ungenannte zu gleichem Zwecke 203 fl. 55 kr.;

der badische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung eben dahin zu Schulzwecken 100 fl.;

derselbe Verein eben dahin eine Kanzelbibel im Werthe von 25 fl.;

der verstorbene Pfarrer Alois Müller von Zunsweier, Amts Offenburg, zur Gründung eines Armenfonds für die Gemeinde Lembach 105 fl.;

Herr Benazet in Baden in den dortigen Krankenhausbaufond das Erträgniß der von ihm veranstalteten Festlichkeiten im Betrage von 2,800 fl.;

ein Ungenannter an die Blindenversorgungsanstalt zu Freiburg die Summe von 5,000 fl.;

die aus den politischen Gemeinden Hausen vor Wald und Behla bestehenden Kirchspielsgemeinden Hausen vor Wald als Nebenfond zu dem Hauptkirchenfond daselbst 107 fl.;

der verstorbene Johann Georg Sutter von Gersbach zur Gründung eines Schulfonds daselbst 100 fl.;

Rentier Georg von Schweitzer zu Frankfurt a. M. zur Abhaltung einer jeden Samstag in der Pfarrkirche zu Walldürn zu feiernden heiligen Messe 1,872 fl.;

der Geheime Finanzrath Lichtenberger in Wertheim und dessen Ehefrau an die Waisenerziehungsanstalt daselbst 5,000 fl.;

der verstorbene Friedolin Ganzmann in Schwerzen, Amts Waldshut, einen Gottesackerkapellenbaufond im Betrage von 100 fl.;

mehrere Ungenannte einen Unterstützungsfond für kranke Hausarme der Pfarrgemeinde Frickingen im Betrage von 220 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. Januar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Es haben gestiftet:

der verstorbene Pfarrer Beck zu Ringsheim der Pfarrpfründe daselbst 2 Sester Acker im Werthe von 60 fl. mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Messe;

Xaver Bleile von Krotzingen in den dortigen Kirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

zwei Ungenannte in die Pfarrkirche zu Waldshut ein Meßgewand im Werthe von 156 fl. 20 kr. mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamtes;

die Wittwe Anna Maria Riesterer, geborne Wetzel von Thunsel, in den Kirchenfond allda zu einer Messe 36 fl.;

Augustin Neumeier von da eben dahin zu gleichem Zwecke 36 fl.;

unbekannte Wohlthäter von Bremgarten in die Filialkirche zu Hartheim zwei neue Altargemälde im Werthe von 88 fl.;

die Schlüsselwirth Franz Weiß'sche Wittwe von Neuenburg in den dortigen Spitalfond 100 fl.;

Ulrich Michael und Anna Maria Witt von Oberhausen in den Kirchenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

mehrere katholische Ortseinwohner von Oberprechthal in den gemeinschaftlichen Kirchenfond allda eine große Kirchenstandarte im Werthe von 66 fl., ferner eine solche ebenfalls im Werthe von 66 fl., zwei Ministrantenröcke im Werthe von 12 fl., ein Beichtstuhlvorhang im Werthe von 30 kr., eine Albe im Werthe von 7 fl., fünf Ministrantenhemden im Werthe von 8 fl., und ein leinenes Altartuch im Werthe von 4 fl.;

ein Bürger von Dogern in die dortige Pfarrkirche für Reparaturen und Anschaffung von Kirchengeräthen 217 fl. 30 kr.;

Ungenannte eben dahin eine Muttergottesfahne im Werthe von 70 fl. und ein sogenanntes heiliges Grab im Werthe von 40 fl.;

Pfarrer Zandt zu Badenweiler der dortigen Kirchspielsgemeinde einen Krankencommunionkelch nebst Brodplatte im Werthe von 26 fl.;

die ledig verstorbene Crescenzia Weber von St. Peter in den Armenfond allda zu drei Messen 108 fl.;

die Wittwe des Eisenhändlers Berthold Bauer von Menzenschwand in den dortigen Anniversarfond zu einer Messe 36 fl.;

die Ignaz Bühler'schen Eheleute von Herbolzheim in den Maria Sand-Kapellenfond allda zu einer Messe 50 fl.;

die Wittwe des Joseph Bleile von Hausen an der Möhlin in den dortigen Filialkirchenfond ebenso 36 fl.;

die Wittwe des Valentin Kienzler von Triberg in den Pfarrwallfahrtskirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 39 fl.;

Anton Schill von Suggenthal in den Kirchenfond zu Unterglotterthal zu einer Messe 36 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Umkirch zu einer Messe 36 fl.;

ungenannte Frauen zu Triberg in die dasige Pfarrwallfahrtskirche einen Kreuzweg im Werthe von 100 fl., eine Kanzelbedeckung im Werthe von 30 fl., und ein Velum im Werthe von 16 fl.;

Ungenannte in das Bezirksspital zu Triberg einen Hausaltar im Werthe von 44 fl.;

Adlerwirth Jakob Sober und seine Ehefrau von Minseln in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Dieselben in den Schulfond daselbst zur Verwendung der Zinsen für arme Schüler 25 fl.;

Jos. Anton Thol von Minseln in den dortigen Kirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Derselbe in den Schulfond allda zur Verwendung der Zinsen für arme Schüler 64 fl.;

die verstorbene Karolina Becker von Schönau in die dasige Pfarrkirche zu einer Kirchenfahne 100 fl.;

der verstorbene Martin Adam von Utzenfeld in den Armenfond allda 100 fl.;

Derselbe in den Schulfond daselbst 40 fl.;

zwei Ungenannte in den Kirchenfond zu Stetten, Amts Lörrach, zu zwei Messen 72 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond allda 30 fl.;

ein Ungenannter in die Blindenversorgungsanstalt zu Freiburg 100 fl.;

die verstorbene Ehefrau des Isidor Lais von Schönau in den Kirchenfond allda zu einem Seelenamt 80 fl.;

Fabrikant Markus Bölger zu Zell in den dortigen Schulfond 300 fl.;

Fridolin Gehre von Zähringen in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Crescenzia Müller von Schlatt in den Kirchenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

die Andreas Straub'sche Wittwe von Waldau in den dortigen Kirchenfond zu einer Messe 50 fl.;

Einwohner von Kleinlaufenburg und aus den umliegenden Ortschaften in die Kleinlaufenburger Pfarrkirche verschiedene Paramente im Werthe von 123 fl. 50 kr.;

mehrere Einwohner von Kleinlaufenburg und einige Eisenbahnangestellte eben dahin ein Prozessionskreuz von Holz im Werthe von 36 fl.;

Sylvester Rehmann von Kaisten, im Kanton Aargau, eben dahin breite Spitzen zu einer Festalbe und drei Altartüchern im Werthe von 36 fl.;

ein Ungenannter eben dahin zwei Ministrantenhemden im Werthe von 4 fl.;

Mädchen von Binzgen in die Pfarrkirche zu Kleinlaufenburg zwölf künstliche Blumenstöcke und drei Kränze im Werthe von 14 fl.;

Johann Schnitzer von Altenburg in den Schulfond allda 25 fl.;

die Wittwe des Lehrers Andreas Baumgartner von Nöggenswiel in den dortigen Kirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

die Kinder des verstorbenen Johann Schneider von Schmitzingen in den Kirchenfond zu Waldkirch, Amts Waldshut, zu einer Messe 36 fl.;

die verstorbene Ehefrau des Gemeinderaths Joseph Amann von Birkingen in den Kirchenfond von Birndorf zu einer Messe 36 fl.;

Fridolin Ganzmann von Schwerzen in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamte 100 fl.;

die ledige Anna Schmidt von Segeten in die Pfarrkirche zu Görwiehl einen Speisekelch im Werthe von 80 fl.;

der geistliche Rath Professor Grieshaber in Rastatt zum Ankauf musikalischer Instrumente für die Münsterkirche zu Altbreisach 100 fl.;

die verstorbene Barbara Fricker von Müllheim in den dortigen Spitalfond zur Verwendung der Zinsen zu Spitalzwecken 200 fl.;

Dieselbe für die dortige Kleinkinderschule 200 fl.;

Altbürgermeister Jakob Greiner von Hausen, Amts Schopfheim, in den Armenlegatenfond 10 fl. 28 kr.;

Johann Eichin von Maulburg in den dortigen Almosenfond 25 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Gündlingen ein Meßgewand im Werthe von 50 fl., vier künstliche Blumenstöcke im Werthe von 18 fl., dann zur Anschaffung von vier Altarleuchtern 20 fl., und zur Renovation der Stationen, des Marienbildes und des Prozessionskreuzes 62 fl. 42 kr.;

Hilar Weis von Heitersheim in den dortigen Spitalfond 65 fl. 1 kr.;

Therese Schill von Oberwinden in den dortigen Kirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

die verstorbenen Andreas Billinger'schen Eheleute von Buchholz in den Kirchenfond daselbst zu einer Messe 50 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. Januar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Es haben gestiftet:

Marzell Jörger von Oberbruch in den Pfarrkirchenfond zu Bimbuch zu einer Messe 36 fl.;

Bernhard Hodapps Wittwe zu Oehnsbach in den Ortsarmenfond 10 fl. und zu einer Messe 36 fl.;

Benedikt Schuh von Gamshurst in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Josepha Schick Wittwe, geborene Degen, in Friesenheim, in den katholischen Ortsschulfond zur Kleidung von Erstkommunikanten 50 fl.;

Andreas Sachs von Weier in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 40 fl.;

Magdalena Wacker von Oberwolfach in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Konrad Feger von Oberwolfach in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Johann Oberle von Ottenhöfen in den Ortsheiligenfond zu Kirchenparamenten 15 fl.;

mehrere Einwohner von Rothenfels, Gaggenau und Bischweier in die Kirche zu Rothenfels mehrere Fahnen im Werthe von 59 fl.;

Viktoire Blaise in Obersasbach in die Ortskirche mehrere Gemälde und Altartücher im Werthe von 234 fl.;

die Gemeinden Darlanden, Bulach, Beiertheim und Grünwinkel dem Vincentiusverein zu Karlsruhe bei der Feier der Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs 200 fl.;

die Verwandten des verstorbenen Franz Wickenhauser in Elsenz in den Ortsheiligenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Andreas Rieger von Michelbach in den Ortsheiligenfond zur Unterhaltung eines Feldkreuzes 15 fl.;

Karl Sieferts Eheleute zu Griesheim in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Anton Maiers Wittwe zu Mahlsbach in den Heiligenfond zu Beuern zu einem Amt 75 fl.;

Kilian Schwab von Busenbach in den Ortsheiligenfond zu zwei Messen 72 fl.;

Georg Ochs von Spessart in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Agathe Decker von Seebach in den Heiligenfond zu Ottenhöfen zu einem Seelenamt 75 fl.;

Nikolaus Zollers Ehefrau zu Iffezheim in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Kaufmann Bettendorf zu Rastatt in den katholischen Armenfond daselbst 1,875 fl. 25 kr.;

Derselbe in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Katharina Haas von Haßlach in den Bruderschaftsfond Ulm zu einem Seelenamt 75 fl.;

Anna Hauser von Ulm in den Kirchenfond zu Ulm zu einer Messe 36 fl.;

Unbekannt in den Kirchenfond zu Mößbach zu einer Messe und zu Paramenten 88 fl.;

Regina Walter von Oppenau in den Ortsarmenfond zu einer Messe 36 fl.;

Elias Albrechts Wittwe von Oberöwisheim in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Major B. Schell in Offenburg dem Armenfond zu Gamshurst 200 fl.;

Maria Anna und Barbara Blust von Ottenhöfen in den Ortskirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Franz Anton Müller von Löcherberg in den Armenfond zu Ibach zu einem Seelenamt 75 fl.;

Barbara Walz von Zusenhofen in den Kirchenfond zu Nußbach zu einer Messe 50 fl.;

Ungenannte in den Kirchenfond zu Rothenfels mehrere Purifikatorien im Werthe von 1 fl.;

Johann Martin Veith in Rohrbach in den Ortsarmenfond 30 fl.;

Johann Hardter, Hirschwirth in Rohrbach, in den Heiligenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

Gertrud Gerstner von Reichenthal in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 39 fl.;

Franziska Wiedemann zu Bruchsal in die Stadtpfarrkirche zu einem Seelenamt 75 fl.;

Bäcker Dionis Dilger zu Baden in den Kirchenfond zu Moos zu einer Messe 36 fl.;

Maria Josepha Bohner zu Ulm in den Ortsheiligenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Thomas Rübenacker von Flehingen in den katholischen Ortskirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Franz Theodor Reinkunz zu Neuhausen in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

die Erben der verstorbenen Agatha Benz von Nesselried in den Kirchenfond zu Appenweier zu einer Messe 36 fl.;

mehrere Einwohner von Bischweier in den Ortsheiligenfond eine blaue Fahne im Werthe von 30 fl.;

Kaufmann Bettendorf zu Rastatt in den Ortsarmenfond 950 fl. 40 kr.;

Derselbe in den Armenfond zu Muggensturm 400 fl.;

Barbara Welz von Zusenhofen in den Ortsarmenfond 962 fl. 15 kr.;

Maria Anna Schaz von Schapbach in den Ortsarmenfond 100 fl.;

Dieselbe in den Ortskirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl. und zu einem Meßgewand 100 fl.;

mehrere katholische Einwohner in Weingarten in die Kirche daselbst Paramente im Werthe von 52 fl. 48 kr.;

Franziska Karle von Steinmauern in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

die Kinder der Sebastian Westermanns Eheleute zu Bischweier in den Kapellenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

die Gemeinden des Landamts Karlsruhe zur Feier der Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in die Diakonissenanstalt zu Karlsruhe 1,010 fl.;

mehrere Familien von Wössingen in die evangelische Ortskirche zu inneren Kirchenerfordernissen 105 fl. 44 kr.;

Emil Vierordt in Karlsruhe dem Waisenhaus daselbst 100 fl.

Die Bestimmung des Zinsfußes für die Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse im Jahr 1857 betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 79 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt Nr. XLIX.) und den §. 7 der Verordnung vom 27. Mai 1836 (Regierungsblatt Nr. XXXI.) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach Bekanntmachung vom 12. Januar 1856 (Regierungsblatt Nr. III.) für Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse

im Jahre 1856 auf 4¾ Prozent festgesetzte Zinsfuß auch für die im Laufe des Jahres 1857 von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen aus erwähnter Kasse beibehalten worden ist, vorbehaltlich jedoch der Abänderung für den Fall, daß im Laufe des Jahres wesentliche Veränderungen im Zinsfuße, zu welchem die Zehntschuldentilgungskasse Anlehen machen kann, eintreten sollten.

Karlsruhe, den 10. Januar 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Kreuß.

Diensterledigungen.

Das Amtschirurgat Schönau, Oberamts Heidelberg, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierung bei der großh. Sanitätskommission vorschriftsgemäß zu melden.

Das Diakonat in Unterschüpf, Dekanats Borberg, mit einem jährlichen Einkommen von ungefähr 650 fl., freier Wohnung und den Accidentien wird unter dem Anfügen zur Wiederbesetzung hiermit ausgeschrieben, daß nähere Regulirung der Filialverhältnisse von Sachsenflur vorbehalten bleibt und der ernannt werdende Diakonus Unterricht in der lateinischen Sprache zu ertheilen hat. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bestehender Vorschrift gemäß binnen sechs Wochen bei dem großherzogl. evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 17. Dezember v. J. der pensionirte Amtsrevisor Ruf in Rastatt;
„ 18. „ „ „ der pensionirte Zeichnungslehrer Epple in Karlsruhe;
„ 26. „ „ „ der pensionirte geistliche Rath und Professor bei der Universität Freiburg, Dr. Werk;
„ 26. „ „ „ Regierungsrevisor Karl Friedrich Braunwarth dahier;
„ 27. „ „ „ der katholische Dekan und Pfarrer Alois Schreiber in Eichsel;
„ 8. Januar l. J. der Offizier vom Armeecorps Hauptmann von Bohlen in Mannheim.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 28. Januar 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

das Verfahren bei Selbstmorden oder gewaltsamen Todesfällen von Militärpersonen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns auf den unterthänigsten Antrag Unserer Ministerien der Justiz und des Kriegs bewogen gefunden, zur Ergänzung der Verordnung vom 22. Juni 1836 (Regierungsblatt Nr. XXXV.) folgende Bestimmungen über das Verfahren bei Untersuchung gewaltsamer Todesfälle von Militärpersonen zu erlassen:

Sobald der Militärbehörde die Nachricht zukommt, daß eine Militärperson in Folge eines Unglücksfalles oder Selbstmordes gestorben sei, hat sie dasjenige polizeiliche Verfahren einzuleiten, welches die Verordnung vom 22. Juni 1836, Regierungsblatt Nr. XXXV., vorschreibt und sofort gerichtlich einzuschreiten, wenn der Verdacht eines durch eine Militärperson begangenen Verbrechens vorliegt.

Ergibt sich jedoch Verdacht eines von einem Nichtmilitär begangenen Verbrechens, so ist unverzüglich das weitere Verfahren den zuständigen Civilbehörden zu überlassen.

Außerdem haben die Civilbehörden dann das durch die erwähnte Verordnung und den §. 100 der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Verfahren vorzunehmen, wenn sich keine Militärbehörde an dem Orte des Vorfalls oder in solcher Nähe befindet, daß sie ohne erheblichen Zeitverlust herbeigerufen werden kann.

Jedenfalls hat sie die betreffende Militärbehörde sogleich von dem Vorfalle zu benachrichtigen und ihren Requisitionen zu entsprechen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. Januar 1857.

Friedrich.

von Stengel. Ludwig.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem kaiserlich französischen General Grafen Roguet das Commandeurkreuz zweiter Klasse,

dem Freiherrn Franz Zorn von Bulach, Mitgliede des Generalrathes des Departements des Niederrheins zu Straßburg, das Ritterkreuz mit Eichenlaub, so wie

dem fürstlich thurn- und taxis'schen Postregieverwalter Eduard Rüppell zu Frankfurt das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Zeichnungslehrer Luzian Reich am Lyzeum zu Rastatt die silberne Medaille für Kunst und Wissenschaft zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Professor Fickler am Lyceum zu Mannheim die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden vierter Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 9. Januar d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Finanzrath Eugen Regenauer bei der Zolldirektion zum Ministerialrath bei dem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten unter Verleihung des Titels als Legationsrath zu ernennen;

die Stelle eines Vorstandes des Bezirkspostamtes Heidelberg dem Postmeister Joseph Bodenius in Mannheim,

die Stelle eines Vorstandes des Postamtes Mannheim dem Postmeister Franz Joseph Schweiß in Bruchsal,

die Stelle eines Vorstandes des Post- und Eisenbahnamtes Bruchsal dem Postmeister Ferdinand Morstadt in Basel zu übertragen;

den Transportinspektor Ludwig Claby in Karlsruhe zum Vorstande des Post- und Eisenbahnamtes Basel und

den Postkassier Joseph Vittali in Baden, vorerst in provisorischer Eigenschaft, zum Vorstande des Post- und Eisenbahnamtes Waldshut zu ernennen;

dem Postmeister Konstantin Bosch in Freiburg den Titel und Rang als Oberpostmeister zu verleihen;

den provisorischen Post- und Eisenbahnamtsvorstand Rudolph Maier in Kehl und den provisorischen Postamtsvorstand Theodor Ruoff in Stockach definitiv als solche zu ernennen und jedem den Titel und Rang als Postmeister zu verleihen;

den mit den Funktionen eines Eisenbahnamtsvorstandes betrauten Eisenbahnamtskassier Karl Friedrich Bayer in Heidelberg definitiv zum Eisenbahnamtsvorstand zu ernennen;

den provisorischen Fahrpostkassier Friedrich Eckardt in Freiburg zum Vorstande des neu errichteten Eisenbahnpostamtes Heidelberg,

den Postverwalter Jakob Ries in Tauberbischofsheim zum Vorstande der Postrechnungsrevision bei der Direktion der Verkehrsanstalten,

den Postpraktikanten Ludwig Keim zum Sekretär bei ebengenannter Direktion,

den Revisionsgehilfen Joseph Wächter bisher bei der Direktion der Main-Neckareisenbahn in Darmstadt und die Postpraktikanten Karl Schmolck und Gottlieb Deininger in Karlsruhe zu Revisoren bei der Revision der Direktion der Verkehrsanstalten zu ernennen;

den Briefpostkassier Eduard Buisson in Freiburg zum Postverwalter in Tauberbischofsheim zu befördern;

dem provisorischen Eisenbahnkassier Eduard Ries in Freiburg die Stelle eines Verwaltungsbeamten bei dem Eisenbahnamt Freiburg definitiv zu übertragen;

den Postoffizialen Karl Duffing in Heidelberg vorerst in provisorischer Eigenschaft zum Postkassier in Baden,

den Revisor Adolph Schneeberger bei der Direktion der Verkehrsanstalten zum Briefpostkassier in Freiburg,

den Kassier Gustav Ziegenfuß in Säckingen zum Fahrpostkassier in Freiburg,

den Postoffizialen Albert Dillinger in Offenburg zum Eisenbahnkassier in Mannheim,

den provisorischen Postkassier Ludwig Oßwald in Kehl zum Eisenbahnkassier daselbst,

den Revisor Böttlin bei der Direktion der Verkehrsanstalten zum Post- und Eisenbahnamtskassier in Waldshut,

den Eisenbahnkassier Heinrich Barth in Offenburg zum Postkassier daselbst,

den Revisor Adolph Geiger bei der Direktion der Verkehrsanstalten zum Postkassier in Kehl,

den Postoffizialen Anton Ambros in Stockach vorerst in provisorischer Eigenschaft zum Eisenbahnkassier in Offenburg,

den provisorischen Kassier Moritz Schnetzler in Heidelberg,

den provisorischen Kassier Ernst Lamey in Karlsruhe und

den provisorischen Fahrpostkassier Hermann Helminger in Heidelberg definitiv als solche zu ernennen;

nachstehende Postpraktikanten als Postoffiziale anzustellen:

den Postpraktikanten Karl Körber in Mannheim für das Postamt Mannheim,

den Postpraktikanten Karl Bayer in Karlsruhe für das Postamt Heidelberg,

den Postpraktikanten Joseph Thumb in Bühl für das Postamt Heidelberg,

den Postpraktikanten Otto Stößer in Emmendingen für das Postamt Stockach,

den Postpraktikanten Friedrich Wundt in Mannheim für das Postamt Freiburg,

den Postpraktikanten Gustav Gutmann in Lörrach für das Postamt Heidelberg,

den Postpraktikanten Joseph Kölitz in Karlsruhe für das Postamt Freiburg,

den Postpraktikanten Karl Brecht zu Villingen für das Post- und Eisenbahnamt Bruchsal;

den Postoffizialen Karl Rosenlecher in Heidelberg zu dem Postamte Mannheim und

den Postoffizialen August von Davans in Freiburg zu dem Post- und Eisenbahnamte Karlsruhe zu versetzen;

dem Professor Weißgerber am Lyceum in Freiburg den Charakter als Hofrath zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung einer Telegraphenstation in Kleinlaufenburg betreffend.

Nachdem auf der Telegraphenlinie von Basel nach Konstanz in Kleinlaufenburg eine Telegraphenstation errichtet worden ist, wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Station mit dem 25. d. M. für den allgemeinen Verkehr eröffnet wird.

Karlsruhe, den 19. Janur 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten

Frhr. v. Meysenbug.

Vdt. von Reck.

Die Errichtung eines Eisenbahnpostamtes in Heidelberg betreffend.

Zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M., Nr. 23, wird der bisher dem Postamt Heidelberg unterstellt gewesene Eisenbahnpostdienst von demselben getrennt, und dafür ein selbstständiges, der Direktion der großherzoglichen Verkehrsanstalten unmittelbar untergeordnetes Eisenbahnpostamt mit dem Sitze in Heidelberg errichtet werden.

Karlsruhe, den 24. Januar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Meysenbug.

Vdt. v. Mollenbec.

Die Verrichtungen und die Gebühren der Gerichtsvollzieher und der Gerichtsboten betreffend.

Mit allerhöchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 9. l. M., Nr. 36, sieht man sich veranlaßt, die bestehenden Vorschriften über die Verrichtungen und die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten in folgenden Punkten zu ändern:

1. Der §. 37 der Dienstordnung vom 21. November 1851 wird dahin erweitert, daß auch den Bürgermeistern in Landgemeinden gestattet wird, sich zum Vollzuge ihrer Bescheide in bürgerlichen Rechtssachen der Gerichtsvollzieher zu bedienen, sofern der Streitgegenstand fünf Gulden übersteigt.

2. Die Zustellungsgebühr (§. 22 der höchsten Verordnung vom 2. Juli 1851) wird auf sechs Kreuzer erhöht, wenn die Zustellung an einem Orte vorzunehmen ist, welcher mehr als eine Wegstunde vom Wohnsitze des Gerichtsboten entfernt ist.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Februar l. J. in Vollzug.

Karlsruhe, den 15. Januar 1857.

Großherzogliches Justizministerium.

von Stengel.

Vdt. Heydweiller.

Die Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Pfarrei Neckarmühlbach betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat unterm 14. Januar 1857 der von Seite der Patronatsherrschaft von Gemmingen erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Eduard F. C. Mayer in Neckarmühlbach auf die dortige evangelische Pfarrei die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Patentertheilung an Waltjen und Comp. in Bremen betreffend.

Den Fabrikanten Waltjen und Comp. in Bremen wird auf Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundene Maschine zur Fertigung von Sandformen auf die Dauer von fünf Jahren

ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 16. Januar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. von Stösser.

Die Patentertheilung an Stehelin und Comp. in Bischwiller betreffend.

Den Fabrikanten Stehelin und Comp. in Bischwiller wird auf Ansuchen ein Patent für den von ihnen erfundenen Selbstspinnstuhl auf die Dauer von 5 Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 16. Januar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. von Stösser.

Staatsgenehmigung von Stiftungen des katholischen Oberkirchenrathes betreffend.

Von großherzoglichem katholischen Oberkirchenrathe haben vom 1. Oktober 1856 bis 1. Januar 1857 nachstehende Stiftungen die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 16. Januar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. von Scherer.

Es haben gestiftet:

verschiedene Wohlthäter dem Orden der barmherzigen Schwestern, insbesondere zum Gebrauche des Mutterhauses in Freiburg, einen silbernen Speisekelch im Werthe von 130 fl.;

der k. k. österreichische Consistorialrath und Pfarrer von Oberhausen, Amts Kenzingen, Joseph Anton Schaubinger dem Orden der barmherzigen Schwestern 100 fl.;

eine Ungenannte in die Gymnasiumskirche zu Tauberbischofsheim ein fein gesticktes Altartuch im Werthe von 25 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. Januar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. von Stösser.

Es haben gestiftet:

Mathä Vogt von Dietfurt und dessen Erben in den Kirchenfond Reiselfingen für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Wittwe Löhle von Leitishofen in die Kirche zu Menningen für Abhaltung eines Seelenamtes 70 fl.;

Zustiftung ihrer Tochter Therese Löhle 5 fl.;

Kaplan Winterhalter von Pfohren in den dortigen Schul- und Armenfond für Anschaffung von Gebet- und Gesangbüchern für Erstkommunikanten 100 fl.;

Jakob Morat von Brenden in den dortigen Armenfond theilweise zur Abhaltung eines Jahrtages 100 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Thannheim ein Altartuch im Werthe von 4 fl.;

ein Ungenannter in die Spitalkirche zu Konstanz für Abhaltung einer stillen Jahrtagsmesse 36 fl. und für Anschaffung von passenden Gemälden 464 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Hausen, Amts Meßkirch, für Anschaffung eines Madonnabildes 38 fl.;

Elisabetha Michel von Mimmenhausen in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Johann Maier von Reiselfingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

ein ungenanntes Ehepaar in den Armenfond zu Sipplingen 100 fl., belastet mit zwei Jahrtagen;

Sebastian Bechegger und Johann Schropp von Rielasingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung zweier Jahrtage 72 fl.;

Maria Anna Bommer von Winterspüren in die dortige Kirche ein Kleid für ein Mariabild im Werthe von 12 fl.;

von Frauen der Kirchspielsgemeinde Winterspüren in die Pfarrkirche daselbst eine messingene Lampe zum ewigen Lichte im Werthe von 12 fl. und ein Ciborienmäntelchen im Werthe von 2 fl.;

Mathias Moll von Winterspüren in die dortige Kirche einen kupfernen Weihwasserkessel im Werthe von 1 fl. 54 kr.;

Unbekannte in die Kirche zu Ippingen zwei neue Alben mit Spitzen im Werthe von 8 fl., fünf Humeralien im Werthe von 40 kr., fünf Altartücher im Werthe von 7 fl. 30 kr., Spitzen zu einem Altartuch im Werthe von 5 fl. 24 kr., desgleichen im Werthe von 4 fl., fünf kleinere Altartüchlein im Werthe von 1 fl. 30 kr., fünf Stück Corporalien im Werthe von 1 fl. 40 kr., einen Priesterchorrock im Werthe von 4 fl. und einen Blumenkranz im Werthe von 36 kr.;

eine Unbekannte in die Kirche zu Pfullendorf einen Rosenkranz für die schmerzhafte Mutter Gottes im Werthe von 4 fl.;

Sebastian Hauser von Ebersingen in den dortigen Armenfond 25 fl.;

Josepha Grieshaber von Geisingen in den Pfarrkirchenfond daselbst zwei Blumenkränze nebst Vasen im Werthe von 14 fl.;

Pfarrer Maier in Singen in den Kirchenfond zu Worndorf eine Altarlampe im Werthe von 30 fl.;

Xaver Braunwalds Wittwe von Hilzingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen Messe 36 fl.;

Johann Kirner von Urach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen Messe 36 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Immenstaad drei Convivtafeln im Werthe von 9 fl. 48 kr., zwei blecherne weiß lackirte Altarlichtstöcke im Werthe von 10 fl., ein Altartuch im Werthe von 3 fl. 30 kr.; zwei Altarblumensträuße mit Vasen im Werthe von 11 fl., ein Kruzifixbild im Werthe von 2 fl. 30 kr., ein harthölzernes Meßpult im Werthe von 3 fl. 52 kr., eine zinnerne Lampe sammt Schnur im Werthe von 3 fl. 30 kr.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Hochemmingen für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Bachheim für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Willibald Steinmanns Wittwe von Geisingen in den Heiligenkreuz-Kapellenfond daselbst für Abhaltung eines Jahrtages 75 fl.;

Pfarrer Pfirsig von Bohlingen in den Armenfond zu Hausen an der Aach 10 fl.;

Anna Maria Joos von Hausen an der Aach in den dortigen Armenfond 15 fl.;

Joseph Höfler von Aulfingen in den Kirchenfond zu Leipferdingen für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

Georg Oswald von Arlen in den dortigen Kirchenfond für eine stille Messe 36 fl.;

Dekan Schaller von Watterdingen zur Kaplan Winterhalter'schen Stiftung für die Erstkommunikanten von Urach und Schollach 100 fl.;

Ungenannte in die Kirche zu Hödingen ein Muttergottesbild im Werthe von 100 fl.; ein Christus- und ein Mariabild im Werthe von 5 fl.;

Johann Rußberger von Brunnadern in die Kirche zu Dillendorf (Union Bonndorf) für Abhaltung eines Jahrtages 36 fl.;

zwei Ungenannte in die Kirche St. Stephan in Konstanz zur Anschaffung eines Velums 23 fl. 8 kr.;

die Ehefrauen Franziska und Maria Rosenstiel von Hausenvorwald in die dortige Kirche ein Christkindchen von Wachs im Werthe von 8 fl.

Die Abfertigungsbefugnisse des Nebenzollamtes I. Kleinlaufenburg betreffend.

Dem Nebenzollamt I. Kleinlaufenburg ist die Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit der Zollabfertigungsstelle am Bahnhof zu Basel, dem Hauptzollamt bei Rheinfelden und den Nebenzollämtern I. Riedern und Erzingen ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 17. Januar 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Nr. IV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 2. Februar 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Verordnung,

die Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Schuldigkeiten an die Staats-Steuer- und Zollkassen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da es angemessen erscheint, die zur Zeit in mehreren Verordnungen zerstreuten Vorschriften über Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Schuldigkeiten an die Staats-Steuer- und Zollkassen in eine Verordnung zusammen zu fassen, auch in verschiedenen Beziehungen theils abzuändern und theils zu vervollständigen, so wie durch Aufhebung der Personalexekution die Kosten des Beitreibungsverfahrens zu vermindern, so sehen Wir Uns veranlaßt, auf den Antrag Unseres Finanzministeriums — unter Aufhebung der gedachten Verordnungen, namentlich der Steuerexekutionsordnung vom 8. Juli 1817, dann der höchsten Verordnungen vom 13. Dezember 1827 über die erweiterte Exekutionsbefugniß der Obereinnehmereien, vom 15. November 1832 über Erstreckung der Steuerexekutionsordnung auf indirekte Steuern und vom 20. März 1834, soweit dieselbe die Erstreckung der Steuerexekutionsordnung auf Stempel, Taxen, Sporteln und Strafen zum Gegenstande hat — zu verfügen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Als auf dem öffentlichen Rechte beruhende Schuldigkeiten an die Staats-Steuer- und Zollkassen gelten

1. bezüglich der an die Steuerkassen zu entrichtenden Schuldigkeiten:
   die direkten Steuern,
   die indirekten Steuern,
   die Justiz- und Polizeigefälle einschließlich der von Gerichts- und Polizeibehörden erkannten Geldstrafen,
   die Forstgerichtsgefälle,
   die Steuerstrafgefälle sammt dem Ersatze von Untersuchungs- und Straferstehungskosten in Steuerstrafsachen;
2. bezüglich der an die Zollkassen zu erlegenden Beträge:
   die Zölle,
   die Zollstrafgefälle sammt dem Ersatze von Untersuchungs- und Straferstehungskosten in Zollstrafsachen;
3. überhaupt —
   irgend sonstige nicht aus Privatrechtstiteln fließende Forderungen der Staats-Steuer- und Zollkassen.

§. 2

Den auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Forderungen der Staats-Steuer- und Zoll-Kassen werden die durch Vermittlung der Ortssteuererheber und Bezirkssteuerkassen (Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter) von den Häuserbesitzern an die Gebäudebrandversicherungsanstalt zu leistenden Brandversicherungsumlagen und die in gleicher Weise von Pferdebesitzern an die Landesgestütskasse zu entrichtenden Fohlengelder gleich behandelt,

§. 3.

Bei allen diesen Forderungen (§§. 1 und 2) — ein Theil der Klassensteuerbezüge und der indirekten Steuern, so wie die Zölle ausgenommen (§§. 21, 22, 56) — muß dem Pflichtigen über den Betrag seiner Schuldigkeit ein Forderungszettel zugestellt werden, und er ist, wo es dieser Zustellung bedarf, nur zu zahlen schuldig, wenn bei alsbald fälligen Beträgen seit der Zustellung des Forderungszettels mindestens acht Tage umlaufen, und wenn bei später fälligen Beträgen die Verfalltermine eingetreten sind.

Der Forderungszettel ist der Regel nach vom Erheber — dem Ortssteuererheber, falls dieser den Einzug zu besorgen hat, sonst von der damit beauftragten Staats-Steuer- oder Zollkasse — auszufertigen. Er hat den Betreff und den Betrag der Schuld, auch, wenn solche nicht alsbald verfallen ist, die Verfalltermine und den auf jeden derselben zu entrichtenden Theil der Schuld anzugeben, endlich — wenn diese sich, wie bei der Grund-, Häuser- und Gewerb-, der Kapital- und Klassensteuer, nach dem Steuerkapital, oder wie bei der Brandversicherungsumlage nach dem Brandversicherungsanschlage richtet — das Steuerkapital, beziehungsweise den Brandversicherungsanschlag, und die Anzahl der Kreuzer, welche von je hundert Gulden dieses Kapitals oder Anschlags zu erheben sind, anzuzeigen.

§. 4.

Bei in Terminen fälligen Schuldigkeiten steht jedem Schuldner frei, vor den einzelnen Verfallterminen zu zahlen, jedoch erst, nachdem er seinen Forderungszettel empfangen hat.

Bei Schuldigkeiten, die — wie jene der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer — Jahr für Jahr eintreten, sind Vorauszahlungen auf ein künftiges Jahr bei Vermeidung doppelter Zahlung verboten.

§. 5.

Der Schuldner kann, um sich zu überzeugen, daß der Erheber nicht mehr fordere, als ihm zu erheben befohlen ist, überall da, wo der Betrag der Schuld nicht vom Erheber selbst, sondern von der demselben vorgesetzten Behörde festgestellt oder gutgeheißen werden muß, die Einsicht der Einzugsliste (des Einzugsregisters) oder in Ermanglung einer solchen der besonderen Weisung verlangen, welche dem Erheber von der vorgesetzten Behörde zum Zwecke des Einzugs zugekommen ist.

Zeigt sich dabei ein Unterschied in der Angabe der Schuld zwischen der Einzugsliste oder betreffenden Weisung und dem Forderungszettel, so muß letzterer vom Erheber sogleich berichtigt werden.

Ergibt sich, daß die Schuld in der Einzugsliste oder besonderen Weisung offenbar zu hoch berechnet ist, so hat der Erheber das irrig zu viel Berechnete vorläufig und bis auf nähere Verfügung der vorgesetzten Behörde im Ausstand zu belassen.

§. 6.

Andere als die im §. 5 erwähnten Anstände gegen die Forderung überhaupt oder gegen die Höhe derselben hemmen die geordnete Beitreibung nicht, soweit nicht einer der Fälle vorliegt, in welchen der Erheber nach den §§. 14 und 16 zu einstweiliger Ausstandsbewilligung ermächtigt ist, oder in einem einzelnen Falle von der vorgesetzten Behörde eine solche Ermächtigung in besonderer schriftlicher Weisung ertheilt wird.

Wo hiernach vorliegender Einwendungen ungeachtet mit dem Einzuge nicht eingehalten werden darf, wird, falls die Einwendungen später von der kompetenten Behörde als gegründet erkannt werden, das inzwischen etwa zu viel Geleistete wieder ersetzt.

§. 7.

Der Erheber hält sich überall an den, welchen die Einzugsliste oder die betreffende besondere Weisung als Schuldner bezeichnet, ohne Rücksicht auf etwaige Vereinbarungen, welche dieser der Zahlung wegen mit Dritten getroffen hat.

§. 8.

Ist ein Schuldner mit Tod abgegangen, so ist die Forderung an dessen Verlassenschaftsmasse und, wo diese schon vertheilt ist, an die einzelnen Erben je nach Verhältniß ihrer Antheile an der Verlassenschaft zu richten. Wo nöthig, ist die Theilungsbehörde um Auskunft und Mitwirkung anzugehen.

§. 9.

Ist ein Schuldner in Gant gekommen, so sind sämmtliche, dem Erheber zum Einzug überwiesene Forderungsbeträge an denselben, die auf spätere Termine verfallenden nicht ausgenommen, in der Gant alsbald anzumelden und ist für die betreffenden Forderungen nicht nur das gesetzliche Vorzugsrecht (Landrecht, Satz 2098, a, I; 2101, a, b; 2218, a, 1) anzusprechen, sondern auch beim Gantrichter zu beantragen, daß die angemeldeten Beträge nach Landrechtsatz 2218, a, 1 und der Prozeßordnung §. 805 aus den erst eingehenden Geldern befriedigt werden.

§. 10.

Der Erheber ist verpflichtet, jede Zahlung auf der Stelle nicht nur dem Zahlenden zu bescheinigen, sondern auch, wo auf Einzugsregister erhoben wird, in das Einzugsregister einzutragen.

Ein Schuldner, der sich den Empfang der von ihm geleisteten Zahlung nicht bescheinigen läßt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er später zu nochmaliger Zahlung angehalten werden sollte.

Zweiter Abschnitt.

Ueber Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Leistungen an die Steuerkassen.

I. Von Anforderung dieser Leistungen und den Einwendungen hiergegen.

1. In Bezug auf die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer sammt Zusatzsteuern.

§. 11.

Die laufende, d. i. je das Steuerjahr, in welchem sie erhoben wird, betreffende, Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer sammt den Zusatzsteuern, die mit derselben eingezogen werden (Beförsterungssteuer, Flußbaubeitrag, Dammbaubeitrag, Accisaversum der Weinhändler), wird jedem Steuerpflichtigen in einer Summe gefordert. Der Jahresbetrag der Schuld zerfällt in zwölf Theile, wovon je zwei den 1. Dezember, 1. Januar und 1. Februar, 1. Juli, 1. August und 1. September fällig sind und längstens bis zum 14. des betreffenden Monats bezahlt werden müssen.

Was an der laufenden Steuer eines Jahres der Beitreibung ungeachtet am Schlusse dieses Jahres im Rückstande bleibt, wird im folgenden Jahr als Steuerrückstand in Anforderung gebracht. Ebenso der noch unbezahlte Rest von Steuerrückständen früherer Jahre. Steuerrückstände sind nicht in Terminen, sondern sogleich zu berichtigen.

Eine Steuerschuld, welche erst nach Abschluß des Steuerregisters (der Steuereinzugsliste) festgestellt worden ist, wird als Steuernachtrag gefordert. Steuernachträge sind alsbald fällig.

§. 12.

Die Verrechnungen von Mitgliedern der Großherzoglichen Familie, von fremden Staaten und Souveränen, von Standes- und Grundherren und von kirchlichen Zentral- und Bezirksfonds,

auch die Pfarr- und Schuldienste haben ihre Steuerschuld unmittelbar an die Steuerkasse des Bezirks, d. i. die betreffende Obereinnehmerei oder das betreffende Hauptsteueramt, alle übrigen Steuerpflichtigen dagegen an den der Bezirkssteuerkasse untergebenen Ortssteuererheber zu berichtigen.

§. 13.

Will sich ein Steuerpflichtiger überzeugen, ob das Steuerkapital, von welchem ihm nach dem Einzugsregister die laufende Steuer berechnet wurde, aus dem Generalkataster in das Einzugsregister und aus den Steuerzetteln in das Generalkataster richtig übertragen und in den Steuerzetteln richtig berechnet ist, so kann er gegen die geordnete Gebühr Einsicht des Generalkatasters oder einen seine Steuerkapitalien betreffenden Auszug aus demselben und Abschrift seiner Steuerzettel verlangen.

§. 14.

Findet er, daß das Steuerkapital aus dem Generalkataster in das Einzugsregister zu hoch übertragen oder im Generalkataster selbst aus den einzelnen Ansätzen irrig in einer zu hohen Summe angegeben worden ist, so kann er auf ein diese Thatsache bestätigendes und an den Erheber abzulieferndes Zeugniß des Steuerperäquators fordern, daß der hiernach zu viel berechnete Steuerbetrag im Ausstande belassen und zur Aufnahme in das vom Steuerperäquator aufzustellende Verzeichniß der Steuerabgänge vorgemerkt wird.

§. 15.

Glaubt ein Steuerpflichtiger, in seinen Steuerzetteln Fehler entdeckt zu haben, welche in Annahme irriger Thatsachen oder in Rechnungsirrthümern liegen, so hat er dies beim nächsten Ab- und Zuschreiben dem Steuerperäquator anzuzeigen, welcher Prüfung eintreten lassen und das hiernach Geeignete vorkehren wird. Dem Steuerpflichtigen liegt aber ob, solcher wirklicher oder vermeintlicher Fehler im Steuerzettel ungeachtet die volle im Einzugsregister verzeichnete Steuerschuld zu berichtigen, vorbehaltlich der ihm später zu leistenden Rückvergütung, falls eine solche als begründet erkannt wird. Ist jedoch der Steuerpflichtige durch derartige Fehler in so hohem Grade beschwert, daß er die Berichtigung beim nächsten Ab- und Zuschreiben und die Rückvergütung des etwa zu viel Bezahlten im künftigen Steuerjahr nicht abwarten zu können glaubt, so kann er die Steuerdirektion um Verfügung einer gleichbaldigen Untersuchung auf seine Kosten, oder aber, falls die Steuerdirektion die Behauptung, daß ein Fehler obwalte, schon auf die Vorlage des Steuerpflichtigen hin gegründet findet, um die Anordnung bitten, daß der muthmaßlich zu viel berechnete Steuerbetrag vorbehaltlich der Untersuchung beim nächsten Ab- und Zuschreiben einstweilen im Ausstande zu belassen sei.

§. 16.

Ist ein Gewerb in Folge des Todes, der Vergantung oder des Wegzugs des Gewerbtreibenden eingegangen, so soll auf Verlangen der Betheiligten die Gewerbsteuer für den Rest des Jahres einschließlich des Monats, in welchem das Gewerb eingegangen ist, im Ausstande belassen werden.

§. 17.

In anderen als den in den §§. 14, 15 und 16 erwähnten Fällen darf ein Ausstand an der laufenden Steuer nicht zugegeben werden.

Die Behauptung, daß der Steuerpflichtige Liegenschaften, von welchen ihm die Steuer zur Last gesetzt ist, nicht mehr besitze, ermächtigt nicht zur Gestattung eines Ausstands. Dem Steuerpflichtigen bleibt überlassen, durch Angabe seiner Erinnerungen beim nächsten Ab- und Zuschreiben die Berichtigung seines Steuerkapitals für die Zukunft zu veranlassen und sich wegen der für's Verflossene entrichteten Steuer an jene zu halten, welche die betreffenden Steuerobjekte inzwischen erworben haben. Hat jedoch ein im Einzugsregister aufgeführter Schuldner keine Zahlungsmittel mehr und sonach keine Aufforderung, selbst auf Berichtigung seines Steuerkapitals zu bringen, so liegt es dem Erheber ob, die wirklichen Liegenschaftsbesitzer zu ermitteln, die Forderung an sie zu richten, auch beim nächsten Ab- und Zuschreiben den Steuerperäquator aufmerksam zu machen, damit die Berichtigung der betreffenden Steuerzettel von Amtswegen erfolge.

§. 18.

Beanstandet ein Steuerpflichtiger, an den ein Steuerrückstand gefordert ist, die Richtigkeit dieser Anforderung und damit den Eintrag im Steuerrückstandsregister, so bleibt ihm, falls ihn die Erläuterungen des Erhebers nicht befriedigen, anheimgestellt, sich an die Bezirkssteuerkasse zu wenden, welche die gewünschte weitere Aufklärung zu veranlassen hat. Genügt ihm auch diese nicht, so steht ihm die Berufung an die Steuerdirektion offen.

§. 19.

Findet ein Steuerpflichtiger bei der an ihn gerichteten Forderung eines Steuernachtrags Anstand, so kann er sich durch Einsicht des Steuernachtragsverzeichnisses über den Grund der Nachforderung Aufklärung verschaffen und, wenn er sich dann gleichwohl beschwert glaubt, seine Beschwerde bei der Steuerdirektion anbringen. Wird die Beschwerdeschrift binnen vierzehn Tagen von Zustellung des Forderungszettels an bei der Bezirkssteuerkasse zur Einreichung an die Steuerdirektion übergeben, so soll mit weiterer Betreibung des Steuernachtrags bis zur Entscheidung dieser Behörde ausgesetzt werden.

2. In Bezug auf die Kapitalsteuer.

§. 20.

Die Kapitalsteuer des laufenden Jahrs wie der Kapitalsteuernachtrag für frühere Jahre ist auf den 1. September, 1. Oktober und 1. November, je zu einem Drittheil, fällig.

Kapitalsteuerrückstände sind dies alsbald.

Den Einzug besorgt der Ortssteuererheber.

Hat ein Steuerpflichtiger gegen die Höhe seines im Einzugsregister verzeichneten Steuerkapitals Anstände, so kann er den Schatzungsrath oder den Steuerperäquator um Aufklärung angehen. Genügt ihm diese nicht, so hat er seine Erinnerungen beim nächsten Ab- und Zuschreiben

vorzubringen, oder aber bei einer vermeintlich beträchtlichen Ueberbürdung, wegen deren Beseitigung er das nächste Ab= und Zuschreiben nicht abwarten zu können glaubt, sich an die Steuerdirektion zu wenden.

3. In Bezug auf die Klassensteuer.

§. 21.

Die Klassensteuer jedes Jahrs ist in den vier Zielern 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November, je zu einem Viertheil, bei Einkommenstheilen, welche die erhebende Kasse monatlich verabfolgt, ausnahmsweise in Monatsraten, fällig.

Rückstände und Nachträge an Klassensteuer sind dies jeweils sogleich.

Die Erhebung geschieht bei Steuerpflichtigen, welche als Diener oder Pensionäre des Großherzoglichen Hofes oder eines Mitgliedes der Großherzoglichen Familie, des Staates, einer Staatsanstalt oder der erzbischöflichen Curie ihr ganzes der Klassensteuer unterworfenes Einkommen oder doch einen Theil desselben aus einer Hofkasse, aus der Kasse eines Mitgliedes der Großherzoglichen Familie, aus einer Staats= oder Staatsanstaltenkasse, aus einer der Regiekassen der Oberkirchenräthe oder endlich aus einer erzbischöflichen Kasse beziehen, durch eine dieser Kassen, sonst durch den Ortssteuererheber.

Steuerpflichtige, welche ihre Klassensteuer an eine der genannten Kassen entrichten, erhalten nur auf besonderes Verlangen einen Forderungszettel. Ihre verfallene Steuerschuld wird ihnen an dem jeweils fälligen Einkommen aus der die Steuer erhebenden Kasse in Abzug gebracht und gilt auch ohne Bescheinigung hierüber als bezahlt, sobald das betreffende Einkommen an sie verabfolgt ist.

Beanstandet ein solcher Steuerpflichtiger die Höhe der an ihn geforderten Klassensteuer, so hat er die erhebende Kasse um Aufklärung anzugehen, und kann, falls er sich hierdurch nicht beruhigt findet, die Entscheidung der Steuerdirektion nachsuchen, da aber, wo es sich von der Klassensteuerzahlung an eine Militärkasse handelt, sich an das Kriegsministerium wenden.

Für Klassensteuerbeträge, welche an den Ortssteuererheber zu entrichten sind, werden Forderungszettel ausgegeben. Ueber Anstände gegen solche Forderungen kann vom Steuerperäquator Auskunft erlangt und, wo sie nicht genügend befunden wird, die Entscheidung der Steuerdirektion nachgesucht werden.

4. In Bezug auf die indirekten Steuern.

§. 22.

Die indirekten Steuern sind der Regel nach sogleich fällig, und zwar die Wein=, die Bier=, die Branntwein= und die Fleischsteuer, sobald die Steuerpflicht eingetreten und dies beim Erheber angemeldet ist; die Kauf=, Schenkungs= und Erbschaftsaccise dagegen, sobald die von den Rechtspolizeibehörden festgestellten Steuerbeträge dem Erheber zum Einzuge zugewiesen sind.

Ausnahmsweise sind in Terminen fällig, und zwar auf 1. Februar und 1. April, je zur Hälfte, das Ohmgeld von neuem Wein, den Wirthe im jüngst abgelaufenen Jahr von der Wein=

lese an bis Weihnacht eingelegt haben, sodann auf 1. Dezember, 1. März, 1. Juni und 1. September, je zu einem Viertheil, die Weinaccis- und Ohmgeldaversen, welche isolirt wohnenden Wirthen bewilligt sind. Ausnahmsweise sind ferner in Terminen fällig jene einzelnen Beträge indirekter Steuern, für welche die Bezirkssteuerkasse oder die Steuerdirektion unter besonderen Umständen Fristen bewilligt hat.

Die Erhebung der indirekten Steuern geschieht in allen Fällen durch den Ortssteuererheber.

Für Wein-, Bier-, Branntwein- und Fleischsteuerschuldigkeiten werden Forderungszettel nicht ausgestellt.

Anstände gegen die Höhe eines Betrags an indirekten Steuern sind bezüglich der Wein-, Bier-, Branntwein- und Fleischsteuer beim Erheber oder der Bezirkssteuerkasse, bezüglich der Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise aber beim Amtsrevisorate anzubringen. Werden sie hierdurch nicht beseitigt, so steht dem Steuerpflichtigen die Berufung an die Steuerdirektion offen.

5. In Bezug auf die Justiz- und Polizeigefälle.

§. 23.

Der Ansatz dieser Gefälle liegt den betreffenden Gerichts- und Verwaltungsbehörden, der Einzug aber dem Ortssteuererheber ob.

Die Schuldigkeiten werden alsbald erhoben und Fristen finden nur statt, wo sie von der Steuerdirektion ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen bewilligt werden.

Beschwerden gegen die Höhe der Anforderung sind bezüglich der Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen nach §. 4 des Gesetzes vom 13. Mai v. J. (Regierungsblatt Seite 179) anzubringen, Beschwerden gegen sonstige Sportelansätze dagegen bei der Verwaltungsbehörde, von welcher der Ansatz ausgegangen ist, und, wenn sie auf demselben beharrt und der Schuldner gleichwohl seine Einwendung nicht aufgeben zu können vermeint, bei der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorzutragen.

6. In Bezug auf die Forstgerichtsgefälle.

§. 24.

Die Forstgerichtsgefälle hat der Ortssteuererheber einzuziehen.

Die Schuldner haben binnen acht Tagen von der Zustellung des Forderungszettels an — bei ausnahmsweise vom Forstgericht gewährter, im Forderungszettel anzugebender Zahlungsfrist vom Ablaufe dieser an — Zahlung zu leisten.

Glaubt ein Schuldner die Forderung beanstanden zu müssen, so hat er seine Anstände dem betreffenden Forstgericht vorzutragen.

7. In Bezug auf die Steuerstrafgefälle sammt dem Ersatze von Untersuchungs- und Straferstehungskosten in Steuerstrafsachen.

§. 25.

Geldstrafen in Steuerstrafsachen müssen einschließlich der nachzuzahlenden Steuergefälle entrichtet werden, sobald die einschlägigen Erkenntnisse vollzugsreif sind. Ist ein verurtheilendes Er-

kenntniß vollzugsreif, so hat die Bezirkssteuerkasse den Verurtheilten hievon schriftlich in Kenntniß zu setzen, ihm zur Zahlung des Strafbetrags eine nach der Größe desselben zu bemessende, von acht Tagen bis längstens vier Wochen betragende, Zahlungsfrist zu bestimmen und ihn zur Leistung seiner Schuld binnen dieser Frist mit dem Anfügen aufzufordern, daß nach fruchtlosem Ablauf derselben das Beitreibungsverfahren eintrete. Diese Eröffnung ist dem Schuldner durch den Ortssteuererheber zustellen zu lassen, welcher den Einzug zu besorgen hat.

Kommt die Bezirkssteuerkasse in den Fall, in einer Steuerstrafsache Untersuchungs- und Straferstehungskosten vorbehaltlich der Wiedererlangung vom Verurtheilten auslegen zu müssen, so ist wegen der Anforderung des Ersatzes in gleicher Weise zu verfahren.

Hat der Schuldner gegen den Vollzug eines Erkenntnisses Einwendung zu machen, so bleibt ihm überlassen, solche, wo es sich um ein gerichtliches Erkenntniß handelt, bei dem betreffenden Gerichte, sonst bei der Bezirkssteuerkasse oder der Steuerdirektion geltend zu machen.

8. In Bezug auf irgend sonstige auf öffentlichem Rechte beruhende Forderungen, die den Staatssteuerkassen zustehen, oder durch deren Vermittlung für andere Staatskassen zu betreiben sind.

§. 26.

Zu den, nicht schon in den §§. 11 bis 25 erwähnten, auf öffentlichem Rechte beruhenden Forderungen der Staatssteuerkassen sind die Disciplinar- oder Dienstpolizeistrafen zu rechnen, in welche Bedienstete der Steuerverwaltung verfällt werden. Ihre Erhebung liegt den Bezirkssteuerkassen ob. Dieselbe geschieht, wo nicht ausnahmsweise Frist bewilligt ist, jeweils sogleich aus den Gehalten der Bediensteten. Anstände gegen den Ansatz sind bei der Behörde vorzutragen, welche die Strafe ausgesprochen hat.

Den Einzug der in §. 2. genannten Forderungen besorgt der Ortserheber jeweils auf die nach den einschlägigen besonderen Vorschriften festgesetzte Verfallzeit. Anstände gegen die Forderung sind an die nach der Gattung des Gefälls competente Behörde zu verweisen.

II. Von der Beitreibung nach erfolgter Anforderung.

1. Bei Schuldnern, die an den Ortssteuererheber zu zahlen haben.

A. Mahnung.

§. 27.

Steuerpflichtige, welche nach Ablauf der ersten Hälfte eines Monats den am Ersten desselben fällig gewesenen Betrag ihrer laufenden Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer sammt Zusatzsteuern nicht berichtigt haben, sind vor Ablauf der dritten Woche dieses Monats mahnen zu lassen.

Der Erheber hat zum Zwecke der Mahnung eine Mahnliste nach dem unter Nr. 1 anliegenden Muster aufzustellen.

Schuldet der Steuerpflichtige einen Steuerrückstand, oder Steuernachtrag, oder andere in den §§. 20, 22, 23, 25 und 26, Absatz 2, genannte, bereits verfallene Beträge, so sind auch sie, jedoch in besonderen Spalten, in die Mahnliste aufzunehmen. Ebenso die Klassensteuerbeträge, welche nach §. 21 durch den Ortserheber einzuziehen sind.

5

§. 28.

Die Mahnung hat durch einen auf Vorschlag des Ortsvorstandes und des Ortssteuererhebers von der Bezirkssteuerkasse als Steuermahner aufzustellenden und vom Bezirksamte zu verpflichtenden Ortsbürger zu geschehen.

Dem Mahner liegt es ob, sich zu jedem Schuldner in das Haus zu verfügen und ihm oder in seiner Abwesenheit einem erwachsenen Familiengliede zu erklären, daß der Schuldner seine verfallene Schuld noch vor Ablauf des Monats bei Vermeidung der im folgenden Monate eintretenden Pfändung zu berichtigen habe.

Kein Steuerpflichtiger darf dem Mahner seinen Schuldbetrag zur Ablieferung an den Erheber zustellen, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung. Dem Mahner ist die Uebernahme eines solchen Auftrags bei Strafe der Entlassung verboten.

Der Mahner hat die Mahnung sogleich nach Empfang der Mahnliste vorzunehmen, die Letztere aber längstens nach acht Tagen mit der schriftlichen Versicherung an den Steuererheber zurück zu geben, daß sämmtliche Schuldner von ihm gemahnt worden seien.

B. Vollstreckung.

§. 29.

Gleich nach Ablauf des Monats, in welchem die Mahnung statt gehabt hat, stellt der Erheber auf den Grund der Mahnliste nach dem Muster Nr. 2 die Pfändungsliste auf. In sie werden alle Schuldner aufgenommen, die trotz der Mahnung nicht oder nicht vollständig bezahlt haben. Der Restschuld jedes Einzelnen werden der inzwischen weiter verfallene Steuerbetrag desselben, auch, wo noch andere der in den §§. 20, 22, 23, 25 und 26 (zweiter Absatz) genannten Beträge der betreffenden Schuldner oder weitere, durch den Erheber einzuziehende Klassensteuerschuldigkeiten derselben fällig geworden sind, diese Beträge hinzugefügt und es wird das Beitreibungsverfahren auch auf sie ausgedehnt.

Die Pfändungsliste hat sich zugleich auf alle nach §. 24 rückständige Forstgerichtsgefälle zu erstrecken. Der Erheber legt die Pfändungsliste der Bezirkssteuerkasse vor, die sofort die Vollstreckung einleitet.

§. 30.

Die Vollstreckungsmittel zur Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Forderungen der Staatssteuerkassen sind:

1. Pfändnng von Fahrnissen;
2. Beschlag auf Besoldungs-, Gehalts-, Pensions- oder Sustentationsforderungen des Schuldners an eine Staats-, Staatsanstalten- oder Kirchenkasse;
3. Beschlag auf irgend andere Guthaben des Schuldners;
4. Pfändung von Früchten auf dem Halm;
5. Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter.

Die Vollstreckung, welche in allen Fällen nach Ziffer 1 stattfindet und nur, wenn sie hiernach erfolglos bleibt, in den unten (§§. 47, 48, 49 und 50) näher bezeichneten Fällen

auch die Vollstreckungsmittel Ziffer 2 bis 5 in Anspruch nimmt, wird von der Bezirkssteuerkasse verfügt oder, soweit die Vollstreckungsmittel Ziffer 3, 4 und 5 in Anspruch genommen werden sollen, von ihr veranlaßt.

Die Vollstreckung ist stets so einzurichten, daß sie unbeschadet ihres Zweckes dem Schuldner möglichst wenig drückend wird. Sie kann einzelnen Schuldnern gegenüber, denen es nach übereinstimmender Ueberzeugung des Ortserhebers und der Bezirkssteuerkasse bei anerkanntem Fleiß und gutem Willen in Erfüllung ihrer Zahlungsverbindlichkeiten gegen den Staat zur Zeit an allen Zahlungsmitteln mangelt, auf einen bis mehrere Monate verschoben, auch soll überall nach Möglichkeit darauf gesehen werden, daß die Vollstreckungskosten der beizubringenden Schuld gegenüber eine mäßige Schranke nicht überschreiten.

Vollstreckungsverfügungen gegen Militärpersonen im Dienste sind denselben durch Vermittelung des ihnen vorgesetzten Kommandos zuzustellen und unter Benehmen mit diesem zu vollziehen.

a. Pfändung von Fahrnissen.

§. 31.

Die Pfändung von Fahrnissen geschieht auf schriftliche, der Pfändungsliste beigesetzte Weisung der Bezirkssteuerkasse.

Sie wird unter Mitwirkung der vom Bürgermeister hiezu ein für allemal beauftragten Urkundsperson, der Regel nach aus der Mitte des Gemeinderaths, durch einen als Vollstreckungsbeamter handelnden Steueraufseher vorgenommen.

Die mitwirkende Urkundsperson dient zugleich als Schätzer.

§. 32.

Zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen darf keine Pfändung vorgenommen werden.

Ist der Schuldner oder dessen Ehefrau oder ein anderes bei ihm wohnendes Familienglied gefährlich krank oder die Ehefrau im Wochenbett, so muß die Pfändung ausgesetzt werden.

Ist der Schuldner gestorben, so hat dieselbe gleichfalls zu unterbleiben.

Von allen solchen Fällen, durch welche der Vollzug der Pfändung verzögert wird, hat der Vollstreckungsbeamte der Bezirkssteuerkasse gleichbald Anzeige zu machen.

§. 33.

Der Vollstreckungsbeamte hat dem Schuldner, wenn er anwesend ist, andernfalls einem der etwa anwesenden erwachsenen Familienglieder, von dem Pfändungsbefehl unter Vorweisung desselben mündliche Eröffnung zu machen.

Nach Eröffnung des Pfändungsbefehls ist, wenn der Schuldner den ganzen Betrag der verfallenen Schuld einschließlich der Vollstreckungsgebühren nicht sofort baar an den Erheber bezahlt, unverzüglich die Pfändung vorzunehmen.

Wollen der Schuldner oder andere Personen die Vornahme der Pfändung nicht dulden, so hat der Vollstreckungsbeamte sie zu ermahnen und vor den auf Widersetzlichkeit gegen die Voll-

ziehung obrigkeitlicher Verfügungen gedrohten Strafen zu warnen. Wird ihm gleichwohl noch durch Drohung oder Anwendung von Gewalt Widerstand geleistet, so hat er die Ortspolizeibehörde oder die Gendarmerie um Beistand anzugehen, seinen Auftrag nöthigenfalls zwangsweise auszuführen und dann vom Vorgange dem Bezirksamte und der Bezirkssteuerkasse Anzeige zu machen.

Findet der Vollstreckungsbeamte die Haus- oder Zimmerthüre des Schuldners verschlossen, oder sind Schränke oder Behälter zu öffnen, so wird ein Werkverständiger herbeigerufen und die Oeffnung mit möglichster Schonung bewirkt.

Ist weder der Schuldner, noch ein erwachsenes Familienglied oder ein Bevollmächtigter desselben in der Wohnung oder im Orte anwesend, so ist außer der Urkundsperson noch ein weiterer Ortseinwohner beizuziehen, welcher der Pfändung anzuwohnen und das darüber aufzunehmende Pfändungsprotokoll (§. 34) mit zu unterzeichnen hat.

§. 34.

Es darf nicht mehr gepfändet werden, als zur Berichtigung der Forderung und der Kosten erforderlich ist. Sind andere pfändbare Stücke in hinreichendem Werthe und von der Art vorhanden, daß sie bei der Versteigerung voraussichtlich Käufer finden, so werden diejenigen nicht genommen, welche der Schuldner zu behalten wünscht. Erfolgt hierüber keine Erklärung von Seiten des Schuldners, so ist das zuerst zu nehmen, was nach dem Erachten der mitwirkenden Urkundspersou dem Schuldner am entbehrlichsten ist.

Jedes Stück, welches gepfändet wird, ist in ein Verzeichniß, Pfändungsprotokoll — Muster 3 — aufzunehmen, welches die Beschreibung der gepfändeten Stücke und den vom Schätzer bestimmten Werthanschlag eines jeden enthält und vom Vollstreckungsbeamten und der Urkundsperson zu unterschreiben ist.

§. 35.

Nachbenannte Fahrnisse dürfen nicht gepfändet werden, als:

1. Bettung und Kleidung, deren der Schuldner und seine Familie zum täglichen Gebrauche bedürfen;
2. Bücher, Schriften, Werkzeuge, Wehr und Waffen, die dem Schuldner zur Betreibung seines Gewerbs oder Lebensberufes nöthig sind;
3. die für einen Monat dem Schuldner und seiner Familie nöthigen Lebensmittel;
4. beim Landmann eine Melkkuh oder statt solcher zwei Geisen und die für solche auf einen Monat nöthige Streu und Fütterung;
5. Fahrniß, die Zugehörde einer Liegenschaft ist.

§. 36.

Findet sich bei der Pfändung baares Geld vor, so ist dasselbe, soweit es zur Tilgung der Schuld sammt Kosten erforderlich ist, sogleich an den Ortserheber abzuliefern, der es nach Bestreitung der bereits erwachsenen, noch nicht berichtigten Vollstreckungskosten auf die betreffende Steuerschuld vereinnahmen und dafür Bescheinigung ausstellen wird.

Andere gepfändete Fahrnißstücke sind nach Weisung des Bürgermeisters entweder in dem hiefür bestimmten Lokal niederzulegen, oder falls es Gegenstände von höherem Werthe sind, deren Aufbewahrung in diesem Lokal nicht hinreichende Sicherheit bietet, in sonst geeigneter Weise in besondere Verwahrung zu nehmen, oder — wie lebende Thiere — einem zuverlässigen Ortseinwohner in Pflege zu geben, oder endlich, wenn sich zu einem und dem anderen keine Gelegenheit darbietet, auf Kosten des Schuldners zur Aufbewahrung in eine Nachbargemeinde oder den Amtssitz verbringen zu lassen.

Können die gepfändeten Farnisse ihres Umfanges oder anderer Eigenschaften halber nicht aus der Wohnung des Schuldners entfernt werden, so sind sie daselbst unter Gemeindesiegel zu legen. Und ist auch dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister, so weit thunlich, darüber wachen zu lassen, daß die Pfandstücke vom Schuldner nicht verschleppt oder in ihrem Werthe verringert werden.

§. 37.

Meldet sich Jemand bei oder nach der Pfändung, welcher behauptet, daß die gepfändeten Sachen ihm und nicht dem Schuldner gehören, und anerkennt der Schuldner das Eigenthum des Dritten, so muß, wenn sich noch andere greifbare Gegenstände vorfinden, der Vollstreckungsbeamte die Letzteren wegnehmen. Sind aber solche andere Gegenstände nicht vorhanden, so ist mit der Pfändung fortzufahren und dem Dritten zu bedeuten, daß er seine Eigenthumsansprüche bei Gericht geltend machen möge.

Ebenso wird verfahren, wenn der Schuldner das Eigenthum des Dritten nicht anerkennt, oder wenn er die zur Pfändung bestimmten Gegenstände zwar für Eigenthum eines Dritten ausgibt, dies aber nicht sofort bewiesen werden kann.

Sind Ansprüche Dritter an die Pfandstücke geltend gemacht, so ist dies im Pfändungsprotokolle zu erwähnen.

§. 38.

Konnte bei einem Schuldner nichts oder nicht so viel gepfändet werden, als erforderlich war, so muß im Pfändungsprotokolle bemerkt werden, daß keine oder keine weiteren zugreifbaren Fahrnisse vorgefunden wurden.

Ist die Pfändung vollzogen und das Pfändungsprotokoll am Orte der Pfändung geschlossen und unterzeichnet, so ist die gepfändete Fahrniß — die von baarem Gelde, sowie die in Verwahrung des Schuldners verbliebene ausgenommen — nach Weisung des Bürgermeisters (§. 36) abzuliefern, auch demselben das Pfändungsprotokoll vorzulegen, um es mit den abgelieferten Gegenständen zu vergleichen und die richtig erfolgte Ablieferung und Verwahrung auf dem Protokolle zu beurkunden.

Konnte einem Schuldner nichts oder nicht so viel gepfändet werden, als erforderlich war, so hat der Bürgermeister, wenn er weiter zu pfändende Fahrnisse nicht zu bezeichnen weiß, zum Protokolle zu beurkunden, wie ihm nicht bekannt sei, daß der Schuldner pfändbares oder weiteres pfändbares Fahrnißvermögen im Orte besitze.

Das Pfändungsprotokoll ist hiernächst durch den Vollstreckungsbeamten der Bezirkssteuerkasse

vorzulegen. Er und die mitwirkende Urkundsperson bleiben für die gepfändeten Gegenstände so lange verantwortlich, bis sie solche — die unter Siegel gelegten oder in Verwahrung des Schuldners verbliebenen ausgenommen — in den hiefür bestimmten Ort der Verwahrung abgeliefert haben.

b. Versteigerung der gepfändeten Fahrnisse.

§. 39.

Sobald der Bezirkssteuerkasse das Pfändungsprotokoll vorgelegt ist, ordnet sie durch schriftlichen Auftrag an den Gerichtsvollzieher die Versteigerung der Pfandstücke an.

Der Gerichtsvollzieher, welcher die Versteigerung vorzunehmen hat, setzt den Tag derselben dergestalt fest, daß er nach Ablauf der ersten und vor Ablauf der dritten, dem Pfändungsvollzuge unmittelbar folgenden Woche eintritt.

Die Versteigerung ist an dem Orte vorzunehmen, wo die Pfandstücke aufbewahrt sind.

Sie muß daselbst und — wenn der Ort der Pfändung ein anderer ist — auch hier durch öffentlichen Anschlag am Gemeindehaus und durch einmaligen Ausruf am Tage vor der Versteigerung oder, was den Ausruf im Versteigerungsorte selbst betrifft, am Morgen des Versteigerungstages bekannt gemacht werden.

Erscheint am Orte der Versteigerung ein amtliches Verkündungsblatt, so ist die Versteigerung auch durch dieses einmal bekannt zu machen, es sei denn, daß der Versteigerungstag so nahe angesetzt werden muß, daß eine vorherige Einrückung nicht möglich ist.

Sind die Versteigerungsgegenstände solche, die muthmaßlich am Orte keine hinreichende Zahl von Kauflustigen haben, oder zu denen sich voraussichtlich auch solche von auswärts einfinden, so kann der Gerichtsvollzieher die Versteigerung auch in Nachbarorten verkünden lassen.

§. 40.

Bis zur Versteigerung können die gepfändeten Gegenstände stets ausgelöst werden, und zwar alle Gegenstände, die einem Schuldner gepfändet wurden, gegen Berichtigung der bereits verfallenen Schuld desselben und gegen Erlegung der der Mahnung und Pfändung wegen erwachsenen noch unberichtigten Kosten, einzelne Pfandstücke dagegen gegen Zahlung dieser Kosten so wie des Werthanschlags der betreffenden Pfandstücke. Die zu erlegenden Schuld- und Kostenbeträge sind an den Erheber zu verabfolgen. Auf Vorzeigung der von diesem hiefür ausgestellten Bescheinigung hat der Bürgermeister die betreffenden Pfandstücke gegen eine Gebühr von 6 Kreuzer, welche der Schuldner an den Gemeindebeamten zu entrichten hat, der mit der Rückgabe der ausgelösten Pfandstücke beauftragt wird, frei zu geben.

§. 41.

Der Versteigerung der gepfändeten und nicht ausgelösten Fahrnisse hat der Erheber anzuwohnen und den Erlös einzuziehen.

Der Schuldner kann die Reihenfolge angeben, in welcher die Versteigerung der einzelnen Stücke vorgenommen werden soll.

Der Erheber wie der Gerichtsvollzieher dürfen auf die zur Versteigerung ausgesetzten Stücke weder selbst, noch durch Andere mitbieten.

Die versteigerten Gegenstände sind den Steigerern nur gegen Baarzahlung zu verabfolgen. Erfolgt letztere nicht sofort, so sind die betreffenden Gegenstände sogleich nochmals zu versteigern und es bleibt dabei der frühere Steigerer dem Schuldner für den Mindererlös haftbar, während er auf den Mehrerlös keinen Anspruch hat.

Ist eine zur Deckung der Schuld und der Kosten hinreichende Summe erlöst, so wird die Versteigerung unter Rückgabe der noch nicht versteigerten Pfandstücke an den Schuldner geschlossen.

§. 42.

Während der Versteigerung hat der Gerichtsvollzieher über dieselbe ein Protokoll aufzunehmen, welches jedes ausgebotene Stück, den früheren Eigenthümer, den Namen des Steigerers und das letzte Gebot, um welches der Zuschlag erfolgte, angibt.

Am Schlusse der Versteigerung wird der ganze Erlös berechnet und im Protokoll in Buchstaben ausgedrückt. Das Protokoll wird dann vom Erheber und dem Gerichtsvollzieher unter Angabe der mit der Versteigerung zugebrachten Zeit unterschrieben.

Dem Versteigerungsprotokoll wird die Berechnung der Kosten beigefügt und der Empfang der Vollstreckungsgebühren je von den Bezugsberechtigten auf dem Protokoll oder in besonderen dem Letzteren anzuschließenden Quittungen bescheinigt. Das Protokoll ist der Bezirksteuerkasse zur Prüfung des Beitreibungsverfahrens und der Berechnung der Vollstreckungsgebühren vorzulegen. Es wird, wenn sich keine Anstände zeigen oder die zur Sprache gebrachten erledigt sind, von ihr aufbewahrt.

§. 43.

Wird bei einem Fahrnißstücke, dessen Schätzungswerth 100 fl. übersteigt, nicht wenigstens die Hälfte desselben erlöst, so hat der Gerichtsvollzieher, wenn der Schuldner oder der Erheber es verlangt, den Zuschlag zu versagen und den Gegenstand zu einer zweiten und letzten sogleich anzuberaumenden Versteigerung auszusetzen.

Finden sich bei einer Versteigerung überhaupt keine Kaufliebhaber, so kann der Gerichtsvollzieher je nach Umständen entweder am nämlichen Ort eine neue Versteigerung vornehmen, oder die Gegenstände zu diesem Behufe auf Kosten des Schuldners an einen anderen Ort bringen lassen.

c. Vollstreckungsgebühren.

§. 44.

Hinsichtlich der Vollstreckungsgebühren wird Folgendes bestimmt:

Es erhält

1. der Erheber für Aufstellung der Mahnliste
   a. von jedem Schuldner, der nur wegen eines Schuldbetrags (z. B. der laufenden Grund=, Häuser= und Gewerbsteuer, oder eines Steuerrückstandes hieraus, oder eines Nachtrags dieser Steuern, oder nur wegen einer Sportelschuld ꝛc.) zu mahnen ist, 2 kr.,

b. von jedem Schuldner, der wegen mehrerer Schuldbeträge zu mahnen ist, . . 3 kr.;
2. der Mahner von jedem Schuldner, den er mahnt, ... 4 kr.;
3. der Erheber für Aufstellung der Pfändungsliste von jedem Schuldner . . . 2 kr.;
4. der Erheber ferner für Anwohnung bei Versteigerung der gepfändeten Fahrnisse und für Einziehung des Erlöses von jedem Schuldner . . . . 2 kr.;
5. der Vollstreckungsbeamte:
a. für die Eröffnung des Pfändungsbefehls von jedem Schuldner . . . . . 4 kr.;
b. für die Auspfändung jedes einzelnen Schuldners bei einem Schätzungswerthe der Pfandstücke bis zu 10 fl. . . . . 5 kr.;
über 10 fl. . . . . 10 kr.

Belaufen sich die Gebühren des Vollstreckungsbeamten unter lit. a. und b. für den Tag auf mehr als 1 fl. 20 kr., so darf nicht mehr als dieser Betrag bezogen werden.

6. Die Urkundsperson (§. 31) je für eine einstündige Bemühung, jede angefangene Stunde für voll gerechnet,
in Städten . . . . 12 kr.,
in Landgemeinden . . . . 10 kr.,
welche Gebühr unter die Schuldner, denen gepfändet wurde, dergestalt vertheilt wird, daß jeder, dessen Schuld nicht über 10 fl. beträgt, einfach, und jeder, dessen Schuld mehr beträgt, doppelt beigezogen wird;
7. der Bürgermeister für seine Bemühung nach den §§. 36 und 38 von den Schuldnern einer Pfändungsliste, wenn deren Anzahl nicht über sechs beträgt, im Ganzen 6 kr., wenn aber deren Anzahl über sechs beträgt, von jedem Schuldner . . . . 1 kr.;
8. der Gerichtsvollzieher für Vornahme der Versteigerung auf je eine einstündige Beschäftigung, jede angefangene Stunde für voll gerechnet . . . . 12 kr., und überdies eine Ganggebühr von 7½ kr. für jede zurückgelegte Wegstunde.

Die Ganggebühr wird nach der Entfernung vom Wohnort des Gerichtsvollziehers, oder wenn dieser unmittelbar vorher an einem näher gelegenen Orte ein Geschäft besorgt hat, nach der Entfernung vom letzteren Orte bemessen. Beträgt die Entfernung nicht über eine Viertelstunde, so wird keine Ganggebühr vergütet, dagegen bei einer Entfernung von mehr als einer Viertelstunde bis zu einer vollen Stunde der Betrag für eine Wegstunde, bei einer Entfernung von mehr als einer vollen Stunde bis zu zwei Stunden der Betrag für zwei Wegstunden u. s. f.

Hat der Gerichtsvollzieher gleichzeitig im Versteigerungsorte noch andere Geschäfte vorgenommen, so ist dessen Ganggebühr auf die verschiedenen Geschäfte gleichheitlich zu repartiren.

Die Gebühr des Gerichtsvollziehers fällt auf jene Schuldner, denen Fahrnisse versteigert wurden, nach dem unter Ziffer 6 angegebenen Verhältnisse.

Leisten sämmtliche Schuldner, denen Fahrnisse versteigert werden sollen, vor der Versteigerung, jedoch erst dann Zahlung, nachdem sich der Gerichtsvollzieher zur Vornahme

der Versteigerung bereits eingefunden hat, so ist demselben neben der Ganggebühr der Betrag von 12 kr. zu verabfolgen und diese Vergütung nach Ziff. 6 auf alle Schuldner zu vertheilen.

Für Anberaumung der Versteigerung (§. 39) wird dem Gerichtsvollzieher eine besondere Vergütung nicht geleistet.

9. Für die zur Wegbringung und Aufbewahrung gepfändeter Fahrniß nöthigen Hand- und Fuhrdienste, für die Verpflegung gepfändeter Thiere, für die Bekanntmachung der Versteigerung werden die üblichen Preise berechnet und unter die Schuldner, denen gepfändet wurde, nach Ziff. 6 ausgeschlagen, so weit nicht die Kosten, wie z. B. der Aufwand für gepfändete Thiere, nur einzelne Schuldner treffen.
10. Die Gebühren unter 1, 2, 3 und 5 a. sind zu bezahlen, sobald der Eintrag in die Mahn- oder Pfändungsliste bewirkt ist, beziehungsweise der Mahner oder Vollstreckungsbeamte zum Vollzuge der Mahnung oder Pfändung die Wohnung des Schuldners betreten hat, wenn gleich mittlerweile der Schuldbetrag berichtigt wurde.
11. Irgend andere als die hier festgesetzten Gebühren dürfen nicht angerechnet werden.

§. 45.

Von den Vollstreckungsgebühren (§. 44) sind jene unter Ziffer 1 und 2 durch den Mahner bei der Mahnung einzuziehen. Können sie auf diesem Wege nicht erlangt werden, so hat sie der Erheber an der nächsten Zahlung des Schuldners in Abzug zu bringen.

Die Vollstreckungsgebühren unter Ziffer 3, 5 lit. a. und 6 sind bei Schuldnern, die noch vor dem Vollzuge der Pfändung zahlen, und die Gebühren Ziffer 3, 5, 6 und 9 bei Schuldnern, die vor dem Vollzuge der Versteigerung zahlen, bei dieser ihrer Zahlung in Empfang zu nehmen.

Die Gebühren unter Ziffer 3 und 5 fallen rücksichtlich jener Schuldner weg, bei welchen sich nichts Pfändbares vorfindet.

Konnte in der für die Pfändung anberaumten Tagfahrt überhaupt nichts gepfändet werden, so fallen die Kosten unter Ziffer 6 auf die Steuerkasse. Diese vergütet dann auch die Hälfte der Gebühr unter Ziffer 5 a.

Die Gebühren unter Ziffer 3 bis mit 9 sind rücksichtlich aller, die es bis zur Versteigerung der ihnen gepfändeten Fahrnisse haben kommen lassen, aus dem Steigerungserlös zu bestreiten. Ebenso die Gebühren unter Ziffer 1 und 2, falls sie noch unberichtigt sind.

Reicht der Erlös aus den gepfändeten Gegenständen zur Deckung der Kosten nicht hin, so werden solche in folgender Ordnung berichtigt:

1. die Auslagen, Ziffer 9;
2. die Gebühren des Gerichtsvollziehers, Ziffer 8;
3. die Gebühren der Urkundsperson, Ziffer 6;
4. die Gebühren des Bürgermeisters, Ziffer 7;
5. die Gebühren des Mahners, Ziffer 2, so weit sie nicht unmittelbar durch ihn erhoben wurden;
6. die Gebühren des Vollstreckungsbeamten, Ziffer 5;

7. die Gebühren des Erhebers, Ziffer 1, 3 und 4;

und reicht der Erlös nicht zur vollen Befriedigung der unter Satz 1 bis 6 aufgeführten Gebührenforderungen aus, so ist der ungedeckte Forderungsrest von 1 bis 5 voll und von 6 zur Hälfte von der Steuerkasse zu berichtigen.

Dem Vollstreckungspersonal — den Mahner ausgenommen — ist die unmittelbare Erhebung der Gebühren vom Schuldner streng untersagt.

Jedem Schuldner, dem Fahrnisse versteigert werden, wird über die Verwendung des Erlöses hieraus vom Erheber Bescheinigung gegeben, unter Nachweisung des Betrags, der für Vollstreckungsgebühren, und jenes weiteren, der auf Tilgung seiner Schuld verwendet ward. Bleibt vom Erlöse noch ein Rest übrig, so ist er dem Schuldner gegen Quittung baar zu verabfolgen.

d. Verfahren nach fruchtloser Fahrnißpfändung.

§. 46.

Schuldner, bei welchen sich gar keine pfändbaren Fahrnisse oder doch nicht so viele vorgefunden haben, daß aus dem Erlöse vollständige Befriedigung zu erlangen war, hat der Einnehmer in eine besondere Liste, die Anstandsliste — Muster 4 — einzutragen. Gegen sie wird — die Fälle der §§. 47, 48 und 49 ausgenommen — im nämlichen Steuerjahr ein weiteres Beitreibungsverfahren nicht eingeleitet, es sei denn, daß sie inzwischen in den Besitz von Zahlungsmitteln oder zugreifbarer Fahrniß gelangt sind. In diesem Falle ist der Erheber verpflichtet, der Bezirkssteuerkasse unverzüglich Anzeige zu machen, und es hat die letztere sogleich und ohne vorgängige Mahnung das Vollstreckungsverfahren anzuordnen.

§. 47.

Bezieht ein Schuldner aus Staats-, Staatsanstalten- oder Kirchenkassen eine Besoldung, einen Gehalt, eine Pension oder eine Sustentation, so soll seine rückständige Schuld, falls sie durch Pfändung von Fahrnissen nicht beizubringen ist, aus seinem Besoldungs-, Gehalts-, Pensions- oder Sustentationsguthaben erhoben werden, so jedoch, daß der Abzug bei einem Jahresguthaben bis zu 600 fl. nicht über ein Achttheil, bei einem höheren Guthaben nicht über ein Fünftheil beträgt. Der Erheber bescheinigt den Empfang der Schuld und legt die Quittung der Bezirkssteuerkasse vor, welche dieselbe gegen Vergütung des Betrags der betreffenden Staats-, Staatsanstalten- oder Kirchenkasse ausfolgt, die den Betrag dem Schuldner bei der nächsten Zahlung an seinem Besoldungs-, Gehalts-, Pensions- oder Sustentationsbezuge aufzurechnen hat.

§. 48.

Bleiben mehrere oder viele Steuerpflichtige eines Orts mit ihren Leistungen an Grund-, Häuser-, Gewerb- und Zusatzsteuern im Rückstand und die nach den §§. 31 bis 47 angeordneten Beitreibungsmaßregeln erfolglos, so kann, wo der Rückstand vornehmlich dem Mangel an

gutem Willen und ausreichender Thätigkeit der Schuldner beizumessen ist, ausnahmsweise Pfändung von Früchten auf dem Halm (§. 30, Ziff. 4) erwirkt werden.

Die Pfändung der Früchte auf dem Halm soll, wenn immer möglich, nach §. 978 der Prozeßordnung begehrt, auch der Regel nach nicht für mehr als den hälftigen Ernteertrag und nur da für einen größeren Theil der Ernte nachgesucht werden, wo die sonst gewährte Nachsicht nicht dem Schuldner, sondern dritten nachstehenden Gläubigern zu statten käme.

§. 49.

Bestehen die Forderungen an einen Schuldner aus Abzugssteuer oder aus Ersatzansprüchen von mindestens 25 fl. für Untersuchungs- und Straferstehungskosten, so soll, wenn das in den §§. 31 bis 47 verordnete Vollstreckungsverfahren erfolglos bleibt, Beschlag auf ausstehende Guthaben des Schuldners (§. 30, Ziff. 3), Pfändung von Früchten auf dem Halm (§. 30, Ziff. 4) und die Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter (§. 30, Ziff. 5) nachgesucht werden. Zu dem Ende ist auch, damit der Staatskasse das ihr gebührende Vorzugs-, beziehungsweise richterliche Unterpfandsrecht auf das Vermögen des Schuldners für den Fall, als die Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter erwirkt werden müßte, gewahrt bleibt, der Eintrag der betreffenden Forderungen ins Pfandbuch am Wohnorte des Schuldners und, wenn dieser auch in anderen Gemarkungen des Landes Liegenschaften besitzt, zugleich in die Pfandbücher dieser Gemarkungen zu veranlassen. Dieser Eintrag soll jeweils sogleich, nachdem die Bezirkssteuerkasse von den einschlägigen Forderungen Kenntniß erhalten hat, erwirkt werden und ausnahmsweise nur da unterbleiben, wo die unverkürzte Berichtigung der Forderung außer Zweifel ist.

Bezüglich der Desertions- und Refraktionsstrafen sowie der Strafen wegen unerlaubter Auswanderung ist im Allgemeinen in gleicher Weise zu verfahren, jedoch mit Rücksicht auf die vom Ministerium des Innern deßhalb ertheilten besonderen Vorschriften.

Die Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter soll übrigens nur erwirkt werden, falls sich auf diesem Wege die Tilgung mindestens eines ansehnlichen Theils der betreffenden Forderung erwarten läßt. Sie soll ferner, wenn sie die Verarmung einer fleißigen und unbescholtenen Familie zur Folge haben würde, nach Möglichkeit umgangen werden.

§. 50.

Für den Eintrag ins Pfandbuch, wo er nach §. 49 bei Abzugssteuerforderungen und bei Ersatzansprüchen für Untersuchungs- und Straferstehungskosten zu veranlassen ist, hat die Bezirkssteuerkasse Sorge zu tragen.

Die Anwendung der Vollstreckungsmittel §. 30, Ziffer 3, 4 und 5 zu erwirken, liegt ihr gleichfalls ob. Sie hat sich dabei nach den Vorschriften der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten §§ 938 (zweiter Absatz), 974 — 980, 982 — 988, 991, 992, 996 — 1043 an den Richter zu wenden.

Eine Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter darf nur nach vorgängiger besonderer Ermächtigung der Steuerdirektion nachgesucht werden.

e. Verfahren gegen auswärts wohnende Schuldner.

§. 51.

Wohnt ein Schuldner nicht im Orte der Erhebung, hat er aber hier einen Geschäftsführer oder Verwalter, so hat sich der Erheber an diesen, wie wenn er der Eigenthümer wäre, zu halten.

Ist im Orte auch kein Geschäftsführer oder Verwalter, wohl aber ein Pächter oder Miether des auswärts wohnenden Schuldners, so wird die Schuld an Ersteren gefordert, der sie für den Eigenthümer aus den nächstfälligen Pacht- oder Miethzielern zu berichtigen hat.

Finden sich vom auswärtigen Schuldner weder Geschäftsführer oder Verwalter, noch Pächter oder Miether im Orte, so muß er — will er der Wohlthat der Steuerzahlung in Zielern, so weit dieselbe sonst zulässig ist, theilhaftig werden — zur Erfüllung seiner steuerlichen Verpflichtungen einen Bevollmächtigten, Steuerzahler, aufstellen, gegen den eintretenden Falls die Beitreibung wie gegen Schuldner im Orte geschieht.

Ist auch kein Steuerzahler aufgestellt, so wird die Schuld des auswärts, aber im Lande, wohnenden Schuldners durch den Erheber seines Wohnorts auf Weisung der ihm vorgesetzten Bezirkssteuerkasse nach den §§. 27 — 47 betrieben, und es hat der Zahlungspflichtige diesem Erheber neben dem Schuldbetrage eine Hebgebühr von zwei Kreuzern für jeden Gulden des Schuldbetrags zu entrichten.

Der außerhalb Landes wohnende Schuldner hat im Falle der Ermanglung eines für ihn zahlenden Geschäftsführers, Beständers oder Steuerzahlers auch die sonst in Fristen fällige Steuerschuld binnen längstens vier Wochen nach der Anforderung auf einmal zu berichtigen. Er darf, bevor er sich darüber ausgewiesen hat, die Erzeugnisse seiner Grundstücke nicht aus der Ortsgemarkung abführen und es können überdies gegen ihn die Vollstreckungsmittel §. 30, Ziffer 3, 4 und 5 in Anwendung kommen.

2. Bei Schuldnern, die ihre Klassensteuer an eine Hof-, Staats-, Staatsanstalten-, Kirchenregie- oder erzbischöfliche Kasse zu zahlen haben.

§. 52.

Die fordernde Kasse bringt die Steuerschuld nach §. 21 an dem Einkommen in Abzug, das der Steuerpflichtige bei ihr zu empfangen hat.

Reicht letzteres hiezu nicht aus, so setzt sie bei Ablieferung der auf den betreffenden Termin eingegangenen Steuerbeträge die Bezirkssteuerkasse in Kenntniß und diese läßt sofort den Betrag nach den §§. 31 — 47 gleich einer an den Ortserheber zu zahlenden Schuld beitreiben.

3. Bei Schuldnern, die an die Bezirkssteuerkasse zu zahlen haben.

§. 53.

Die Bezirkssteuerkasse erhebt unmittelbar nur

1. nach §. 12 die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer sammt Zusatzsteuern, auch etwaigen Steuerrückstand und Steuernachtrag von Verrechnungen der Mitglieder der Großherzog-

lichen Familie, von den Verrechnungen fremder Staaten und Souveräne und jenen der Standes- und Grundherrn, von den kirchlichen Zentral- und Bezirksfonds, so wie von den Pfarr- und Schuldiensten;

2. nach §. 21 die Klassensteuer von jenen Personen, welche als Diener oder Pensionäre des Staats ihr steuerbares Einkommen aus der Bezirkssteuerkasse beziehen;

3. nach §. 26 die Disciplinar- oder Dienstpolizeistrafen.

Disciplinarstrafen sind jeweils ohne vorgängige Anwendung des Vollstreckungsverfahrens aus dem Gehalt des betreffenden Bediensteten zu erheben, Klassensteuerschuldigkeiten nach §. 52, andere Schuldbeträge aber nach den folgenden Bestimmungen beizubringen.

§. 54.

Die Schuldner werden — falls sie in Rückstand kommen — unmittelbar von der Bezirkssteuerkasse gemahnt.

Dies geschieht schriftlich gleich am Schlusse des Monats, in welchem mit der Zahlung nicht eingehalten wurde.

Bleibt das erste Mahnschreiben erfolglos, so wird zu Ende des nächstfolgenden Monats ein zweites und letztes erlassen.

Für jedes Mahnschreiben, jene an Verrechnungen fremder Staaten und Souveräne ausgenommen, bezieht die Bezirkssteuerkasse eine Gebühr von 12 kr., welche der Schuldner mit der nächsten Steuerzahlung zu berichtigen hat.

Die Bezirkssteuerkasse hat über die erlassenen Mahnschreiben eine Liste zu führen.

§. 55.

Bleibt auch das zweite und letzte Mahnschreiben an einen Schuldner erfolglos, so hat die Bezirkssteuerkasse bezüglich der Steuerforderungen an die Verrechnungen von Mitgliedern der Großherzoglichen Familie und an kirchliche Zentral- und Bezirkskassen der der Kasse unmittelbar vorgesetzten Stelle zum Zwecke alsbaldiger Zahlungsanweisung Anzeige zu machen, bezüglich der Steuerforderung an Pfarr- und Schuldienste die Aufnahme in die Ortspfändungsliste (§. 29) und das Verfahren nach §§. 31—47 zu veranlassen, endlich bezüglich der Steuerforderung an Verrechnungen von fremden Staaten und Souveränen, so wie von Standes- und Grundherren unter ausdrücklicher Anführung der zweimaligen fruchtlosen Mahnung das Bezirksamt schriftlich zu ersuchen, auf so viele Gefälle des Schuldners Beschlag zu legen, als zur Zahlung des Rückstandes, der inzwischen weiter verfallenen Steuerbeträge und der Beitreibungskosten erforderlich sind. Das Bezirksamt setzt in diesem Falle sofort und längstens binnen acht Tagen den Steuerpflichtigen in Kenntniß, daß — falls er sich nicht binnen vierzehn Tagen über die Befriedigung der Bezirkssteuerkasse durch deren Quittung ausweise — der Gefälleinzug zum Zwecke der Steuerzahlung auf seine Kosten werde verfügt werden. Bleibt diese Aufforderung unbeachtet, so stellt das Bezirksamt einen Einzieher der Gefälle auf, der die Einnahme aus Geldgefällen sammt dem im Wege öffentlicher Versteigerung erzielten Erlös aus Naturalgefällen zur Zahlung der Steuerschuld und der Kosten verwendet und hierüber unter Ausfolgung der Resteinnahme dem Schuldner belegte Rech-

nung zustellt. Reichen die noch ausstehenden und binnen der nächsten vier Wochen fällig werdenden Gefälle zur Tilgung der Steuerschuld sammt Kosten nicht hin, so hat das Bezirksamt auf die bereits im Besitze des Steuerpflichtigen befindlichen Naturalvorräthe oder auf sonstige Fahrnisse desselben greifen und solche, so weit nöthig, verwerthen zu lassen.

Dritter Abschnitt.

Ueber Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Leistungen an die Zollkassen.

I. Von Anforderung dieser Leistungen und den Einwendungen hiergegen.

1. Der Zölle.

§. 56.

Die Zollgefälle, d. i. die Vereinszölle und die Rübenzuckersteuer, die Wasserzölle, Brückengelder, Blei= und Zettelgelder, Hafen=, Krahnen=, Niederlage= und Waggebühren, müssen — so weit nicht ausnahmsweise Zahlungsfristen bewilligt sind — sogleich nach erfolgter Feststellung des schuldigen Betrags an die einschlägige Zollhebestelle entrichtet werden.

Eine vorgängige Ausfertigung von Forderungszetteln findet nur statt, wo es in den betreffenden Gesetzen und Verordnungen besonders vorgeschrieben ist.

Einwendungen gegen die Forderungen sind bei der Hebestelle oder der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde — wo der Betrag an ein Nebenzoll= oder Untersteueramt, an eine Wasserzoll= oder Brückengeldhebestelle zu zahlen ist, bei der vorgesetzten Bezirkszollkasse, d. i. dem einschlägigen Hauptzoll= oder Hauptsteueramt, und wo der Betrag an die Bezirkszollkasse selbst zu entrichten ist, bei der Zolldirektion — anzubringen. Sie hemmen den Einzug nicht.

2. Der Zollstrafgefälle sammt dem Ersatze von Untersuchungs= und Straferstehungskosten in Zollstrafsachen.

§. 57.

Die Bestimmungen des §. 25 finden auch hier Anwendung, mit dem Unterschiede, daß statt der Bezirkssteuerkasse die Bezirkszollkasse, mithin das betreffende Hauptzoll= oder Hauptsteueramt, und statt der Steuerdirektion die Zolldirektion eintritt. Am Sitze eines Hauptzoll= oder Hauptsteueramtes oder einer untergebenen Zollstelle geschieht jedoch der Einzug ausnahmsweise nicht durch den Ortssteuererheber, sondern durch die allda befindliche Zollstelle.

3. Der Disciplinar- oder Dienstpolizeistrafen.

§. 58.

Die Erhebung von Disciplinar= oder Dienstpolizeistrafen, in welche Bedienstete der Zollverwaltung verfällt werden, geschieht, wenn die betreffende Strafverfügung nichts Anderes bestimmt, jeweils sogleich durch die Bezirkszollkasse aus dem Gehalte der Bediensteten.

Anstände gegen den Ansatz sind bei der Behörde anzubringen, von welcher derselbe ausgegangen ist.

II. Von der Beitreibung nach erfolgter Anforderung.

§. 59.

Sind alsbald fällige Zölle ungeachtet der Bestimmungen im §. 16 des Zollgesetzes vom 3. August 1837 zu betreiben, so geschieht dies nach den §§. 31—45 gegenwärtiger Verordnung. Bleibt die Beitreibung hiernach erfolglos, so sind die Vollstreckungsmittel §. 30, Ziffer 2 und 3 in Anspruch zu nehmen.

Werden ausnahmsweise befristete Zollschuldigkeiten nicht auf die Verfallzeit berichtigt, so kommen die gleichen Bestimmungen zur Anwendung, doch mit Rücksicht auf die in den Kreditregulativen gegebenen oder bei Bewilligung des Zollkredits im Einzelnen ertheilten Vorschriften.

Die Beitreibung der Zollstrafgefälle sammt Ersatz für Untersuchungs- und Straferstehungskosten in Zollstrafsachen und den aus Strafprozessen entspringenden Zollschuldigkeiten erfolgt nach den §§. 31—45 und, wo die Ersatzansprüche für Untersuchungs- und Straferstehungskosten oder die aus Strafprozessen sich ergebenden Zollschuldigkeiten mindestens 25 fl. betragen, nach §. 49 gegenwärtiger Verordnung.

An Stelle der Bezirkssteuerkasse handelt bei der Beitreibung das bezügliche Hauptzoll- oder Hauptsteueramt und anstatt des Ortssteuererhebers überall da, wo ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt oder eine untergebene Zollstelle ihren Sitz hat, ein Mitglied der allda befindlichen Zollstelle.

Als Vollstreckungsbeamter ist innerhalb des Grenzbezirks ein Grenzaufseher zu bestimmen, für das Binnenland aber von der hierum zu ersuchenden Bezirkssteuerkasse ein Steueraufseher zu beauftragen.

Die Vorschriften des §. 50, jedoch mit Ausnahme jener für die Pfändung von Früchten auf dem Halm, sind auch für die Bezirkszollkassen maaßgebend. Die am Schlusse des Paragraphen erwähnte Ermächtigung ertheilt die Zolldirektion.

Vierter Abschnitt.

Von den Beschwerden gegen das Vollstreckungsverfahren.

§. 60.

Den Bezirks-Steuer- und Zollkassen liegt es ob, das Vollstreckungsverfahren sorgfältig zu überwachen, auf Abstellung jeder Ungebühr, die sie dabei wahrnehmen, ungesäumt bedacht zu sein und jeder Verzögerung der Vollstreckungen nachdrücklich entgegen zu wirken.

Beschwerden, die von Schuldnern gegen das Verhalten der Erheber, Mahner und Vollstreckungsbeamten oder die diesen Letzteren beigegebenen Urkundspersonen erhoben werden, sind sofort zu prüfen und nach Befund zu erledigen.

Beschwerden, die von Schuldnern gegen das Verfahren der Gerichtsvollzieher angebracht werden, sind nach Hörung Letzterer und nach weiterer Prüfung dem betreffenden Gericht als der dem Gerichtsvollzieher vorgesetzten Dienstpolizeibehörde zur Erledigung zuzuweisen, so wie dasselbe auch rücksichtlich der Erinnerungen und Beschwerden, welche die Bezirkssteuer- oder Zollkasse selbst gegen den Gerichtsvollzieher führen zu müssen glaubt, auf Ersuchen der Bezirkssteuer- oder Zollkasse abhelfende Verfügung zu erlassen hat.

Die Steuer- und die Zolldirektion werden darüber wachen, daß die Bezirkssteuer- und Zollkassen der ihnen hiermit gestellten Aufgabe pünktlich nachkommen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. Januar 1857.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Beilage Nr. 1.

Obereinnehmerei **Rastatt**.
Hauptsteueramt.

Steuereinnehmerei **Rastatt**.

Mahnliste

der Steuerpflichtigen, welche nach Ablauf der ersten Hälfte des Monats . . . . 185 . den am Ersten desselben fällig gewesenen Betrag ihrer laufenden Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer sammt Zusatzsteuern nicht berichtigt haben oder mit anderen verfallenen Gefällschuldigkeiten im Rückstand geblieben sind.

Ordnungszahl.	Namen der Schuldner.	Grund-, Häuser- und Gewerb-, sammt Zusatzsteuern.						Kapitalsteuer.		Klassensteuer.		Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise.		Gerichtsbarkeits- u. Administrativsporteln 2c.		Amtsrevisoratssporteln.	
		Rückstand.		vom laufenden Jahr.		Nachtrag.											
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Heiz, Karl, Bäcker . .	2	12	3	—	—	—	—	—	—	—	21	3	—	—	10	54
2.	Braun, Lorenz, Landwirth	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	—	—
3.	Egel, Wilh., Rathschreiber	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
4.	Fromm, Anton, Rentier .	—	—	—	—	—	—	21	15	—	—	—	—	—	—	—	—

Steuermahner Bender dahier hat obige Schuldner nach Vorschrift des §. 28 der Verordnung vom . . . . zu mahnen.

Der Mahner darf von jedem Schuldner, den er mahnt, 4 kr. Gebühr erheben. Der Steuererheber erhält für Aufstellung dieser Mahnliste von jedem Schuldner, der nur wegen eines Schuldbetrags zu mahnen ist, 2 kr., und von jedem Schuldner, der wegen mehrerer Schuldbeträge zu mahnen ist, 3 kr.

Gedachte Gebühren hat der Mahner bei der Mahnung einzuziehen. Können sie auf diesem Wege nicht erlangt werden, so werden sie durch den Erheber an der nächsten Zahlung des Schuldners in Abzug gebracht.

Rastatt, am . . ten . . . . . . 185 . .

Der Steuereinnehmer.

N. N.

Gegenwärtige Mahnliste gebe ich der Steuereinnehmerei mit der Versicherung zurück, daß sämmtliche Schuldner von mir gemahnt worden sind.

Rastatt, am . . ten . . . . . . 185 . .

N. N.

Anmerkung. Kommen noch andere, als die oben erwähnten Gefällausstände vor, so sind hiezu die leeren Spalten, in welchen die Gefällgattungen zu bezeichnen sind, zu verwenden.

Beilage Nr. 2.

Obereinnehmerei Rastatt.
Hauptsteueramt.

Steuereinnehmerei Rastatt.

Pfändungsliste

derjenigen Steuerpflichtigen, welche trotz erfolgter Mahnung nicht oder nicht vollständig bezahlt haben und inzwischen weiter verfallene Steuer- und sonstige Gefällbeträge schuldig geblieben sind.

Ordnungszahl.	Nr. in der Mahnliste.	Namen der Schuldner.	Grund-, Häuser- und Gewerbs- sammt Zusatzsteuern.						Kapitalsteuer.		Klassensteuer.		Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise.		Gerichtsbarkeits- und Administrativsporteln.		Amtsrevisoratssporteln.		Forstgerichtsgefälle.	
			Rückstand.		vom laufenden Jahr.		Nachtrag.													
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	1.	Heiz, Karl, Bäcker . . .	—	—	3 6	— —	—	—	—	—	—	—	21	3	—	—	10	54	15	—
2.	2.	Braun, Lorenz, Landwirth .	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	3	30
3.	4.	Fromm, Anton, Rentier. .	—	—	—	—	—	—	21	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	5.	Musig, David, Wagner. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—
5.	6.	Weiß, August, Taglöhner .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	45
6.	7.	Held, Franz, Landwirth. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	15

Rastatt, am . . ten . . . . . . 185 . .

Der Steuereinnehmer.

N. N.

Nr. . . . . . Gegen oben verzeichnete Schuldner wird die Pfändung von Fahrnissen verfügt und zur Vollstreckung Steueraufseher N. N. unter Zuzug der hiezu beauftragten Urkundsperson angewiesen. Der Erheber hat für Aufstellung der Pfändungsliste von jedem Schuldner 2 kr. zu fordern.

Rastatt, am . . ten . . . . . . 185 . .

Großherzogliche Obereinnehmerei.

N. N.

Beilage Nr. 3.

Obereinnehmerei Rastatt. Steuereinnehmerei Rastatt.
Hauptsteueramt.

Pfändungsprotokoll

Geschehen, Rastatt am . . ten . . . . 185 . .

Durch Beschluß großh. Obereinnehmerei Rastatt vom . . ten . . . . 185 . . Nr. . . . . wurde gegen nachbenannte Einwohner von hier wegen verfallener Steuer- und anderer Abgabenbeträge Pfändung von Fahrnissen verfügt, die nach vorschriftsmäßiger Eröffnung des Pfändungsbefehles, wie folgt, vollzogen wurde:

Ordnungszahl.	Nummer in der Pfändungsliste.	Namen der Schuldner, Bezeichnung der gepfändeten Gegenstände und Angabe ihres Schätzungswerths.	Bemerkungen.
1.	1.	Heiz, Karl, Bäcker. 1 Pferd — Fuchsstute — 58 fl.	Das Pferd wurde nach Anordnung des Bürgermeisters dem Bärenwirth Volz dahier in Pflege gegeben.
2.	2.	Braun, Lorenz, Landwirth. 20 Ellen häfenes Tuch 6 fl.	
3.	3.	Fromm, Anton, Rentier. Baares Geld 21 fl. 46 kr.	Dieser Betrag wurde dem Erheber zur Tilgung der Steuerschuld und der Kosten sogleich abgeliefert.
4.	4.	Müsig, David, Wagner. 1 nußbaumener Kommod 6 fl. — kr. 1 Schwarzwälder Uhr : 1 „ 30 „ 1 zweiöhmiges, in Eisen gebundenes Faß . . . 4 „ — „ 1 Malter Haber . . . 4 „ — „	
5.	5.	Weiß, August, Taglöhner. 1 tannener Tisch 2 fl.	Hieran macht Schreiner Mäule von hier Eigenthumsanspruch, der aber vom Schuldner nicht anerkannt wird, daher mit der Pfändung fortgefahren und Ersterem bedeutet wurde, daß er seine Ansprüche bei Gericht geltend machen möge.
6.	6.	Held, Franz, Landwirth.	Zugreifbare Fahrnisse wurden nicht vorgefunden. Die unter O.Z. 2, 4 und 5 verzeichneten Gegenstände wurden nach Weisung des Bürgermeisters in dem Pfandlokal des hiesigen Rathhauses aufbewahrt.

Rastatt, den . . ten . . . . 185 . .

Steueraufseher. Urkundsperson.
N. N. N. N.

Die richtig erfolgte Ablieferung und Verwahrung der oben verzeichneten Gegenstände wird nach Vergleichung derselben mit dem Pfändungsprotokoll und weiter beurkundet, daß, wie mir bekannt ist, der unter O.-Z. 6 erwähnte Franz Held, Landwirth, pfändbares Fahrnißvermögen im hiesigen Orte nicht besitzt.

Rastatt, den . . ten . . . . 185 . .

Der Bürgermeister.

Beilage Nr. 4.

Obereinnehmerei Rastatt. Hauptsteueramt.

Steuereinnehmerei Rastatt.

Ausstandsliste

derjenigen Steuer- und sonstigen Gefällrestanten, bei welchen sich in Folge des eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens keine oder nicht hinreichend pfändbare Fahrnisse vorgefunden haben, gegen die also im nämlichen Steuerjahr ein weiteres Beitreibungsverfahren nicht eingeleitet wird, es sei denn, daß sie inzwischen in den Besitz von Zahlungsmitteln oder zugreifbarer Fahrniß gelangen.

Ordnungszahl.	Namen der Schuldner.	Gefäll-gattung.	Betrag des Ausstands.		Zahlung baar oder durch Abgang.		Bemerkungen.
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1.	Held, Franz, Landwirth . . .	Forstgerichts-gefälle.	5	15			Vergl. Pfändungsbefehl der großh. Obereinnehmerei Rastatt vom . . . . 185 . Nr. . . . . und Pfändungsprotokoll vom . . ten . . . . 185 . .

Nr. V.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 5. Februar 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:
unter dem 15. Januar d. J.

den Oberbaurath, Major Scheffel, bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste — auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

die auf den Hofrath Professor Dr. Renaud gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Heidelberg für das Studienjahr von Ostern 1857 bis dahin 1858 zu bestätigen;

den Domänenrath Nicolai, unter Ernennung zum Finanzrath, von der Zehntsektion zur Zolldirektion zu versetzen;

den Ingenieur Maximilian Hoffmann zu Achern in gleicher Eigenschaft zur Wasser- und Straßenbauinspektion Mosbach zu versetzen;

den Pfarrer Karl August Leibnitz in Gondelsheim aus dem Dienste der evangelischen Landeskirche zu entlassen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 über allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse betreffend.

Zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 15. d. M., Nr. 59 bis 61, wird der von der deutschen Bundesversammlung in der Sitzung vom 6. Juli 1854

gefaßte Beschluß über allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, wie folgt, öffentlich verkündet.

Karlsruhe, den 24. Januar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Meysenbug.

Vdt. von Reck.

Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854.

Unter Vorbehalt der Befugniß der höchsten und hohen Bundesregierungen, nach Bedürfniß eingreifendere Anordnungen zu treffen, werden nachstehende allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse festgesetzt:

§. 1.

Alles was durch gegenwärtigen Bundesbeschluß in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht bloß auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf alle anderen durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung.

§. 2.

Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesekabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen soll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer besonderen persönlichen Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) erforderlich und nur diejenigen Gewerbetreibenden, welche eine solche Concession (obrigkeitliche Bewilligung) erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbsmäßige Verkehr mit denselben, nach Maßgabe der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung), gestattet sein.

Die Einziehung der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) im Falle des Mißbrauchs des Gewerbebetriebes kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege erfolgen; auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorerwähnten Gewerbetreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.

Concessionen, welche in widerruflicher Weise ertheilt sind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden.

§. 3.

Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derselben darf mit Druckschriften hausirt und dürfen dieselben an öffentlichen Orten ausgestreut, angeboten, vertheilt oder angeschlagen werden.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

§. 4.

Auf jeder im Bundesgebiete erscheinenenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers, und, wenn dieselbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem

Wege bestimmt ist, auch der Name und Wohnort Desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Commissionsartikel erscheint, oder beim Selbstvertriebe der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.

§. 5.

Von jeder die Presse verlassenden Druckschrift soll vor deren Ausgabe, oder mindestens sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar der von der Landesregierung dazu bestimmten Behörde überreicht werden.

Es ist den einzelnen Bundesregierungen überlassen, Druckschriften, welche zwanzig Druckbogen und darüber stark sind, von dieser Bestimmung auszunehmen und die Zeitfristen der Ueberreichung dem Zwecke entsprechend festzusetzen.

§. 6.

Von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5 enthaltenen Vorschriften sind bloß die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugnisse auszunehmen.

§. 7.

Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) muß ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redakteur bestellt und dessen Name auf jedem Blatte oder Hefte (Nummer) genannt sein. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze ist nur bezüglich jener Zeitschriften zulässig, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 8.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift muß unbedingt dispositionsfähig sein, im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden und bei Zeitschriften, welche nicht bloß wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts sind, in dem Staatsgebiete, in welchem die Druckschrift erscheint, seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

Die Redaktion von Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts kann indessen ausnahmsweise von den Landesregierungen auch Personen gestattet werden, welche die vorbezeichneten Eigenschaften, namentlich die Dispositionsfähigkeit nicht besitzen.

Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaktion untersagt werden.

§. 9.

Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift muß eine Kaution bestellt werden. Von dieser Verpflichtung können nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur amtliche und solche Blätter befreit werden, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 10.

Die Kaution für eine periodisch erscheinende Druckschrift soll in der Regel 5000 Thaler Preußisch Courant, beziehungsweise 8000 Gulden rheinisch betragen. Es bleibt jedoch den einzelnen Bundesregierungen anheimgegeben, die Kautionssumme, unter Berücksichtigung der Bevölkerungs-

6.

und Vermögensverhältnisse der Verlagsorte und ihrer nächsten Umgebung, so wie der Zeitabschnitte des Erscheinens der Druckschriften, auf geringere Beträge festzustellen.

Bei Zeitschriften, welche wöchentlich öfter als dreimal erscheinen, kann aber dabei nicht unter 1000 Thaler Preußisch Courant, beziehungsweise 1600 Gulden rheinisch, bei solchen, die dreimal, oder weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, nicht unter 500 Thaler Preußisch Courant, beziehungsweise 800 Gulden rheinisch herabgegangen werden.

§. 11.

Die Kaution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift, für welche sie bestellt worden ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und der Strafvollstreckung, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten, zu haften.

Jede Kaution ist im Falle eingetretener Verminderung derselben spätestens in vier Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

§. 12.

Die Herausgabe einer kautionspflichtigen Druckschrift darf erst dann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hierzu geknüpft ist, vollständig erfüllt sind.

§. 13.

Jede periodische Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, soll von den öffentlichen Behörden zur Kundmachung amtlicher Erlasse gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, in so weit nicht nach den Landesgesetzen die unentgeltliche Aufnahme gefordert werden kann, in Anspruch genommen werden können.

§. 14.

Gerichtliche Entscheidungen und amtliche Verwarnungen, welche aus Anlaß einer periodischen Druckschrift erlassen worden sind, müssen von dem Herausgeber derselben auf Anordnung der zuständigen inländischen Behörde unentgeltlich und ohne Zusätze und Bemerkungen eingerückt werden.

Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlaßt, so sind die Betheiligten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen, und es hat das Gericht über Zulässigkeit des Antrags zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen.

Für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift vorgebrachter Thatsachen soll der betheiligten Behörde oder Privatperson mindestens der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlaß bot, kostenfrei und in einer der beiden nächsten nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern zur Verfügung gestellt werden.

§. 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen, namentlich wissentlich falsche Angaben in Erfüllung der in den §§. 4 und 7 enthaltenen Vorschriften, sind mit angemessener Strafe zu bedrohen.

§. 16.

In allen Bundesstaaten muß der Mißbrauch der Presse durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verboten sind, mit entsprechender Strafe bedroht sein.

Insbesondere muß durch die Strafgesetzgebung Vorsorge getroffen werden für die Fälle der Aufforderung, Anreizung oder Verleitung

zum Hoch= und Landesverrathe und zum Aufruhr, so wie der Militärpersonen oder Beamten zum Treubruche oder Ungehorsam;

zur Widersetzung oder zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthätigkeiten, zu ungesetzlichen Versammlungen oder Zusammenrottungen, zu ungesetzlicher Bewaffnung;

zum Ungehorsam gegen die Gesetze und gegen Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen;

zu Angriffen auf das Eigenthum oder auf die persönliche Sicherheit.

Die Strafbarkeit solcher durch die Presse begangenen Handlungen soll auch dann eintreten, wenn die Aufforderung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Handlung steht und ohne Erfolg geblieben ist.

§. 17.

Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen:

Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgesellschaft;

Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigungen der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter, oder entstellter Thatsachen, oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffs dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen geeignet ist.

§. 18.

Alle in den §§. 16 und 17 bezeichneten Handlungen sollen entweder von Amtswegen oder auf Antrag verfolgt und bestraft werden, sie mögen gegen die Staatseinrichtungen, Maßregeln, Behörden oder Personen des Staates, in welchem die Druckschrift erschienen, oder eines anderen Bundesstaates gerichtet sein.

Beleidigungen des Oberhauptes eines auswärtigen Staates sollen verfolgt und bestraft werden, in so weit der auswärtige Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.

§. 19.

Die Strafen wegen Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften oder der von den competenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 20.

Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist Jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

Der Drucker, Verleger oder Kommissionär (im engeren Sinne, d. h. derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Ver-

trieb besorgt wird), in so fern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedieß zur Strafe gezogen werden, sind mit angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafen auch für die Fälle zu bedrohen,

wo der Verfasser nicht genannt,

oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines deutschen Bundesstaates ist,

oder wo eine Uebertretung preßpolizeilicher Bestimmungen verübt wurde.

Dieselben können von der deßfallsigen Haftung nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur dann befreit werden, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhalts derselben in jenen Ausnahmsfällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit einer besonderen Geld- oder Gefängnißstrafe zu bedrohen.

§. 21.

Wenn Druckschriften den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so ist auf ihre Unterdrückung oder Vernichtung zu erkennen, auch wenn die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

§. 22.

Ueber die Zuständigkeit der Gerichte zur Aburtheilung der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen oder Vergehen, so wie über die Zuständigkeit derselben oder der Administrativbehörden zu dem Erkenntnisse über Unterdrückung von Druckschriften entscheiden die Landesgesetze. Eine vorzugsweise Verweisung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vor das Geschwornengericht oder zur öffentlichen Verhandlung soll jedoch nicht stattfinden.

§. 23.

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind befugt, zum Behufe der Einleitung des hierauf alsbald anzuregenden Strafverfahrens, Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen.

Druckschriften, welche wegen strafbaren Inhalts oder wegen Uebertretung der §§. 4 und 7 mit Beschlag belegt wurden, dürfen, so lange die Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, weder verbreitet, noch durch anderweiten Abdruck vervielfältigt werden.

§. 24.

Veröffentlichung von Gerichtsakten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen, von Verhandlungen anderer Behörden oder politischen Körperschaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des Landes oder des deutschen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Unruhen können von der zuständigen Behörde aus Rücksichten für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen, unter Androhung angemessener Strafen, verboten oder beschränkt werden.

Die Namen der Geschwornen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Kriminalprozesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§. 25.

Sämmtliche Bundesregierungen werden dafür Sorge tragen, daß die vorstehenden allgemeinen Grundsätze in Wirksamkeit treten, und daß ihre Preß- und Strafgesetze mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden; sie werden davon, wie dieses geschehen, der Bundesversammlung in möglichst kurzer Frist Anzeige erstatten lassen.

§. 26.

Der politische Ausschuß wird beauftragt, nach Umfluß von zwei Jahren, unter Berücksichtigung der bis dahin gemachten Erfahrungen, in nähere Erwägung zu ziehen, ob die in gegenwärtigem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen sich zur Verhütung des Mißbrauchs der Preßfreiheit als genügend erwiesen haben, und hierüber der Bundesversammlung, unter Begutachtung der etwa für nöthig erachteten weiteren Anträge, Bericht zu erstatten.

Verordnung

über die Gebühren für die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen.

Mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 15. d. M., Nr. 51, findet man sich veranlaßt, über die Gebühren für die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter hat für die Verhandlung und Erledigung einer bürgerlichen Rechtssache folgende Gebühr zu beziehen:

wenn der Streitgegenstand 5 fl. oder weniger beträgt . . . . 20 kr.
wenn er mehr beträgt . . . . 40 „

§. 2.

Diese Gebühr enthält die Belohnung für die gesammte Thätigkeit des Bürgermeisters bis zur Erledigung der Sache, ohne Unterschied, ob die Verhandlung in einer oder in mehreren Tagfahrten vor sich geht, ob Zeugenverhöre und andere Beweiserhebungen, Abnahme eines Handgelübdes und dergleichen stattfindet, oder nicht; und ohne Unterschied, ob der Rechtsstreit durch Urtheil, Vergleich oder auf andere Weise erledigt wird. Die Gebühr umfaßt auch die Belohnung für die schriftliche Aufzeichnung des Urtheils oder Vergleichs.

Nur für die Vornahme eines Augenscheins außerhalb des Gemeindehauses darf noch eine Gebühr nach §. 2 der Verordnung vom 26. Oktober 1835, Regierungsblatt Nr. LIII., erhoben werden.

§. 3.

Für die Erlassung eines bedingten Zahlbefehls, eines Liquiderkenntnisses, einer Vollstreckungsverfügung bezieht der Bürgermeister eine Gebühr von je 6 kr.

Für sonstige Verfügungen und für Berichte ist ein Gebührenansatz nicht gestattet.

§. 4.

In gerichtlichen Strafsachen, deren Aburtheilung dem Bürgermeister zusteht (§. 32 des Gesetzes vom 5. Februar 1851), hat derselbe für die Untersuchung und Erledigung, einschließlich der schriftlichen Aufzeichnungen, eine Gebühr von 40 kr. zu beziehen. Wenn eine zweite Tagfahrt nöthig wird, so dürfen hierfür weitere 20 kr. angesetzt werden. Höher darf die Gebühr nicht steigen.

Für den Versöhnungsversuch in Ehrenkränkungssachen (§. 33 desselben Gesetzes) hat er, derselbe mag gelingen oder nicht, 20 kr. anzusprechen.

§. 5.

Wenn der Bürgermeister den Rathschreiber zur Protokollirung beizieht, so hat er diesem ein Drittheil der in §§. 1 und 4 erwähnten Gebühr zu überlassen.

Außerdem hat der Rathschreiber für die von ihm besorgten Fertigungen noch eine Schreibgebühr von 2 kr. für die Seite zu beziehen.

Stempel ist in den Sachen, von welchen gegenwärtige Verordnung handelt, nicht zu verwenden.

§. 6.

Der Gemeindediener hat für jede Zustellung an Parteien, Zeugen oder Sachverständige 2 kr. von der schuldigen Partei anzusprechen.

§. 7.

Der Einzug der dem Bürgermeister zukommenden Gebühren kann durch den Gemeinderechner geschehen, wenn der Gemeinderath es beschließt.

§. 8.

Der Gemeindediener hat für die Vornahme einer Fahrnißpfändung 9 kr. anzusprechen. Für Verrichtungen der Vollstreckungsbeamten oder Gerichtsvollzieher sind die gewöhnlichen Gebühren dieser Bediensteten anzusetzen.

§. 9.

Hiernach ändern sich die Bestimmungen in §. 6 lit. d, e, §. 7 und §. 11 der Verordnung vom 26. Oktober 1835, Regierungsblatt Nr. LIII. Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung, so weit sie hierher Anwendung finden, bleiben in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Januar 1857.

Großherzogliches Justizministerium.

von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Nr. VI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 9. Februar 1857.

Inhalt.

Gesetz

zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 „allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse betreffend,“ beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wird eines der im §. 2 des Bundesbeschlusses bezeichneten Gewerbe zur Verübung eines von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehens mißbraucht, so kann — im Falle der Wiederholung nach Verkündung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses — neben der sonst verwirkten Strafe zugleich die zeitliche Entziehung der Konzession zum Gewerbsbetriebe bis auf die Dauer eines Jahres ausgesprochen werden.

Zeitliche Entziehung, auch von mehr als einjähriger Dauer, oder bleibende Entziehung der Konzession kann ausgesprochen werden, wenn eine peinliche Strafe erkannt wird, oder wenn das Preßvergehen verübt worden ist, nachdem mehr als eine Verurtheilung wegen solcher Vergehen vorausgegangen, und seit der Verkündung des letzten Urtheils noch nicht sechs Monate abgelaufen waren.

§. 2.

Die in §. 319 des Strafgesetzbuches geforderte Nachweisung der Gegenseitigkeit fällt, den Mitgliedern des deutschen Bundes gegenüber, bei Preßvergehen hinweg.

§. 3.

Die §§. 297, 630, 631 a bis e des Strafgesetzbuches finden auch dann Anwendung, wenn Angriffe der darin bezeichneten Art durch die Presse gegen einen anderen Bundesstaat, dessen Oberhaupt, Einrichtungen, Maaßregeln oder Behörden gerichtet werden. Das Gericht ist jedoch berechtigt, unter das dort gedrohte niederste Strafmaaß herabzugehen.

Eine strafgerichtliche Verfolgung findet nur mit Ermächtigung des Justizministeriums statt.

§. 4.

Die Ziffer 41 in §. 41 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851 wird aufgehoben.

Der §. 35 dieses Gesetzes findet auch auf die Aburtheilung von Preßvergehen Anwendung. Wenn das Hofgericht nach Maaßgabe dieses Paragraphen eine mündliche Verhandlung anordnet, so richtet sich dieselbe nach den Vorschriften des Preßgesetzes.

§. 5.

Hinsichtlich der Erledigung von Recursen treten die allgemeinen Bestimmungen (§§. 110—112 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851) an die Stelle der §§. 61—64 des Preßgesetzes.

§. 6.

Uebertretungen der in dem Bundesbeschlusse vom 6. Juli 1854 enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen preßpolizeilichen Vorschriften werden nach §. 14 des Preßgesetzes bestraft.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 15. Januar 1857.

Friedrich.

von Meysenbug. von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung

zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 über allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse betreffend, haben Wir auf unterthänigsten Antrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1

Der Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 und das zu dessen Vollzug erlassene Gesetz vom Heutigen tritt, und zwar Ersterer nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen, am 1. März d. J. in Wirksamkeit.

§. 2.

Das Preßgesetz vom 15. Februar 1851 nebst der Vollzugsverordnung vom 27. gleichen Monats bleibt in Giltigkeit, soweit es nicht durch die in den nachfolgenden §§. 4 bis 11 enthaltenen Bestimmungen des Bundesbeschlusses oder durch das Gesetz vom Heutigen geändert ist.

Es behält seine Giltigkeit auch in denjenigen Punkten, deren Feststellung der Bundesbeschluß den Landesgesetzen überläßt, soweit darüber nicht das erwähnte Gesetz oder die gegenwärtige Verordnung etwas verfügt.

§. 3.

Demgemäß verbleibt es:

1. bezüglich des Vorbehaltes in §. 7, Satz 2 und §. 8 des Bundesbeschlusses — die Redakteure von Zeitschriften, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen, betreffend — bei §. 8. Absatz 2 des Preßgesetzes;
2. bezüglich des Schlußsatzes in §. 8 des Bundesbeschlusses — die Führung einer Redaktion während der Straf- oder Untersuchungshaft des Redakteurs betreffend — bei der Schlußbestimmung in §. 23 des Preßgesetzes;
3. bezüglich der Kautionen (§§. 9, 10 und 11 des Bundesbeschlusses) bei §. 6 des Preßgesetzes;
4. bezüglich der Haftbarkeit für den Inhalt einer Druckschrift (§. 20 des Bundesbeschlusses) bei den §§. 19, 20 des Preßgesetzes.

§. 4.

Wer das Gewerbe eines Verlagsbuchhändlers ausüben will, bedarf in Zukunft — gemäß §. 2 des Bundesbeschlusses — einer persönlichen Konzession.

Die Ertheilung sowie die administrative Entziehung derselben im Falle des Mißbrauches steht dem Ministerium des Innern zu. Die entgegenstehenden Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 25. Mai 1807 — den Buchhandel und die Buchdruckerberechtigung betreffend — (Regierungsblatt 1807, Nr. XX.) sind aufgehoben.

Wer bisher einen Verlagsbuchhandel geführt hat, muß, wenn er denselben fernerhin betreiben will, binnen drei Monaten die Konzession hiezu nachsuchen.

Rücksichtlich der Konzessionen zu den übrigen in §. 2 des Bundesbeschlusses erwähnten Gewerben behält es bei der Verordnung vom 17. Januar 1822, Regierungsblatt Nr. III., §. 20 der Vollzugsverordnung zum Preßgesetze und bei der Verordnung vom 5. Juli 1852, Regierungsblatt Nr. XXXIV., sein Bewenden.

§. 5.

Das Recht zur Erlassung amtlicher Verwarnungen (§§. 2, 4 des Bundesbeschlusses) wird den Kreisregierungen übertragen.

§. 6.

An die Stelle des §. 3. Absatz 1 des Preßgesetzes tritt der §. 4 des Bundesbeschlusses.

§. 7.

Gemäß §. 5 des Bundesbeschlusses wird die Vorschrift des §. 7 des Preßgesetzes dahin erweitert, daß von jeder unter zwanzig Bogen betragenden Druckschrift ein Exemplar, und zwar sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, der Polizeibehörde vorgelegt werden muß. Die Polizeibehörde hat die hinterlegte Schrift, wenn dieselbe zu keinem Einschreiten Veranlassung gibt, sofort dem Ministerium des Innern zur Uebermittelung an die großherzogliche Hofbibliothek einzusenden. Der Verleger der Schrift ist damit der durch die Verordnung vom 3. April 1825, Regierungsblatt Nr. XI., vorgeschriebenen Abgabe eines Exemplars an die großherzogliche Hofbibliothek enthoben. Auch ist es dem Herausgeber einer Schrift unbenommen, bei deren preßpolizeilichen Hinterlegung zugleich die weiteren Vorschriften der Verordnung vom 17. September 1847, Regierungsblatt Nr. XXXVIII., den Vollzug der über den Nachdruck ergangenen Bundesbeschlüsse betreffend — zu erfüllen und sich damit zugleich den Schutz der Behörden gegen Nachdruck zu erwerben.

§. 8.

Von der durch vorstehende Bestimmung (§. 7) und durch §. 7 des Preßgesetzes vom 15. Februar 1851 gebotenen Hinterlegung von Druckschriften bei der Polizeibehörde sind nur amtlich herausgegebene Blätter und die den Bedürfnissen des Verkehrs oder geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleine Preßerzeugnisse ausgenommen.

Die in dieser Beziehung im §. 8, Absatz 1 des Preßgesetzes auch für Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts gemachte Ausnahme fällt hiernach in Zukunft weg.

§. 9.

Gemäß §. 13 des Bundesbeschlusses ist jede periodische Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, gehalten, von den öffentlichen Behörden amtliche Erlasse zur Kundmachung gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühr aufzunehmen, insoweit nicht nach bestehenden Gesetzen und Verordnungen die unentgeltliche Aufnahme gefordert werden kann. Die Bestimmung in §. 11 des Preßgesetzes bezüglich der Einrückung von Urtheilen wird, gemäß §. 14 des Bundesbeschlusses, auf die Einrückung amtlicher Verwarnungen ausgedehnt.

§. 10.

Gemäß §. 24 des Bundesbeschlusses kann die Veröffentlichung von Gerichtsakten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen, von Verhandlungen anderer Behörden oder politischen Körperschaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des Großherzogthums oder des deutschen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Unruhen, von dem Ministerium des Innern auf Verlangen der betreffenden Behörden aus Rücksicht für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen, verboten oder beschränkt werden.

§. 11.

Die Namen der Geschworenen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts (d. h. der für eine ganze Urtheilssitzung gezogenen Haupt- und Ersatzgeschworenen) genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Kriminalprozesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. Januar 1857.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden,
dem Oberbaurath Major Scheffel das Kommandeurkreuz zweiter Klasse, ferner
dem königlich württembergischen Hofbaumeister von Zanth in Stuttgart, so wie
dem k. k. österreichischen Fortifikations-Rechnungs-Offizialen Ludwig Cronenbold in Rastatt das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:
dem Photographen Schneider von Ehrenstetten die silberne Medaille für Kunst und Gewerbfleiß zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:
unter dem 23. Januar d. J.
dem Geheimen Kabinetsregistrator Joseph Barbiche den Titel und Charakter als Kanzleirath zu ertheilen,

den seitherigen Kanzleigehülfen bei dem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Eduard Millot zum Kanzlisten bei dem großherzoglichen geheimen Kabinete zu ernennen;

dem Vorstande der höheren Bürgerschule zu Müllheim, Diakonus Herbst, den Charakter als Professor zu verleihen;

den Lehramtspraktikanten Gehr an der höheren Bürgerschule zu Baden zum Lehrer mit Staatsdienereigenschaft zu ernennen;

unter dem 29. Januar d. J.

der Bitte des Forstrathes Roth um Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste in Gnaden zu willfahren;

den Hofbezirksförster Seidel zum Forstrathe bei der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu ernennen;

die evangelische Pfarrei Haag, Bezirksamt Neckargemünd, dem Pfarrer Deitigsmann in Willstett zu übertragen und

den Lehramtspraktikanten Dr. Löhlein zum Lehrer an der polytechnischen Schule zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung der auswärtigen Mitglieder der Centralstelle für die Landwirthschaft betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:
den Gutsbesitzer Freiherrn Lambert von Babo, Vorstand des Kreisvereins in Weinheim,
den Grafen von Kageneck, Vorstand des Kreisvereins zu Freiburg und
den Grundherrn Freiherrn von Bodmann zu Bodmann
für die vier Jahre 1857 bis 1860 zu Mitgliedern der Centralstelle für die Landwirthschaft mit auswärtigem Wohnsitze zu ernennen.

Karlsruhe, den 14. Januar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 20. Januar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Es haben gestiftet:

Franz Peter Eiermann von Rittersbach in den dasigen Kirchenfond zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamts 75 fl.;

mehrere Ungenannte in die katholische Kirche zu Buchen neun Kanontafeln, Werth 19 fl., zwei Vorhänge, Werth 19 fl., Versilberung einer vorhandenen ewigen Lampe mit Wertherhöhung von 26 fl., einen Kronleuchter, Werth 60 fl.;

die verlebte Euphrosine Magdalena Weise zu Heidelberg in den evangelischen Almosenfond daselbst 500 fl.;

Johannes Albrecht zu Kirchheim in die katholische Kirche in Rohrbach, Oberamts Heidelberg, zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamts 75 fl.;

Maria Katharina Leibrecht von Kirchheim in den katholischen Heiligenfond zu Rohrbach zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamts 75 fl.;

Ungenannter in den evangelischen Heiligenfond zu Leibenstadt 12 fl., von deren Zinsertrag Katechismen angeschafft werden sollen;

Ungenannter in die katholische Kirche zu Feudenheim 36 fl. zu Abhaltung einer heiligen Messe.

Franz Anton Scholz von Klingenberg und Theresia Löser Wittwe von Obernburg in den Armenfond zu Freudenberg 32 fl. 30 kr.;

Frau Fürstin von Ysenburg in die katholische Kirchenkasse Mannheim 125 fl. zu Abhaltung eines jährlichen Traueramts;

Schulrektor Laurentius Martin in die katholische Kirche zu Hardheim ein Meßgewand im Werth von 76 fl.;

die ledige Theresia Gärtner ebendahin 100 fl. für ein jährlich abzuhaltendes Engelamt;

der verstorbene Wendel Kuch zu Rodenthal ebendahin 100 fl. für ein alljährlich abzuhaltendes Engelamt;

Ochsenwirth Joseph Geier's Wittwe von Gerichtstetten in den dasigen Kirchenfond 75 fl. zu Abhaltung eines jährlichen Engelamts;

Martin Dettinger alt von Unterwittighausen und seine verstorbene Ehefrau in den Kirchenfond daselbst zu Abhaltung eines Engelamts 75 fl. und in den dortigen Almosenfond 25 fl.;

Klara Heckner von Herbolzheim, Amts Mosbach, zur jährlichen Abhaltung eines Engelamts in die dasige Pfarrkirche 75 fl.;

Andreas Krug zu Dörlesberg in die katholische Kirche zu Gamburg zur Abhaltung einer jährlichen Messe 36 fl.;

Dekan Siefert zu Heddesheim in die katholische Kirche daselbst drei Oelgemälde im Werth von 70 fl.;

Johannes Herrmann von Mühlhausen in den dasigen Kirchenfond zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes 75 fl.;

ein Ungenannter in die Kirchenkasse Mannheim zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes 75 fl.;

der ledige Stephan Häfner aus Dienstadt in den dasigen Kirchenfond 75 fl. zu Abhaltung eines Engelamtes und weitere 22 fl. zu Herstellung eines Bildes in der dortigen Kirche;

der verstorbene Bäckermeister Johann Adam Langendörfer zu Mannheim in das evangelische Hospital daselbst 100 fl.;

Gertrude Kalteisen, Hospitalpfründnerin zu Mannheim, zum Besten des evangelischen Kirchenfonds, einen silbernen Teller zum Gebrauche bei Trauungen beim Wechseln der Ringe im Werthe von 11 fl., sodann zwei Glasleuchter zum Gebrauche auf dem Altar am Sylvesterabend.

Die Luisen-Stiftung für Ausstattung dürftiger Brautpaare betreffend.

Die Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft hat mit Schreiben der Direktion vom 20. September v. J. Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise aus Anlaß von Höchstderen Vermählung die Summe von Fünftausend Gulden mit dem Wunsche zur Verfügung gestellt, daß diese Summe der durch höchste Entschließung vom 13. März 1856, Nr. 721 (Regierungsblatt Nr. 10), unter dem Namen: Luisen-Stiftung gegründeten Aussteuerstiftung zugewendet werde.

Nachdem diesem Wunsche Allerhöchsten Orts gnädigst entsprochen, und dieser Schenkung die Staatsgenehmigung ertheilt worden ist, wird dies andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 26. Januar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Staatsgenehmigung der Stiftung von zehn Gemeinden des Amtsbezirks Kenzingen betreffend.

Zur fortdauernden Erinnerung an die höchste Vermählung Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs Friedrich und der Großherzogin Luise haben zehn Gemeinden des Amtsbezirks Kenzingen, als: Kenzingen, Endingen, Riegel, Forchheim, Wyhl, Weisweil, Broggingen, Wagenstadt, Bombach und Amoltern durch jährlich zu erhebende freiwillige Beiträge eine Stiftung gegründet, aus deren Ertrag treue, gesittete und haushälterische Familien, welche durch besondere Unglücksfälle heimgesucht wurden, unterstützt werden sollen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog der unterthänigsten Bitte allergnädigst zu entsprechen geruht, daß dieselbe den Namen „Friedrich-Luisenstiftung" führen dürfe, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 29. Januar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Nr. VII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 14. Februar 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem königlich preußischen Oberstlieutenant von Fransecky, Chef des Generalstabs des dritten Armeecorps, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Medailleverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Kapellmeister Rahm vom zweiten Infanterie-Regiment die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 5. d. M. gnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen Gemeinderath Schäfer in Bruchsal, in Anerkennung seiner langjährigen und pflichtgetreuen Versehung von Gemeindediensten die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden, dem herrschaftlichen Küfermeister Martin Schaber in Meersburg in Anerkennung seiner langjährigen ersprießlichen Dienstleistungen die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn Grafen Wilhelm von Wiser in Leutershausen die nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Toskana verliehenen Orden vom heiligen Stephan annehmen und tragen zu dürfen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt Hauptmann von Peternell im ersten Füsilier-Bataillon für das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Friedrichsordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 15. November v. J.

dem Leopold Schmidt zu New-York die Stelle eines großherzoglichen Vicekonsuls dortselbst zu übertragen;

unter dem 29. November v. J.

die Errichtung eines großherzoglichen Konsulats in Milwaukee, Staats Wisconsin in Nordamerika zu beschließen und dasselbe dem Emil Spangenberg dortselbst zu übertragen;

unter dem 24. Januar d. J.

den Referendär Landolin von Blittersdorff zum Hofjunker zu ernennen;

unter dem 6. Februar d. J.

den seitherigen Sekretariatspraktikanten Pirmin von Mollenbec, unter Verleihung des Titels als Legationssekretär, zum Ministerialsekretär bei dem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen;

den Ingenieur Karl Günther in Lörrach zum Bezirksingenieur zu befördern;

die Baukondukteure Eduard Helbing in Lörrach und Hermann Staib in Stockach zu Ingenieuren zu ernennen;

die erledigte evangelische Altstadtpfarrei Weinheim dem Pfarrer von Leuchsenring in Eisingen zu übertragen;

den Pfarrer Mann in Gaiberg in den Ruhestand zu versetzen;

den Lehramtspraktikanten Xaver Lehmann an dem Lyceum zu Konstanz zum Lehrer daselbst mit Staatsdienereigenschaft zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 werden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzungen für das erste Quartal l. J. ernannt:

I. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Stempf in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ruth dortselbst;

II. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Brauer in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Hildebrandt dortselbst;

III. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Kirn in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Eimer dortselbst;

IV. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Bujard in Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Mann dortselbst.

Karlsruhe, den 7. Februar 1857.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Heydweiller.

Die Staatsgenehmigung der Präsentation auf die Patronatspfarrei Neckarzimmern betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat

unter dem 26. Januar 1857

der Seitens der freiherrlich von Gemmingen-Hornberg'schen Grund- und Patronatsherrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Friedrich Wilhelm Krieger auf die evangelische Pfarrei Neckarzimmern die Staatsgenehmigung ertheilt.

Uebersicht der Frequenz der Gelehrtenschulen und der höheren Bürgerschulen im Schuljahre 1855/56 betreffend.

In dem Schuljahre 1855/56 wurden die Gelehrtenschulen und höheren Bürgerschulen von der nachverzeichneten Anzahl von Schülern besucht:

	Schülerzahl.	Im Ganzen.
A. Lyceen.		
Carlsruhe	402	591
In der Vorschule	189	
Constanz	234	
Freiburg	337	
Heidelberg	253	
Mannheim	285	
Rastatt	175	
Wertheim	148	
		2023
B. Gymnasien.		
Bruchsal	200	
Donaueschingen . . .	82	
Lahr	141	
Offenburg	169	
Tauberbischofsheim . .	180	
		772
C. Pädagogien.		
Durlach	65	
Lörrach	125	
Pforzheim	171	
		361

	Schülerzahl.	Im Ganzen.
D. Höhere Bürgerschulen.		
Baden	111	
Bischofsheim a. Rh. . .	15	
Bretten	33	
Buchen	62	
Constanz	144	
Eberbach	35	
Emmendingen	32	
Eppingen	66	
Ettlingen	43	
Ettenheim	190	
Freiburg	119	
Gernsbach	25	
Heidelberg	266	
Hornberg	35	
Kork	27	
Mannheim	244	
Mosbach	77	
Müllheim	78	
Sinsheim	79	
Schopfheim	52	
Ueberlingen	35	
Villingen	55	
Waldshut	17	
Weinheim	51	
An höheren Bürgerschulen	. .	1891
An Pädagogien	. .	361
An Gymnasien	. .	772
An Lyceen	. .	2023
Gesammtschülerzahl .	. .	5047

Im Spätjahr 1856 wurden von den Lyceen und auf den Grund der bei dem großherzoglichen Oberstudienrath erstandenen Maturitätsprüfung zum Studium der beigesetzten Berufsfächer auf die Universität entlassen.

Von den Lyceen zu:	Zahl der entlassenen Schüler.	Theologie			Jus.	Medizin.	Kameralwissenschaft.	Philologie.	Notariatsfach.	Naturwissenschaft.	Bergfach.	Chemie.	Militär.
		katholische.	evangelische.	israelitische.									
Carlsruhe	25	—	10	2	2	4	4	—	1	—	1	1	—
Constanz	26	16	—	—	3	3	2	—	1	—	—	—	1
Freiburg	24	11	2	—	3	2	5	1	—	—	—	—	—
Heidelberg	16	2	6	—	2	2	2	2	—	—	—	—	—
Mannheim	24	6	2	—	2	4	7	1	1	1	—	—	—
Rastatt	6	3	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Wertheim	9	3	1	—	—	1	—	2	1	—	—	—	1
	130	41	21	2	13	17	21	6	4	1	1	1	2
Nach der bei großherz. Oberstudienrath erstandenen Maturitätsprüfung . . .	6	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	136	43	25	2	13	17	21	6	4	1	1	1	2

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. Januar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Licenzertheilung an Karl Philipp Geierhaas in Heidelberg betreffend.

Dem Karl Philipp Geierhaas in Heidelberg wurde nach ordnungsgemäß erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Zahnarzt ertheilt.

Karlsruhe, den 24. Januar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. von Scherer.

VII.

Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1856 betreffend.

Forstkandidat Ernst Rettich von Neckarzimmern ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung durch Beschluß vom Heutigen unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 6. Februar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die erste Serienziehung zur einundzwanzigsten Gewinnziehung vom Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten ersten Serienziehung für die einundzwanzigste Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serie	Nr.	199	enthaltend	Loos	Nr.	19801	bis 19900.
"	"	206	"	"	"	20501	— 20600.
"	"	279	"	"	"	27801	— 27900.
"	"	300	"	"	"	29901	— 30000.
"	"	329	"	"	"	32801	— 32900.
"	"	357	"	"	"	35601	— 35700.
"	"	377	"	"	"	37601	— 37700.
"	"	520	"	"	"	51901	— 52000.
"	"	564	"	"	"	56301	— 56400.
"	"	582	"	"	"	58101	— 58200.
"	"	637	"	"	"	63601	— 63700.
"	"	668	"	"	"	66701	— 66800.
"	"	734	"	"	"	73301	— 73400.
"	"	767	"	"	"	76601	— 76700.
"	"	830	"	"	"	82901	— 83000.
"	"	842	"	"	"	84101	— 84200.
"	"	901	"	"	"	90001	— 90100.
"	"	919	"	"	"	91801	— 91900.
"	"	959	"	"	"	95801	— 95900.
"	"	980	"	"	"	97901	— 98000.
"	"	991	"	"	"	99001	— 99100.
"	"	996	"	"	"	99501	— 99600.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 2. Februar 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Das amtliche Waarenverzeichniß zum Vereinszolltarif, so wie jenes für die beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarifbestimmungen betreffend.

Das nach §. 14 des Zollgesetzes zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifs dienende amtliche Waarenverzeichniß ist auf den Grund des vom 1. Januar d. J. an in Wirksamkeit getretenen Vereinszolltarifs — Anlage zur Vollzugsverordnung vom 4. November v. J., Regierungsblatt von 1856, Seite 394 — von Neuem durchgesehen und berichtigt worden.

Ebenso ist das amtliche Waarenverzeichniß für die beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarifbestimmungen, mit Rücksicht auf die im Vereinszolltarif eingetretenen Aenderungen, neu bearbeitet worden.

Beide Waarenverzeichnisse sind den Zollbehörden zur Nachachtung zugefertigt und können von jedem Dritten im Wege des Buchhandels erworben werden.

Karlsruhe, den 6. Februar 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 7. Dezember 1856 der katholische Pfarrer Joseph Ernble in Minseln;
„ 5. Januar 1857 der katholische Pfarrer Michael Armbruster in Weiler, Amts Haslach;
„ 15. „ „ der großherzogliche Amtschirurg Scheeff in Gernsbach.

Die Bestimmung des Preises für das großherzogliche Regierungsblatt des Jahrganges 1856 betreffend.

Der Preis des großherzoglichen Regierungsblattes für 1856 zu 99¼ Bogen, einschließlich der doppelt zählenden Tabellen, wird auf

Einen Gulden fünfzehn Kreuzer

per Exemplar mit höchster Genehmigung festgesetzt und bemerkt, daß für jedes auswärts gehende Exemplar eine Verpackungsgebühr von drei Kreuzern und eine Posterpeditionsgebühr von

sechszehn Kreuzern gleichzeitig zu berichtigen, auch die Verleger ermächtigt sind, den vertragsmäßigen Preis für 56 Bogen mit ¾ Kreuzer per Bogen auf den laufenden Jahrgang zum Voraus zu erheben.

Karlsruhe, den 10. Februar 1856.

Redaktion des großherzoglichen Regierungsblattes.
Schunggart.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. III. vom 28. Januar d. J. sollte es auf Seite 19, Zeile 4 von unten statt „dem provisorischen Eisenbahnkassier" 2c. heißen: „dem Eisenbahnkassier Eduard Ries" 2c.

Nr. VIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 7. März 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Förmlichkeiten der Trauungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

In Betracht, daß die Vorschrift des Landrechtsatzes 75 — wornach der Beamte des bürgerlichen Standes den Brautleuten am Tage der Trauung die Landrechtsätze 212 bis 226 über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute vorlesen soll — einen Theil der Förmlichkeiten bildet, welche im Landrecht für die Civiltrauung gegeben sind, daß aber bei Einführung des Code Napoleon im Großherzogthum Baden die kirchliche Trauung beibehalten wurde, bei welcher die erwähnte, nur für jene gegebene Vorschrift nicht zur Anwendung zu kommen hat, wird nach dem unterthänigsten Antrage der Ministerien der Justiz und des Innern die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1812, Regierungsblatt Nr. VIII., wornach

die Vorlesung der Landrechtsätze 212 bis 226 auch bei kirchlichen Trauungen zu geschehen habe, hiermit aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. Februar 1857.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Medailleverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Schmidt in Gemmingen in Anerkennung seiner langjährigen, ausgezeichneten und treu geleisteten Dienste als Gemeindebeamter die silberne Civilverdienstmedaille; desgleichen

dem Untererheber Veit Grimm zu Heinstetten in Anerkennung seiner guten Dienstleistungen die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Diennstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 18. d. M.
den Lieutenant Louis vom Artillerieregiment aus dem Armeecorps zu entlassen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Gütertransportreglement betreffend.

Im Interesse der Erleichterung des Verkehrs sieht man sich veranlaßt, an die Stelle der Vorschrift in dem vorletzten Absatz des §. 10 des Gütertransportreglements vom 14. Dezember 1853 (Regierungsblatt von 1853, Seite 410), wornach Vorschüsse auf den Werth des Gutes nicht gestattet sind, folgende Bestimmung treten zu lassen:

„Unter vorstehenden Bedingungen sind auch Vorschüsse auf den Werth des Gutes bis zum Betrag von Dreihundert Gulden gestattet."

Diese alsbald in Wirksamkeit tretende Vorschrift erstreckt sich übrigens nur auf solche Versendungen, welche in dem Bereiche der Großherzoglichen Staatseisenbahnen stattfinden.

Karlsruhe, den 16. Februar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Meysenbug.

Vdt. von Reck.

Den Postdienst in Bonndorf betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 15. September v. J., Nr. 1066, ist in Bonndorf, Postamtsbezirk Freiburg, der Expeditionsdienst von dem Poststalldienste getrennt und eine besondere Brief- und Fahrpostexpedition errichtet worden.

Dieselbe ist am 1. d. M. in Wirksamkeit getreten, was mit Bezug auf die hohe Verordnung vom 22. Mai 1854, die Organisation der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend, anmit öffentlich verkündet wird.

Karlsruhe, den 16. Februar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Meysenbug.

Vdt. von Reck.

Die Patentertheilung an Heinrich Fellinger in London betreffend.

Dem Heinrich Fellinger in London wird auf sein Ansuchen hiermit ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren auf die durch Beschreibung und Zeichnung von ihm angegebene Ma[n]ipulation und Einrichtung des von ihm erfundenen Apperates zum Einbinden von Flaschen ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundertfünfzig Gulden nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 30. Januar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Patentertheilung an den Gußstahlfabrikanten G. Brüninghaus aus Dortmund betreffend.

Dem Gußstahlfabrikanten G. Brüninghaus aus Dortmund wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von ihm erfundene Verfahren, Roheisen zu feinen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundertfünfzig Gulden nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 10. Februar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. von Stösser.

Die Staatsgenehmigung der Edwin Obermayer'schen Stipendienstiftung für Studirende der Rechtswissenschaft betreffend.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. d. M. wurde der von der Frau Emma Obermayer, geborenen Goldstein aus Augsburg, zur Zeit in Rom, der Universität Heidelberg unter dem Namen „Edwin Obermayer'sche Stipendienstiftung für Studirende der Rechtswissenschaft" gemachten Stiftung im Betrage von 8000 fl. Conventionsmünze die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. Februar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Stösser.

Die Trennung der Gemeinden Deggenhausen, Obersiggingen und Homberg vom Bezirksamt Pfullendorf betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung vom 6. l. M. gnädigst zu beschließen geruht, daß die Gemeinden Deggenhausen mit Obersiggingen und Homberg vom Bezirksamt Pfullendorf getrennt und dem Bezirksamte Salem zugetheilt werden sollen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. Februar 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Stösser

Die Patentertheilung an Heinrich Meyer aus Thann betreffend.

Dem Heinrich Meyer aus Thann wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Verbesserung an Webstühlen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundertfünfzig Gulden nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 20. Februar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Patentertheilung an die Gesellschaft für Verfertigung von Rolland'schen Brodbäckereiapparaten zu Paris betreffend.

Der Gesellschaft für Verfertigung von Rolland'schen Brodbäckereiapparaten zu Paris wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von Rolland erfundenen Brodbäckereiapparate auf die Dauer

von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 20. Februar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Staatsgenehmigung einer Stiftung in der Gemeinde Gochsheim betreffend.

Aus Anlaß der Allerhöchsten Vermählung wurde in der Gemeinde Gochsheim durch freiwillige Beiträge ein Armen- und Krankenhausfond im Betrage von 40 fl. gegründet.

Dieser Stiftung, welche mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die Benennung „Friedrich-Luisen-Stiftung" erhalten hat, wurde die Staatsgenehmigung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 22. Februar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Stösser.

Die Genehmigung einer Stiftung der Versicherungsgesellschaft des deutschen Phönix zu Frankfurt a. M. btr.

Aus Anlaß der Allerhöchsten Vermählung wurde von der Versicherungsgesellschaft des deutschen Phönix zu Frankfurt a. M. eine Stiftung von 5000 fl. gegründet, deren Zinsen alljährlich nach Höchstunmittelbarer Bestimmung Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs und der Frau Großherzogin zu wohlthätigen Zwecken im badischen Lande verwendet werden sollen.

Diese Stiftung hat die allerhöchste Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 23. Februar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Stösser.

Die noch rückständigen Guthaben für Truppenverpflegung aus den Jahren 1848 und 1849 betreffend.

In Folge Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 20. d. M., Nr. 201, wird hiermit angeordnet, daß zum Vollzug des Gesetzes vom 28. April 1856, Regierungsblatt Nr. XVII., — die Ausgleichung der noch rückständigen Guthaben für Truppenverpflegung aus den Jahren 1848 und 1849

betreffend — und in Gemäßheit des Art. 5 dieses Gesetzes eine Umlage von 9¼ Prozent der in dieser Gesetzesstelle bezeichneten Steuerschuldigkeiten erhoben werde.

Karlsruhe, den 23. Februar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Eschborn.

Die Patentertheilung an Ludwig Beauché aus Offenbach betreffend.

Dem Ludwig Beauché in Offenbach wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Cigarrenmaschine auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 25. Februar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Eschborn.

Die Staatsgenehmigung einer Stiftung in der Stadt Pforzheim betreffend.

Von den Ueberschüssen der für die Huldigungsgabe der Stadt Pforzheim gesammelten Beiträge wurde außer einer Schenkung von 500 fl. an das dortige städtische Waisenhaus ein Unterstützungsfond für Goldarbeiter daselbst im Betrage von 500 fl. gegründet.

Dieser Stiftung, welche nach eingeholter allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den Namen „Friedrich-Luisen-Stiftung" führen wird, wurde die Staatsgenehmigung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 25. Februar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Stösser.

Die Serienziehung für die 45. Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betr.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie Nr.	enthaltend Loos Nr.	Serie Nr.	enthaltend Loos Nr.
23	1101 bis 1150.	368	18351 bis 18400.
75	3701 — 3750.	640	31951 — 32000.

Serie Nr.	enthaltend Loos Nr.	Serie Nr.	enthaltend Loos Nr.
748	37351 bis 37400.	3707	185301 bis 185350.
900	44951 — 45000.	3838	191851 — 191900.
987	49301 — 49350.	3859	192901 — 192950.
1026	51251 — 51300.	4426	221251 — 221300.
1221	61001 — 61050.	4432	221551 — 221600.
1294	64651 — 64700.	4720	235951 — 236000.
1337	66801 — 66850.	4987	249301 — 249350.
1362	68051 — 68100.	5242	262051 — 262100.
1487	74301 — 74350.	5371	268501 — 268550.
1533	76601 — 76650.	5473	273601 — 273650.
1610	80451 — 80500.	5528	276351 — 276400.
1889	94401 — 94450.	5534	276651 — 276700.
2248	112351 — 112400.	5604	280151 — 280200.
2447	122301 — 122350.	5839	291901 — 291950.
2490	124451 — 124500.	6333	316601 — 316650.
2692	134551 — 134600.	6693	334601 — 334650.
2896	144751 — 144800.	6817	340801 — 340850.
3166	158251 — 158300.	6966	348251 — 348300.
3327	166301 — 166350.	7144	357151 — 357200.
3496	174751 — 174800.	7356	367751 — 367800.
3548	177351 — 177400.	7562	378051 — 378100.
3563	178101 — 178150.	7848	392351 — 392400.
3682	184051 — 184100.	7851	392501 — 392550.

herausgekommen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 28. Februar 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Kreuz.

Diensterledigungen.

Die zweite evangelische Stadtpfarrei Bretten mit einem Kompetenzanschlag von 906 fl. 5 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsgemäß bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangelische Pfarrei Neuenweg, Dekanats Schopfheim, mit einem Kompetenzanschlag von 636 fl. 51 kr., worauf jedoch 62 fl. 46 kr. Schulden haften, welche von dem neuen Pfründ-

nießer zu ersetzen sind, soll in Bälde wieder definitiv besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsgemäß bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangelische Pfarrei Grünwettersbach, Dekanats Durlach, sammt dem Filial Hohenwettersbach, mit einem Kompetenzanschlag von 1427 fl. 18 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die in Erledigung gekommene Pfarrei Betberg, Dekanats Müllheim, mit einem, abzüglich einiger an die Pfarrei Laufen übergehenden Kompetenztheile, verbleibenden Kompetenzanschlag von 2765 fl. und ungefähren Ertrag von 3400 fl. wird hiermit unter dem Anfügen zur Bewerbung ausgeschrieben, daß der künftige Pfarrer auf seine Kosten zur Pastoration der Filialgemeinde Seefelden einen Vikar zu halten und außerdem bis auf Weiteres eine Abgabe von jährlichen 600 fl. in den allgemeinen evangelischen Hülfsfond zu entrichten hat. Die Bewerber haben sich bestehender Vorschrift gemäß binnen 6 Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Das Physikat Rastatt ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierungen bei der großherzoglichen Sanitätskommission vorschriftsmäßig zu melden.

Die evangelische Pfarrei Eisingen, Dekanats Pforzheim, ist mit einem Kompetenzanschlag von 1016 fl. 14 kr., worauf jedoch eine Kriegskostenschuld von 93 fl. 30 kr. haftet, welche vom neuen Pfründnießer zu verzinsen und abzutragen ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß beim großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangelische Pfarrei Gaiberg, Dekanats Neckargemünd, sammt dem Filial Waldhilsbach, mit einem Kompetenzanschlag von 809 fl. 23 kr. und einem wirklichen Ertrag von ungefähr 1,100 fl., worauf eine jährliche Abgabe von 400 fl. ruht, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

der großherzogliche Physikus Dr. Krämer in Rastatt.

Berichtigung.

Die im Regierungsblatt von 1857, Nr. III., Seite 24, Zeile 13 v. o. veröffentlichte Stiftung des Pfarrers Pfirsig zum Armenfond zu Hausen beträgt nicht nur 10 fl. sondern 14 fl.

Nr. IX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 25. März 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 28. Februar d. J.

die auf den Geheimen Hofrath Professor Dr. Baumgärtner gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Freiburg für das Studienjahr 1857/58 zu bestätigen;

den Pfarrer Karl August Mühlhäuser in Sulzfeld zum Assessor im evangelischen Oberkirchenrath zu ernennen;

den Ingenieur Hermann Staib bei der Wasser- und Straßenbauinspektion Stockach in gleicher Eigenschaft zur Wasser- und Straßenbauinspektion Freiburg zu versetzen;

den Distriktsnotar Karl Kratt in Durlach zum Revisor bei der Regierung des Seekreises zu ernennen;

den Bezirksförster Ludwig Leichtlen in Emmendingen wegen vorgerückten Alters und anhaltender Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

das Physikat Säckingen dem Physikus Schmidt in Blumenfeld und

die evangelische Pfarrei Feuerbach dem Pfarrer Christian Ludwig Deimling in Sulz zu übertragen;

unter dem 9. März d. J.

das erledigte Physikat Weinheim dem Physikus Wilkens in Borberg und das erledigte Physikat Engen dem Amtschirurgen Fäller daselbst zu übertragen;

dem Pfarrverweser Heinrich Rihm in Schatthausen den Titel und Rang als Pfarrer zu verleihen;

unter dem 11. März d. J.

dem Obersten vom Armeecorps von Beust den Charakter als Generalmajor zu ertheilen;

unter dem 12. März d. J.

den Physikus, Medizinalrath Dr. Armann in Wertheim auf seine unterthänigste Bitte in den Ruhestand zu versetzen, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Hofrath;

den bisherigen Registraturgehilfen Joseph Ferron zum Registrator bei der Regierung des Oberrheinkreises zu ernennen;

dem Lehrer Spitz an der polytechnischen Schule die Staatsdienereigenschaft zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Korrespondenz zwischen badischen und österreichischen Gerichtsbehörden betreffend.

Bezüglich auf die, den Schriftenwechsel der großherzoglichen Gerichtsbehörden mit k. k. österreichischen Behörden betreffenden Bekanntmachungen vom 5. Juni 1851 (Regierungsblatt Nr. 37, S. 454) und vom 26. August 1856 (Regierungsblatt Nr. 35, S. 320) wird den großherzoglichen Gerichtsbehörden, in Folge einer neuerlichen Mittheilung der k. k. österreichischen Regierung, hinsichtlich der gerichtlichen Eröffnungen an Personen, welche im österreichischen Militärdienste stehen, eröffnet, daß sich die großherzoglichen Gerichtsbehörden, wenn ihnen die Provinz, in welcher die betreffende Militärperson ihren Standort hat, bekannt ist, an das Landes-Generalkommando dieser Provinz, sonst aber an das Armee-Oberkommando zu wenden haben, wogegen ihnen in beiden Fällen die Erledigung der bezüglichen Ersuchschreiben nur von den betreffenden Landes-Generalkommandanten zukommen wird.

Die Standorte der Landes-Generalkommandanten des Kaiserthums Oesterreich sind:

für Nieder- und Oberösterreich . . . . Salzburg,
„ Steiermark und Tyrol . . . . Wien,
„ Böhmen . . . . Prag,
„ Mähren . . . . Brünn,
„ die Lombardei und das Venetianische, Kärnthen, Krain und Küstenland Verona,
„ Ungarn . . . . Ofen,
„ Siebenbürgen . . . . Hermannstadt,
„ Galizien und die Bukowina . . . . Lemberg,

für Croatien, Slavonien und die croatisch-slavonische Militärgränze . Agram,
„ das Banat, die serbische Woiwodschaft, und die serbisch-banater Militärgrenze . . . . Temeswar,
„ Dalmatien . . . . Zara,

Karlsruhe, den 11. März 1857.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Patentertheilung an die Papierfabrikanten Heinrich Völter's Söhne in Heidenheim a./Brenz, Königreich Württemberg betreffend.

Den Papierfabrikanten Heinrich Völter's Söhne in Heidenheim a./Brenz wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundenen Vorrichtungen zur Darstellung einer Holzmasse zur Papierbereitung auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 3. März 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Patentertheilung an den Fabrikanten Wilhelm Wecker von Heilbronn betreffend

Dem Fabrikanten Wilhelm Wecker von Heilbronn wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Methode, das Bier vor dem Verderben zu schützen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 13. März 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Zutheilung des Ortes Mühlhausen zum Amt Engen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung vom 28. v. M., Nr. 248, allergnädigst auszusprechen geruht, daß der Ort Mühlhausen vom Bezirksamt Blumenfeld getrennt und dem Bezirksamt Engen zugetheilt werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 6. März 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Stösser.

Die Vergebung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Baden betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Baden ist ein Freiplatz für Mädchen aus den Baden-Baden'schen Landestheilen offen.

Die Bewerberinnen um denselben haben ihre Gesuche unter Anschluß der Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensverhältnisse, Aufführung und Fähigkeiten, bei dem katholischen Oberkirchenrath innerhalb vier Wochen einzureichen.

Karlsruhe, den 16. März 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Eschborn.

Den Stand der Zehntablösung betreffend.

Nachstehende Uebersicht über den Stand der Zehntablösung auf den 1. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. März 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Uebersicht

über

den Stand der Zehntablösung

auf den 1. Januar 1857.

Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl aller Zehnten.	Anzahl der bis 1. Januar 1857 abgelösten Zehnten.	Anzahl der noch abzulösend. Zehnt.	Von den abgelösten Zehnten betragen die Zehntablösungs-kapitalien. fl.	kr.	die angewiesenen Staatsbeiträge. fl.	kr.
A. Im Seekreis.							
1. Zehnten von Mitgliedern des Großherzogl. Hauses	58	58	—	438,793	35	81,776	46
2. Zehnten von auswärtigen Staaten	29	28	1	152,181	20	30,225	31
3. Zehnten von Standesherren	174	174	—	2,012,680	20	402,031	4
4. Zehnten von Grundherren	47	44	3	319,445	42	63,840	5
5. Zehnten von Privatpersonen	160	148	12	155,503	46	29,225	25
6. Zehnten von Pfarrdiensten	571	558	13	1,841,204	58	350,373	21
7. Zehnten von Schuldiensten	36	36	—	66,888	59	13,361	16
8. Zehnten von kirchlichen Recepturen und beziehungsweise Stiftungen	36	34	2	181,408	13	31,145	24
9. Zehnten von Lokalstiftungen	259	254	5	552,940	3	107,428	13
10. Zehnten von Gemeinden	26	25	1	164,284	48	32,715	3
11. Zehnten von dem großherzogl. Forstdomänenärar	4	4	—	162	54	32	35
12. Zehnten von dem großherzoglichen Domänenärar	355	355	—	2,162,899	8	431,863	24
Summe A.	1755	1718	37	8,048,393	46	1,574,018	7
B. Im Oberrheinkreis.							
1. Zehnten von Mitgliedern des Großherzogl. Hauses	1	1	—	21,303	—	4,260	36
2. Zehnten von auswärtigen Staaten	—	—	—	—	—	—	—
3. Zehnten von Standesherren	7	7	—	26,410	55	5,282	11
4. Zehnten von Grundherren	85	84	1	461,224	49	85,464	46
5. Zehnten von Privatpersonen	50	42	8	153,163	43	17,551	40
6. Zehnten von Pfarrdiensten	505	501	4	2,511,383	30	472,810	37
7. Zehnten von Schuldiensten	66	65	1	69,955	18	13,521	5
8. Zehnten von kirchlichen Recepturen und beziehungsweise Stiftungen	35	35	—	380,379	47	69,572	27
9. Zehnten von Lokalstiftungen	58	58	—	130,935	51	17,324	55
10. Zehnten von Gemeinden	41	41	—	221,390	13	43,787	2
11. Zehnten von dem großherzogl. Forstdomänenärar	—	—	—	—	—	—	—
12. Zehnten von dem großherzoglichen Domänenärar	586	586	—	5,389,528	46	1,058,363	36
Summe B.	1434	1420	14	9,365,675	52	1,787,938	55

Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl aller Zehnten.	der bis 1 Januar 1867 abgelösten Zehnten.	der noch abzulösend. Zehnt.	Von den abgelösten Zehnten betragen die Zehntablösungskapitalien. fl.	kr.	die angewiesenen Staatsbeiträge. fl.	kr.
C. Im Mittelrheinkreis.							
1. Zehnten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses	—	—	—	—	—	—	—
2. Zehnten von auswärtigen Staaten	—	—	—	—	—	—	—
3. Zehnten von Standesherren	37	36	1	415,802	58	80,333	34
4. Zehnten von Grundherren	84	82	2	954,802	49	185,601	53
5. Zehnten von Privatpersonen	40	40	—	133,028	24	26,294	27
6. Zehnten von Pfarrdiensten	286	285	1	2,302,357	50	456,405	13
7. Zehnten von Schuldiensten	97	97	—	205,652	58	40,271	47
8. Zehnten von kirchlichen Recepturen und beziehungsweise Stiftungen	64	64	—	534,464	25	106,672	1
9. Zehnten von Lokalstiftungen	46	45	1	197,594	28	36,350	38
10. Zehnten von Gemeinden	14	14	—	49,252	19	9,850	28
11. Zehnten von dem großherzoglichen Forstdomänenärar	2	2	—	9,999	34	1,999	54
12. Zehnten von dem großherzoglichen Domänenärar	400	400	—	7,542,868	52	1,493,889	9
Summe C.	1070	1065	5	12,345,824	37	2,437,669	4
D. Im Unterrheinkreis.							
1. Zehnten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses	11	11	—	37,816	18	7,563	17
2. Zehnten von auswärtigen Staaten	11	11	—	42,806	41	8,561	20
3. Zehnten von Standesherren	275	275	—	2,295,410	47	448,871	16
4. Zehnten von Grundherren	176	173	3	1,474,875	19	293,707	34
5. Zehnten von Privatpersonen	80	78	2	475,494	45	94,782	39
6. Zehnten von Pfarrdiensten	446	443	3	2,318,130	13	453,801	46
7. Zehnten von Schuldiensten	112	111	1	307,276	54	61,455	23
8. Zehnten von kirchlichen Recepturen und beziehungsweise Stiftungen	140	140	—	1,380,373	55	274,794	13
9. Zehnten von Lokalstiftungen	39	38	1	83,464	45	15,895	53
10. Zehnten von Gemeinden	27	26	1	87,109	14	17,126	35
11. Zehnten von dem großherzoglichen Forstdomänenärar	—	—	—	—	—	—	—
12. Zehnten von dem großherzoglichen Domänenärar	175	175	—	2,285,124	54	457,024	57
Summe D.	1492	1481	11	10,787,884	15	2,133,584	53

Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl			Von dem abgelösten Zehnten betragen			
	aller Zehnten.	der bis 1. Januar 1857 abgelösten Zehnten.	der noch abzulösend. Zehnt.	die Zehntablösungskapitalien.		die angewiesenen Staatsbeiträge.	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Wiederholung.							
1. Zehnten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses	70	70	—	497,912	53	93,600	39
2. Zehnten von auswärtigen Staaten	40	39	1	194,988	1	38,786	51
3. Zehnten von Standesherren	493	492	1	4,750,305	–	936,518	5
4. Zehnten von Grundherren	392	383	9	3,210,348	39	628,614	18
5. Zehnten von Privatpersonen	330	308	22	917,190	38	167,854	11
6. Zehnten von Pfarrdiensten	1808	1787	21	8,973,076	31	1,733,390	57
7. Zehnten von Schuldiensten	311	309	2	649,774	9	128,609	31
8. Zehnten von kirchlichen Recepturen und beziehungsweise Stiftungen	275	273	2	2,476,626	20	482,184	5
9. Zehnten von Lokalstiftungen	402	395	7	964,935	7	176,999	39
10. Zehnten von Gemeinden	108	106	2	522,037	4	103,479	8
11. Zehnten von dem großherzoglichen Forstdomänenärar	6	6	—	10,162	28	2,032	29
12. Zehnten von dem großherzoglichen Domänenärar	1516	1516	—	17,380,421	40	3,441,141	6
Haupt-Summe	5751	5684	67	40,547,778	30	7,933,210	59

Anmerkungen.

1. In der Uebersicht auf 1. März 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 284) ist die Anzahl aller Zehnten auf 5769 angegeben. Bis 1. Januar 1857 sind weitere 56 Zehnten zum Vorschein gekommen. Dagegen fand sich die Zahl der bereits vorgemerkten Zehntrechte aus Versehen um 74 übersetzt. Durch entsprechende Berichtigung stellte sich nun bei den Ablösungskapitalien eine Vermehrung von 163,392 fl. 29 kr. und eine Verminderung von 263,621 fl. 53 kr., im Ganzen somit eine Verminderung von 100,229 fl. 24 kr. heraus.

Abgelöst wurden in der Zeit vom 1. März 1854 bis 1. Januar 1857 199 Zehnten mit einem Ablösungskapitale von 667,214 fl. 23 kr. Abzulösen ist nun nur noch der kleine Rest von 67 Zehnten.

2. Das Steuerkapital aller bis 1. Januar 1857 abgelösten Zehnten belief sich auf 51,689,843 fl. 41 kr., das der abgelösten Domänenzehnten insbesondere auf 26,355,452 fl. 21 kr.

Das Ablösungskapital aller Zehnten war vor nun 24 Jahren bei Vorlage des Entwurfs des Zehntablösungsgesetzes an die Stände auf 40 Millionen Gulden geschätzt worden. Diese Schätzung ist ganz nahe erreicht, denn das bis zum 1. Januar des laufenden Jahrs festgestellte Ablösungskapital beläuft sich nicht viel über 40½ Millionen Gulden und wird sich durch den noch abzulösenden kleinen Rest der Zehnten nur um Weniges vermehren.

3. Von den auf den Zehnten ruhenden Baulasten war am 1. Januar 1857 die Ablösung nur noch in wenigen Gemeinden zu vollziehen. Alle übrigen sind abgelöst mit einem Ablösungskapitale von 4,847,110 fl. 31 kr.

An auf dem Zehnten ruhenden Kompetenzen für Pfarr-, Schul- und Meßnereidienste waren abgelöst 378 mit einem Ablösungskapitale von 1,184,049 fl. 30 kr.

Von den auf den Zehnten des großherzoglichen Domänenärars haftenden Lasten insbesondere war, was die Baulasten anbelangt, am 1. Januar d. J. die Abschätzung von 472 Kirchen, 391 Pfarrhäusern und 9 Schulhäusern vorgenommen und nur noch von 3 Kirchen vorzunehmen, während, was die auf Domänenzehnten ruhenden Kompetenzen, 133 an der Zahl, betrifft, alle abgelöst sind mit einem Ablösungskapitale von 449,274 fl. 32 kr.

Diensterledigungen.

Die Bezirksforstei Emmendingen ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen drei Wochen vorschriftsmäßig bei großherzoglicher Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu melden.

Das Amtschirurgat Schönau, Oberamts Heidelberg, ist erledigt und wird — da sich auf das erste Ausschreiben Niemand gemeldet hat — mit dem Anfügen nochmals ausgeschrieben, daß die Bewerber um diese Stelle sich binnen drei Wochen durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierung bei großherzoglicher Sanitätskommission zu melden haben.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 20. November v. J. der pensionirte Amtsrevisor Dobel in Freiburg;
„ 26. Dezember „ „ der geistliche Rath und pensionirte Professor Dr. Werk in Freiburg;
„ 19. Januar d. J. der pensionirte Oberzollinspektor Grimmer in Freiburg;
„ 25. Februar „ „ der katholische Pfarrer und Dekan Wilhelm Frank in Speckbach, Amts Neckargemünd;
„ 1. März „ „ der geistliche Rath und Pfarrer Gerber in St. Leon;
„ 10. März „ „ der Regierungsexpeditor Georg Karl Haller dahier.

Nr. X.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 11. April 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Kaiserlich Russischen Gesandten am Königlich Bayerischen Hofe, wirklichen Geheimenrath von Severine, das Großkreuz in Brillanten, sowie

dem Königlich Württembergischen Militär-Bevollmächtigten bei der Bundes-Militärcommission, Oberstlieutenant von Bayer, und

dem Großherzoglich Hessischen Militär-Bevollmächtigten bei der Militärcommission, Obersten Frey, das Commandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Präsidenten des Kriegsministeriums, Generallieutenant Ludwig, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen

geruht, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Stern zum rothen Adlerorden zweiter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielten Oberst von Böckh für die zweite Klasse, Hauptmann Federer im Generalstab, so wie Kriegscommissär Feinaigle für die vierte Klasse dieses Ordens.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Untererheber Piazolo in Hockenheim in Anerkennung seiner langjährigen guten Dienstleistungen die silberne Civil-Verdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 21. März d. J.

den Forstrath Dr. Klauprecht, in Willfahrung seines unterthänigsten Gesuches, der übertragenen Direktion der polytechnischen Schule, unter Anerkennung seiner vieljährigen und ersprießlichen Dienstführung, in Gnaden zu entheben;

dem Dekan Eberlin, Pfarrer zu Neckarau, den Charakter als Kirchenrath zu ertheilen;

die erledigte evangelische Pfarrei Auggen, Dekanats Müllheim, dem Dekan Heinrich von Längsdorff in Neckarbischofsheim zu übertragen;

die erledigte Stadtpfarrei Pforzheim dem Pfarrer Riehm in Eutingen zu übertragen und denselben zugleich zum Dekan der Diöcese Pforzheim zu ernennen;

unter dem 27. März d. J.

den Kanzleirath Heinrich Wielandt bei der Hofdomänenkammer wegen anhaltender Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

den Amtsassessor von Vincenti bei dem Oberamte Rastatt zu dem Bezirksamte Breisach, und den Amtmann Gageur bei dem Bezirksamte Breisach zu dem Oberamte Rastatt zu versetzen;

den Registrator Bunkofer bei der Regierung des Mittelrheinkreises zum Expeditor bei dieser Stelle zu ernennen;

das erledigte Physikat Wertheim dem Amtschirurgen Ribstein daselbst zu übertragen;

dem Bezirksförster Adolph von Kleiser in Friedrichsthal die Bezirksforstei Eggenstein mit dem Sitze in Karlsruhe, so wie

dem Forstpraktikanten Joseph von Merhart in Konstanz, unter Ernennung desselben zum Bezirksförster, die Bezirksforstei Friedrichsthal zu übertragen;

unter dem 31. März d. J.

den Hauptmann Grafen von Sponeck vom ersten Füsilier-Bataillon auf Grund des Ausspruches der Superarbitrirungs-Commission für Offiziere und Kriegsbeamte bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verlegung der Poststallmeisterei Stadel nach Markdorf betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. v. M., Nr. 218, gnädigst zu genehmigen geruht, daß die bisher zu Stadel bestandene Poststallmeisterei nach Markdorf verlegt und an letzterem Orte durch Vereinigung des Poststalldienstes mit dem daselbst schon bestehenden Postexpeditionsdienst eine Posthalterei errichtet werde. Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese neue Posthalterei mit dem 1. April d. J. ins Leben treten wird, und daß die Extrapostdistanzen für dieselbe wie folgt festgesetzt worden sind:

von Markdorf nach Salem auf	3/4	Post
„ „ „ Meersburg auf	3/4	„
„ „ „ Friedrichshafen auf. . .	7/8	„
„ „ „ Tettnang auf	1 3/8	„
„ „ „ Ravensburg auf . . .	1 3/8	„

Karlsruhe, den 28. März 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Meysenbug.

Vdt. von Reck.

Die Apothekerlicenz des Philipp Bronner von Wiesloch betreffend.

Dem Philipp Bronner aus Wiesloch wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 27. März 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. von Stösser.

Die Apothekerlicenz des Julius Buisson von Freiburg betreffend.

Dem Julius Buisson von Freiburg wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 3. April 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Verleihung des größern altbadischen Juristenstipendiums betreffend.

Das von der Frau Markgräfin Maria Viktoria gestiftete Stipendium für katholische Angehörige der Baden-Baden'schen Landestheile, welche die Rechtswissenschaft studiren, im Betrag von jährlichen 400 fl. ist in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieses Stipendium haben sich unter Vorlage von ordnungsmäßigen Geburts- und Vermögenszeugnissen, so wie der Nachweisung, daß sie rücksichtlich ihrer Sitten, Talente und wissenschaftlichen Fortschritte auf die erste Klasse der vorschriftsmäßigen Location Anspruch haben, bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen vier Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 2. April 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Eschborn.

Die Einlösung der Rentenscheine betreffend.

Die zweite Ziehung der 3½prozentigen Rentenscheine in Folge des Gesetzes vom 12. Februar 1856, Regierungsblatt Nr. VI., hat am 18. d. M. stattgefunden. Dieselbe beläuft sich im Ganzen auf 28,600 fl., und es sind gezogen worden:

48 Stück à 500 fl.

105	414	2029	4084	4390	6110	7211	7513	7758	8420	10274
130	495	2076	4152	4404	6310	7294	7523	7879	9007	10367
236	536	2293	4203	4411	7064	7312	7726	7936	9013	10687
245	781	2347	4298	6012	7104	7327	7745	8326	9210	12371
319	904	2391	4317							

46 Stück à 100 fl.

21	615	2107	4221	6136	6331	6556	7522	8057	9055	9490
101	629	2228	4466	6145	6348	7010	7637	8100	9085	10079
210	805	4178	4473	6227	6382	7034	7716	8437	9131	10171
364	952	4182	6037	6322	6498	7121	8020	8474	9183	10276
577	991									

Diese Rentenscheine werden hiermit zur Rückzahlung auf den 1. Oktober d. J. gekündigt. Die Zahlung geschieht bei allen Großherzoglichen Staatskassen, so wie in Frankfurt a. M. bei Johann Goll und Söhne und M. A. von Rothschild und Söhne gegen Rückgabe der betreffenden Rentenscheine mit den dazu gehörigen Coupons. Wer die Zahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie vom 1. April d. J. an mit den laufenden Zinsen bis zu dem Zahlungstage erheben. Vom 1. Oktober d. J. an hört die Verzinsung auf.

Karlsruhe, den 21. März 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Die erste diesjährige Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten ersten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Oktober d. J. durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden. Die Bezahlung derselben wird aber auf Verlangen der Loos-Inhaber auch vor der Verfallzeit stattfinden und zwar in den Monaten April, Mai und Juni gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden und in den Monaten Juli, August und September gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden.

Karlsruhe, den 31. März 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von 14 Millionen Gulden

gehörigen 2500 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

fünfundvierzigsten Ziehung

am 31. März 1857 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 28. Februar 1857 gezogenen 50 Serien.

23. 75. 368. 640. 748. 900. 987. 1026. 1221. 1294. 1337. 1362. 1487. 1533. 1610. 1889. 2248. 2447. 2490. 2692 2896. 3166. 3327. 3496. 3548. 3563. 3682. 3707. 3838. 3859. 4426. 4432. 4720. 4987. 5242. 5371. 5473. 5528. 5534. 5604. 5839. 6333. 6693. 6817. 6966. 7144. 7356. 7562. 7848. 7851.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
1101	44	1117	44	1133	44	1149	44	3715	44	3731	44
1102	44	1118	50	1134	44	1150	50	3716	44	3732	44
1103	44	1119	44	1135	44	3701	44	3717	44	3733	44
1104	250	1120	44	1136	250	3702	44	3718	250	3734	44
1105	44	1121	250	1137	50	3703	44	3719	44	3735	44
1106	44	1122	44	1138	44	3704	44	3720	44	3736	44
1107	44	1123	44	1139	44	3705	44	3721	44	3737	44
1108	44	1124	44	1140	44	3706	44	3722	44	3738	44
1109	44	1125	44	1141	44	3707	44	3723	50	3739	50
1110	44	1126	44	1142	44	3708	44	3724	44	3740	44
1111	44	1127	44	1143	44	3709	44	3725	44	3741	44
1112	44	1128	44	1144	44	3710	44	3726	44	3742	44
1113	50	1129	44	1145	50	3711	44	3727	44	3743	44
1114	44	1130	44	1146	44	3712	44	3728	44	3744	44
1115	44	1131	44	1147	44	3713	44	3729	44	3745	44
1116	44	**1132**	**1000**	1148	44	3714	44	3730	44	3746	44

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
3747	50	31951	44	37355	44	44959	44	49313	44	51267	44
3748	44	31952	50	37356	44	44960	44	49314	44	51268	44
3749	44	31953	44	37357	44	44961	44	49315	44	51269	44
3750	44	31954	44	37358	44	44962	44	49316	44	51270	44
18351	44	31955	44	37359	44	44963	44	49317	44	51271	50
18352	44	31956	44	37360	44	44964	44	49318	44	† 51272	† 44
18353	44	31957	44	37361	44	44965	44	49319	44	51273	44
18354	50	31958	44	37362	44	44966	44	49320	44	51274	44
18355	44	31959	44	37363	44	**44967**	**1000**	49321	44	51275	44
18356	44	31960	50	37364	44	44968	44	49322	44	51276	44
18357	44	31961	44	37365	44	44969	44	49323	44	51277	44
18358	44	31962	44	37366	44	44970	44	49324	44	51278	50
18359	44	31963	250	37367	44	44971	44	49325	44	51279	44
18360	44	31964	44	37368	44	44972	44	49326	44	51280	44
18361	44	31965	44	37369	44	44973	44	49327	44	51281	50
18362	44	31966	44	37370	44	44974	44	49328	44	51282	44
18363	44	31967	44	37371	44	44975	44	49329	50	51283	44
18364	50	31968	44	37372	44	44976	44	49330	44	51284	50
18365	44	31969	44	37373	44	44977	44	49331	44	51285	44
18366	44	31970	44	37374	44	44978	44	49332	44	51286	44
18367	44	31971	44	37375	44	44979	44	49333	50	51287	44
18368	44	31972	50	37376	44	44980	44	49334	50	51288	44
18369	44	31973	44	37377	44	44981	44	49335	44	51289	50
18370	44	31974	50	37378	44	44982	44	49336	50	51290	50
18371	44	31975	44	37379	44	44983	44	49337	44	51291	50
18372	44	31976	44	37380	44	44984	44	49338	44	51292	44
18373	50	31977	250	37381	44	44985	44	49339	44	51293	44
18374	44	31978	44	37382	44	44986	44	49340	44	51294	44
18375	44	31979	44	37383	50	44987	44	49341	44	51295	44
18376	44	31980	44	37384	44	44988	50	49342	44	51296	44
18377	44	31981	44	37385	44	44989	44	49343	44	51297	44
18378	44	31982	44	37386	44	44990	44	49344	44	51298	44
18379	44	31983	44	37387	44	44991	44	49345	44	51299	44
18380	44	31984	44	37388	44	44992	44	49346	44	51300	44
18381	44	31985	44	37389	44	44993	44	49347	44	61001	50
18382	50	31986	44	37390	50	44994	44	49348	50	61002	44
18383	44	31987	44	37391	44	44995	44	49349	44	61003	44
18384	44	31988	44	37392	44	44996	44	49350	44	61004	44
18385	44	31989	44	37393	44	44997	44	51251	50	61005	44
18386	44	31990	44	37394	44	44998	44	51252	44	61006	44
18387	44	31991	44	37395	44	44999	44	51253	44	61007	50
18388	44	31992	44	37396	44	45000	44	51254	50	61008	50
18389	44	31993	44	37397	44	49301	44	51255	44	61009	44
18390	44	31994	50	37398	44	49302	44	51256	44	61010	44
18391	44	31995	44	37399	50	49303	44	51257	44	61011	44
18392	44	31996	44	37400	44	49304	44	51258	44	61012	44
18393	44	31997	44	44951	44	49305	44	51259	44	61013	44
18394	44	31998	50	44952	44	49306	44	51260	44	61014	44
18395	44	31999	44	44953	44	49307	44	51261	44	61015	44
18396	44	32000	44	44954	44	49308	44	51262	44	61016	44
18397	44	37351	44	44955	44	49309	44	51263	44	61017	44
18398	44	37352	44	44956	44	49310	44	51264	50	61018	44
18399	44	37353	44	44957	44	49311	44	51265	50	61019	44
18400	44	37354	44	44958	44	49312	44	51266	44	61020	44

† Das Loos Nr. 51272 ist mit Zahlungssperre belegt.

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
61021	44	64675	44	66829	50	**68083**	**1000**	74337	44	76641	44
61022	44	64676	44	66830	44	68084	44	74338	44	76642	44
61023	44	64677	44	66831	44	68085	44	74339	44	76643	44
61024	44	64678	44	66832	44	68086	44	74340	44	76644	44
61025	44	64679	44	66833	44	68087	44	74341	44	76645	44
61026	44	64680	44	66834	44	68088	44	74342	44	76646	44
61027	44	64681	44	66835	44	68089	44	74343	44	76647	44
61028	44	64682	44	66836	44	68090	44	74344	44	76648	50
61029	44	64683	50	66837	44	68091	50	74345	50	76649	44
61030	44	64684	44	66838	44	68092	44	74346	50	76650	44
61031	50	64685	44	66839	44	68093	44	74347	44	80451	50
61032	44	64686	44	66840	44	68094	44	74348	44	80452	44
61033	44	64687	50	66841	44	68095	44	74349	44	80453	44
61034	44	64688	44	66842	44	68096	44	74350	44	80454	44
61035	44	64689	44	66843	44	68097	44	76601	44	80455	44
61036	50	64690	50	66844	44	68098	44	76602	50	80456	44
61037	44	64691	44	66845	44	68099	44	76603	44	80457	44
61038	44	64692	44	66846	44	68100	44	76604	44	80458	44
61039	44	64693	44	66847	50	74301	44	76605	44	80459	50
61040	44	64694	44	66848	44	74302	44	76606	44	80460	44
61041	44	64695	44	66849	50	74303	44	76607	44	80461	44
61042	44	64696	44	66850	44	74304	44	76608	44	80462	44
61043	44	64697	44	68051	44	74305	50	76609	44	80463	44
61044	44	64698	44	68052	50	74306	44	76610	44	80464	44
61045	50	64699	44	68053	44	74307	44	76611	44	80465	44
61046	44	64700	44	68054	50	74308	50	76612	44	80466	44
61047	44	66801	44	68055	44	74309	44	76613	44	80467	50
61048	44	66802	50	68056	44	74310	44	76614	44	80468	44
61049	44	66803	44	68057	44	74311	44	76615	44	80469	44
61050	44	66804	44	68058	44	74312	44	76616	44	80470	44
64651	44	66805	44	68059	44	74313	44	76617	44	80471	44
64652	44	66806	44	68060	44	74314	44	76618	44	80472	44
64653	44	66807	44	68061	44	74315	44	76619	44	80473	44
64654	44	66808	44	68062	50	74316	44	76620	44	80474	50
64655	44	66809	44	68063	44	74317	44	76621	44	80475	44
64656	44	66810	44	**68064**	**1000**	74318	44	76622	44	80476	44
64657	44	66811	44	68065	44	74319	44	76623	44	80477	44
64658	44	66812	44	68066	44	74320	44	76624	44	80478	44
64659	44	66813	50	68067	44	74321	44	76625	44	80479	44
64660	44	66814	44	68068	44	74322	44	76626	44	80480	44
64661	50	66815	44	68069	44	74323	44	76627	44	80481	44
64662	44	66816	44	68070	44	74324	44	76628	50	80482	44
64663	44	66817	44	68071	44	74325	44	76629	44	80483	44
64664	44	66818	44	68072	44	74326	44	76630	44	80484	44
64665	44	66819	44	68073	50	74327	50	76631	44	80485	44
64666	44	66820	44	68074	50	74328	44	76632	44	80486	44
64667	44	66821	50	68075	44	74329	44	76633	44	80487	44
64668	44	66822	44	68076	44	74330	44	76634	44	80488	44
64669	44	66823	44	68077	44	74331	44	76635	44	80489	44
64670	44	66824	44	68078	44	74332	44	76636	44	80490	44
64671	44	66825	44	68079	44	74333	44	76637	44	80491	44
64672	44	66826	44	68080	44	74334	44	76638	44	80492	44
64673	50	66827	44	68081	44	74335	44	76639	44	80493	44
64674	44	66828	44	68082	44	74336	44	76640	44	80494	44

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
80495	44	94449	44	122303	44	**124457**	**1000**	134561	44	144765	44
80496	44	94450	44	122304	44	124458	44	134562	50	144766	44
80497	44	112351	44	122305	44	124459	250	134563	44	144767	44
80498	50	112352	44	122306	44	124460	44	134564	44	144768	44
80499	44	112353	44	122307	44	124461	44	134565	44	144769	44
80500	44	112354	44	122308	44	124462	44	134566	44	144770	44
94401	44	112355	44	122309	44	124463	44	134567	44	144771	44
94402	44	112356	44	122310	44	**124464**	**1000**	134568	44	144772	44
94403	44	112357	50	122311	44	124465	44	134569	44	144773	44
94404	44	112358	44	122312	44	124466	44	134570	44	144774	44
94405	44	112359	44	122313	44	124467	44	134571	50	144775	44
94406	44	112360	44	122314	50	124468	44	134572	44	144776	44
94407	44	112361	44	122315	44	124469	44	134573	44	144777	44
94408	50	112362	44	122316	44	124470	44	134574	44	144778	44
94409	44	112363	50	122317	50	124471	44	134575	44	144779	44
94410	50	112364	50	122318	44	124472	44	134576	44	144780	44
94411	44	112365	44	122319	44	124473	44	134577	44	144781	44
94412	44	112366	44	122320	44	124474	44	134578	44	144782	44
94413	50	112367	44	122321	44	124475	44	134579	44	144783	50
94414	44	112368	44	122322	44	124476	44	134580	44	144784	44
94415	44	112369	44	122323	44	124477	44	134581	44	144785	44
94416	44	112370	50	122324	44	124478	44	134582	44	144786	44
94417	44	112371	44	122325	44	124479	50	134583	44	144787	44
94418	44	112372	50	122326	50	124480	44	134584	44	144788	44
94419	44	112373	44	122327	44	124481	44	134585	44	144789	44
94420	44	112374	44	122328	44	124482	44	134586	44	144790	44
94421	44	112375	44	122329	44	124483	44	134587	44	144791	44
94422	44	112376	44	122330	44	124484	44	134588	44	144792	44
94423	44	112377	44	122331	44	124485	44	134589	50	144793	44
94424	44	112378	44	122332	44	124486	44	134590	44	144794	44
94425	44	112379	50	122333	44	124487	50	134591	44	144795	50
94426	44	112380	44	122334	44	124488	50	134592	44	144796	50
94427	44	112381	44	122335	44	124489	44	134593	44	144797	44
94428	44	112382	44	122336	44	124490	44	**134594**	**1000**	144798	44
94429	44	112383	44	122337	44	124491	44	134595	44	144799	44
94430	44	112384	44	122338	44	124492	44	134596	44	144800	44
94431	44	112385	44	122339	44	124493	44	134597	50	158251	44
94432	44	112386	44	122340	44	124494	44	134598	44	158252	44
94433	250	112387	44	122341	44	124495	44	134599	44	158253	44
94434	44	112388	44	122342	44	124496	44	134600	44	158254	44
94435	44	112389	44	122343	44	124497	44	144751	44	158255	50
94436	50	112390	44	122344	50	124498	50	144752	44	158256	44
94437	44	112391	44	122345	44	124499	44	144753	50	158257	44
94438	44	112392	44	122346	44	124500	44	144754	50	158258	44
94439	44	112393	44	122347	44	134551	50	144755	44	158259	44
94440	44	112394	44	122348	44	134552	44	144756	44	158260	44
94441	44	112395	44	122349	44	134553	44	144757	44	158261	44
94442	44	112396	44	122350	44	134554	250	144758	44	158262	44
94443	44	112397	44	124451	50	134555	44	144759	44	158263	44
94444	44	112398	44	124452	50	134556	44	144760	44	158264	44
94445	44	112399	44	124453	44	134557	44	144761	50	158265	44
94446	50	112400	50	124454	44	134558	44	144762	250	158266	44
94447	44	122301	44	124455	44	134559	44	144763	44	158267	44
94448	44	122302	50	124456	44	134560	50	144764	44	158268	44

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
158269	44	166323	50	174777	44	177381	44	178135	44	184089	44
158270	44	166324	44	174778	44	177382	44	**178136**	**10000**	184090	44
158271	44	166325	44	**174779**	**1000**	177383	44	178137	44	184091	44
158272	44	166326	44	174780	44	177384	44	178138	44	184092	44
158273	44	166327	44	174781	44	177385	44	178139	50	184093	44
158274	44	166328	50	174782	44	177386	44	178140	44	184094	44
158275	44	166329	44	174783	44	177387	44	178141	44	184095	44
158276	44	166330	44	174784	44	177388	44	178142	44	184096	44
158277	44	166331	44	174785	44	177389	44	178143	44	184097	44
158278	44	166332	44	174786	44	177390	44	178144	44	184098	44
158279	44	166333	44	**174787**	**1000**	177391	50	178145	44	184099	44
158280	44	166334	44	174788	44	177392	44	178146	50	184100	44
158281	44	166335	44	174789	44	177393	44	178147	44	185301	44
158282	50	166336	44	174790	44	177394	44	178148	44	185302	44
158283	44	166337	44	174791	50	177395	44	178149	44	185303	44
158284	44	166338	50	174792	44	177396	44	178150	44	185304	44
158285	44	166339	44	174793	44	177397	44	184051	44	185305	44
158286	44	166340	44	174794	44	177398	44	184052	44	185306	44
158287	44	166341	44	174795	44	177399	44	184053	44	185307	44
158288	44	166342	44	174796	44	177400	50	184054	44	185308	44
158289	44	166343	44	174797	44	178101	44	184055	44	185309	44
158290	**1000**	166344	44	174798	44	178102	44	184056	44	185310	44
158291	50	166345	44	174799	44	178103	44	184057	44	185311	44
158292	44	166346	44	174800	44	178104	44	184058	44	185312	44
158293	44	166347	44	177351	44	178105	44	184059	44	185313	44
158294	44	166348	44	177352	44	178106	44	184060	50	185314	44
158295	44	166349	44	177353	50	178107	44	184061	44	185315	44
158296	44	166350	44	177354	44	178108	44	184062	44	185316	44
158297	44	174751	44	177355	44	178109	44	184063	44	185317	44
158298	44	174752	50	177356	44	178110	44	184064	44	185318	44
158299	44	174753	50	177357	50	178111	44	184065	44	185319	44
158300	44	174754	44	177358	44	178112	44	184066	44	185320	44
166301	44	174755	44	177359	44	178113	44	184067	44	185321	44
166302	44	174756	44	177360	44	178114	44	184068	44	185322	44
166303	44	174757	44	177361	44	**178115**	**1000**	184069	44	185323	44
166304	44	174758	44	177362	44	178116	50	184070	44	185324	44
166305	44	174759	44	177363	44	178117	44	184071	44	185325	50
166306	44	174760	44	177364	44	178118	44	184072	44	185326	44
166307	44	174761	44	177365	50	178119	44	184073	44	185327	44
166308	44	174762	44	177366	50	178120	44	184074	44	185328	50
166309	44	174763	44	177367	44	178121	44	184075	44	185329	44
166310	44	174764	44	177368	44	178122	44	184076	44	185330	44
166311	44	174765	44	177369	44	178123	44	184077	44	185331	44
166312	**1000**	174766	44	177370	44	178124	44	184078	44	185332	44
166313	44	174767	50	177371	50	178125	250	184079	44	185333	50
166314	44	174768	44	177372	44	178126	44	184080	44	185334	44
166315	50	174769	50	177373	44	178127	44	184081	50	185335	44
166316	50	174770	44	177374	44	178128	44	184082	44	185336	44
166317	44	174771	50	177375	44	178129	44	184083	44	185337	44
166318	44	174772	44	177376	44	178130	44	184084	44	185338	44
166319	50	174773	44	177377	44	178131	44	184085	44	185339	50
166320	50	174774	44	177378	44	178132	44	184086	44	185340	44
166321	44	174775	44	177379	44	178133	44	184087	44	185341	44
166322	44	174776	44	177380	44	178134	44	184088	50	185342	44

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
185343	44	191897	44	221251	44	221555	44	235959	44	249313	44
185344	44	191898	44	221252	44	221556	44	235960	44	249314	44
185345	44	191899	44	221253	44	221557	44	235961	44	249315	44
185346	44	191900	44	221254	44	221558	44	235962	44	249316	44
185347	44	192901	44	221255	44	221559	44	235963	44	249317	44
185348	44	192902	44	221256	44	221560	44	235964	44	249318	44
185349	44	192903	44	221257	44	221561	44	235965	44	249319	44
185350	50	192904	44	221258	44	221562	44	235966	44	249320	44
191851	44	192905	44	221259	44	221563	44	235967	44	249321	44
191852	50	192906	44	221260	44	221564	44	235968	44	249322	44
191853	44	192907	44	221261	44	221565	50	235969	44	249323	44
191854	44	192908	44	221262	44	221566	44	235970	44	249324	44
191855	44	192909	44	221263	44	221567	44	235971	44	249325	44
191856	44	192910	44	221264	44	221568	44	235972	50	249326	44
191857	44	192911	44	221265	50	221569	44	235973	50	249327	44
191858	44	192912	44	221266	44	221570	50	235974	50	249328	44
191859	44	192913	50	221267	44	221571	44	235975	50	249329	44
191860	44	192914	44	221268	44	221572	44	235976	44	249330	44
191861	44	192915	44	221269	50	221573	44	235977	44	249331	44
191862	44	192916	44	221270	44	221574	44	235978	44	249332	44
191863	44	192917	44	221271	44	221575	44	235979	44	249333	50
191864	44	192918	44	221272	44	221576	44	235980	50	249334	44
191865	44	192919	44	221273	44	221577	44	235981	44	249335	44
191866	44	192920	44	221274	44	**221578**	**10000**	235982	44	249336	50
191867	44	192921	44	221275	44	221579	44	235983	44	249337	44
191868	44	192922	44	221276	44	221580	44	235984	44	249338	50
191869	44	192923	44	221277	44	221581	44	235985	44	249339	44
191870	44	192924	44	221278	44	221582	44	235986	44	249340	44
191871	44	192925	44	221279	44	221583	44	235987	44	249341	44
191872	50	192926	44	221280	50	221584	44	235988	44	249342	44
191873	44	192927	44	221281	44	221585	50	235989	50	249343	44
191874	44	192928	44	221282	44	221586	44	235990	44	249344	44
191875	50	192929	44	221283	50	221587	44	235991	44	249345	50
191876	44	192930	44	221284	44	221588	44	235992	44	249346	44
191877	50	192931	44	221285	44	221589	44	235993	44	249347	44
191878	44	192932	44	221286	44	221590	50	235994	44	249348	44
191879	50	192933	44	221287	50	221591	44	235995	44	249349	44
191880	44	192934	44	221288	44	221592	44	235996	44	249350	44
191881	44	192935	44	221289	44	221593	44	235997	44	262051	44
191882	44	192936	44	221290	44	221594	44	235998	44	262052	44
191883	44	192937	44	221291	44	221595	44	235999	44	262053	50
191884	44	192938	44	221292	44	221596	44	236000	44	262054	44
191885	44	192939	44	221293	50	221597	50	249301	44	262055	44
191886	44	192940	44	221294	44	221598	44	249302	44	262056	44
191887	44	192941	44	221295	44	221599	44	249303	44	262057	50
191888	44	192942	44	221296	44	221600	44	249304	44	262058	44
191889	44	192943	50	221297	50	235951	44	249305	44	262059	44
191890	44	192944	44	221298	44	235952	44	249306	44	262060	44
191891	44	192945	44	221299	44	235953	44	249307	44	262061	44
191892	44	192946	44	221300	44	235954	44	249308	44	262062	50
191893	44	192947	50	221551	44	235955	44	249309	50	262063	44
191894	44	192948	44	221552	44	235956	44	249310	44	262064	44
191895	44	192949	44	221553	44	235957	44	249311	250	262065	44
191896	44	192950	44	221554	44	235958	44	249312	44	262066	44

X.

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
262067	44	268521	44	273625	44	276379	44	276683	44	280187	44
262068	44	268522	44	273626	44	276380	50	276684	44	280188	44
262069	44	268523	44	273627	44	276381	44	276685	44	280189	44
262070	44	268524	44	273628	44	276382	44	276686	44	280190	44
262071	44	268525	44	273629	44	276383	44	276687	44	280191	44
262072	44	268526	44	273630	44	276384	44	276688	44	280192	44
262073	44	268527	250	273631	44	276385	44	276689	50	280193	44
262074	44	268528	44	273632	44	276386	44	276690	44	280194	44
262075	44	268529	44	273633	44	276387	44	276691	44	280195	44
262076	44	268530	44	273634	44	276388	44	276692	44	280196	44
262077	44	268531	44	273635	44	276389	44	276693	44	280197	44
262078	44	268532	44	273636	44	276390	44	276694	44	280198	44
262079	44	268533	44	273637	44	276391	44	276695	44	280199	44
262080	44	268534	44	273638	44	276392	50	276696	44	280200	44
262081	44	268535	44	273639	44	276393	44	276697	44	291901	44
262082	44	268536	44	273640	44	276394	44	276698	44	291902	44
262083	44	268537	50	273641	44	276395	44	276699	50	291903	44
262084	44	268538	44	273642	44	276396	44	276700	44	291904	44
262085	44	268539	44	273643	50	276397	44	280151	44	291905	44
262086	44	268540	44	273644	44	276398	50	280152	50	291906	44
262087	44	268541	44	273645	44	276399	44	280153	44	291907	44
262088	44	268542	44	273646	250	276400	50	280154	44	291908	50
262089	44	268543	44	273647	44	276651	44	280155	44	291909	44
262090	44	268544	44	273648	50	276652	44	280156	44	291910	44
262091	44	**268545**	**2000**	273649	44	276653	44	280157	44	291911	44
262092	44	268546	44	273650	44	276654	44	280158	44	291912	44
262093	44	268547	44	276351	44	276655	44	280159	44	291913	44
262094	44	268548	44	276352	44	276656	44	280160	44	291914	44
262095	44	268549	44	276353	44	276657	44	280161	50	291915	44
262096	44	268550	44	276354	44	276658	44	280162	44	291916	44
262097	44	273601	44	276355	44	276659	44	280163	44	291917	44
262098	44	273602	50	276356	50	276660	44	280164	44	291918	50
262099	50	273603	44	276357	44	276661	44	280165	44	291919	50
262100	44	273604	44	276358	44	276662	44	280166	44	291920	44
268501	50	273605	44	276359	250	276663	50	280167	44	291921	44
268502	44	273606	44	276360	44	276664	44	280168	44	291922	44
268503	44	273607	44	276361	44	276665	44	280169	44	291923	44
268504	44	273608	44	276362	44	276666	44	280170	44	291924	44
268505	50	273609	44	276363	50	276667	44	280171	44	291925	44
268506	44	273610	44	276364	50	276668	44	280172	44	291926	44
268507	44	273611	44	276365	44	276669	44	280173	44	291927	44
268508	44	273612	50	276366	44	276670	44	280174	44	291928	44
268509	44	273613	44	276367	44	276671	44	280175	44	291929	50
268510	44	273614	44	276368	44	276672	44	280176	44	291930	44
268511	50	273615	50	276369	44	276673	44	280177	44	291931	44
268512	44	273616	44	276370	44	276674	50	280178	44	291932	250
268513	44	273617	44	276371	44	276675	44	280179	44	291933	50
268514	44	273618	44	276372	44	276676	44	280180	50	291934	44
268515	44	273619	44	276373	44	276677	44	280181	50	291935	44
268516	44	273620	44	276374	44	276678	44	280182	44	291936	44
268517	44	273621	44	276375	44	276679	44	280183	50	291937	44
268518	44	273622	44	276376	44	**276680**	**5000**	280184	44	291938	44
268519	44	273623	44	276377	44	276681	44	280185	44	291939	44
268520	50	273624	44	276378	44	276682	44	280186	44	291940	44

X.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
291941	44	316645	44	334649	44	348253	44	357157	44	367761	44
291942	44	316646	44	334650	44	348254	44	357158	44	367762	44
291943	44	316647	44	340801	44	348255	44	357159	44	367763	44
291944	44	316648	44	340802	44	348256	44	357160	44	367764	44
291945	44	316649	44	340803	44	348257	44	357161	44	367765	44
291946	44	316650	44	340804	44	348258	44	357162	44	367766	44
291947	44	334601	44	340805	44	348259	44	357163	44	367767	44
291948	44	334602	44	340806	44	348260	44	357164	44	367768	44
291949	50	334603	44	340807	44	348261	44	357165	44	367769	44
291950	50	334604	44	340808	44	348262	44	357166	44	367770	44
316601	44	334605	44	340809	44	348263	44	357167	44	367771	44
316602	50	334606	44	340810	44	348264	44	357168	44	367772	44
316603	44	334607	44	340811	44	348265	50	357169	44	367773	44
816604	44	334608	44	340812	44	348266	44	357170	44	367774	44
316605	44	334609	44	340813	44	348267	44	357171	50	367775	44
316606	44	334610	44	340814	44	348268	250	357172	44	367776	44
316607	44	334611	44	340815	44	348269	44	357173	44	367777	44
316608	50	334612	44	340816	44	348270	44	357174	44	367778	44
316609	44	334613	44	340817	44	348271	44	357175	44	367779	44
316610	44	334614	44	340818	44	348272	44	357176	44	367780	44
316611	44	334615	44	340819	50	348273	44	357177	44	367781	50
316612	44	334616	44	340820	50	348274	44	357178	44	367782	50
316613	44	334617	44	340821	44	348275	44	357179	44	367783	44
316614	44	334618	44	340822	44	348276	44	357180	44	367784	44
316615	44	334619	44	340823	44	348277	50	357181	44	367785	44
316616	44	334620	50	340824	44	348278	44	357182	44	367786	44
316617	50	334621	44	340825	50	348279	44	357183	44	367787	44
316618	44	334622	44	340826	44	**348280**	**2000**	357184	44	367788	44
316619	50	334623	44	340827	44	348281	44	357185	44	367789	44
316620	44	334624	50	340828	44	348282	44	357186	44	367790	44
316621	44	334625	44	340829	50	348283	44	357187	44	367791	44
316622	44	334626	44	340830	44	348284	50	357188	44	367792	44
316623	44	334627	44	340831	44	348285	50	357189	44	367793	44
316624	44	334628	44	340832	44	348286	44	357190	44	367794	44
316625	50	334629	44	340833	44	348287	44	357191	44	367795	50
316626	44	334630	44	340834	44	348288	44	357192	44	367796	50
316627	44	334631	44	340835	50	348289	44	357193	44	367797	44
316628	44	334632	44	340836	44	348290	50	357194	44	367798	50
316629	44	334633	44	340837	44	348291	44	357195	44	367799	44
316630	44	334634	44	340838	44	348292	44	357196	44	367800	44
316631	44	334635	44	340839	44	348293	50	357197	44	378051	44
316632	44	334636	44	340840	44	348294	44	357198	44	378052	44
316633	44	334637	50	340841	44	348295	44	357199	44	378053	44
316634	44	334638	50	340842	44	348296	44	357200	44	378054	44
316635	44	334639	44	340843	44	**348297**	**2000**	367751	44	378055	44
316636	44	334640	50	340844	44	348298	44	367752	44	378056	44
316637	44	334641	44	340845	44	348299	44	367753	44	378057	44
316638	44	334642	44	340846	44	348300	44	367754	44	378058	44
316639	44	334643	44	340847	44	357151	44	367755	44	378059	44
316640	44	334644	44	340848	44	357152	44	367756	44	378060	44
316641	44	334645	44	340849	44	357153	44	367757	44	378061	44
316642	44	334646	44	340850	44	357154	44	367758	44	378062	44
316643	44	334647	50	348251	44	357155	44	367759	44	378063	44
316644	44	334648	250	348252	44	357156	44	367760	44	378064	44

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
378065	44	378088	44	392361	44	392384	44	392507	44	392529	44
378066	44	378089	50	392362	44	392385	44	392508	44	392530	50
378067	44	378090	44	392363	44	392386	44	392509	44	392531	44
378068	44	378091	44	392364	44	392387	44	392510	44	392532	44
378069	44	378092	44	392365	44	392388	44	392511	44	392533	50
378070	44	378093	44	392366	44	392389	44	392512	44	392534	44
378071	44	378094	44	**392367**	**2000**	392390	250	392513	44	392535	44
378072	44	378095	44	392368	44	392391	44	392514	44	392536	44
378073	44	378096	44	392369	44	392392	44	392515	44	392537	44
378074	44	378097	44	392370	50	392393	44	392516	44	392538	50
378075	44	378098	44	392371	44	392394	44	392517	44	392539	44
378076	50	378099	44	392372	44	392395	44	392518	44	392540	44
378077	44	378100	44	392373	44	392396	44	392519	44	392541	250
378078	44	392351	44	392374	50	392397	44	392520	44	392542	44
378079	44	392352	44	392375	44	392398	44	392521	44	392543	44
378080	44	392353	44	392376	44	392399	44	392522	44	392544	44
378081	44	392354	44	392377	50	392400	44	392523	44	392545	44
378082	44	392355	44	392378	44	**392501**	**2000**	392524	50	392546	44
378083	44	392356	44	392379	50	392502	44	392525	44	392547	44
378084	44	392357	44	392380	44	392503	44	392526	44	392548	44
378085	50	392358	44	392381	44	392504	44	392527	44	392549	44
378086	44	392359	44	392382	44	392505	44	392528	44	392550	44
378087	44	392360	44	392383	44	392506	44				

† Das Loos Nr. 51272 ist mit Zahlungssperre belegt.

X.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Sulzfeld, Dekanats Eppingen, mit einem Kompetenzanschlag von 989 fl. 25 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei der Patronatsherrschaft, den Freiherrn Göler von Ravensburg zu melden.

Die evangelische Pfarrei Sulz, Dekanats Mahlberg, mit einem Kompetenzanschlag von 766 fl. 31 kr. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben haftet eine Schuld von circa 280 fl., zu deren Tilgung der ernannt werdende Pfarrer nebst deren Verzinsung alljährlich 30 fl. zu verwenden hat. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei dem Großherzoglichen Evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Das erste Diakonat in Pforzheim soll in Bälde als Diakonatsverweserei mit einem nach den Umständen zu bemessenden Einkommen von 600 bis 1000 fl., nebst einem Aversum von 150 fl. für die Wohnung, bis zur voraussichtlich in naher Zukunft erfolgenden Herstellung einer solchen in Wirklichkeit, wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei dem Großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath vorschriftsgemäß zu melden.

Das Physikat Blumenfeld ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierung bei Großherzoglicher Sanitätskommission vorschriftsgemäß zu melden.

Das Physikat Borberg ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierung bei Großherzoglicher Sanitätskommission zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 8. März d. J. der katholische Pfarrer Eugen Kilian zu Bühlerthal;
am 9. März d. J. der katholische Pfarrer Friedrich Keller in Oberwinden;
am 13. März d. J. der katholische Pfarrer Franz Joseph Mackert in Kupprichshausen;
am 15. März d. J. der Großherzogliche Amtschirurg Konrad Distel in Konstanz;
am 18. März d. J. der pensionirte Oberingenieur Georg Lienin zu Freiburg;
am 25. März d. J. Professor Christian Theophil Schuch am Gymnasium in Donaueschingen.

Berichtigung.

Die Regierungsblätter Nr. VII. und VIII. haben — aus Uebersehen — gleiche Seitenzahlen erhalten, und werden diesen Seitenzahlen im Index die Nummern VII. und VIII. zur Berichtigung beigefügt werden.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 20. April 1857.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung, den Vollzug der Klassensteuergesetze betreffend.

Da die zu den Klassensteuergesetzen vom 31. Oktober 1820 und 10. Juli 1837 gegebenen Vollzugsvorschriften im Laufe der Zeit vielfach geändert worden sind, so sehen wir uns veranlaßt, mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. d. M., Nr. 407, zum Vollzug der gedachten Gesetze Nachstehendes zu verordnen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Wer im Großherzogthum aus einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder gewerblichen Berufe oder als Bediensteter des Staates, der Kirche, des Großherzoglichen Hofes, eines Mitgliedes der Großherzoglichen Familie, eines Standes- oder Grundherrn, einer Gemeinde oder öffentlichen Anstalt einen persönlichen Erwerb hat, unterliegt damit — soweit nicht ausnahmsweise Befreiung stattfindet — der Staatssteuer, und zwar der Gewerbsteuer, wenn der Erwerb aus der Betreibung eines Gewerbes herrührt, der Klassensteuer aber, wenn der Erwerb nicht aus der Betreibung eines Gewerbes herrührt.

§. 2.

Wer seinen persönlichen Erwerb theils aus der Betreibung eines Gewerbs, theils aus im §. 1 bezeichnetem sonstigen Berufe bezieht, wird wegen des ersteren Theils seines Erwerbs der Gewerb- und wegen des letzteren Theils seines Erwerbs der Klassensteuer unterworfen. Die Anlage eines solchen Steuerpflichtigen in der Gewerbsteuer schließt dessen Beiziehung zur Klassensteuer nur da aus, wo dies ausdrücklich zugegeben ist.

§. 3.

Der Ansatz und die Erhebung der Klassensteuer richten sich nach den Gesetzen vom 31. Oktober 1820 (Regierungsblatt 1820, Seite 127), vom 10. Juli 1837 (Regierungsblatt 1837, Seite 139) und vom 3. März 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 49).

Bezüglich der Klassensteuer von Ortsgeistlichen und Schullehrern giebt die zum letzterwähnten Gesetz ertheilte Vollzugsverordnung vom 10. Februar 1855 (Regierungsblatt 1855, Seite 49), bei der es forthin sein Bewenden behält, die erforderliche Anleitung.

Bezüglich der Klassensteuer im Uebrigen kommen, soweit es überhaupt näherer Vollzugsanweisung bedarf, unter Aufhebung der zu den Gesetzen vom 31. Oktober 1820 und vom 10. Juli 1837 erlassenen Verordnungen auf Grund dieser Gesetze, sowie mit Rücksicht auf das Gesetz vom 17. März 1854 über Aufstellung der Kataster der directen Steuern (Regierungsblatt 1854, Seite 79) die folgenden Vorschriften zur Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Von dem der Klassensteuer unterworfenen Einkommen und von dem Anfang und Ende der Steuerpflicht.

§. 4.

Der Klassensteuer ist vorbehaltlich der Ausnahmen im §. 5 unterworfen:

1. das Einkommen an Besoldungen, Gehalten, Pensionen, Sustentationen, Zählgeldern, Tags- und anderen Geschäftsgebühren, Honoraren und Remunerationen, Nutzung von Gebäuden, Grundstücken und Gefällen, Dienstkleidung oder Geldentschädigung hiefür, auch das Einkommen an irgend sonstigem persönlichen, nicht der Gewerbsteuer unterliegenden Erwerbe, welches

   a. geistliche und weltliche Staatsdiener, auch alle Personen, welche — ohne in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener zu gehören — bei der Staatsverwaltung gegen feste Gehalte, Zählgelder oder Geschäftsgebühren Dienste leisten,

   b. Großherzogliche Hofdiener, sowie die Diener von Mitgliedern der Großherzoglichen Familie,

   c. die Diener Großherzoglicher Standes- und Grundherrn,

   d. die Diener der Gemeinden und öffentlichen Anstalten,

   e. Personen, welche als frühere Bedienstete der Klassen a bis d eine Pension oder eine Sustentation beziehen,

   f. nachgenannte, nicht in einem unter a bis e erwähnten Dienstverhältniß stehende Personen, als Rechtsanwälte, Rentei- und Vermögensverwalter, Aerzte, Wundärzte, Operateure, Zahn- und Augenärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Thierärzte, Architekten, Bildhauer, Maler, Kupferstecher, Geometer und Feldmesser, Schauspieler, Unternehmer von Erziehungs- und Bildungsanstalten, Zeitungsredacteure, Sprach-, Musik- und Singlehrer, Schreib-, Rechen- und Zeichenlehrer, Bereiter, Tanz- und Fechtmeister

zu genießen haben;

2. das Einkommen, welches unter 1. a bis f genannte Personen als Mitglieder des der Direction eines auf Actien gegründeten industriellen Unternehmens vorgesetzten Verwaltungsraths oder Ausschusses zu beziehen haben;

3. das Einkommen von Hinterbliebenen der unter 1. a und e genannten Personen, soweit es aus gesetzlichen Zuschußpensionen besteht, welche nach den §§. 20 und 21 des Staatsdieneredicts vom 30. Januar 1819 oder nach den Gesetzen vom 31. Dezember 1831 (Regierungsblatt 1832, Seite 65) und vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt 1840, Seite 195) oder als Gleichstellungspension der Militär- mit den Civildienerrelicten (Art. 16 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, Regierungsblatt 1832, Seite 61) zu den Wittwen- und Waisenbeneficien verabreicht werden; auch das Einkommen von Hinterbliebenen der unter 1. b bis e genannten Personen, soweit es neben etwaigen Wittwen- und Waisenbeneficien verabreicht wird und die gleiche Eigenschaft hat, wie die gesetzlichen Zuschußpensionen an Hinterbliebene von Staatsdienern.

§. 5.

Von der Klassensteuer sind befreit:

1. das Einkommen des Brodgesindes;

2. die Löhnungen, Functions- und Alterszulagen der Unteroffiziere und Soldaten, die Invalidengehalte vormaliger Unteroffiziere und Soldaten, auch die Löhnungen und sonstigen Dienstbezüge der activen Gendarmen vom Oberwachmeister an abwärts;

3. das zufällige Einkommen der Hebammen in Orten unter 2000 Seelen;

4. die Beneficienbezüge der Wittwen und Waisen aus Wittwen- oder aus anderen, deren Stelle vertretenden Kassen, auch die Sterbquartale;

5. die Gnadenpensionen und Sustentationen der Hinterbliebenen ehemaliger Diener und die Unterstützungen aus den Staatsgratialfonds, auch sonstige einmalige oder vorübergehende Unterstützungen, welche wegen Dürftigkeit oder Krankheit bewilligt werden;

6. die zur Bestreitung bestimmter Dienstlasten ausgeworfenen Bezüge, als Diäten und Diätenaversen, Voiture- und Rittlohns- oder Pferdfourageaversen, Weggebühren der Notare und Gerichtsvollzieher, Ganggebühren der Steuererheber, Bezüge der Staats- und sonstigen Verrechner für Gehülfengehalte und Bureaukosten, überhaupt alle Bezüge, die lediglich zur Bestreitung einer Dienstlast verabreicht werden und weder ganz noch zum Theil ein Einkommen des Beziehers bilden sollen;

7. das Einkommen von Gemeindedienern (Dorfboten) auf dem Lande, von Tag- und Nachtwächtern allda, von Feld-, Jagd- und bürgerlichen Waldhütern, von Straßenwarten, Faschinenlegern und solchen sonstigen unteren Bediensteten, deren Verrichtungen in die Klasse von Taglohnarbeiten gehören und die deßhalb auch als Taglöhner zur Gewerbsteuer beigezogen sind.

Ergeben sich bezüglich hier nicht ausdrücklich genannter unterer Bediensteter der Art Zweifel, ob sie zur Klassen- oder Gewerbsteuer beizuziehen seien, so entscheidet die Höhe des Einkommens und sind Personen, deren Einkommen 200 fl. jährlich nicht erreicht, als Taglöhner zur Gewerbsteuer, solche mit höherem Einkommen zur Klassensteuer beizuziehen.

8. Zählgelder und Geschäftsgebühren, welche von Personen, die, lediglich einem gewerblichen Berufe angehörend, von ihrem persönlichen Verdienste die Gewerbsteuer entrichten, oder doch nur nach §. 30 des Gewerbsteuergesetzes von derselben befreit sind, nebenbei in der Eigenschaft von Eichern, Bauschätzern oder anderen gewerblichen Sachverständigen, von Urkundspersonen bei öffentlichen Verhandlungen, von Vormundschafts- oder Gantmassepflegern, von Waisenrichtern, von Mitgliedern des Schatzungsraths oder Schatzungsausschusses bezogen werden.

Hierher gehören jedoch nicht und sind daher auch nicht klassensteuerfrei:

Zählgelder und Geschäftsgebühren, welche Jemand, der zugleich Gewerbtreibender ist, als Diener des Staates, des Großherzoglichen Hofes, eines Mitgliedes der Großherzoglichen Familie, einer Großherzoglichen Standes- oder Grundherrschaft, einer Gemeinde oder öffentlichen Anstalt oder vermöge eines sonstigen nach §. 4 klassensteuerpflichtigen Berufes bezieht, z. B. die Zählgelder und Geschäftsgebühren der Steuerperäquatoren, Steuererheber, standes- oder grundherrlichen oder Stiftungsverrechner, der Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathschreiber, Gemeinderechner.

9. das Einkommen von Schriftstellern, welche nicht zu einer der unter §. 4, Satz 1 a. bis f. genannten Klassen von Personen gehören;

10. vorübergehende Remunerationen, wenn sie nicht mindestens einen Steuerbetrag von 15 kr. abwerfen;

11. das an sich klassensteuerpflichtige Einkommen einer Person, wenn es fürs Jahr im Ganzen 30 fl. nicht erreicht.

§. 6.

Die Klassensteuer ist je für ein volles Steuerjahr — vom 1. November des einen bis mit dem letzten Oktober des nächstfolgenden Kalenderjahrs — zu entrichten, sofern nicht die Steuerpflicht erst im Laufe des Jahres begonnen oder schon vor dem Schlusse desselben aufgehört hat.

§. 7.

Die Steuerpflicht beginnt:

1. bei Klassensteuerpflichtigen, die, nur vom Privatverdienste lebend (§. 4, Satz 1, f.), im Laufe eines Steuerjahrs eine klassensteuerpflichtige Beschäftigung beginnen oder einen neuen Wohnsitz wählen, erst mit dem Anfange des nächsten Steuerjahrs;

2. bei anderen, d. i. nicht ausschließlich vom Privatverdienste lebenden, Klassensteuerpflichtigen, die erstmals ein ständiges (festes) Einkommen erlangen oder deren ständiges Einkommen erhöht wird, mit dem Ersten des auf den Anfangstermin der Einnahme, beziehungsweise Einnahmeerhöhung, zunächst folgenden Monats, da aber, wo die Einnahme oder Einnahmeerhöhung vom Ersten eines Monats anfängt, mit diesem Tage;

3. bei neuen Einnahmen an wandelbaren Bezügen der unter Ziffer 2 genannten Steuerpflichtigen, oder bei einer Erhöhung des wandelbaren Einkommens solcher Steuerpflichtigen mit dem Anfang des nächsten Steuerjahrs;

4. bei vorübergehenden Remunerationen aus einer der im §. 15 genannten Kassen, sofern der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht einzureichen hat, alsbald je für den Betrag der Remuneration.

§. 8.

Die Steuerpflicht hört auf:

1. wenn ein Steuerpflichtiger mit Tod abgeht, bezüglich des ganzen steuerbaren Einkommens vom Anfange des Vierteljahrs an, in welchem der Tod erfolgt ist;

2. wenn ein Steuerpflichtiger aus anderer als der im Satze 1 angegebenen Ursache sein Einkommen verliert, oder wenn er, nur vom Privatverdienste lebend, seinen Wohnsitz ändert, bezüglich des ganzen steuerbaren Einkommens vom Ersten des Monates an, in welchem der Einkommensverlust oder die Wohnsitzänderung erfolgt ist;

3. wenn eine steuerpflichtige Person einen Theil ihres ständigen Einkommens verloren hat, oder wenn sich das wandelbare Einkommen eines Steuerpflichtigen erwiesenermaßen um mehr als ein Viertel seines Jahresbetrags oder über 100 fl. jährlich vermindert hat, bezüglich des Minderbetrags vom Ersten des Monats an, in welchem die Einkommensverminderung eingetreten ist;

4. bei einer Verminderung des wandelbaren Einkommens um weniger als den im Satze 3 angegebenen Betrag vom Anfang des nächstfolgenden Steuerjahres an.

B. Von der Ermittelung des steuerbaren Einkommens und von der Festsetzung der Steuer.

§. 9.

Das der Klassensteuer unterliegende Einkommen wird in Geld angegeben; ständiges Einkommen nach der jährlich fälligen Summe, unständiges Einkommen, sofern es aus Zählgeldern und Geschäftsgebühren besteht und der Ertrag derselben im unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre bekannt ist, nach diesem, sonst aber eben so wie bei anderen unständigen Einkommenstheilen nach dem muthmaßlichen mittleren Jahresbetrag derselben.

§. 10.

Bezüge, welche nicht in Geld bestehen, werden, wie folgt, in Ansatz gebracht, als:

1. zur Nutzung überlassene Güter, Gebäude und Grundgefälle mit drei Prozent ihres Steuerkapitals und, wo nur ein Theil eines Gebäudes, Grundstücks oder Grundgefälls zur Nutzung überlassen ist, mit drei Prozent des verhältnißmäßigen Theils vom Steuerkapital des Gebäudes, Grundstücks oder Grundgefälls;

2. Früchte, Wein, Heu und Stroh nach dem Landesmaaß,

das Malter Korn zu	6 fl.	26 kr.,
„ „ Dinkel zu	3 „	45 „
„ „ Gerste zu	5 „	51 „
„ „ Haber zu	3 „	16 „
die Ohm Wein zu	15 „	52 „
der Zentner Heu zu	1 „	— „
hundert Bund Stroh zu	10 „	— „;

3. das Holz und andere nicht genannte Naturalien nach den Lokalmittelpreisen.

Als Lokalmittelpreise für das Holz sind die nach §. 158 des Forstgesetzes von der Forstpolizeibehörde bestimmten und verkündeten Preise anzuwenden, unter Hinzuschlagung eines angemessenen Betrags für Aufarbeitung und Transport des Holzes, so weit dieser Aufwand dem Steuerpflichtigen nicht zur Last liegt.

§. 11.

Die der Klassensteuer unterworfenen Personen haben, sofern nicht der §. 15 eine Ausnahme gestattet, ihr steuerbares Einkommen in einer, nach dem beigefügten Muster aufgestellten, mit Ort, Tag und Namensunterschrift versehenen Steuererklärung getreulich anzuzeigen.

Die Steuererklärung ist je bei der Behörde einzureichen, welche nach den folgenden Paragraphen zur Empfangnahme der betreffenden Steuererklärungen angewiesen ist.

Dieser Behörde ist auch anzuzeigen, wenn die Steuerpflicht nach §. 8 sich gemindert hat oder gänzlich erloschen ist.

§. 12.

Bei Aufstellung der Steuererklärungen muß beachtet werden:

1. daß die verschiedenen Bestandtheile des steuerbaren Einkommens speziell angegeben und, so weit sie nicht in Geld bestehen, nach §. 10 angeschlagen werden;

2. daß das ständige Einkommen vom Wandelbaren und Zufälligen getrennt und daß bei Ersterem, wenn es im Laufe des Steuerjahrs begonnen hat oder erhöht wurde (§. 7, Satz 2), der Anfangstermin angezeigt wird;

3. daß die Kassen, aus welchen die Bezüge fließen, bemerkt und die Bezugstitel angegeben werden.

§. 13.

Personen, welche nicht im Stande sind, ihre Steuererklärung ordnungsmäßig zu verfassen, haben die Behörde, bei welcher sie solche einreichen müssen, um deren Aufstellung zu ersuchen.

Dieselbe ist verbunden, dem Ansuchen zu entsprechen; der Steuerpflichtige bleibt jedoch für die Richtigkeit seiner Angaben, die er zu unterzeichnen hat, verantwortlich.

§. 14.

Die Steuererklärungen sind nicht jährlich einzureichen.

Dieselben müssen jedoch eingereicht werden:

1. wenn ein bereits in die Steuerrolle aufgenommener Klassensteuerpflichtiger einen neuen Wohnsitz bezogen hat, oder wenn irgend eine Veränderung seines ständigen Einkommens oder endlich, wenn eine den Jahresbetrag von 100 fl. überschreitende Erhöhung seines wandelbaren Einkommens eingetreten ist;

2. wenn eine Person, die noch nicht in die Steuerrolle aufgenommen ist, einen Dienst oder Beruf antritt, in Folge dessen sie fortan der Klassensteuer unterliegt;

3. wenn die Steuerverwaltung die Aufstellung neuer Steuererklärungen anordnet.

Steuerpflichtigen, die auch in anderen als den hier bezeichneten Fällen ihre Steuererklärung zu erneuern wünschen, bleibt dies unbenommen.

§. 15.

Von der Einreichung einer Steuererklärung sind die Klassensteuerpflichtigen befreit, wenn sie ihr ganzes steuerbares Einkommen nur aus einer der nachbenannten Kassen beziehen, nämlich:

1. aus der Großherzoglichen Hofkasse oder aus der Kasse für die Hofhaltung eines Mitglieds der Großherzoglichen Familie;

2. aus einer der Centralfinanzkassen, also aus der Generalstaatskasse, der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse, der Eisenbahnschuldentilgungskasse, der Papiergeldeinlösungskasse, der Münzkasse, aus einer der beiden Kreiskassen;

3. aus einer der Großherzoglichen Militärkassen;

4. aus einer der Großherzoglichen Post-, Eisenbahnbau- und Eisenbahnbetriebskassen;

5. aus einer der Großherzoglichen Domänen-, Forst-, Hütten-, Obereinnehmerei-, Hauptzoll- und Hauptsteueramts-, Salinen-, Amts-, Fluß- und Straßenbaukassen;

6. aus der rheinpfälzischen Concurrenzkasse;

7. aus einer der Regiekassen der Großherzoglichen Oberkirchenräthe oder Kreisregierungen oder aus einer Kasse der erzbischöflichen Curie in Freiburg;

8. aus der Kasse einer der nachbenannten Staatsanstalten, als der Universitäten, der polytechnischen Schule, der Lyceen und Gymnasien, des Civildienerwittwenfiskus, der Gebäudebrandversicherungsanstalt, des Pensionsfonds für evangelische Geistliche, der Seminarien für Geistliche und Schullehrer, des Blinden- und des Taubstummeninstituts, des landwirthschaftlichen Vereins, der Straf-, der Heil- und Pfleg-, der polizeilichen Verwahrungs- und der Badanstalten.

§. 16.

Die Steuererklärungen, die nach vorstehenden Paragraphen eingereicht werden müssen oder wollen, sind jeweils im Laufe des Monats April einzugeben.

§. 17.

Jede Behörde, bei welcher Steuererklärungen einzureichen sind (§§. 24, 25, 26, 28, 32, 33, 34, 35) hat die Pflicht, an Einreichung derselben, wo sie unterblieben ist und gleichwohl hätte erfolgen sollen, zu mahnen und die eingekommenen Steuererklärungen nach den ihr zu Gebote stehenden Materialien, jede Kasse insbesondere bezüglich aller von ihr verabfolgt werdenden Einkommenstheile, zu prüfen und, wo nöthig, zu berichtigen.

Haben nach dem Inhalte der Steuererklärung oder nach dem Wissen der Behörde Steuerpflichtige ein Einkommen an Zählgeldern, Geschäftsgebühren, Honoraren u. s. w. zu beziehen, welches mittelst der der Behörde zu Gebot stehenden Materialien nicht geprüft werden kann, so übersendet die Behörde in den ersten Tagen des Monates Mai die betreffenden Steuererklärungen sammt einem mit Ordnungszahlen versehenen Verzeichnisse, das den Namen jedes Steuerpflichtigen und die von ihm angegebene Summe seines der Klassensteuer unterworfenen Einkommens,

auch die Eigenschaft, in welcher er dieses Einkommen bezieht, angiebt, je dem Schatzungsrathe am Wohnsitz der Steuerpflichtigen.

Der Schatzungsrath hat nach §. 36 die noch ungeprüften Ansätze zu prüfen, erforderlichen Falls zu berichtigen, sodann die geprüften Steuererklärungen mit dem Verzeichnisse längstens am 1. Oktober wieder zurückzugeben.

Tritt durch die bei der prüfenden Behörde oder dem Schatzungsrath nöthig befundene Berichtigung eine Erhöhung der Einkommensangaben des Steuerpflichtigen ein, so ist nach den §§. 37 — 40 zu verfahren.

§. 18.

Die im §. 15 genannten Kassen insbesondere sind verbunden, darauf zu halten, daß alles steuerbare Einkommen, welches sie verabreichen, bei ihnen versteuert wird, so fern dies nicht erwiesenermaßen bereits anderwärts geschieht (§. 30).

§. 19.

Sind die Steuererklärungen bei der Behörde geprüft und, wo nöthig, berichtigt, so hat dieselbe die Aufstellung der Klassensteuerregister vorzunehmen, beziehungsweise durch Verabfolgung der Steuererklärungen an die mit Fertigung der Klassensteuerregister beauftragte Kasse oder den hiezu berufenen Steuerperäquator zu veranlassen.

§. 20.

Die Bildung des Klassensteuerkapitals eines jeden Steuerpflichtigen erfolgt durch Vervielfachung des der Klassensteuer unterworfenen Einkommens in nachfolgender Abstufung:

Bei einem Einkommen

bis 2000 fl.	durch	Vervielfachung	des	Einkommens	mit	3,
von 2001 fl. bis 3000 fl.	"	"	"	"	"	6,
" 3001 fl. " 4000 fl.	"	"	"	"	"	7,
" 4001 fl. " 5000 fl.	"	"	"	"	"	8,
" 5001 fl. " 6000 fl.	"	"	"	"	"	9,
" 6001 fl. " 7000 fl.	"	"	"	"	"	10,
" 7001 fl. " 8000 fl.	"	"	"	"	"	11,
" 8001 fl. und darüber	"	"	"	"	"	12.

Jedes Einkommen wird dabei, wenn es nicht in einer durch zehn theilbaren Rundzahl besteht, in der nächst niedrigeren Rundzahl der Art angenommen.

§. 21.

Die Klassensteuer beträgt fürs Jahr vom Hundert Gulden Klassensteuerkapital eben so viel als die Gewerbsteuer von Hundert Gulden Gewerbsteuerkapital.

§. 22.

Klassensteuerregister haben aufzustellen:

1. eine jede der im §. 15 genannten Kassen eines bezüglich aller der Klassensteuerpflichtigen, welche ihre Klassensteuer an die Kasse zu berichtigen haben;

2. jeder Steuerperäquator eines für jeden Ort seines Bezirks, in welchem klassensteuerpflichtige Dienste von Ortsgeistlichen und Schullehrern oder klassensteuerpflichtige Personen, deren die §§. 34 und 35 erwähnen, ihren Wohnsitz haben.

§. 23.

Sämmtliche Klassensteuerregister sind nach den näheren Vorschriften der folgenden Paragraphen aufzustellen und an die daselbst bezeichneten Behörden einzureichen.

Dies hat je in der zweiten Hälfte des Oktobers zu geschehen.

Mit den Steuerregistern sind zugleich die neu eingereichten Steuererklärungen zu übergeben.

Die Behörden, welchen die Klassensteuerregister einzureichen sind, haben für die Prüfung, etwaige Berichtigung und Beurkundung der Richtigkeit der Steuerregister zu sorgen und solche längstens bis zum Ablauf des Monats Dezember zum Behufe des Steuereinzugs an die damit beauftragte Kasse und, so weit der Ortssteuererheber den Einzug besorgt, an die ihm vorgesetzte Bezirkssteuerkasse (die Obereinnehmerei oder das Hauptsteueramt) gelangen zu lassen.

Die eingekommenen Steuererklärungen sind nach davon genommener Einsicht an die mit Aufstellung der Steuerregister beauftragten Kassen und Steuerperäquatoren zur Aufbewahrung zurückzugeben.

C. Verfahren bezüglich der einzelnen Gattungen der Steuerpflichtigen.

1. Von der Dienerschaft des Großherzoglichen Hofes und der Mitglieder der Großherzoglichen Familie.

§. 24.

Die gesammte Hofdienerschaft übergiebt ihre Steuererklärungen bei der ihr vorgesetzten Großherzoglichen Hofstelle. Von dieser werden dieselben geprüft, wo nöthig berichtigt und an die Hofkasse zur Rücksichtsnahme bei Aufstellung des Steuerregisters abgegeben.

Letzteres gelangt durch die Hofkasse an die Steuerdirection.

§. 25.

Auf gleiche Weise wird rücksichtlich der Dienerschaft der Mitglieder der Großherzoglichen Familie von dieser Dienerschaft selbst, von der ihr vorgesetzten Dienststelle und von der Hauptkasse der betreffenden Hofhaltung verfahren.

2. Von den Großherzoglichen Militärdienern.

§. 26.

Militärpersonen, die ihr Einkommen ganz oder zum Theil aus Kassen beziehen, welche dem Großherzoglichen Kriegsministerium untergeben sind, haben ihre Steuererklärungen an die vorgesetzte Militärbehörde einzureichen.

Die Prüfung und etwaige Berichtigung dieser Steuererklärungen, die Aufstellung der Steuerregister, endlich die Erhebung der Klassensteuer durch die Militärkassen geschieht nach den näheren Vorschriften des Großherzoglichen Kriegsministeriums.

Dieses giebt der Steuerdirection vom Gesammtbetrage der constatirten Steuer Nachricht.

§. 27.

Militärpersonen, die ihr Einkommen weder ganz noch theilweise aus Kassen beziehen, welche dem Großherzoglichen Kriegsministerium untergeben sind, wohl aber aus anderen der im §. 15 genannten Kassen, geben dasselbe bei Letzteren nach Vorschrift der §§. 28 — 30 an.

3. Von den im Civilstaatsdienste oder bei der erzbischöflichen Curie angestellten Personen.

§. 28.

Alle im Civilstaatsdienste oder bei der erzbischöflichen Curie angestellten Personen, soweit sie nicht zu einer Klasse gehören, über die in den folgenden Abschnitten nähere Vorschrift ertheilt ist, auch alle im Genusse von Pensionen oder Sustentationen befindliche Personen, die ihr steuerbares Einkommen aus den im §. 15, Satz 2, 5, 6, 7, 8 genannten Kassen beziehen, haben ihre Steuererklärung, sofern sie nicht ihr ganzes steuerbares Einkommen aus einer der genannten Kassen beziehen und somit nach §. 15 von Einreichung der Steuererklärung befreit sind, bei derjenigen Kasse einzugeben, aus welcher sie den in Geld bestehenden Theil ihres Einkommens beziehen.

§. 29.

Wer bei mehr als einer dieser Kassen Geld bezieht, giebt seine Steuererklärung bei derjenigen Kasse ein, bei welcher er die größte Summe zu empfangen hat.

Wer kein Geld, wohl aber von einer oder mehreren der erwähnten Kassen Naturalien bezieht, giebt seine Steuererklärung bei derjenigen Kasse ein, bei welcher er den größeren Betrag der Naturalien zu empfangen hat.

Wer endlich weder Geld noch Naturalien von irgend einer der genannten Kassen zu beziehen, sondern nur Beinutzungen, d. i. Gebäude oder Güter, von einer oder mehreren derselben zu genießen hat, muß seine Steuererklärung bei der Kasse übergeben, zu deren Verwaltung die Beinutzungsstücke ausschließlich oder der Hauptsache nach gehören.

§. 30.

Jeder Steuerpflichtige, der bei mehreren Kassen Besoldung, Gehalt, Pension, Zählgelder oder Geschäftsgebühren zu beziehen hat, muß sich von der Kasse, welcher er seine Steuererklärung übergeben hat, darüber — daß die steuerbaren Einkommenstheile, die er aus anderen Kassen empfängt, in seiner Steuererklärung enthalten seien — Zeugniß ausstellen lassen. Dieses Zeugniß ist der oder den anderen Verrechnungen, von welchen er die betreffenden Einkommenstheile empfängt, zu übergeben, damit sie sich von der bereits eingeleiteten Versteuerung dieser Einkommenstheile überzeugen.

§. 31.

Alle in §. 15, Satz 2, 5, 6, 7 und 8 genannten Kassen stellen nach den ihnen zugekommenen Steuererklärungen und, soweit sie nach §. 15 keine zu erhalten haben, nach ihren Rechnungen, sowie nach ihren Besoldungs-, Gehalts- und Pensionslisten die Steuerregister auf.

Diese Register nebst den zugehörigen Steuererklärungen werden im Laufe des Monats Oktober von den im §. 15, Satz 2 genannten Kassen an die Steuerdirection, von den in den Sätzen 5, 6, 7 und 8 genannten Kassen dagegen an die betreffende Kreissteuerrevision eingesendet.

4. Vom Personal der Verkehrsanstalten.

§. 32.

Das Personal der Verkehrsanstalten übergibt seine Steuererklärungen der vorgesetzten Post-, beziehungsweise Eisenbahnbetriebsbehörde. Die Großherzogliche Direction der Verkehrsanstalten hat dafür zu sorgen, daß dieselben geprüft, die nöthig werdenden Berichtigungen vorgenommen und die Steuerregister aufgestellt, sofort der Steuerdirection mitgetheilt werden.

5. Vom Personal der beiden Landesuniversitäten und der polytechnischen Schule.

§. 33.

Das Personal der beiden Landesuniversitäten hat seine Steuererklärungen beim akademischen Senate einzureichen, der sie prüft, wo nöthig berichtigt, dann aber der Universitätskasse zur Aufstellung des Steuerregisters zufertigt. Die Universitätskasse sendet das Register nebst den Steuererklärungen je im Monate Oktober an die Steuerdirection.

Bei dem Personal der polytechnischen Schule geschieht die Vorlage der Steuererklärungen an den Verwaltungsrath der Anstalt, die Prüfung und Berichtigung derselben durch diesen, die Aufstellung des Steuerregisters und die Vorlage an die Steuerdirection durch die Verrechnung der Schule.

6. Von den Dienern und Pensionären der Großherzoglichen Standes- und Grundherren.

§. 34.

Die Diener und Pensionäre der Großherzoglichen Standesherren haben die Steuererklärungen der Domänenkanzlei ihrer Dienstherrschaft, die Diener der Großherzoglichen Grundherren haben

dieselben ihrer Dienstherrschaft zur Prüfung, Bestätigung und Mittheilung an den Schatzungsrath am Wohnsitze der Steuerpflichtigen vorzulegen.

Letzterer hat die nicht bereits geprüften Ansätze zu prüfen, sodann die Mittheilung an den Steuerperäquator zur Aufnahme in das Klassensteuerregister des einschlägigen Ortes gelangen zu lassen.

7. Von den Dienern und Pensionären der im §. 15 nicht genannten Anstalten und Stiftungen, ferner von den Dienern und Pensionären der Gemeinden, sowie von den übrigen der Klassensteuer unterworfenen Personen.

§. 35.

Die Diener und Pensionäre der im §. 15 nicht genannten Stiftungen und Anstalten, die Diener und Pensionäre der Gemeinden, auch alle sonstigen in den §§. 24 bis mit 34 nicht genannten klassensteuerpflichtigen Personen übergeben ihre Steuererklärungen unmittelbar dem Bürgermeister ihres Wohnortes.

Der Bürgermeister hat dieselben in ein mit Ordnungszahlen zu versehendes Verzeichniß, das den Namen jedes Steuerpflichtigen und die von ihm angegebene Summe seines der Klassensteuer unterworfenen Einkommens, auch die Eigenschaft, in welcher er dieses Einkommen bezieht, angiebt, einzutragen und mit diesem Verzeichnisse dem Schatzungsrathe zur Prüfung zuzustellen.

Nach vollendeter Prüfung durch den Schatzungsrath und nach demzufolge eingetretener Berichtigung des Verzeichnisses und der Steuererklärungen gelangen diese und jenes an den Steuerperäquator, der die Klassensteuer berechnet und in das Klassensteuerregister des Ortes aufnimmt.

Die von ihnen aufgestellten Klassensteuerregister haben die Steuerperäquatoren innerhalb der im §. 23 bestimmten Frist an die Kreissteuerrevision einzureichen.

D. Von der Prüfung der Steuererklärungen durch den Schatzungsrath.

§. 36.

Dem Schatzungsrathe, unter Mitwirkung des Steuerperäquators, liegt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1854 über Aufstellung der Kataster der direkten Steuern (Regierungsblatt 1854, Seite 79) die Prüfung der Klassensteuererklärungen ob und zwar

1. jener, welche nach §. 35 beim Bürgermeister einzureichen sind, in ihrem vollen Umfange, sodann

2. jener, die nach den vorangehenden §§. bei anderen Behörden einzureichen und allda, soweit möglich, zu prüfen sind, nach §. 17 in soweit, als diese Behörden die Prüfung an den Schatzungsrath überwiesen haben.

Der Schatzungsrath besorgt die ihm obliegende Prüfung zur Zeit des Ab- und Zuschreibens der Gewerbsteuer.

§. 37.

Hält der Schatzungsrath die Angaben einer Steuererklärung für ungenügend, oder scheint

ihm aus sonstigen Gründen eine Vernehmung des Steuerpflichtigen erforderlich, so wird er denselben zur Auskunftsertheilung einladen, welche persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, oder wo es einer weiteren Rücksprache nicht bedarf, auch schriftlich gegeben werden kann.

Ist in Folge der Beschlüsse des Schatzungsrathes die Steueranlage gegen die Angabe des Steuerpflichtigen erhöht oder nicht in dem von ihm verlangten Maase gemindert worden, so wird dieser hiervon ohne Verzug durch den Steuerperäquator in Kenntniß gesetzt werden.

§. 38.

Will der Steuerpflichtige gegen den Ausspruch des Schatzungsraths Berufung einlegen, so kann er diese, doch nur, wo der Betrag der angeblich zu hohen Steueranlage das im Art. 17 des im §. 36 genannten Gesetzes angegebene Maas erreicht, binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung des Ausspruchs des Schatzungsraths bei der Steuerdirection schriftlich ausführen.

Die Steuerdirection wird über die eingelegte Berufung des Steuerpflichtigen oder des hiezu gleichfalls berechtigten Steuerperäquators sofort oder nach vorangegangenen weiteren Erhebungen kollegialisch entscheiden.

Ihre Entscheidung wird durch die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) des Bezirks dem Betheiligten mitgetheilt.

§. 39.

Gegen die Entscheidung der Steuerdirection ist ein Rekurs an das Finanzministerium gestattet. Die Rekursschrift ist binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses der Steuerdirection dieser zur Begutachtung und Vorlage an das Finanzministerium einzureichen. Die Eröffnung der Entscheidung erfolgt, wie der §. 38 vorschreibt.

§. 40.

Werden die für die Berufung oder Oberberufung bestimmten Fristen versäumt, so ist die Beschwerde für das Steuerjahr, dessen Kataster beim Ab= und Zuschreibetermin festzustellen war, verfallen, kann aber im nächsten Jahr wieder aufgenommen werden.

E. Von den Klassensteuer=Nachträgen und Abgängen.

§. 41.

Wo die Klassensteuer eines Steuerpflichtigen im Laufe des Steuerjahrs zu beginnen oder aufzuhören hat, wird im ersten Falle das für den Rest des Jahres zu erhebende Steuerbetreffniß als Steuernachtrag, und im anderen Falle das für den Rest des Jahres unerhoben bleibende oder, soweit es schon erhoben wäre, rückzuvergütende Steuerbetreffniß als Steuerabgang festgestellt. Das Gleiche hat, wo die Klassensteuer eines Steuerpflichtigen für frühere oder das laufende Jahr in Folge eingeschlichener Irrthümer oder in Folge unterbliebener Anzeige über Einkommens= oder Wohnsitzveränderung ꝛc. zu nieder oder zu hoch berechnet worden ist, rücksichtlich des zu wenig, beziehungsweise zu viel berechneten Steuerbetrags zu geschehen.

Wo die Erhebung der Klassensteuer eines Steuerpflichtigen im Laufe des Steuerjahrs von einer Kasse auf eine andere übergeht, wird das Steuerbetreffniß, welches bei ersterer Kasse unerhoben bleiben muß, als Steuerabgang und das Steuerbetreffniß, welches dagegen bei letzterer Kasse zu erheben ist, als Steuernachtrag festgestellt.

§. 42.

Ein Klassensteuernachtrag findet dem ersten Absatze des §. 41 zufolge nach §. 7, Satz 2 und 4, statt:

1. bei Personen, welche noch nicht in der Steuerrolle stehen, sobald sie in den Bezug eines ständigen steuerbaren Einkommens — einer Besoldung, eines Gehalts, einer Pension u. s. w. — neu eintreten;

2. bei Personen, die bereits in der Steuerrolle stehen, sobald sie eine Aufbesserung ihres ständigen steuerbaren Einkommens erlangen;

3. bei klassensteuerpflichtigen Personen, welchen eine vorübergehende nicht steuerfreie (§. 5, Satz 10) Remuneration zu Theil wird, im Falle des §. 7, Seite 4;

4. bei Personen, deren Klassensteuer für's laufende Jahr oder für frühere Jahre zu nieder festgesetzt ward.

In den Fällen 1 und 2 ist der Steuernachtrag je vom Ersten des auf den Anfangstermin des neuen oder erhöhten Einkommens zunächst folgenden Monats und, wenn der gedachte Anfangstermin selbst auf den ersten Tag eines Monats fällt, von diesem Tag an zu berechnen. Im Falle 4 ist mit Rücksicht auf diese Vorschrift der Steuernachtrag in so weit festzustellen, als die Nachforderung begründet und noch nicht verjährt ist. Im Falle 3 endlich ist die Klassensteuer, so fern die Remuneration von einer der im §. 15 genannten Kassen an eine klassensteuerpflichtige, jedoch von Einreichung einer Steuererklärung befreite Person geleistet wird, als Steuernachtrag zu behandeln und alsbald bei der Leistung der Remuneration durch Abzug zu erheben, sonst aber mit der Klassensteuer des folgenden Jahres einzuziehen.

§. 43.

Ein Klassensteuerabgang findet dem ersten Absatze des §. 41 zufolge statt, wenn

1. im Laufe des Steuerjahrs eine der im §. 8, Satz 1, 2 und 3 erwähnten Aenderungen eintritt, oder wenn

2. die Klassensteuer eines Steuerpflichtigen fürs laufende Jahr oder für frühere Jahre zu hoch angesetzt wurde.

Der Abgang wird im Falle 1 je für den Rest des Steuerjahrs berechnet und zwar vom Ersten des Vierteljahrs an, in welchem der Tod des Steuerpflichtigen, beziehungsweise vom Ersten des Monats an, in welchem der Wegzug des Steuerpflichtigen oder dessen Einkommensverlust oder die Einkommensverminderung eingetreten ist. Im Falle 2 ist der Steuerabgang mit Rücksicht auf diese Vorschrift in so weit festzustellen, als die Rückforderung noch nicht verjährt erscheint.

§. 44.

Verändert ein Steuerpflichtiger, der nicht ausschließlich vom Privatverdienste lebt, seinen Wohnsitz oder seine Diensteigenschaft in der Art, daß seine Klassensteuer für den Rest des Steuerjahrs von einer anderen Kasse zu erheben ist, so beginnt die Steuererhebung bei letzterer Kasse, so fern die Aenderung auf den Ersten eines Monats eintritt, auf diesen Tag, sonst mit dem Ersten des auf die Aenderung nächstfolgenden Monats. Hat sich jedoch, wie im Falle der Pensionirung eines Dieners, dessen steuerbares Einkommen für den Rest des Jahres gemindert, so beginnt, wenn die Aenderung nicht mit dem Ersten eines Monats eintrat, die Steuererhebung bei der Kasse, welche die Steuer fortan einzuziehen hat, ausnahmsweise schon am Ersten des Monats, in welchem die Aenderung stattgefunden hat.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Steuererhebung bei letzterer Kasse beginnt, hört sie bei jener auf, welche die Klassensteuer des betreffenden Steuerpflichtigen seither zu beziehen hatte. Was die erstere Kasse für den Rest des Steuerjahrs zu erheben hat, wird nach dem zweiten Absatze des §. 41 bei ihr als Steuernachtrag, und was die andere Kasse für den Rest des Steuerjahrs nicht mehr zu erheben hat, wird bei ihr als Steuerabgang behandelt.

Bei Dienern, welche auf eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden, gilt als Zeitpunkt der Aenderung überall der Tag, von welchem an das Einkommen für die neue Stelle oder die Pension beginnt.

§. 45.

Sämmtliche Erhebungsstellen und die Steuerperäquatoren sind verpflichtet, die Steuernachträge, die sich im Laufe des Jahres in Folge von Anweisung neuer oder Erhöhung älterer ständiger Bezüge, ferner in Folge geleisteter Remunerationen ergeben, sodann die Abgänge wegen Tod, Wegzug, Verlust oder Verminderung ständiger Bezüge, von Amtswegen zu konstatiren.

Steuernachträge und Steuerabgänge zur Berichtigung irrthümlich zu hoher oder zu niederer Steueransätze sollen von Amtswegen wie auf Ansuchen der Pflichtigen konstatirt werden, von Amtswegen jedoch nur dann, wenn der Steuernachtrag oder Abgang den Betrag von 15 kr. erreicht.

Die Constatirung erfolgt, falls der Steuerpflichtige in ein Steuerregister gehört, das eine der im §. 15 genannten Kassen aufzustellen hat, durch die betreffende Kasse, sonst durch den Steuerperäquator des Bezirks.

§. 46.

Die Steuernachtrags- und Abgangsregister sind von den §. 15, Satz 1 und 2 erwähnten Kassen an die Steuerdirection, von den §. 15, Satz 5 bis 8 genannten Kassen und von den Steuerperäquatoren an die Kreissteuerrevision einzureichen.

Die Kassen der Verkehrsanstalten legen ihre Steuernachtrags- und Abgangsregister der Direction der Verkehrsanstalten vor, welche sie sofort mit ihren Erinnerungen an die Steuerdirection gelangen lassen wird.

Die Militärkassen reichen ihre Steuernachtrags- und Abgangsregister bei Großherzoglichem Kriegsministerium ein, welches nach §. 26 verfahren und der Steuerdirection vom Gesammtbetrag der constatirten Nachträge und Abgänge Kenntniß geben wird.

Die Vorlage hat auf den 1. Oktober jährlich zu geschehen.

Die Prüfung der Register ist überall dergestalt zu beschleunigen, daß sie, als richtig beurkundet, längstens bis zum 20. Oktober an die betreffende Kasse abgehen.

F. Vom Klassensteuer-Einzuge.

§. 47.

Die Klassensteuer wird der Regel nach in vier Vierteljahrszielern auf 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November erhoben.

Steuerpflichtige, welche aus der Kasse, an welche sie ihre Klassensteuer zu zahlen haben, Besoldung, Pension, Gehalt oder Geschäftsgebühren u. s. w. beziehen, entrichten die Steuer je beim Bezuge ihres Einkommens aus der Kasse und zwar, wo dasselbe vierteljährlich verabfolgt wird, in Vierteljahreszielern und, wo es monatlich verabfolgt wird, in Monatszielern.

Fallen die Vierteljahrszieler, in welchen das Einkommen aus der Kasse verabfolgt wird, mit den Klassensteuerterminen — ersten Februar, Mai, August, November — nicht zusammen, so ist je bei der Verabfolgung eines Vierteljahrsbetrags des Einkommens auch ein Vierteljahrsbetrag der Steuer zu erheben und dieser für dasjenige Steuerjahr zu verrechnen, in welches der Auszahlungstermin fällt.

Der bei der Theilung der Jahressteuerschuld durch vier, beziehungsweise zwölf, sich ergebende Rest wird mit dem letzten Ziele fällig.

Dem Steuerpflichtigen ist unbenommen, mit einem verfallenen Ziele auch den noch nicht verfallenen Theil der Steuer zu erlegen.

Die Erhebung der Nachträge und die Leistung der Abgänge findet statt, sobald sich bei der erhebenden Kasse in Folge der Leistung eines steuerbaren Betrags an den Steuerpflichtigen zum Ansatze des Steuernachtrages hieraus Anlaß gibt, sonst aber sobald die Nachtrags- und Abgangsregister genehmigt sind.

§. 48.

Die Beitreibung der Klassensteuer, soweit sie nicht durch Abzug an dem dem Steuerpflichtigen zu verabfolgenden Einkommen eingeht, geschieht nach Vorschrift der höchsten Verordnung vom 15. Januar d. J. (Regierungsblatt, Seite 25) über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Schuldigkeiten an die Staatssteuer- und Zollkassen.

Am Schlusse des Jahrs vorhandene unbeibringliche Rückstände werden auf Vorlage eines Rückstandsverzeichnisses in Abgang dekretirt, jedoch nur nach vorgängiger Nachweisung, daß die vorgeschriebenen Beitreibungsmittel fruchtlos versucht worden.

§. 49.

Den Einzug der Klassensteuer besorgen bezüglich der in den §§. 24 bis 33 bezeichneten

Steuerpflichtigen die im §. 15 genannten Kassen und bezüglich der in den §§. 34 und 35 bezeichneten Steuerpflichtigen die Ortssteuererheber.

Von den im §. 15 genannten Kassen liefern die Filialkassen der Militärverwaltung die erhobene Steuer nach Vorschrift des Großherzoglichen Kriegsministeriums (§. 26) an die Hauptkriegskasse, diese sodann wie die übrigen im §. 15 genannten Kassen die Steuerbeträge von Viertel= zu Vierteljahr und zwar längstens am 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember an die betreffende Obererhebungsstelle, d. i. an die Obereinnehmerei oder das Hauptsteueramt des Bezirks, in welchem die abliefernde Kasse ihren Sitz hat.

Die Ortssteuererheber bewerkstelligen die Ablieferung ihrer Klassensteuereinnahme an die vorgesetzte Obererhebungsstelle in den für die Ablieferung ihrer Einnahmen überhaupt vorgeschriebenen Fristen.

G. Kosten der Konstatirung und Erhebung.

§. 50.

Für Berechnung des Klassensteuerbetrags jedes einzelnen Steuerpflichtigen und für Aufstellung der Steuerregister einschließlich der hiezu erforderlichen Impressen rc. werden für jeden im Steuerregister vorkommenden Steuerpflichtigen drei Kreuzer bewilligt.

Die gleiche Gebühr ist für Aufstellung der Klassensteuernachtrags= und Abgangsregister festgesetzt.

§. 51.

An Hebgebühren beziehen die den Steuereinzug besorgenden Kassen, und zwar die in den Sätzen 1, 2, 3 und 4 des §. 15 genannten einen halben Kreuzer, die in den Sätzen 5 bis 8 des §. 15 genannten dagegen so wie die Ortssteuererheber einen Kreuzer von jedem Gulden der baar erhobenen Klassensteuereinnahme. Dabei wird von einem Einnahmebetrag von 30 kr. oder darüber die Hebgebühr wie von einem vollen Gulden, von einem Einnahmebetrag unter 30 kr. aber an Hebgebühr nichts berechnet.

Die Obererhebungsstellen beziehen als solche keine Gebühr.

H. Strafbestimmungen.

§. 52.

Wer, indem er zur Einreichung einer Steuererklärung verbunden ist, diese entweder gar nicht oder mit Verschweigung einzelner Einkommenstheile einreicht, verfällt nach §. 8 des Gesetzes vom 31. Oktober 1820 neben Nachzahlung der hierdurch dem Staate entgangenen Steuer in eine dem Fünffachen derselben gleichkommende Strafe.

Der Vorstand einer jeden der im §. 15 genannten Kassen, die das von ihr entrichtet werdende steuerbare Einkommen der Vorschrift des §. 18 zuwider nicht zur Versteuerung bringt, unterliegt einer Ordnungsstrafe bis zu zehn Gulden.

J. Instructivvorschriften.

§. 53.

Es bleibt vorbehalten, den Stellen, welche die Klassensteuer anzusetzen und zu erheben haben, auf Grund gegenwärtiger Verordnung die weiter erforderliche Instruction zu ertheilen.

Karlsruhe, den 8. April 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Ort Sulzfeld.

Steuererklärung

des grundherrlichen Rentamtmanns Friedrich Horn in Sulzfeld.

Unterzeichneter bekennt, daß sein der Klassensteuer nach den Gesetzen vom 31. Oktober 1820 und vom 10. Juli 1837 unterworfenes Einkommen in Folgendem besteht:

Ordnungszahl.	Bezeichnung des Einkommens.	Betrag. Einzeln. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
	I. Nutzung aus Grundstücken und Gebäuden.				
1	Freie Wohnung im grundherrlichen Schloßgebäude, Steueranschlag 6,000 fl. Verhältnißmäßiger Theil hievon . . . . . . 1,500 fl.				
2	Benützung von 1 Viertel Garten, 2 Viertel Wiesen und 1 Morgen Acker, Steueranschlag . . . . . 570 „				
	Im Ganzen . . 2,070 fl.				
	Hievon 3 Prozent	62	6	62	6
	II. Sonstiges festes Einkommen.				
	1. In baarem Geld:				
3	Vom grundherrlichen Rentamt dahier . . . . worunter Zulage vom 1. Mai d. J. an 100 fl.	300	—		
4	Von der Freifrau Karoline von .... für Besorgung ihrer Vermögensverwaltung	50	—		
5	Von der Gemeinde Sulzfeld für Besorgung der Rathschreiberei .	100	—		
	2. In Naturalien:				
6	Von dem grundherrlichen Rentamt dahier:				
	Korn 2 Malter zu 6 fl. 26 kr.	12	52		
	Dinkel 5 „ „ 3 „ 45 „	18	45		
	Gerste 2 „ „ 5 „ 51 „	11	42		
	Haber 3 „ „ 3 „ 16 „	9	48		
	Uebertrag . .	503	7	62	6

Ordnungszahl.	Bezeichnung des Einkommens.	Betrag. Einzeln. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
	Uebertrag . .	503	7	62	6
	Holz: 4 Klafter buchenes Scheitholz aus dem Forstbezirk Bretten nach dem Mittelpreis im Wald, 16 fl. das Klafter 64 fl. — kr. Zuschlag für Fuhrlohn, 1 fl. das Klafter . . 4 „ — „ Für die Aufbereitung, 2 fl. 15 kr. das Klafter 9 „ — „ Wellen, gemischte, 200 Stück nach dem Mittelpreis im Wald, 10 fl. für 100 Stück . . 20 „ — „ Zuschlag für Fuhrlohn, 1 fl. 48 kr. die 100 Stück 3 „ 36 „ Für die Aufbereitung, 2 fl. die 100 Stück . 4 „ — „	104	36	607	43
	III. Wandelbares Einkommen.				
7	Von dem grundherrlichen Rentamt dahier Tantiemen, bestehend in 1 kr. von jedem Gulden Naturalien und Holzerlös, aus 4,000 fl.	66	40		
8	Gewähr- und Schreibgebühren als Rathschreiber	50	—		
9	Einkommen als Steuerperäquator aus der Steuerkasse und von Gemeinden rc.	400	—	516	40
	Summe . .	—	—	1,186	29
	Lasten.				
	Unter dem oben unter O.-Z. 3 angegebenen baaren Einkomme ist ein jährliches Aversum für Anschaffung von Schreibmaterialien begriffen von	25	—		
	Ab Summe Lasten . .	—	—	25	—
	Rest steuerbares Einkommen . .	—	—	1,161	29

Sulzfeld, den 10. April 1857.

Friedrich Horn, Rentamtmann.

Geprüft und hinsichtlich der Einträge unter O.-Z. 1, 2, 3, 6 und 7 richtig gefunden.

...., den 17. April 1857.

Die Grundherrschaft.
N.N.

Nr. XII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 25. April 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
dem kaiserlich russischen Geschäftsträger am großherzoglichen Hofe, Staatsrath von Stolipine das Kommandeurkreuz mit Stern,
dem kaiserlich russischen Kammerjunker, Fürsten Sergius Galitzin das Kommandeurkreuz,
dem kaiserlich russischen Legationssekretär, Grafen Wladimir von Osten-Sacken und dem kaiserlich russischen Kollegienassessor Basil Tchitchérine das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit geruht, dem geistlichen Rath Wepfer in Krotzingen in Anerkennung seines 50jährigen ersprießlichen Wirkens das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem großherzoglichen Direktor am neuen Männerzuchthause in Bruchsal Julius Füeßlin die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst

zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden vierter Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich
unter dem 4. April d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

den Postverwalter Franz von Lamezan auf sein Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

den bei dem bisherigen Weiberzucht= und Arbeitshaus zu Bruchsal angestellten Vorsteher Szuhany daselbst zum Vorsteher der polizeilichen Verwahrungsanstalt zu ernennen;

den Pfarrer Zandt in Badenweiler zu pensioniren;

unter dem 11. April d. J.

den Oberlieutenant August Schrickel im 1. Füsilier=Bataillon zum Hauptmann zu befördern.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ausdehnung der von dem Königreich beider Sizilien den Erzeugnissen des Zollvereins bei der Einfuhr zu Wasser zugestandenen Vergünstigungen auf die Einfuhr zu Land betreffend.

Nach einer neuerlichen Erklärung der Regierung des Königreiches beider Sizilien sollen die Erzeugnisse der Staaten des deutschen Zoll= und Handelsvereins die nach dem Handels= und Schifffahrtsvertrage zwischen diesen Staaten und dem Königreich beider Sizilien vom 27. Januar 1847 (Regierungsblatt von 1847 Nr. 26) sowie nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 19. August v. J. (Regierungsblatt von 1856 Nr. 33) bei der Einfuhr zu Wasser zugestandenen Zollermäßigungen in dem Falle auch bei der Einfuhr zu Land genießen, wenn sie mit Ursprungszeugnissen begleitet sind, welche die Gattung und Menge der Waaren nach Maaß, Gewicht oder Gemäß bei Flüssigkeiten, sowie die Art der Versendung — ob direkt oder durch Vermittlung von Zwischenplätzen — angeben und von den Behörden des Versendungsortes beglaubigt sind.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. April 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Meysenbug.

Vdt. von Reck.

Den Sportelansatz und Stempelgebrauch bei Betreibung von Forderungen im Verwaltungswege betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu Folge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 27. v. M., Nr. 390, unter Aufhebung der höchsten Entschließung vom 22. November 1851, Nr. 1868 (Regierungsblatt, Seite 764), allergnädigst zu verordnen geruht, daß der §. 26 des Gesetzes vom 13. Mai 1856, den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansatz von Sporteln in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen betreffend (Regierungsblatt Nr. 21, Seite 179), auch in Anwendung komme, wenn im Verwaltungswege bedingte Zahlungsbefehle, Liquiderkenntnisse oder Vollstreckungsverfügungen erlassen werden, und daß Kontraventionen gegen diese Bestimmungen nach §. 54 des erwähnten Gesetzes zu ahnden seien.

Dies wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 2. April 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Eschborn.

Die Patentertheilung an Johann Felix Bapterasses aus Paris betreffend.

Dem Johann Felix Bapterasses aus Paris wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von ihm erfundene Verfahren, Knöpfe mit Oehren anzufertigen, auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 7. April 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Stöſſer.

Die Patentertheilung an Alexander Heinrich Dufresne aus Paris betreffend.

Dem Alexander Heinrich Dufresne aus Paris wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von ihm erfundene Verfahren, Metalle zu vergolden, soweit nicht Theile der Erfindung bereits bekannt und in Anwendung sind, auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 7. April 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Stöſſer.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 8. April 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

die Gemeinden des Amtsbezirks Rheinbischofsheim zur Gründung eines Unterhaltungsfonds für die Kleinkinderbewahranstalt zu Rheinbischofsheim 50 fl.;

Pfarrer Eckert in Stettfeld zur Gründung eines Armenfonds daselbst 405 fl.;

der verstorbene Hofbauer Anton Schneider zu Ottenhöfen an diese Gemeinde zur Gründung eines Armenfonds 108 fl. 33 kr.;

Rechtspraktikant Franz Gruber in Mosbach zur Gründung einer Kleinkinderschule in der Gemeinde Hardheim 392 fl.;

der in Leipzig verstorbene Freiherr Max von Spek-Sternburg dem landwirthschaftlichen Verein in Karlsruhe 100 Thlr. mit der Bestimmung, daß die Zinsen jährlich zu dessen Nutzen verwendet werden;

der Jünglingsverein in Eichstetten in die dortige Synagoge einen Standleuchter;

der verstorbene Nathan Levi Burger von Eichstetten 700 fl. deren Zinsen zur Unterhaltung des ewigen Lichtes in der dortigen Synagoge, 600 fl. deren Zinsen zur Ausstattung armer Verwandten des Stifters, und 300 fl. deren Zinsen zur Abhaltung eines Seelengebets und Vertheilung unter die Armen am Todestage des Stifters verwendet werden sollen;

die Kinder des verstorbenen Nathan Levi Burger von da 300 fl., deren Zinsen zur Abhaltung eines Seelengebets und Vertheilung unter die Armen am Todestage ihrer verstorbenen Mutter verwendet werden sollen;

der verstorbene Jakob Egner zu Sulzbach (Amts Mosbach) zur Unterstützung katholischer Armen daselbst 200 fl.;

der zu Steinen verstorbene Simon Pflüger an die Schule zu Weitenau 150 fl. zur Verwendung des Zinserträgnisses für Schulkinder;

der zu Oehningen verstorbene Pfarrer Görlacher an den Spital- und Leprosenfond zu Villingen 1,029 fl. 47 kr.;

mehrere evangelische Einwohner zu Neckarhausen zur Gründung eines Fonds für Erziehung evangelischer Waisenkinder 115 fl.;

Pfarrer Hiener in Unzhurst zur Gründung eines Armenfonds in Zell 50 fl.;

mehrere Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde zu Ladenburg zur Gründung einer evangelischen Waisenstiftung daselbst 346 fl. 26 kr.;

der zu Dossenheim verlebte Partikulier Lorenz in den dortigen katholischen Kirchenfond für zwei Seelenmessen an seinem und seiner verlebten Ehefrau Sterbtage 150 fl.; ein Kapital

von 4,000 fl. wovon die Zinsen jährlich an seinem und seiner Frau Sterbtage unter die Ortsarmen vertheilt werden sollen; einen silbernen Abendmahlsbecher im Werthe von 40 fl.; für eine Orgel in die Kirche 1,500 fl.; für eine Kapelle auf den Kirchhof 3,000 fl.; für einen Reparaturfond für die Kirchhofkapelle 300 fl.; für eine jährliche Seelenmesse in dieser Kapelle für alle Verstorbene 100 fl.; und ein gleiches Kapital von 100 fl. aus dessen Zinsen sein und seiner Frau Grabsteine erhalten werden sollen.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 8. April 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

die Jungfrauen zu Thunsel in die dortige Pfarrkirche das Bildniß der unbefleckten Empfängniß Mariä, angeschlagen zu 42 fl., und ein Hochaltargemälde zu 20 fl.;

Ungenannte ebendahin die 14 Stationen, angeschlagen zu 75 fl. 30 kr.; einen Kristalleuchter, angeschlagen zu 18 fl.; 8 Blumenstöcke, angeschlagen zu 18 fl.; 2 gestickte Herz Jesu und Mariä in Goldrahmen, angeschlagen zu 20 fl.; zum Versilbern von 4 Altarleuchtern, einer Lampe zum ewigen Lichte und eines Rauchfasses, und zur Vergoldung eines Kelches 57 fl. 42 kr.;

Alt-Engelwirth Johann Fehrenbach von Furtwangen in den Armenfond daselbst 100 fl.;

Handelsmann Kaspar Dotter von da ebendahin 25 fl.;

ein Ungenannter in den Filialkirchenfond zu Hartheim 60 fl.;

Andreas Weber von Bollschweil in den Kirchenfond allda zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Handelsmann Anton Flath von Lörrach in den dortigen Spitalfond 25 fl.;

der verstorbene Handelsmann Kaspar Dotter von Furtwangen in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Erben der verstorbenen Anastasia Winterhalter von da ebendahin zu gleichem Zweck 36 fl.;

die Erben der Mathias Rombach'schen Eheleute von da ebendahin zu gleichem Zweck 36 fl.;

Pfarrer Kreuzer zu Gründlingen ebendahin zu gleichem Zweck 36 fl.;

Nikolaus Dold von Furtwangen ebendahin für ein Seelenamt 75 fl.;

der verstorbene Altbürgermeister Johann Jakob Braun von Auggen in den Schulfond daselbst zu Anschaffung von Schulbedürfnissen armer Kinder 200 fl.;

dessen Wittwe Anna Maria Sutter ebendahin 400 fl.;

ein Ungenannter in die Blindenversorgungs-Anstalt 1000 fl.;

die ledige Cäcilie Hug von Umkirch in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Christian Kreuz von Neuershausen in den Kirchenfond zu Waltershofen zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Wilhelm Bernhard Klarke zu Littenweiler in den Merian'schen Armenfond zu Haslach, Stadtamt Freiburg, zu Brodabgaben aus den Zinsen an bürgerliche Ortsarme am Begräbnißtage der Ehefrau des Stifters 75 fl.;

Sebastian Haas von Gremelsbach in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

eine verstorbene Wohlthäterin von Thumringen in den dortigen Kleinkinderschulfond 500 fl.;

Dieselbe in den Armenfond daselbst 500 fl.;

Martin Adam von Uzenfeld in den Kapellenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 40 fl.;

Johann Winterhalter von Ebringen in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Derselbe in den Armenfond daselbst 25 fl.;

die Georg Schill'schen Eheleute von Siegelau in den dasigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 40 fl.;

die Philipp Zeller'schen Eheleute von Norsingen in den Filialkirchenfond daselbst zu 2 Messen 100 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Triberg 100 fl.;

mehrere Bürger von Höchenschwand in die dortige Pfarrkirche ein neues Meßgewand, angeschlagen zu 46 fl. und zwei Chorfähnchen, angeschlagen zu 40 fl.;

mehrere Ungenannte ebendahin für Stationen 14 fl., für Lichtstöcke 4 fl., und für Reparatur der Seitenaltäre 14 fl., zusammen 32 fl.;

Lehrer Keßler von Atlisberg, Maria Ursula Fehrenbach von Elmenegg und 2 Ungenannte ebendahin 11 neue Blumenstöcke im Werth von 15 fl.;

fünf Ungenannte von da zu einem Muttergottesbild 24 fl.;

ein Ungenannter von da ein gesticktes Altartuch im Werth von 5 fl.;

Johann Streker von Föhrenthal in den Kirchenfond zu Glotterthal zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Joseph Dufner von Schönwald in den Kirchenfond daselbst ebenso 36 fl.

Maria Anna Hummel, geborene Eschle von da ebendahin und ebenso 36 fl.;

der verstorbene Anton Schultis von Ladhof (Gemeinde Prechthal) in den Kirchenfond zu Elzach zu einem Seelenamt 75 fl.;

Althirschwirth Johann Kiechle von Opfingen in den dortigen Almosenfond 20 fl.;

12 Frauen von Schönwald in die dortige Pfarrkirche zur Anschaffung eines St. Annabildes 53 fl.;

andere Frauen ebendahin zur Anschaffung einer Fahne 50 fl.;

mehrere Pfarrangehörige von Schönwald ebendahin als Beitrag zu einer Fahne 25 fl. 5 kr.;

mehrere Jünglinge von da zur Ausbesserung einer Fahne 9 fl.;

mehrere Jungfrauen von da zur Anschaffung zweier Chorfähnchen 20 fl.;

mehrere Männer von da zur Anschaffung des Bildes des heiligen Antons 24 fl.;

Joseph Wiedmer von Dogern in den dortigen Kirchenfond zu 2 Anniversarmessen 72 fl.;

die Erben des verstorbenen Xaver Ebner von Birndorf in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Ungenannte Einwohner der Pfarrei St. Märgen zur Verzierung der Kapelle in der dortigen Pfarrkirche und zur Anschaffung von Kirchenrequisiten 225 fl. 8 kr.;

Müller Joseph Riedmatter von Eschbach, Amts Waldshut, in den dortigen Kirchenfond zu zwei Anniversarmessen 100 fl.;

der verstorbene Pfarrer Gamer zu Sölden in den dortigen Armenfond 425 fl.;

Derselbe ebendahin zur Verwendung der Zinsen für arme, besonders verwahrloste Kinder 300 fl.;

Derselbe in den Kirchenfond zu Sölden zu einem Seelenamt 75 fl.;

Sebastian Lui von Feldkirch in den Kirchenfond daselbst zu 4 Anniversarmessen 144 fl.;

die Mehlhändler Joseph Waidele'sche Ehefrau von Freiburg in die Pfarrkirche zu Horben ein Wachsbild, das Jesus Kind darstellend — in einem Glaskästchen.

Die ledige Franziska Scherer von Amoltern in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Dieselbe in den Armenfond daselbst 4 fl.;

Michael Thoma von Thunsel in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die ledige Katharina Lösch von Forchheim in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

der verstorbene Bürgermeister Lorenz Rieger von Bombach in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Rosa, Maria und Elisabetha Eschbacher von Wettelbrunn in den dortigen Kirchenfond zu zwei Anniversarmessen 72 fl.;

Gemeinderath Simon Ziser von Wyhl in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Mathias Stoll von Degernau in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

der verstorbene Zunftmeister Bezinger von Freiburg in den dortigen St. Martins Pfarr- und Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die verstorbene Zunftmeister Wanker'sche Wittwe von da ebendahin und ebenso 36 fl.;

die verstorbene Elisabetha Hettich von Freiburg in den dortigen Heiliggeistspitalfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung zweier Anniversarmessen in der Spitalkapelle 799 fl. 16 kr.;

die Johann Groman'schen Eheleute von Horheim in den Kirchenfond zu Schwerzen zu zwei Anniversarmessen 72 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Burkheim verschiedene Kirchengeräthe im Anschlage von 211 fl. 10 kr.;

die Universität Freiburg ebendahin Kirchengeräthe, angeschlagen zu 41 fl.;

der verstorbene Anton Schultis vom Ladhof, Gemeinde Unterprechthal, in den dortigen Armenfond zur Unterstützung der Ortsarmen 50 fl.;

der verstorbene Alois Wolf von Füßnacht, Gemeinde Unterprechthal, ebendahin und ebenso 30 fl.;

der Pfarrverweser Weiß und mehrere Pfarrangehörige zu Birndorf in die dortige Pfarrkirche drei Fähnlein im Werth von 100 fl., und ein Ciboriumsmäntelchen, angeschlagen zu 4 fl.;

die Wittwe des verstorbenen Andreas Schleith von Wiesleth in den Reichert Tscherter'schen Stiftungsfond daselbst für die Ortsarmen 50 fl.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. April 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

die Erben des Johann Kirner von Schollach in den Kirchenfond Urach für Abhaltung einer stillen Messe 100 fl.;

Ungenannte in den Armenfond Gottmadingen 11 fl. 22 kr.;

Maria Rosa Jua von Altheim in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung zweier Jahrmessen 72 fl., ebendahin zur Vertheilung der Zinse hieraus an Arme 30 fl. und zur Unterhaltung des ewigen Lichts 20 fl.;

Barbara Schelble von Unterhallau in den Kirchenfond Ebersingen zur Anschaffung einer dritten Glocke 11 fl.;

Ortsbürger von Bettmaringen in die dortige Kirche, beziehungsweise zum Bonndorfer Unionsfond eine neue Orgel im Werth von 1,800 fl.;

Ungenannte ebendahin eine Muttergottesstatue zu 100 fl., zwei Chorfähnchen zu 32 fl., drei Altartücher zu 24 fl., ein Tuch zur Kommunikantenbank zu 5 fl. 24 kr., vier Vorhänge an die Chorfenster zu 10 fl., acht Blumenstöcke und zwei Blumenkränze zur Verzierung zu 20 fl., ein Kruzifix mit Verzierung zu 11 fl., zwei Engelsfiguren an den Tabernakel zu 19 fl. 12 kr.;

Euphemia Hettig von Grüningen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer Jahrtagsmesse 36 fl.;

Barbara Vetter von Bräunlingen in den Kirchenfond Hausen vor Wald für Abhaltung einer Jahrtagsmesse 36 fl.;

Pfarrer Pfirsig in Bohlingen in den Armenfond Hausen a. A. 20 fl.;

die Wittwe des Martin Beha von Bräunlingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamts und einer Messe 111 fl.;

Ungenannte in den Kirchenfond Bräunlingen einen Baldachin von Seidendamast im Werthe von 30 fl., drei Stück Convivtafeln auf den Kreuzaltar im Werthe von 4 fl., drei größere Stück Convivtafeln im Werthe von 6 fl., drei Stück Convivtafeln auf den Muttergottesaltar im Werthe von 5 fl., drei Stück Convivtafeln auf den Markusaltar im Werthe von 5 fl.;

die Ehefrau des Athanas Reichmann von Dürrheim in den dortigen Armenfond 20 fl.;

Mathä Vogt von Reiselfingen in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Maria Ursula Krotz von Bankholzen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

mehrere Ortseinwohner von Gutenstein und Thiergarten in die Pfarrkirche Gutenstein zwei Chorfähnchen im Werthe von 20 fl. und ein Marienbild im Werthe von 14 fl.;

Theresia Keller von Stockach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamtes und einer Messe 300 fl.;

Dieselbe zum Armenfond Stockach 200 fl.;

Johann Georg Barth von Unterhomberg in den Kirchenfond Oberhomberg für Abhaltung einer Messe 38 fl. 30 kr.;

Seine Fürstliche Durchlaucht Karl Egon zu Fürstenberg in den Kirchenfond zu Stockach für Abhaltung eines jährlichen Trauergottesdienstes den jährlichen Zins aus einem Kapital von 300 fl.;

Pfarrer Johann Ekert von Stettfeld in den Armenfond Schollach und Urach zu gleichen Theilen 1,210 fl.;

Philipp Schwarz von Ottobeuren (in Baiern) in den Kirchenfond Salem für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Markus Rimmele von Tepfenhardt in den Kirchenfond Urnau für Abhaltung einer Messe 40 fl.;

mehrere Unbekannte in die Pfarrkirche Dürrheim ein Kleid für ein Mariabild im Werth von 55 fl. und ein solches im Werth von 11 fl., zwei Blumenkränze im Werth von 5 fl. 24 kr., zur Reparatur zweier Heiligenbilder 29 fl. 30 kr.;

die Erben des verstorbenen Grafen von Grimauldet und der Antonia Hangartner von Wangen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung zweier Messen 72 fl.;

Valentin Brunner von Allmannsdorf in den dortigen Armenfond 200 fl. Diese Stiftung ist mit einem Jahrtag belastet;

Ungenannte in die Pfarrkirche Langenrain verschiedene Kirchengeräthe im Gesammtwerthe von 122 fl. 22 kr.;

eine Ungenannte in den Armenfond Mühlingen 700 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond Weilersbach 20 fl.;

Johann Rösler von Hemmenhofen in die dortige Kirche zwei Stangenlaternen im Werthe von 5 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche Hemmenhofen zwei Blumenstöcke im Werthe von 4 fl.;

Lorenz Kaiser, Johann, Anton und Jakob Keck von Lausheim in den dortigen Armenfond 100 fl., die Zinse sind für Abhaltung eines Jahrtags und 1 fl. 28 kr. für die Armen bestimmt;

Abraham Heizmanns Erben von Schollach in den dortigen Kapellenfond für Abhaltung zweier Messen 100 fl.;

Anna Maria Degen von Fürstenberg in den dortigen Kirchenfond für Lesung einer Messe 36 fl.;

Joseph und Rosa Schleich von Neuhausen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Pfarrer Oberle zu Dauchingen in den dortigen Schulfond 8 fl. 26 kr.;

Mathä Stadler von Rast in die dortige Pfarrkirche einen Blumenkranz um die Monstranz im Werthe von 2 fl. 42 kr.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Rast ein versilbertes Rauchfaß nebst Schiffchen und sechs Convivtafeln im Werthe zu 16 fl.;

mehrere Ungenannte in die Pfarrkirche zu Rast drei Paar messingene Altarleuchter im Werthe von 50 fl.;

Amtmann Kolb's Wittwe, geborene von Hornstein in Konstanz in den Kirchenfond St. Stephan daselbst für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

die Mitglieder der Herz-Jesu-Bruderschaft in Konstanz in die St. Stephanskirche daselbst eine Fahne im Werthe von 120 fl. 50 kr.;

Liberata Hug von Krenkingen in den Kirchenfond Münchingen (Unionsfond Bonndorf) für Lesung einer Messe 50 fl.;

Johann Georg Barth von Unterhomberg in den Kirchenfond Oberhomberg 100 fl., die Zinse hievon sind jeweils am Jahrstag unter 10 bis 12 Arme im Kirchspiele zu vertheilen;

Josepha Taglang von Pfullendorf in den Kirchenfond St. Jakob allda für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche Großschönach ein Kruzifixbild im Werth von 22 fl.;

Johann Hasenfratz von Dittishausen in den Armenfond Neudingen 40 fl.;

die Gemeindebürger von Neudingen in den dortigen Armenfond 42 fl. 55 kr.;

Regina Kempf von Owingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 51 fl.;

Agatha Kreuz von Gündelwangen in den dortigen Kirchenfond (Unionsfond Bonndorf) für Abhaltung zweier Messen 72 fl.;

Katharina Wehrle von Bohlingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer Messe 36 fl.;

Joseph Müller, Landwirth von Lippach, in die dortige Kapelle eine Glocke im Werthe von 179 fl. 18 kr.;

Philipp Lohrer von Immendingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.

Den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahr 1856 betreffend.

In Gemäßheit des §. 33 der Statuten vom 25. November 1841 wird ein summarischer Auszug aus der Rechnung der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung für 1856, eine Darstellung des Vermögensstandes, eine Nachweisung über die angewiesenen Sustentationen und eine solche über die Zahl der Mitglieder durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 6. April 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Summarische Uebersicht

über den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahre 1856
(dem 15. ihres Bestehens.)

Soll. fl.	Soll. kr.	I. Stand der Rechnung.	Haben. fl.	Haben. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Einnahme.				
1,150	36	Rückstandsrechnung	1,150	36	—	—
		Etatsrechnung vom laufenden Jahre.				
42,851	2	1. Beiträge der Mitglieder	42,841	26	9	36
22,125	45	2. Kapitalzinse	21,668	48	456	57
1,138	28	3. Geschenke und außerordentliche Einnahmen	1,138	28	—	—
—	—	4. Abgang	—	—	—	—
4	59	5. Ersatz	4	59	—	—
66,120	14	Summe	65,653	41	466	33
		Uneigentliche Einnahmen.				
		Für das Kapitalstockvermögen:				
174,243	42	a. Contocorrent bei der Amortisationskasse	15,972	7	158,271	35
392,236	34	b. Kapitalrückzahlungen anderer Schuldner	39,154	15	353,082	19
337	3	An oder für fremde Rechnung	337	3	—	—
72	26	Ausgleichungsposten	72	26	—	—
566,889	45	Summe	55,535	51	511,353	54
634,160	35	Summe der Einnahmen	122,340	8	511,820	27
		Ausgabe.				
1,296	59	Rückstandsrechnung	852	30	444	29
		Etatsrechnung vom laufenden Jahre.				
24,595	15	1. Sustentationen	24,132	27	462	48
270	40	2. Verwaltungskosten	270	40	—	—
100	4	3. Außerordentliche Ausgaben	100	4	—	—
—	12	4. Abgang und Nachlaß	—	12	—	—
230	32	5. Ersatz	230	32	—	—
25,196	43	Summe	24,733	55	462	48
		Uneigentliche Ausgaben.				
		Für das Kapitalstockvermögen:				
77,050	28	a. Kapitalanlagen bei der Amortisationskasse	77,050	28	—	—
19,497	18	b. Sonstige Kapitalanlagen	19,497	18	—	—
96,547	46	Uebertrag	96,547	46	—	—

Soll. fl.	Soll. kr.	I. Stand der Rechnung.	Haben. fl.	Haben. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
96,547	46	. . . . Uebertrag	96,547	46	—	—
453	55	An oder für fremde Rechnung	133	31	320	24
72	26	Ausgleichungsposten	72	26	—	—
97,074	7	. . . . Summe	96,753	43	320	24
		Dazu:				
1,296	59	Rückstandsrechnung	852	30	444	29
25,196	43	Etatsrechnung vom laufenden Jahre	24,733	55	462	48
123,567	49	. . . . . Summe der Ausgabe	122,340	8	1,227	41
		Abschluß.				
634,160	35	. . . . Einnahme	122,340	8	511,820	27
123,567	49	. . . . Ausgabe	122,340	8	1,227	41
510,592	46	. . . . Rest	—	—	510,592	46

II. Vermögensstand.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Das Gesammtvermögen betrug auf 1. Januar 1856	. .	. .	484,256	23
Die verzinslichen Kapitalanlagen auf 1. Januar 1857	511,353	54		
Gewinn beim Ankauf von Staatspapieren	14,931	38		
Die Aktivausstände	466	33		
zusammen	526,752	5		
nach Abzug der Passivausstände mit	1,227	41		
berechnet sich das Vermögen der Anstalt am 1. Januar 1857 auf . .	. .	. .	525,524	24
es hat sich also im Jahr 1856 vermehrt um	. .	. .	41,268	1

	Jahresbetrag.		Ratum für 1856.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
III. Sustentationen.				
Auf 1. November 1855 waren 387 Sustentationen angewiesen mit . .	23,648	—	23,648	—
Zugang:				
388. Gänshirt, Untererhebers Wittwe in Renchen	64	—	64	—
389. Gratwohl, Polizeidieners Wittwe in Mannheim	48	—	44	—
390. Seeberger, Gerichtsvollziehers Wittwe und Kinder in Freiburg .	64	—	64	—
391. Jarrach, Eisenbahnpacker und Büreaudieners Wittwe in Mannheim	64	—	53	20
392. Faller, Hauptzollamtsdieners Wittwe in Binzen	48	—	44	—
393. Altman, Amtsregistrators Wittwe und Kinder in Wertheim . .	96	—	88	—
394. Wirth, Steuerperäquators Wittwe und Kinder in Freiburg. . .	96	—	88	—
395. Pitsch, Amtsdiener und Gefangenwärters Wittwe und Kinder in Schwetzingen	48	—	40	—
396. Lüttin, Grenzaufsehers Wittwe und Kinder in Rickenbach . . .	48	—	48	—
397. Weigele, Kanzleidieners Wittwe und Kind in Karlsruhe . . .	88	—	66	—
398. Irslinger, Straßenmeisters Wittwe und Kind in Neustadt . . .	72	—	60	—
399. Berberich, Steueraufsehers Wittwe und Kind in Schwetzingen . .	64	—	42	40
400. Reinhard, Steueraufsehers Wittwe und Kinder in Leimen . . .	48	—	36	—
401. Schnabel, Untererhebers Wittwe in Seckenheim	64	—	42	40
402. Sauer, Bahnwarts Wittwe und Kinder in Urloffen	48	—	36	—
403. Koch, Untererhebers Wittwe und Tochter in Durlach	96	—	72	—
404. Heil, Hafenwächters Wittwe und Sohn in Liedolsheim	48	—	28	—
405. Krumm, Bahnmeisters Wittwe und Kinder in Bruchsal	96	—	56	—
406. Schmelzinger, Polizeiwachmeisters Wittwe und Kinder in Brühl .	80	—	46	40
407. Hurst, Briefträgers und Packers Wittwe und Kinder in Lahr . .	64	—	32	—
408. Rub, Brückenknechts Wittwe und Kinder in Breisach	48	—	24	—
409. Herold, Gendarmen Wittwe und Sohn in Unterschüpf	48	—	20	—
410. Vorholzer, Grenzaufsehers Wittwe in Muckenloch	48	—	24	—
411. Ziegler, Postkanzleidieners Wittwe in Karlsruhe	88	—	36	40
412. Ganß, Steuerperäquators Wittwe und Kinder in Tauberbischoffsheim	96	—	40	—
413. Honold, Amtsdieners Wittwe in Philippsburg	48	—	24	—
414. Wagner, Zollverwalters Wittwe und Sohn in Rastatt	96	—	32	—
415. Zoller, Güteraufsehers Wittwe in Karlsruhe	48	—	8	—
416. Holzer, Steuersergeanten Wittwe in Staufen	64	—	10	40
417. Rusch, Wagenwärters Wittwe und Sohn in Karlsruhe	64	—	10	40
418. Kraus, Rudolf, Bahnwarts Sohn in Mannheim	48	—	56	—
Uebertrag	25,688	—	24,985	20

	Jahresbetrag.		Ratum für 1856.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . . .	25,688	—	24,985	20
419. Albrecht, Zollamtsgehülfen Wittwe in Baden	64	—	10	40
420. Stocker, Werkaufsehers Wittwe und Tochter in Bruchsal	48	—	16	—
421. Auerweck von Steilenfels, Untererhebers Wittwe u. Kinder in Urloffen	48	—	8	—
422. Thron, Postkondukteurs Wittwe und Tochter in Heidelberg . .	64	—	10	40
423. Friedmann, Straßenmeisters Wittwe und Kinder in Rastatt . .	72	—	12	—
424. Stark, Straßenmeisters Wittwe in Eutingen	72	—	12	—
425. Maier, Notars Wittwe und Kinder in Freiburg	96	—	16	—
Summe . . .	26,152	—	25,070	40
Abgang.				
1. König, Grenzaufsehers Wittwe in Schönau bei Heidelberg . . .	64	—	60	16
2. Huber, Steueraufsehers Wittwe in Karlsruhe	48	—	38	24
3. Kohmann, Amtsdieners Wittwe in Ueberlingen	48	—	36	—
4. Huber, Hauptzollamtsassistenten Wittwe in Oppenau	96	—	56	—
5. Manz, Grenzaufsehers Wittwe in Durmersheim	48	—	36	32
6. Geiß, Johann Martin Karl, Steueraufsehers Sohn in Heidelberg	48	—	38	16
7. Thoma, Joseph, Hauptamtsdieners Sohn in Kehl	64	—	17	25
8. Kiefer, Heinrich, Oberaufsehers Sohn in Karlsruhe	80	—	10	40
9. Faller, Hauptzollamtsdieners Wittwe in Binzen	48	—	10	48
10. Klausmann, Amtsdieners Wittwe in Stühlingen	48	—	4	—
11. Boger, Grenzaufsehers Wittwe in Rohrbach, nun in Amerika . .	48	—	48	—
12. Schnäbel, Barbara, Waldhüters Tochter in Sickingen	48	—	—	40
13. Fritz, Grenzaufsehers Wittwe in Freiburg	48	—	12	—
14. Thoma, Wilhelm August, Grenzaufsehers Sohn in Wittenschwand	48	—	8	56
15. Keller, Polizeidieners Wittwe auf der Hochburg	48	—	23	4
16. Kopp, Straßenmeisters Wittwe in Karlsruhe	72	—	26	24
17. Waffe, Stallbedienten Wittwe in Amerika	48	—	48	—
Summe . . .	952	—	475	25
Somit Stand auf 1. November 1856: 408 Sustentationen mit . . .	25,200	—	24,595	15

IV. Zahl der Mitglieder.

Stand auf 1 Januar 1856	3627 Mitglieder.
Stand auf 1. Januar 1857	3702 „
Die Zahl hat sich sonach vermehrt um . .	75 Mitglieder.

Karlsruhe, den 30. März 1857.

Verwaltungsrath der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung.
von Böckh.

Vdt. Hambel.

Diensterledigungen.

Die erste evangelische Pfarrei Neckarbischofsheim ist mit einem Competenzanschlag von 1567 fl. 58 kr., worauf jedoch 185 fl. 59 kr. Schulden haften, welche vom neuen Pfründenießer zu zahlen sind, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die erste evangelische Stadtpfarrei Mosbach, mit dem neu regulirten Competenzanschlage von 1346 fl. 38 kr. soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich bestehender Vorschrift gemäß binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die zweite evangelische Stadtpfarrei Mosbach, deren Competenzanschlag einschließlich einer Geld- und Natural-Competenz beim Stift Mosbach nebst freier Wohnung 800 fl. beträgt, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich, nach bestehender Vorschrift binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 29. März l. J. der katholische Pfarrer Franz Xaver Ochsenreuter in Grafenhausen, Amts Ettenheim.

Nr. XIII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 1. Mai 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 15. April d. J.

dem im Ruhestand befindlichen Hauptmann Grafen von Sponeck die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zum Tragen der Armeecorps-Uniform zu ertheilen;

unter dem 18. April d. J.

den Oberlieutenant von Göler vom 3. zum 4. Infanterieregiment Markgraf Wilhelm, den Oberlieutenant Cassinone, Platzmajor bei der Garnisonskommandantschaft Karlsruhe, unter Belassung in dieser Funktion, zum (1.) Leibgrenadier-Regiment und den Oberlieutenant von Friedeburg vom (1.) Leibgrenadier-Regiment zum 4. Infanterieregiment Markgraf Wilhelm, zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Herstellung einer Telegraphenlinie von Offenburg durch das Kinzigthal nach Konstanz betreffend.

Nachdem zwischen Offenburg und Konstanz, durch das Kinzigthal eine Telegraphenleitung mit Telegraphenstationen in Villingen, Donaueschingen und Stockach errichtet worden ist, wird

dies mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die gedachten Stationen am 1. Mai d. J. dem öffentlichen Verkehr eröffnet werden.

Karlsruhe, den 20. April 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Meysenbug.

Vdt. von Mollenbec.

Die Zutheilung der Postexpedition St. Blasien zu dem Post- und Eisenbahnamt Waldshut betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. v. M. ist die Postexpedition St. Blasien aus dem Bezirke des Postamts Freiburg ausgeschieden, und jenem des neuerrichteten Post- und Eisenbahnamts Waldshut zugetheilt worden.

Dies wird hiermit, unter Bezug auf die durch Anlage A des großherzoglichen Regierungsblatts Nr. XXVIII vom 7. Juni 1854 veröffentlichte Bezirkseintheilung der großherzoglichen Postämter, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 20. April 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Meysenbug.

Vdt. von Mollenbec.

Die diesjährige Prüfung der Postaspiranten betreffend.

Nachstehende Postaspiranten

Nikolaus Bueb von Altbreisach,
Gustav Zeuner von Lichtenau,
Franz Xaver Mengis von Ettenheim,
Gustav Zimmermann von Mannheim,

sind nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 22. April 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Meysenbug.

Vdt. von Mollenbec.

Die Apothekerlicenz des Karl Müller von Wertheim betreffend.

Dem Karl Müller von Wertheim wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 18. April 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1856/57 betreffend.

Im Jahre 1856 haben die Brandentschädigungen betragen:

im Seekreis	106,704	fl.	59 kr.
im Oberrheinkreis	23,114	„	14 „
im Mittelrheinkreis	15,248	„	9 „
im Unterrheinkreis	16,902	„	38 „
zusammen . . .	161,970	fl.	—
hiezu kommen:			
Abschätzungsgebühren	19,061	fl.	23 kr.
Passivzinse	—	„	— „
Administrationskosten	6,175	„	25 „
Abgang und Ersatz	266	„	39 „
Außerordentliche Ausgaben (Prozeßkosten)	1	„	15 „
zusammen . . .	187,474	fl.	42 kr.

welche nach §. 63 des Feuerversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 durch die Umlage des Jahres 1857 zu decken sind.

Diese Umlage ist nach §. 62 des Feuerversicherungsgesetzes auf den Grund der den Gemeinden im Jahre 1856 von den Kreisregierungen zuerkannten Brandentschädigungen im Verhältnisse zu ihren Feuerversicherungsanschlägen nach vier Klassen zu bemessen.

In den drei Beilagen sind jene Gemeinden aufgeführt, welche hiernach in die II., III. und IV. Klasse fallen, alle übrigen hier nicht genannten Gemeinden kommen in die I. Klasse.

Sämmtliche Haupt- und Nebenorte, Zinken und Höfe einer Gemeinde sind stets in eine und dieselbe Klasse zu setzen.

Die Umlage für 1856|57 wird nunmehr folgendermaßen festgesetzt, nämlich:

in der I. Klasse auf 3½ kr von 100 fl. Versicherungsanschlag,
„ „ II. „ „ 5 „ „ „ „ „
„ „ III. „ „ 6 „ „ „ „ „
„ „ IV. „ „ 7 „ „ „ „ „

Dieser Umlage ist nach Maßgabe des §. 35 der Instruktion III. zum Feuerversicherungsgesetz der Gebäudeversicherungsanschlag auf 1. Januar 1856 — welcher das Ergebniß des Abschlusses der Feuerversicherungsbücher auf 31 Oktober 1856 bildet — zu Grunde zu legen.

Die Amtsrevisorate werden nun beauftragt, nach Maßgabe der §§. 37 und 38 der Instruktion III. und der §§. 8 und 9 der Instruktion IV. zum Feuerversicherungsgesetz die Beitragstabellen unverzüglich aufstellen zu lassen, dieselben genau zu prüfen, und summarische Auszüge daraus doppelt auszufertigen.

Die Beitragstabellen nebst einem Exemplar der summarischen Auszüge sind hierauf den betreffenden Obereinnehmereien beziehungsweise Hauptsteuerämtern mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 39 der Instruktion III. und §. 5 der Instruktion VII. zum Feuerversicherungsgesetz durch

die Ortssteuererheber sogleich zu bewirken und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der Generalbrandkasse zu vereinnahmen haben.

Das andere Exemplar der summarischen Auszüge aus den Beitragstabellen ist, mit einer Zusammenstellung für jedes Amt versehen, dem Verwaltungsrath der Generalwittwen- und Brandkasse vorzulegen.

Die betreffenden Arbeiten sind übrigens möglichst zu beschleunigen, da die Verhältnisse den gleichbaldigen Einzug der Umlage dringend gebieten.

Karlsruhe, den 24. April 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Diensterledigungen.

Die erledigte zweite Stadtpfarrei Neckargemünd soll als Pfarrverweserei mit einem ungefähren Ertrag von 600 fl. wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem Großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die erledigte evangelische Pfarrei Dainbach, Diözese Boxberg, mit einem Kompetenzanschlag von 620 fl. 8 kr. soll nunmehr definitiv wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß bei Großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 25. Februar d. J. der Hofgerichtssekretär Adolph Schlecht in Mannheim,
„ 21. März d. J. der pensionirte Regierungssekretär Franz Sales Rau in Konstanz,
„ 7. April d. J. der pensionirte Geheime Rath Wolff in Karlsruhe,
„ 16. „ d. J. der pensionirte Domänenverwalter Deimling in Freiburg.

Zweite Beitragsklasse

zu 5 Kreuzer von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-Anschlag.	Brand-Entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Blumenfeld	Leipferdingen	185,650	906	14
Constanz	Reichenau	335,650	759	46
Donaueschingen	Donaueschingen	1,463,650	5,522	7
"	Thannheim	176,500	872	—
Engen	Mauenheim	112,500	440	—
"	Neuhausen	72,900	360	—
Meßkirch	Krumbach	91,200	240	—
"	Stetten a. k. M.	265,350	412	3
Neustadt	Dittishausen	173,900	1,242	28
"	Neustadt	912,100	1,400	—
"	Schwärzenbach	156,650	160	—
Pfullendorf	Denkingen	132,050	168	40
Radolphzell	Oehningen	317,700	672	—
Salem	Frikingen	251,700	720	—
Villingen	Villingen	1,960,000	6,395	24
Breisach	Oberbergen	187,800	409	34
Ettenheim	Kippenheimweiler	102,100	120	—
Freiburg (Stadtamt)	Haslach	71,900	76	—
Freiburg (Landamt)	Umkirch	190,600	515	44
Hornberg	Evangelisch Thennenbronn	227,550	684	35
Jestetten	Jestetten	250,400	816	8
Kenzingen	Hecklingen	104,950	164	57
Staufen	Kirchhofen	282,250	529	27
Triberg	Schönwald	488,950	640	—
Waldkirch	Jach	175,300	403	—
Waldshut	Degernau	104,350	144	36
"	Kadelburg	241,800	502	24
Achern	Oberachern	214,900	317	38
"	Ottenhöfen	178,900	280	—
Baden	Einzheim	451,200	543	—
Eppingen	Eppingen	692,450	1,188	55
Haslach	Mühlenbach	290,750	560	—
Karlsruhe (Landamt)	Leopoldshafen	129,400	250	20

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-Anschlag.	Brand-Entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Oberkirch	Mösbach	101,900	378	8
Offenburg	Altenheim	403,950	731	4
Pforzheim	Dietlingen	169,750	377	3
Rheinbischofsheim	Freistett	264,000	303	16
Borberg	Borberg	131,000	498	24
"	Eubigheim	101,850	303	26
Heidelberg	Wilhelmsfeld	72,400	176	—
Mosbach	Kälbertshausen	56,000	198	—
"	Binau	80,600	166	36
Neckargemünd	Dilsberg	107,150	360	—
"	Wiesenbach	113,100	533	14
Schwetzingen	Reilingen	321,700	694	—
Wertheim	Freudenberg	178,850	468	32

Dritte Beitragsklasse

zu 6 Kreuzer von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-Anschlag.	Brand-Entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Bonndorf	Fuetzen	367,850	1,862	52
Constanz	Allensbach	203,500	2,065	7
"	Constanz	4,148,150	30,127	2
Engen	Emmingen	194,150	1,560	—
Meßkirch	Rohrdorf	144,900	800	—
Pfullendorf	Limpach	253,800	1,680	—
"	Ruschweiler	126,000	1,320	—
Salem	Neufrach	158,100	1,920	—
Hornberg	Reichenbach	258,250	3,440	—
Müllheim	Schweighof	48,750	632	12
Säckingen	Rippolingen	54,550	747	—
Staufen	Griesheim	171,550	1,276	48
Waldshut	Lienheim	109,100	800	—
"	Rüßwiehl	122,650	1,480	—
Achern	Furschenbach	40,300	280	—
Gernsbach	Staufenberg	88,850	1,280	—
Pforzheim	Huchenfeld	89,050	695	2
"	Oeschelbronn	159,300	1,587	12
Wolfach	Kniebis	19,000	160	—
Buchen	Buchen	576,900	6,441	25
Sinsheim	Hilsbach	217,150	1,152	22
Walldürn	Altheim	193,900	1,081	—

Vierte Beitragsklasse

zu 7 Kreuzer von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-Anschlag.	Brand-Entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Donaueschingen	Riedböhringen	246,400	4,420	—
"	Wolterdingen	224,300	33,937	32
Pfullendorf	Ebratsweiler	26,150	600	—
Ueberlingen	Deisendorf	56,400	1,440	—
Villingen	Linach	83,600	2,880	—
Freiburg (Landamt)	Falkensteig	59,950	2,840	—
Hornberg	Langenschiltach	165,200	3,160	—
Säckingen	Willaringen	39,000	1,357	—
Tauberbischofsheim	Impfingen	129,150	3,235	22

Nr. XIV.

145

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 8. Mai 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bezirksförster Karl Anton Wolff in Rastatt das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 27. v. M., Nr. 1307, allergnädigst bewogen gefunden, dem Regierungskanzleidiener Michael Schneider zu Mannheim in Anerkennung seiner langjährigen treuen und guten Dienste die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme einer fremden Auszeichnung.

Seine Königliche Hoheit haben dem in den Werkanstalten des Zeughauses angestellten Werkmeister Schreck die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das

ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehene allgemeine Ehrenzeichen annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerherrn und Intendanten der Hofdomänen Franz Wilhelm von Kettner zu Höchstihrem Ober-Schloßhauptmann,

den Kammerherrn und Hof-Oberforstmeister Rudolph Freiherrn von Schönau-Wehr zu Höchstihrem Hofjägermeister und

den Freiherrn Franz von Bodmann zum Hofjunker gnädigst zu ernennen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Bestellung eines Handelsagenten in Constantinopel betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Februar d. J., Nr. 187, ist dem Handelsmann Herrmann Bumiller in Constantinopel die Funktion eines Handelsagenten für das Großherzogthum Baden übertragen worden, was hierdurch öffentlich verkündet wird.

Karlsruhe, den 23. April 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Meysenbug.

Vdt. von Mollenbec.

Die Errichtung eines Großherzoglichen Konsulats zu Milwaukee betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. November v. J. die Errichtung eines Großherzoglichen Konsulats zu Milwaukee, im Staate Wisconsin in Nordamerika zu beschließen, und dasselbe dem Emil Spangenberg daselbst zu übertragen geruht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 23. April 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Meysenbug.

Vdt. von Reck.

Die Verlegung des Weiberzucht- und Arbeitshauses nach Kislau und der polizeilichen Verwahrungsanstalt von da nach Bruchsal betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. v. M., Nr. 288|89 zu genhmigen geruht, daß, nachdem sämmtliche männliche Arbeitshaussträflinge von Bruchsal in das Arbeitshaus Freiburg verbracht worden sind, das Weiberzucht- und Arbeitshaus in Bruchsal nach Kislau und die polizeiliche Verwahrungsanstalt von Kislau nach Bruchsal verlegt werde.

Diese Verlegung wurde unterm Heutigen vollzogen.

Karlsruhe, den 28. April 1857.

Großherzogliches Ministerium der Justiz und des Innern.

von Stengel.

Vdt. Heydweiller.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 17. April 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Scherer.

Es haben gestiftet:

Bierbrauer Betz Ehefrau in Heidelberg in den Kirchenfond Nußbach zu einer Messe 36 fl.;

Valentin Heizmann von Biberach in den Ortskirchenfond zu einem Amt 75 fl., zu einem Abendmahlkelch 100 fl., in den Ortsarmenfond 50 fl.;

Johann Fiens Erben zu Marlen in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Thomas Fritz von Plittersdorf in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Johann Müller von Plittersdorf in denselben für eine Messe 36 fl.;

Sebastian Lorenz Kinder zu Fautenbach in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Banquier Haldenwang von Baden in den Sophie- Karlo und Georg Brüstelschen Armenfond in Ebersteinburg 100 fl.;

Kaufmann Bettendorf in Rastatt in den Spitalfond Ettlingen 927 fl. 45 kr.;

Gustav Williard von Ettlingen in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Franziska Lorenz zu Bruchsal in den Heiligenfond St. Paul daselbst zu einem Amt und zwei Messen 147 fl.;

Freiherr Ferdinand von Lotzbeck in Lahr in die katholische Kirche zu Lahr zur Anschaffung von gemalten Kirchenfenstern 200 fl.;

Joseph Armbrusters Ehefrau von Schenkenzell in den Ortsschulfond 100 fl.; in den Ortsarmenfond 100 fl., in den Ortskirchenfond zu einer Messe und Armenunterstützung 100 fl.;

Joseph Roth Wittwe in Sasbach in den Ortskirchenfond zu einem Muttergottesbild 20 fl.;

Dieselbe in den Ortsarmenfond 300 fl.;

Magdalena Frank in Bauerbach in den Ortskapellenfond 30 fl.;

Joseph Frank von da in den Orthsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Muggensturm verschiedene Paramente im Werth von 736 fl.;

Valentin Bohners Erben zu Beiertheim in den Ortsheiligenfond zu einem Amt 75 fl.;

Franziska Müller ledig von Sickingen in den Heiligenfond zu Eppingen 20 fl.;

Jakob Duttlingers Wittwe von Gengenbach in den Ortskirchenfond zu einem Amt 75 fl.;

Elisabetha Gerber und Karolina Merkel von Reichenbach in den St. Annafond zu Gernsbach zu einem Seelenamt 75 fl.;

Ambros Tieboldische Eheleute von Greffern in den Ortskirchenfond zu einem Amt und einer Messe 131 fl.;

Agatha Eicher Erbin, von Ottersweier in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Joseph Maiers Kinder zu Bruchsal in den Heiligenfond St. Peter zu einer Messe 36 fl.;

Bernhard Schuh Wittwe in Gamshurst in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Pfarrer Singer von Bretten in den Kirchenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Georg Göpferich von Büchig in den Ortskirchenfond zur Unterhaltung eines steinernen Kreuzes 25 fl.;

Magdalena Männle Wittwe von Bühl in den Ortskirchenfond, zu einer Messe 36 fl.;

Anton Engelmaiers Wittwe von Ottersweier in den Ortsarmenfond zur Vertheilung unter die Armen von 4 fl. Zins aus 100 fl.;

Dieselbe in den Ortskirchenfond zu 2 Messen 72 fl.;

Nikolaus Webers Wittwe von Oensbach in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Hirschwirth Johann Hardter von Rohrbach in den Ortsarmenfond 100 fl.;

mehrere Ungenannte zu Bühl zur Gründung eines Ortswaisenfonds 190 fl. 12 kr.;

Franz Zwingert zu Affenthal in den Kapellenfond zu Eisenthal, zu einer Messe 36 fl.;

Johann Wäldele daselbst ebendahin zu einer Messe 36 fl.;

Joseph Hauer von Kaltenbronn in den Ortsarmenfond 5 fl.;

Pfarrer Hiener zu Unzhurst in den Armenfond zu Oberwasser 50 fl., in den Armenfond zu Breithurst 25 fl., in denselben zu Unzhurst 50 fl., in den Heiligenfond daselbst zu einem Velum 50 fl.;

mehrere Unbekannte in Mannheim, Durlach, Karlsruhe und der Bonifaziusverein in Paderborn, mehrere innere Kirchenerforderniße zu 124 fl.;

Hirschwirth Uhri Wittwe in Würmersheim in den Ortsheiligenfond zu einem Amt 75 fl.;

Veronika Fix von Mühlenbach in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl., ebendahin für Anfertigung des heiligen Grabes 50 fl., in den Ortsarmenfond 100 fl.;

Unbekannte in die katholische Kirche zu Karlsruhe zu Kirchenerfordernissen 35 fl.;

Kaufmann Heids Erben zu Rastatt in den Spitalfond daselbst 430 fl.;

Heinrich Bogners Wittwe in Oensbach in den Ortskirchenfond zu zwei Messen 75 fl.;

eine Privat-Collekte in Lahr für die katholische Kirche daselbst zu einem Velum 37 fl.;

Egidius Grafs Wittwe von Badenscheuern in die Pfarrkirche Baden zu einer Messe 36 fl.;

mehrere Ungenannte von Rastatt und viele Gemeindeangehörige von Steinmauern in die Kirche zu Steinmauern für innere Kircheneinrichtungsgegenstände 293 fl. 14 kr.;

Ignaz Huttichs Eheleute von Steinmauern in den Heiligen- und Frühmeßfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Joseph Joachim, Kanzleirath von Bruchsal dem Stadtspital Bruchsal 100 fl.;

Jakob Schmiederer von Ottenheim in den Ortsbruderschaftsfond zu einer Messe 36 fl.;

Johann Märk von Ottenheim in den Ortskirchenfond zu einer Messe 60 fl.;

Gallus Ruby Wittwe zu Hofweier in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Metzger Ludwig Nagel von Karlsruhe dem Waisenhaus daselbst 645 fl. 15 kr.;

Friederika Nikolai in Bretten dem Baufond der evangelischen zweiten Pfarrei zur Unterhaltung des Pfarrhauses 100 fl.;

die Erben der Salome Schweigert zu Pforzheim der Waisenanstalt daselbst 350 fl.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog Ludwig dem Waisenhaus Karlsruhe 110 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglichem katholischen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 24. April 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Stösser.

Es haben gestiftet:

der verstorbene Kaplan Anton Winterhalter in Pfohren dem Orden der barmherzigen Schwestern in Freiburg 400 fl.;

der verstorbene Pfarrer Gamer in Sölden dem Mutterhause des Ordens der barmherzigen Schwesten in Freiburg 300 fl.;

Derselbe der Pfarrei Sölden, beziehungsweise dem Pfründnießer derselben ein Viertel Reben im Werth von 60 fl.

Die Patentertheilung an Friedrich Kuhlmann aus Lille betreffend.

Dem Friedrich Kuhlmann in Lille wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von ihm erfundene Verfahren zur Darstellung von Baryt- und Strontianverbindungen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Er-

findung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 25. April 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Stösser.

Die Einverleibung der Meyer'schen-Margarethen-Waisenanstalt zu Rastatt in das dortige Frauenkloster betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 15. Januar d. J., Nr. 71, der von Banquier Franz Simon Meyer und dessen Schwägerin Karoline Müller in Rastatt gegründeten, mit dem dortigen weiblichen Lehrinstitute zu verbindenden, und den Namen „Meyer'sche-Margarethen-Waisenanstalt" führenden Stiftung im Betrage von 8,005 fl. 38 kr. die höchste Genehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 25. April 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Patentertheilung an Hypolite Mège-Mouriès aus Paris betreffend.

Dem Hypolite Mège-Mouriès in Paris wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von ihm verbesserte Verfahren bei der Brodbereitung auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 28. April 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Eschborn.

Die wegen der Handelsreisenden und wegen des Meß- und Marktbesuches zum Vollzug der Art. 9 und 13 des Vertrags vom 26. Januar 1856 getroffenen Bestimmungen betreffend.

Zum Vollzuge des Art. 9 des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrags vom 26. Januar 1856 (Regierungsblatt 1856, Seite 290), wonach

die den kontrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theiles keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein sollen,

sodann zum Vollzuge des Art. 13 desselben Vertrags, wonach

die Angehörigen des einen der hohen Kontrahenten, welche die Messen und Märkte in dem Gebiete des andern beziehen, daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich behandelt werden sollen,

wird hiermit bekannt gemacht:

1. Angehörige des Großherzogthums, welche im Gebiete der freien Hansestadt Bremen von diesen vertragsmäßigen Vergünstigungen Gebrauch machen wollen, erhalten nach den Vorschriften der Art. 4 und 10 der höchsten Verordnung vom 26. November 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 427) die hierzu erforderlichen Ausweise.

Da indeß von verschiedenen Zünften in Bremen das Recht in Anspruch genommen wird, fremde Gewerbtreibende vom Verkaufe gewisser Waaren auf Märkten und Messen auszuschließen, und da in Beziehung hierauf der Art. 13 des Vertrags eine Aenderung nicht begründet, so bleibt über die hiernach von dem Markt- und Meßverkauf ausgeschlossenen Waaren weitere Bekanntmachung vorbehalten.

2. Die in Beziehung auf die Angehörigen anderer Zollvereinsstaaten gegebenen Vorschriften der höchsten Verordnung vom 26. November 1835 finden auch auf die Angehörigen der freien Hansestadt Bremen Anwendung. Die nach den Art. 3 und 10 zum Ausweis über den Gewerbebetrieb erforderlichen Legitimationsscheine (Zeugnisse) werden in Bremen von den Polizeibehörden ertheilt. Sie werden indeß, da in Bremen für den Betrieb von Gewerben keine besondere Abgaben erhoben werden, abweichend von den bei jener höchsten Verordnung befindlichen Mustern 2, 3 und 5 am Schlusse, anstatt der Bemerkung über die Entrichtung der gesetzlichen Steuern, blos die Bescheinigung enthalten, daß der Reisende (das gedachte Handlungshaus, die gedachte Fabrik) zur Betreibung des erwähnten Gewerbes im bremischen Staate berechtigt sei.

Karlsruhe, den 2. Mai 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Die Wiederaufnahme des Karl Säger von Villingen in die Reihe der Kameralpraktikanten betreffend.

Karl Säger von Villingen, welcher nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1849 (Regierungsblatt Seite 447) aus der Liste der Kameralpraktikanten gestrichen wurde, ist wiederum in dieselbe aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 5. Mai 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Diensterledigung.

Das Physikat Stühlingen ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber darum haben sich innerhalb vier Wochen durch Vermittlung der betreffenden Kreisregierung bei großherzoglicher Sanitätskommission zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 9. April d. J. der pensionirte geheime Regierungsrath Rombride in Freiburg.

Nr. XV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 16. Mai 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 9. März d. J.

den Pfarrer Johann Hormuth in Vogelbach aus dem Dienste der evangelischen Landeskirche zu entlassen geruht und Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 30. April d. J.

dem Oberlieutenant Wilhelm Roth vom vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Armeecorps und die Erlaubniß zum Tragen der Uniform der Offiziere vom Armeecorps zu ertheilen;

unter dem 2. Mai d. J.

den Bezirksbaumeister Weinbrenner in Baden wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

dem Ingenieurpraktikanten Joseph Obser von Ueberlingen, unter Ernennung desselben zum Ingenieur, die Stelle eines Vorstandes der Verwaltung der Großherzoglichen Eisenbahnhauptwerkstätte und des Hauptmagazins, und

dem Ingenieurpraktikanten und derzeitigen Baukondukteur Karl Dern zu Jestetten, unter Ernennung desselben zum Ingenieur, die Funktion eines Telegrapheninspektors zu übertragen;

den Amtsrevisor Dörflinger in Wiesloch und den Amtsrevisor Kissel in Wolfach, jeden bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Willstett dem Pfarrer Diakonus Seisen in Schopfheim zu übertragen;

unter dem 8. Mai d. J.

den Privatdozenten Dr. Julius Jolly,
Assistenzarzt Dr. Kußmaul,
Dr. Gustav Leonhard und
Dr. August Friedrich Bornträger

an der Universität Heidelberg den Charakter als außerordentliche Professoren zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Vertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und den Vereinigten Staaten von Amerika wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher betreffend.

Nachdem der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika am 30. Januar 1857 in Berlin abgeschlossene Staatsvertrag über gegenseitige Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher von beiden Seiten ratifizirt worden ist und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag in Folge höchster Ermächtigung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 5. Mai 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Meysenbug.

Vdt. von Mollenbec.

Vertrag

zwischen dem Großherzogthum Baden einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Da es behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb des Gebiets und der Gerichtsbarkeit der kontrahirenden Theile zweckmäßig befunden worden ist, daß Individuen, welche gewisse schwere Verbrechen begehen, und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter Umständen gegenseitig ausgeliefert werden, auch daß die betreffenden Verbrechen namentlich aufgeführt werden; und da die Gesetze und die Verfassung Badens seiner Regierung nicht gestatten, die eigenen Unterthanen einer auswärtigen Jurisdiktion zu überliefern, also die Regierung der Vereinigten Staaten, mit Rücksicht darauf, daß der Vertrag unter strenger Reciprocität geschlossen wird, gleicherweise von jeder Verpflichtung frei sein soll, Bürger der Vereinigten Staaten auszuliefern, so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden einerseits und die Vereinigten Staaten von Amerika andererseits beschlossen, über diesen Gegenstand zu verhandeln, und zu diesem Behufe ihre respektiven Bevollmächtigten ernannt, um eine Uebereinkunft zu vereinbaren und abzuschließen, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden,

Adolph Freiherrn Marschall von Bieberstein, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Hofe Seiner Preußischen Majestät x. x. x. und

CONVENTION

for the mutual delivery of criminals, fugitives from justice in certain cases, concluded between the Grand Duchy of Baden, on the one part, and the United States of Amerika on the other part.

Whereas it is found expedient, for the better administration of justice and the prevention of crime within the territories and jurisdiction of the parties respectively, that persons committing certain heinous crimes, being fugitives from justice, should, under certain circumstances, be reciprocally delivered up; and also to enumerate such crimes explicitly; and whereas the laws and Constitution of Baden do not allow its Government, to surrender its own citizens to a foreign jurisdiction, the Government of the United States, with a view of making the Convention strictly reciprocal, shall be held equally free from any obligation to surrender citizens of the United States; therfore, His Royal Highness the Grand Duke of Baden on the one part, and the United States of Amerika, on the other part having resolved to treat on this subject, have for that purpose appointed their respective plenipotentiaries to negotiate and conclude a convention, — that is to say:

His Royal Highness the Grand Duke of Baden:

Adolph Baron *Marschall de Bieberstein,* His said Royal Highness envoy extraordinary and ministre plenipotentiary at the court of His Majesty the King of Prussia, etc. etc.

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika,

Peter D. Vroom, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten am Königlich Preußischen Hofe,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer respektiven Vollmachten, die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Artikel I.

Man ist dahin übereingekommen, daß Baden und die Vereinigten Staaten, auf gegenseitige Requisitionen, welche respektive sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes oder eines Angriffs in mörderischer Absicht, oder des Seeraubs, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, sei es gemünztes oder Papiergeld, oder des Defekts oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben, in dem Gebiete des andern Theils eine Zuflucht suchen, oder dort aufgefunden werden; mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respektiven Richter und andern Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die

and the President of the United States of Amerika,

Peter D. Vroom, envoy extraordinary and minister plenipotentiary of the United States, at the Court of the Kingdom of Prussia,

who after reciprocal communication of their respective powers, have agreed to and signed the following articles:

Article I.

Il is agreed, that Baden and the United States shall, upon mutual requisitions by them, or their ministers, officers or authorities respectively made, deliver up to justice all persons, who being charged with the crime of murder, or assault with intent to commit murder, or piracy, or arson, or robbery, or forgery, or the fabrication or circulation of counterfeit money, whether coin or paper money, or the embezzlement of public moneys, committed within the jurisdiction of either party, shall seek an asylum, or shall be found within the territories of the other: Provided, That this shall only be done upon such evidence of criminality as according to the laws of the place, where the fugitive or person so charged shall be found, would justify his apprehension and commitment for trial, if the crime or offence had there been committed; and the respective judges and other magistrates of the two Governments shall have power, jurisdiction and authority, upon complaint made under oath, to issue a warrant for the apprehension of the fugitive or person so charged, that he may be brought before such judges or other magistrates respectively, to the end, that the evidence of criminality may be heard and considered; and if, on such hearing, the evidence

Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde, und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende exekutive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne. Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theil getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Der Inhalt dieses Artikels darf keine solche ausdehnende Auslegung erhalten, daß er auf Verbrechen politischer Natur anwendbar wäre.

be deemed sufficient to sustain the charge, it shall be the duty of the examining judge or magistrate, to certify the same to the proper executive authority, that a warrant may issue for the surrender of such fugitive.

The expense of such apprehension and delivery shall be borne and defrayed by the party, who makes the requisition and receives the fugitive.

Nothing in this article contained shall be construed to extend to crimes of a political character.

Artikel II.

Keiner der kontrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft, seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

Article II.

Neither of the contracting parties shall be bound to deliver up its own citizens or subjects under the stipulations of this convention.

Artikel III.

Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo es eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen sein wird.

Article III.

Whenever any person, accused of any of the crimes enumerated in this convention, shall have committed a new crime in the territories of the State, where he has sought an Asylum or shall be found, such person shall not be delivered up under the stipulations of this convention, until he shall have been tried and shall have received the punishment due to such new crime, or shall have been acquitted thereof.

Artikel IV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar Eintausend Achthundert und Sechzig (1860) in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem andern sechs Monate vorher Mittheilung von

Article IV.

The present convention shall continue in force until the 1. of January One thousand eight hundred and sixty (1860); and if neither party shall have given to the other six months

seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen kontrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben hat; wobei jeder der hohen kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablauf des gedachten ersten Januar Eintausend Achthundert und Sechzig (1860) zugehen zu lassen.

previous notice of its intention then to terminate the same, it shall further remain in force until the end of twelve months after either of the high contracting parties shall have given notice to the other of such intention; each of the high contracting parties reserving to itself the right of giving such notice to the other, at any time after the expiration of the said 1. day of January One thousand eight hundred and sixty (1860).

Artikel V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden von der Badischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung und Zustimmung des Senats der Vereinigten Staaten, und die Ratifikationen sollen zu Berlin innerhalb eines Jahres von dem heutigen Datum, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die respektiven Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter ihre Siegel beigedrückt.

In zweifacher Ausfertigung geschehen zu Berlin den dreißigsten Januar des Jahres Eintausend Achthundert und Siebenundfünfzig und im Einundachtzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(L. S.) (gez.) Adolph Freiherr Marschall von Bieberstein.

(L. S.) (gez.) P. D. Vroom.

Article V.

The present convention shall be ratified by the Government of Baden, and by the President, by and with the advice and consent of the Senate of the United States, and the ratifications shall be exchanged in Berlin within one year from the date hereof, or sooner if possible.

In faith whereof the respective plenipotentiaries have signed this convention and have hereunto affixed their seals.

Done in duplicate at Berlin the thirtieth day of January one thousand eight hundred and fifty sevin and the eighty first year of the Independance of the United States.

(L. S.) (signed.) *Adolph* Baron *Marschall de Bieberstein.*

(L. S.) (signed.) *P. D. Vroom.*

Die Annahme von Einsaßen auf Kolonien betreffend.

Nachdem der §. 10 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts vom 31. Dezember 1831 (Regierungsblatt von 1832, Nr. VIII.) durch das Gesetz vom 15. Februar 1851 (Regierungsblatt Nr. XIV., Art. 2 und 3) die dort bezeichnete Abänderung, beziehungsweise Zusatzbestimmungen erhalten hat, im §. 6 der diesseitigen Vollzugsverordnung vom 22. September 1837 (Regierungsblatt Nr. XXXV.) — die Verhältnisse der Kolonien (der von Einsaßen bewohnten Waldungen oder Hofgüter mit abgesonderten Gemarkungen) betreffend — aber ausdrücklich auf den §. 10 des Bürgerrechtsgesetzes vom 31. Dezember 1831 verwiesen und dadurch die Frage und Zweifel darüber entstanden ist, welche Bestimmungen nunmehr bei der Annahme von Einsaßen auf Kolonien und Hofgütern zu gelten haben, sieht man sich veranlaßt, den erwähnten §. 6 der Verordnung vom 22. September 1837 abzuändern, wie folgt:

„Neue Einsaßen kann nur der Eigenthümer aufnehmen."

„Bereits vorhandenen Einsaßen kann das Bezirksamt nach Vernehmung des Eigenthümers „auch ohne dessen Zustimmung die Erlaubniß zur Verehelichung ertheilen, wenn dieselben „sich über die Erfüllung der nach den bestehenden Gesetzen zum Antritt des angebornen „Bürgerrechts in Landgemeinden vorgeschriebenen Erfordernisse, namentlich auch darüber, „daß sie einen ihren Unterhalt sichernden Nahrungszweig auf der Kolonie selbst inne haben, „so wie noch außerdem über den Besitz einer eigenen Wohnung ausweisen."

Dies wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 1. Mai 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Eschborn.

Die Patentertheilung an Heinrich Meyer aus Thann, hier die Cession dieses Privilegiums an Louis Merian zu Höllstein betreffend.

Das durch diesseitige Entschließung vom 20. Februar d. J. (Regierungsblatt Nr. VIII.) dem Heinrich Meyer aus Thann ertheilte Patent für die von ihm erfundene Verbesserung an Webstühlen ist durch Cession an Louis Merian zu Höllstein eigenthümlich übergegangen, und werden deßhalb die dem Heinrich Meyer aus Thann deßfalls verliehenen Rechte hiemit auf Louis Merian zu Höllstein übertragen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 5. Mai 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Stiftung Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zur Hebelstiftung des Karlsruher Lyceums betreffend.

Von Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden wurde an die Hebelstiftung des Karlsruher Lyceums eine Schenkung von 100 fl. gemacht, und derselben von dem Großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung ertheilt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 5. Mai 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Stösser.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 6. Mai 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Elisabetha Dielmann Wittwe zu Stein a. K. in den Kirchenfond daselbst zu Abhaltung eines Engelamtes 75 fl.;

der zu Würzburg verstorbene Pfarrer Franz Joseph Keck von Rödelsee in den Armenfond zu Freudenberg 100 fl.;

mehrere Ungenannte in den katholischen Heiligenfond zu Gommersdorf 72 fl. 15 kr.;

der Dirigent der badischen Wollenmanufaktur in Mannheim Gustav Köber 200 fl., welche eine G. Köber'sche Stiftung bilden, deren Zinsen jährlich am 1. Januar unter die Armen in Mannheim ohne Unterschied der Konfession vertheilt werden sollen;

die verstorbene Rosina Bauer von Uettingen in das allgemeine Krankenhaus in Mannheim 250 fl.;

ein Ungenannter in die katholische Kirche zu Wallstadt zu einer Messe 36 fl.;

die verlebte Ehefrau des F. Breminus von Unterscheidenthal, Agnes geborne Ebert, in den Kirchenfond daselbst zu einem Engelamt 75 fl.;

Johann Franz Münkel von Hardheim in den katholischen Kirchenfond daselbst zu einem Engelamt 75 fl.;

mehrere Ungenannte in den Almosenfond zu Leiberstadt 6 fl.;

die zu Wien verstorbene Margaretha Söllner von Krensheim in die katholische Kirche daselbst eine Fahne im Werth von 100 fl.;

der verlebte Georg Grünewald zu Oberballbach in den dasigen Kirchenfond zur Unterhaltung des ewigen Lichts 50 fl.;

Accisor Lukas Birnstill zu Mannheim in die katholische Kirche zu Rohrbach bei Heidelberg ein Meßgewand im Werthe von 38 fl. und ein Tabernakelvelum im Werthe von 12 fl.;

Bürstenmacher Mahler in Rohrbach eben dahin ein Weihwasserwedel im Werthe von 4 fl.;

Johann Adam Oswald zu Großrinderfeld in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtage 75 fl.;

die ledige Anna Gerber zu Großrinderfeld in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

Weißgerber Lorenz Maier zu Tauberbischofsheim in den dasigen Kirchenfond zu drei Seelenmessen 108 fl.;

Franz Honickel zu Königheim in den Kirchenfond daselbst zu einem Engelamt 75 fl.;

die verlebte Silberarbeiter Johann Georg Landfried Wittwe zu Heidelberg in den katholischen Hospitalfond daselbst 1200 fl.;

der verlebte Partikulier Retzer zu Mannheim zum Grundstock der städtischen Armenkasse daselbst 500 fl.;

Michael Stockert von Oberndorf in den Kirchenfond zu Krautheim zu einem Engelamt 75 fl.;

Margaretha Graß zu Gissigheim in den Kirchenfond daselbst zu einem Engelamt 75 fl.;

Josepha Merkle, geborne Ochs von Neudenau, in den dortigen Kirchenfond zu einem Engelamt und einem Jahrstage 200 fl;

die Familie von Bruneck in den Almosenfond der evangelischen Stadtgemeinde Weinheim zur Unterhaltung der Grabstätte des Bruno Albert Ernst von Bruneck 400 fl.;

die Familie von Terrau zur Unterhaltung der Grabstätte der Staatsräthin von Terrau 186 fl. 40 kr.;

die verlebte Georg Adam Faul Wittwe in den katholischen Heiligenfond zu Obergimpern zur Erbauung einer katholischen Kirche 200 fl. und zu einem Jahrstage 75 fl.;

der verlebte Schneider Joseph Roth zu einer Messe 36 fl.;

die verstorbene Anna Maria Schmitt zu Mannheim in die obere Pfarrkirche daselbst zu einer Messe 36 fl.;

die verlebte Jakob Egners Wittwe zu Sulzbach in den dasigen katholischen Kirchenfond zu drei Seelen= und drei Engelämtern 525 fl.;

eine Unbekannte in die katholische Kirche zu Neckarhausen ein Altartuch im Werthe von 15 fl.;

ein Ungenannter in den Almosenfond zu Heckfeld 75 fl.;

Elisabetha Ihm von Schwetzingen zu Abhaltung einer Messe an ihrem Sterbtage 36 fl.;

die verstorbene Barbara Gumperz Wittwe in Mannheim den dortigen Armen 100 fl.;

der geistliche Rath Mühling in Heidelberg dem katholischen Kirchenfond zu Handschuchsheim zur Abhaltung von jährlich vier Engelämtern 300 fl.;

der verstorbene Jakob Egner von Sulzbach zur Unterstützung katholischer Armen daselbst 200 fl.;

einige Ungenannte in die katholische Kirche zu Heiligkreuzsteinach ein Ciboriummäntelchen im Werthe von 4 fl. 30 kr.;

Friedrich Heibel von Nußloch in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

die Erben des verstorbenen Martin Karl von Oberndorf in den Kirchenfond daselbst zu Messen 200 fl.;

der verstorbene Lorenz Reischmann von Handschuchsheim in den Kirchenfond daselbst zu einer Messe 30 fl.;

die ledig verstorbene Sophia Fleck von Mannheim dem evangelischen Hospital daselbst 100 fl.;

die ledige Eva Hack von Gerlachsheim in den Kirchenfond daselbst zu einem Engelamt 75 fl.;

Josephina Werner Wittwe, geborne Birnstill von Graben, in die katholische Kirche zu Rohrbach ein Festvelum im Werthe von 40 fl.;

der verstorbene Anton Herz zu Philippsburg in den Kirchenfond allda zu einem Seelenamte 75 fl.;

Seine Durchlaucht der Fürst Karl Heinrich von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg in die katholische Kirche zu Ebenheid zur Verschönerung der Kirche und Anschaffung von Paramenten 50 fl.;

mehrere Einwohner daselbst eben dahin zu gleichem Zwecke 35 fl.;

Valentin Knörzer Wittwe eben dahin zu Anschaffung eines Marienbildes 44 fl.;

Michael Franz Dosch vom Ebenheiderhof eben dahin zu Anschaffung zweier Cherubinen 33 fl.;

Michael Otts Eheleute eben dahin eine Bildergruppe, die Abnahme Christi vom Kreuze, im Werthe von 38 fl.;

Wilhelm Knörzer ledig eben dahin zu Einfassung und Verschönerung zweier Seitenbilder 22 fl.;

Peter Joseph Bundschu Eheleute eben dahin ein neues Bildniß, die unbefleckte Empfängniß Mariä, Werth 22 fl.;

mehrere Einwohner daselbst eben dahin zur Verschönerung des Bildnisses vom heiligen Joseph 22 fl. 36 kr.;

Angelia Väth, zur Zeit in Amerika, eben dahin zu zwei Standarten 25 fl.;

Karl Gumpertz zu Mannheim dem evangelischen Hospitalfond daselbst 100 fl.;

Karl Münkel von Hainstadt in den dasigen Kirchenfond zu einem Engelamt 75 fl.;

Joseph Martin Burkard zu Heckfeld in den Kirchenfond daselbst zu gleichem Zweck 75 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond in Neckarhausen 50 fl.;

die verstorbene Adam Schleiß Wittwe in Zimmern in den Kirchenfond daselbst zu einer stillen Messe 36 fl.;

die verlebte Georg Englert Wittwe von Distelhausen in den dortigen Kirchenfond zu einem Engelamt 75 fl.;

Franz Anton Grimm zu Rom in die katholische Kirche zu Külsheim ein Gemälde im Werthe von 50 fl.;

Steinhauer Joseph Pretschler von Aglasterhausen in die Kirche daselbst ein Meßgewand mit Zugehör im Werthe von 50 fl.;

Müller Karl Grimm daselbst eben dahin ein Velum nebst Zugehör im Werthe von 30 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond von St. Leon 50 fl.;

der ledig verstorbene Johann Seitz von Walldürn in den Almosenfond daselbst 10 fl.;

Margaretha Schäfer Wittwe von Neudorf in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Bruderschaft daselbst eben dahin ein Meßgewand im Werthe von 41 fl.;

die Kirchspielsgemeinde daselbst eben dahin durch freiwillige Beiträge eine Ampel im Werthe von 43 fl. 30 kr.;

Georg Schuhmacher daselbst eben dahin ein Rauchfaß mit Schiffchen im Werthe von 17 fl. 30 kr.;

eine Ungenannte daselbst eben dahin zwei Blumenstöcke im Werthe von 12 fl.;
der zu Königheim verlebte Bernhard Goublaire 425 fl., wovon zwei Drittel dem Armenfond daselbst und ein Drittel für den Armenfond zu Dienstadt bestimmt sind;
zu einem Seelenamte für Silberarbeiter Landfried Wittwe in Heidelberg 75 fl.;
mehrere Einwohner in Berolzheim zu einer Fahne in die katholische Kirche daselbst 67 fl. 30 kr.;
die ledige Barbara Ruppert von Berolzheim zu einem Engelamte 75 fl.;
Valentin Zieglers Eheleute von Schillingsstadt zu einem Engelamt 25 fl.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Badenweiler, Dekanats Müllheim, ist mit einem Kompetenzanschlage von 2,340 fl. und einem wirklichen Einkommen von ungefähr 2,900 fl., worauf jedoch eine vom Pfründnießer theilweise zu verzinsende und abzutragende Schuld von 203 fl. 28 kr., ferner eine jährliche Abgabe von 1,400 fl. und die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei Großherzogl. evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 4. April d. J. der pensionirte Regierungsregistrator Herpp in Karlsruhe.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 22. Mai 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestellten Personals betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die bisherigen Vorschriften über die Bildung und dienstpolizeiliche Beaufsichtigung der Geometer und Feldmesser sowohl im allgemeinen Interesse, als auch insbesondere wegen der Katastervermessung, so wie wegen Erhaltung der durch diese erlangten Vermessungswerke einer Vervollständigung bedürfen,

haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums unter Aufhebung der früher hierüber ergangenen Verordnungen beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das zur Ausübung der Feldmeßkunst vom Staate aufgestellte Personal besteht aus Geometern und Feldmessern.

§. 2.

Die Geometer haben unbeschränkte Befugniß zur Vermessung und Theilung von einzelnen Grundstücken und ganzen Gemarkungen, zu Grenzberichtigungen und zu allen sonstigen geometrischen Verrichtungen.

Den Feldmessern steht nur zu, Grundstücke, deren Flächengehalt nicht über fünfzig Morgen beträgt, zu vermessen, zu thei[illegible]d den Grenzen nach richtig zu stellen.

§. 3.

Wer sich dem Berufe eines Geometers oder Feldmessers widmen will, muß sich über die vorgeschriebene Vor und Fachbildung theils durch Schulzeugnisse, theils durch Prüfung aufweisen und erhält, wenn er Letztere erstanden hat, eine Aufnahmsurkunde, welche seine Eigenschaft als Geometer oder Feldmesser bezeichnet und ihn demgemäß zur Ausübung dieses Berufes ermächtigt.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Für die Geometer.

1. Ueber deren Ausbildung.

§. 4.

Wer Geometer werden will, muß sich mindestens jene Vorbildung erwerben, welche durch den vollständigen Besuch einer höheren Bürgerschule erworben werden kann.

§. 5.

Die Fachbildung, welche ein Geometerkandidat sich zu verschaffen hat, begreift folgende Gegenstände:

1. Mathematik:
   a. gemeine und höhere Rechenkunst, also Arithmetik, Algebra und Analysis, mit Ausschluß der Differential- und Integralrechnung;
   b. ebene Geometrie, die Anfangsgründe der analytischen Geometrie, Stereometrie;
   c. ebene und sphärische Trigonometrie, letztere, so weit solche zur Kenntniß der Instrumente nothwendig ist, Polygonometrie;
   d. geometrisches Zeichnen und Planzeichnen;
   e. praktische Geometrie, und zwar
      die verschiedenen Aufnahmsmethoden, Kenntniß der Instrumente, ihres Gebrauchs, ihrer Prüfung und Berichtigung,
      trigonometrisches und barometrisches Höhenmessen,
      die Theilungsmethoden;
2. Physik mit Rücksicht auf fachliche Anwendung.

Der Geometer muß sich überdies bemühen, eine gefällige Handschrift, namentlich eine schöne Planschrift zu erwerben.

§. 6.

Nach erlangter Fachbildung hat sich der Geometerkandidat mindestens ein Jahr lang bei einer Wasser- und Straßenbauinspektion oder bei einem Geometer für seinen Beruf praktisch einzuüben.

2. Ueber die Prüfung der Geometerkandidaten und über deren Aufnahme als Geometer.

§. 7.

Die Staatsprüfung, welche der Geometerkandidat zu bestehen hat, umfaßt die nach §. 5 verlangte Fachbildung und die nach §. 6 erworbe[illegible]ische Einübung.

Im Spätjahr jedes Jahrs wird eine Prüfung abgehalten.

Wer sich ihr unterwerfen will, hat sich spätestens bis zum 1. August bei der Direktion der Katastervermessung schriftlich zu melden und anzuzeigen:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag, Monat und Jahr der Geburt,
3. Namen und Stand der Eltern,
4. Geburts- und dermaligen Wohnort,
5. die Schule, auf der er seine Vorbildung,
6. die Lehranstalten, auf welchen er seine Fachbildung

erlangt hat.

Zugleich ist der Nachweis über die erhaltene Vorbildung beizufügen und sind die Sitten- und Studienzeugnisse der Lehranstalten vorzulegen. Auch darüber ist ein Zeugniß beizubringen, daß der angemeldete Kandidat mindestens ein Jahr lang nach §. 6 mit praktischen Arbeiten sich beschäftigt hat.

§. 8.

Vor erreichter Volljährigkeit wird kein Geometerkandidat zur Prüfung zugelassen.

§. 9.

Wer die nach §. 4 verlangte Vorbildung nicht an einer inländischen Lehranstalt erhalten hat, muß den Besitz derselben, bevor er zur Staatsprüfung der Geometerkandidaten zugelassen werden kann, in einer besonders zu erstehenden Prüfung nachweisen und hat sich zu diesem Zwecke längstens bis 1. Juni an die Direktion der Katastervermessung zu wenden.

§. 10.

Die Staatsprüfung besteht in einer schriftlichen, in einer praktischen und in einer, die Ergebnisse beider mitberücksichtigenden mündlichen Prüfung. Sie wird von einer durch die Direktion der Katastervermessung zu bestimmenden Prüfungscommission vorgenommen.

§. 11.

Die schriftliche Prüfung hat sich auf alle im §. 5 bezeichneten Gegenstände zu erstrecken und muß ohne Benützung literarischer Hülfsmittel, mit alleiniger Ausnahme von Logarithmentafeln, unter steter Aufsicht des betreffenden Examinators oder eines Stellvertreters stattfinden. Sie beginnt zu Anfang des Monats September und ist längstens in 14 Tagen zu beendigen.

§. 12.

Bei der hierauf folgenden praktischen Prüfung hat der Kandidat kleine Messungen mit den verschiedenen Instrumenten unter den Augen der Prüfungscommission vorzunehmen. Sie soll nicht über 8 Tage dauern.

§. 13.

Zum Schlusse findet die mündliche Prüfung vor der Prüfungscommission und den Mitgliedern der Direktion der Katastervermessung statt. Sie darf nicht über drei Tage dauern.

§. 14.

Die Entscheidung über die Ergebnisse der Prüfung erfolgt durch die Direktion der Katastervermessung auf das Gutachten der Examinatoren und auf erstatteten schriftlichen Vortrag des Vorstandes der Prüfungscommission. Der Kandidat, dessen Prüfung als genügend erscheint, wird als Geometer aufgenommen und die Aufnahme in dem Centralverordnungsblatt so wie im Verordnungsblatt der Direktion der Katastervermessung verkündet.

§. 15.

Ueber die erfolgte Aufnahme als Geometer wird jedem Kandidaten eine Aufnahmsurkunde der Direktion der Katastervermessung durch das betreffende Bezirksamt zugestellt.

§. 16.

Die noch nicht verpflichteten und die neu aufgenommenen Geometer sind durch die betreffenden Bezirksämter eidlich zu verpflichten.

Darüber, daß die Verpflichtung geschehen, ist Vormerkung auf die Aufnahmsurkunde zu machen und Anzeige an die Direktion der Katastervermessung zu erstatten.

§. 17.

Jeder Geometerkandidat, der sich der Staatsprüfung unterwirft, hat eine Prüfungsgebühr von 20 fl. zu entrichten.

3. Ueber den Geschäftsbetrieb der Geometer und deren Gebühren.

§. 18.

Den verpflichteten Geometern, sowohl denen, die bereits aufgenommen sind, als jenen, die nach Maaßgabe gegenwärtiger Verordnung künftig aufgenommen werden, ist erlaubt, die Feldmeßkunst in dem ganzen Umfange des Großherzogthums auszuüben.

§. 19.

Sie müssen sich mit den für ihre Geschäfte erforderlichen Instrumenten auf ihre Kosten versehen. Sie sollen besitzen:

1. einen Theodolith,
2. eine Kreuzscheibe,
3. einen Mutterfuß auf Messing,
4. einen Stangenzirkel von wenigstens 2 Fuß Länge,
5. Lineal und Winkel von Eisen, ersteres nicht unter drei Fuß lang,
6. ein vollständiges Reißzeug und
7. ein Paar an den Enden mit Metall beschlagene, zehn Fuß lange geeichte Meßstangen aus gutem ausgetrocknetem Tannenholze.

§. 20.

Die Geometer erhalten folgende Gebühren:

1. wenn sie besoldet sind, für auswärtige Verrichtungen die durch das Diätenreglement festgesetzten Diäten;
2. wenn sie nicht besoldet sind:
   für Zimmerarbeiten täglich . . . . 2 fl. 30 kr.
   für Arbeiten auf dem Felde täglich . . . . 4 „ — „

Nebenbei dürfen noch die baaren Auslagen für Meßgehülfen, Transportkosten der Instrumente und Zeichenmaterialien in Anrechnung gebracht werden.

Denen, welche die Leistungen eines Geometers in Anspruch nehmen, ist übrigens unbenommen, mit demselben anstatt der oben bestimmten Gebühren einen Preis vom Morgen oder eine Bauschsumme zu vereinbaren.

§. 21.

Ohne besondere Vergütung haben die Geometer über ihre auf dem Felde gemachten Aufnahmen nach den Formularen, welche die Direktion der Katastervermessung vorschreiben wird, Handrisse und Meßurkunden an die Betheiligten auszuliefern.

§. 22.

Die Geometer sind für die Richtigkeit ihrer Aufnahmen, ihrer Kartirungen und Ausrechnungen verantwortlich. Sie sind zur Verbesserung eines jeden Fehlers, der bei denselben entdeckt wird, beziehungsweise zum Ersatz der Kosten für die Verbesserung verbunden.

§. 23.

Den Behörden ist für die Zukunft untersagt, von einer Arbeit amtlichen Gebrauch zu machen, welche von einem nicht recipirten und nicht verpflichteten Geometer vorgenommen worden ist.

§. 24.

Ausländische Geometer können nur dann zu geometrischen Arbeiten verwendet werden, wenn an inländischen Geometern Mangel ist und wenn Erstere ihrer Ausbildung nach mit den inländischen Geometern auf gleicher Stufe stehen. Ueber deßfallsige Gesuche entscheidet die Direktion der Katastervermessung.

§. 25.

Geometer, welche sich bei der Katastervermessung durch Fleiß, gute und schöne Arbeit, so wie durch anständiges Betragen in und außer dem Dienste auszeichnen, sind eintretenden Falls vorzugsweise

als Trigonometer und zur Berichtigung und Feststellung der Grenzen,

als Revidenten bei Prüfung von Vermessungen, zur Unterstützung des Vermessungsinspektors bei den auswärtigen Prüfungen, endlich

als Bezirksgeometer zur Beaufsichtigung der Grenzen und zur Fortführung der Urkunden der Katastervermessung

zu verwenden.

B. Für Feldmesser.

1. Ueber die Ausbildung der Feldmesser.

§. 26.

Die Vorbildung der Feldmesser ist die in der Volksschule zu erlangende.

Die Fachbildung derselben umfaßt folgende Gegenstände:

1. in der Arithmetik die Lehre von der Dezimalrechnung und von den Proportionen, die Maaßreduktionen, die Ausziehung von Quadrat- und Kubikwurzeln;
2. in der Geometrie die Lehre von der Gleichheit und Aehnlichkeit der Figuren, von der Berechnung des Flächeninhalts derselben, von Berechnung des Körperinhalts wie der Oberfläche der prismatischen und pyramidalischen Körper, des Cylinders, des Kegels und der Kugel;
3. in der praktischen Geometrie die verschiedenen Arten des Aufnehmens mit der Meßruthe oder Kette und der Kreuzscheibe, die Prüfung und Berichtigung der letzteren, Flächentheilung durch Zeichnung und Rechnung, Theorie der verjüngten Maaßstäbe, vom Nivelliren so viel, als zur Ausführung eines kleineren Nivellements mit der Wasserwaage erforderlich ist;
4. Planzeichnen;
5. Freihandzeichnen.

Der Feldmesser muß sich nebstdem eine deutliche Hand- und gefällige Planschrift erwerben.

§. 27.

Nach erlangter Fachbildung hat sich der Feldmesser wie der Geometer nach §. 6 praktisch einzuüben.

2. Ueber die Prüfung und Aufnahme der Feldmesser.

§. 28.

Der Besitz der nach §. 26 verlangten Fachbildung ist in einer Prüfung nachzuweisen. Wer sich dieser unterziehen will, hat sein Gesuch mit den im §. 7 Ziff. 1 — 4 vorgeschriebenen Anzeigen und mit einem Zeugnisse darüber, daß er mindestens ein Jahr lang bei einem Geometer oder bei einer Wasser- und Straßenbauinspektion mit praktischen Arbeiten beschäftigt war, bei der Direktion der Katastervermessung einzureichen, welche eine Stelle oder Person mit der Vornahme der Prüfung beauftragt.

§. 29.

Die Prüfung erstreckt sich auf alle im §. 26 bezeichneten Fachgegenstände und geschieht zuerst schriftlich, dann auf dem Felde durch Aufnahme einiger Flächen theils mit Maaßruthen allein, theils mit Maaßruthen und der Kreuzscheibe, so wie durch Theilung einer aufgenommenen Fläche.

Sie soll im Ganzen nicht über vierzehn Tage dauern.

§. 30.

Nach beendigter Prüfung stellt der Prüfungscommissär seinen Antrag an die Direktion der Katastervermessung, welche über die Aufnahme des Kandidaten als Feldmesser entscheidet, über die

ordnungsmäßig erstandene Prüfung eine Aufnahmsurkunde ausfertigt und dem Betreffenden durch das Bezirksamt zustellen läßt.

Das Ergebniß der Prüfung ist durch das Centralverordnungsblatt und durch das Verordnungsblatt der Direktion der Katastervermessung bekannt zu machen.

§. 31.

Die Bestimmungen der Paragraphen 8 und 16 finden auch auf die Feldmesser Anwendung.

§. 32.

Jeder Kandidat, welcher sich der Feldmesserprüfung unterwirft, hat eine Prüfungsgebühr von zehn Gulden zu entrichten.

3. Ueber den Geschäftsbetrieb der Feldmesser und deren Gebühren.

§. 33.

Die Bestimmungen der Paragraphen 18, 21, 22, 23 und 24 gelten auch für die Feldmesser.

Die bereits aufgenommenen Feldmesser üben die Feldmeßkunst forthin innerhalb der Schranken aus, welche ihnen in ihrer Aufnahmsurkunde gesetzt sind.

§. 34.

Die Feldmesser müssen folgende Meßgeräthe besitzen:

1. eine Kugelkreuzscheibe,
2. ein Reißzeug,
3. einen Mutterfuß,
4. ein eisernes Lineal und einen eisernen Winkel,
5. ein Paar an den Enden beschlagene, geeichte zehn Fuß lange Meßstangen.

§. 35.

Die Gebühren der Feldmesser betragen:

1. für Zimmerarbeiten täglich . . . . 1 fl. 15 kr.
2. für Arbeiten auf dem Felde täglich . . . . 2 „ — „

Nebenbei dürfen noch die baaren Auslagen für Meßgehülfen, Transport der Meßgeräthe und für Zeichenmaterial in Anrechnung gebracht werden.

Den Betheiligten steht es übrigens frei, statt dieser Gebühren einen Preis vom Morgen oder eine Bauschsumme zu verabreden.

C. Ueber die dienstpolizeiliche Beaufsichtigung der Geometer und Feldmesser.

§. 36.

Die Geometer und Feldmesser stehen in dienstpolizeilicher Hinsicht unmittelbar unter der Aufsicht der Direktion der Katastervermessung. Sie haben dieser, sobald sie sich in einem Bezirke niederlassen, oder sobald sie ihre Niederlassung verändern, Anzeige hievon zu erstatten.

§. 37.

Sie haben über ihre Arbeiten ein Tagebuch zu führen und solches auf Verlangen der Direktion der Katastervermessung im Original oder Auszuge vorzulegen.

§. 38.

Der Vermessungsinspektor (Vorstand des Katasterbureaus) hat bei seinen auswärtigen Geschäften über Befähigung, Fleiß und Betragen der Geometer und Feldmesser Erkundigung einzuziehen und über das Resultat derselben an die Direktion der Katastervermessung zu berichten.

§. 39.

Die Direktion der Katastervermessung hat über die Geometer und Feldmesser Dienstlisten zu führen und solche nach den Mittheilungen (§. 36 bis 38) zu ergänzen.

Sie hat darüber zu wachen, daß die Geometer und Feldmesser ihre Aufnahmen mit der festgesetzten Genauigkeit vollziehen, alle übernommenen Arbeiten rechtzeitig vollenden, ihre Gebühren nicht übersetzen und sich anständig betragen. Sie hat ferner darüber zu wachen, daß die Feldmesser die ihnen zustehenden Befugnisse (§. 2 und §. 33, Absatz 2) nicht überschreiten.

Sie wird gegen die Zuwiderhandelnden Warnungen, Verweise und Ordnungsstrafen verfügen. Bleiben diese fruchtlos, so kann mit der Zurücknahme der Aufnahmsurkunde, d. h. mit der Entziehung der durch die Aufnahmsurkunde erlangten Befugniß zur Ausübung der Feldmeßkunst, und zwar bei den Feldmessern durch die Direktion der Katastervermessung, bei den Geometern aber durch Unser Finanzministerium auf Antrag der Direktion eingeschritten werden.

§. 40.

Die Entziehung der Befugniß zur Ausübung der Feldmeßkunst soll, wenn sich ein Geometer oder Feldmesser durch beharrlichen Ungehorsam, leichtsinniges und muthwilliges Schuldenmachen, unsittliches Betragen, oder durch irgend ein anderes Vergehen des Vertrauens, dessen er in seiner Stellung bedarf, oder der öffentlichen Achtung unwürdig macht, sogleich, in anderen Fällen aber, wo die Natur oder Umstände des Vergehens nicht eine gleichbaldige Entfernung aus dem Stande der Geometer und Feldmesser nothwendig machen, erst nach vorausgegangener Androhung erfolgen.

§. 41.

Gegen die Verfügung, durch welche einem Geometer oder Feldmesser die Befugniß zur Ausübung der Feldmeßkunst entzogen wird, ist den Feldmessern der Rekurs an Unser Finanzministerium und den Geometern der Rekurs an Unser Staatsministerium gestattet.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 2. Mai 1857.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Nr. XVII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 23. Mai 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Einberufung des landständischen Ausschusses zur Prüfung der Staatsrechnungen für 1856 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Art. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, des §. 78 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 und des Art. 5 des Gesetzes vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse laden Wir den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich am achten Juni d. J. dahier einzufinden, bei der ernannten Großherzoglichen Regierungskommission, Unserem Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimen Rath Regenauer und Unserem Geheimen Rathe Nüßlin zu melden und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das Jahr 1856 vorzunehmen.

Gegeben zu Schloß Eberstein den 19. Mai 1857.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kriegskommissär Feinaigle die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Friedrichordens annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 4. Mai d. J.

dem Hauptmann Michael vom Armeecorps den Charakter als Major, und

unter dem 13. Mai d. J.

dem Oberlieutenant Hofmann von der Pionier-Kompagnie den Charakter als Hauptmann zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung, die Gefängnißgebühren und das Diensteinkommen der Gefangenwärter betreffend.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 8. Mai d. J., Nr. 540, wird hiermit verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Amtskasse erhebt als Ersatz für den Unterhalt der Gefängnisse, Anschaffung der Requisiten und Aufstellung des Gefangenwärters von jedem zahlungsfähigen Gefangenen täglich achtzehn Kreuzer.

§. 2.

Der fixe Gehalt jedes Gefangenwärters beträgt Vierhundert Gulden und wird in Monatsraten ausbezahlt.

§. 3.

Der Gefangenwärter hat ferner aus der Amtskasse neben der Vergütung für die Kost auch für seine Auslagen bei Reinigung der Wäsche und Kleidung so wie der Bettgeräthschaften und des Gefängnisses eine Entschädigung von zwei Kreuzern täglich für jeden Gefangenen, sei er zahlungsfähig oder nicht, anzusprechen.

§. 4.

Die Gefangenwärter an den größeren Gefängnissen sind verbunden, auf ihre Kosten Gehilfen anzustellen. Bei Annahme derselben, so wie bei Bestimmung ihres Lohnes sind sie an die amtliche Genehmigung gebunden. Je nach den Verhältnissen kann ein Kostenbeitrag aus der Amtskasse bewilligt werden.

§. 5.

Der Gefangenwärter erhält, wo der Raum es erlaubt, im Gefängnißbau eine Wohnung, so wie das zu deren Heizung erforderliche Holz, beides um einen von der Staatsbehörde zu bestimmenden Anschlag; es wird ihm ferner in diesem Falle der Holzbedarf zur Bereitung der Kost für die Gefangenen und zur Reinigung ihrer Wäsche unentgeltlich gestellt.

§. 6.

Kann dagegen dem Gefangenwärter in dem Gefängnißgebäude keine Wohnung eingeräumt und deßhalb auch aus dem Vorrathe des Gefängnisses kein Brennholz abgegeben werden, so wird ihm zur Anschaffung jenes Bedarfs zum Kochen und Waschen alljährlich der Ankaufspreis für zwei Klafter buchenes Scheiterholz aus der Amtskasse vergütet.

§. 7.

Der Gefangenwärter hat für seinen Gehalt und sein unständiges Einkommen ohne besondere Anrechnung zu besorgen: das Einthürmen und Vorführen der Gefangenen, deren Wartung (sowohl der Gesunden, als der Kranken), die Reinigung der Wäsche und Kleidung, so wie der Bettgeräthschaften und des Gefängnisses.

§. 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1857 in Wirksamkeit und es wird mit dem gleichen Tage die diesseitige Verordnung vom 14. November 1849, Regierungsblatt Nr. LXXIII., außer Wirksamkeit gesetzt.

Karlsruhe, den 13. Mai 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Errichtung eines weiblichen Lehr- und Erziehungsinstituts zu Bruchsal als Filial des Lehrinstituts zu Baden betreffend.

Ein ungenannter Wohlthäter hat dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Baden die Summe von 61,897 fl. zu dem Zwecke zur Verfügung gestellt, um damit an irgend einem Orte des Großherzogthums ein Filialinstitut zu gründen.

Diese Schenkung hat zufolge allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 8. Mai d. J., Nr. 538, die Staatsgenehmigung erhalten.

Zugleich haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dieses Filialinstitut in der Stadt Bruchsal errichtet, und demselben die Ertheilung des öffentlichen Volksschulunterrichts an die dortigen schulpflichtigen Mädchen übertragen werde, und zwar unter der Bedingung, daß auch für das Filialinstitut die landesherrliche Verordnung vom 16. September 1811 maßgebend sei, und die Einrichtung und Ertheilung des Schulunterrichts nach den Anordnungen der Oberschulbehörde zu geschehen habe.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. Mai 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Patentertheilung an Vincenz Siedle aus Triberg betreffend.

Dem Vincenz Siedle aus Triberg wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Zahnschneidemaschine auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 18. Mai 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Stösser.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Eutingen, Diözese Pforzheim, mit einem Kompetenzanschlag von 1295 fl. 32 kr., worauf jedoch eine in den allgemeinen kirchlichen Hülfsfond zu zahlende Abgabe von jährlichen 200 fl. ruht, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei Großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 3. Mai d. J. der Pfarrer und Definitor Joseph Gäßler in Weingarten.

Nr. XVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 27. Mai 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Aufhebung der allgemeinen Landesentwaffnung und das Tragen von Waffen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Außer dem Großherzoglichen Militär, dessen Recht zum Besitz und zum Tragen von Waffen durch die Militärdienstvorschriften bestimmt wird, sind nur folgende Personen zum Tragen von Waffen befugt:

1. alle öffentlichen Diener, welche hierzu vermöge ihres Dienstes oder Charakters berechtigt oder verpflichtet sind, jedoch nur hinsichtlich jener Waffen, welche zur vorschriftsmäßigen Ausrüstung oder Amtskleidung gehören;
2. die Mitglieder der auf den Grund des Gesetzes vom 14. März 1851 (Regierungsblatt Nr. XXI., Seite 219) organisirten Bürgerwehren oder der mit Genehmigung des Ministeriums des Innern bestehenden Schützengesellschaften;
3. die zur Ausübung der Jagd oder zur Jagdaufsicht berechtigten mit Jagdpässen versehenen Personen;

4. ausländische Reisende, welche zur Uniform oder Landestracht Waffen tragen, so wie deren Diener in Bezug auf ihre Livree, und Reisende überhaupt, in so weit sie zu ihrer persönlichen Sicherheit Waffen mit sich führen und außer diesen
5. Diejenigen, welche von einer Bezirkspolizeibehörde (Amt) besondere Erlaubniß erhalten haben.

Die hier eben (Ziffer 1, 2, 3 und 5) genannten Personen sind jedoch nur berechtigt, die ihnen erlaubten Waffen bei den Anlässen und zu den Zwecken zu tragen, für welche sie ihnen gestattet sind.

§. 2.

Der Besitz von Waffen ist von den Bezirkspolizeibehörden (Aemtern) zu untersagen und mit Strafe zu bedrohen, wenn militärische Rücksichten oder sonstige Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung es verlangen.

Unbedingt verboten ist Privatpersonen der Besitz der zum Kriegsgebrauch geeigneten Geschütze jeder Art nebst Munition, — der Handfeuerwaffen nach dem in Ordonnanz befindlichen Kaliber nebst Munition, so wie der in Ordonnanz befindlichen blanken Waffen.

§. 3.

Hinsichtlich der verborgenen Waffen verbleibt es bei der Verordnung vom 5. März 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 79).

§. 4.

Zur Anfertigung, Ausstellung oder gewerbmäßigen Veräußerung von Waffen sind nur die Waffenschmiede, welche hierzu Gewerbsberechtigung besitzen und die kraft besonders erlangter Konzession berechtigten Handelsleute befugt.

Zur Ausstellung oder gewerbsmäßigen Veräußerung der in §. 3 bezeichneten Waffen bedürfen sie überdies noch einer besonderen Genehmigung.

§. 5.

Die Uebertreter dieser Vorschriften werden von einer polizeilichen Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 28 Tagen getroffen.

Außerdem kann den Gewerbs- und Handelsleuten bei wiederholter Verletzung der Vorschrift des §. 4 oder bei besonders erheblichen Erschwerungsgründen die Befugniß zum Handel mit Waffen ganz oder auf unbestimmte Zeit entzogen werden.

§. 6.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzuge, womit die Verordnung vom 24. Juli 1852, die Entwaffnung betreffend (Regierungsblatt von 1852, Nr. XXXVI., Seite 318), außer Wirksamkeit tritt, beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. Mai 1857.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
unter dem 15. Mai d. J.

den Hofrath Redtenbacher zum Direktor der polytechnischen Schule für die Dauer bis zur Beendigung des Schuljahrs 1857/58 zu ernennen;

den Finanzrath Emil Molter dahier, mit Vorbehalt etwaiger Wiederanstellung, aus dem Staatsdienste zu entlassen;

den Oberrechnungsrath Forstmeyer und den Sekretär Maler bei der Oberrechnungskammer in den Ruhestand zu versetzen;

dem Oberrevisor Haager allda den Charakter eines Oberrechnungsraths und

den Revisoren Berkes und Bucher den Charakter eines Oberrevisors zu verleihen;

zum Sekretär bei der Oberrechnungskammer den Sekretär Karl Bermeitinger bei der Zolldirektion zu befördern;

den Gehilfen bei der Steuerrechnungsrevision, Kameralpraktikant Ludwig Mayr zum zweiten Kalkulator bei der Oberrechnungskammer zu ernennen;

den Diakonus Wagner in Pforzheim, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, auf unbestimmte Zeit seines Amtes als Diakonus, jedoch vorbehaltlich späteren Rücktritts in den Kirchendienst, zu entheben;

das Diakonat Unterschüpf dem Pfarrer Hermann Strübe in Kandern zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2 d. M., Nr. 466, allergnädigst zu bestimmen geruht, daß von nun an auch alle diejenigen Kandidaten für den öffentlichen Dienst, von welchen vor Beginn eines Fachstudiums der Nachweis einer bestimmt vorgeschriebenen Schulbildung, aber nicht die vollständige Absolvirung eines Lyceums verlangt wird, und welche nicht aus der betreffenden Schulklasse mit dem Zeugnisse der Reife entlassen worden sind, sondern den Besitz der Schulkenntnisse durch eine Prüfung darthun wollen, dieselbe vor der nach §. 18 der höchsten Verordnung vom 31. Dezember 1836 über die Gelehrtenschulen (Regierungsblatt von 1837 Nr. VIII.) gebildeten Prüfungskommission dahier zu bestehen haben.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. Mai 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Stösser.

Die Ausbildung des Forstpersonals betreffend.

Auf den Antrag der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke sieht man sich veranlaßt, den §. 4 der Verordnung vom 15. Januar 1835 (Regierungsblatt Nr. V.) über die Ausbildung des Forstpersonals dahin zu erläutern, daß diejenigen Inländer, welche die hiesige Forstschule besuchen wollen, sich schon vor ihrem Eintritt in den forstlichen Vorbereitungskurs über den Besitz der in §. 3 der angeführten Verordnung vorgeschriebenen Vorbildung auszuweisen haben.

Karlsruhe, den 12. Mai 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Stösser.

Die Patentertheilung an Karl Leyherr aus Laval betreffend.

Dem Fabrikanten Karl Leyherr in Laval wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen Kämmungsapparat für Baumwolle und sonstige Faserstoffe auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 18. Mai 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Stösser.

Berichtigung.

In dem Justizministerialerlaß vom 11. März 1857 (Regierungsblatt Nr. IX., Seite 78) muß es am Ende des 1. Absatzes statt Landes-Generalkommandanten lauten: „Landes-Generalkommanden."

An die Stelle der ersten fünf Zeilen des 2. Absatzes aber müssen folgende Worte treten: die Standorte der Landes-Generalkommanden des Kaiserthums Oesterreich sind:

für Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tyrol . . . . . . Wien,
„ Böhmen . . . . Prag,
„ Mähren und Schlesien . . . . Brünn.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 6. Juni 1857.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung über das Verfahren und den Vollzug der Erkenntnisse in Forststrafsachen.

Die Forstorganisation von 1849, insbesondere die Aufhebung der Forstämter, macht eine theilweise Abänderung der diesseitigen Verordnung vom 5. September 1845 (Regierungsblatt Nr. 31, Verordnungsblatt der Forstpolizeiverwaltung Nr. 18) nothwendig, und da diese Verordnung nach den bisherigen Erfahrungen auch sonstiger Abänderungen namentlich wegen des Vollzugs der erkannten Arbeitsstrafen bedarf, so wird dieselbe auf den Antrag der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke und im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanzministerium hiermit aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

I. Aufstellung und Einsendung der Frevelregister.

§. 1.

Aus den Tagebüchern und Protokollen der Waldhüter und des sonstigen mit der Waldaufsicht beauftragten Personals, welche am ersten Tage des zur Thätigung bestimmten Monats bei der Bezirksforstei einkommen müssen, fertigt diese für die zwei vorhergehenden Monate die Frevelregister nach Muster 1.

Diese werden je nach den Waldeigenthümern und nach den Gemeinden, zu welchen die Frevler gehören, in der Art aufgestellt, daß für die Waldungen eines jeden Eigenthümers ein besonderes Register gefertigt und in dasselbe die Frevler nach Gemeinden und in alphabetischer Ordnung eingetragen werden.

Mit Zustimmung des Forstgerichts können die Frevelregister auch auf andere entsprechende Weise, und namentlich in der Art aufgestellt werden, daß sämmtliche Frevler eines Orts in nur ein Register eingetragen und jeweils die betreffenden Waldeigenthümer angegeben werden.

Gehört ein Wald zwar ein und demselben Eigenthümer, liegt er aber in verschiedenen Forstgerichtsbezirken, so ist für jeden Forstgerichtsbezirk ein besonderes Register aufzustellen.

Die Werths= und Schadens-Ansätze sind nach den Bestimmungen des Forstgesetzes und den deßfallsigen Werthtarifen zu berechnen und in die bestimmten Kolonnen des Registers einzuschreiben.

Das Register wird am Schlusse auf der Seite der Einträge vom Bezirksförster unterzeichnet.

§. 2.

Das Frevelregister nebst Beilagen muß von der Bezirksforstei innerhalb der ersten 10 Tage des zur Thätigung bestimmten Monats (Forstgesetz §. 202) dem Forstgericht übergeben werden.

Erfolgt diese Uebergabe nicht innerhalb dieser Frist, so verfällt die Bezirksforstei in eine Ordnungsstrafe bis zu 5 fl.

Das Forstgericht erstattet deßwegen unverzüglich Bericht an die Direktion der Forste, Berg= und Hüttenwerke, damit diese das Nöthige verfügt.

II. Abhaltung der Frevelthätigung.

§. 3.

Das Frevelgericht wird jährlich sechs Mal und zwar überall in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November abgehalten.

Sämmtliche Thätigungen eines Forstgerichtsbezirks müssen wo möglich in dem auf die Thätigungs= periode folgenden Monate beendigt werden (Forstgesetz §. 202, Abschnitt 1). Sollte dieses dringender Gründe wegen nicht geschehen können, so darf jedenfalls am Schlusse des zweiten Monats keine Thätigung mehr, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 fl., im Rückstand sein.

Die Bezirksforstei macht, wenn das Forstgericht diesen Bestimmungen nicht nachkömmt, der Kreisregierung zum desfallsigen Einschreiten Anzeige.

§. 4.

Auf Vorlage der Frevelregister ordnet das Forstgericht die Thätigungstagfahrt an.

Die Vorladung zur Thätigung geschieht auf die vorgeschriebene Weise (Forstgesetz §. 204, 205 und Art. 6 des Gesetzes vom 6. März 1845, Regierungsblatt Nr. VI.), auch die Anzeiger werden direkt durch das Frevelgericht vorgeladen.

Die Frevelregister können im Original als Vorladungsverzeichnisse benützt und hinausgegeben werden.

Es steht den Forstgerichten frei, die Verzeichnisse zur Vorladung auswärtiger Frevler oder Anzeiger entweder dem betreffenden Forstgericht oder geeigneten Falls unmittelbar den auswärtigen Ortsvorgesetzten zugehen zu lassen.

Die Vorladung ist durch den Ortsdiener wenigstens zwei Tage vor der Tagfahrt zu vollziehen, und daß sie geschehen, auf den Verzeichnissen zu beurkunden; letztere sind sodann dem Bürgermeister zuzustellen.

§. 5.

Auf den Vorladungsverzeichnissen ist sogleich nach der Vorladung und vor ihrer Rücksendung an das Forstgericht von dem Bürgermeister nebst zwei Gemeinderäthen und dem Steuererheber kurz zu bescheinigen, welche der vorgeladenen Frevler zahlungsfähig sind und welche nicht.

Wurde das Frevelregister nicht selbst als Vorladungsverzeichniß benutzt, so hat vor Abhaltung der Thätigung der Forstgerichtsaktuar auf Grund dieser Bescheinigungen in die Frevelregister einzutragen, welche Frevler hiernach zahlungsfähig sind oder nicht.

Da an Werth, Schaden und Strafe baar zu bezahlen ist, was nur immer beigebracht werden kann, so darf ein Frevler nicht als zahlungsunfähig behandelt werden, den auch nur einer der oben erwähnten Gemeindebeamten für zahlungsfähig erklärt. Vorkommenden Falls ist dies also im Verzeichniß zu bemerken.

§. 6.

Vor oder bei der Frevelthätigung durchsieht der Bezirksförster die Vermögensbescheinigungen und prüft deren Richtigkeit nach etwaiger Rücksprache mit den Waldhütern oder sonstigen mit den Vermögensverhältnissen der Frevler vertrauten Personen. Glaubt er, daß Frevler, welche als zahlungsunfähig bezeichnet wurden, im Stande sind, die Geldstrafen zu zahlen, so stellt er sogleich bei dem Forstgericht den Antrag, jene Frevler als zahlungsfähig vorzumerken. Der Aktuar macht hierüber im Register kurze Bemerkung. Das Forstgericht behandelt fortan diese Frevler als zahlungsfähig, bis sich deren Zahlungsunfähigkeit unzweifelhaft ergibt.

§. 7.

Glaubt der Bezirksförster, daß bei Ausstellung der Vermögensbescheinigung von Seiten der Ortsvorgesetzten und des Steuererhebers Ordnungswidrigkeiten vorgekommen sind, so stellt er nach vorherigen geeigneten Erhebungen beim Forstgericht Antrag und verfolgt die Sache bei deren weiterem Verlauf.

Die Forstgerichte haben die besondere Obliegenheit, sobald solche Ordnungswidrigkeiten angezeigt oder von ihnen selbst wahrgenommen werden, Untersuchung einzuleiten und die betreffenden Personen, wenn sie schuldig befunden werden, mit angemessener dienstpolizeilicher Strafe zu belegen.

Glauben sie, daß die Größe der Pflichtverletzung die Anwendung einer der im §. 37 bis 40 der Gemeindeordnung enthaltenen Bestimmungen nothwendig macht, so sind die Akten der Kreisregierung zum Erkenntniß vorzulegen.

Wegen der Steuererheber geschieht die Vorlage an die Steuerdirektion.

§. 8.

Das Frevelregister, welches zugleich als Untersuchungsprotokoll dient (Forstgesetz §. 209), muß im Eingang Ort, Tag und Jahr der Frevelthätigung, die Namen der dabei handelnden Beamten enthalten und am Schlusse von diesen, sowie dem Protokollführer unterzeichnet werden. Nur ein verpflichteter Aktuar darf ein derartiges Protokoll führen und er muß dieser Eigenschaft bei seiner Unterschrift ausdrücklich erwähnen.

§. 9.

In der Thätigungstagfahrt erfolgt gegen die zahlungsfähigen Frevler der Ausspruch der Geld- oder Gefängnißstrafen mit Werths- und Schadenersatz; gegen die als zahlungsunfähig Vorgemerkten (§. 5), deren Zahlungsunfähigkeit nicht beanstandet ist (§. 6), wird dagegen sogleich eine entsprechende Arbeitsstrafe erkannt.

Die Umwandlung der in der Folge sich als ungiebig herausstellenden Beträge in Arbeit geschieht später.

Das Urtheil wird sogleich verkündet, den nicht erschienenen Frevlern aber schriftlich eröffnet.

In den Fällen des Artikels 13 des Gesetzes vom 6. März 1845 hat das Forstgericht in dem Frevelprotokoll bei den betreffenden Nummern sogleich zu bemerken, daß dem Waldeigenthümer der hälftige Strafantheil nicht gebührt.

§. 10.

Die Forstgerichte werden hiemit auf den pünktlichen Vollzug des Artikels 9 des Gesetzes vom 6. März 1845 (Regierungsblatt Nr. VI.) hingewiesen, wornach überall da, wo ein schweres Forstvergehen vorliegt, nämlich ein großer Frevel (Forstgesetz §. 169), ein Erwerbsfrevel (§. 169 a.) oder ein Gewohnheitsfrevel (§. 169 b.) unter allen Umständen Gefängnißstrafe eintreten muß, daher keine Geld- oder Arbeitsstrafe erkannt werden darf.

Wo aber der Fall der Art ist, daß eine höhere Freiheitsstrafe als 4 Wochen erkannt werden muß, da gebührt nach Artikel 14 des erwähnten Gesetzes das Erkenntniß dem ordentlichen Strafgerichte, und findet das für gewöhnliche Forstfrevel vorgeschriebene Verfahren keine Anwendung.

Durch das Gesetz vom 5. Februar 1851 (Regierungsblatt Nr. IX.) ist hieran nur so viel geändert, daß das Amt als Gerichtsbehörde bis 8 Wochen Amtsgefängniß erkennen darf, und daß erst dann, wenn eine höhere Strafe geboten scheint, die Akten dem Hofgericht zum Erkenntniß vorzulegen sind (vergleiche §. 16, Ziffer 29, in Verbindung mit §. 5, Ziffer 6, §. 17 und 18). Es sind daher in den Fällen, in welchen ein strafgerichtliches Erkenntniß zu ergehen hat, besondere Akten anzulegen, und die Untersuchung ist nach den Vorschriften über das Strafverfahren zu führen.

III. Ueberweisung der beibringlichen Geldstrafen und Ersatzbeträge und Einzug der Gefälle.

§. 11.

Nach Abhaltung der Frevelthätigung wirken die Forstgerichte darauf hin, daß die Erkenntnisse möglichst bald vollzogen werden.

Sobald nämlich diese vollzugsreif geworden sind, fertigt der Forstgerichtsaktuar über die beibringlichen Strafen und Ersatzbeträge nach Wohnorten der Frevler abgesonderte Ortshebrollen.

In diese werden alle diejenigen Frevler aufgenommen, welche von der Ortsbehörde zur Zahlung der Strafe und des Ersatzes als hinlänglich vermögend bezeichnet wurden, oder rücksichtlich derer die Bezirksforstei die Vornahme des Vermögenszugriffs beantragt hat (§. 6 oben). Diese Ortshebrollen werden nach Muster 2 aufgestellt.

§. 12.

Die Hebrollen zerfallen in so viele Abtheilungen, als verschiedene Waldeigenthümer, in deren Waldungen die Frevel verübt wurden, vorhanden sind. Der Name des Frevlers ist immer in die Abtheilung des Waldeigenthümers einzutragen, in dessen Wald er gefrevelt hat.

Ausländische Frevler kommen in das Register des Orts, an welchem die Obereinnehmerei ihren Sitz hat.

Ist für einen Frevler eine dritte Person haftbar, so ist der Name dieser Person unter dem Namen des Frevlers beizusetzen, und zugleich anzugeben, auf welche Beträge sich die Haftbarkeit erstreckt.

Ist eine besondere Zahlungsfrist bewilligt, so wird diese kurz beigefügt.

Wenn eine Person wegen mehrerer, in derselben Periode und in dem Walde desselben Eigenthümers begangener Frevel bestraft wurde, so wird unter Hinweisung auf die verschiedenen Nummern des Frevelprotokolls nur ein einziger Eintrag in der Hebrolle gefertigt.

Gebührt dem einen oder andern Waldeigenthümer der hälftige Strafantheil nicht, so ist dieses am Schlusse der Hebrolle besonders zu bemerken.

§. 13.

Die Ortshebrollen werden sobald als möglich der betreffenden Obereinnehmerei zugefertigt. Derselben wird zugleich eine summarische Uebersicht beigefügt, welche die Orte, in denen die Einnahmen konstatirt wurden, und bei jedem Ort summarisch den Betrag der Strafe, des Schadenersatzes, jenen des etwaigen Kostenersatzes, so wie die Summe dieser Beträge aufführt.

Aus diesen summarischen Uebersichten wird eine Hauptübersicht gefertigt, welche die nach Obereinnehmereibezirken gezogenen Summen nachweist. Diese Hauptübersicht wird gleichzeitig an das Kontrolbureau der Steuerdirektion eingesendet.

§. 14.

Sobald der Obereinnehmerei die Ortshebrollen zugekommen sind, hat sie durch die Ortssteuer-Erheber den Einzug der ihr überwiesenen Einnahmen beginnen und mit allem Eifer betreiben zu lassen. Die Betreibung geschieht nach den Bestimmungen der höchsten Verordnung vom 15. Januar 1857 (Regierungsblatt Nr. IV).

§. 15.

Am Schlusse jeden Monats hat die Obereinnehmerei den Waldeigenthümern die ihnen gebührenden Straf- und Ersatzbeträge zu verabfolgen.

Sie hat zu diesem Zwecke:

1) für jeden Waldeigenthümer ein Verzeichniß aufzustellen, das die Frevelthätigungen angibt, von welchen noch Strafen und Ersatzbeträge bei der letzten Abrechnung rückständig waren, und unter jeder Frevelthätigung aufführt:

a. die noch unerledigten Ortseinzugsregister und rücksichtlich dieser in einer Summe,
b. den Betrag der konstatirten Strafe,
c. den Betrag des konstatirten Schadenersatzes,
d. die inzwischen baar eingegangene Strafe,
e. den inzwischen baar eingegangenen Schadenersatz,
f. den inzwischen ungiebig befundenen Schadenersatz;

2) neben diesem Verzeichnisse zur Kolonne f desselben ein namentliches Verzeichniß der ungiebigen Schadenersatzbeträge zu fertigen;

3) dem Waldeigenthümer unter Anschluß dieser beiden Verzeichnisse

a. die Hälfte der baar eingegangenen Strafen,

b. den ganzen baar eingegangenen Schadenersatz,

beide nach Abzug der Heb- und Verrechnungsgebühr, abzuliefern, und ihm zu überlassen, den ungiebieg befundenen Schadenbetrag ferner zu betreiben, oder aber beim Forstgericht den Antrag zu stellen, daß derselbe in Arbeit umgewandelt werde.

Wurde von einem Frevler der volle Betrag an Schaden-, Kosten-Ersatz und Strafe nicht ganz beigebracht, so wird das Eingegangene zuerst auf Rechnung des Schadenersatzes an den Eigenthümer ausgefolgt, sodann die Kostenforderung berichtigt, und nur der Rest auf Rechnung der Strafe getheilt. Der Waldeigenthümer hat die Ablieferung auf ein Duplikat der Uebersicht (Ziffer 1) zu bescheinigen.

§. 16.

Gleichzeitig mit dieser Ablieferung an die Waldeigenthümer hat die Obereinnehmerei aus jeder Ortshebrolle einen Auszug über die durch vergeblich versuchten Vermögenszugriff als ungiebig nachgewiesenen Strafbeträge zu fertigen. Dieser Auszug entspricht den Kolonnen der Ortshebrollen, und enthält den am Strafbetrage ungiebig erfundenen Theil, ferner ein leeres Feld für die erkannt werdende stellvertretende Strafe, und endlich ein solches zur Notirung, daß und wann diese vollzogen worden. Diese beiden leeren Felder müssen hinlänglichen Raum zu Bemerkungen enthalten.

Dieser Auszug wird ungesäumt nebst den Urkunden, welche die Ungiebigkeit nachweisen, mit einer doppelt aufgestellten summarischen Uebersicht, die nur den Namen jedes Orts und den daselbst ungiebigen Strafbetrag in einer Summe anzeigt, dem Forstgericht zur weitern Verfügung übergeben. Auf das Duplikat der summarischen Uebersicht wird vom Forstgericht die Ueberweisung bescheinigt und dasselbe der Obereinnehmerei zurückgegeben.

IV. Umwandlung der unbeibringlichen Geldstrafen und Vollzug der stellvertretenden Strafen.

§. 17.

Die unbeibringlichen Geldstrafen müssen so viel nur immer möglich durch öffentliche Arbeit abgebüßt werden, und es ist zur Umwandlung in Gefängniß nur dann zu schreiten, wenn Ersteres nicht möglich ist.

§. 18.

Zum Abverdienst durch Frevler geeignete Arbeiten sind vorzugsweise: Kulturen, Wegarbeiten, Grenzreinigungen und Grabenziehungen in den Waldungen und Waldausstockungen; sodann Arbeiten an Landstraßen, Vicinal- und Feldwegen, Verbesserungen landwirthschaftlicher Grundstücke, Beihilfe bei Hoch-, Eisenbahn-, Flußbauten u. dgl.

§. 19.

Um die Bezirksforstei in den Stand zu setzen, die Arbeiten zum Vollzug zu bringen, haben alle Diejenigen, bei welchen Gelegenheit vorhanden ist, die Arbeit der Frevler zu benutzen, insbesondere die Vertreter der Gemeinden und Körperschaften, die Waldeigenthümer, die Domänenverwaltungen, Wasser= und Straßenbau=Inspektionen, Bezirksbau=Inspektionen u. dgl. die Bezirksforstei von dieser Arbeitsgelegenheit fortwährend in Kenntniß zu erhalten. Die Bezirksforsteien werden auch stets von selbst zu ermitteln suchen, wo die Strafarbeiter auf nützliche Weise beschäftigt werden können. Nicht minder werden die Forstgerichte sich davon Kenntniß zu verschaffen suchen, soweit dies noch erforderlich ist.

Insbesondere werden die Gemeindevorstände nicht übersehen, wie durch derartige Arbeiten die Frohnden oder die Auslagen dafür erheblich gemindert werden können.

§. 20.

Für die Arbeiten der Frevler erfolgt keine Vergütung an die Forstgerichtsbarkeitskasse; dagegen sind die Gebühren der Aufseher in der Regel von Demjenigen zu tragen, zu dessen Gunsten solche Arbeiten verrichtet werden. Ist auch das Letztere im einzelnen Fall nicht angemessen, z. B. weil die Aufsichtskosten den Werth der Arbeit übersteigen, so können auch diese auf gehörige Begründung hin auf die Amtskasse übernommen werden.

§. 21.

Für jeden Forstgerichtsbezirk wird eine verhältnißmäßige Anzahl zuverlässiger Arbeitsaufseher auf den Antrag der Bezirksforstei vom Forstgericht aufgestellt und handgelübdlich verpflichtet. Unter Umständen können die Funktionen eines Aufsehers einem verlässigen Gemeinderath, Waldmeister, Waldhüter, Polizeidiener oder einer sonst geeigneten Person, sei es für beständig, sei es nur vorübergehend, oder für einen einzelnen Fall übertragen werden.

§. 22.

Die bestellten Aufseher erhalten in der Regel Tagsgebühren; die Bezirksforstei kann jedoch auch eine andere Art der Belohnung mit ihnen vereinbaren.

Auf Attestation der Bezirksforstei kann die Amtskasse den Aufsehern wöchentlich angemessene Vorschußzahlungen auf ihre Guthaben hin leisten.

§. 23.

Bei der Zuweisung von Arbeiten sind vor Allem die Waldeigenthümer zu berücksichtigen, in deren Waldungen die Frevel verübt wurden.

Sodann ist besonders darauf zu sehen, daß dem Sträfling nach §. 139, Abs. 4 des Forstgesetzes für eine gewisse Zahl von Tagen eine angemessene bestimmte Arbeit in der Art zugewiesen wird, daß ihm, wenn er die Arbeit durch besondern Fleiß früher vollendet, die Strafe für sämmtliche Tage, für welche die Arbeit berechnet war, als erstanden angenommen wird.

§. 24.

Sobald dem Forstgericht von der Obereinnehmerei die Auszüge über die bei der Vollstreckung als ungiebig sich erwiesenen Strafbeträge zugekommen sind (§. 16), verwandelt dasselbe die letzteren in öffentliche Arbeit (§. 138 des Forstgesetzes und Art. 2 des Gesetzes vom 6. März 1845), soweit nicht nach §. 143 des Forstgesetzes Gefängnißstrafe erkannt werden muß.

§. 25.

Hierauf fertigt der Forstgerichtsaktuar ortsweise Verzeichnisse über die schon in der Thätigungstagfahrt und später nach §. 24 in öffentliche Arbeit umgewandelten Geldstrafen nach Muster 3, und es wird sodann in folgender Weise zum Vollzug geschritten:

1. Die Listen über die Strafarbeiter werden, nach Waldeigenthümern getrennt, vom Forstgericht sofort der betreffenden Bezirksforstei zum Vollzug mitgetheilt, welche die Listen sogleich in ein nach Muster 4 zu führendes Hauptbuch (§. 26) einzutragen hat.

2. Die Bezirksforstei bestimmt in ihrem Hauptbuche den Ort, wo die Arbeit und die Zeit, innerhalb welcher sie verrichtet werden muß, bemerkt dies auch auf die Arbeiterlisten, stellt diese sofort den betreffenden Arbeitsaufsehern zu, und benachrichtigt hievon geeignetenfalls Denjenigen, für welchen die Arbeit geleistet werden soll.

Unter Umständen können diesem Letzteren diese Listen von der Bezirksforstei auch unmittelbar zugestellt werden.

3. Sollte der Bezirksforstei der Abverdienst aller oder eines Theils der Arbeitsstrafen wegen Mangels an Arbeitsgelegenheit nicht möglich sein, so sendet sie die Listen dem Forstgerichte mit dieser Anzeige zurück, damit von diesem die Abverdienung mit Rücksicht auf §. 140 des Forstgesetzes in einer benachbarten, jedoch zu seinem Bezirk gehörigen Bezirksforstei eingeleitet werde.

4. Sind alle Arbeiten vollzogen, so theilt die Bezirksforstei den Nachweis darüber dem Forstgericht mit, unter Beilage des Kostenzettels des Aufsehers.

5. Den Forstgerichten und Bezirksforsteien wird zur besonderen Obliegenheit gemacht, streng darauf zu sehen, daß die Strafen rasch abverdient werden, so daß Diejenigen, welche innerhalb eines halben Jahres erkannt wurden, längstens in dem darauf folgenden vollzogen sind.

6. Nur wenn sich gar keine Gelegenheit zur Arbeit finden sollte, ist dem Forstgericht gestattet, die Arbeitsstrafe in Gefängnißstrafe umzuwandeln.

§. 26.

Die Bezirksforstei hat das nach §. 25, Abs. 1 über die abzuverdienenden Strafen zu führende Hauptbuch jeweils auf den letzten Dezember des Jahrs abzuschließen, und dabei den Rest der nicht abverdienten Strafen in das Hauptbuch für's nächste Jahr zu übertragen. Dieses Hauptbuch wird jedes Jahr im Monat März der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke vorgelegt (§. 48).

§. 27.

Sobald der Aufseher Listen zum Abverdienst von der Bezirksforstei oder andern Stellen oder Personen erhalten hat, benimmt er sich mit Demjenigen, für welchen die Arbeit verrichtet werden soll, näher über Zeit, Ort und Art des Vollzugs.

Er ladet hierauf die in den Verzeichnissen genannten Frevler auf eine bestimmte Zeit mit dem erforderlichen Arbeitsgeschirr, an den genau zu bezeichnenden Ort im Namen des Forstgerichts durch das Bürgermeisteramt gegen Bescheinigung zur Arbeit vor.

In der Vorladung ist zu bemerken, daß derjenige Sträfling, welcher ohne genügende Entschuldigung bei der Arbeit nicht erscheint, durch Polizeibedienstete zur Arbeit werde abgeholt werden.

Die ohne hinreichende Entschuldigung ausgebliebenen Sträflinge werden vom Aufseher dem Bürgermeisteramt angezeigt, welches dieselben entweder sofort, oder an einem der nächsten Tage zur Arbeit vorführen läßt.

§. 28.

Die Frevler haben unter der Aufsicht und nach Anleitung des Aufsehers die Arbeit zu verrichten.

Lassen es die Sträflinge bei der Arbeit an dem nöthigen Fleiß oder Gehorsam fehlen, so macht der Aufseher hievon der Bezirksforstei, und diese dem Forstgericht Anzeige, worauf letzteres eine Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen verfügt, welche durch Dunkelarrest oder Hungerkost geschärft werden kann. Nach Erstehung dieser Strafe werden die Betreffenden entweder vom Gefängniß aus zur Arbeit vorgeführt, oder entlassen und dann von Neuem auf obige Weise zur Arbeit vorgeladen und behandelt.

Die hiernach erstandene Gefängnißstrafe wird nicht an der Forstfrevelstrafe abgerechnet.

§. 29.

Ist die Arbeit verrichtet, so bemerkt der Aufseher in den ihm zugestellten Listen bei den Namen der Frevler, an welch' einzelnen Tagen dies geschehen ist, und beurkundet die Richtigkeit des Vollzugs.

Haben sämmtliche Frevler einer Gemeinde die in den Listen eingetragenen Arbeitsstrafen abverdient, so legt der Aufseher die Listen der Bezirksforstei vor.

Wurden die Arbeiten unter der Oberaufsicht oder technischen Leitung eines Bezirksförsters, Wasser- und Straßenbau-Inspektors u. s. w. vorgenommen, so ist die Richtigkeit des Zeitaufwandes von Letzteren zu beurkunden.

Sein Gebührenverzeichniß schließt der Aufseher der Vorlage bei.

§. 30.

Die Forstgerichte, die Bezirksforsteien und die Ortsbehörden werden das Geschäft der Aufseher möglichst zu unterstützen und zu erleichtern suchen, damit die Arbeitsstrafen rasch und pünktlich vollzogen werden.

Den Aufsehern sind auf Kosten der Amtskasse geeignete Impressen besonders zu den Vorladungen der Frevler zuzustellen.

V. Umwandlung der unbeibringlichen Ersatzbeträge in öffentliche Arbeit und deren Vollzug.

§. 31.

Die von Freveln in Domänenwaldungen herrührenden unbeibringlichen Ersatzbeträge werden unter allen Umständen in öffentliche Arbeit umgewandelt und gleich den Strafen abverdient.

Die übrigen Waldeigenthümer, welche die Umwandlung solcher Ersatzbeträge in Arbeit verlangen (§. 15, Abs. 3), haben dem Forstgericht zugleich zu bezeichnen, welche Arbeit und wo dieselbe geleistet werden soll.

Die Ersatzbeträge werden sodann nach allgemeinen Grundsätzen (§. 138 des Forstgesetzes und Art. 2 und 17 des Gesetzes vom 6. März 1845) in Arbeit umgewandelt, und diese wird — wenn sie zu Gunsten von Gemeinden oder Körperschaften geleistet werden soll — auf gleiche Weise, wie die für die unbeibringliche Strafe zum Vollzug gebracht.

Die erwachsenden Kosten hat der Waldeigenthümer zu tragen, welchen das Forstgericht zu deren Zahlung anzuweisen hat.

Den Eigenthümern von Privatwaldungen wird die Anordnung des Vollzugs dieser Arbeiten lediglich überlassen.

VI. Umwandlung in Gefängnißstrafen und Vollzug derselben.

§. 32.

Ist keine Möglichkeit vorhanden, die unbeibringlichen Geldstrafen durch Arbeit abbüßen zu lassen, so verwandelt das Forstgericht die Strafbeträge nach §. 138 des Forstgesetzes und Art. 2 des Gesetzes vom 6. März 1845 in Gefängnißstrafen, und bringt diese zum Vollzug.

VII. Verfahren bei den zur besonderen Untersuchung ausgesetzten Fällen.

§. 33.

Der Bezirksförster ist auch zur Untersuchung dieser Fälle einzuladen (Forstgesetz §. 201). Sollte er derselben nicht angewohnt haben, so sind ihm vor der Urtheilsfällung die Akten zur Einsicht und weitern Erklärung mitzutheilen. Die Akten sind dann dem Forstgericht innerhalb 3 Tagen wieder zurückzusenden.

Von dem Erkenntniß wird der Bezirksforstei Eröffnung gemacht.

Die Verhandlungen über solche Fälle müssen, soweit sie sich zur Aburtheilung durch das Forstgericht eignen, auch vor dem Beginne der nächsten Thätigungsperiode durch Erkenntniß ihre Erledigung erhalten.

§. 34.

In jenen Fällen, welche sich zur Aburtheilung der Gerichte eignen (Art. 14 des Gesetzes vom 6. März 1845 und oben §. 10), hat das Forstgericht der Bezirksforstei vom Urtheil dann Nachricht zu geben, wenn dieses vollzugsreif ist.

VIII. Rekursverfahren.

§. 35.

Ueber das Rekursrecht der Bezirksforsteien, der Beschuldigten und Haftbarerklärten sind die §§. 214 bis 216 des Forstgesetzes in Verbindung mit Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 6. März 1845 (Regierungsblatt 1845, Nr. VI.) maaßgebend.

IX. Behandlung der Rückfälle und Führung der Rückfallsregister.

§. 36.

Jedes Forstgericht hat über alle in seinem Bezirk wohnenden Forstfrevler ein nach Ortschaften gesondertes Rückfallsregister durch den Forstgerichtsaktuar aufstellen und führen zu lassen.

Dieses Rückfallsregister wird nach Muster 5 je für 10 Jahre, oder wenn dasselbe wegen der Menge der Frevler zu ausgedehnt würde, je auf 2 oder mehrere Jahre angelegt. Jedem Frevler (selbst jedem als Frevler bestraften einzelnen Familiengliede oder Dienstboten) wird im Rückfallsregister das erste Mal, wo er bestraft wird, ein eigenes Fach eröffnet und alsdann, so oft er wieder gestraft wird, der Frevel in der Kolonne der betreffenden Thätigungsperiode des einschlägigen Jahres ebenfalls eingetragen.

§. 37.

Der Eintrag enthält in Kürze:

1. die Ordnungszahl;
2. den Namen des Frevlers;
3. den Jahrgang, in welchem der Frevel oder Rückfall verübt wurde;
4. in der Kolonne der betreffenden Thätigungsperiode:
   a. die Angabe, ob der Frevel als der erste oder als Rückfall und als der wie vielte bestraft wurde;
   b. die Bezeichnung der Gattung desselben als großer, Erwerbs- oder Gewohnheits-Frevel, mit Angabe der in Geld, öffentlicher Arbeit oder Gefängniß erkannten Strafe nebst Werth und Schaden.

§. 38.

Dieser Eintrag in das Rückfalls-Register muß sogleich, nachdem die bei der Frevelthätigung oder auf besondere Untersuchung gefällten Straferkenntnisse vollzugsreif geworden sind, gefertigt werden.

§. 39.

Damit der Forstgerichtsaktuar schon durch das Frevelregister auf die Rückfälle aufmerksam gemacht wird, haben die Waldhüter bei denjenigen Frevlern, welche in einer der letzten sechs Thätigungsperioden wegen eines Entwendungs- oder Beschädigungsfrevels oder wegen eines Forstdiebstahls bestraft worden sind, in ihren Tagebüchern unter den erschwerenden Umständen jedes-

mal beizusetzen: „Rückfall". Der Bezirksförster hat in den Frevelregistern den gleichen Beisatz zu machen.

§. 40.

Wird sodann zum Zweck der Thätigung vom Bezirksförster ein Frevelregister übergeben, so hat der Aktuar noch vor der Thätigungstagfahrt in die Kolonne, welche mit der Rubrik „erschwerende Umstände" im Register aufgeführt ist, bei jedem Frevler aus dem Rückfallsregister überzutragen, bei wie viel Thätigungen der Frevler in den letzt vergangenen sechs Thätigungsperioden bereits bestraft worden ist, oder mit andern Worten: ob und als welcher Rückfall (als der 1., 2., 3., 4., 5. oder 6.) der neu angezeigte Frevel erscheine. Zugleich ist beizufügen, wie hoch der letzte Frevel oder Rückfall, und ob als großer, als Erwerbs- oder Gewohnheits-Frevel bestraft worden ist.

§. 41.

Ergibt sich aus dem Rückfalls-Register in Vergleichung mit dem neuen Frevelregister, daß es sich bei einem Frevler um einen solchen Fall handelt, in welchem nach Art. 9 (§. 169, 169 a, 169 b, 169 c) des Gesetzes vom 6. März 1845 (Regierungsblatt Nr. VI.) eine höhere Freiheitsstrafe als 4 Wochen auszusprechen ist, so hat das Frevelgericht nach Art. 14 des Gesetzes vom 6. März 1845 die Akten dem zuständigen ordentlichen Strafgericht zum weitern Verfahren zu übergeben (oben §. 10).

§. 42.

Die von demselben erkannte Strafe ist nach Rückkunft der Akten vom Frevelgerichtsaktuar ebenfalls in das Rückfallsregister einzutragen.

§. 43.

Hat ein im Frevelregister eingetragener Frevler seinen Wohnsitz in einem andern Forstgerichtsbezirke, so hat das Forstgericht, in dessen Bezirk der Frevel verübt wurde, jenes des Wohnsitzes mit der Vorladung des Frevlers zugleich um Mittheilung eines (nur kurz auf das Vorladungsschreiben selbst zu notirenden) Auszugs aus dessen Rückfallsregister hinsichtlich des gedachten Frevlers zu ersuchen, um darnach den Eintrag in das Frevelregister nach §. 40 zu machen, oder etwa nach §. 41 das weitere Verfahren einzuleiten.

Wird der Frevler für schuldig erkannt, so ist davon dem Frevelgerichte des Wohnsitzes zum Eintrag in das dortige Rückfallsregister ebenfalls Nachricht zu geben.

§. 44.

Um das Nachschlagen in den Frevelregistern und den Eintrag in das Rückfallsregister zu erleichtern und zugleich mehr Sicherheit dafür zu haben, daß bei einem Angezeigten, der in mehreren Hutdistrikten oder Gemarkungen gefrevelt haben soll, bei der Thätigung, sowie beim Eintrag in das Rückfallsregister keiner dieser Frevel übergangen werde, und um denselben in der Regel in

einem Verhör über die verschiedenen, ihm angeschuldigten Frevel nach einander vernehmen zu können, ohne ihn wiederholt ein- und abtreten lassen zu müssen, sind jeweils sogleich nach Einkunft der Frevelregister nach Heimathsgemeinden abgetheilte alphabetische Verzeichnisse der in den zusammenzuheftenden und zu paginirenden Frevelregistern vorkommenden Frevler zu fertigen, worauf bei jedem einzelnen Frevler die verschiedenen Seitenzahlen, auf welchen er in den verschiedenen Frevelregistern vorkömmt, angegeben werden.

§. 45.

Die Bezirksforsteien sind verpflichtet, sich während des Jahres von den Forstgerichten die Rückfallsregister zur Einsicht mittheilen zu lassen, und zu prüfen, ob sie ordnungsmäßig geführt werden.

Etwaige Anstände theilen sie dem Forstgericht zur Abhülfe mit. Nöthigenfalls machen sie der Kreisregierung Anzeige.

Die Bezirksforsteien beurkunden in ihren nach §. 48 zu erstattenden Jahresberichten, daß und wann sie die Rückfallsregister geprüft haben.

X. Nachweisung über die Behandlung der Forstfrevel und über den Strafvollzug.

§. 46.

Zur Zeit der Fertigung der Ortshebrollen (§. 11) theilt der Forstgerichtsaktuar der Bezirksforstei eine summarische Zusammenstellung mit:

1. wie viele Frevler aus dieser Periode aus dem [illegible] dieser Forstei in die Frevelregister aufgenommen und wie viele hievon verurtheilt,
2. wie viele freigesprochen oder
3. zur besonderen Untersuchung überwiesen wurden,
4. wie viele der Frevler unter Ziffer 1 als zahlungsfähig in die Ortshebrollen und wie viele als zahlungsunfähig in die deßfallsigen Strafauszüge übertragen wurden.

Jene, welche nach Ziffer 3 zur besonderen Untersuchung ausgesetzt wurden, sind einzeln und namentlich anzugeben.

§. 47.

Das Forstgericht führt über die ungiebigen Frevel aus einer Frevelperiode besondere Akten, sei es in einem einzelnen, sei es in mehreren Aktenheften, jedenfalls aber getrennt nach Forstbezirken. Diese Akten sind so zu führen, daß aus ihnen leicht entnommen werden kann, ob und wie der Vollzug durch öffentliche Arbeit oder Gefängniß stattgefunden hat.

Werden der Kreisregierung vom Forstgericht Akten über Abbüßung ungiebiger Forstfrevel zur Kostendekretur vorgelegt, so prüft diese zugleich, ob das Forstgericht bei Verwandlung der Strafen in öffentliche Arbeit oder Gefängniß und deren Vollzug nach den bestehenden Vorschriften verfahren ist oder nicht.

Geeignetenfalls ordnet sie das Nöthige an.

Auch die Bezirksforsteien überwachen diesen Vollzug durch Benehmen mit dem Forstgericht. Nöthigenfalls machen sie der Kreisregierung zum weitern Einschreiten Anzeige.

§. 48.

Im Laufe des Monats März jeden Jahrs fertigen die Bezirksforsteien eine Uebersicht der Frevel des letzt abgelaufenen Kalenderjahres nach Muster 6, woraus zu ersehen ist:

1. wie viele Frevel aus ihrem Bezirk in gedachtem Jahre zur Anzeige gekommen, wie viele hievon bestraft, und wie viele freigesprochen wurden;
2. ob und welche durch definitives Erkenntniß noch nicht erledigt sind;
3. wie viele als giebig in die Ortshebrollen und wie viele als ungiebig in die deßfallsigen Listen übertragen wurden.

Diese Uebersicht nebst dem Hauptbuch (§. 26) legen die Bezirksforsteien sofort der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zur Einsicht vor, und sprechen sich in dem Vorlagebericht über den Grund der Ab- und Zunahme der Forstfrevel, über die Leistungen der Waldhut, über die rechtzeitige und vorschriftmäßige Abhaltung der Frevelthätigungen und den Vollzug der Strafen, insbesondere über den Erfolg der obigen Anordnungen wegen des Vollzugs der Strafarbeiten aus.

XI. Forstgerichtsbarkeitskasse.

§. 49.

Als Forstgerichtsbarkeitskassen funktioniren theils die Obereinnehmereien (Hauptsteuerämter), theils die Amtskassen.

Es besorgen:

a. die Obereinnehmereien die Erhebung der Strafen, Ersatzbeträge, der Kosten und des Steigerungserlöses; ferner die Ausfolgung der Ersatzbeträge an die Waldeigenthümer und jene des hälftigen Betrags der Strafen an Denjenigen, welcher den Hüter besoldet, und die Auszahlung der Heb- und Verrechnungsgebühren;
b. die Amtskassen die Ausgaben für Gerichtskosten, einschließlich der Itemgebühren der Bezirksförster und Forstgerichtsaktuare (§. 50), sowie für Beaufsichtigung der Strafarbeiter und etwaige Einnahmen für die Strafarbeiten.

XII. Gebühren und deren Zahlung.

§. 50.

Es erhalten an Gebühren:

1. aus der Obereinnehmereikasse:
   a. die Obereinnehmer für Erhebung und Verrechnung der in den Ortshebrollen erscheinenden Straf-, Werths-, Schadens- und Kostenbeträge einen Kreuzer vom Gulden;

b. die Ortssteuererheber von den baar eingegangenen Beträgen zwei Kreuzer vom Gulden;

2. aus der Amtskasse:

a. die Bezirksförster für jeden Eintrag (Item) in das Forstfrevelregister, insofern die Einträge einer Thätigungsperiode 150 Item übersteigen, einen halben Kreuzer;

b. die Forstgerichtsaktuare für jedes Item der Ortshebrollen und jedes Item der Auszüge Behufs des Vollzugs der Arbeits- und Gefängniß-Strafen, einschließlich der Gebühr für Führung der Rückfallsregister, zwei Kreuzer, und für jedes Item der Auszüge der ungiebigen Werth- und Schadensbeträge für die Waldeigenthümer ein und einen halben Kreuzer.

In den Fällen, in welchen eine Person wegen mehrerer in derselben Periode begangener Frevel bestraft wurde, hat der Aktuar, obgleich er in den betreffenden Listen nur einen einzigen Eintrag zu fertigen hat, dennoch die Gebühr für jeden einzelnen Straffall zu beziehen.

c. Die Ortsdiener für Vorladung der Frevler zum Frevelgericht die ihnen von den Kreisregierungen bisher je nach Umständen verwilligte Gebühr.

Alle diese Gebühren unter Ziffer 2 werden in das Kostenverzeichniß aufgenommen und die deßfallsigen Zettel vom Forstgericht hinsichtlich der Itemzahl attestirt.

Das Kostenverzeichniß darf nicht eher zur Dekretur vorgelegt werden, als bis die Ortshebrollen, die Auszüge der unbeibringlichen Straf- und Schadensbeträge, sowie der zur besondern Untersuchung verwiesenen Fälle gefertigt sind.

Das Forstgericht hat aber die Vorlage an die Kreisregierung möglich zu beschleunigen.

§. 51.

Die Kreisregierung hat die baldige Vorlage dieses Kostenverzeichnisses zu überwachen und dessen Dekretur zu beschleunigen. Sie hat bei der Vorlage zugleich die rechtzeitige Anberaumung und Erledigung der Thätigungen (§. 2 bis 4) und die ordnungsmäßige Führung der Protokolle (§. 8 und 9) zu prüfen. Geeignetenfalls werden Rügen oder Strafen gegen das Forstgericht oder den Forstgerichtsaktuar verfügt.

Karlsruhe, den 12. Mai 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Stösser.

Muster 1
(zu §. 1 der Verordnung).

Amt . . . . Bezirksforstei . . . .

. . . . Waldungen.

Forstfrevel-Register

von den Monaten . . . . 18 . . .

Actum . . . . den . . ten . . . . 18 . .

In Gegenwart . . . .

Auf die festgesetzte Tagfahrt und nach geschehener, zu den Akten bescheinigter Vorladung der Frevler wurden die in den Monaten . . . . angezeigten Forstfrevel gethätigt, wie folgt:

1.	2.	3.	4.	5.	6.			
Ordnungszahl.	Anzeiger und Nummer seines Tagebuchs.	Wohnort und Name des Frevlers.	Monat und Tag der Betretung.	Beschreibung des Frevels.	Ansatz des			
					Werths.		Schadens.	
					fl.	kr.	fl	kr.

7.	8.	9.				10.	11.
Erschwerende Gründe.	Ergebniß der amtlichen Untersuchung.	Amtliches Erkenntniß auf				Zahlungsfähig oder nicht?	Stellvertretende Strafe
		Werth u. Schaden.		Strafe.			Tage.
		fl.	kr.	fl.	kr.		

Muster 2
(zu §. 11 der Verordnung).

Amt . . . . Ort . . . .
Obereinnehmerei
Hauptsteueramt } . . . .

Einzugs-Register

der Forstgerichtsgefälle, welche im Laufe des Monats . . . . 18 . .
in dem Orte . . . . konstatirt worden sind.

Der hälftige Strafantheil gebührt dem Waldeigenthümer nicht bei den Nummern:

1.	2.	3.	4.	5.
Ordgs.-Nummer.	Datum des Frevelgerichts-Protokolls.	Nummer des Postens im Protokolle.	Namen des Frevlers und Anzeige der demselben etwa besonders bewilligten Zahlungsfrist.	Namen des Waldeigenthümers.

6.	7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.	
Benennung des Forstbezirks.	Betrag								Zahlung an												Rest.	
	der Strafe.		des Schadenersatzes.		der etwa zu ersetzenden Kosten.		Summa.		Strafen.				Schadenersatz.				zu ersetzenden Kosten.					
									baar.		per Abgang.		baar.		per Abgang.		baar.		per Abgang.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Muster 3

(zu §. 25 der Verordnung.)

Bezirksforstei N. . . . . Forstgericht N. . . . . Gemeinde N. . . . .

Verzeichniß

der

in der Thätigungsperiode vom Januar und Februar 18 . . . in öffentliche Arbeit umgewandelten Forstfrevelstrafen.

Nr. des Frevelprotokolls.	Namen der Frevler.	Namen des Waldeigenthümers, auf dessen Eigenthume der Frevel verübt wurde.	Zahl der erkannten Arbeitstage.	Hieran wurden abverdient.	Rest blieben.	Bemerkungen.

Muster 4

(zu §. 25 der Verordnung.)

Haupt-Buch

der

Bezirksforstei N. . . . .

über

den Vollzug der Arbeitsstrafen für Forstfrevel.

Für's erste halbe Jahr

18 . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	Bezeichnung d. Spezialverzeichnisse.			Ueberweisung des Abverdienstes.				
Ordnungszahl.	Datum der forstgerichtlichen Ueberweisung des Arbeitsvollzugs.	Thätigungsperiode, aus welcher die Frevel herrühren.	Wohnort der Sträflinge.	Datum, unter welchem die Abverdienstbücher an die Arbeitsaufseher hinausgegeben wurden.	Frist zum Arbeitsvollzuge.	Namen der Arbeitsaufseher.	Waldeigenthümer, in deren Waldung der Abverdienst geschieht.	Art des Strafvollzugs, Benennung der Waldung rc.
	1857.	Rest vom			bis zum			
1.	Jan. 26.	vorig. Jahre	N. . .	Febr. 10.	20. März	N. N.	Gemeinde N.	
2.	" "	"	N. . .	" 12.		N. N.	Domänerfiskus	
	1856.							
3.	Jan. 28.	Nov. Dezbr.	N. . .	" 15.		N. N.	Gemeinde N.	
4.	" "	Sept. Oktbr.	N. . .	" "		N. N.	Domänenfiskus	
5.	" "	" "	N. . .	" "		N. N.	Gemeinde N.	
6.	" "	" "	N. . .	" 16.		N. N.	Gemeinde N.	
		1857.						
7.	April 15.	Jan. Febr.	N. . .	April 24		N. N.	Gemeinde N.	
8.	" "	" "	N. . .	" "		N. N.	Domänenfiskus	
9.	" "	" "	N. . .	" "		N. N.	"	
	" "	" "	N. . .	" "		N. N.	Nida'sche Waldbes.	
10.	Juni 14.	März April	N. . .	Juni 24.		N. N.	Gemeinde N.	
11.	" "	" "	N. . .	" "		N. N.	Domänenfiskus	
12.	" "	" "	N. . .	" "		N. N.	Gemeinde N.	
13.	" 18.	Jan. Febr.	N. . .	" "		Derselbe.	" "	

Abgeschlossen am 30. Juni 18 . . für's erste halbe Jahr.

NB. Die Rubriken 1 bis 4 werden ausgefüllt, sobald die einzelnen Ueberweisungsverfügungen vom Forstgericht einkommen.

Die Rubriken 5 bis 10 werden ausgefüllt, wenn die Arbeitsbücher ausgefertigt und an die Aufseher abgesendet sind.

10.		11.	12.	13.	14.	15.	16.	
Arbeitstage		Ergebniß des Abverdienstes.				Antrag üb. d. Strafreste.		Bemerkungen.
für jeden Waldeigenthümer.	eines jeden Spezialverzeichnisses in Summa.	Datum, unter welchem die Abverdienstbücher von den Aufsehern wieder eingekommen sind.	Es sollten abverdient werden.	Es sind abverdient worden.	Es blieben im Rest.	als unvollziehbar an das Bez.-Amt zurückzuüberweisen.	für die nächste Arbeitsperiode zum völlig. Abverdienste zu verwenden.	
			Arbeitstage					
10	10	24. April	10	10	--	—	—	
16	—	" "	16	16	—	—	—	
24	40	" "	24	24	—	—	—	von einer besondern Untersuchung herrührend.
22	—	6. Mai	22	22	—	—	—	
9	31	" "	9	9	—	—	—	der Sträfling befindet sich im Auslande.
34½	34½	9. "	34½	31	3½	3	—	
18	18	12. "	18	18	—	—	—	
10	10	8. "	10	10	—	—	—	
14	14	12. "	14	10	4	4	—	wegen Kränklichkeit des Sträflings.
32	—	20. "	32	32	—	—	—	wegen augenblicklicher Krankheit.
14½	46½	22. "	14½	9½	5	—	5	
36	36		36	—	36	—	36	
17½	17½		17½	—	17½	—	17½	
21	—		21	—	—	—	17	

Die Rubriken 11 bis 14 werden ausgefüllt, wie die einzelnen Abverdienstbücher einkommen.

Die Rubriken 15 u. 16 werden beim Schlusse des Hauptbuchs ausgefüllt.

Die Bemerkungen werden nach Umständen entweder sogleich beim Eintrag oder am Schlusse beigefügt.

Muster 5

(zu §. 36 der Verordnung.)

Ord.-Zahl.

Rückfalls-Register

für

Armbruster, Johann Friedrich.

Jahrgang.	Frevelthätigungs-Periode.											
	I.		II.		III.		IV.		V.		VI.	
	Rückfall.	wurde bestraft mit	Rückfall.	wurde bestraft mit	Rückfall.	wurde bestraft mit	Rückfall.	wurde bestraft mit	Rückfall.	wurde bestraft mit	Rückfall.	wurde bestraft mit
1853	–	—	—	W. . 6 kr. Sch. 6 „ Str. 15 „	1r.	W. . 12 kr. Sch. 12 „ Str. 30 „	—	—	2r.	W. . 45 kr. Sch. 45 „ Strafe: 8 Tage Gefängniß. Erwerbsfrevel.	—	—
1854	3r.	W. . 1 fl. Sch. . 1 fl. Str. 3 fl.	—	—	—	—	4r.	W. . 3 fl. Sch. . 3 „ Strafe: 20 Tage Amtsgefängniß.	—	—	—	—
1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—	W. . 9 kr. Sch. 9 „ Str. 18 „	—	—
1856	1r.	W. . 12 kr. Sch. 12 „ Str. 30 „	—	—	2r.	W. . 15 fl. Sch. 15 „ Str. 6 Wochen Amtsgefängniß, großer Frevel.	—	—	—	—	—	—

Muster 6

(zu §. 48 der Verordnung.)

Bezirksforstei . . . .

Uebersicht

der im Jahre 18 . . zur Anzeige gekommenen Forst-Frevel und Diebstähle von Forstprodukten.

Forstgericht.	Anzahl der zur Anzeige gekommenen Frevel und Diebstähle von Forstprodukten aus Waldungen.				Art der Frevel.						Diebstähle von Forstprodukten.	Von den angezeigten Freveln wurden			Von d. bestr. Frev. wurden		Von den zur Anzeige gebrachten Freveln kommen auf je 100 Morgen Wald.
	des Staats.	der Gemeinden u. Körpersch.	der Privaten.	Zusammen.	Holzfrevel.	Streufrevel.	Grasfrevel.	Waidfrevel.	Uebertretung forstpolizeil. Vorschriften.	Sonstige Frevel.		bestraft.	freigesprochen.	nicht erledigt.	als giebig angenommen.	als ungiebig angenommen.	

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 8. Juni 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:
dem Hofrath und Professor an der Universität Heidelberg Dr. Robert Wilhelm Bunsen,
dem Hofrath und Professor Wilhelm Eisenlohr in Karlsruhe,
dem Hofrath und Professor Ferdinand Redtenbacher daselbst und
dem Hofrath und Professor Dr. Karl Weltzien allda das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Diennachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden den Großherzoglichen Bundestagsgesandten Freiherrn August Marschall von Bieberstein zum Geheimen Rath erster Klasse zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Einrichtung einer Postexpedition in Bronnbach betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. März d. J., Nr. 309, wird vom 1. Juni l. J. an in Bronnbach, Landamts Wertheim, eine Brief- und Fahrpostexpedition errichtet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 27. Mai 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Meysenbug.

Vdt. von Reck.

Verordnung, die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Rechtspolizeiverwaltung betreffend.

Mit allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 8. d. M., Nr. 529, wird verfügt:

§. 1.

Die Notariatspraktikanten haben, nachdem sie in der theoretischen Prüfung bestanden sind, ihre Studien besonders in den Landesgesetzen fleißig fortzusetzen und zum Behufe ihrer praktischen Ausbildung wenigstens zwei Jahre lang in den Geschäften der Rechtspolizei sich zu üben.

§. 2.

Diese praktischen Uebungen werden bei den Amtsrevisoraten begonnen; während der ersten sechs Monate derselben sind die Notariatspraktikanten ausschließlich zur Aushilfe in den Kanzleigeschäften zu verwenden. Die Amtsrevisoren haben dafür zu sorgen, daß denselben die Gelegenheit geboten wird, in allen Zweigen des Dienstes sich Kenntnisse zu sammeln. Die Praktikanten sind deßhalb insbesondere auch mit Führung und Abschließung des Hauptgebührenbuchs, den Acciseregistern; den Feuerversicherungsbüchern, den Vormundschaftstabellen, so wie mit Besorgung der Registraturgeschäfte, namentlich mit der Führung der Repertorien zu beauftragen.

§. 3.

Wenn die Notariatspraktikanten nach dem Ermessen des Amtsrevisors vollkommene Kenntniß der Geschäftsformen erlangt haben, so sind sie nach Ablauf der in §. 2 bezeichneten Frist zu einer erweiterten Praxis zuzulassen. Wollen sie dieselbe bei dem Amtsrevisorat fortsetzen, so sind sie zunächst mit der Entwerfung einzelner Verfügungen, Berichte, Gutachten und von Bemerkungen zu einfachen Rechtspolizeigeschäften und Rechnungen, sodann mit der Stellung von Vormundschafts- und Pflegrechnungen, so wie mit der Vornahme von Kassenstürzen zu beschäftigen, endlich kann ihnen bei fortschreitender Uebung die Bearbeitung leichterer Notariatsgeschäfte (§. 13, Absatz 3) aufgetragen werden.

§. 4.

Die Notariatspraktikanten können, wenn sie in der in §. 2 bezeichneten Weise wenigstens ein halbes Jahr lang bei einem Amtsrevisorate beschäftigt gewesen sind, ihre Praxis auch bei einem Notar fortsetzen.

Das Justizministerium wird die Namen der Notare bekannt machen, denen die Aufnahme von Notariatspraktikanten behufs deren praktischer Ausbildung gestattet ist.

§. 5.

Die bei einem Distriktsnotar beschäftigten Notariatspraktikanten sind zunächst nur dessen Gehilfen und haben als solche nur zu den im §. 6 bezeichneten Geschäften selbstständiges Beurkundungsrecht. Sie sind verpflichtet, den Verhandlungen des Notars mit den Partien regelmäßig beizuwohnen; sie dienen dem Notar als Protokollführer, wo er eines solchen bedarf, und schreiben die von ihm aufzunehmenden öffentlichen Urkunden und andere Geschäfte, in so fern nicht das Gesetz verlangt, daß der Notar als Staatsschreiber die Urkunden selbst niederschreibe; sie haben die Ausfertigungen aus den Akten zu machen, deren Fertigung dem Notar obliegt.

§. 6.

Wenn diese Vorbereitung einige Zeit gedauert hat, können sie nach dem Ermessen des Notars mit den Vorarbeiten für die Geschäfte und mit der Entwerfung einzelner Theile derselben, z. B. mit Fertigung von Ersatzberechnungen, oder von Entwürfen der Vertheilungsbescheide beschäftigt und außerdem zur Fertigung einfacher Vermögensverzeichnisse, zu einzelnen protokollarischen Einvernahmen, zur Vornahme von Liegenschafts- und Fahrnißversteigerungen, sofern sie nicht im Vollstreckungswege geschehen, zu der Stellung von Vormundschafts- und Pflegrechnungen, so wie zu Kassenstürzen verwendet werden.

Bei fortschreitender Uebung kann ihnen die selbstständige Bearbeitung anderer einfacher Notariatsgeschäfte (§. 13, Absatz 3) und von Rechnungsgeschäften aller Art übertragen werden.

§. 7.

Diejenigen Rechtspraktikanten, welche nach der juristischen Prüfung ohne vorgängige einjährige Amtspraxis bei Amtsrevisoraten beschäftigt werden wollen, haben sich denselben praktischen Uebungen zu unterziehen, welche für die Notariatspraktikanten vorgeschrieben sind.

Sollte ein solcher Rechtspraktikant noch nicht eidlich verpflichtet sein, so hat das Amtsrevisorat auf geeignete Weise zu veranlassen, daß er nach Maßgabe des §. 16 der Justizministerialverordnung vom 7. April 1854 (die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst in der Justiz und Verwaltung betreffend), beeidigt werde.

§. 8.

Solche Rechtspraktikanten dagegen, welche durch gehörige Zeugnisse nachweisen, daß sie wenigstens ein Jahr lang bei Bezirksämtern oder Hofgerichten in den Geschäften der Rechtspflege oder der Verwaltung sich geübt haben, sind von Amtsrevisoren oder Notaren neben den gewöhn-

Muster 4

(zu §. 25 der Verordnung.)

Haupt-Buch

der

Bezirksforstei N. . . . .

über

den Vollzug der Arbeitsstrafen für Forstfrevel.

Für's erste halbe Jahr

18 . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	Bezeichnung d. Spezialverzeichnisse.			Ueberweisung des Abverdienstes.				
Ordnungszahl.	Datum der forstgerichtlichen Ueberweisung des Arbeitsvollzugs.	Thätigungsperiode, aus welcher die Frevel herrühren.	Wohnort der Sträflinge.	Datum, unter welchem die Abverdienstbücher an die Arbeitsaufseher hinausgegeben wurden.	Frist zum Arbeitsvollzuge.	Namen der Arbeitsaufseher.	Waldeigenthümer, in deren Waldung der Abverdienst geschieht.	Art des Strafvollzugs, Benennung der Waldung rc.
	1857.	Rest vom			bis zum			
1.	Jan. 26.	vorig. Jahre	N. . .	Febr. 10.	20. März	N. N.	Gemeinde N.	
2.	" "	"	N. . .	" 12.		N N.	Domänerfiskus	
	1856.							
3.	Jan. 28.	Nov. Dezbr.	N. . .	" 15.		N. N.	Gemeinde N.	
4.	" "	Sept. Oktbr.	N. . .	" "		N. N.	Domänenfiskus	
5.	" "	" "	N. . .	" "		N. N.	Gemeinde N.	
6.	" "	" "	N. . .	" 16.		N. N.	Gemeinde N.	
		1857.						
7.	April 15.	Jan. Febr.	N . .	April 24		N. N.	Gemeinde N.	
8.	" "	" "	N. . .	" "		N. N.	Domänenfiskus	
9.	" "	" "	N. . .	" "		N. N.	"	
	" "	" "	N. . .	" "		N. N.	Nida'sche Waldbes.	
10.	Juni 14.	März April	N. . .	Juni 24.		N. N.	Gemeinde N.	
11.	" "	" "	N. . .	" "		N. N.	Domänenfiskus	
12.	" "	" "	N. . .	" "		N. N.	Gemeinde N.	
13.	" 18.	Jan. Febr.	N. . .	" "		Derselbe.	" "	

Abgeschlossen am 30. Juni 18 . . für's erste halbe Jahr.

NB. Die Rubriken 1 bis 4 werden ausgefüllt, sobald die einzelnen Ueberweisungsverfügungen vom Forstgericht einkommen.

Die Rubriken 5 bis 10 werden ausgefüllt, wenn die Arbeitsbücher ausgefertigt und an die Aufseher abgesendet sind.

10.		11.	12.	13.	14.	15.	16.	
Arbeitstage		Ergebniß des Abverdienstes.				Antrag üb. d. Strafreste.		
für jeden Waldeigenthümer.	eines jeden Spezialverzeichnisses in Summa.	Datum, unter welchem die Abverdienstbücher von den Aufsehern wieder eingekommen sind.	Es sollten ab verdient werden.	Es sind abverdient worden.	Es blieben im Rest.	als unvollziehbar an das Bez.-Amt zurückzu überweisen.	für die nächste Arbeitsperiode zum völlig. Abverdienste zu verwenden.	Bemerkungen.
			Arbeitstage					
10	10	24. April	10	10	—	—	—	
16	—	" "	16	16	—	—	—	
24	40	" "	24	24	—	—	—	
22	—	6. Mai	22	22	—	—	—	von einer besondern Untersuchung herrührend.
9	31	" "	9	9	—	—	—	der Sträfling befindet sich im Auslande.
34½	34½	9. "	34½	31	3½	3	—	
18	18	12. "	18	18	—	—	—	
10	10	8. "	10	10	—	—	—	
14	14	12. "	14	10	4	4	—	wegen Kränklichkeit des Sträflings.
32	—	20. "	32	32	—	—	—	wegen augenblicklicher Krankheit.
14½	46½	22. "	14½	9½	5	—	5	
36	36		36	—	36	—	36	
17½	17½		17½	—	17½	—	17½	
21	—		21	—	—	—	17	

Die Rubriken 11 bis 14 werden ausgefüllt, wie die einzelnen Abverdienstbücher einkommen.

Die Rubriken 15 u. 16 werden beim Schlusse des Hauptbuchs ausgefüllt.

Die Bemerkungen werden nach Umständen entweder sogleich beim Eintrag oder am Schlusse beigefügt.

Muster 5

(zu §. 36 der Verordnung.)

Ord.-Zahl.

Rückfalls-Register

für

Armbruster, Johann Friedrich.

Jahrgang.	Frevelthätigungs-Periode.											
	I.		II.		III.		IV.		V.		VI.	
	Rückfall.	wurde bestraft mit	Rückfall.	wurde bestraft mit	Rückfall.	wurde bestraft mit	Rückfall.	wurde bestraft mit	Rückfall.	wurde bestraft mit	Rückfall.	wurde bestraft mit
1853	—	—	—	W. . 6 kr. Sch. 6 „ Str. 15 „	1r.	W. . 12 kr. Sch. 12 „ Str. 30 „	—	—	2r.	W. . 45 kr. Sch. 45 „ Strafe: 8 Tage Gefängniß. Erwerbsfrevel.	—	—
1854	3r.	W. . 1 fl. Sch. . 1 fl. Str. 3 fl.	—	—	—	—	4r.	W. . 3 fl. Sch. . 3 „ Strafe: 20 Tage Amtsgefängniß.	—	—	—	—
1855	—	—	—	—	—	—	—	—	—	W. . 9 kr. Sch. 9 „ Str. 18 „	—	—
1856	1r.	W. . 12 kr. Sch. 12 „ Str. 30 „	—	—	2r.	W. . 15 fl. Sch. 15 „ Str. 6 Wochen Amtsgefängniß, großer Frevel.	—	—	—	—	—	—

Muster 6

(zu §. 48 der Verordnung.)

Bezirksforstei . . . .

Uebersicht

der im Jahre 18 . . zur Anzeige gekommenen Forst-Frevel und Diebstähle von Forstprodukten.

Forstgericht.	Anzahl der zur Anzeige gekommenen Frevel und Diebstähle von Forstprodukten aus Waldungen.				Art der Frevel.						Diebstähle von Forstprodukten.	Von den angezeigten Freveln wurden			Von d. bestr. Frev. wurden		Von den zur Anzeige gebrachten Freveln kommen auf je 100 Morgen Wald.
	des Staats.	der Gemeinden u. Körpersch.	der Privaten.	Zusammen.	Holzfrevel.	Streufrevel.	Grasfrevel.	Waidfrevel.	Uebertretung forstpolizeil. Vorschriften.	Sonstige Frevel.		bestraft.	freigesprochen.	nicht erledigt.	als giebig angenommen.	als ungiebig angenommen.	

Nr. XX.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 8. Juni 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:
dem Hofrath und Professor an der Universität Heidelberg Dr. Robert Wilhelm Bunsen,
dem Hofrath und Professor Wilhelm Eisenlohr in Karlsruhe,
dem Hofrath und Professor Ferdinand Redtenbacher daselbst und
dem Hofrath und Professor Dr. Karl Weltzien allda das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden den Großherzoglichen Bundestagsgesandten Freiherrn August Marschall von Bieberstein zum Geheimen Rath erster Klasse zu ernennen.

Wenn einer der im Lagerbuche zu beschreibenden Zustände oder Eigenschaften mehreren Grundstücken gemeinschaftlich ist, so genügt es, daß jener Zustand oder diese Eigenschaft einmal genau beschrieben und bei den übrigen einzelnen Grundstücken statt der Wiederholung auf jene Beschreibung verwiesen wird.

Artikel 9.

Ergänzung alter Lagerbücher.

In denjenigen Gemeinden, in welchen zur Zeit der Vornahme der Vermessung Lagerbücher über die ganze Gemarkung oder über einzelne Theile derselben schon vorhanden sind, kann von der Aufstellung neuer Lagerbücher Umgang genommen werden, wenn jene älteren Lagerbücher entweder die in Artikel 2 und 4 als wesentlich bezeichneten Beschreibungen enthalten, oder wenn ihr Inhalt nach Maßgabe eben dieser Bestimmungen ergänzt werden kann und — in beiden Fällen — die Bücher so eingerichtet sind, daß die eintretenden Veränderungen nach Maßgabe der Artikel 20 u. f. dieser Verordnung nachgetragen werden können.

Darüber, ob solche ältere Bücher dem Zwecke entsprechen und beziehungsweise nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung eingerichtet werden können, oder ob die Aufstellung neuer Lagerbücher nothwendig sei, entscheidet auf den Antrag des Gemeinderaths und nach Anhörung des mit der Vermessung beauftragten Geometers die Bezirksverwaltungsbehörde. Gegen ihre Entscheidung findet ein Rekurs an die Kreisregierung statt, welche endgiltig über die Frage erkennt.

Die blose Ergänzung schon vorhandener Lagerbücher darf jedoch für jene Gemarkungen oder für diejenigen Theile von Gemarkungen niemals gestattet werden, in welchen eine neue Feldeintheilung, oder eine Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke stattgefunden hat.

Artikel 10.

Die Ergänzung dieser Lagerbücher hat durch die in Artikel 5 bezeichneten Beamten nach Maßgabe der in Artikel 6 und 7 gegebenen Vorschriften zu geschehen. Dabei sind

1. die in Artikel 2, 3 und 4 angegebenen Merkmale und Eigenschaften der Grundstücke, insofern sie in dem Lagerbuch gar nicht, oder unvollständig, oder undeutlich aufgeführt sind, genau zu beschreiben.

2. Grundstücke, welche in dem zu ergänzenden Lagerbuche gar nicht, oder nicht als besondere Stücke eingetragen sind, und ebenso

3. diejenigen Grundstücke, welche im Lagerbuche als einzelne Stücke beschrieben sind, nach dem Grundstücksplane aber mit andern ein Ganzes bilden, müssen nach Ausstreichung der etwaigen ältern Beschreibung unter Zugrundlegung des Ergebnisses der Vermessung neu beschrieben werden;

4. in dem unter Ziffer 3 angeführten Falle sind die den einzelnen Theilen des jetzt vereinigten Grundstückes etwa anklebenden besonderen Rechte und Verbindlichkeiten (Artikel 4) unter Bezeichnung des Maßgehalts und der Lage dieser Theile besonders anzugeben.

Artikel 11.

Zeitpunkt der Aufstellung.

Mit der Aufstellung der neuen Lagerbücher muß spätestens 6 Monate nach der Beendigung des Vermessungsgeschäftes auf der Gemarkung begonnen werden; die Ergänzung vorhandener Lagerbücher soll in der gleichen Frist ihren Anfang nehmen.

Artikel 12

Einsprachsverfahren.

Wenn alle Liegenschaften einer Gemarkung nach Maßgabe der voranstehenden Bestimmungen in dem Lagerbuche beschrieben sind, ist dasselbe während zweier Monate auf dem Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen und, daß dieses geschehen, öffentlich bekannt zu machen.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Aufforderung zu verbinden, etwaige Einwendungen gegen den Inhalt der eingetragenen Beschreibungen der Liegenschaften und ihrer Rechtsbeschaffenheit innerhalb jener Frist dem mit Aufstellung oder Ergänzung des Lagerbuchs beauftragten Beamten mündlich oder schriftlich vorzutragen.

Artikel 13.

Der Beamte hat unter Mitwirkung der Urkundspersonen die vorgetragenen Einwendungen zu prüfen. Diejenigen Einwendungen, welche unbestrittene Verhältnisse betreffen, sowie diejenigen, welche zwar bestritten werden, aber nicht aus einem dem bürgerlichen Rechte entnommenen Grunde, hat er, sofern sie als begründet erscheinen, sofort zu berücksichtigen.

Werden Einwendungen dieser Art für unbegründet erachtet, so sind auf besondern Antrag der Betheiligten kurze Verhandlungen darüber aufzunehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen, welche endgültig darüber entscheidet.

Die in diesen Fällen nothwendig werdenden Aenderungen sind in dem Lagerbuche in der Weise nachzutragen, daß der frühere Eintrag, der Grund der Aenderung und die neuerdings festgestellte Beschaffenheit des Grundstücks aus dem Eintrage ersichtlich sind.

Artikel 14.

Wenn die vorgetragenen Einwendungen dagegen als auf dem bürgerlichen Rechte beruhende Ansprüche sich darstellen, oder aus Gründen des bürgerlichen Rechts bestritten werden, so hat der mit der Aufstellung der Bücher beauftragte Beamte die bei den erhobenen Ansprüchen betheiligten Eigenthümer und dritte Personen vorzuladen und unter Mitwirkung der Urkundspersonen eine Ausgleichung der sich gegenüberstehenden Ansprüche im Wege gütlichen Uebereinkommens zu versuchen.

Wenn ein solches zu Stande kommt, so ist das Ergebniß auf die in Artikel 13 letzter Absatz bezeichnete Weise in dem Lagerbuche nachzutragen.

Kann dagegen ein gütliches Uebereinkommen nicht abgeschlossen werden, so hat der Beamte

die Betheiligten an den Richter zu verweisen und bei dem Eintrage im Lagerbuche zu bemerken, daß das betreffende Verhältniß bestritten sei. Wenn die Entscheidung über den Streit erfolgt, ist dies im Lagerbuche zu bemerken und der Eintrag darnach zu vervollständigen.

Artikel 15.

Prüfung und Bestätigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Ist das Geschäft der Beschreibung der Liegenschaften und ihrer Rechtsbeschaffenheit vollendet, und sind innerhalb der anberaumten Frist keine Einwendungen dagegen vorgetragen oder die vorgetragenen Erinnerungen nach Maßgabe der vorstehenden Artikel erledigt worden, so ist das Lagerbuch mit dem Gemarkungsatlas an das Amtsrevisorat einzusenden.

Dieses hat die Form des Geschäfts zu prüfen, das undeutlich oder unrichtig Ausgedrückte besser bezeichnen, das unvollkommen oder gar nicht Eingetragene ergänzen zu lassen und nach Erledigung aller Anstände das Geschäft der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen, welche dasselbe durch einen Beisatz zu der Urkunde bestätigt.

Artikel 16.

Vormerkung in den Grund- und Pfandbüchern.

Nach erfolgter Bestätigung des Lagerbuchs hat das Pfand- und Gewährgericht, nöthigenfalls unter Mitwirkung des Geschäftsfertigers, bei den noch nicht gelöschten Einträgen von Vorzugs- oder bedungenen Pfandrechten im Unterpfandsbuche und bei den den jüngsten Eigenthumsübergang betreffenden Einträgen im Grundbuche die Lagerbuchsnummer des Grundstücks zu verzeichnen, auf welchem die eingetragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte haften, oder auf welches die eingetragenen Erwerbsurkunden sich beziehen.

Artikel 17.

Aufbewahrung in der Gemeinde-Registratur.

Das von der Bezirksverwaltungsbehörde beurkundete Lagerbuch wird dem Gemeinderathe, welcher die Grund- und Pfandbücher der Gemarkung zu führen hat, zur Aufbewahrung in der Gemeinde-Registratur übergeben.

Artikel 18.

Von diesem Zeitpunkte an müssen bei den Einträgen in dem Grundbuche und in dem Unterpfandsbuche die Liegenschaften jedenfalls auch durch Anführung ihrer Nummer in dem Lagerbuche aufgeführt werden.

Die Amtsrevisorate insbesondere haben alle Ausfertigungen von Kauf- und Tauschbriefen und Schuld- und Pfandurkunden in so lange zu verweigern, bis dieser Anordnung Genüge geschehen ist. Bei allen Zeugnissen und Fertigungen, welche die Bürgermeisterämter, Gemeinderäthe, Pfand- und Gewährgerichte bezüglich von Liegenschaften ausstellen, in sämmtlichen Staatsschreibereiurkunden und Rechtspolizeigeschäften und bei allen gerichtlichen Verhandlungen und Urtheilen

bezüglich von Liegenschaften müssen die Liegenschaften neben ihrer sonstigen Bezeichnung auch noch die Nummer, unter welcher sie im Lagerbuche stehen, aufweisen.

Artikel 19.

Von den Kosten.

Die Kosten für die Aufstellung und die Ergänzung der Lagerbücher haben die Gemarkungsgemeinden, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, zu tragen.

III. Von der Führung der Lagerbücher.

Artikel 20.

Behörde für die Führung dieser Bücher.

Die Weiterführung der nach Maßgabe der vorstehenden Artikel aufgestellten oder ergänzten Lagerbücher wird dem mit der Fortführung der Grundstückspläne beauftragten Bezirksgeometer übertragen, welcher zur Aufklärung der zu beurkundenden Thatsachen den Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Gemeinderaths beizuziehen hat.

Artikel 21.

Inhalt und Form der Nachträge in den Lagerbüchern.

In den Lagerbüchern sind von Amtswegen

a. alle jene Veränderungen nachzutragen, welche nach erfolgter Bestätigung des Lagerbuchs (Artikel 15) in Ansehung der die äußere Beschaffenheit der schon eingetragenen Grundstücke bestimmenden Verhältnisse und der Person der Eigenthümer (Artikel 2), so wie ihrer Zugehörden (Artikel 3) und ihrer Rechtsbeschaffenheit (Artikel 4) entstehen;

b. die nach demselben Zeitpunkte durch außerordentliche Naturereignisse oder durch andere Vorgänge in den betreffenden Gemarkungsverband neu eintretenden, oder auf die eine oder die andere Weise daraus ausscheidenden Grundstücke zu- oder abzuschreiben.

Artikel 22.

Die Beschreibung dieser Aenderungen muß außer dem in Artikel 2, 3, und 4 bezeichneten Inhalte auch die Anführung der Zeit und des Grundes des Nachtrages enthalten.

Niemals dürfen statt solcher Beschreibung die früheren Einträge gänzlich verlöscht oder durchstrichen oder nur in einzelnen Worten geändert werden.

Eben so wenig dürfen die Nummern, mit welchen die Grundstücke in den Grundstücksplänen und in dem Lagerbuche bezeichnet sind, oder die ursprüngliche Reihenfolge der Einträge jemals geändert werden.

Artikel 23.

Wenn früher eingetragene Grundstücke nachmals unter zwei oder mehreren Eigenthümern getheilt werden, so wird jeder Theil als ein besonderes Grundstück unter Beibehaltung der bisherigen

Nummer eingetragen; zur Unterscheidung sind die einzelnen Theile mit besonderen Zahlzeichen nach Maßgabe der deßfallsigen Vorschriften für die Katastervermessung zu versehen.

Bei Zusammenlegungen von Grundstücken oder bei einer auf andere Weise geschehenden Vereinigung mehrerer Grundstücke wird bei einem jeden der früher getrennten Stücke die Vereinigung beurkundet.

Artikel 24.

Zeit, zu welcher die Nachträge geschehen sollen.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, über alle ihm zur Kenntniß kommenden Veränderungen im Grundeigenthum (Art. 21) ein Verzeichniß nach Muster 2 durch den Rathschreiber führen zu lassen. Auf den Grund dieses Verzeichnisses, der ergänzten Grundstückspläne, so wie der Grund- und Unterpfandsbücher sind die Nachträge im Lagerbuche jährlich einmal in jeder Gemeinde in einer von dem Fortführungsbeamten zu bestimmenden Tagfahrt zu bewirken. Von der Tagfahrt ist der Gemeinderath wenigstens drei Wochen zuvor mit dem Auftrage in Kenntniß zu setzen, das Verzeichniß abzuschließen und die Tagfahrt zur Beurkundung der Veränderungen mit dem Beifügen öffentlich bekannt zu machen, daß das Nachtragsverzeichniß zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause aufgelegt sei und daß etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigten Einträge entweder vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderathe, oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten selbst vorzubringen seien.

Artikel 25.

Einwendungen gegen die Nachträge.

Werden vor der Tagfahrt dem Gemeinderathe Einwendungen gegen die beabsichtigten Nachträge vorgetragen, so hat sie derselbe, wenn thunlich, in dem Nachtragsverzeichnisse zu erledigen; andernfalls aber die Betheiligten an den Fortführungsbeamten zu verweisen. Der Letztere hat die vorgebrachten Einwendungen nach Maßgabe der Artikel 12 bis 14 dieser Verordnung zu erledigen.

Artikel 26.

Vormerkung in den Grund- und Pfandbüchern.

Wenn die Einträge aller eingetretenen Veränderungen vollzogen und die etwa vorgebrachten Einwendungen erledigt sind, hat der Gemeinderath bei den betreffenden Einträgen in den Grund- und Pfandbüchern nach Maßgabe der in Artikel 16 gegebenen Vorschriften auf die im Lagerbuche nachgetragenen Aenderungen zu verweisen.

Artikel 27.

Kosten der Nachträge im Lagerbuche.

Die Kosten für die Nachträge im Lagerbuche haben die Gemeinden oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, zu tragen; jedoch kann von den Eigenthümern derjenigen Liegenschaften, deren Beschaffenheit die Abänderung der frühern Beschreibung oder die neue Beschreibung veranlaßt hat, ein den besondern Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechender Beitrag zu diesen Kosten erhoben werden.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 28.

Berichtigung von Fehlern.

Abgesehen von den in Artikel 13, 14 und 21 — 25 dieser Verordnung vorgesehenen Fällen darf ein nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vollzogener Eintrag in dem Lagerbuche nur dann abgeändert werden, wenn ein Fehler in dem Buche enthalten und dieses entweder

a. durch die übereinstimmende Erklärung der Betheiligten oder

b. durch ein rechtskräftiges Urtheil, welches auf zwischen den Betheiligten gepflogene gerichtliche Verhandlungen erlassen wurde, nachgewiesen ist.

In beiden Fällen sind die Urkunden, welche die von den Betheiligten abgegebenen Erklärungen enthalten, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, oder die Urtheilsausfertigungen, auf deren Grund die Abänderungen erlangt wurden, dem Lagerbuche unter fortlaufenden Ordnungszahlen als Beilagen anzuschließen; auf diese Ordnungszahlen ist bei den betreffenden Einträgen zu verweisen.

Artikel 29.

Wenn der Gemeinderath oder der Fortführungsbeamte Kenntniß von Fehlern in den bereits vollzogenen Einträgen der Lagerbücher erhält, so ist er verpflichtet, die Betheiligten aufzufordern, deren Berichtigung zu veranlassen.

Artikel 30.

Alle Verhandlungen und Beurkundungen, welche die Berichtigung eines bereits vollzogenen Eintrags zum Zwecke haben, mit Ausnahme jener, die vor dem Richter oder vor dem Staatsschreiber stattfinden, müssen unentgeltlich geschehen.

Ebenso sind die auf erfolgte Einsprachen (Artikel 13, 14, 25) geschehenden Berichtigungen von den Gemeinderäthen unentgeltlich zu bewirken. Die durch unbegründete Einsprache veranlaßten Kosten sind dagegen von Demjenigen zu tragen, welcher die Einsprachen erhoben hat.

Beschwerden, welche gegen die angesetzte Größe des Flächengehalts gerichtet sind, werden bezüglich der Kostenzahlung nach den deßfallsigen Bestimmungen für die Katastervermessung beurtheilt (§. 94, Abs. 3 der Vermessungs-Anweisung vom 22. Juni 1855).

Artikel 31.

Grenzstreitigkeiten.

Bestehen Grenzstreitigkeiten und gelingt es nicht, deren Beseitigung vor der Anlegung oder Ergänzung der Lagerbücher oder vor dem Eintrage einer Veränderung durch gütliche Vereinbarung zwischen den Betheiligten herbeizuführen, so sind die betreffenden Grundstücke einstweilen als ein gemeinschaftliches Ganzes im Lagerbuche einzutragen, unter Eröffnung so vieler Lagerbuchsnummern, als betheiligte Eigenthümer vorhanden sind. Dabei ist jedoch des noch unerledigten Grenzstreits zu erwähnen.

Die Vervollständigung der Bücher geschieht, sobald die Grenze bestimmt ist, auf Kosten der betheiligten Eigenthümer.

Artikel 32.

Auszüge aus den Lagerbüchern.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, Jedem, der sie verlangt, die Einsicht der Lagerbücher gegen eine noch zu bestimmende Gebühr auf dem Rathhause zu gestatten. Er muß ferner Jedem, der ein rechtliches Interesse bescheinigt, auf Verlangen einen Auszug aus den im Lagerbuche beurkundeten Beschreibungen gegen eine noch festzusetzende Gebühr zufertigen.

Artikel 33.

Ueberwachung der Dienstführung.

Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, die Dienstführung der mit der Aufstellung oder Ergänzung und mit der Fortführung dieser Bücher beauftragten Beamten zu überwachen und Uebertretungen dieser Verordnung — unbeschadet der Entschädigungspflicht wegen Vergehen und Versehen — durch dienstpolizeiliche Strafen zu ahnden.

Artikel 34.

Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

Die nach den Vorschriften dieser Verordnung nothwendigen öffentlichen Bekanntmachungen sind durch öffentliches Ausrufen in der Gemarkungs= und in den angrenzenden Gemeinden, sowie durch Abdruck in den für den Bezirk erscheinenden Tagblättern und in der Zeitung der Residenz zu verkünden.

Artikel 35.

Schlußbestimmung.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem weitern Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Schloß Eberstein, den 26. Mai 1857.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Muster 1.

Gemeinde Stern.

Lagerbuch

aufgestellt

nach dem Stande vom . . . . 18 . .
in Gemäßheit der Verordnung vom 26. Mai 1857.

Gewann

Plan Nr. Nummer des Grundstücks. neue.	alte.	Gattung und Art des Grundstückes.	Flächengehalt. Morgen.	Ruthen.	Eigenthümer.
1.		Wald.	1	29	Vollmer, Wendelin, Landwirth in Herzthal.
2.		Weg gemeinschaftliche Einfahrt zu den Grundstücken Nr. 120, 121, 123.	—	14,6	Die Besitzer der neben bezeichneten Grundstücke.
3.		Reben 72 Quadratruthen Ackerland 129 "	—	201	Sester, Ziriak, von Ober-Resselried.

Erbsengarten.

Angrenzer und etwa nöthige Beschreibung der Grenzen.	Lehen- oder Stammgutseigenschaft, Grundgerechtigkeiten und Dienstbarkeiten, Erbdienstbarkeiten, Realrechte.	Auf die Grundstücke bezügliche Einträge im Grundbuche.			Pfandbuche.		
		Theil	Seite	O.-Z.	Theil	Seite	O.-Z.
einerseits Gemeindewald von Nußbuch; anderseits die Grundstücke Nr.	Nichts.	II.	308	7			
einerseits der Grundelbach; anderseits das Grundstück Nr.	Nichts.	II.	119	31			
einerseits Gemeindeweg; anderseits Grundstück Nr.	am östlichen Ende des Grundstücks führt ein 8′ breiter Feldweg über dasselbe zu Gunsten der Grundstücke in der Gewann Rütte, der zwar angebaut werden darf, von den Berechtigten aber ohne Beschränkung zu jeder Zeit benützt werden kann.	III.	5	2			

Muster 2.

Gemarkung Stern.

Verzeichniß

der Veränderungen im Grundeigenthum

vom . . . . bis . . . .

Ordnungszahl.	Bezeichnung des Grundstückes. Nummer.	Plan.	Gewann.	Kulturart.	Maß. Morgen.	Ruthen.	Name und Wohnort des bisherigen Eigenthümers.
1.	113	4	Ortsetter.	Haus- und Hofraithe.	—	227	Michael Adler's Erben in Elgersweier.
2.	876	21	Im krummen Acker.	Ackerfeld.	—	297	Dieselben.
3.	782	16	Kuhäcker.	Ackerfeld.	—	387	Pius Schimpf in Elgersweier
4.	641	14	Am Steingrüble.	Ackerfeld.	—	—	Karl Oswald von Elgersweier.
5.	751 752	15	Im krummen Jäuch.	Wiesen.	—	217 289	Bernhard Heiß / Johann Albert } von Ortenberg.

Name und Wohnort des neuen Eigenthümers.	Titel des Eigenthumsübergangs und Bezeichnung der Veränderungen.	Eintrag im Grundbuche. Theil.	Seite.	Ord.-Z.	Bemerkungen.
Simon Adler in Elgersweier.	Erbschaft.				
Simon Adler, Theresia „, Bernhard „ von Elgersweier	Deßgleichen. Das Grundstück ist in drei gleiche Theile getheilt worden.				
Johann Broß in Ortenberg	Kauf.	2	196	4	
Veronika Keßler, Johann Kiefer, Anton Wörnert, Ambros. Spinner von Elgersweier.	Kauf. Oswald verkauft an die genannten vier Eigenthümer ein Stück von seinem Acker zu Anlage eines Feldweges. Die Aenderung ist noch nicht geometrisch aufgenommen.	2	199	12	
—	Die krummlinige Grenze zwischen beiden Grundstücken ist gerade gezogen worden. Inhalt ändert sich nicht.				

XXI.

Zahl.	I	II	Bezeichnu...

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 17. Juni 1857.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Verordnung, die Gewerbschulen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Artikel VIII. und XII. der Verordnung vom 15. Mai 1834 über die Gewerbschulen (Regierungsblatt 1834, Nr. XXVII.) sind aufgehoben.

§. 2.

An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen, und zwar:

Artikel VIII.

Lehrer der Gewerbschulen.

§. 25. Als Hauptlehrer an einer Gewerbschule können nur Diejenigen angestellt werden, welche auf den Grund erstandener Prüfung über die im Art. III. der Verordnung vom 15. Mai 1834 (Regierungsblatt 1834, Nr. XXVII.) bezeichneten Unterrichtsgegenstände unter die Zahl der Gewerbschulkandidaten aufgenommen worden sind, und sich als solche wenigstens drei Jahre lang im Ertheilen von Unterricht geübt haben.

§. 26. Zu dieser Prüfung werden in der Regel nur Diejenigen zugelassen, welche vorher schon als Volksschulkandidaten aufgenommen worden sind.

§. 27. Die nähern Bestimmungen über die Prüfung der Gewerbschulkandidaten werden von dem Gewerbschulrathe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern getroffen werden.

§. 28. Die Praktikanten technischer Fächer können ohne weitere Prüfung als Gewerbschul-Hauptlehrer angestellt werden.

§. 29. Zu einem Hülfs- oder Nebenlehrer an einer Gewerbschule kann Jeder verwendet werden, der überhaupt seine Befähigung zur Ertheilung von Unterricht in dem ihm zugedachten Lehrgegenstand darzuthun vermag.

§. 30. Die Anstellung der Hülfs- und Nebenlehrer ist jederzeit widerruflich.

Artikel XII.

Oberaufsicht.

§. 50. Die obere Aufsicht und Leitung der Gewerbeschulen wird einer Centralstelle übertragen, welche ihren Sitz in Unserer Residenzstadt nimmt und den Namen „Gewerbschulrath" führt. Den Vorsitz im Gewerbeschulrath hat jeweils ein Mitglied Unseres Ministeriums des Innern.

§. 51. Der Gewerbeschulrath ist Unserem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet.

§. 52. Zum Wirkungskreise des Gewerbeschulrathes gehört:

1. die Sorge für die Vollziehung der auf die Gewerbschulen bezüglichen Gesetze und Verordnungen; die Ertheilung der hiezu nöthigen Instruktionen und Verfügungen, die Berathung und Entwerfung neuer allgemeiner auf diese Schulen bezüglichen Verordnungen;

2. die Genehmigung der Schulgeldtarife, der Lehr- und Stundenplane, sowie der Anschaffung der Hülfsmittel des Unterrichts;

3. die Prüfung und Verbescheidung der jährlichen Berichte der Schulvorstände über den Zustand der Schulen und die Anordnung von periodischen Visitationen der Gewerbschulen durch Mitglieder des Gewerbeschulrathes;

4. die Anordnung der Prüfung und die Rezeption der Gewerbschulkandidaten;

5. die Dienstpolizei über die Lehrer der Gewerbeschulen, die Anträge auf deren Anstellung, Besserstellung, Versetzung und Entlassung an das Ministerium des Innern.

Der Gewerbeschulrath ist überdies berufen, den Staatsbehörden auf Verlangen auch über Fragen aus dem Gebiete des Gewerbewesens überhaupt Gutachten zu erstatten und in den geeigneten Fällen bei der Ausführung von Maaßregeln zur Förderung der Gewerbe Beihülfe zu leisten.

§. 53. Der Gewerbeschulrath erledigt seine Geschäfte kollegialisch und verkehrt mit den Schulvorständen durch Vermittlung der Bezirksämter.

Er kann bei dem Ministerium des Innern veranlassen, daß der Vorstand des betreffenden Bezirksamtes oder ein anderer Beamter als Regierungskommissär bestellt werde, um den Berathungen des Schulvorstandes regelmäßig oder bisweilen beizuwohnen.

§. 54. In allen die Gewerbeschulen berührenden polizeilichen und ökonomischen Angelegenheiten

hat der Gewerbeschulrath sich je nach den Umständen an das betreffende Bezirksamt oder die Kreisregierung zu wenden.

§. 55. Die näheren Anordnungen, welche nöthig sind, um die bestimmungsgemäße Verwendung der für die Gewerbeschulen ausgemittelten Fonds zu überwachen, hat das Ministerium des Innern zu erlassen.

§. 3.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Schloß Eberstein den 26. Mai 1857.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
vermöge höchster Entschließung d. d. Schloß Eberstein, 26 Mai d. J.
das erledigte Physikat Rastatt dem Assistenzarzte Dr. Franz Alfred Haug daselbst zu übertragen;
vermöge höchster Entschließung d d. Schloß Eberstein, 28. Mai d. J.
den Bezirksförster Gerwig von Ottenhöfen nach Emmendingen zu versetzen;
das erledigte Physikat Blumenfeld dem Amtschirurgen Orth in Säckingen zu übertragen, und
den Kriegskommissariatsassistenten Salomon Beck zum Kriegskontroleur zu ernennen;
vermöge höchster Entschließungen d. d. Schloß Baden, 4. Juni d. J.
den Postmeister Ratzel in Karlsruhe auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;
dem Hofrath und Professor Dr. Bergh an der Universität Freiburg die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste auf Ende des Monats September d. J. zu ertheilen; und
den Amtsrevisor Bittmann zu Offenburg in den Ruhestand zu versetzen:

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Obristen Waag, Kommandanten des ersten Füsilierbataillons, die unterthänigst nachgesuchte

Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annenorden zweiter Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt Hauptmann von Freydorf vom Artillerieregiment für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Stanislausorden zweiter Klasse.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung, den Besitz, das Tragen, die Anfertigung und Ausstellung von Waffen und den Handel mit solchen betreffend.

Zum Vollzuge der landesherrlichen Verordnung vom 2. Mai 1857 (Regierungsblatt, Nr. XVIII.) über den Besitz, das Tragen, die Anfertigung, Ausstellung von Waffen, und den Handel mit solchen wird Folgendes angeordnet:

§. 1.

In den Fällen des §. 1, Absatz 5 der landesherrlichen Verordnung vom 2. Mai l. J. sind von den Bezirkspolizeibehörden Waffenpässe auszustellen.

In denselben ist die Veranlassung und der Zweck der Erlaubnißertheilung, so wie die Bezeichnung der erlaubten Waffen einzutragen.

Der Inhaber muß im Falle des Tragens der erlaubten Waffen den Waffenpaß bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bei sich führen.

§. 2.

Haussuchungen nach verbotenen Waffen bei Privaten (§. 2. der landesherrlichen Verordnung) dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Bezirks- oder der Ortspolizeibehörde, und unter Beizug einer Urkundsperson vorgenommen werden.

§. 3.

Zur Anschaffung von Geschützen für Gemeinden ist die diesseitige Genehmigung einzuholen.

§. 4.

Die nach §. 4 der landesherrlichen Verordnung nöthigen Koncessionen ertheilen die großherzoglichen Bezirkspolizeibehörden (Aemter).

§. 5.

Die Polizeibehörden sind stets befugt, in den Gewerbslokalitäten der Waffenschmiede und der zum Handel mit Waffen koncessionirten Handelsleute (§. 4 der landesherrlichen Verordnung) Nach-

schau zu halten, und sich von der Menge und Beschaffenheit der daselbst aufbewahrten Waffen Ueberzeugung zu verschaffen.

Karlsruhe, den 5. Juni 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Eschborn.

Die Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Jahr 1856 betr.

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Januar 1856 bis 31. Dezember 1856 gefertigte Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 4. Juni 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Diensterledigung.

Die seit längerer Zeit administrirte evangelische Pfarrei Ruchsen, Diöcese Adelsheim, mit einem Kompetenzanschlage von 497 fl. 50 kr. soll nunmehr wieder definitiv besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei dem Großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 22. April d. J. der pensionirte Oberamtmann Schwab in Donaueschingen.

Muster 2.

Gemarkung Stern.

Verzeichniß

der Veränderungen im Grundeigenthum

vom . . . . bis . . . .

Ordnungszahl.	Bezeichnung des Grundstückes. Nummer.	Plan.	Gewann.	Kulturart.	Maß. Morgen.	Ruthen.	Name und Wohnort des bisherigen Eigenthümers.
1.	113	4	Ortsetter.	Haus- und Hofraithe.	—	227	Michael Adler's Erben in Elgersweier.
2.	876	21	Im krummen Acker.	Ackerfeld.	—	297	Dieselben.
3.	782	16	Kuhäcker.	Ackerfeld.	—	387	Pius Schimpf in Elgersweier
4.	641	14	Am Steingrüble.	Ackerfeld.	—	—	Karl Oswald von Elgersweier.
5.	751 752	15	Im krummen Jäuch.	Wiesen.	—	217 289	Bernhard Heiß } von Ortenberg. Johann Albert }

Name und Wohnort des neuen Eigenthümers.	Titel des Eigenthumsübergangs und Bezeichnung der Veränderungen.	Eintrag im Grundbuche. Theil.	Seite.	Ord.=Z.	Bemerkungen.
Simon Adler in Elgersweier.	Erbschaft.				
Simon Adler, Theresia „, Bernhard „ } von Elgersweier	Deßgleichen. Das Grundstück ist in drei gleiche Theile getheilt worden.				
Johann Broß in Ortenberg	Kauf.	2	196	4	
Veronika Keßler, Johann Kiefer, Anton Wörnert, Ambros. Spinner } von Elgersweier.	Kauf. Oswald verkauft an die genannten vier Eigenthümer ein Stück von seinem Acker zu Anlage eines Feldweges. Die Aenderung ist noch nicht geometrisch aufgenommen.	2	199	12	
—	Die krummlinige Grenze zwischen beiden Grundstücken ist gerade gezogen worden. Inhalt ändert sich nicht.				

Se. Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handesverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

der Präsident der Orientalischen Republik del Uruguay andererseits,

von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:
den Herrn Herrmann Herbort Friedrich von Gülich, Allerhöchst Ihren Geschäftsträger und General-Konsul

und

Se. Excellenz der Präsident der Orientalischen Republik del Uruguay:
den Dr. jur. Don Joaquin Requena, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay und zwischen ihren respektiven Unterthanen und Bürgern soll fortdauernder Friede und Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und allen Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay soll gegenseitige Freiheit des Handels stattfinden. Es soll den Unterthanen und Bürgern

Su Magestád el Rey de Prusia, por si y á nombre y representacion de los Paises Soberanos y Partes de Paises Soberanos agregados á su sistema aduanero, á saber: el Gran Ducado de Luxemburg, los territorios Mecklenburgueses Rossow, Netzeband y Schönberg, el Principado Oldenburgúes-Birkenfeld, los Ducados Anhalt-Dessau-Koethen y Anhalt-Bernburg, los Principados Waldeck y Pyrmont, el Principado Lippe y el Oberamt Meisenheim, dependéncia del Landgraviado de Hessen; como tambien en el nombre de los otros miembros del Zollverein y Handelsverein alemán, es decir: la Coróna de Baviera, la Coróna de Sajonia, la Coróna Hannover y la Coróna Wuertemberg, el Gran Ducado de Baden, el Electorado de Hessen, el Gran Ducado de Hessen, y el Amt Homburg, dependéncia del Landgraviado de Homburg representado por el Gran Ducado de Hessen; en nombre de los Estados que forman el Zoll- y Handelsverein de Thueringen, saber: el Gran Ducado de Sajonia, los Ducados Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg y Gotha, los Principados Schwarzburg-Rudolstadt y Schwarzburg-Sondershausen, Reuss linea mayor y Reuss linea menor, el Ducado de Braunschweig, el Ducado Oldenburg, el Ducado Nassau y la libre ciudad de Frankfort, por una parte,

y por la otra, Su Excelencia el Presidente de la República Oriental del Uruguay, animados del deseo de extender y confirmar las relaciones de Amistád, de Comercio y de Navegacion entre los Estados del Zollverein y la República Oriental del Uruguay, han juzgado oportuno y conveniente negociar y concluir un Tratado que llene este objeto; y al efecto han nómbrado por sus Plenipotenciarios, á saber:

Su Majestád el Rey de Prusia,
al Senor Herrmann Herbort Friedrich von Gülich, su Encargado de Negocios y Cónsul General,

y

Su Excelencia el Presidente de la República Oriental del Uruguay,
al Doctor Don Joaquin Requena, su Ministro Secretario de Estado en el Departamento de Relaciones Exteriores,

les cuales, despues de haberse communicado sus respectivos Plenos Poderes, que fueron hallados en buena y debida forma; han acordado y convenido los articulos siguientes:

Articulo I.

Habrá paz y amistád perpétua entre los Estados del Zollverein y la República Oriental del Uruguay, y entre sus respectivos súbdidos y ciudadanos.

Articulo II.

Habrá entre los Estados del Zollverein y todos los territorios de la República Oriental del Uruguay, una recíproca libertád de comercio. Será permitido á los subditos

der hohen vertragenden Theile gestattet sein, mit ihren Schiffen und Ladungen frei und in aller Sicherheit in diejenigen Plätze, Häfen und Flüsse zu kommen, deren Besuch anderen Ausländern gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte, in dieselben einzulaufen, und in jedem Hafen der gedachten Gebiete zu verbleiben, oder sich daselbst aufzuhalten, auch Häuser und Niederlagen für die Zwecke ihres Handels zu miethen und zu benutzen. Ueberhaupt sollen die Kaufleute und Handeltreibenden jedes der kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern den vollständigsten Schutz und die vollständigste Sicherheit für ihren Verkehr genießen, hierbei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sein.

In gleicher Weise soll es den Kriegsschiffen der vertragenden Theile gestattet sein, frei und sicher in alle diejenigen Häfen, Flüsse und Plätze in dem Gebiete des einen oder des anderen Theiles zu kommen, deren Besuch anderen ausländischen Kriegsschiffen gegenwärtig gestattet ist oder künftig gestattet werden wird, und sie sollen in dieselben einlaufen, daselbst Anker werfen, verbleiben und sich wieder ausrüsten dürfen, dabei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sein.

Hiebei wird ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küstenschifffahrt zwischen einem und anderem in demselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es soll jedoch als Küstenschifffahrt nicht angesehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verschiedenen Häfen des Gebietes Eines der kontrahirenden Theile seine Ladung allmälig vervollständigt oder seine mitgebrachte Ladung in verschiedenen Häfen allmälig entlöscht. Wenn in Betreff dieses Punktes Seitens des Orientalischen Freistaates irgend welcher anderen Nation mit Ausnahme der angrenzenden oder Nachbarstaaten weiter gehende Freiheiten bewilligt würden, so sollen diese als auch den Unterthanen und Schiffen der Staaten des Zollvereins bewilligt betrachtet werden.

Artikel 3.

Zwischen und unter den Unterthanen und Bürgern der kontrahirenden Theile soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen, und die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Städten in jedem der kontrahirenden Staaten ohne Ausnahme keine anderen oder höheren Abgaben, Taxen oder Auflagen, unter welcher Benennung sie auch bestehen und begriffen sein mögen, zu entrichten haben, als diejenigen, welche daselbst von den Unterthanen und Bürgern der begünstigtesten Nation gezahlt werden, und die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen, Immunitäten und Befreiungen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten genießen, die in dem einen oder dem andern der kontrahirenden Staaten den Unterthanen oder Bürgern der begünstigtesten Nation zugestanden sind, oder künftig zugestanden werden möchten.

Es soll von Erzeugnissen des Zollvereins, bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in die Orientalische Republik oder von Erzeugnissen der letzteren bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in den Zollverein keine höhere Zollabgabe oder Auflage erhoben werden, als die Abgabe oder Auflage, welche von Waaren derselben Art, die das Erzeugniß irgend eines andern Landes sind oder von da eingeführt werden, zur Erhebung kommt.

y ciudadanos de las dos Altas Partes contratantes, llegar libre y con toda seguridad con sus buques y cargamentos, á todos aquellos parajes, puertos y rios, á los cuales sea actualmente, ó pueda ser permitido en adelante á otros extranjeros llegar; entrar en los mismos, permanecer y residir en cualquier puerto de los dichos territorios; tambien alquilar y ocupar casas, y almacenes para los objetos de su comercio; y generalmente los comerciantes y tráficantes de cada una de las Partes contratantes, disfrutarán en los territorios de la otra, de la mas completa proteccion y seguridad para su comercio, con sujecion siempre á las leyes y reglamentos del Pais.

Del mismo modo, los buques de guerra de las Partes contratantes, tendrán libertád para llegar franca y seguramente á todos los puertos, rios y lugares en cualquiera de los dos Paises á los cuales es, ó será permitido á los buques de guerra de otras naciones extranjeras llegar; y les será permitido entrar en los mismos, anclar, permanecer alli y repararse, sujetos siempre á las leyes y estatutos de los dos Paises respectivamente.

Se declara aqui expresamente, que en las estipulaciones del presente articulo, no está comprendida la navegacion de cabotage entre un puerto y otro situado en el mismo territorio; pero no se considerará como cabotage, si un buque de Ultramar completa paulatinamente su carga en varios puertos del territorio de una de las Partes contratantes, ó si descarga paulatinamente en varios puertos. Si sobre este punto fuese concedida una mayor franquicia por parte de la República Oriental, á cualquiera otra nacion que no sea de las limitrofes ó vecinas, se entenderá concedida á los subditos y buques de los Estados del Zollverein.

Articulo III.

Habrá reciproca libertad de comercio y navegacion entre les subditos y ciudadanos de las Partes contratantes; y los subditos y ciudadanos de las dos Partes respectivamente, no pagarán en cualquiera de los puertos, radas lugares y ciudades de cada uno de los Estados contratantes, sin excepcion alguna, otros, ni mas altos derechos, tributos ó impuestos bajo cualesquiera nombres exsistentes ó comprendidos, que los que pagan allí los subditos y ciudadanos de la nacion mas favorecida, y los subditos y ciudadanos de las Partes contratantes, gozarán los mismos derechos privilejios, libertades, favores, inmunidades y exenciones en asuntos de comercio y navegacion, que son ó puedan ser en adelante concedidos en uno ú otro de los Estados contratantes, á los subditos ó ciudadanos de la nacion mas favorecida.

No se impondrá mas alto derecho de Aduana ú otro impuesto, á las mercaderias y productos del Zollverein, á su importacion por mar ó tierra en la República Oriental del Uruguay, ó á las mercaderias y productos de esta ultima, á su importacion por mar ó tierra en el Zollverein, que el que paguen las mercaderias de la misma especie y productos de cualquiera otra nacion, á su importacion en uno de los Paises mencionados.

Die Staaten des Zollvereins und die Orientalische Republik del Uruguay machen sich hiermit anheischig, alle den Unterthanen oder Bürgern eines andern Staates gewährten oder künftig zu gewährenden Begünstigungen, Vorrechte oder Abgaben=Befreiungen in Handels= oder Schifffahrts=Angelegenheiten ohne Verzug auf die Unterthanen des andern kontrahirenden Theils auszudehnen, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten dieses andern Staates unentgeltlich erfolgt ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe in dem Falle, daß das Zugeständniß ein bedingtes war.

Die Nivellirung oder Assimilirung, welche durch diesen Artikel festgesetzt wird, begreift nicht die Fälle, wo den Grenz= und Nachbarländern oder den Bürgern und Unterthanen dieser Länder Begünstigungen, Privilegien oder Befreiungen in Handels= und Schifffahrts=Angelegenheiten bewilligt würden. Aber wenn irgend einem andern nicht zu der bezeichneten Kategorie gehörenden Lande der Vortheil bewilligt würde, ohne die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltene Beschränkung als die begünstigteste Nation betrachtet zu werden, so wird dieser Vortheil zugleich als auch den Staaten des Zollvereins bewilligt angesehen.

Artikel 4.

Es sollen in keinem Hafen der kontrahirenden Staaten von den Schiffen des andern höhere oder andere Abgaben oder Zahlungen an Tonnengeld, Leuchtthurmgebühren, Hafengeldern, Lootsengebühren oder Bergegeld bei Havarien oder Schiffbruch, oder an Lokalauflagen als diejenigen erhoben werden, welche in diesen Häfen auch von nationalen Schiffen zu entrichten sind.

Artikel 5.

Von allen Handels=Artikeln ohne Unterschied des Ursprungs sollen bei deren Einfuhr in die Gebiete der Orientalischen Republik del Uruguay, die nämlichen Abgaben entrichtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen der gedachten Republik oder in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates erfolgt sein; und ebenso sollen von allen Handels=Artikeln, ohne Unterschied des Ursprungs, bei deren Einfuhr in den Zollverein die nämlichen Abgaben entrichtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgt sein. Auch sollen von allen Handels=Artikeln, die Natur= oder Gewerbs=Erzeugnisse des Zollvereins sind, bei deren Ausfuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfuhr=Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schiffen der Orientalischen Republik oder in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates erfolgen, und ebenso sollen von allen Handels=Artikeln, die Natur= oder Gewerbs=Erzeugnisse der gedachten Republik sind, bei deren Ausfuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfuhr=Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgen.

Artikel 6.

Um jedem Mißverständniß über die Vorschriften zu begegnen, nach welchen zu beurtheilen ist, welche Schiffe im gegenseitigen Verkehr als Schiffe eines zum Zollverein gehörenden Staates

Los Estados del Zollverein y la República Oriental del Uruguay se comprometen por este Tratado á concederse mutuamente y á hacer extensivos sin demora á sus respectivos súbditos y ciudadanos, todos los favóres, privilejios ó exenciones de impuestos, en asuntos de comercio y navegacion, que sean actualmente ó puedan en lo futuro ser concedidos á los súbditos y ciudadanos de cualquier otro Estado; gratuitamente si la concesion en favór de aquel otro Estado hubiese sido gratuita, ó dando, lo mas aproximadamente la misma compensacion ó equivalente en caso que la concesion hubiese sido condicional.

La nivelacion ó asimilacion que se establece por este articulo, no comprende los casos en que sean acordados favóres, privilejios y exenciones en asuntos de comercio y navegacion á los Paises limitrofes y vecinos, ó á los subditos y ciudadanos de esos Paises. — Pero, si se hubiese acordado ó se acordare á cualquier otro Pais, que no sea de los referidos, la ventaja de ser considerado como la nacion mas favorecida, sin la limitacion que contiene el presente Tratado, esa ventaja se reputará concedida á los Estados del Zollverein.

Articulo IV.

No se impondrá en alguno de los Puertos de los Estados contratantes, sóbre los buques del otro, otros ni mes áltos derechos o pagos por razon de tonelada, fanal, puerto, pilotage, salvamento en caso de averia ó naufragio, ni algun otro derecho local, que los que se pagaren en aquellos puertos por los buques nacionales.

Articulo V.

Se pagarán los mismos derechos sobre todo articulo de comercio, sea cual fuere su orijen á su importacion en los territorios de la República Oriental del Uruguay; ya sea que esta importacion se haga en buques de dicha República ó en buques de alguno de los Estados del Zollverein; y los mismos derechos se pagarán sobre todo articulo de comercio, sea cual fuere su orijen, á su importacion en el Zollverein; ya sea que esta importacion se haga en buques de alguno de los Estados pertenecientes al Zollverein ó en buques de la República Oriental del Uruguay. Asi mismo se pagarán los mismos derechos y se concederán las mismas gratificaciones y devoluciones de derechos sobre todo articulo de comercio, fruto ó producto de industria de los Estados del Zollverein á su exportacion de los dichos Estados, ya sea que esta exportacion se haga en buques de la República Oriental ó en buques de alguno de los mencionados Estados; y se pagarán los mismos derechos, y se concederan las mismas gratificaciones y devoluciones de derechos, sobre todo articulo de comercio, fruto ó producto de industria de la mencionada República á su exportacion de ella, sea que esta exportacion se haga en buques de alguno de los Estados pertenecientes al Zollverein ó en buques de dicha República.

Articulo VI.

Para evitar cualquiera duda ó mala inteligencia con respécto á las reglas que determinen respectivamente, cuales buques serán calificados y considerados como de un Estado

und als Schiffe der orientalischen Republik del Uruguay zu betrachten sind, so wird hiemit vereinbart, daß alle Schiffe, welche zur Führung der Flagge eines zum Zollverein gehörenden Staates nach den Gesetzen dieses Staates berechtigt sind, als Schiffe eines solchen Staates, und alle Schiffe, welche zur Führung der Flagge der Orientalischen Republik nach deren Gesetzen berechtigt sind, als Schiffe dieser Republik angesehen werden sollen. Die Dokumente, welche zum Nachweise dieser Berechtigung nach den Gesetzen eines jeden der betheiligten Staaten erforderlich sind, wird man sich gegenseitig mittheilen.

Artikel 7.

Es soll den Unterthanen der Staaten des Zollvereins vollkommen freistehen, in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay ihre Geschäfte und Angelegenheiten selbst zu betreiben, oder deren Besorgung solchen Personen als Makler, Faktoren, Agenten oder Dollmetscher zu übertragen, die sie hierzu ausersehen, und sie sollen nicht verpflichtet sein, in diesen Eigenschaften andere Personen als diejenigen zu verwenden, welche dazu auch von den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay verwendet werden, und sie sollen in der Wahl der Personen, welche sie in diesen Eigenschaften zu vertreten haben, nicht beschränkt werden, auch nicht gehalten sein, denselben andere oder höhere Löhnung oder Gebühren als diejenigen zu zahlen, welche in gleichem Falle auch von den Bürgern der gedachten Republik zu zahlen sind, auch soll Käufern und Verkäufern in allen Fällen die uneingeschränkteste Freiheit gewährt werden, den Preis aller Erzeugnisse, Waaren und Güter, welche in die Orientalische Republik del Uruguay ein- oder aus derselben ausgeführt werden, nach eigenem Gutdünken zu behandeln und zu bestimmen, insofern sie hierbei die Gesetze und die hergebrachten Gewohnheiten des Landes beobachten. Dieselben Vorrechte und zwar unter denselben Bedingungen sollen die Bürger der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereins genießen.

Die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen in den Gebieten des andern vollen und vollkommenen Schutz für ihre Person und ihr Eigenthum erhalten und genießen; sie sollen zur Wahrnehmung und Vertheidigung ihres guten Rechts freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen der vertragenden Theile haben, und es soll ihnen in allen Fällen freistehen, sich derjenigen Advokaten, Sachwalter oder Agenten jeder Art zu bedienen, die sie für geeignet halten, und sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingebornen Bürger.

Artikel 8.

In Allem, was auf die Hafen-Polizei, das Beladen und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die Erbfolge und Erwerbung beweglichen oder liegenden Eigenthums jeder Art und Benennung mittelst letztwilliger Verfügung oder ab intestato, Verkaufs, Schenkung, Tausch oder in irgend einer andern Art und Weise, sowie in Allem, was auf die Rechtspflege Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der kontrahirenden Theile in den Gebieten und Ländern des andern dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte genießen, wie eingeborne Unterthanen und Bürger; und sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit höheren Auflagen oder Ab-

del Zollverein ó de la República Oriental del Uruguay, cuando sean empleados en comercio entre estos Paises, se conviene por el presente Tratado, que todo buque autorizado por las leyes y disposiciones de alguno de los Estados pertenecientes al Zollverein para usar de la bandera de este Estado, será considerado como tal, y que todo buque autorizado por las leyes y disposiciones de la República Oriental del Uruguay, para usar de su bandera será considerado como de dicha República. — Los Gobiernos respectivos se comunicarán mutuamente los documentos repueridos por las Leyes y disposeciones de cada uno de los Estados contratantes para patentizar esta autorizacion.

Articulo VII.

Los súbditos de los Estados del Zollverein tendrán plena libertád en todos los territorios de la República Oriental del Uruguay para manejar por si mismos sus propios negocios, ó para encargar su manejo á quien mejor les parezca, como corredor, factor, agente ó interprete, y no serán obligados á emplear otras personas para con estos fines, que aquellas empleadas por los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay; y no serán limitados en la eleccion de las personas que los representen en los mencionados fines; ni serán obligados á pagarles algun otro, ni mas alto sueldo ó remuneracion que la que en iguales o semejantes casos se paga por los ciudadanos de dicha República; y se concederá la mas absoluta libertád en todos los casos al comprador y vendedor para contratar y fijar el precio de cualquier producto, articulo ó mercancia que se introduzca en la República Oriental del Uruguay, ó se extraiga de ella, segun lo crean conveniente, conformandose siempre cón las leyes y costumbres establecidas en el Pais. Gozarán los mismos privilegios, bajo las mismas condiciones, los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay en los Estados del Zollverein.

Los súbditos y ciudadanos de las Partes contratantes respectivamente en el territorio de la otra, tendrán y gozarán de plena y perfecta proteccion en sus personas y propiedades, y tendrán libre y fácil acceso á los Tribunales de Justicia en dichos Paises respectivamente, para la prosecucion y defensa de su buen derecho, y serán libres para emplear en todas sus causas los abogados, procuradores ó agentes de cualquiera clase que juzguen conveniente; y gozarán á este respecto los mismos derechos y privilejios que disfrútan los súbditos ó ciudadanos nativos.

Articulo VIII.

En todo lo relativo á la policia de los puertos, á la carga y descarga de buques, á la seguridad de las mercancias, bienes y efectos, á la sucesion y adquisicion de propiedades muebles ó raices de toda clase y denominacion, por ultima voluntad ó ab-intestato, por venta, permuta, donacion ó de cualquier otro modo; y en todo lo referente á la administracion de Justicia, los súbditos y ciudadanos de cada una de las Partes contratantes, gozarán en los dominios y territorios de la otra, los mismos privilegios, libertades y derechos que los súbditos y ciudadanos naturales y no se les cargará en ninguno de estos

gaben belegt werden, als denjenigen, welche gegenwärtig oder auch künftig von Eingeborenen zu entrichten sind. Sie haben sich hierbei, wie sich von selbst versteht, nach den örtlichen Gesetzen und Vorschriften der betreffenden Gebiete und Länder zu richten.

Es ist ferner vereinbart, daß die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile in allen deren Gebieten und Ländern die vollste und vollkommenste Freiheit haben und genießen sollen, soweit es überhaupt nach den Gesetzen zulässig ist, über ihr Eigenthum und die ihnen gehörigen Gegenstände aller Art und Benennung, wo auch dieselben belegen sein mögen, mittelst Testaments zu Gunsten derjenigen Personen und in demjenigen Verhältnisse zu verfügen, wie ihr eigener freier Wille dies ihnen eingiebt.

Im Falle ein Unterthan oder Bürger eines der kontrahirenden Theile in den Gebieten oder Ländern des andern Theiles ab intestato verstirbt, so soll der General-Konsul, oder der Konsul, oder in dessen Abwesenheit der Stellvertreter des General-Konsuls oder Konsuls soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, das Recht haben, Kuratoren zu ernennen, welche die Obhut über das Eigenthum des Verstorbenen zum Besten der gesetzlichen Erben und der Gläubiger desselben übernehmen und zwar ohne Einmischung der Landesbehörden, denen jedoch hiervon gehörige Anzeige zu machen und eine beglaubigte Abschrift der Inventarien, Taxationen oder Liquidationen einzureichen ist, damit die Rechte des Fiskus gewahrt bleiben.

Entsteht hierbei eine Differenz über die Erbschaft oder über Eines oder Einige der Güter aus denen sie besteht oder über ein Guthaben oder eine Schuld der Erbschaft und kann diese durch Schiedsrichter nicht geschlichtet werden, so fällt sie der Entscheidung der Gerichte des Landes anheim.

Artikel 9.

Die Unterthanen eines zum Zollverein gehörigen Staates, welche sich in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay wohnhaft aufhalten, und die Bürger der gedachten Republik, welche sich in einem zum Zollverein gehörenden Staate wohnhaft aufhalten, sollen vom Zwangs-Militairdienst aller Art, zu Lande und zur See, so wie von allen Zwangs-Anlehen, und militairischen Requisitionen befreit bleiben.

Auch sollen dieselben unter keinerlei Vorwand gezwungen werden, höhere Auflagen, Requisitionen oder Abgaben als diejenigen zu zahlen, welche jetzt oder künftig von den Unterthanen oder Bürgern derjenigen Gebiete, in welchen sie sich wohnhaft aufhalten, zu entrichten sind.

Artikel 10.

Es soll einem jeden der kontrahirenden Staaten frei stehen, zum Schutz des Handels Konsuln zu bestellen, welche sich in den Gebieten und Ländern des andern Staates wohnhaft aufhalten; kein Konsul jedoch darf amtliche Handlungen vornehmen, bevor er nicht von der Regierung, an welche er abgesendet worden, in der gewöhnlichen Form anerkannt und zugelassen ist, und jeder der kontrahirenden Theile kann von der Residenz der Konsuln diejenigen Orte ausschließen, die er hierzu für angemessen erachtet.

Die Konsuln der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereins sollen alle Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche den Agenten desselben Ranges, die der begünstigtesten Nation angehören, jetzt oder künftig daselbst zugestanden sind, und in gleicher Weise sollen die Konsuln eines jeden zum Zollverein gehörenden Staates in den Gebieten der

casos, algunos impuestos ó derechos mas altos que los que sean ó puedan ser pagados por los nacionales, conformandose, bien entendido, á las leyes y reglas locales de tales dominios ó territorios.

Y se conviene ademas, que los súbditos y ciudadanos de las Partes contratantes tendrán y gozarán en todos los dominios y territorios de cada una de ellas, la mas plena y perfecta libertád para legar ó disponer de sus propiedades y efectos de cualquiera clase y denominacion, y en donde quiera que fuesen situados por ultima disposicion ó testamento, á favór de tales personas y en la proporcion que su propia y libre voluntad les pueda sujerir, dentro de las facultades que las leyes les permitan.

Si algun súbdito ó ciudadano de cualquiera de las Partes contratantes muriese en los dominios ó territorios de la otra, sin haber hecho su ultima disposicion ó testamente (ab-intestato) el Cónsul General ó Cónsul, ó en su ausencia, el representante de tal Cónsul General ó Cónsul tendra el derecho de nombrar curadores que se encarguen de los bienes del difunto, segun las leyes del Pais lo permitan, en beneficio de los herederos y acreedores legales del difunto, sin intervencion alguna de las autoridades del Pais, pero dándoles el debido aviso con copia autorizada de los inventarios, tasaciones ó liquidaciones, sin perjuicio de los derechos fiscales.

En caso de cuestion sobre la herencia ó sobre alguno ó algunos de los bienes que la componen, ó sobre algun credito activo ó pasivo de la sucesion, no pudiendo ser dirimida por arbitros, quedará sometida á los Tribunales del Pais.

Articulo IX.

Los subditos de alguno de los Estados del Zollverein residentes en los territorios de la República Oriental del Uruguay, y los ciudadanos de dicha República residentes en alguno de los Estados del Zollverein, estarán exentos de todo servicio militar forzoso, de cualquiera especie, de mar ó de tierra, y de todo emprestido forzoso ó exacciones y requisiciones militares.

No serán compelidos á pagar, bajo ningun pretexto, mayores impuestos, requisiciones ó contribuciones que las que sean ó puedan ser pagadas por subditos ó ciudadanos nativos de los territorios en que residan.

Articulo X.

Cada una de la Partes contratantes tendrá la libertád de nombrar Cónsules para su comercio; los cuales residirán en los territorios de la otra Parte; pero antes que ningun Cónsul entre en el ejercicio de sus funciones como tal, debera ser aprobado y admitido en la forma acostumbrada por el Gobierno á quien se dirije; y cualquiera de las Partes contratantes puede esceptuar de la residencia de los Cónsules, aquellos puntos particulares ên que no tenga por conveniente admitirlos.

Los Cónsules de cada uno de los Estados del Zollverein en la República Oriental del Uruguay gozarán de todos los privilegios, inmunidades y exenciones concedidas ó que se concedieren allí á los Agentes de igual rango de la nacion mas favorecida; y del mismo modo los Cónsules de la República Oriental del Uraguay en los Estados del Zollverein,

Orientalischen Republik del Uruguay nach der strengsten Reziprozität alle Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche jetzt oder künftig den Konsuln der meist begünstigten Nation gewährt werden.

Artikel 11.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen der Staaten des Zollvereins und den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung des friedlichen Verkehrs oder unglücklicher Weise ein Bruch zwischen den resp. Staaten eintreten sollte, den Unterthanen oder Bürgern eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich innerhalb der Gebiete des andern Theils befinden, eine Frist und zwar, wenn sie an der Küste wohnen, von vier Monaten und, wenn sie im Innern wohnen, von neun Monaten gestattet werden soll, um ihre Rechnungen abzuschließen und über ihr Eigenthum zu verfügen; und allen denjenigen der vorgedachten Personen, welche es vorziehen möchten, das Land zu verlassen, soll freies Geleit gewährt werden, um sie in den Stand zu setzen, sich unbelästigt in demjenigen Hafen, welchen die Regierung des Landes bezeichnet, einzuschiffen. Es wird überdies ferner vereinbart, daß alle Unterthanen und Bürger eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich zur Zeit einer Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen denselben in den Gebieten oder Ländern des andern Theils zur Ausübung eines Gewerbes oder einer besonderen Beschäftigung niedergelassen haben, das Recht haben sollen, daselbst zu verbleiben und das fragliche Gewerbe oder die fragliche Beschäftigung fortzusetzen, und zwar so lange sie sich friedlich verhalten und keiner Vergehungen gegen die Gesetze schuldig machen, ohne alle Störung, und in dem vollen Genuß ihrer Freiheit und ihres Eigenthums; und ihre Waaren und Effeken aller Art, dieselben mögen sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden, oder andern Personen oder dem Staate anvertraut sein, sollen weder der Wegnahme noch der Sequestration, noch auch andern Lasten und Ansprüchen, als denjenigen unterliegen, welchen auch ähnliche Effekten und ähnliches den eingebornen Unterthanen oder Bürgern gehöriges Eigenthum unterliegt. Privat-Forderungen, Eigenthum in den öffentlichen Fonds- und Gesellschafts-Aktien sollen nie konfiszirt, sequestrirt oder mit Beschlag belegt werden, in dem unglücklichen Falle des Krieges, auf welchen sich dieser Artikel bezieht.

Artikel 12

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins und die Bürger der Orientalischen Republik del Uruguay, welche sich in den Gebieten des andern Theils wohnhaft aufhalten, sollen beiderseits in ihren Häusern, Personen und ihrem Eigenthum den Schutz der Regierung genießen und ferner in dem Besitz der Vorrechte verbleiben, deren sie sich gegenwärtig erfreuen. Sie sollen um ihrer Religion willen in keiner Weise gestört, belästigt oder gekränkt werden, sondern volle Gewissensfreiheit genießen, insofern sie die Religion des Landes, in welchem sie sich aufhalten, so wie die Verfassung, die Gesetze und die Landesgebräuche respektiren. Hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes nach dem Ritus und den Gebräuchen ihrer Kirche, sei es in ihren eigenen Privathäusern sei es in ihren eigenen besondern Kirchen und Kapellen, hinsichtlich der Befugniß zur Erbauung und Unterhaltung solcher Kirchen und Kapellen, endlich hinsichtlich der Befugniß zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung von eigenen Begräbnißplätzen sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich in den Gebieten des andern Theils aufhalten,

gozarán con la mas rigorosa reciprocidad de todos los privilegios, inmunidades y exenciones concedidas ó que se concedieren allí, á los Cónsules de la nacion mas favorecida.

Articulo XI.

Para mayor seguridad del comercio entre los súbditos de los Estados del Zollverein y los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay, se estipula que si en algun tiempo ocurriese una interrupcion de las relaciones amistosas ó sobreviniese desgraciadamente un rompimiento entre los Paises respectivos, se concederá á los súbditos ó ciudadanos de cada una de las Partes contratantes en los territorios de la otra, un termino de cuatro meses, si residen en las costas, y de nueve meses si residen en el interior, para arreglar sus negocios y disponer de sus propiedades; y á todas aquellas personas arriba mencionadas que quisieren salir del Pais, se les dará un salvoconducto, para que se embarguen en el Puerto que el Gobierno del Pais designare. Se estipula ademas, que todos los súbditos y ciudadanos de cada una de las Partes contratantes, que al tiempo de tal interrupcion de las relaciones amistosas entre ellas, estuviesen establecidos en el ejercicio de algun tráfico ó ramo especial en los dominios ó territorios de la otra, tendrán el privilegio de quedar y continuar allí tal trafico ó ramo, sin que se les estorbe de manera alguna en el goce absoluto de su libertád y de sus bienes, mientras se conduzcan pacificamente y no cometan ofensa alguna contra las leyes: y sus bienes y effectos de cualquiera clase, sea que estén bajo su propia custodia ó confiados á otros individuos ó al Estado, no estarán sujetos á embargo ó secuestro, ni á algunas otras cargas ó imposiciones que las que se impóngan con respecto á semejantes efectos ó propiedades de súbditos ó ciudadanos naturales. Las deudas entre individuos, propiedades en fondos públicos ó acciones de companias, támpoco serán confiscadas, embargadas ni detenidas en el desgraciado caso de guerra á que se refiere este articulo.

Articulo XII.

Los súbditos del Zollverein, y los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay respectivamente residentes en los territorios de la otra Parte, gozarán en sus casas, personas y propiedades de la proteccion del Gobierno, y continuarán en la posesion de los privilejios que al presente gozan. No serán inquietados, molestados ó incomodados en manera alguna, á causa de su religion, y tendrán perfecta libertád de conciencia, con tal que respeten debidamente la religion del Pais en que residen, como tambien la Constitucion, leyes y costumbres de él. Con respecto á la celebracion del culto conforme á los ritos y ceremonias de su propia Yglesia, ya sea dentro de sus casas particulares ó en sus Yglesias ó Capillas; con respecto á la facultád de edificar y sóstener tales Yglesias y Capillas; y finalmente, con respecto á la facultád de adquirir, ocupar y mantener sitios para sus propios cementerios, los súbditos y ciudadanos de cada una de las Partes contratantes, que residan en los dominios ó territorios de la otra, gozarán de las mismas libertades y

die nämlichen Freiheiten und Rechte zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der am meisten begünstigten Nation.

Artikel 13.

Zwischen den hohen vertragenden Theilen ist vereinbart und stipulirt worden, daß behufs Ergreifung und Auslieferung von Deserteuren der Kriegs- oder Handels-Marine durch die kompetenten Ortsobrigkeiten der betreffenden Länder jede landesgesetzlich zulässige Hülfe geleistet werden soll, sobald die gedachten Obrigkeiten zu solchem Zwecke von dem Konsul derjenigen Nation, welcher der Deserteur angehört, desfalls in Anspruch genommen und durch das Schiffsregister, die Musterrolle oder andere ähnliche Dokumente nachgewiesen wird, daß die gedachten Deserteure Theil der Mannschaft solcher Schiffe waren, und daß sie von Schiffen desertirt sind, welche sich in den Häfen, Küsten oder Gewässern des Landes fanden, von dessen Ortsobrigkeiten sie reklamirt werden.

Was die Festhaltung der Deserteure in den Landesgefängnissen und die Zeit anlangt, während welcher sie unter Einwirkung der Ortsobrigkeiten verbleiben müssen, so soll von dem Augenblicke an, wo sie ergriffen worden sind, um zur Verfügung des reklamirenden Konsuls gehalten und den Schiffen ihrer Nation zurückgestellt zu werden, das von den respectiven Gesetzen eines jeden Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Es ist ferner vereinbart worden, daß alle anderen Zugeständnisse oder Begünstigungen, welche bezüglich der Wiedererlangung von Deserteuren beide kontrahirenden Theile einem andern Staate gemacht haben oder in Zukunft machen möchten, gerade so als auch dem andern kontrahirenden Theile zugestanden betrachtet werden sollen, wie wenn solche Begünstigungen oder Zugeständnisse in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbart worden wären.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von acht Jahren von dem Datum desselben an gerechnet und dann ferner bis zum Ablauf von zwölf Monaten bestehen, nachdem einer der kontrahirenden Theile dem andern die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten achtjährigen Frist oder zu jeder spätern Zeit zu machen.

Und es wird hiermit zwischen ihnen vereinbart, daß bei dem Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfang einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und enden sollen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich, spätestens binnen achtzehn Monaten vom Datum desselben ab in Montevideo ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in Montevideo den drei und zwanzigsten Juni Ein Tausend acht Hundert und sechs und fünfzig.

Herrmann Herbort Friedrich von Gülich. (L. S.)

Joaquin Requena. (L. S.)

de los mismos derechos; y se les concederá la misma proteccion que á los súbditos y ciudadanos de la nacion mas favorecida.

Articulo XIII.

Se ha convenido y estipulado por las Altas Partes contratantes, que se prestará por las autoridades locales competentes de los respectivos Paises, todo el auxilio que sea conforme á sus leyes, para la aprehension y entrega de desertores del servicio naval militar ó de la marina mercante; siempre que dicha autoridades sean requeridas con este objeto por el Cónsul de la nacion á que pertenezca el desertór, y se comprobare por el registro de los buques, rol de la tripulacion ó otros ducumentos semejantes, que dichos desertores eran parte de la tripulacion de tales buques y que han desertado de buques que se hallaban en los Puertos, costas ó aguas del Pais ante cuyas autoridades locales se reclaman.

En órden á la detencion de desertores en las prisiones publicas, y al tiempo que deban permanecer bajo la accion de las autoridades locales, una vez aprehendidos, para ser entregados á la disposicion del Consul que los reclamare y remitidos á buques de su nacion, se observarán las reglas que establecieren las leyes de cada Pais respectivamente.

Han convenido además, en que cualquier otro favor o concesion que respecto al recobro de desertores hayan hecho, o en lo sucesivo hicieren ambas Partes contratantes á cualquier otro Estado, sera concedido tambien á la otra Parte contratante, como si tal favor o concesion se hubiese estipulado en el presente Tratado.

Articulo XIV.

El presente Tratado estara en vigor por el termino de ocho anos contados des de la fecha, y en adelante por doce meses más, despues que una de las Partes contratantes diere aviso á la otra de su intencion de terminarlo; reservándo se cada una de las Partes contratantes el derecho de dar á la otra tal aviso á la expiracion de dicho término de ocho anos, o en cualquier tiempo despues.

Y por esto, se estipula entre ellas que á la expiracion de doce meses despues que tal aviso haya sido recibido, este Tratado y todas las estipulaciones de él cesarán enteramente.

Articulo XV.

El presente Tratado será ratificado y las ratificaciones serán canjeadas dentro del plazo de diez y ocho meses de su fecha en Montevideo, o ántes si fuere posible.

En fé de lo cual, ambos Plenipotenciarios lo han firmado y sellado con sus sellos respectivos en Montevideo á veinte y tres de Junio de mil ochocientos cincuenta y seis.

Herrmann Herbort Friedrich von Gülich. (L. S.)

Joaquin Requena. (L. S.)

Nr. XXIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 27. Juni 1857.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugsverordnung

zum Gesetze vom 5. Mai 1856, Regierungsblatt Nr. XIX., die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung und Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge des Gesetzes — die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung und Zusammenlegung der Grundstücke betreffend — sehen Wir Uns veranlaßt, auf die Anträge Unserer Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, zu verordnen, wie folgt:

I. Einleitung des Unternehmens.

§. 1.

Erster Antrag.

Wenn der Gemeinderath einer Gemarkung die Anlegung neuer oder die Verlegung oder Abschaffung bestehender Feldwege oder die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke — sei es der Gemarkung überhaupt oder einzelner Gemarkungstheile — zur Hebung der Landwirthschaft für überwiegend nützlich hält, und das Unternehmen sich nicht in kurzem Wege durch das Einverständniß aller Betheiligten ohne Einschreitung der Staatsbehörde durchführen läßt, so hat er der Bezirksverwaltungsbehörde

1. eine Beschreibung des Zustandes der Grundfläche, über welche sich das Unternehmen erstrecken soll,

2. ein Verzeichniß der einzelnen betheiligten Grundstücke mit Angabe ihres Steuerkapitals und Maaßes — dieses nach den Steuerzetteln, wenn zuverlässigere Maaßangaben mangeln — dann ihrer Eigenthümer, Nutzeigenthümer und Erblehenträger,

3. eine Darstellung des Unternehmens, wie es beabsichtigt wird, wo möglich unter Anschluß eines Handrisses und der Vortheile, welche daraus erwartet werden,

zu überreichen, auch zwei Gutsbesitzer zu benennen, welche von ihm beauftragt sind, gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister bei Prüfung des Antrags durch die Verwaltungsbehörde die sachdienlichen mündlichen Erläuterungen zu geben.

§. 2.

Wo es der Gemeinderath ablehnt, nach §. 1 voranzugehen, kann dies von den Eigenthümern der bei dem Unternehmen betheiligten Grundfläche geschehen, wenn mindestens der vierte Theil dieser Eigenthümer sich hierzu bereit findet. Die Eingabe an die Bezirksverwaltungsbehörde ist alsdann nach §. 1 abzufassen, und es sind auch hier zwei mit Ertheilung der sachdienlichen Erläuterungen beauftragte Gutsbesitzer zu bezeichnen.

§. 3.

Vorprüfung.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den bei ihr einkommenden Antrag (§. 1 und 2) unter Beiziehung eines oder — je nach der Wichtigkeit des beabsichtigten Unternehmens — mehrerer Sachverständiger und unter Beiladung des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters und der zu Erläuterungen beauftragten beiden Gutsbesitzer an Ort und Stelle einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und dabei insbesondere zu untersuchen:

1. ob durch das beabsichtigte Unternehmen eine leichtere und möglichst ungehinderte Benützung des Eigenthums erreicht wird;

2. ob die Kosten des Unternehmens nicht in einem Mißverhältnisse stehen zu den erwarteten Vortheilen;

ferner, wenn der Antrag auf eine Zusammenlegung oder Verlegung der Grundstücke geht:

3. welche Veränderungen an den vorhandenen Wegen oder welche neuen Anlagen erforderlich sind, um das Unternehmen am zweckmäßigsten ausführen zu können;

4. welche Veränderungen an den vorhandenen Bächen und Gräben nöthig werden, um dadurch gleichzeitig oder in der Folge Entwässerungen oder Bewässerungen zu ermöglichen;

5. ob und welche Veränderungen an der vorhandenen Gewanneneintheilung nothwendig werden.

§. 4.

Gutachten der Sachverständigen.

Ist die nach §. 3 vorzunehmende Prüfung beendigt, so haben die Sachverständigen unter

Leitung des Bezirksbeamten ihr Gutachten abzugeben und schriftlich zu begründen; dabei haben sie sich auch darüber auszusprechen:

1. ob eine dem Zwange nicht unterworfene Liegenschaft beizuziehen und deßhalb nöthigenfalls nach Art. 3 des Gesetzes zu erwerben, ferner

2. welcher muthmaßliche Kostenaufwand mit der Ausführung des Unternehmens verknüpft sein würde.

§. 5.

Gemeinsame Anlagen.

Werden zur vollständigen Erreichung des Zweckes des Unternehmens solche Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen nothwendig erfunden, welche nicht allen Theilnehmern von Nutzen oder von gleichem Vortheile sind, oder welche ihre Wirkungen auch auf bei dem Unternehmen nicht betheiligte Bezirke erstrecken, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde das nach Maßgabe dieser Verordnung eingeleitete Verfahren einstweilen einzustellen und dahin zu wirken, daß eine Genossenschaft nach den Vorschriften des Gesetzes vom 13. Februar 1851, Regierungsblatt Nr. XV., gebildet werde und daß nach Ausführung der Anlagen wegen deren Benutzung und Erhaltung und wegen Bestreitung der Kosten nach §§. 18, 31, 35 jenes Gesetzes das Erforderliche vereinbart, beziehungsweise festgesetzt werde. In allen Fällen ist auch darauf zu sehen, daß vor der Ausführung der Anlagen wegen der Entschädigung privatrechtlich berechtigter Dritter, deren Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder andere Benutzungsrechte durch das Unternehmen beeinträchtiget werden (§. 3, 4 des Gesetzes vom 13. Februar 1851) im Wege der Uebereinkunft oder Enteignung die nöthige Bestimmung getroffen werde.

Erscheint an einer vom Unternehmen berührten Stelle die Gemarkungsgrenze unzweckmäßig gelegt, so ist wegen deren Verlegung nach Art. 3, 4 des Gesetzes vom 20. April 1854, Regierungsblatt Nr. XXI., und den §§. 8—16 der Vollzugsverordnung vom 1. August 1854, Regierungsblatt Nr. XXXV., zu verfahren.

§. 6.

Einstellung des Verfahrens.

Ist nach dem Ergebniß der Vorprüfung (§§. 3 und 4) der von dem beantragten Unternehmen zu erwartende Vortheil im Ganzen für das gemeine Beste nicht sehr erheblich, oder steht derselbe mit den Schwierigkeiten und Kosten desselben außer Verhältniß, oder sind wenigstens für die voraussichtlich widersprechenden Grundeigenthümer Nachtheile zu erwarten, welche sich weder durch Entschädigungen beseitigen lassen, noch durch die für dieselben zu erwartenden Vortheile überwogen werden, so ist das weitere Verfahren einzustellen, und den Antragstellern hievon unter Angabe der Gründe Eröffnung zu machen. Gegen diese Einstellung des Verfahrens findet der Recurs an die Kreisregierung statt, welche nach Vernehmung der Centralstelle für die Landwirthschaft endgültig enscheidet.

§. 7.

Fortsetzung des Verfahrens.

Wird das beantragte Unternehmen nicht hiernach (§. 6) verworfen, so ist

1. der Ausspruch der Sachverständigen sammt den Vorakten und einem Handriß an einem hierzu passenden Orte vierzehn Tage lang zur Einsicht der betheiligten Grundeigenthümer auflegen und, wie geschehen, unter genauer Bezeichnung der Gemarkungstheile und Kulturarten, auf welche sich die Einrichtungen erstrecken sollen, öffentlich verkünden zu lassen, auch zugleich

2. eine Tagfahrt anzuberaumen, auf welche sämmtliche betheiligte Grundeigenthümer zur Vorbringung etwaiger Erinnerungen und zur Abstimmung über die Ausführung des beantragten Unternehmens mit dem Bemerken vorzuladen sind, daß die Nichterscheinenden als dem beantragten Unternehmen und den von den Sachverständigen etwa vorgeschlagenen Aenderungen beistimmend werden angesehen werden.

§. 8.

Abstimmung.

Die Tagfahrt wird von den Bezirksbeamten geleitet. In derselben haben die Sachverständigen den Antrag des Gemeinderaths (§. 1) oder der Grundeigenthümer (§. 2) mündlich darzustellen, die Ergebnisse der Prüfung (§§. 3, 4) vorzutragen und ihren hierauf gebauten Ausspruch (§. 7) zu eröffnen, auch ihre Vorschläge mündlich zu erläutern. Der Bezirksbeamte hat hierauf die hiergegen vorgebrachten Erinnerungen zu hören, diejenigen, welche nach Berathung mit den Sachverständigen ungegründet erscheinen, zurückzuweisen, wo solche aber für gegründet erachtet werden, durch entsprechende Aenderung der Vorschläge zu berücksichtigen und sodann darüber, ob sich die im Art. 1, beziehungsweise Art. 24, des Gesetzes geforderte Mehrheit für das Unternehmen erkläre, abstimmen zu lassen.

Besteht das Letztere aus mehreren von einander unabhängigen Theilen, so hat die Abstimmung über jeden derselben besonders stattzufinden. Ist das Unternehmen sowohl in einem weiteren als in einem engeren Umfange zur Ausführung empfohlen, so ist — wenn sich für den zuerst zur Abstimmung zu bringenden weiteren Antrag die vorgeschriebene Mehrheit nicht findet — über den engeren abstimmen zu lassen.

Die Abstimmung kann, wenn es zu besserer Aufklärung gewünscht wird, bis auf vierzehn Tage verschoben werden.

§. 9.

Die zur Abstimmung nicht-erschienenen Eigenthümer werden nach Art. 6, Abs. 1, des Gesetzes als dem beantragten Unternehmen beistimmend angesehen.

Eigenthümer von Grundstücken, welche nach Art. 2 des Gesetzes vom Unternehmen ausgeschieden bleiben, sodann Eigenthümer von Grundstücken, deren Ausschluß auf Grund des Art. 4 des Gesetzes nachgesucht ist, sind in so fern nicht stimmberechtigt.

§. 10.

Staatsgenehmigung.

Ergibt sich für das beantragte Unternehmen oder einen Theil desselben die im Art. 1, beziehungsweise Art. 24, des Gesetzes vorgeschriebene Stimmenmehrheit, so sind die Einwendungen der Minderheit zu erheben, zu protokolliren und alsdann der mit Gründen zu versehende Ausspruch der Sachverständigen und des Bezirksbeamten darüber in das Protokoll niederzulegen, welches Gewicht den nicht etwa schon nach §. 8 berücksichtigten Einwendungen beizulegen sei, und ob und unter welchen Voraussetzungen das von der Mehrheit beschlossene Unternehmen gleichwohl ohne Nachtheil für die Interessen der widersprechenden Minderheit ausgeführt werden könne. Handelt es sich nur um eine Verlegung von Grundstücken oder um die Veränderung, beziehungsweise neue Anlegung von Feldwegen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Art. 24 des Gesetzes zu entscheiden, ob die Staatsgenehmigung zur Ausführung des Unternehmens zu ertheilen sei. Gegen diese Entscheidung findet ein einmaliger Recurs an die Kreisregierung statt.

Ist dagegen eine Zusammenlegung der Grundstücke beschlossen worden, so sind sämmtliche Aktenstücke der Kreisregierung vorzulegen, welche sie mit gutächtlichem Antrag der Centralstelle für die Landwirthschaft zum Beivortrag an das Ministerium des Innern Behufs der Einholung der Entschließung des Staatsministeriums (Art. 1 des Gesetzes) übersendet.

§. 11.

Ernennung der Vollzugs-Commission.

Ist die Genehmigung zur Ausführung des Unternehmens ertheilt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die betheiligten Grundbesitzer unter Beifügung geeigneter Vorschläge zur Wahl eines Geometers und der der Zahl nach zum Voraus zu bestimmenden Sachverständigen aufzufordern, welchen gemäß Art. 7 des Gesetzes gemeinschaftlich mit dem von der Verwaltungsbehörde zu ernennenden Vorsitzenden die Ausführung des Unternehmens übertragen werden soll. Nach geschehener Wahl hat die Staatsverwaltungsbehörde noch einen Vorsitzenden und, sofern keine Vereinbarung unter sämmtlichen betheiligten Grundbesitzern stattgefunden hat, auch die übrigen Mitglieder der Vollzugscommission zu ernennen. — Die Sachverständigen sind eidlich zu verpflichten.

Der Bürgermeister der Gemarkung ist, außer in den Fällen, wo derselbe als Parthei unmittelbar betheiligt ist, als berathendes Mitglied zu allen Verhandlungen der Commission beizuziehen. Bei Verhinderung des Bürgermeisters kann ein geeigneter Stellvertreter desselben beigezogen werden.

II. Ausführung der Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke.

§. 12.

Freilassung einzelner Grundstücke.

Ist der Ausschluß eines Grundstücks aus dem von der Mehrheit beschlossenen Unternehmen auf Grund des Art. 4 des Gesetzes nachgesucht, so hat die Vollzugscommission nach vorgängiger

Prüfung des Ausschlußgesuches hierüber die bei dem Unternehmen betheiligten Grundeigenthümer zu hören und hierauf auszusprechen, ob dem Ausschlußgesuche zu willfahren sei oder nicht.

Die Einvernahme der Grundeigenthümer soll, wenn möglich, schon bei der Vorprüfung in der Tagfahrt geschehen, in welcher nach §. 8 über das Unternehmen selbst abgestimmt wurde.

§. 13.

Nähere Feststellung des Plans.

Der Commission liegt es hiernächst ob, den Plan über Ausführung des Unternehmens näher festzustellen und demnach

1. zu bestimmen, was mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Vorprüfung und die Erinnerungen hiergegen (§§. 3—10) an Geländ zu Wegen, Brücken, Bewässerungs- und Entwässerungsgräben, auch sonstigen gemeinsamen Anlagen vorzubehalten ist;

2. festzusetzen, welche je besonders zu vertheilende Massen aus dem gesammten Geländ, über das sich das Unternehmen zu erstrecken hat, gebildet werden sollen und in welche Theile jede besondere Masse wiederum zerlegt werden soll;

3. den Werth der Grundstücke jeder Masse nach Classen oder einzeln, je nachdem das eine oder andere Schätzungsverfahren von ihr für das angemessenere erachtet wird (§. 16), abzuschätzen.

§. 14.

Abweichung vom Plan.

Wird eine Abweichung von den wesentlichen Grundzügen des nach §. 8 von der Mehrheit angenommenen Plans des Unternehmens für erforderlich oder nützlich erachtet, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Art. 12 des Gesetzes eine weitere Abstimmung der betheiligten Grundbesitzer hierüber einzuleiten.

§. 15.

Ordnung des Geländes in Massen.

Enthält die Fläche, auf welche sich das Unternehmen erstreckt, theils Ackerland, theils Wiesfeld oder Grundstücke von anderer Kulturart, so sind der Regel nach für jede dieser Kulturarten besonders zu vertheilende Massen zu bilden, wobei jedoch Ackerland, das sich unzweifelhaft besser zum Wieswachs eignet, zur Masse der Wiesen, und Wiesfeld, das sich unzweifelhaft besser zur Ackerkultur eignet, zur Masse des Ackerlandes geschlagen werden kann.

Sind die Güter einer Kulturart theils nach ihrer natürlichen Bodenbeschaffenheit, theils nach ihrer mehr oder minder gebirgigen, mehr oder minder trockenen oder nassen, mehr oder minder der Ueberschwemmung oder sonstigen nachtheiligen Zufällen ausgesetzten Lage, theils nach ihrer Nähe bei den Orts- und Hofgebäuden oder nach ihrer Entlegenheit von denselben von erheblich verschiedenem Werth, so sind der Regel nach die Güter einer Kulturart selbst wieder in mehrere, je besonders zu vertheilende Massen zu ordnen.

§. 16.

Ermittelung des Werthes der Grundstücke.

Nächst der entsprechenden Ordnung des Geländes in Massen ist es die Ermittelung des Werths der verschiedenen Grundstücke jeder Masse, der die besondere Sorgfalt der Vollzugscommission fordert. Bei dieser Ermittelung darf jener Mehr- oder Minderertrag nicht berücksichtigt werden, der von diesem oder jenem Grundstück in Folge von Baumanlagen, von sonstigen zur Steigerung des Ertrags getroffenen Einrichtungen, von vorzugsweise sorgfältiger Pflege und Düngung oder in Folge besonderer Vernachlässigung oder irgend anderer besonderer Ursachen nur vorübergehend zu erwarten ist und deßhalb auch zufolge Art. 10, Ziffer 2 des Gesetzes in Geld ausgeglichen werden soll. Dagegen ist auf alle Umstände hinzusehen, welche — wie die mehr oder minder günstige Beschaffenheit des Bodens, eine für die Kultur mehr oder minder förderliche Lage, die Nähe bei den Wirthschaftsgebäuden des Orts oder Hofes oder die Entfernung von denselben u. s. f. — auf den Werth des Geländes einen dauernden Einfluß äußern.

§. 17.

Wo in der abzuschätzenden Masse bezüglich auf den Werth der Grundstücke nur wenige Abstufungen vorkommen, kann, um das Geschäft der Abschätzung zu erleichtern, das Geländ nach diesen Abstufungen in Klassen abgetheilt und sodann der Werth des Bodens jeder Klasse je für die Quadratruthe Landes geschätzt werden.

Die Abschätzung nach Klassen kann namentlich dann gewählt werden, wenn die Grundeigenthümer — um die Durchführung des Allen nützlichen Unternehmens nach Kräften zu erleichtern — kleinere Werthsunterschiede nicht berücksichtigt wissen wollen.

Wo es gleichwohl, mitunter besonderer örtlicher Verhältnisse halber, angemessener erachtet wird, mit Umgehung der Eintheilung des Geländes in Klassen jedes Grundstück für sich abzuschätzen, hat die letztere Abschätzungsweise in Anwendung zu kommen, wobei gleichfalls der Werth für die Quadratruthe angegeben wird.

§. 18.

Eintheilung und Abpfählung des Geländes.

Das für die gemeinsamen Anlagen vorzubehaltende Geländ und der Umfang jeder Masse, auch — wo nach Klassen abgeschätzt wird — der Umfang jeder Klasse, sind ohne Rücksicht auf Eigenthumsgrenzen auf dem Felde genau und auf eine leicht kenntliche Weise zu bezeichnen. Sodann ist über die nach §. 13 bis mit §. 17 vorgenommenen Arbeiten eine kurze, durch Handriß erläuterte, Beschreibung aufzunehmen und an einem passenden Orte zur Einsicht der betheiligten Eigenthümer aufzulegen.

Gleichzeitig sind die letztern durch die Bezirksverwaltungsbehörde aufzufordern, innerhalb acht Tagen von der Eintheilung und Einschätzung des Geländes Einsicht zu nehmen und etwaige Erinnerungen oder Beschwerden bis zu der nach Ablauf dieser Frist abzuhaltenden Tagfahrt selbst oder durch ihre Bevollmächtigten der Commission vorzutragen.

§. 19.

Erinnerungen und Beschwerden.

Deßfallsige Tagfahrt.

Die Commission hat die nach §. 18 zu ihrer Kenntniß kommenden Erinnerungen und Beschwerden unter Leitung des Bezirksbeamten zu prüfen, über erstere zu entscheiden und letztere, wo möglich, in Güte zu erledigen.

Gelingt es nicht, die gegen die Einschätzung des Geländes vorgebrachten Beschwerden gütlich zu erledigen, so ist den Beschwerdeführern durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu eröffnen, daß ihnen überlassen bleibe, innerhalb einer Frist von 14 Tagen ihre Beschwerde nach Vorschrift des Artikel 11, Absatz 2 des Gesetzes zu begründen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Beschwerde als versäumt zu erachten, wenn nicht Gründe zur Wiederherstellung nachgewiesen werden.

Die Ausführung der Beschwerde ist mit den Schätzungsakten der Kreisregierung vorzulegen, welche darüber endgültig entscheidet, ob eine nochmalige Prüfung der Schätzung durch eine verstärkte Commission stattfinden soll. Bejahendenfalls hat dieselbe auch die drei weitern Sachverständigen zu ernennen, womit nach Artikel 11, Absatz 3 des Gesetzes die Commission verstärkt werden soll. Die Schätzung dieser verstärstärkten Commission ist unbedingt maßgebend.

§. 20.

Aufnahme des Besitzstandes.

Vermessung.

Nach Erledigung der Beschwerden gegen die Einschätzung hat die Commission durch ihren Geometer — soweit nöthig, unter Rücksprache mit dem Gemeinderath — den Besitzstand jedes Eigenthümers in der betreffenden Masse oder, wo nach Klassen geschätzt wurde, in jeder Klasse, auch hieraus den Gesammtwerth, den jeder Eigenthümer an Grundstücken in die Masse eingeworfen hat, ermitteln zu lassen. Jedes Stück, dessen Größe nicht bereits genau bekannt ist, wird gemessen.

Die Besitzaufnahme ist vierzehn Tage lang zur Anbringung etwaiger Beschwerden aufzulegen und jedem Betheiligten auf Verlangen ein Auszug aus derselben gegen Zahlung der Abschriftskosten mitzutheilen.

§. 21.

Dienstbarkeiten.

Bei dieser Besitzaufnahme sind auch die Grund- und Erbdienstbarkeiten (L.R.S. 637 bis 710 k. a.), welche auf den Grundstücken haften, zu verzeichnen und — soweit erforderlich — abzuschätzen.

Ruhen die Dienstbarkeiten auf allen Grundstücken der Masse, wie etwa ein Zehnt- oder Waidrecht, so bleiben dieselben bei der Abschätzung unbeachtet. Ruhen sie dagegen nur auf einzelnen Gewannen oder Grundstücken der Masse, und werden sie nicht nach Artikel 16 des Gesetzes vom Grundstücke, das ein Eigenthümer abtritt, auf jenes, das er dafür erhält, verlegt,

so ist — gleichgültig, ob die Dienstbarkeiten fortbestehen oder mit Ausführung des Unternehmens erlöschen werden (Artikel 17, Absatz 1 des Gesetzes) — die Werthsminderung zu bemessen, welche durch sie das Grundstück erleidet, auf dem sie ruhen. Der Eigenthümer, welcher ein dergestalt belastetes Grundstück in die Masse einwirft, hat nur für den Werth desselben nach Abzug des Werthanschlags der Dienstbarkeit Entschädigung anzusprechen.

§. 22.

Beschwerden gegen die Vermessung.

Wird gegen den für ein Grundstück vom Geometer berechneten Flächengehalt Einwendung gemacht, so ist der Geometer verpflichtet, dasselbe in Gegenwart des Eigenthümers nochmals zu messen, beziehungsweise den Maßgehalt des Grundstückes in den einzelnen Klassen zu untersuchen. Erweist sich die Angabe des Geometers als richtig, so bezahlt der Beschwerdeführer die Kosten der veranlaßten Arbeit. Andernfalls muß der Geometer ohne weitere Belohnung die erforderlichen Aenderungen bewirken.

Beruhigt sich der Grundeigenthümer hierbei nicht, so läßt die Bezirksverwaltungsbehörde in Gegenwart des Beschwerdeführers und des mit dem Geschäfte beauftragten Geometers durch einen andern Geometer eine Prüfung vornehmen, worauf die Commission zu bestimmen hat, wie der Flächengehalt anzusetzen sei und wer die Kosten dieser zweiten Prüfung zu tragen habe.

§. 23.

Grenzstreitigkeiten.

Bestehen über die Grenzen zweier Grundstücke Streitigkeiten und gelingt es nicht, diese durch gütliche Vereinbarung zwischen den betheiligten Eigenthümern zu beseitigen, so sind die betreffenden Grundstücke in Rücksicht auf das Gesetz vom 5. Mai 1856, Regierungsblatt Nr. XIX., einstweilen und bis zum gerichtlichen Austrage als gemeinschaftliches Ganzes zu behandeln.

§. 24.

Vertheilung der Masse.

Ueber die Vertheilung jeder zum Zwecke der Verlegung oder Zusammenlegung der Güter gebildeten Masse hat die Vollzugscommission nach Art. 8 des Gesetzes zunächst gütliche Vereinbarung unter den Eigenthümern zu versuchen. Dabei hat sie sorgfältigen Bedacht zu nehmen, daß der Art. 9 des Gesetzes genau im Auge gehalten und daß jeder Eigenthümer mit dem nach §. 20 ermittelten Werthe seines Grundeigenthums in der Masse, falls Erb- oder Grunddienstbarkeiten auf einzelnen Grundstücken haften und die ersteren nicht verlegt werden, unter entsprechender Werthsermäßigung (§. 21), abgefunden, daß aber überall jene Vertheilungsweise gewählt wird, welche nach den obwaltenden Umständen als die zweckmäßigste und gerechteste erscheint.

§. 25.

Kömmt über die Art der Vertheilung eine Vereinbarung unter allen Eigenthümern nicht zu Stande, so hat die Commission nach ihrem gerechten und billigen Ermessen die Vertheilungsart

zu bestimmen. Wo es sich nur um eine Verlegung der Grundstücke handelt, hat die Vertheilung der Masse lediglich nach Anordnung der Commission zu geschehen.

Handelt es sich aber um eine Zusammenlegung der Grundstücke, so hat die Vollzugscommission

1. zu bestimmen, in welcher Ordnung in jeder der zu vertheilenden Massen die neuen Gewannen auf einander folgen sollen und wo die Zumessung in jeder Gewann beginnen soll;

2. für jede zu vertheilende Masse die Reihenfolge, in welcher den betheiligten Eigenthümern zugemessen werden soll, in Würdigung der einschlägigen Umstände festzusetzen;

3. wo thunlich, das Eigenthum der Ehefrau unmittelbar jenem des Mannes, das noch in elterlicher Nutznießung stehende der Kinder unmittelbar jenem der Eltern folgen zu lassen;

4. Demjenigen, welcher in irgend einer Abtheilung der Gemarkung zusammenliegende Ländereien von größerem Umfange bisher gehabt hat, so viel thunlich, seine bisherigen Grundstücke als Ersatz anzuweisen, und

5. in den Rest einer Gewann jenen unter den in der Reihenfolge nächsten Eigenthümern einzuweisen, welcher ein Stück von der gleichen oder am meisten sich annähernden Größe anzusprechen hat; endlich

6. die hierbei unvermeidlichen Unterschiede zwischen dem Werthe der eingeworfenen und jenem der dafür angewiesenen Grundstücke einzelner Eigenthümer in Geld auszugleichen.

7. Wenn nach dem Ermessen der Vollzugscommission nicht eine andere Vertheilungsweise entschieden vorzuziehen ist, so entscheidet das Loos.

§. 26.

Ueberschuß oder Mangel an zu vertheilendem Gelände.

Bleibt nach Abzug des für die gemeinsamen Anlagen erforderlichen Geländes an unter die Eigenthümer zu vertheilendem Grundwerthe weniger übrig, als dieselben zusammen eingeworfen haben, so erleidet jeder Antheil einen zu seinem Werthe im Verhältniß stehenden Abzug. Ergibt sich dagegen ein Mehrbetrag, so wird derselbe unter die einzelnen Antheile nach Verhältniß ihres Werthes vertheilt oder, doch nur, wo er mindestens einen Viertelmorgen darstellt, zu Gunsten der Masse in öffentlicher Steigerung veräußert.

§. 27.

Geldentschädigung wegen vorübergehend höherem oder geringerem als dem durchschnittlichen Ertrag.

Entschädigungen in Geld, welche bei Abtretung von Grundstücken nach Art. 10, Abs. 2 des Gesetzes vom Eigenthümer in Anspruch genommen werden wollen, oder demselben auferlegt werden sollen, sind — wenn möglich — zu vermeiden. Lassen sie sich den Umständen nach nicht vermeiden, so ist bei deren Festsetzung nach den §§. 28, 29, 30 zu verfahren.

§. 28.

Hatte ein Eigenthümer, welcher ein ihm gehöriges Grundstück ganz oder theilweise abzu-

treten hat, vom abzutretenden Stücke aus Baumanlagen, oder in Folge irgend welcher zur Steigerung des Ertrags getroffener Einrichtungen, oder in Folge vorzugsweise sorgfältiger Pflege und Düngung vorübergehend einen erheblich höheren als den mittleren Ertrag, auf den die Schätzung des Werthes der betreffenden Klasse, beziehungsweise des betreffenden Grundstücks, gebaut ist, zu erwarten, so soll ihm für diesen Mehrertrag eine von der Commission zu bemessende Vergütung in Geld zuerkannt werden. Diese Vergütung ist, soweit sie für Bäume geschieht, welche bei Theilung der Masse weggeräumt werden müssen, von dieser selbst, im Uebrigen dagegen vom Uebernehmer des betreffenden Grundstücks zu leisten.

Zieht es der abtretende Eigenthümer vor, statt der Geldentschädigung für den Mehrertrag, den er nicht von Bäumen, sondern in Folge sonstiger zur Steigerung des Ertrags getroffener Einrichtungen zu erwarten hatte, diese Einrichtungen hinweg zu räumen, so ist ihm dies unbenommen, wenn er seinen Entschluß vor oder alsbald bei der Schätzung der bezüglichen Geldentschädigung erklärt. Entschließt er sich erst später zur Wegräumung, so bedarf es hierzu der Genehmigung der Commission. Bäume dürfen nicht hinweggenommen werden, es sei denn, daß die Commission sie als abgängig anerkennt.

§. 29.

Läßt das an Dritte übergehende Grundstück eines Eigenthümers wegen besonderer Vernachlässigung oder irgend anderer besonderer Ursachen vorübergehend nur einen erheblich geringeren als den mittlern Ertrag, auf den die Schätzung des Werths der betreffenden Klasse, beziehungsweise des betreffenden Grundstücks, gebaut ist, erwarten, so ist der abtretende Eigenthümer gehalten, für den Minderwerth eine von der Commission zu bemessende Geldentschädigung zu entrichten, welche dem Uebernehmer des Grundstücks zuzufließen hat.

§. 30.

Tritt ein Eigenthümer angebautes Feld ab, so kann er Vergütung für den Anbau ansprechen. Wer dagegen das angebaute Feld erhält, hat für den Anbau Vergütung zu leisten, sofern ihm dieser von Nutzen ist. Die Größe dieser Vergütungen wird von der Commission bestimmt.

§. 31.

Die Geldentschädigungen, welche nach den §§. 28, 29 und 30 einzelne Grundeigenthümer zu leisten oder zu empfangen haben, sind an die zu vertheilende Masse zu leisten, beziehungsweise von ihr zu vergüten.

§. 32.

Eröffnung und Auflegung der Geländevertheilung.

Sind die Arbeiten über Zuweisung des Geländes an die betheiligten Eigenthümer beendigt und die Entschädigungsansprüche, welche dieselben auf Grund der §§. 28—30 zu machen haben, geordnet, so hat die Commission jedem Eigenthümer darüber, was er an Grund und Boden abzutreten und zu übernehmen und was er etwa an Geldentschädigung zu leisten oder zu empfangen

hat, eine schriftliche Ausfertigung zustellen zu lassen. Gleichzeitig ist der übersichtliche Plan über die Zuscheidung des Geländes an die neuen Eigenthümer sammt einer Darstellung über Forderung und Empfang jedes Eigenthümers an einem passenden Orte zur Einsicht der Betheiligten auflegen zu lassen, und sofort von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Tagfahrt anzuberaumen und öffentlich bekannt zu machen, in welcher etwaige Erinnerungen oder Beschwerden der Eigenthümer oder dritter Berechtigter (Art. 19 des Gesetzes) vorgebracht werden können.

§. 33.

Erinnerungen und Beschwerden dagegen.

Erinnerungen, welche in der Tagfahrt vorgebracht werden, sind in geeigneter Weise zu erledigen. Ueber vorgebrachte Beschwerden hat die Commission unter Leitung des Bezirksbeamten, wenn deren Beseitigung im gütlichen Wege nicht gelingt, sofort zu entscheiden. Wegen des Recurses, beziehungsweise des Verlangens einer nochmaligen Prüfung, kommen die Vorschriften des Art. 11 des Gesetzes und des §. 18 dieser Verordnung zur Anwendung.

III. Ausführung der Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen.

§. 34.

Absteckung der Anlagen, Tagfahrt zu desfallsigen Erinnerungen.

Die Commission hat Rücksicht auf die Ergebnisse der Vorprüfung und die Erinnerungen hiergegen (§§. 3—10)

1. auf dem Felde zu bezeichnen, in welcher Richtung, Breite und Länge neue Feldwege anzulegen, wie bestehende zu verlegen und welche von diesen abzuschaffen sind;

2. das Geländ, welches von den einzelnen Grundstücken zur Weganlage abgetreten, auch jenes, welches von abzuschaffenden Wegen der Production zurückgegeben werden soll, seiner Gesammtgröße nach aufnehmen zu lassen und seinen Werth nach den §§. 16 und 17 abzuschätzen;

3. zu erwägen, ob es angemessen sein wird, das hiernach der Production zurück zu gebende Geländ zum Vortheil des Unternehmens den angrenzenden Grundeigenthümern gegen den Werthanschlag zuzutheilen oder im Steigerungswege zum Besten des Unternehmens zu verwerthen;

4. dabei insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß die Eigenthümer, welche Abtretungen zu machen haben, so weit thunlich wiederum in Land entschädigt, auch zu dem Ende etwaige Tauschverhandlungen mit dritten Eigenthümern versucht werden; endlich

5. die hiernach bemessenen Vorschläge über den Vollzug, durch Handriß erläutert, an passendem Ort zur Einsicht der betheiligten Grundeigenthümer aufzulegen und, wie geschehen, unter Anberaumung einer Tagfahrt zu etwaigen Erinnerungen hierüber zu verkünden.

§. 35.

Erinnerungen, welche sich in der Tagfahrt ergeben, hat die Commission gebührend zu würdigen, so weit sie ihr begründet erscheinen, zu berücksichtigen, so weit sie dieselben für unbegründet

hält, durch Verständigung der Betheiligten in Güte zu erledigen, endlich so weit die Erinnerungen gegen die Schätzung des von den Eigenthümern abzutretenden oder zu übernehmenden Geländes gerichtet und in Güte nicht zu erledigen sind, vorbehaltlich des weitern Verfahrens nach §. 19 zu entscheiden.

§. 36.

Vermessung.

Sind keine Erinnerungen erhoben, oder sind die erhobenen erledigt, so hat die Commission das Gelände, was jeder einzelne Eigenthümer abzutreten hat, vermessen und dessen Werthe nach dem für die Ruthe bestimmten Anschlag berechnen zu lassen.

§. 37.

Dienstbarkeiten.

Haftet auf einem Grundstücke, das ganz oder theilweise zur Weganlage abzutreten ist, eine Grund- oder Erbdienstbarkeit, die damit ganz oder theilweise hinwegfällt, so ist der Werth des abzutretenden Geländes in einem dem wegfallenden Theile der Last entsprechenden Maase zu mindern. Nur der also geminderte Werthanschlag ist als Werth für die Abtretung des betreffenden Eigenthümers zu behandeln.

§. 38.

Entschädigung wegen vorübergehendem Mehr- oder Minderertrag.

Hat der abtretende Eigenthümer nach Art. 10, Abs. 2 des Gesetzes für einen vorübergehenden erheblichen Mehr- oder Minderertrag eine Aufbesserung der Entschädigung anzusprechen oder eine Minderung derselben zu leiden, was beides jedoch bei Abtretungen für Weganlagen nur in seltenen Fällen vorkommen kann, so ist sofort auch der aufzubessernde oder zu ermäßigende Betrag durch die Commission festzusetzen.

§. 39.

Einwendungen gegen die Vermessung.

Glaubt ein Eigenthümer die Flächengröße des abzutretenden Geländes, wie sie der Geometer bestimmt hat, beanstanden zu müssen, so ist nach dem ersten Absatze des §. 22 zu verfahren.

§. 40.

Grenzstreitigkeiten.

Enthält die abzutretende Fläche Theile zweier neben einander liegender Grundstücke, deren Grenze zwischen diesen Theilen streitig ist, so muß nach §. 23 verfahren werden.

§. 41.

Schließliche Erledigung des Geschäfts.

Ist dergestalt festgestellt, was jeder Eigenthümer zur Weganlage abzutreten und dafür an Ent-

schädigung zu beziehen hat, und ist ebenso festgestellt, was jeder Eigenthümer von überflüssigen Weganlagen zugetheilt erhält und dafür zu leisten hat, so ist zur schließlichen Erledigung des Geschäfts nach den §§. 32 und 33 zu verfahren.

IV. Bestätigung des Geschäfts und Beurkundung der eingetretenen Veränderungen.

§. 42.

Schlußbestätigung.

Die endgültige Bestätigung des Geschäfts (Art. 20 des Gesetzes) ist nach Erledigung der etwa vorgebrachten Beschwerden (§§. 33 und 41) durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu verkünden und dabei zugleich der Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem das Eigenthum der umgetauschten Güterstücke auf die neuen Erwerber übergeht, und der Uebergang der Rechte dritter Personen stattfindet.

Von der Bestätigung des Geschäfts ist alsbald dem betreffenden Amtsrevisorat Nachricht zu geben, damit dieses die Beobachtung der in den nachfolgenden §§. 43, 44 gegebenen Vorschriften überwache.

§. 43.

Einträge im Grundbuch.

Nach erfolgter Bestätigung des Geschäfts hat der Gemeinderath unverzüglich in das Grundbuch einzutragen:

1. in welchen Theilen der Gemarkung in Folge anderweiter Weganlage die Feldeintheilung verändert worden ist, oder die Grundstücke verlegt oder zusammengelegt worden sind, auch
2. daß und wann die Bestätigung verkündet worden ist, endlich
3. mit welchem Tage die Grundstücke, hinsichtlich deren eine Verlegung oder Zusammenlegung stattgefunden hat, auf die neuen Erwerber übergegangen sind.

Als Beilage zu diesem Eintrag ist dem Grundbuch eine vom Geometer aufgestellte Nachweisung der einzelnen Veränderungen beizugeben, deren Vollständigkeit und Richtigkeit die Vollzugscommission zu beurkunden hat.

§. 44.

Einträge im Pfandbuch.

In gleicher Weise ist unverzüglich nach der Bestätigung des Geschäfts durch den Rathschreiber oder einen dazu beauftragten Notar eine vollständige Nachweisung der in Folge der Verlegung oder Zusammenlegung des Grundeigenthums in den Vorzugs- und Unterpfandsrechten auf bestimmte Liegenschaften eingetretenen Aenderungen zu fertigen und dem Unterpfandsbuch beizulegen, in letzterem aber die eingetretene Aenderung bei jedem betreffenden Eintrag unter Hinweisung auf diese Beilage zu bemerken. Ferner ist jedem Vorzugs- oder Unterpfandsberechtigten die eingetretene

Aenderung mittelst einer vom Pfandgericht unterschriebenen Fertigung zu eröffnen, auch auf Verlangen des Berechtigten auf der älteren Pfandurkunde zu beurkunden.

§. 45.

Aussteinung.

Die Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen sind gleich nach dem Vollzug der Zusammenlegung oder Verlegung der Grundstücke in demjenigen Gemarkungstheil, auf welchen das Unternehmen sich erstreckte, nach Vorschrift des Gesetzes vom 20. April 1854, Regierungsblatt Nr. XXI., und der Vollzugsverordnung hierzu vom 1. August 1854, Regierungsblatt Nr. XXXV., auszusteinen. Die Direction der Katastervermessung ist zu diesem Behuf von der Beendigung solcher Geschäfte in Kenntniß zu setzen

V. Sicherung der Rechte Dritter.

§. 46.

Fürsorge von Amtswegen.

Die Rechte Dritter (Art. 13, 17, 18 des Gesetzes) hat die Bezirksverwaltungsbehörde und die Vollzugscommission bei den Verhandlungen nach den Art. 7 bis 12 des Gesetzes, sodann der Gemeinderath sowie auch die einschlägige Rechtspolizeibehörde nach Art. 21 des Gesetzes von Amtswegen zu wahren.

§. 47.

Theilnahme Dritter am Verfahren.

Dritte Berechtigte sind — wo sich das Unternehmen auf Grundstücke erstreckt, bezüglich welcher ihnen Rechte zustehen — befugt, von den Vollzugsarbeiten der Bezirkscommission, sobald sie zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt sind, Einsicht zu nehmen.

Es steht ihnen nicht zu, das beabsichtigte Unternehmen durch ihre Einsprache zu hindern, wohl aber in Hinsicht auf die Vollzugsarbeiten, so weit dabei ihre Rechte in Berührung kommen, innerhalb der in §. 48 gezogenen Schranken zu den hiefür bestimmten Zeitpunkten (§§. 18, 22, 32, 34, 39, 41) Erinnerungen vorzubringen, welche die Commission zu prüfen und, wo sie von ihr erledigt werden können, zu erledigen, andernfalls an den Richter zu verweisen hat.

§. 48.

Erinnerungen und Beschwerden Dritter.

Dergleichen Erinnerungen sind gestattet:

1. den Lehenherrn, Obereigenthümern, Pächtern und Nutznießern gegen die Art der Ausführung des Unternehmens;

2. diesen Berechtigten, auch den Vorzugs- und Unterpfandsgläubigern gegen die Bemessung des Werths der bezüglichen Grundstücke, jedoch nur, wenn es sich von einer Verlegung oder Zusammenlegung der Güter, nicht aber wenn es sich blos von Anlegung oder Verlegung der Wege handelt;

3. den Pächtern und Nutznießern gegen die Bemessung der dem Eigenthümer zugedachten Vergütung oder der demselben auferlegten Leistung für einen vorübergehenden Mehr- oder Minderertrag (Art. 10, Abs. 2 des Gesetzes);

4. den im Satze 2 genannten Berechtigten, auch den Inhabern von Erb- und Grunddienstbarkeiten gegen die Aufnahme des Besitzstandes und, was die Wegdienstbarkeiten betrifft, in Beziehung auf die fernere Ausübung derselben.

Werden dabei von Dritten Berechtigungen angesprochen, welche der Grundeigenthümer bestreitet, so ist der Anspruch, falls eine gütliche Erledigung nicht zu erwirken ist, an den Richter zu verweisen.

§. 49.

Rechte Dritter bezüglich der Geldentschädigungen.

Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger können darauf dringen, daß, wo ein Grundeigenthümer für abgetretenen Grund und Boden, auf welchen ihre Rechte sich beziehen, nach Art. 10, Ziff. 1 und 3 des Gesetzes ausnahmsweise eine Geldentschädigung erlangt hat — solche bis zur Verständigung mit dem Grundeigenthümer nach Art. 15 des Gesetzes hinterlegt wird.

Lehenherrn und Obereigenthümer können fordern, daß der Lehenträger oder Nutzeigenthümer eine solche Geldentschädigung (Art. 10, Ziff. 1 und 3 des Gesetzes) zu bleibender Verbesserung des betreffenden Gutes verwendet oder ihre Rechte auf die Geldentschädigung durch Allodifikation ablöst.

§. 50.

Rechte der Obereigenthümer, Nutznießer und Pächter.

Tritt eine Liegenschaft an die Stelle mehrerer einzelner Grundstücke, bei welchen verschiedene Obereigenthümer, Nutznießer oder Pächter betheiligt sind, oder welche nicht alle in einem Verhältniß der bezeichneten Art zu Dritten stehen, so hat die Commission auf Antrag der dritten Berechtigten nach Art. 18, Abs. 1 des Gesetzes die Ausscheidung desjenigen Theils der neu erworbenen Liegenschaft vorzunehmen, welcher die Stelle des früheren, einzeln verpachteten, in Nutznießung gegebenen oder im Obereigenthum befindlichen Grundstückes vertreten soll. Gegen diese Ausscheidung steht den dritten Berechtigten das Recht der Beschwerde zu, so weit nach Art. 11 des Gesetzes ein solches überhaupt stattfindet.

Die Ansprüche, welche sich aus dem Unternehmen zwischen Pächter und Verpächter sonst noch ergeben, hat die Commission nach Anleitung des Art. 18, Abs. 2 und 3 des Gesetzes zu regeln, vorbehaltlich der Beschwerde nach Art. 11.

VI. Vollzugsvorschriften wegen der vom Gesetze verordneten Aufforderungen, öffentlichen Bekanntmachungen und Abstimmungen.

§. 51.

Oeffentliche Aufforderungen und Bekanntmachungen.

Bei der Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke einer Gemarkung sind die Tagfahrten oder Aufforderungen der Betheiligten durch das allgemeine Anzeigeblatt, durch ein Amts-

verkündigungsblatt, wo ein solches besteht, durch Anschlag am Rathhause und durch die Schelle des Gemarkungsorts, endlich durch die Schelle der Nachbarorte, in welchen betheiligte Ausmärker wohnen, zu verkünden. Wenn die öffentliche Verkündung hiernach vorschriftsmäßig stattgefunden hat, so steht zufolge Art. 6, Abs. 4 des Gesetzes Niemand die Einwendung zu, daß er nicht vorgeladen, beziehungsweise nicht aufgefordert worden sei. Gleichwohl soll den entfernteren betheiligten Ausmärkern die erste Tagfahrt oder Aufforderung noch durch besondere Zuschrift, aber mit dem Anfügen eröffnet werden, daß eine weitere besondere Zuschrift der Art nicht zu erfolgen habe, und man sie daher aufmerksam machen müsse, zur Wahrung ihres Interesse bei den ferneren Verhandlungen einen Bevollmächtigten im Orte aufzustellen.

Die gleichen Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn es sich lediglich von Anlegung neuer oder von Verlegung oder Abschaffung bestehender Feldwege handelt, doch bedarf es hierbei der Veröffentlichung durch das allgemeine Anzeigeblatt nicht.

Die Beurkundungen über die vorgeschriebenen öffentlichen Verkündungen sind zu sammeln und sorgfältig aufzubewahren.

§. 52.

Stimmrecht bei den Abstimmungen.

Bei allen Abstimmungen und Erklärungen, wozu die Grundeigenthümer nach dem Gesetz über Anlegung und Verlegung von Feldwegen u. s. w. berufen werden, gelten hinsichtlich des Stimmrechts folgende Bestimmungen:

die Stimme von zertheiltem Eigenthum steht dem Nutzeigenthümer, von streitigem Eigenthum dem Besitzer zu;

für Minderjährige und Entmündigte handeln die Vormünder, Mundtodte (L.R.S. 513) handeln ohne Mitwirkung ihrer Beistände, Gewaltsentlassene ohne diejenige des Familienraths.

Für Abwesende (L.R.S. 113) handelt der Pfleger, für Verschollene im Falle des L. R.S. 124 der Ehegatte oder die Eingewiesenen (L.R.S. 120) oder in deren Ermangelung gleichfalls der Pfleger; für lediges Erbe der Erbpfleger (L.R.S. 811); für die Erbschaft im Falle des L.R.S. 793 der Vorsichtserbe (L.R.S. 805); für ehesteuerliche Güter der Ehemann, für die eigenen Güter der Frau diese selbst, für Gantmassen der Massepfleger, für Gemeinden und Localstiftungen der Bürgermeister und beziehungsweise der Vorsitzende der Stiftungscommission.

Die genannten Vertreter bedürfen hiebei keiner weitern Ermächtigung oder Genehmigung und sind durch kein Veräußerungsverbot gehindert.

Die Inhaber von Stammgütern oder Lehen sind an die Zustimmung der Stammguts- oder Lehenberechtigten nicht gebunden.

VII. Maßregeln zum Schutze des Eigenthums während der Verhandlungen.

§. 53.

Werthsverminderung durch Naturereignisse u. s. w.

Ist nach der allgemeinen Schätzung (§. 17 und 34) der Werth eines Grundstücks, beziehungsweise des abzutretenden Theils desselben, durch Naturereignisse oder sonstige Ursachen beträchtlich

vermindert worden, so hat vor der wirklichen Abtretung des Grundstücks eine neue Werthsermittelung stattzufinden. Wird dasselbe hierdurch im Werthanschlage herabgesetzt, so ist der Gesammtwerth, den der abtretende Eigenthümer in Gütern eingeworfen und wieder zu erhalten, beziehungsweise gegen Entschädigung zur Weganlage abzugeben hat, entsprechend zu ermäßigen.

Ist die allgemeine Schätzung nach Klassen erfolgt und verbleibt auch bei der wiederholten Schätzung das Grundstück in der ihm anfänglich bestimmten Klasse, so ist der inzwischen eingetretene Minderwerth nach §. 29 auszugleichen.

Dem neuen Eigenthümer, dem im Falle der Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke das im Werthe verringerte Grundstück zugeschieden wird, ist eine der Werthsverminderung angemessene Aufbesserung zu gewähren.

§. 54.

Vernachlässigung des Feldbaues.

Sollte während der Verhandlungen über Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke irgend wahrgenommen werden, daß Grundeigenthümer den Bau ihrer Grundstücke in einem die Feldkultur störenden oder die abgeschätzten Gutswerthe schmälernden Grade vernachlässigen, so hat die Commission den Bürgermeister zur geeigneten feldpolizeilichen Einschreitung aufzufordern.

VIII. Ernennung der Mitglieder der Vollzugscommission und deren Instruirung und Geschäftsbesorgung.

§. 55.

Ernennung der Sachverständigen.

Zu Sachverständigen der Vollzugscommissionen sind nur solche Männer zu berufen, die als einsichtsvolle und praktische Landwirthe oder als erprobte Kenner der Landwirthschaft gelten, zu den Schätzungen das erforderliche Geschick besitzen, auch durch einen ehrenwerthen, festen und zugleich versöhnlichen Charakter für unbefangene Lösung ihrer Aufgabe Bürgschaft bieten.

Sie sollen, wo es sich um Verlegung oder Zusammenlegung von Grundstücken handelt, der Regel nach nicht aus dem Orte gewählt werden, auf dessen Gemarkung sich das Geschäft bezieht. Hinsichtlich des jeder Commission beizugebenden Geometers ist auf in ihrem Fache wohl bewanderte Männer zu sehen.

§. 56.

Die Verwaltungsbehörden haben, ehe sie den Betheiligten Vorschläge wegen der Wahl des Geometers machen (§. 11) sich an die Direction der Katastervermessung zu wenden, damit sie ihnen die vorzugsweise geeigneten Personen bezeichnen.

Auch vor der Wahl (§. 3, 19) und dem Vorschlage (§. 11) von Sachverständigen haben sie auf das sorgfältigste Erkundigungen einzuziehen, um die besonders tüchtigen und vertrauenswerthen Persönlichkeiten aufzufinden.

§. 57.

Geschäftsbesorgung.

Die Vollzugscommissionen haben es sich zur angelegentlichen Aufgabe zu machen, die Erinnerungen und Wünsche der Betheiligten überall bereitwillig zu hören und gewissenhaft zu prüfen, begründete so weit thunlich zu berücksichtigen, unbegründete wo immer möglich durch freundliche Zusprache und gütliche Verständigung zu beseitigen.

§. 58.

Bei den Arbeiten der Commissionen ist jeder nicht schlechthin erforderliche Kostenaufwand zu vermeiden. Zu dem Geschäfte der Abschätzung der Grundstücke sollen der Regel nach nur die Sachverständigen, zu jenem der Zumessung der Grundstücke an die neuen Eigenthümer nur der Geometer und ein Sachverständiger berufen werden, und mit der Vornahme anderer Geschäftshandlungen, welche den Umständen nach der Mitwirkung aller Mitglieder der Commission nicht bedürfen, soll deren Vorstand jeweils die geeigneten Mitglieder beauftragen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde und die Vollzugscommission haben nach Thunlichkeit dahin zu wirken, daß in den anberaumten Tagfahrten möglichst viele Geschäfte zusammen vorgenommen und die Abhaltung weiterer Tagfahrten dadurch umgangen werde.

IX. Verbindung der Aenderungen in der Feldeintheilung mit der Katastervermessung.

§. 59.

Sobald die Genehmigung zur Vornahme einer durch das Gesetz vom 26. März 1852 verordneten stückweisen Vermessung in einer Gemarkung ertheilt ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde alsbald den Gemeinderath zu versammeln und mit ihm unter Beiziehung des mit dem Vermessungsgeschäft beauftragten Geometers zu erwägen, was zur Erfüllung des Artikels 3 des gedachten Gesetzes zu thun und geeigneten Falles nach §. 1. gegenwärtiger Verordnung einzuleiten sei.

X. Bestreitung der Kosten.

§. 60.

Den Sachverständigen werden Diäten und Reisekosten, dem Geometer die geordneten Geschäftsgebühren, dem Vorsitzenden der Vollzugscommission und dem Bezirksbeamten im Falle von Geschäftsverrichtungen außerhalb seines Wohnorts die durch das Diätenreglement geordneten Bezüge zugestanden.

Die Bevollmächtigten der Grundeigenthümer beziehen die Tagsgebühr der Gemeinderäthe.

Die Kostenzahlung erfolgt nach Artikel 23 und 24, Absatz 2 des Gesetzes nach Anweisung durch die Bezirksverwaltungsbehörde, so weit es sich um Forderungen des Bezirksbeamten handelt, nach vorgängiger Gutheißung des Betrags durch die Kreisregierung.

XI. Maßregeln zur Erhaltung der verbesserten Feldeintheilung.

§. 61.

Die Gemeindebehörden haben ganz besonders darüber zu wachen, daß die Feldeintheilung, wo sie den Forderungen eines vortheilhaften Betriebs der Landwirthschaft entspricht, in diesem Zustande nach Möglichkeit erhalten wird.

Sollen Grundstücke, die auf einen Weg stoßen, getheilt werden, so weit deren Theilung nach dem Gesetze vom 6. April 1854 gestattet ist, so darf dies nur in der Art zugegeben werden, daß kein Theil durch die anderen vom Wege getrennt wird.

XII. Weiterer Vollzug.

§. 62.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt, unter Benehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen, so weit dabei der Geschäftskreis des einen oder andern dieser beiden Ministerien berührt wird.

Gegeben zu Schloß Baden den 12. Juni 1857.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Nr. XXV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 30. Juni 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordens- und Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 4. April d. J.

anläßlich des fünfzigjährigen Stiftungstages des Carl Friedrich-Militär-Verdienstordens bewogen gefunden, nachfolgende Verleihungen dieses Ordens und der Militär-Verdienst-Madaille eintreten zu lassen:

1. Das Commandeurkreuz

dem Obersten von Renz, Commandant der Gendarmerie, an Stelle des 1807 erhaltenen Ritterkreuzes;

2. das Ritterkreuz

dem Oberlieutenant Göckel vom Armee-Corps an Stelle der 1807 erworbenen silbernen Medaille;

3. die goldene Medaille

dem vormaligen Soldaten Adam Gesell, an Stelle der vor 50 Jahren erhaltenen silbernen Medaille;

4. die silberne Medaille
der Fahne des 1. Bataillons vom (1.) Leib-Grenadier-Regiment.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Wohnsitz der Rechtsanwälte Blattmann und Grafmüller betreffend.

Rechtsanwalt Blattmann in Lahr und Rechtsanwalt Grafmüller in Gengenbach haben gebeten, ihnen den Tausch ihres Wohnsitzes zu gestatten.

Diesem Gesuche wurde entsprochen und wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. Juni 1857.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Verordnung, die Uhrenmacherschule in Furtwangen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung d. d. Schloß Eberstein, 26. d. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Leitung und Beaufsichtigung der Uhrenmacherschule in Furtwangen so wie der öffentlichen Lehranstalten zur Förderung anderer Zweige der häuslichen Industrie dem Gewerbschulrathe übertragen wird, was wir hiermit bekannt machen.

Karlsruhe, den 4. Juni 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Kompetenz der Wasser- und Straßenbauinspektionen bei dem Vollzug der Arbeiten und Lieferungen für den Wasser- und Straßenbau betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, unter Aufhebung des §. VII. Ziffer 8 der Instruktion über die Leitung des centralisirten Wasser- und Straßenbauwesens vom 15. Juli 1823 (Regierungsblatt von 1823, Nr. XVII.) folgendes zu verordnen:

Die Wasser- und Straßenbauinspektionen können die zur Ausführung genehmigter Arbeiten oder Lieferungen vorzunehmenden Steigerungs- und Submissionsverhandlungen bis auf den Betrag von 1000 fl.; schriftliche Akkorde unter der Hand bis auf den Betrag von 250 fl., und mündliche Akkorde bis auf den Betrag von 50 fl. ohne Ratificationsvorbehalt genehmigen, und in Vollzug

setzen, sofern der genehmigte Kostenüberschlag nicht überschritten wird; Akkorde für höhere Summen bedürfen unter allen Umständen der Genehmigung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Bei Elementar- und solchen unerwarteten Ereignissen, wo Bauführungen zur Abwendung eines großen Schadens unverzüglich nöthig sind, wird den Inspektionen bei dem Straßenbau die Summe von 500 fl. und beim Wasserbau die Summe von 800 fl. unter der im Satz 19 der Instruktion ausgesprochenen Verbindlichkeit zur Disposition gestellt.

Karlsruhe, den 5. Juni 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Patentertheilung an die Kaufleute August Hirschfeld und Hugo Jander aus Hamburg betreffend.

Den Kaufleuten August Hirschfeld und Hugo Jander in Hamburg wird auf Ansuchen ein Patent für die von ihnen erworbene Erfindung einer Cigarrenmaschine auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 9. Juni 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Eschborn.

Die Patentertheilung an die Fabrikanten Hahn und Göbel in Heilbronn betreffend.

Den Fabrikanten Hahn und Göbel aus Heilbronn wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen käuflich erworbene Verbesserung an rotirenden Hader-Koch-Apparaten auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 10. Juni 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Patentertheilung an André Adolf Kirchheim aus Straßburg betreffend.

Dem André Adolf Kirchheim aus Straßburg wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen Apparat zum Heben des Biers mittelst Druckkraft auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe

von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 10. Juni 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Patentertheilung an die Fabrikanten Stehelin und Comp. aus Bischweiler betreffend.

Den Maschinenfabrikanten Stehelin und Comp. aus Bischweiler wird auf ihr Ansuchen ein Patent für das von ihnen erfundene System horizontaler Tambours für Spinnmaschinen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 10. Juni 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Apothekerlicenz des Joseph Albert Braun von Offenburg betreffend.

Dem Joseph Albert Braun von Offenburg wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von Großherzoglicher Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 16. Juni 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die ordentliche Conscription für das Jahr 1858 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1858 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Conscriptionsgesetzes von 1825 alle Badener, welche vom 1. Januar bis mit 31. Dezember 1857 das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes zu melden oder anmelden zu lassen, sofort am 15. August d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen und — im Falle sie das Loos zum Militärdienste trifft — nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehen-

der Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Karlsruhe, den 18. Juni 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Präsentation auf die evangelische Pfarrei Sulzfeld betreffend.

Das Ministerium des Innern hat unterm 16. Juni 1857 der durch die Freiherrn von Göler erfolgten Präsentation des Pfarrers Heinrich Riehm zu Schatthausen auf die evangelische Pfarrei Sulzfeld die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.

In Gegenwart der Commissarien des Großherzoglichen Staatsministeriums und der Großherzoglichen Oberrechnungskammer, so wie des Direktors der Großherzoglichen Amortisationskasse sind am 29. Mai d. J. folgende im Jahr 1855 eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

I. Papiere der Amortisationskasse:

a. Partialloose vom Goll- und v. Haber'schen Anlehen von 1820 . .		848 fl. — kr.
b. Partialloose vom v. Haber-, Goll- und Rothschild'schen Anlehen von 1840		115,170 „ — „
c. 3½prozentige Rentenscheine von 1834, Zins-Coupons		96,061 „ — „
d. vom 4½prozentigen Anlehen von 1851		
Obligationen	47,100 fl. — kr.	
Coupons	177,626 „ 15 „	224,726 „ 15 „
		436,805 fl. 15 kr.

II. Papiere der Eisenbahnschuldentilgungskasse:

a. vom 3½prozentigen Anlehen von 1842		
Obligationen	109,000 fl. — kr.	
Coupons	421,513 „ 45 „	530,513 fl. 45 kr.
b. 35 fl. Loose vom Anlehen von 1845		501,466 „ — „
c. vom 5prozentigen Anlehen von 1848		
Obligationen	33,700 fl. — kr.	
Coupons	127,167 „ 30 „	160,867 „ 30 „
		1,192,847 fl. 15 kr.

		1,192,847 fl. 15 kr.
d. vom 5prozentigen Anlehen von 1849		
Obligationen	16,400 fl. — kr.	
Coupons	76,142 „ 30 „	92,542 „ 30 „
e. vom 3½prozentigen Anlehen von 1854 bei dem Canton Basel Stadt Zins=Coupons		35,000 „ — „
f. vom 4½prozentigen Anlehen von 1854, Zins=Coupons		376,065 „ — „
		1,696,454 fl. 45 kr.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 9. Juni 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Die Tilgung des Anlehens der Amortisationskasse zu 5 Millionen vom Jahr 1851 betreffend.

Der Fond zur Tilgung des von der Amortisationskasse nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Februar 1851, Regierungsblatt von 1851 Seite 111, gegen 4½ prozentige Obligationen aufgenommenen Anlehens von 5 Millionen Gulden wird nach Artikel 5 dieses Gesetzes für das Jahr 1857 auf 93,500 fl. festgesetzt und zur Einlösung von

34 Stück Obligationen zu 1000 fl.	34,000 fl.
105 „ „ „ 500 „	52,500 „
70 „ „ „ 100 „	7,000 „
	93,500 fl.

bestimmt.

Die einzulösenden Obligationen werden im Laufe des Monats Juli d. J. durch öffentliche Verloosung bestimmt werden und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen wird auf 1. Februar 1858 stattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Amortisationskasse mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt ist, die herausgekommenen Obligationen auf Verlangen der Inhaber auch vor der Verfallzeit mit Zinsen bis zum Zahlungstag einzulösen.

Karlsruhe, den 11. Juni 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Diensterledigung.

Die Bezirksforsteien Ottenhöfen und Villingen sind in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselben haben sich binnen drei Wochen vorschriftsmäßig bei Großherzoglicher Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu melden.

Die erledigten Amtsrevisorate Offenburg, Wiesloch, Villingen, Tauberbischofsheim werden zur Bewerbung mit dem Anfügen ausgeschrieben, daß die Bewerber sich bei den diesen Amtsrevisoraten vorgesetzten Kreisregierungen binnen vier Wochen vorschriftsmäßig zu melden haben.

Die vom Diakonat Schopfheim abgelöste evangelische Pfarrei Hausen mit einem Competenzanschlag von 671 fl. 39 kr. sammt einem neuen Pfarrhause, worauf jedoch ungefähr 70 fl. Schulden haften, die von dem neuen Pfründnießer, so weit die Interkalargefälle nicht hinreichen, zu zahlen sind, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei Großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 5. Mai d. J. der katholische Pfarrer Michael Mißler in Pülfringen,
„ 2. Juni d. J. Obergerichtsadvokat Wilhelm Bomatsch in Mannheim,
„ 6. Juni d. J. Pfarrer Johann Rheinbold zu Söllingen,
„ 8. Juni d. J. der pensionirte Geheime Rath Nebenius in Karlsruhe,
„ 12. Juni 1857 der Bezirksamtmann du Jarrys von Laroche zu Jestetten.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XII. vom 25. April d. J., Seite 129, Zeile 10 von oben soll es heißen: 1410 fl. — statt: 1210 fl. —

Nr. XXVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 4. Juli 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Provisorisches Gesetz, die Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für das Jahr vom 1. September 1857 bis letzten August 1858 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht der Artikel 3 und 4 der von den Zollvereinsstaaten unterm 4. April 1853 wegen Besteuerung des im Zollvereinsgebiete bereiteten Rübenzuckers und des ausländischen Zuckers und Syrups getroffenen Uebereinkunft (Regierungsblatt 1853, Seite 236);

in Erwägung, daß hiernach vom 1. September d. J. an die bisherigen Steuer- und Zollsätze vom inländischen Rübenzucker und vom ausländischen Zucker und Syrup, wie sie durch das Gesetz vom 29. Juni 1855 (Regierungsblatt 1855, Seite 171) verkündet wurden, beizubehalten sind;

in fernerer Erwägung, daß nach einer unter den Zollvereinsstaaten neuerlich getroffenen Verabredung die Festsetzung der Zoll- und Steuersätze für Zucker und Syrup zunächst nur für ein weiteres Jahr erfolgen soll,

sehen Wir Uns veranlaßt, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums provisorisch zu verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Für den Zeitraum vom 1. September d. J. bis letzten August 1858 werden erhoben:

I. an Steuer vom inländischen Rübenzucker ein und zwanzig Kreuzer (sechs Silbergroschen) vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben;

II. an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup, und zwar von

	Nach der Thaler-währung.		Nach der süddeutschen Währung.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
1. Zucker:					
a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßenem Zucker vom Zentner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze; 10 in anderen Fässern; 13 in Kisten; 7 in Körben.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Zentner	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze; 10 in anderen Fässern; 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber; 13 in Kisten unter 8 Zentnern; 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans); 7 in anderen Körben; 6 in Ballen.
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen und Controlen, vom Zentner	5	—	8	45	
2. Syrup:					
a. gewöhnlichem, d. i. solchem Syrup, in welchem die Zollbehörde nach den ihr vorgeschriebenen Ermittelungen krystallisirbaren Zucker gar nicht, oder nur in geringer Menge wahrnimmt, vom Zentner	2	—	3	30	11 in Fässern.
b. anderem Syrup, vom Zentner	4	—	7	—	

Artikel 2.

Die Erhebung der Rübenzuckersteuer findet nach dem Gesetze vom 21. September 1846 (Regierungsblatt 1846, Seite 235) statt.

Artikel 3.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Juli 1857.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Attaché der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft, Staatsrath von Kotzebue das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner gnädigst geruht,

dem Königlich Württembergischen Major von Kallée, Kanzleidirektor des Königlichen Kriegsministeriums, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse, und

dem Kriegscommissär Junk, anläßlich seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, der Freifrau Viktorine von Rotberg, geb. Freiin von Rieb, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den von Ihrer Majestät der verwittweten Kaiserin Karoline Auguste von Oesterreich ihr verliehenen adeligen Sternkreuz-Orden annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden,

dem Direktor der Großherzoglichen Verkehrsanstalten Zimmer, bezüglich des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehenen Kommandeurkreuzes des Verdienstordens vom heil. Michael, und

dem Oberstlieutenant Waizenegger, bezüglich des ihm von seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Kommandeurkreuzes des Friedrichsordens

die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, diese Orden annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

vermöge höchster Entschließungen d. d. Schloß Baden, 20. Juni 1857

gnädigst bewogen gefunden:

die evangelische Pfarrei Sandhofen dem Pfarrverweser Jakob Schlusser in Wössingen zu übertragen;

die auf den Stadtpfarrer Emil Otto Schellenberg gefallene Wahl als Geistlicher für die erledigte Pfarrstelle an der Konkordienkirche in Mannheim zu bestätigen;

das Physikat Borberg dem Amtschirurgen Buchenberger in Mosbach, unter Ernennung desselben zum Physikus, zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsprüfung der Rechtskandidaten betreffend.

Von zehn Rechtskandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom Heutigen, Nr. 4379, folgende fünf unter die Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Karl Anton Bär von Bruchsal,
Otto Kern von Grünwinkel,
Joseph Martin von Möhringen,
Karl Edmund Blum von Säckingen und
Emil Hornung von Schlatt.

Karlsruhe, den 25. Juni 1857.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Heydweiller.

Ueberſicht der Studirenden auf den Univerſitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Im Sommerhalbjahr 1857 ſtudiren:

A. auf der Univerſität Heidelberg.

	Badener.	Nichtbadener.	Zuſammen.
1. Theologen, immatrikulirte und Seminariſten	36	58	94
2. Juriſten	31	286	317
3. Mediciner, Chemiker und Pharmaceuten	47	54	101
4. Kameraliſten	28	6	34
5. Philoſophen und Philologen	16	44	60
Summe	158	448	606
Außerdem beſuchen die akademiſchen Vorleſungen noch:			
Perſonen reiferen Alters	13	18	31
Conditionirende Chirurgen und Pharmaceuten	12	11	23
Geſammtzahl	183	477	660

B. auf der Univerſität Freiburg.

1. Theologen	136	29	165
2. Juriſten und Notariatskandidaten	43	4	47
3. Mediciner, Pharmaceuten und höhere Chirurgen	46	1	47
4. Kameraliſten, Philoſophen und Philologen	43	2	45
Summe	268	36	304
Hoſpitanten			8
Niedere Chirurgen			6
Geſammtzahl			318

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 18. Juni 1857.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Patentertheilung an die Baumwoll-Spinnerei und Weberei Arlen betreffend.

Der Baumwoll-Spinnerei und Weberei Arlen wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihr erfundene Zettelspannung mit selbstwirkendem Regulator an einem mechanischen Webstuhl auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 18. Juni 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Eschborn.

Die Patentertheilung an Werner Staufen aus Stuttgart betreffend.

Dem Werner Staufen in Stuttgart wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Herstellung eines Roßhaar- und Borstensurrogats aus Agavefasern auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 22. Juni 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die im Frühjahr 1857 abgehaltene Staatsprüfung in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend.

Von den 13 Kandidaten der Medizin, 13 Kandidaten der Chirurgie und 8 Kandidaten der Geburtshülfe, welche sich der jüngsten Frühjahrsprüfung unterzogen haben, erhielten nachbenannte von Großherzoglicher Sanitätskommission Licenz, und zwar:

A. Zur Ausübung der innern Heilkunde.

Leopold Arnsperger von Pforzheim,
Gustav Schmied von Munzingen,
Wund- und Hebarzt Georg Isele von Bernau,
Wund- und Hebarzt Theodor Schindler von Kappel,
Emil Neumann von Randegg,
Johann Georg Schuler von Herbolzheim,
Wund- und Hebarzt Karl Trolle von Rastatt,
Otto Reinbold von Lörrach,
Wund- und Hebarzt Leo Ens von Kiechlingsbergen.

B. Zur Ausübung der Chirurgie.

Praktischer Arzt und Hebarzt Georg Spuler von Renchen,
Julius Döpfner von Walldürn,
Leopold Arnsberger von Pforzheim,
praktischer Arzt Hubert Reich von Freiburg,
praktischer Arzt und Hebarzt Isidor Rothschild in Hockenheim,
praktischer Arzt und Hebarzt August Ambros von Hüfingen,
Johann Georg Schuler von Herbolzheim,
praktischer Arzt Joseph Kiefer von Bischmatt,
praktischer Arzt Melchior Grohe von Mannheim,
praktischer Arzt Ludwig Junghanns von Oppenau,
Gustav Fritz von Gissigheim,
praktischer Arzt und Hebarzt Rudolph Väth in Tauberbischofsheim,
Wilhelm Fregonneau von Eichstetten.

C. Zur Ausübung der Geburtshülfe.

Julius Döpfner von Walldürn,
Leopold Arnsperger von Pforzheim,
Emil Neumann von Randegg,
Johann Georg Schuler von Herbolzheim,
praktischer Arzt Hubert Reich von Freiburg,
praktischer Arzt Joseph Kiefer von Bischmatt,
Wilhelm Fregonneau von Eichstetten.

Karlsruhe, den 20. Juni 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Apothekerlicenz des Franz Imhoff von Durmersheim betreffend

Dem Franz Imhoff von Durmersheim wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von Großherzoglicher Sanitäts-Kommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 26. Juni 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Nassig mit der binirten Pfarrei Sachsenhausen und drei Filialien, Dekanats Wertheim, mit einem Kompetenzanschlag von 1308 fl. 25 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg- und Freudenberg'schen Standes- und Patronatsherrschaft in Wertheim nach Vorschrift zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 25. Mai d. J. Friedrich Ernst Wilhelm Schenk, evangelischer Pfarrer in Nassig;
" 8. Juni d. J. der pensionirte Hauptkriegskassier Horchler in Karlsruhe.

Nr. XXVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 10. Juli 1857.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns nach Anhörung Unseres Staatsministeriums in Gnaden bewogen, denjenigen Unserer Unterthanen, welche sich in den Jahren 1848 und 1849 der Verbrechen des Hochverraths, der Widersetzlichkeit, der öffentlichen Gewaltthätigkeit oder des Aufruhrs schuldig gemacht haben und dermalen ihre Strafe erstehen, den Rest derselben zu erlassen; sodann jene Unserer vormaligen Unterthanen, welche wegen der bezeichneten Verbrechen landesflüchtig und zu keiner höheren als achtjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt sind, zu begnadigen, und endlich die Untersuchungen dieser Verbrechen niederzuschlagen, welche bis auf Betreten der Angeschuldigten eingestellt worden; alles Dieses unter der Voraussetzung, daß die Betreffenden, nachdem sie unter Erklärung ihrer Reue um Begnadigung nachgesucht haben, sich fortan wohlverhalten.

Zugleich ermächtigen Wir Unser Ministerium der Justiz, den Begnadigten, welche sich über ein längeres gesetzliches Verhalten ausweisen, die Folgen der Zuchthausstrafen zu erlassen; und ebenso Unser Ministerium des Innern, ihnen, wenn sie Uns von Neuem den Eid der Treue leisten, das Staatsbürgerrecht wieder zu verleihen.

Auf Diejenigen, welche sich nebst den oben erwähnten Verbrechen noch anderer strafbarer Handlungen schuldig gemacht haben oder welche dem Militärstand angehörten, findet dieser Gnadenakt keine Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe den 9. Juli 1857.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Nr. XXVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 18. Juli 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 3. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Amtsassessor Ludwig Renk von Donaueschingen zum Amtmann in Pforzheim und

den Kameralpraktikanten Heinrich Lepique von Karlsruhe zum Sekretär bei der Zolldirektion zu ernennen;

den Hofdiakonus Enefelius in Karlsruhe auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner geleisteten ersprießlichen Dienste, von dem Dekanate der Landdiöcese Karlsruhe zu entheben;

die evangelische Pfarrei Eifingen dem Pfarrer Johann Georg Schleich in Uiffingen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Staatsvertrag mit Frankreich über Ausübung der Eigenthumsrechte an den Rheinbauten und Dämmen betreffend.

Nachdem der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen am 25. Februar d. J. dahier abgeschlossene Staatsvertrag über Ausübung der Eigenthumsrechte an den Rheinbauten und Dämmen von beiden Seiten ratificirt worden ist, so wird derselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung im Urtext und mit beigefügter Uebersetzung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 3. Juli 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Meysenbug.

Vdt. von Reck.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, von dem Wunsche geleitet, zwischen Baden und Frankreich die Ausübung der Eigenthumsrechte ihrer beiderseitigen Unterthanen und Gemeinden an den unter der Hoheit des andern Staates stehenden Rheinbauten und Dämmen zu regeln, haben beschlossen, hierüber eine Uebereinkunft abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Herrn Wilhelm Freiherrn von Meysenbug, Großkreuz des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen, Großoffizier der Kaiserlich Französischen Ehrenlegion ꝛc., Seinen Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Herkules, Vicomte de Serre, Offizier des Kaiserlichen Ordens der Ehren-

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade et *Sa Majesté l'Empereur des Français* désirant régler entre le Grand-Duché et la France l'exercice du droit de propriété des sujets et des communes de chacun des deux États sur les travaux et les digues du Rhin relevant de la souveraineté de l'autre, ont résolu de conclure entr' Elles une convention dans ce but et, à cet effet, ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir :

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade :

le Sieur Guillaume Baron *de Meysenbug,* grand-croix de l'ordre Grand-Ducal du Lion de Zæhringen, Grand Officier de l'ordre Impérial de la Légion d'honneur, Son Ministre d'État au département de la Maison Grand-Ducale et des affaires étrangères, et

Sa Majesté l'Empereur des Français :

le Sieur Hercule, Vicomte *de Serre,* Officier de l'ordre Impérial de la Légion

legion, Großoffizier des Kaiserlichen Medjidie-Ordens, Commandeur des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, des Königlich Spanischen Ordens Karl's III., des Königlich Portugiesischen Conceptions-Ordens rc., Seinen Bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und richtig befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

d'honneur, Grand Officier de l'ordre Impérial du Medjidié, Commandeur des ordres de Léopold d'Autriche, de Charles III. d'Espagne, de la Conception de Portugal etc., Son Ministre plénipotentiaire près *Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade*,

lesquels, après s'être réciproquement communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Artikel 1.

Wenn die Ausführung von Arbeiten zum Zwecke der Rektifikation oder des Schutzes der Rheinufer oder die Errichtung der damit zusammenhängenden Dämme die bleibende oder vorübergehende Besitzergreifung von Privatgrundstücken erfordert, so richten sich die für Eigenthumsentziehung, Dienstbarkeiten, Entwerthung oder Beschädigung zu bezahlenden Vergütungen in jedem Staate nach den Gesetzen über Wasser- und Straßenbau, über zwangsweise Eigenthumsabtretung zum öffentlichen Nutzen und nach dem Grundsatze der Entschädigung im Wege gütlicher Verständigung oder der Entscheidung durch die zuständige Behörde.

Article I.

Lorsque l'exécution des travaux ayant pour objet, soit la rectification ou la défense des rives du Rhin, soit la construction des digues qui en dépendent, nécessitera l'occupation permanente ou temporaire de propriétés privées, les indemnités à payer pour dépossession, servitude, dépréciation ou dommages, seront réglées dans chaque État, conformément aux lois sur les travaux publics et sur l'expropriation pour cause d'utilité publique et sous le principe de l'indemnité amiable ou prononcée par l'autorité compétente.

Artikel 2.

Die Uferbauten und Dämme des Rheins stehen in jedem der beiden Staaten unter den Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen über die Erhaltung des Staatseigenthums, der öffentlichen Wasser- und Straßenbauten, und Niemand kann an ihnen irgend eine Handlung vornehmen, ohne die Erlaubniß der diesem Dienste vorstehenden Behörden.

Article II.

Les travaux et les digues du Rhin sont placés, dans chacun des deux pays, sous l'empire des lois et réglements relatifs à la conservation du domaine, des constructions et des voies publics, et nul ne peut y accomplir un acte quelconque sans la permission des autorités préposées à ces services.

Diese Behörde ist für das französische Gebiet der Präfekt des Departements. Die Uebertretungen werden durch die Angestellten der Wasser- und Straßenbauverwaltung ermittelt. Die Bestrafung ist dem Präfekturrath des Departements übertragen, in dessen Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat. Für das Großherzogthum sind diese Behörden die zuständigen Bezirksämter, geeigneten Falls unter vorgängigem Benehmen mit der Großherzoglichen Wasser- und Straßenbau-Direktion. Dieselben Aemter haben auf Anzeige des Polizei-Aufsichts- und Hutpersonals der gedachten Verwaltung die in ihrem Bezirk begangenen Uebertretungen zu bestrafen.

Cette autorité sur le territoire français est le préfet du département. Les contraventions sont constatées par les agents de l'administration des ponts et chaussées. La répression est confiée au conseil de préfecture du département sur le territoire duquel la contravention a été commise. Pour le Grand-Duché ces autorités sont les bailliages respectifs qui, le cas échéant, devront entrer en communication avec l'administration générale des ponts et chaussées. Les mêmes bailliages sont chargés de la répression des contraventions constatées par les agents de police et de surveillance de la dite administration.

Jede Regierung wird die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntniß ihrer Staatsangehörigen bringen und darüber wachen, daß diese sich hiernach benehmen und an den unter fremder Hoheit stehenden Dämmen und Bauten ohne vorgängige Ermächtigung der zuständigen Behörde Nichts vornehmen.

Chaque gouvernement fera connaître à ses nationaux les dispositions précedentes et veillera à ce qu'ils s'y conforment à l'avenir et n'entreprennent rien sur les digues et travaux situés sous la souveraineté étrangère, sans en avoir obtenu l'autorisation de qui de droit.

Artikel 3.

Beide den Vertrag schließende Theile erkennen als wünschenswerth an, daß die badischen, beziehungsweise französischen Gemeinden zukünftig kein Grundeigenthum mehr auf dem gegenüberliegenden Ufer besitzen, und versprechen gegenseitig, durch die Ortsbehörden dahin wirken zu wollen, daß auf gütlichem Wege durch Tausch oder Verkauf der Liegenschaftsbesitz der einzelnen Gemeinden auf das Gebiet des Staates beschränkt werde, welchem sie angehören.

Article III.

Les deux parties contractantes reconnaissent qu'il est désirable que les communes badoises et françaises cessent de posséder des propriétés sur la rive opposée du fleuve et promettent les bons offices de leurs administrations locales pour amener à l'amiable les communes à rentrer, par voie d'échange ou de vente, chacune dans les limites du territoire auquel elles appartiennent.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird innerhalb sechs Wochen von dem Tage der Unterzeichnung oder wo möglich noch früher ratificirt und die

Article IV.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Carlsruhe, dans le délai de six semaines à partir

Ratifikations-Urkunden hier in Karlsruhe ausgetauscht werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Karlsruhe, den fünfundzwanzigsten Februar des Jahres der Erlösung ein tausend acht hundert fünfzig und sieben.

du jour de la signature ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à *Carlsruhe* le vingt-cinq février de l'an de grâce mil huit-cent cinquante-sept.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
(gez.) Meysenbug.	(gez.) Serre.	(signé) *Meysenbug.*	(signé) *Serre.*

Die Prüfung der Notariatskandidaten im Frühjahr 1857 betreffend.

Von sechs Notariatskandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom Heutigen, Nr. 4502,

Michael Schmidt von Wertheim,
Paul Brougier von Tauberbischofsheim,
Wilhelm Ritzi von Riedheim,
Theodor von Maber von Bruchsal und
Gustav Adolph Steiglehner von Amorbach

unter die Notariatspraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 2. Juli 1857.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Anwaltschaft des Referendärs Friedrich Beck von Heidelberg betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen wurde dem Referendär Friedrich Beck von Heidelberg gestattet, die Anwaltschaft in gerichtlichen Angelegenheiten und Verwaltungssachen in Engen auszuüben.

Karlsruhe, den 9. Juli 1857.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Heydweiller.

Die Patentertheilung an Jacques Piedboeuf in Aachen betreffend.

Dem Jakob Piedboeuf in Aachen wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erworbene Erfindung des Dr. C. Beaufumé in Paris, bestehend in besserer Construction des sogenannten Gasgenerators auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Confiscation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums,

Karlsruhe, den 9. Juni 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Eschborn.

Das Verbot des zu Liestal erscheinenden „Landschäftlers“ betreffend.

Der verantwortliche Redacteur des zu Liestal erscheinenden „Landschäftlers,“ F. W. Hoch, wurde durch Urtheil des großherzoglichen Hofgerichts des Oberrheinkreises vom 28. Februar d. J., Nr. 809, III. Sen., der mittelst der Presse verübten Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung für schuldig erkannt, und deshalb eine Kreisgefängnißstrafe von vier Monaten nebst einer Geldstrafe von zweihundert Gulden und Tragung der Kosten gegen denselben ausgesprochen.

Da F. W. Hoch diesem Urtheile bis jetzt nicht genügt hat, so wird — bis dies geschehen — die Verbreitung der von ihm redigirten Zeitung auf den Grund des §. 26 des Preßgesetzes hiermit unter dem Anfügen verboten, daß die Uebertreter dieses Verbots der in §. 14 des Preßgesetzes bestimmten Strafe unterliegen.

Karlsruhe, den 30. Juni 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Apothekerlicenz des Friedrich Geiger von Heidelberg betreffend.

Dem Friedrich Geiger von Heidelberg wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 3. Juli 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 2. Juli 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Eschborn.

Es haben gestiftet:

die verstorbene Anna Roths von Hausen zur Gründung eines Fonds für die dortige Kleinkinderschule 100 fl.;

Christine Süpfle und die Wittwe Magdalene Winterle von Oberacker zur Gründung eines Fonds für die im Jahre 1849 neu errichtete Kleinkinderbewahranstalt daselbst je 50 fl., zusammen 100 fl.;

Kaplan Anton Winterhalter in Pfohren zur Anschaffung von Gebet- und Gesangbüchern für erstkommunizirende Kinder von Riedöschingen 300 fl.;

der verstorbene Kaplan Winterhalter an die Gemeinde Saig zur Gründung eines Armenfonds 200 fl.;

evangelische Kirchengemeindeglieder in Hockenheim zur Anschaffung einer Kirchenglocke und zur Gründung eines Pfarrhausbaufonds daselbst 1,250 fl. 56 kr.;

die verstorbene Henriette geb. Kuentzer, Ehefrau des Karl Ecker in Freiburg, zu Gunsten des Heiliggeistspitals daselbst 5,000 fl.;

die verstorbene Charlotte Karoline Reineke aus Berlin an die Gemeinde Neuenheim zur Verwendung des Zinsenertrags für die Ortsarmen beider Confessionen 100 fl.;

der verstorbene katholische Pfarrer Broß in Helmsheim einen Armenfond daselbst mit 112 fl. 24 kr.;

der Centralvorstand des Gustav-Adolph-Vereins in Leipzig und die Hauptvereine in Stuttgart, Wiesbaden, Oldenburg, Hamburg, Berlin, Stettin, Detmold, Kassel, Leipzig, Düsseldorf, Braunschweig, Posen, Kiel und Rudolstadt an den evangelischen Kirchenbaufond in Offenburg 4,506 fl.;

die Wittwe des Maier Würzburger zu Rohrbach 300 fl., deren jährlicher Ertrag für Armenunterstützung und gottesdienstliche Zwecke bestimmt ist;

Kaufmann Johann Bettendorf zu Rastatt in das Spital zu Baden die Hälfte des Erlöses aus seinem Hause mit 1,855 fl. 30 kr.;

die verstorbene Wittwe des Faist Stern von Dittigheim 100 fl., zur Verwendung der Zinse zu gottesdienstlichen Zwecken und zur Unterstützung armer Israeliten;

Isaak Sinsheimer von Walldürn an die dortige Judenschule 800 fl., zur Verwendung des Zinsenerträgnisses zu gottesdienstlichen Zwecken;

Ministerialrath Pfarrer Eschbach zu Hochsal zur Gründung eines Armenfonds daselbst 300 fl.;

Derselbe zur Gründung eines Schul- und Armenfonds zu Alb 100 fl.;

Moses Gembel in Hoffenheim 300 fl. zur Verwendung der Zinse zu Abhaltung von Gebeten durch zwei Rabbiner;

Regine Stark in Neudenau zur Verwendung der Zinse zu Andachtsübungen und zur Vertheilung an israelitische Ortsarme 150 fl.;

Hirsch Stiebel in Stein zur Verwendung der Zinse, theils zu gottesdienstlichen Zwecken, theils zur Unterstützung israelitischer Armen 150 fl.;

der zu Pfohren verstorbene Kaplan Anton Winterhalter einen Armen- und Schulfond in der Gemeinde Schollach mit 500 fl.

Die zweite diesjährige Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Ergebniß der gestern stattgehabten zweiten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Oktober d. J. durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden. Die Bezahlung derselben wird aber auf Verlangen der Inhaber auch vor der Verfallzeit gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden stattfinden.

Karlsruhe, den 1. Juli 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Kreutz.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von 14 Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

sechsundvierzigsten Ziehung

am 30. Juni 1857 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. Mai 1857 gezogenen 29 Serien.

56. 754. 1552. 1991. 2035. 2363. 2831. 3096. 3565. 3701. 3826. 3900. 4253. 5198. 5673. 5750. 6249. 6561. 7346. 7918

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
2751	70	2767	70	2783	70	2799	70	37665	44	37681	70
2752	44	2768	70	2784	70	2800	70	37666	70	37682	44
2753	44	2769	70	2785	44	37651	70	37667	44	37683	44
2754	44	2770	70	2786	70	37652	44	37668	44	37684	70
2755	44	2771	70	2787	70	37653	44	37669	44	37685	70
2756	70	2772	44	2788	44	37654	70	37670	44	37686	44
2757	70	2773	44	2789	70	37655	70	37671	70	37687	44
2758	44	2774	44	2790	70	37656	44	37672	44	37688	70
2759	70	2775	70	2791	44	37657	44	37673	70	37689	44
2760	70	2776	44	2792	70	37658	44	37674	70	37690	70
2761	44	2777	44	2793	44	37659	70	37675	44	37691	70
2762	44	2778	70	2794	44	37660	44	37676	44	37692	70
2763	44	2779	70	2795	70	37661	70	37677	70	37693	70
2764	70	2780	70	2796	70	37662	70	**37678**	**1000**	37694	44
2765	44	2781	70	2797	70	37663	44	37679	70	37695	70
2766	70	2782	44	2798	70	37664	44	37680	44	37696	70

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
37697	44	99501	70	101705	44	118109	70	**141513**	**1000**	154767	70
37698	70	99502	70	101706	44	118110	44	141514	44	154768	70
37699	44	99503	70	101707	70	118111	44	141515	70	154769	44
37700	70	99504	44	101708	70	118112	44	141516	70	154770	70
77551	44	99505	44	101709	44	118113	44	141517	44	154771	70
77552	70	99506	70	101710	44	118114	70	141518	44	154772	70
77553	44	99507	44	101711	44	118115	44	141519	44	154773	44
77554	44	99508	70	101712	70	118116	70	141520	44	154774	44
77555	70	99509	70	101713	70	118117	70	141521	44	154775	44
77556	70	99510	44	101714	70	118118	70	141522	44	154776	44
77557	44	99511	70	101715	44	118119	44	141523	70	154777	44
77558	70	99512	70	101716	70	118120	44	141524	70	154778	70
77559	44	99513	44	101717	70	118121	44	141525	44	154779	44
77560	70	99514	44	101718	70	118122	44	141526	70	154780	70
77561	70	99515	70	101719	70	118123	44	141527	44	154781	44
77562	44	99516	44	101720	44	118124	44	141528	44	154782	44
77563	44	99517	44	101721	70	118125	44	141529	70	154783	70
77564	70	99518	70	101722	44	118126	70	141530	70	154784	44
77565	70	99519	44	101723	44	118127	44	141531	44	154785	70
77566	70	99520	70	101724	44	118128	70	141532	44	154786	44
77567	70	99521	70	101725	70	118129	70	141533	44	154787	70
77568	44	99522	70	101726	70	118130	70	141534	44	154788	44
77569	70	99523	44	101727	70	118131	70	141535	44	154789	44
77570	70	99524	70	101728	70	118132	44	141536	44	154790	44
77571	70	99525	70	101729	44	118133	70	141537	70	154791	70
77572	70	99526	70	101730	70	118134	70	141538	44	154792	70
77573	70	**99527**	**1000**	101731	44	118135	70	141539	70	154793	44
77574	70	**99528**	**1000**	101732	44	118136	70	141540	70	154794	70
77575	44	99529	44	101733	70	118137	70	141541	44	154795	70
77576	44	99530	70	101734	70	118138	44	141542	44	154796	44
77577	44	99531	70	101735	44	118139	44	141543	44	154797	44
77578	44	99532	44	101736	70	118140	70	141544	44	154798	44
77579	44	99533	70	101737	70	118141	44	141545	70	154799	70
77580	70	99534	70	101738	70	118142	44	141546	70	154800	44
77581	70	99535	70	101739	70	118143	70	141547	70	178201	70
77582	44	99536	44	101740	70	118144	70	141548	70	178202	44
77583	44	99537	70	101741	70	**118145**	**1000**	141549	70	178203	70
77584	44	**99538**	**1000**	101742	70	118146	44	141550	44	178204	70
77585	70	99539	70	101743	44	118147	70	154751	44	178205	44
77586	70	99540	44	101744	70	118148	70	154752	70	178206	44
77587	70	99541	70	101745	70	118149	70	154753	44	178207	70
77588	70	99542	44	101746	70	118150	44	154754	70	178208	44
77589	44	99543	70	101747	44	141501	70	154755	44	178209	70
77590	44	99544	44	101748	44	141502	70	154756	44	178210	70
77591	44	99545	70	101749	44	141503	44	154757	44	178211	70
77592	70	99546	44	101750	44	141504	44	154758	70	178212	44
77593	44	99547	70	**118101**	**1000**	141505	44	154759	44	178213	44
77594	70	99548	44	118102	44	141506	44	154760	44	178214	44
77595	70	99549	44	118103	70	141507	44	154761	44	178215	70
77596	44	99550	70	118104	70	141508	70	154762	44	178216	44
77597	70	101701	70	118105	44	141509	44	154763	70	178217	44
77598	70	101702	70	118106	70	141510	44	154764	70	178218	70
77599	70	101703	70	118107	44	141511	44	154765	70	178219	44
77600	70	101704	70	118108	44	141512	44	154766	70	178220	44

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
178221	44	185025	44	191279	44	194983	44	212637	70	259891	44
178222	44	185026	70	191280	70	194984	44	212638	44	259892	44
178223	44	185027	70	191281	44	194985	44	212639	44	259893	44
178224	70	185028	70	191282	44	194986	70	212640	44	259894	44
178225	70	185029	70	191283	70	194987	44	212641	70	259895	70
178226	44	185030	44	191284	44	194988	70	212642	44	259896	44
178227	44	185031	70	191285	70	194989	44	212643	70	259897	70
178228	44	185032	44	191286	70	194990	70	212644	70	259898	44
178229	70	185033	44	191287	44	194991	70	212645	44	259899	70
178230	44	185034	70	191288	70	194992	44	212646	70	259900	44
178231	70	185035	44	†191289	† 44	194993	70	212647	70	283601	70
178232	70	185036	70	191290	44	194994	70	212648	44	283602	44
178233	70	185037	70	191291	44	194995	44	212649	44	283603	70
178234	44	185038	44	†191292	† 70	194996	70	212650	70	283604	44
178235	44	185039	70	191293	70	194997	70	259851	44	283605	44
178236	70	185040	70	191294	70	194998	70	259852	44	283606	70
178237	44	185041	44	191295	70	194999	70	259853	44	283607	44
178238	44	185042	70	191296	70	195000	44	259854	70	283608	70
178239	70	185043	44	191297	44	212601	44	259855	70	283609	44
178240	70	185044	44	191298	44	212602	44	259856	70	283610	70
178241	70	185045	70	191299	44	212603	70	259857	70	283611	44
178242	44	185046	44	191300	70	212604	70	259858	70	283612	70
178243	70	185047	70	194951	44	212605	44	259859	44	283613	70
178244	70	185048	44	194952	70	212606	70	259860	44	283614	44
178245	70	185049	44	194953	70	212607	70	259861	70	283615	70
178246	70	185050	44	194954	44	212608	44	259862	44	283616	44
178247	70	191251	44	194955	70	212609	44	**259863**	**1000**	283617	44
178248	44	191252	44	194956	44	212610	70	259864	44	283618	70
178249	70	191253	70	194957	44	212611	44	259865	70	283619	44
178250	70	191254	44	194958	44	212612	44	259866	70	283620	44
185001	44	191255	44	194959	44	212613	44	259867	70	283621	44
185002	70	191256	70	194960	44	212614	70	259868	70	283622	44
185003	44	191257	70	194961	70	212615	70	259869	44	283623	70
185004	44	191258	44	194962	70	212616	70	259870	70	283624	44
185005	44	191259	70	194963	70	212617	44	259871	70	283625	44
185006	70	191260	44	194964	44	212618	44	259872	44	283626	44
185007	70	191261	70	194965	44	212619	70	259873	44	283627	44
185008	70	191262	44	194966	44	212620	44	259874	70	283628	44
185009	70	191263	44	194967	70	212621	44	259875	44	283629	44
185010	44	191264	70	194968	70	212622	44	259876	70	283630	70
185011	44	191265	70	194969	44	212623	44	259877	70	283631	44
185012	44	191266	70	194970	44	212624	70	259878	70	283632	44
185013	44	191267	70	**194971**	**1000**	212625	44	259879	44	283633	70
185014	44	191268	70	194972	70	212626	70	259880	44	283634	70
185015	70	191269	44	194973	70	212627	70	259881	70	283635	44
185016	70	191270	70	194974	70	212628	70	259882	70	283636	70
185017	44	191271	70	194975	44	212629	44	259883	70	283637	70
185018	70	191272	70	194976	70	212630	44	259884	70	283638	44
185019	44	191273	70	194977	70	212631	44	259885	44	283639	70
185020	44	191274	44	194978	70	212632	44	259886	70	283640	44
185021	70	191275	44	194979	70	212633	70	259887	70	283641	44
185022	44	191276	44	194980	44	212634	44	259888	44	283642	44
185023	70	191277	44	194981	44	212635	44	259889	70	283643	70
185024	70	191278	44	194982	70	212636	70	259890	70	283644	70

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 191289 und 191292 sind mit Zahlungssperre belegt.

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
283645	70	287488	70	312431	44	328024	70	367267	44	395859	44
283646	44	287489	44	312432	44	328025	44	367268	44	395860	44
283647	44	287490	44	312433	44	328026	44	367269	44	395861	44
283648	70	287491	44	312434	70	328027	44	367270	44	395862	44
283649	44	287492	70	312435	44	328028	70	367271	70	395863	70
283650	44	287493	44	312436	70	328029	70	367272	70	395864	70
287451	44	287494	70	312437	44	328030	70	367273	44	395865	70
287452	44	287495	44	312438	44	328031	70	367274	70	395866	70
287453	70	287496	70	312439	70	328032	70	367275	44	395867	44
287454	70	287497	70	312440	70	328033	44	367276	70	395868	44
287455	70	287498	44	312441	70	328034	44	367277	44	395869	44
287456	44	287499	44	312442	70	328035	70	367278	44	395870	70
287457	44	287500	44	312443	44	328036	44	367279	44	395871	44
287458	44	312401	70	312444	70	328037	44	367280	70	395872	44
287459	44	312402	44	312445	44	328038	44	367281	70	395873	44
287460	44	312403	44	312446	70	328039	70	367282	70	395874	70
287461	44	312404	44	312447	44	328040	44	367283	44	395875	70
287462	70	312405	44	312448	44	328041	70	367284	44	395876	70
287463	70	312406	70	312449	70	328042	44	367285	44	395877	44
287464	44	312407	70	312450	70	328043	44	367286	44	395878	44
287465	70	312408	70	328001	70	328044	44	367287	44	395879	70
287466	44	312409	44	328002	44	328045	70	367288	44	395880	44
287467	44	312410	70	328003	70	328046	44	367289	70	395881	44
287468	70	312411	44	328004	70	328047	70	367290	44	395882	44
287469	70	312412	44	328005	70	328048	44	367291	70	395883	44
287470	44	312413	44	328006	44	328049	70	367292	70	395884	44
287471	44	312414	44	328007	44	328050	70	367293	70	395885	70
287472	70	312415	44	328008	44	367251	44	367294	70	395886	44
287473	70	312416	44	328009	70	367252	70	367295	70	395887	44
287474	44	312417	70	328010	44	367253	44	367296	44	395888	70
287475	44	312418	70	328011	44	367254	44	367297	44	395889	70
287476	44	312419	44	328012	70	367255	44	367298	70	395890	70
287477	44	312420	44	328013	70	367256	44	367299	44	395891	70
287478	70	312421	44	328014	44	367257	44	367300	44	395892	70
287479	70	312422	70	328015	70	367258	44	395851	70	395893	70
287480	**1000**	312423	70	328016	70	367259	70	395852	44	395894	44
287481	70	312424	70	328017	70	367260	70	395853	70	395895	70
287482	70	312425	44	328018	70	367261	44	395854	44	395896	70
287483	44	312426	70	328019	70	367262	70	395855	44	395897	70
287484	44	312427	44	328020	70	367263	44	395856	44	395898	70
287485	70	312428	70	328021	44	367264	44	395857	70	395899	44
287486	44	312429	70	328022	70	367265	44	395858	44	395900	70
287487	70	312430	70	328023	44	367266	44				

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 22. Juli 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die theilweisen Erneuerungswahlen der ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. August 1841, die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend (Regierungsblatt Nr. XXXV., S. 215) und auf den Grund der Loosziehung in der 33. öffentlichen Sitzung der ersten Kammer vom 16. September 1846 von den Abgeordneten des grundherrlichen Adels die Nachbenannten auszutreten haben:

A. Aus dem Wahlbezirk oberhalb der Murg:

1. Graf Karl von Kageneck,
2. Freiherr Roderich von Stotzingen,
3. der großherzogliche Legationsrath Freiherr Hans von Türckheim;

B. Aus dem Wahlbezirke unterhalb der Murg:

4. Freiherr Karl von Göler,

so haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

1. die Vorbereitungsarbeiten zur Abgeordnetenwahl des grundherrlichen Adels in den Bezirken oberhalb und unterhalb der Murg sollen alsbald vorgenommen werden;
2. nach Beendigung der Vorarbeiten sind die Wahlen durch die von Uns hiermit allergnädigst ernannten Wahlcommissäre, nämlich für den Bezirk oberhalb der Murg durch den großherzoglichen Geheimen Rath und Regierungsdirektor Schaaff in Freiburg — und für jenen unterhalb der Murg durch den großherzoglichen Geheimen Rath und Oberhofrichter Dr. Stabel in Mannheim anzuordnen und zu leiten.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 18. Juli 1857.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Die Erneuerungswahl der beiden Hochschulen für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 5. August 1841, die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend (Regierungsblatt Nr. 25, Seite 213), in dessen Folge die beiden Abgeordneten der Hochschulen zu Heidelberg und Freiburg gleichzeitig mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten im Laufe dieses Jahres aus der ersten Kammer der Ständeversammlung austreten, verordnen Wir, daß nach Maaßgabe der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 durch die Senate der Hochschulen eine neue Abgeordnetenwahl zur ersten Kammer der Ständeversammlung vorgenommen werde.

Unser Ministerium des Innern wird mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 18. Juli 1857.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 5. August 1841 (Regierungsblatt Nr. XXXV., S. 213), die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend;

in Anbetracht, daß in der 74. Sitzung der zweiten Kammer vom 11. September 1846 die Abgeordneten der in der Anlage verzeichneten sechszehn Städte- und Aemterwahlbezirke durch das Loos zum Austritt im Laufe dieses Jahres bestimmt worden sind, und daß der Abgeordnete des 22. Aemterwahlbezirks gestorben ist, —

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

In den im anliegenden Verzeichniß aufgeführten sechszehn Städte- und beziehungsweise Aemterwahlbezirken, deren bisherige Abgeordnete durch das Loos austraten, sind die Erneuerungswahlen, in dem 22. Aemterwahlbezirk, dessen bisheriger Abgeordneter mit Tod abgieng, ist die Ersatzwahl nach Vorschrift der Wahlordnung ungesäumt vorzubereiten und nach vollendeter Vorbereitung durch die von Uns allergnädigst ernannten Wahlcommissäre zu vollziehen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 18. Juli 1857.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

XXIX.

Verzeichniß

der für die zweite Kammer der Ständeversammlung des Jahres 1857 erforderlichen Erneuerungs- und Ersatzwahlen.

Ordnungszahl der ausgetretenen Abgeordneten.	Ordnungszahl der Wahlbezirke: Städte	Ordnungszahl der Wahlbezirke: Aemter	Wahlbezirke.	Ausgetretene Abgeordnete.	Wahlcommissäre.
			I. Seekreis.		
			Durch das Loos ausgetreten:		
1		1	Aemter Meersburg, Salem, Pfullendorf u. Ueberlingen ausschließlich der Stadt Ueberlingen	Ullersberger, Gemeinderath in Ueberlingen	Hofrichter Kieffer.
2		3	Aemter Stockach, Meßkirch, Engen	Fischler, Bürgermeister in Möhringen	Regierungsdirektor Fromherz.
3		4	Aemter Bonnborf, Neustadt, Stühlingen	Bär, Ministerialrath in Karlsruhe	Regierungsrath von Friedrich.
4		5	Aemter Villingen u. Donaueschingen	Kirsner, Hofapotheker in Donaueschingen	Hofgerichtsrath Wedekind.
			II. Oberrheinkreis.		
			Durch das Loos ausgetreten:		
5	III.		Stadt Freiburg	Betzinger, Regierungsrath in Mannheim	Hofgerichtsdirektor Fetzer.
6		6	Aemter Jestetten, St. Blasien und Waldshut	Rutschmann, Bürgermeister in Thiengen	Geheimer Regierungsrath Föhrenbach.
7		14	Aemter Waldkirch, Landamt Freiburg	Kapferer, Kaufmann in Freiburg	Geheimerrath und Regierungsdirektor Schaaff.
8		16	Amt Kenzingen	Sieb, Amtmann in Bonndorf, nun in Offenburg	Hofgerichtsrath v. Bömble.
9		18	Amt Ettenheim	Fieser, Ministerialrath in Karlsruhe	Regierungsrath Bannwarth.

Ordnungszahl der ausgetretenen Abgeordneten.	Ordnungszahl der Wahlbezirke: Städte	Ordnungszahl der Wahlbezirke: Aemter	Wahlbezirke.	Ausgetretene Abgeordnete.	Wahlcommissäre.
			III. Mittelrheinkreis.		
			Durch das Loos ausgetreten:		
10	X.		Stadt Pforzheim	Dr. Bissing in Heidelberg	Hofrichter Woll in Bruchsal.
11		19	Oberamt Lahr	Bausch, Oberamtmann in Karlsruhe	Geheimerrath u. Regierungsdirektor Rettig.
12		28	Oberamt Pforzheim	Gottschalk, Stadtpfarrer in Pforzheim	Oberkirchenrathsdirektor Prestinari.
			Durch Tod abgegangen:		
13		22	Aemter Kork und Rheinbischofsheim	Spielmann, Bürgermeister in Memprechtshofen	Steuerdirektor Maier.
			IV. Unterrheinkreis.		
			Durch das Loos ausgetreten:		
14	XIII.		Stadt Heidelberg	Anderst, Bürgermeister in Heidelberg Schaaf, Gemeinderath in Heidelberg	Oberhofgerichtskanzler Kirn.
15		38	Amt Buchen und Orte des ehemaligen Amtes Osterburken	Steiglehner, Forstinspektor in Säckingen	Regierungsdirektor Böhme.
16		39	Amt Boxberg	Regenauer, Geheimerrath und Ministerialpräsident in Karlsruhe	Hofgerichtsdirektor Mühling.

Verordnung

über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in unterer Instanz.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Rechtspflege der Aemter wird mit dem 1. September d. J. von selbstständigen Amtsgerichten ausgeübt.

Artikel 2.

Im Uebrigen behalten die bisherigen Aemter, namentlich auch in rechtspolizeilicher Beziehung, ihre Zuständigkeit und Namen und die dabei angestellten Beamten ihre Amtstitel.

Artikel 3.

Die mit der Verwaltung der Justiz bisher beauftragten Beamten haben von dem bezeichneten Tage an den Titel Amtsrichter zu führen.

Artikel 4.

Die ausschließlichen Aufsichtsbehörden der Amtsgerichte sind die Hofgerichte und in höherer Instanz das Justizministerium — der Aemter die Kreisregierungen und in höherer Instanz das Ministerium des Innern, in rechtspolizeilichen Sachen das Justizministerium.

Artikel 5.

Wegen Krankheit des Amtsrichters, Urlaub oder anderer Verhinderung von kürzerer Dauer, sowie in dringenden Fällen kann das Hofgericht vorübergehend einen Stellvertreter des Amtsrichters ernennen. Die Ernennung ständiger Stellvertreter mit den Befugnissen des §. 9, Abs. 2 der Verordnung vom 7. April 1854 (Regierungsblatt Nr. XV.) steht dem Justizministerium zu.

Artikel 6.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 18. Juli 1857.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

dem Generalmajor Schuler, bezüglich des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehenen Sterns zu dem bereits innehabenden Kommandeurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael, und

dem Major Götz, bezüglich des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehenen Ritterkreuzes des Verdienstordens der bayerischen Krone die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, diese Ordensauszeichnungen annehmen und tragen zu dürfen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit dem Geschäftsträger bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Legationsrath von Dusch, dieselbe Erlaubniß für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Offizierskreuz des Ordens der Ehrenlegion gnädigst zu bewilligen geruht.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 13. d. M. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schleußenmeister Friedrich Sänger zu Mannheim für sein bei Rettung eines Menschenlebens vom Tode des Ertrinkens bewiesenes muthvolles Benehmen die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Telegraphenleitung von Stockach nach Sigmaringen betreffend.

Nachdem mit allerhöchster Ermächtigung zu Folge eines mit der königlich preußischen Regierung getroffenen Uebereinkommens eine Telegraphenleitung zwischen Stockach und Sigmaringen hergestellt und an derselben eine Telegraphenstation für den innern Verkehr mit beschränktem Tagesdienst in Meßkirch eingerichtet worden, so wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Dienst auf der gesammten Telegraphenlinie, sowie auf der Telegraphenstation Meßkirch mit dem 20. d. M. eröffnet wird.

Karlsruhe, den 18. Juli 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Meysenbug.

Vdt. von Reck.

Die zweite Prüfung für den öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung betreffend.

Diejenigen Rechtspraktikanten, welche sich der im nächsten Spätjahre stattfindenden zweiten juristischen Staatsprüfung unterziehen wollen, haben sich in der ersten Hälfte des Monats August d. J. nach Maßgabe des §. 18 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1853 (Regierungsblatt Nr. 50) bei diesseitigem Ministerium zu melden.

Karlsruhe, den 16. Juli 1857.

Großherzogliches Justizministerium.

von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Prüfung der evangelischen Pfarramtskandidaten betreffend.

Folgende drei Kandidaten der Theologie, welche sich der diesjährigen Frühjahrsprüfung unterzogen haben, sind in nachstehender Ordnung unter die Zahl der Pfarramtskandidaten aufgenommen worden:

Theodor Fingado von Lahr,
Franz Platz von Karlsruhe,
Karl Friedrich Bender von Dühren.

Karlsruhe, den 13. Juli 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Todesfall.

Gestorben ist:

den 8. Juli d. J. der Oberkirchenrath, Dekan Heinrich Joseph Zimmermann in Bühl.

Nr. XXX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 25. Juli 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir dem am 24. Januar d. J. zu Wien durch besonders dazu Bevollmächtigte abgeschlossenen Münzvertrag Unsere Genehmigung ertheilt haben, so verordnen Wir andurch, daß dieser Vertrag zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde, wobei jedoch, soweit es zum Vollzuge einzelner Vertragsbestimmungen besonderer Anordnungen im Wege der Gesetzgebung bedarf, diese vorbehalten bleiben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 3. Juli 1857.

Friedrich.

Frhr. von Meysenbug.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Münzvertrag.

Nachdem das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und die durch die allgemeine Münzkonvention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten andererseits übereingekommen sind, zum Zwecke der Herbeiführung einer gemein-

samen Verständigung über das Münzwesen die im Art. 19 des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 vorbehaltenen besonderen Verhandlungen hierüber zu eröffnen, so haben zu solchem Ende zu Bevollmächtigten ernannt

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchstihren Ministerialrath im Finanzministerium Johann Anton Brentano, Ritter des österreichisch kaiserlichen Leopoldordens;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren geheimen Oberfianzrath Karl Theodor Seydel, Ritter des rothen Adlerordens 4r Klasse;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Obermünzmeister Franz Xaver v. Haindl, Ritter der königlich bayerischen Verdienstorden der bayerischen Krone und vom heiligen Michael u. s. w.;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Direktor der Oberrechnungskammer und Finanzministerialdirektor, geheimen Rath Adolph Freiherrn v. Weißenbach, Comthur 2r Klasse des königlich sächsischen Verdienstordens u. s. w.;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchstihren Finanzrath, Münzmeister Wilhelm Brüel, Mitglied der vierten Klasse des königlichen Guelphenordens;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Regierungsrath im Ministerium des Innern, Adolph Müller;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren geheimen Referendär Dr. Vollrath Vogelmann, Kommandeur des großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchstihren Oberbergrath Johann Rudolph Siegmund Fulda;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Allerhöchstihren Oberbaurath Hektor Rößler, Ritter des Ordens Philipps des Großmüthigen u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen:

Allerhöchstihren Staatsrath Gottfried Theodor Stichling, Comthur 2r Klasse des großherzoglich sächsischen Hausordens vom weißen Falken u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

den königlich hannover'schen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brüel;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

den königlich bayerischen Obermünzmeister Franz Xaver v. Haindl;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

den königlich sächsischen geheimen Rath u. s. w. Adolph Freiherrn v. Weißenbach;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:
den großherzoglich sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stichling;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:
den königlich preußischen geheimen Oberfinanzrath Karl Teodor Seydel;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
den königlich bayerischen Obermünzmeister Franz Xaver v. Haindl;

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Dessau-Cöthen,
Ihre Hoheiten der Herzog und die Herzogin-Mitregentin von Anhalt-Bernburg und
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:
den königlich preußischen geheimen Oberfinanzrath Karl Theodor Seydel:

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:
den königlich bayerischen Obermünzmeister Franz Xaver v. Haindl;

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst von Liechtenstein:
den kaiserlich österreichischen Ministerialrath im Ministerium des Innern, J. U. Dr. Cajetan Edlen v. Mayer, Ritter der österreichisch kaiserlichen Leopolds- und Franz-Josephs-Orden u. s. w.;

Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont:
den königlich preußischen geheimen Oberfinanzrath Karl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:
den großherzoglich sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stichling;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:
den königlich sächsischen geheimen Rath u. s. w. Adolph Freiherrn von Weißenbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe:
den königlich hannover'schen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brüel;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:
den königlich preußischen geheimen Oberfinanzrath Karl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf von Hessen:
den großherzoglich hessischen Oberbaurath Hector Rößler;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Senator Franz Alfred Jakob Bernus u. s. w.;

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Münzvertrag verhandelt und geschlossen worden ist:

Artikel 1.

Das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen und auf deren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbstständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung erhalten.

Artikel 2.

Mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Pfundes soll die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet werden, daß, je nachdem in denselben die Thaler- und Groschen- oder die Guldenrechnung mit Hunderttheilung oder die Gulden- und Kreuzerrechnung den Verhältnissen entsprechend ist oder eingeführt wird,

entweder der Dreißig-Thalerfuß (an Stelle des bisherigen 14 Thalerfußes) zu 30 Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Fünfundvierzigguldenfuß zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfuß (an Stelle des bisherigen 24½ fl.-Fußes) zu 52½ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

als Landesmünzfuß zu gelten hat.

Artikel 3.

Insbesondere soll

a. im Königreiche Preußen mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande, in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Kurfürstenthume Hessen, im Großherzogthume Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen und der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, Reuß ä. L. und Reuß j. L., Schaumburg-Lippe und Lippe:

der Dreißig-Thalerfuß;

b. im Kaiserthum Oesterreich sowie im Fürstenthume Liechtenstein:

der Fünfundvierzig-Guldenfuß;

c. in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, im Fürstenthume Sachsen-Coburg, in den Hohenzollernschen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in der freien Stadt Frankfurt:

der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfuß

als Landesmünzfuß und Grundlage der gesetzlichen Landeswährung daselbst angesehen und bezüglich eingeführt werden.

Demgemäß sollen unter Münzen:

der „Thalerwährung": die des 30 Thlr.-Fußes bez. des 14 Thlr.-Fußes,

„österreichischer Währung": die des 45 fl.-Fußes,

„süddeutscher Währung": die des 52½ fl.-Fußes bez. des 24½ fl.-Fußes

verstanden werden.

Artikel 4.

Die Münzstücke des 30 Thlr.- und 52½ fl.-Fußes sollen völlig gleiche Geltung mit den im bisherigen bez. 14 Thlr.- und 24½ fl.-Fuße ausgeprägten gleichnamigen Münzen haben, dergestalt

daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten, sofern nicht die am Schlusse des Art. 8 vorgesehene besondere Verabredung getroffen ist, ein Unterschied zwischen den alten Münzen des 14 Thlr.- und 24½ fl.-Fußes und den neuen Münzen des 30 Thlr.- und 52½ fl.-Fußes nicht gemacht werden darf.

Artikel 5.

Ein jeder der vertragenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind.

Ausnahmsweise bleibt es Oesterreich vorbehalten, noch ferner sogenannte „Levantiner Thaler" mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahrzahl 1780 im damaligen Schrot und Korn als Handelsmünze auszuprägen.

Als zulässige kleinste in dem Landesmünzfuße auszuprägende Theilstücke der Hauptmünzen werden anerkannt:

das ⅙ Thlr.-Stück im 30 Thlr.-Fuße,
das ¼ fl.-Stück im 45 fl.-Fuße,
das ¼ fl.-Stück im 52½ fl.-Fuße.

Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, die Ausmünzung in Theilstücken auf das nothwendige Bedürfniß zu beschränken.

Artikel 6.

Sämmtliche vertragende Regierungen verpflichten sich, bei der Ausmünzung von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann.

Artikel 7.

Der Feingehalt wird in Tausendtheilen ausgedrückt.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf naßem Wege angewendet werden.

Artikel 8.

Zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten sollen zwei, den im Art. 2 gedachten Münzfüßen entsprechende Hauptsilbermünzen unter der Benennung Vereinsthaler ausgeprägt werden, nämlich:

1. das Ein-Vereinsthalerstück zu $1/30$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 1 Thlr. in Thalerwährung, 1½ fl. österreichischer Währung und 1¾ fl. süddeutscher Währung;

2. das Zwei-Vereinsthalerstück zu $^1/_{15}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 2 Thlr. in Thalerwährung, 3 fl. österreichischer Währung und $3^1/_2$ fl. süddeutscher Währung.

Diesen Vereinsmünzen wird zu dem angegebenen Werthe im ganzen Umfange der vertragenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, so wie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, beigelegt. Außerdem soll auch in dem Falle Niemand deren Annahme zu dem vollen Werthe in Zahlung verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Nicht minder soll es in den vertragenden Staaten Jedermann gestattet sein, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

Artikel 9.

Die von den durch die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten bisher in der Eigenschaft einer Vereinsmünze ausgeprägten Zweithaler- (bez. $3^1/_2$ fl.-) Stücke werden den Vereinsmünzstücken (Art. 8) in jeder Beziehung gleichgestellt.

Den der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 gemäß so wie den vor dem Jahre 1839 im bisherigen 14 Thlr.-Fuße ausgeprägten Thalerstücken wird in allen vertragenden Staaten die unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen zugestanden.

Artikel 10.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünzen wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $13^1/_2$ doppelte oder 27 einfache Vereinsthaler ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 3 Tausendtheile, im Gewicht aber bei dem einzelnen Ein-Vereinsthalerstück nicht mehr als 4 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Zwei-Vereinsthalerstück nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes betragen.

Der Durchmesser wird für das Ein-Vereinsthalerstück auf 33 Millimeter, für das Zwei-Vereinsthalerstück auf 41 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers derselben ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Symbol derselben aufzunehmen.

Der Revers muß in der Umschrift um das Landeswappen die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Silbers und die ausdrückliche Bezeichnung als Ein-Vereinsthaler bez. als Zwei-Vereinsthaler, ingleichen die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Artikel 11.

Die Höhe der in Zwei-Vereinsthalerstücken auszuführenden Ausmünzungen bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen.

Dagegen sollen an Ein-Vereinsthalerstücken

1. in der Zeit von 1857 bis zum 31. Dezember 1862 von jedem der vertragenden Staaten mindestens 24 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung,
2. in den folgenden Jahren vom 1. Januar 1863 an, innerhalb jedesmaliger vier Jahre, von jedem der vertragenden Staaten mindestens 16 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung ausgeprägt werden.

Artikel 12.

Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 13.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercursetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt sind, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Artikel 14.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuß als dem Landesmünzfuß (Art. 2 und 3) in einem dem letztern entsprechenden Nennwerth als Scheidemünze sowohl in Silber als in Kupfer auszuprägen.

Dieselbe hat auf dem Gepräge stets die ausdrückliche Bezeichnung als „Scheidemünze" zu enthalten und darf sich beim Silber nicht über Stücke von der Hälfte des kleinsten Courant-Theilstückes, beim Kupfer hingegen nicht über bez. 6 und 5 Pfenning- (Pfennig-) so wie über bez. 4 Hundertthell- und 2 Kreuzerstücke erheben; es ist auch auf der Kupfermünze der Nennwerth nicht nach dem Theilverhältnisse zu einer höhern Münzstufe, sondern nach der Ein- oder Mehrheit oder dem Theilbetrage der für die kleinsten Münzgrößen bestehenden Werthbenennungen als Pfenninge (Pfennige), Kreuzer u. s. w. auszudrücken.

Es darf die Silber-Scheidemünze künftig in keinem der vertragenden Staaten nach einem leichtern Münzfuße als zu 34½ Thlr. in Thalerwährung, 51¾ fl. österreichischer Währung oder 60⅜ fl. süddeutscher Währung geprägt werden.

Bei Ausprägung der Kupfer-Scheidemünze ist das Nennwerthverhältniß von 112 Thlr. in Thalerwährung, 168 fl. österreichischer Währung und 196 fl. süddeutscher Währung für 1 Zollzentner Kupfer niemals zu überschreiten.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich zugleich, nicht mehr Silber- und Kupfer-Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als für das Bedürfniß des eigenen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung erforderlich ist. Auch werden sie die gegenwärtig in Umlauf befindliche Scheidemünze, soweit dieselbe dieses Bedürfniß etwa bereits übersteigt, auf jenes Maaß zurückführen.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht (Art. 5), in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 15.

Jeder vertragende Staat macht sich verbindlich:

a. seine eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b. dieselbe, wenn in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt ist, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen;

c. auch nach dem nämlichen Werthe seine Scheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe in seinen Landen cursfähige Münze umzuwechseln.

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht unter bez. 20 Thaler oder 40 Gulden, bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter bez. 5 Thaler oder 10 Gulden betragen.

Artikel 16.

Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem in dem Gebiete des 45 fl.-Fußes zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes und die Scheidemünzen eingelöst oder im Umlaufe gelassen werden sollen, bleibt im Sinne des Art. 19 des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 der betreffenden Regierung vorbehalten.

Artikel 17.

Die in den Art. 13 und 15 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Artikel 18.

Zur weitern Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande werden die vertragenden Staaten auch Vereins-Handelsmünzen in Gold unter der Benennung Krone und Halbe Krone ausprägen lassen, und zwar:

1. die Krone zu $1/50$ des Pfundes feinen Goldes;

2. die Halbe Krone zu $1/100$ des Pfundes feinen Goldes.

Andere Goldmünzen werden die vertragenden Staaten nicht ausprägen lassen. Ausnahmsweise behält sich Oesterreich vor, Ducaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 auszuprägen.

Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt, es darf ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden.

Artikel 19.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 Halbe Kronen ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 2 Tausendtheile, im Gewicht bei dem einzelnen Stücke, der Krone sowohl als auch der Halben Krone, nicht mehr als $2 1/2$ Tausendtheile seines Gewichtes betragen. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Goldmünzen soll überall das vereinbarte Probirverfahren angewendet werden.

Der Durchmesser der Vereinsgoldmünze wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die Halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen der Stadt aufzunehmen.

Der Revers muß die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Goldes und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze, sowie den Namen der Münze in einem oben offenen Kranze von Eichenlaub (corona) und die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Vereinsgoldmünzen, welche das Normalgewicht von $1/45$ bez. $1/90$ des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von $2 1/2$ Tausendtheilen haben (Passirgewicht) und nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Artikel 20.

Die Bestimmungen der Art. 6 und 12 finden ebenmäßig auf die Vereinsgoldmünze Anwendung. Im Uebrigen werden die vertragenden Staaten keine Verpflichtung übernehmen, diejenigen Vereinsgoldmünzen, welche in Folge der Cirkulation, Abnutzung u. s. w. eine Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, auf öffentliche Kosten einzuziehen oder nach ihrem ursprünglichen Metallwerthe bei ihren Kassen anzunehmen.

Die Anordnungen, welche ein Staat hinsichtlich des Umlaufs dieser Goldmünze innerhalb seines Gebietes, insbesondere hinsichtlich der Annahme bei den Staatskassen, des Werthabzuges, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen mit Rücksicht auf das Mindergewicht und auf die

Umprägungskosten einzutreten hat, der Einziehung, Umprägung u. s. w. trifft, ebenso wie die in Bezug auf diese Goldmünzen ergehenden münzpolizeilichen Bestimmungen finden daselbst ohne Weiteres auch auf die gleichnamigen Goldmünzen der mitvertragenden Staaten Anwendung.

Vereinsgoldmünzen, welche das Passirgewicht (Art. 19) nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Staatskassen und von den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Credit-Anstalten, Banken u. s. w. angenommen worden sind, dürfen von den Staatskassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden; bei Annahme solcher Goldstücke kann ein dem Mindergewicht entsprechender Werthabzug stattfinden, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen für jedes an dem Normalgewicht von 1/45 bez. 1/90 Pfund fehlende 1/10 Tausendtheil des Pfundes (50 Milligrammen), unter Zuschlag eines Betrages von 1/2 Prozent des Kassencurses für die Kosten der Umprägung zu bestimmen ist.

Artikel 21.

Die vertragenden Staaten werden darüber wachen, daß die im Landesmünzfuße festzuhaltende Grundlage der reinen Silberwährung in keiner Weise erschüttert oder beeinträchtigt werde. In dieser Beziehung bleibt es

a. zwar jedem Staate unbenommen, die Vereinsgoldmünzen (Art. 18) bei seinen Kassen nach einem im Voraus bestimmten Curs an Zahlungsstatt für Silber zuzulassen und diese Zulassung entweder auf alle Leistungen und Kassen oder nur auf einzelne derselben zu erstrecken; eine solche Vorausbestimmung hat jedoch stets nur auf die Dauer von höchstens sechs Monaten sich zu beschränken und ist bei Ablauf des letzten Monats für die nächste Kassencursperiode jedesmal von Neuem vorzunehmen. Der Kassencurs darf nicht über denjenigen Werth bestimmt werden, der sich aus dem Durchschnitte der amtlichen Börsencurse jener Münzsorte in den vorhergegangenen sechs Monaten ergibt. Auch wird jede Regierung sich das Recht vorbehalten, diesen Curs innerhalb der betreffenden Periode jederzeit abzuändern und nach Befinden zurückzuziehen.

b. Die Bestimmung eines Kassencurses darf fernerhin nur für die Vereinsgoldmünzen und nicht für andere Gattungen gemünzten Goldes erfolgen.

c. Den Bekanntmachungen, durch welche der Kassencurs bestimmt wird, ist die möglichste Verbreitung zu geben. Dieselben müssen, auch wenn eine Aenderung des Kassencurses für die betreffende nächste Periode nicht beabsichtigt wird, stets vor Eintritt der letztern erlassen werden und haben zu enthalten:

  aa. die Angabe des durchschnittlichen Handelscurses auf den maßgebenden Börsenplätzen während der unmittelbar vorangegangenen sechs Monate;

  bb. den hiernach bestimmten Kassencurs;

  cc. die Zeitdauer der Geltung desselben;

  dd. den Vorbehalt, diesen Kassencurs nöthigenfalls auch vor Ablauf der bestimmten Zeit (cc.) zu ändern bez. herabzusetzen;

  ee. die Erklärung, daß dieser Kassencurs nur für die an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen gilt.

d. In den Landen der vertragenden Regierungen soll es den Staatskassen so wie den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten, Banken u. s. w. fernerhin nicht gestattet sein, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

Artikel 22.

Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangscurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen.

Papiergeld oder sonstige zum Umlauf als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von anderen unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden.

Artikel 23.

Diejenigen vertragenden Staaten, welche durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 verbunden sind, anerkennen unter sich, daß von der Zeit an, wo die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrags beginnt, die Bestimmungen desselben zugleich an die Stelle der in der gedachten Münzconvention vereinbarten Bestimmungen zu treten haben, und daß letztere durch die für erstern festgesetzte Dauer (Art. 27) zugleich mit als verlängert zu betrachten ist.

Ingleichen sollen die theils zwischen den Staaten des bisherigen 14 Thlr.-Fußes, theils zwischen denen des bisherigen 24½ fl.-Fußes über das Münzwesen getroffenen besonderen Vereinbarungen, namentlich die Münzconvention und die besondere Uebereinkunft wegen der Scheidemünze ddo. München den 25. August 1837, die besondere protokollarische Uebereinkunft ddo. Dresden am 30. Juli 1838, und die Convention ddo. München den 27. März 1845, soweit nicht einzelne Bestimmungen darin durch die Vereinbarung des gegenwärtigen Vertrags als abgeändert zu betrachten sind oder von den betreffenden Staaten unter sich abgeändert werden, noch ferner als in Kraft bestehend angesehen werden.

Artikel 24.

Die vertragenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrags ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Nicht minder verpflichten sich dieselben, nach Ablauf jedes Jahres einen amtlichen Nachweis über die im Laufe des letztern stattgefundenen Ausmünzungen aller Art mit Bezeichnung der verschiedenen Münzsorten einander mitzutheilen sowie zu veröffentlichen, und in beiden Fällen die Gesammtwerthsumme aller seit Annahme des bestehenden Landesmünzfußes ausgeprägten Münzen jeder Sorte mit angeben zu lassen.

Artikel 25.

Das mit dem Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 zugleich abgeschlossene, diesem als Beilage 4 angereihte Münzkartel bleibt dergestalt ferner aufrecht erhalten, daß es an Stelle des Münzkartels der zum deutschen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten ddo. Karlsruhe den 21. Oktober 1845 auch zwischen den Letzteren unter sich Geltung haben soll, und es wird demselben gleiche Dauer wie dem gegenwärtigen Vertrage beigelegt.

Artikel 26.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten oder solche außerdeutsche Staaten, welche einem der beiden Zollsysteme sich anschließen, dem gegenwärtigen Münzvertrage beizutreten wünschen, erklären die vertragenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deßhalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Artikel 27.

Die Dauer des Vertrags wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag soll baldmöglichst ratifizirt werden und am 1. Mai 1857 in Kraft treten.

So geschehen Wien, am 24. Januar 1857.

(L. S.) Johann Anton Brentano.
(L. S.) Franz Xaver v. Haindl.
(L. S) Wilhelm Brüel.
(L. S.) Dr. Vollrath Vogelmann.
(L. S.) Hector Rößler.
(L. S.) Dr. Cajetan Edler v. Mayer.
(L. S.) Karl Theodor Seydel.
(L. S.) Adolph Freiherr v. Weißenbach.
(L. S.) Adolph Müller.
(L. S.) Johann Rudolph Sigmund Fulda.
(L. S.) Gottfried Theodor Stichling.
(L. S.) Franz Alfred Jakob Bernus.

Nr. XXXI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 27. Juli 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, das Direktorium des Oberstudienraths betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung vom 21. April 1836, Regierungsblatt Seite 190, daß das Direktorium im Oberstudienrath zwischen den Direktoren des evangelischen und des katholischen Oberkirchenraths wechseln soll, ist aufgehoben.

§. 2.

Direktor des Oberstudienraths ist jeweils ein Mitglied des Ministeriums des Innern.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 18. Juli 1857.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
dem Kaiserlich Russischen Erzpriester Jwan Bazaroff das Kommandeurkreuz und
dem Kaiserlich Russischen Gesandtschaftsattaché Jwan Maychrowsky das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die diesjährige Versammlung der Centralkommission für die Rheinschifffahrt in Mainz betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Centralkommission für die Rheinschifffahrt in diesem Jahre vom 15. August bis Mitte September in Mainz versammelt sein wird.

Karlsruhe, den 20. Juli 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Meysenbug.

Vdt. von Reck.

Die Patentertheilung an den Oekonomen Ernst Ziegler aus Heilbronn betreffend.

Dem Oekonomen Ernst Ziegler aus Heilbronn wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von ihm erfundene Weinschwarzsurrogat auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 13. Juni 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Patentertheilung an Glasermeister Damian Kuhn aus Freiburg betreffend.

Dem Glasermeister Damian Kuhn aus Freiburg wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene neue Konstruktion von Fensterrahmen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von

150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 14. Juli 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. von Scherer.

Die Verleihung des kleinern altbadischen Juristenstipendiums betreffend.

Das von der Frau Markgräfin Maria Victoria gestiftete Stipendium für katholische Angehörige der zur ehemaligen Markgrafschaft Baden-Baden gehörigen Orte, welche die Rechtswissenschaft studiren, im Betrage von jährlichen 200 fl., ist in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieses Stipendium, welche sich schon wenigstens ein Jahr lang auf einer Hochschule dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet haben sollen, haben sich unter Vorlage von legalen Geburts- und Vermögenszeugnissen, sowie der Nachweisung, daß sie rücksichtlich ihrer Sitten, Talente und Fortschritte in die erste Klasse gesetzt zu werden verdienen, bei dem großherzoglichen katholischen Oberkirchenrathe binnen vier Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 17. Juni 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. von Scherer.

Die Vornahme der Wahlen für die grundherrlichen Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

In Gemäßheit des §. 3 der Wahlordnung, wonach vor Vornahme jeder Wahl eines grundherrlichen Abgeordneten eine Liste der stimmfähigen und wählbaren Grundherren des betreffenden Wahlbezirks bekannt gemacht werden soll, wird nachstehende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oberhalb der Murg:

1. Freiherr von Andlaw-Birseck, Heinrich, großherzoglich badischer Kammerherr, in Hugstetten.
2. Graf von Andlaw-Homburg, Otto, großherzoglich badischer Kammerherr, in Krotzingen.
3. Graf von Andlaw-Homburg, Oktav, in Villingen.
4. Graf von Andlaw-Homburg, Karl, in Freiburg.
5. Freiherr von Berckheim, Rudolph, großherzoglich badischer Kammerherr, in Karlsruhe.
6. Freiherr von Berckheim, Christian, großherzoglich badischer Kammerherr und Legationsrath in München.
7. Freiherr von Bodmann, Sigmund, großherzoglich badischer Kammerherr, in Bodmann.
8. Freiherr von Bodmann, Karl, in Möggingen.
9. Freiherr von Böcklin, Friedrich, großherzoglich badischer Hauptmann a. D., in Karlsruhe.
10. Freiherr von Böcklin, Leopold, großherzoglich badischer Major a. D., in Mannheim.
11. Freiherr von Böcklin, Emil, großherzogl. badischer Kammerherr u. Bezirksförster, in Offenburg.
12. Freiherr von Buol auf Mühlingen, Rudolph, großherzoglich badischer Kammerherr, in Zizenhausen.

13. Freiherr von Drais, Johann Friedrich Joseph Karl, großherzoglich badischer Kammerherr und Oberforstmeister, in Freiburg.
14. Graf von Enzenberg, Franz, k. k. österreichischer Kämmerer, in Singen.
15. Freiherr von Falkenstein, Franz Anton, großherzoglich badischer Kammerherr, in Freiburg.
16. Freiherr von Gayling zu Altheim, Wilhelm, großherzoglich badischer Generallieutenant und Gouverneur, in Rastatt.
17. Freiherr von Gayling zu Altheim, Karl, k. k. österreichischer Kammerherr, in Ebnet.
18. Freiherr von Gayling zu Altheim, Christian Ludwig, k. k. österreichischer Kammerherr in Karlsruhe.
19. Freiherr von Girardi, Leopold, in Sasbach.
20. Freiherr von Girardi, Franz, Bezirksförster, in Bruchsal.
21. Freiherr von Gleichenstein, Oskar, in Freiburg.
22. Graf von Hennin, Rudolph, großherzoglich badischer Kammerherr und Stadtdirektor, in Mannheim.
23. Graf von Hennin, Albert, großherzoglich badischer Kammerherr und Hofgerichtsrath in Freiburg.
24. Freiherr von Hornstein, Friedrich, königlich württembergischer Kammerherr und Hauptmann a. D., in Biethingen.
25. Freiherr von Hornstein, Johann Nepomuk, großherzoglich badischer Kammerherr, in Binningen.
26. Graf von Kageneck, Heinrich, großherzoglich badischer Oberlieutenant a. D., in Mannheim.
27. Graf von Kageneck, Karl, großherzoglich badischer Regierungsrath, in Freiburg.
28. Graf von Kageneck, Maximilian, in Freiburg.
29. Freiherr von Landenberg, Maximilian, großherzoglich badischer Kammerherr, in Freiburg.
30. Freiherr Marschall von Bieberstein, großherzoglich badischer Kammerherr und Geheimer Rath, in Frankfurt.
31. Freiherr von Neuenstein, Karl August Wilhelm, k. k. österreichischer Kammerherr, in Achern.
32. Freiherr von Neuenstein, Heinrich Leopold, in Oberkirch.
33. Freiherr von Neveu, Franz Joseph Adolph Karl, großherzoglich badischer Kammerherr, in Offenburg.
34. Freiherr von Neveu, Franz Anton Joseph, großherzoglich badischer Kammerjunker, in Freiburg.
35. Freiherr von Rinck, Franz, k. k. österreichischer Kämmerer, in Freiburg.
36. Freiherr von Rinck, Karl, großherzoglich badischer Kammerherr, in Riedersbach bei Bühl.
37. Freiherr von Rinck, Wilhelm, großherzoglich badischer Oberst, in Karlsruhe.
38. Freiherr von Reischach, Johann Nepomuk, in Schlatt unter Krähen.
39. Freiherr von Röder, Karl, großherzoglich badischer Kammerherr, in Diersburg.

40. Freiherr von Röder, Karl Ludwig, großherzoglich badischer Kammerherr und Landstallmeister, in Karlsruhe.
41. Freiherr von Röder, Philipp, großherzoglich badischer Generallieutenant, in Rastatt.
42. Freiherr von Röder, Ferdinand, großherzoglich badischer Hofmarschall a. D., in Freiburg.
43. Freiherr von Röder, Felix, großherzoglich badischer Major, in Karlsruhe.
44. Freiherr von Röder, Adolph, k. k. österreichischer Offizier a. D., in Karlsruhe.
45. Freiherr von Roggenbach, Konstantin, großherzoglich badischer Generalmajor a. D., in Karlsruhe.
46. Freiherr von Rotberg, Theodor, großherzoglich badischer Generalmajor a. D., in Karlsruhe.
47. Freiherr von Rotberg, Friedrich, großherzoglich badischer Rittmeister a. D., in Mannheim.
48. Freiherr von Rotberg, Ignaz, großherzoglich badischer Kammerherr und Forstmeister in Freiburg.
49. Freiherr von Schauenburg, Hannibal, in Freiburg.
50. Freiherr von Schauenburg, Emil Franz, in Gaisbach.
51. Freiherr von Schönau-Wehr, Adolph, in Wehr.
52. Freiherr von Schönau-Wehr, Otto, in Schwörstadt.
53. Freiherr von Schönau-Wehr, Rudolph, großherzoglich badischer Kammerherr und Hofjägermeister, in Karlsruhe.
54. Freiherr von Seldeneck, Wilhelm, großherzoglich badischer Oberstallmeister und Generalmajor, in Karlsruhe.
55. Freiherr von Seldeneck, Karl, großherzoglich badischer Oberstlieutenant a. D., in Karlsruhe.
56. Freiherr von Seldeneck, Friedrich, großherzoglich badischer Bezirksförster, in Lahr.
57. Freiherr von Seldeneck, Ludwig, großherzoglich badischer Major a. D., in Karlsruhe.
58. Freiherr von Seldeneck, Heinrich, großherzoglich badischer Kammerherr und Forstmeister, in Mannheim.
59. Freiherr von Seldeneck, Rudolph, großherzoglich badischer Oberstlieutenant, in Karlsruhe.
60. Freiherr von Stotzingen, Rodrich, großherzoglich badischer Kammerherr, in Steißlingen.
61. Freiherr von Türckheim, Hans, großherzoglich badischer Kammerherr und Legationsrath, in Karlsruhe.
62. Freiherr von Türckheim, Karl Anton Johann, in Kiel.
63. Freiherr von Türckheim, Herrmann, in Altdorf.
64. Freiherr von Türckheim, Otto, großherzoglich badischer Rittmeister, in Karlsruhe.
65. Freiherr von Türckheim, Max, in Altdorf.
66. Freiherr von Türckheim, Bruno, k. k. österreichischer Offizier a. D., in Freiburg.
67. Freiherr von Wessenberg, Philipp, k. k. österreichischer Kämmerer und Geheimerrath a. D., in Freiburg.
68. Freiherr von Wessenberg, Ignaz Heinrich, großherzoglich badischer Geheimerrath, in Konstanz.

XXXI.

Unterhalb der Murg.

1. Freiherr von Adelsheim, Adalbert Franz Gustav, großherzoglich badischer Oberst in Rastatt.
2. Freiherr von Adelsheim, Theodor Ferdinand, großherzoglich badischer Hauptmann, in Konstanz.
3. Freiherr von Adelsheim, Adolph, großherzoglich badischer Rittmeister a. D., in Karlsruhe.
4. Freiherr von Adelsheim, Richard, in Adelsheim.
5. Freiherr von Adelsheim, Wilhelm Nikolaus Hubert, großherzoglich badischer Hauptmann, in Freiburg.
6. Freiherr von Berlichingen, Friedrich, k. k. österreichischer Kammerherr, in Mannheim.
7. Freiherr von Bettendorf, Franz Ludwig, großherzoglich toskanischer Kammerherr und großherzoglich badischer Rittmeister a. D., in Mannheim.
8. Freiherr von Degenfeld, Ferdinand, großherzoglich badischer Kammerherr und Oberforstmeister a. D., in Karlsruhe.
9. Freiherr von Degenfeld, Udo, auf dem Eulenhof.
10. Freiherr von Degenfeld, Edmund, großherzoglich badischer Rittmeister, in Karlsruhe.
11. Freiherr von Degenfeld, Friedrich, großherzoglich badischer Rittmeister a. d., in Bruchsal.
12. Freiherr von Fick, Franz, in Angelthürn.
13. Freiherr von Gemmingen, Wilhelm Ludwig Friedrich, großherzoglich badischer Kammerherr und Oberforstrath, in Karlsruhe.
14. Freiherr von Gemmingen, August Karl Franz Johann, großherzoglich badischer Kammerherr, in Baden.
15. Freiherr von Gemmingen, Sigmund Reinhard, Kammerherr, in Karlsruhe.
16. Freiherr von Gemingen, Karl, herzoglich Sachsen-Meiningischer Landjägermeister a. D., in Karlsruhe.
17. Freiherr von Gemmingen, Franz Karl, großherzoglich badischer Kammerherr, in Mannheim.
18. Freiherr von Gemmingen, Ludwig, großherzoglich badischer Kammerherr und Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Sophie, in Karlsruhe.
19. Freiherr von Gemmingen, Herrmann August Ferdinand Friedrich, in Babstadt.
20. Freiherr von Gemmingen, Ludwig, königlich württembergischer Kammerherr und Regierungsrath a. D., auf dem Dammhof bei Adelshofen.
21. Freiherr von Gemmingen, Gustav, k. k. österreichischer Rittmeister a. D., in Karlsruhe.
22. Freiherr Göler von Ravensburg, Friedrich, großherzoglich badischer Major a. D., in Heidelberg.
23. Freiherr Göler von Ravensburg, Karl, großherzoglich badischer Kammerherr, in Schatthausen.
24. Freiherr Göler von Ravensburg, Ferdinand, großherzoglich badischer Rittmeister a. D., in Mannheim.

25. Freiherr Göler von Ravensburg, August, großherzoglich badischer Oberst und Flügeladjutant, in Karlsruhe.
26. Freiherr Göler von Ravensburg, Victor, großherzoglich badischer Oberlieutenant a. D., in Sulzfeld.
27. Freiherr Göler von Ravensburg, Ludwig, in Daisbach.
28. Freiherr Göler von Ravensburg, Ludwig, großherzoglich badischer Hauptmann, in Mannheim.
29. Freiherr Göler von Ravensburg, August, großherzoglich badischer Kammerjunker und Amtmann in Gernsbach.
30. Freiherr Göler von Ravensburg, Karl, großherzoglich badischer Oberlieutenant in Konstanz.
31. Freiherr Göler von Ravensburg, Victor, großherzoglich badischer Lieutenant in Bruchsal.
32. Freiherr Göler von Ravensburg, Adolph, in Pforzheim.
33. Freiherr Göler von Ravensburg, Eduard, in Murg.
34. Graf von Helmstadt, Karl, königlich bayerischer Kammerherr und Regierungsrath a. D., in Hochhausen.
35. Graf von Helmstadt, Maximilian, großherzoglich badischer Kammerherr, in Neckarbischofsheim.
36. von Kettner, Franz Wilhelm, großherzoglich badischer Kammerherr, Oberschloßhauptmann und Hofdomänenintendant, in Karlsruhe.
37. Freiherr von Laroche-Starkenfels-Vulte, Udo, großherzoglich badischer Rittmeister, in Karlsruhe.
38. Freiherr von Leutrum, Adolph, königlich württembergischer Kammerherr, in Karlsruhe.
39. Freiherr von Menzingen, Hermann, großherzoglich badischer Rittmeister a. D., in Menzingen.
40. Freiherr von Racknitz, Karl, großherzoglich badischer Kammerherr, in Heinsheim.
41. Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, Franz, großherzoglich badischer Kammerherr und Staatsrath a. D., in Karlsruhe.
42. Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, August, großherzoglich badischer Obristlieutenant a. D., in Heidelberg.
43. Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, Rudolph, großherzoglich badischer Rittmeister, in Mannheim.
44. Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Ludwig, großherzoglich badischer Kammerherr und Staatsminister, in Wien.
45. Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Adolph, großherzoglich badischer Kammerherr und Direktor der Centralstelle für die Landwirthschaft, in Karlsruhe.
46. Freiherr von St. André, Karl, großherzoglich badischer Kammerherr und Forstmeister a. D., in Bruchsal.
47. Freiherr von Schilling-Canstadt, Wilhelm Karl Friedrich, in Hohenwettersbach.

48. Freiherr von Uexküll-Gyllenband, Eduard Friedrich Ludwig, großherzoglich badischer Kammerherr und Oberforstrath, in Karlsruhe.
49. Freiherr von Venningen, Klemens, k. k. österreichischer Offizier a. D., in Eichtersheim.
50. Graf von Waldkirch, Maximilian, großherzoglich badischer Kammerherr, in Binau am Neckar.
51. Graf von Wiser, Joseph, großherzoglich badischer Major a. D., in Baden.
52. Graf von Wiser, Wilhelm Karl Friedrich, großherzoglich badischer Kammerherr in Leutershausen.
53. Freiherr von Zobel-Giebelstadt-Darstadt, Edwin, großherzoglich toskanischer Kammerherr, in Messelhausen.

Sämmtliche etwa oben nicht benannte Grundherren werden hiermit, in Beziehung auf die §§. 2 und 3 der Wahlordnung, aufgefordert, ihre Ansprüche, welche sie wegen ihres Beizugs zur Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur nächsten Ständeversammlung zu machen haben, längstens innerhalb zehn Tagen bei der diesseitigen Stelle zu begründen, widrigenfalls sie von dieser Wahl ausgeschlossen werden müssen.

Karlsruhe, den 23. Juli 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. G. von Stösser..

Nr. XXXII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 1. August 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 18. Juli d. J.

den geheimen Referendär Fröhlich mit dem Direktorium des Oberstudienraths zu beauftragen,

dem Ministerialrath Dietz den Vorsitz im Gewerbschulrathe zu übertragen,

zu Mitgliedern des Gewerbschulrathes die Mitglieder der früheren Gewerbschulkonferenz und zwar:

den jeweiligen Direktor der polytechnischen Schule, ferner

den Hofrath Eisenlohr,

den Oberbaurath Fischer, und

den Professor Dr. Wiener

zu ernennen,

den Professor Thiery an der polytechnischen Schule dahier wegen Kränklichkeit auf sein unterthänigstes Ansuchen in Pensionsstand zu versetzen,

den Amtschirurgen Bordolo von Breisach auf das Amtschirurgat Mosbach zu versetzen;

unter dem 24. Juli d. J.

die Bezirksbauinspektion Baden dem Bezirksbaumeister Engesser in Emmendingen zu übertragen, und

die dadurch erledigte Bezirksbauinspektion Emmendingen dem Baupraktikanten Franz Serger, unter Ernennung desselben zum Bezirksbaumeister, zu verleihen,

die evangelische Pfarrei Sulz dem Pfarrverweser Johann Georg Helm in Grombach,

das Physikat Stühlingen dem Amtschirurgen Mayer daselbst, unter Ernennung desselben zum Physikus, und

das Amtschirurgat Wertheim dem praktischen Arzte, Wund- und Hebarzte Leopold Magny daselbst zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Trennung des Posterpeditions- von dem Poststallmeistereidienste in Wilferdingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. M., Nr. 753, gnädigst zu beschließen geruht, daß der Posterpeditionsdienst in Wilferdingen von dem zur Zeit damit verbundenenen Poststallmeistereidienste getrennt werde.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Trennung mit dem 1. August d. J. in Vollzug treten wird.

Karlsruhe, den 24. Juli 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Meysenbug.

Vdt. von Reck.

Verordnung.

Den Postverkehr im Innern des Großherzogthums, hier insbesondere die Nachnahme auf Briefpostsendungen betreffend.

Der zweite Absatz im §. 8 der diesseitigen Verordnung vom 25. April 1852 (Regierungsblatt Nr. XX., Seite 174), den Postverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend, wird in folgender Weise abgeändert:

„Auf frankirte Briefe und sonstige zur Beförderung mit den Briefposten zugelassene Gegenstände ohne Werthsdeklaration, welche die Grenzen des Großherzogthums nicht überschreiten,

haben die großherzoglichen Postanstalten auf Verlangen des Absenders Geldvorschüsse (Postnachnahmen) bis zum Betrag von drei Gulden zu leisten."

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des §. 8 der erwähnten Verordnung vom 25. April 1852 in unveränderter Geltung.

Karlsruhe, den 24. Juli 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Meysenbug.

Vdt. von Reck.

Die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung betreffend.

Mit allerhöchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 18. d. M., Nr. 801 und 802, wird die allerhöchstlandesherrliche Verordnung vom 16. Dezember 1853 über die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung in folgenden Punkten abgeändert:

1. die Prüfung der Rechtskandidaten wird — statt jährlich zwei Mal, §. 2 der genannten Verordnung — jährlich ein Mal und zwar im Spätjahr vorgenommen;
2. die in der Prüfung nicht bestandenen Rechtskandidaten müssen sich spätestens nach zwei Jahren — statt nach anderthalb Jahren, §. 10 — der weitern Prüfung unterziehen;
3. die Rechtspraktikanten, welche sich der zweiten Prüfung unterziehen wollen, haben sich — statt im Laufe des Monats August, §. 18 — im Laufe des Monats Juli bei dem Justizministerium zu melden.

Karlsruhe, den 23. Juli 1857.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Patentertheilung an Oberfeuerschauer C. Weiß in Heilbronn betreffend.

Dem Oberfeuerschauer C. Weiß in Heilbronn wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Anfertigung von Dachziegeln auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen

oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 23. Juni 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Eschborn.

Die Revision der Medikamententaxe betreffend.

In Gemäßheit des §. 7 diesseitiger Verordnung vom 16. Juli 1853 (Regierungsblatt Seite 278) wird hiermit das Ergebniß der von großherzoglicher Sanitätskommission vorgenommenen und diesseits genehmigten Revision der Medikamententaxe mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich die Apotheker vom Tage der Bekanntmachung an darnach zu richten haben.

Karlsruhe, den 23. Juli 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Eschborn.

Acidum gallicum statt Drachme j.	30	kr.	die Drachme	12	kr.
Butyrum Cacao statt Drachme j.	2	„	die Unze	12	„
Cera alba statt Unze j.	8	„	die Unze	10	„
Cera citrina statt Unze j.	6	„	die Unze	9	„
Chinoidin statt 2 Gr.	1	„	die Drachme	12	„
Chloroformium statt Drachme j.	4	„	die Unze	20	„
Collodium statt Drachme j.	3	„	die Drachme	2	„
Cubebæ pulv. statt Unze j.	8	„	die Unze	10	„
Emplastrum cantharidum perpet. statt Unze j.	24	„	die Unze	40	„
Euphorbium pulv. statt Drachme j.	2	„	die Drachme	3	„
Flores Rosar. rubr. statt Unze j.	14	„	die Unze	24	„
„ „ pallid. statt Unze j.	6	„	die Unze	24	„
Aqua rosarum statt Unze j.	1	„	die Unze	2	„
Mel rosatum statt Unze j.	5	„	die Unze	6	„
Glycerinum (neu)			die Unze	24	„
Mastix pulv. statt Drachme j.	6	„	die Drachme	10	„
Mel crudum statt Pfund j.	18	„	das Pfund	30	„
Oleum anis. aeth. statt Drachme j.	8	„	die Drachme	12	„
„ Bergamotte statt Drachme j.	7	„	die Drachme	8	„
„ Jecoris Aselli statt Pfund j.	24	„	das Pfund	36	„

Oleum laurinum statt Unze j.	5 kr.	die Unze	8	kr.
„ petr. alb. et rubr. statt Unze j. . . .	5 „	die Unze	10	„
Opium pulv. statt Drachme j.	10 „	die Drachme	15	„
Semen anis. vulg. pulv. gross. statt Unze j. . .	3 „	die Unze	4	„
„ Cacao pulv. statt Unze j.	6 „	die Unze	8	„
„ Sinap. pulv. statt Pfund j.	27 „	das Pfund	36	„
Vanigliæ statt Drachme j.	36 „	die Drachme	1	fl.
Tinctura Vanigliæ statt Drachme j.	3 „	die Drachme	10	kr.
Elæosaccharum Vanigliæ statt Drachme j. . .	4 „	die Drachme	8	„

Die Abtheilung „Gläser" der Taxe der Gefäße wird in der folgenden Weise verändert:

Für grüne Gläser mit Kork, Tectur und Signatur bis zu 12 Unzen 4 kr.

„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 24 „ 6 „

Für weiße Gläser wird die Hälfte mehr als für grüne berechnet.

Für Gläser mit eingeriebenem Glasstöpsel mit Einschluß der Tectur und Signatur die Hälfte mehr als der Ankaufspreis.

Für eine 2 Pfund haltende grüne oder braune Bouteille mit Tectur und Signatur . . . . 10 kr.

Jedes bei Repetitionen zurückgebrachte und gereinigte Glas wird mit 2 „
und die Bouteille mit . . . . 6 „
abzüglich berechnet.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. Juli 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Es haben gestiftet:

die verstorbenen Fridolin Baumgartner'schen Eheleute von Harpolingen in die Pfarrkirche zu Obersäckingen zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Altrathsherr Melchior Münch und dessen Ehefrau Magdalena Wenk von Basel in den Armenfond zu Wyhlen 1,000 fl.;

der verstorbene Pfarrer Erndle von Minseln in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamte 75 fl.;

Derselbe in die Pfarrkirche zu Minseln ein Bild des guten Hirten und zwei kleine Kruzifixe im Werthe von 20 fl.;

Derselbe zur Anschaffung von Paramenten für den katholischen Gottesdienst in der Kirche zu Höllstein 150 fl.;

Derselbe in den Kirchenfond zu Oberrimsingen zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Derselbe in den Spitalfond zu Säckingen 50 fl.;

Johann Vögtle von Zähringen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Wittwe Antonia Kaiser, geborne Schwörer, von Menzenschwand in den dortigen Anniversarfond zu gleichem Zwecke 36 fl.;

Verena Haberstock von Dangstetten in den dortigen Kapellenfond als Zusatz zu einer frühern Anniversarstiftung 16 fl.;

Ambros Eble von Gremelsbach in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Gertrud März von Langenbach in den Kirchenfond zu Nußbach zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

mehrere Ungenannte in die Pfarrkirche zu Munzingen verschiedene Paramente im Werthe von 375 fl. 55 kr.;

die verstorbene Ehefrau des Karl Ecker, Henriette Kuenzer von Freiburg, in die Sautier-Reibelt-Merian'sche Knabenstiftung daselbst zu einem Freiplatze 550 fl.;

Dieselbe in die Sautier-Reibelt-Merian'sche Mädchenstiftung ebenso 550 fl.;

der verstorbene Pfarrer Gamer von Sölden in den dortigen Armenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Anton Eckert von Rickenbach in den Kirchenfond zu Görwihl zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Michael Albiez von Rotzingen in die Pfarrkirche zu Görwihl einen Rauchmantel im Werthe von 77 fl.;

die Wittwe Anna Maria Link, geborne Grathwohl, von Bremgarten in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung einer Anniversarmesse 36 fl.;

der verstorbene Joseph Binz von Wien in den Kirchenfond zu Riegel zu einem Seelenamte und Unterhaltung des Grabdenkmals seiner Eltern 200 fl.;

Matthä Finks Wittwe, Franziska Unmüßig von Neuershausen, in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Franz Philipp von Rührberg in den Kirchenfond zu Wyhlen zu gleichem Zwecke 36 fl.;

Agatha Eschle von Furtwangen in den dortigen Kirchenfond zu gleichem Zwecke 36 fl.;

Matthä Michel von Ehrenstetten in den Kirchenfond zu Kirchhofen zu gleichem Zwecke 36 fl.;

Peter Dorer und seine Geschwister von Haslachsimonswald in den Kirchenfond zu Untersimonswald zu gleichem Zwecke 40 fl.;

Die Gemeinde Wyhl in die dortige Pfarrkirche einen Traghimmel im Werthe von 120 fl.;

Paul Schnieper von Ballrechten in die dortige Pfarrkirche eine Statue, den auferstandenen Christus darstellend, im Werthe von 100 fl., mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamtes;

Simon Vetter und dessen Sohn Jakob Vetter von Mengen in den Almosenfond daselbst, vorbehaltlich des lebenslänglichen zweiprozentigen Zinsgenusses, 500 fl.;

Johann Albiez von Wilfingen in den Kirchenfond zu Eschbach, Amts Waldshut, zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

ein Ungenannter in die Versorgungsanstalt für erwachsene Blinde zu Freiburg 100 fl.;

Joseph Fees von Forchheim in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamte 75 fl.;

Pfarrer Jänger zu Bamlach in den Schul- und Armenfond daselbst 100 fl.;

die Wittwe des Andreas Ruf, Agatha Wehrle, von St. Peter in den dortigen Armenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung zweier Anniversarmessen 80 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Furtwangen verschiedene Paramente im Werthe von 355 fl.;

Johann Fischer's Wittwe, Therese Baumer, von Holzhausen in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt und einer Anniversarmesse 100 fl.;

die ledig verstorbene Agatha Hug von St. Peter in den dortigen Armenfond 50 fl.;

die Sebastian Hottinger'sche Wittwe, Maria Strittmatter, von Willaringen in den Kirchenfond zu Rickenbach zu zwei Anniversarmessen 72 fl.;

Fridolin Hottinger von Willaringen in die Pfarrkirche zu Rickenbach ein Prozessionskreuz im Werthe von 33 fl.;

die ledige Katharina Albiez von Rickenbach eben dahin ein Tabernakelkreuz im Werthe von 11 fl.;

die Johann Sutter'schen Eheleute von da eben dahin ein Meßgewand im Werthe von 56 fl.;

Johann Flum von Willaringen zur Anschaffung eines silbernen Rauchfasses in die Pfarrkirche zu Rickenbach 50 fl.;

die Johann Sutter'schen Eheleute von Rickenbach zu gleichem Zwecke eben dahin 25 fl.;

die ledige Katharina Albiez von da zu gleichem Zwecke 25 fl.;

Sebastian Schneider von Schweighof zu gleichem Zwecke 25 fl.;

Bürgermeister Anton Eschbach von da zu gleichem Zwecke 5 fl.;

Jakob Eckert von Obergebisbach ein steinernes Kreuz auf den Gottesacker zu Rickenbach im Werthe von 150 fl.;

einige Ungenannte in die Pfarrkirche zu Obersäckingen verschiedene Kirchenparamente im Werthe von 322 fl.;

Hirschwirth Xaver Leber, Hofbauer Hermann Maier und Xaver Maier von Unteralpfen in die Pfarrkirche daselbst verschiedene Kirchenparamente im Werthe von 88 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Hellingen, Stoffe zur Restauration des Traghimmels im Werthe von 50 fl.;

Anton Hottinger's Wittwe, Rosa Kaiser, von Unteralpfen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Erben des verstorbenen Sebastian Weber von Ringsheim in den Kirchenfond allda zu einem Seelenamte 75 fl.;

Georg Scherzinger von Gütenbach in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamte 75 fl.;

Derselbe eben dahin zur Anschaffung einer Orgel 472 fl. 30 kr.;

Derselbe in den Gütenbacher Schulfond zur Verwendung der Zinsen für arme Schüler 250 fl.;

Derselbe in das dortige Karl-Friedrichs-Armeninstitut baar 250 fl. und ein Wohnhaus mit zwei kleinen Gärten im Anschlage von 600 fl.;

Anton Eckert von Rickenbach in die Pfarrkirche zu Görwihl ein Velum im Werthe von 20 fl.;

der Ministerialrath Pfarrer Eschbach zu Hochsal in den Schul- und Armenfond zu Binzgen 300 fl.;

Derselbe in den Kapellenfond zu Rotzel 300 fl.;

Derselbe in den Schulfond zu Schachen 300 fl.;

Franz Emanuel Jakob Gueng von Hagen in den dortigen Armenfond 46 fl. 10 kr.;

die Angehörigen des verstorbenen Simon Schlageter von Binzgen in den Kirchenfond zu Hochsal zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Konrad Zeier von Herthen in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Magdalena Winterhalter von Furtwangen in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

eine Ungenannte eben dahin ein Meßgewand im Werthe von 65 fl.;

eine Ungenannte eben dahin zwei Kirchenfähnlein im Werthe von 15 fl.;

mehrere Ungenannte in die Pfarrkirche zu Kirchhofen eine weiß damastseidene Fahne im Werthe von 111 fl.;

die Wittwe des Andreas Ketterer, Katharina Beha, von St. Peter in den dortigen Armenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung zweier Anniversarmessen 80 fl.;

Altbürgermeister Hüglin von Lörrach in den dortigen Almosenfond 100 fl.;

mehrere Ungenannte in die Pfarrkirche zu Bernau eine Muttergottesstatue im Werthe von 65 fl., zwei Chorfähnchen im Werthe von 36 fl. 8 kr., eine große weiße Fahne im Werthe von 57 fl. 51 kr.;

die Xaver Winterer'schen Eheleute von Ettenheim in den dortigen Kirchenfond zu drei Anniversarmessen 108 fl.;

Pfarrangehörige zu Schonach in die dortige Pfarrkirche verschiedene Paramente im Werthe von 287 fl. und zur Ausbesserung der Stationentafeln und Renovation eines Kreuzes 24 fl.;

Hirschwirth Joseph Leber von Birndorf in den dortigen Kirchenfond zu zwei Anniversarmessen 72 fl.;

Andreas Matt von Rütte zum Bau zweier Seitenaltäre in der Pfarrkirche zu Herrischried 200 fl.;

Franziska Hirsmüller von Wehr in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrstage 100 fl.;

Dieselbe eben dahin zur Anschaffung von Paramenten und zur Verherrlichung der Frohnleichnamsprozession 100 fl.;

Freifrau von Schönau-Wehr zu Wehr in die dortige Pfarrkirche acht Stück künstliche Blumenstöcke und ein Ciboriummäntelchen im Werthe von 18 fl.;

Leonhard Trefzger von Wehr eben dahin zwei Altartücher im Werthe von 9 fl. und ein solches in die Wolfgangskapelle zu Wehr im Werthe von 4 fl.;

Fridolin Bühler von da in die Pfarrkirche zu Wehr ein Kruzifix, geschätzt zu 6 fl. 30 kr.;

Ungenannte eben dahin einige Kirchenparamente im Werthe von 13 fl. 50 kr.;

der ledige Xaver Schilling von Geißlingen in den dortigen Armenfond zur Vertheilung der Zinse unter die bedürftigsten Kranken in der Gemeinde 75 fl.;

die verstorbene Therese Lindinger von Glotterthal in die dortige Pfarrkirche eine weiße Jungfrauenfahne im Werthe von 111 fl.;

die verstorbene Anna Ganter von da eben dahin einen Rauchmantel im Werthe von 200 fl.;

Ungenannte eben dahin verschiedene Kirchengeräthe im Werthe von 242 fl. 30 kr.;

Baptist Leber von Wehr in die Pfarrkirche daselbst zur Erneuerung des Prozessionskreuzes 3 fl. 30 kr.;

ein Ungenanter in die Pfarrkirche zu Murg eine Lampe im Werthe von 40 fl.;

die Wittwe des Lorenz Mühlhaupt Jörles von Geißlingen in den dortigen Kapellenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 23. Juni 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

ein Ungenannter in die Kirche zu Hödingen ein Muttergotteskleid im Werthe von 36 fl. und einen Blumenkranz im Werthe von 8 fl.;

Salomea Denzel Wittwe von Arlen in den dortigen Kirchenfond 200 fl.;

Dieselbe in den Schul- und Armenfond daselbst 300 fl.;

Johann Sättele von Weiherhof eben dahin 100 fl.;

Kaplan Anton Winterhalter zu Pfohren in den Kirchenfond zu Saig für Abhaltung eines Seelenamtes 100 fl.;

Pfarrer Benedikt Eger von Leutkirch in den Kirchenfond zu Ueberlingen für Abhaltung eines Jahrtags 200 fl., wovon der Zinsrest alljährlich am Jahrstage an schamhafte Arme vertheilt werden soll;

ein Ungenannter in das Spital zu Konstanz zur Unterstützung armer Wöchnerinen 100 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Oehningen 50 fl.;

Joseph Kuttruf von Bachheim in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags mit Seelenamt 75 fl.;

Kaplan Winterhalter von Pfohren in den Kirchenfond zu Riedöschingen für Abhaltung eines Seelenamtes 100 fl.;

Pfarrer Joseph Erndle in Minseln in den Schul- und Armenfond zu Klengen 100 fl.;

Derselbe in den Kirchenfond zu Kirchdorf für Abhaltung eines Jahrtags mit Seelenamt 75 fl.;

Konrad Höflers Wittwe von Heidenhofen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Johann Baptist Gut von Randegg in den Kirchenfond zu Ehingen für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Jakob Sonntag zu Dürrheim in die dortige Kirche zwölf Oelgemälde, die heiligen Apostel vorstellend, mit der Verbindlichkeit, daß alle Jahre ein Jahrtag abgehalten werde, im Werthe von 108 fl.;

Kaplan Anton Winterhalter zu Pfohren für die Schule zu Saig 200 fl.;

die Erben des verstorbenen Herrn Grafen von Grimouldet in den Kirchenfond zu Wangen einen Altar nebst Kelch und Albe im Werthe von 27 fl. und an baarem Geld 28 fl.;

Justine Frei von Wintersulgen in die Pfarrkirche zu Röhrenbach für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Creszentia Schütz von Kippenhausen in den Armenfond daselbst 25 fl.;

Kaplan Winterhalter in Pfohren in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamtes und einer stillen Messe 111 fl.;

Wendelin Willibald zu Taisendorf in den Kirchenfond zu Großschönach für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Franz Anton Thienger von Untereggingen in den Kapellenfond daselbst für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Riedböhringen 35 fl.;

Anna Maria Münzer von Möhringen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Seine Durchlaucht der Fürst von Fürstenberg in die Pfarrkirche zu Hausen ein Meßbuch im Werthe von 15 fl.;

einige Männer von Stetten, Amts Mößkirch, in den dortigen Kirchenfond zwei Altarsträuße im Werthe von 12 fl.;

die Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinschaftlich mit Frauen und Jungfrauen von Geisingen in die dortige Kirche eine Mariastatue im Werthe von 78 fl. und Altartuchspitzen im Werthe von 6 fl. 30 kr.;

Hofrath Rauthers Wittwe in Meßkirch in den Lokalarmenfond daselbst 50 fl.;

Georg Faller von Langenordrach in den Kirchenfond zu Friedenweiler für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Creszentia Laubis von Neuglashütte in den Kirchenfond zu Altglashütte für Abhaltung eines Seelenamtes 100 fl.;

Brigitta Steuert von Schollach in den Kirchenfond zu Urach für Abhaltung einer Seelenmesse 100 fl.;

Kaplan Anton Winterhalter von Pfohren den Gemeinden Urach und Schollach für arme Kranke, insbesondere Dienstboten 600 fl.;

Pfarrverweser Standara von Nast in die Pfarrkirche zu Hartheim zwei Blumenstöcke von Blech nebst Vasen im Werthe von 18 fl.;

die Jagdgesellschaft zu Konstanz in den vereinigten Armenfond zu Allensbach 12 fl.;

eine ungenannte Person in den Kirchenfond zu Löffingen für Abhaltung einer stillen Messe 36 fl.;

Kaplan Winterhalter zu Pfohren in den Kirchenfond zu Urach für Abhaltung eines Jahrtags 100 fl.;

Derselbe in den Kapellenfond zu Schollach für Abhaltung einer stillen Messe 100 fl.;

Derselbe eben dahin ein Meßgewand nebst Zugehör im Werthe von 90 fl.;

Valentin Faller von Klengen in den Kirchenfond zu Kirchdorf für Abhaltung eines Jahrtags mit Seelenamt 75 fl.;

Pfarrer Ochsenreuter in Grafenhausen in den Schul- und Armenfond zu Orsingen 100 fl.;

Martha und Rosa Kostbiel von Bonndorf in den Armenfond zu Bonndorf für Abhaltung zweier heiligen Messen 72 fl.;

Pfarrer Theodor Hehl von Hänner in den Schul- und Armenfond zu Aftholderberg 200 fl.;

die Kirchspielsgemeinde Aftholderberg in den Schulfond allda zur Bestreitung der Schulbedürfnisse 100 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Kluftern 13 fl. 30 kr.;

Maria Anna Burg von Heidenhofen in die dortige Kirche ein Muttergottesbild im Werthe von 75 fl. und einen Blumenkranz im Werthe von 25 fl.;

mehrere Bürger in Hödingen in die Kirche daselbst ein sogenanntes heiliges Grab im Werthe von 20 fl. und vier Heiligenbilder im Werthe von 8 fl.;

mehrere Ungenannte von Burgweiler in die Kirche daselbst ein Altartuch im Werthe von 7 fl. 9 kr., 1¼ Pfund Wachs zum Gebrauch, einen Blumenstrauß von Seidenstoff im Werthe von 1 fl. 12 kr., eine Krippe mit Jesuskindlein im Werthe von 4 fl. und eine deßgleichen im Werthe von 3 fl.;

die Erben des Anton Müller von Ulzhausen in den Kirchenfond zu Burgweiler zur beliebigen Verwendung 2 fl. 42 kr.;

Ungenannte in die Kirche zu Böhringen acht große silberplattirte Lichtstöcke im Werthe von 32 fl., eine Lampe im Werthe von 48 fl., ein Fahnenbild im Werthe von 11 fl. und für andere nothwendige Kirchenerfordernisse 22 fl.;

Ungenannte in die Kirche zu Ittendorf für Restauration des sogenannten heiligen Grabes 21 fl. 48 kr. und zwei in Oel gemalte Fenster-Rouleaux im Werthe von 38 fl.;

Thaddä Weishaupts Eheleute von Memmingen in die dortige Kirche einen Rauchmantel im Werthe von 80 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 23. Juli 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel. Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Ignatz Sebold in Weingarten in den Kirchenfond daselbst zu zwei Seelenämtern 150 fl.;

Ungenannt in die Kirche zu Bulach ein goldenes Versehkreuz im Werthe von 24 fl.;

Baptist Ziebes von Unzhurst in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Wendelin Bleier von Au in den Heiligenfond zu Weisenbach zu einem Amt 75 fl.;

Jakob Wagners Erben von Rastatt in den Heiligenfond daselbst zu einem Amt 75 fl.;

Franz und Anton Nöltner zu Ulm, Amts Bühl, in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Sebastian Schmidt von Bühlerthal in den Ortskirchenfond zu einem Amt 75 fl.;

Waldburga Eggs Wittwe Erben von Windschläg in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Anton Merz Wittwe von Busenbach in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Fanni Gall von Rastatt in den Heiligenfond daselbst verschiedene Kirchenparamente im Werthe von 65 fl.;

Christian Jäger von Au in den Ortsbruderschaftsfond zu einer Messe 36 fl.;

Katharina Früh von Balg in den Ortsheiligenfond zu zwei Messen 72 fl.;

mehrere Ungenannte in die St. Bernhardskirche zu Rastatt vier messingene Lichtstöcke im Werthe von 36 fl.;

Joseph Neumeier von Hofstetten in den Kirchenfond daselbst zu zwei Messen 72 fl.;

Johann Kloß in Kürzel in den Kirchenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Kaplan Anton Winterhalter zu Pfohren in die Rettungsanstalt zu Mariahof bei Hüfingen 200 fl.;

mehrere Ungenannte in den evangelischen Kirchenbaufond zu Offenburg 283 fl. 44 kr.;

Ungenannt in den Kirchenfond zu Bischweier innere Einrichtungserfordernisse im Werthe von 3 fl. 12 kr.;

Peter Betz Ehefrau in Heidelberg in den Armenfond zu Zusenhofen 1,144 fl. 27 kr.;

Kaufmann Bettendorf zu Rastatt in das Maier'sche Margarethen-Waisenhaus daselbst 475 fl. 20 kr. und zur Friedrich-Luisenstiftung daselbst 475 fl. 20 kr.;

Johann Beker von Reichenbach in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Adam Flohrs Wittwe von Bilfingen in den Ortsalmosenfond 20 fl.;

Altvogt Anton Fischer zu Oberndorf in den Armenfond daselbst 30 fl.;

Joseph Armbruster von Einbach in den Heiligenfond zu Haslach zu zwei Messen 100 fl.;

Joseph Zapf von Berghaupten in den Heiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Xaver Armbrusters Wittwe von Berghaupten in den Ortsheiligenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Xaver Fischer und Fortunawirth Pfählers Ehefrau von Offenburg in den Spital- und Almosenfond in Bühl 60 fl.;

ein Ungenannter in die Auguste-Luisenstiftung zu Baden 500 fl.;

Bartholomä Kiefer von Ortenberg in den Ortskirchenfond zu zwei Messen 72 fl.;

Helena Laufer von Haslach in den Armen- und Spitalfond zu Haslach 100 fl.;

mehrere Ungenannte in die St. Bernhardskirche in Rastatt zwei Lichtstöcke im Werthe von 18 fl.;

Elisabetha Reimers Wittwe von Ottersdorf in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Lorenz Köppels Wittwe von Plittersdorf in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Joseph Ehingers Wittwe von Stollhofen in den Heiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Magdalena Kappler von Ettlingen in den Stiftsfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Dieselbe eben dahin zu einer Messe 75 fl., jedoch in der Art, daß die Lesung derselben erst nach erfolgtem Tode der Stifterin eintritt, bis dahin aber dem Fond die Zinsen zufließen;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Baden Kircheneinrichtungsgegenstände im Werthe von 129 fl.;

Jakob Kunz von Reichenbach in den Ortskirchenfond für zwei Messen 72 fl.;

Martha Raiser von Etzenroth eben dahin zu einer Messe 36 fl.;

ein Unbekannter in den Stiftsfond zu Ettlingen 25 fl. mit der Anordnung, jährlich am 3. Juli einen Kranz um das sogenannte Schützenkreuz am Weg nach Schöllbronn zu fertigen;

Franz Lager von Stettfeld in den Ortsheiligenfond zu einem Amt 75 fl.;

Fidel Hubers Ehefrau in Waldulm in den Ortsheiligenfond zu einem Amt 75 fl.;

das Frauenkloster Lichtenthal und mehrere Unbekannte in die Kirche zu Herrenwies innere Einrichtungsgegenstände im Werthe von 63 fl.;

Juliana Burgers Wittwe von Bohlsbach in die Ortskirche zwei Fahnen im Werthe von 25 fl.;

Bernhard Ramshürsters Wittwe von Urloffen in den Ortsarmenfond 30 fl.;

Ferdinand Dold von Welschensteinach in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Mathias Wolber von Schenkenzell in den Ortskirchenfond zu einem Amt 75 fl., zur Vertheilung der Zinse aus 125 fl.;

Johann Jehle von Bergzell in den Kirchenfond zu Schenkenzell zu einem Amt 75 fl.;

Agnes Vetters Wittwe in Schenkenzell ebendahin zu einem Amt 75 fl.;

Kaspar Jauch und Maria Anna Bleicher von da in den Ortsarmenfond 5 fl.;

Franz Armbruster zu Bergzell in den Ortsarmenfond 200 fl. mit der Bestimmung zwei Aemter abhalten zu lassen, den Zinsrest aber unter die Armen zu vertheilen;

Johann Jehle von da ebendahin 400 fl.;

Johann Jehles Eheleute von da ebendahin 15 fl.;

Eduard Reilinsbergers Eheleute von da ebendahin 8 fl. 6 kr.;

Johann Jehle von da in den Schulfond zu Schenkenzell und Bergzell 150 fl.;

Franz Xaver Lender, Pfarrer zu Breisach in den St. Jakobskapellenfond zu Gengenbach 81 fl. 59 kr. mit der Bestimmung, daß wenn die Kapelle ihrer dermaligen Bestimmung entzogen wird, das Kapital dem Spitalfond Gengenbach zum Besten der Stadtgemeinde zufallen solle.

Wallburga Raiser von Gengenbach in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Joseph Zink und dessen drei Geschwister zu Bühlerthal in den Ortsheiligenfond zu einem Amt 75 fl.;

Judit Armbruster von Oberwolfach in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Dieselbe in den Ortsbruderschaftsfond 100 fl.;

Franz Michel Fischer, Gerber zu Offenburg, in das Waisenhaus daselbst 500 fl., in das Krankenhaus 100 fl.;

Johann Berel von Marlen in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Elisabetha Stöckle von Achern in den Ortsheiligenfond zu einem Amt 100 fl.;

Dieselbe in den Spitalfond zu Achern 300 fl.;

Johann Lehmanns Wittwe von Grünwettersbach in den Ortskirchenfond 56 fl. 48 kr. mit der Auflage, ein Jahr lang wöchentlich eine Messe und dann jährlich eine solche zu lesen;

Joseph Fitzkamm von Weierbach in den Ortsarmenfond zu Zell ein Stück Feld zu 30 fl., woraus für 8 fl. Messen zu lesen sind;

Elisabetha Stöckle von Achern in den Armenfond daselbst 1200 fl.;

Pfarrer Gäßler zu Weingarten in den Kirchenfond zu Weingarten zu einem Seelenamt 100 fl., für Abhaltung von jährlich 24 Messen 400 fl., zu Armenunterstützungen 500 fl.;

Kaufmann Bettendorf zu Rastatt in das Spital daselbst 950 fl. 40 kr.;

Verwalter Spieß Ehefrau zu Ettlingen in den Stiftsfond daselbst für zwei Messen 72 fl., für ein Amt 75 fl.;

Rittmeister Kiefer in Gernsbach dem evangelischen Opferstockfond daselbst 10 fl., mit der Auflage, das Grab seines Kindes jährlich ein bis zweimal vom Unkraut reinigen zu lassen;

Altposthalter Ratzel in Wilferdingen der Kirche in Wilferdingen einen silbernen Abendmahlskelch 60 fl.;

Kaufmann Karl Hochstetter in Nördlingen den Armen in Eppingen ohne Unterschied der Konfession den Zins aus 300 fl.;

Derselbe der Stadtgemeinde Lahr 100 fl. zur Vertheilung des Zinses jährlich am 9. März, ohne Unterschied der Konfession;

ein Ungenannter der evangelischen Kirche in Gondelsheim eine versilberte Abendmahlbrodplatte 10 fl.;

die Erben des Friedrich Huber der evangelischen Kirche in Gondelsheim einen versilberten Abendmahlskelch 33 fl.;

Lederhändler Henle von Karlsruhe dem Waisenfond daselbst 50 fl.

Die Tilgung des Anlehens der Amortisationskasse zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1851 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 11. v. M. (Regierungsblatt Nr. XXV.) unter dem Heutigen in Gegenwart einer großherzoglichen Kommission folgende Obligationen des von der Amortisationskasse auf den Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1851 aufgenommenen Anlehens gezogen worden sind:

Von den Obligationen zu 1,000 fl. die Nummern

86	155	364	424	630	769	1116	1155	1375	1422	1631
94	213	365	489	645	950	1119	1241	1417	1511	1639
146	339	406	571	684	1076	1141	1297	1419	1599	1761
149										

Von den Obligationen zu 500 fl. die Nummern

38	664	1099	1636	2356	2807	3368	3791	4319	4663	5031
77	669	1105	1742	2383	2829	3371	3850	4320	4664	5132
216	708	1288	1840	2393	2865	3418	3863	4330	4717	5197
324	726	1340	1879	2414	2965	3507	3890	4423	4809	5236
346	842	1346	1967	2430	2966	3537	3894	4456	4812	5330
399	903	1415	1970	2505	3012	3547	3993	4540	4870	5477
422	1019	1445	2078	2516	3036	3570	4012	4587	4888	5482
504	1053	1555	2122	2623	3196	3725	4128	4619	4899	5483
602	1095	1565	2128	2662	3232	3736	4266	4646	4930	5520
617	1096	1567	2303	2666	3285					

Von den Obligationen zu 100 fl. die Nummern

26	460	734	1040	1269	1834	2260	2550	2929	3249	3637
67	461	758	1050	1287	2011	2261	2630	3013	3255	3687
188	547	761	1098	1661	2148	2292	2816	3046	3347	3738
224	581	786	1123	1671	2152	2302	2837	3101	3520	3797
307	605	806	1185	1692	2176	2307	2866	3170	3564	3805
317	647	854	1194	1723	2177	2372	2923	3194	3586	3844
347	697	932	1207							

Vom 1. Februar 1858 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. Wer die Rückzahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie mit den Zinsen bis zum Zahlungstag zu beliebiger Zeit erheben.

Karlsruhe, den 21. Juli 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Dienſterledigung.

Die mit dem Filial Dürrenbüchig verbundene evangeliſche Pfarrei Wöſſingen, Diöceſe Bretten, mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 1,643 fl. 57 kr. iſt in Erledigung gekommen und ſoll wieder beſetzt werden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift beim großherzoglichen evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 30. Mai d. J. der penſionirte evangeliſche Pfarrer Meyer von Tannenkirch.

Nr. XXXIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 4. August 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem Königlich Württembergischen Oberregierungsrath von Cammerer das Commandeurkreuz zweiter Klasse, und

dem Königlich Württembergischen Baurath Cloß das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Ministerialrath Bär für das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Comthurkreuz, und

dem Assessor Bark bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues für das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Friedrichsordens die Erlaubniß zu ertheilen, diese Orden annehmen und tragen zu dürfen.

Die gleiche höchste Erlaubniß haben Seine Königliche Hoheit

dem Obersten Louis für den ihm von Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien verliehenen militärischen St. Georgsorden zweiter Klasse, und

dem Rittmeister Oettinger für den ihm von Seiner Majestät dem König beider Sicilien verliehenen militärischen St. Georgsorden dritter Klasse

gnädigst zu ertheilen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 23. d. M.

nachstehende Portepeefähnriche zu Lieutenanten zu befördern:

Otto Gempp im ersten Füsilier-Bataillon;
Eduard Lichtenauer im Artillerie-Regiment;
Kamill Schaible im (ersten) Leibgrenadier-Regiment;
August Koch im vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm;
Ernst von Rüdt im (ersten) Leibgrenadier-Regiment;
Theodor von Villiez vom Füsilier-Bataillon unter Versetzung zum Jäger-Bataillon;
Leopold Holtz im Artillerie-Regiment;
Philipp von Faber im Artillerie-Regiment;
Adolf Schneider im zweiten Infanterie-Regiment;
Maximilian Kißling im zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian;
Karl Stehberger im dritten Dragoner-Regiment;
Karl Hammes im dritten Dragoner-Regiment;
Herrmann Seldner vom zweiten Infanterie-Regiment unter Versetzung zum ersten Füsilier-Bataillon;
Adolf Strauß im (ersten) Leibgrenadier-Regiment;
Julius Küßwieder im (ersten) Leibdragoner-Regiment;
Karl von Gemmingen im (ersten) Leibdragoner-Regiment;
Erich Graf von Sparre im dritten Dragoner-Regiment.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Organisation des Postdienstes betreffend.

Zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 24. d. M., Nr. 826, wird der Sitz des Eisenbahnpostamts von Heidelberg nach dem Eisenbahnstationsgebäude Karlsruhe verlegt.

Karlsruhe, den 30. Juli 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Meysenbug.

Vdt. von Reck.

Den Vollzug der allerhöchst landesherrlichen Verordnung vom 18. Juli d. J., die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in unterer Instanz betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zum Vollzuge der allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 18. v. M. über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in unterer Instanz (Regierungsblatt Nr. 29) allergnädigst zu beschließen geruht, es seien zu Verwaltungsbezirken zu vereinigen:

1. die Aemter Ueberlingen, Meersburg und Salem mit dem Sitze des Bezirksamtes in Ueberlingen,
2. die Aemter Bonndorf und Stühlingen mit dem Sitze des Bezirksamtes in Bonndorf,
3. die Aemter Engen und Blumenfeld mit dem Sitze des Bezirksamtes in Engen,
4. die Aemter Triberg und Hornberg mit dem Sitze des Bezirksamtes in Triberg,
5. die Aemter Waldshut und Jestetten mit dem Sitze des Bezirksamtes in Waldshut,
6. die Aemter Kork und Rheinbischofsheim mit dem Sitze des Bezirksamtes in Kork,
7. die Aemter Gengenbach und Haßlach mit dem Sitze des Bezirksamtes in Gengenbach,
8. die Aemter Krautheim und Borberg mit dem Sitze des Bezirksamtes in Krautheim,
9. die Aemter Eberbach und Neckargemünd mit dem Sitze des Birksamtes in Eberbach.

Karlsruhe, den 1. August 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Eschborn.

Die Konstituirung des Gewerbeschulraths betreffend.

Der Gewerbeschulrath hat die ihm durch die landesherrliche Verordnung vom 26. Mai d. J. (Regierungsblatt Nr. XXII.) und durch die diesseitige Verordnung vom 4. Juni 1857 (Regierungsblatt Nr. XXV.) zugewiesenen Funktionen heute übernommen, was hiermit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 27. Juli 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Die Ertheilung der Apothekerlizenz an Adolph Zeiser von Waldshut betreffend.

Dem Adolph Zeiser von Waldshut wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommission die Lizenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 30. Juli 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Diensterledigung.

Da nach neueren Erfahrungen sich herausgestellt hat, daß der wirkliche Ertrag der Pfarrei Gaiberg mit dem Filial Waldhilsbach den im Ausschreiben vom 17. Februar d. J. angenommenen Betrag um ein Namhaftes übersteigt, indem nämlich darnach das nach Abzug der Abgabe von 400 fl. jährlich dem Pfarrer noch verbleibende Einkommen sich auf 900 bis 1,100 fl. beläuft, sieht man sich veranlaßt, diese Pfarrei hiermit nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Meldungen haben innerhalb vier Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu erfolgen.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 14. Juli d. J. der pensionirte Domänenverwalter Ziehl in Karlsruhe.

Nr. XXXIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 10. August 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 4. August d. J.
allergnädigst bewogen gefunden,

dem Waagmeister Ludwig Schumacher in Mannheim in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen die silberne Civilverdienstmedaille huldreichst zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Erbgroßherzog-Friedrich-Stiftung betreffend.

Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog Friedrich und die Großherzogin Luise haben aus Anlaß der Geburt Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs unterm heutigen Tage zu Gunsten dürftiger Kinder badischer Landesangehörigen eine Stiftung unter dem Namen

Erbgroßherzog-Friedrich-Stiftung

huldreichst gegründet.

Dieser Allerhöchste Gnadenakt wird unter Beifügung der Stiftungsstatuten hiermit zur öffentlichen Kentniß gebracht.

Karlsruhe, den 9. August 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. Bingner.

Statut

für die aus Anlaß der Geburt Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs von Ihren Königlichen Hoheiten dem Großherzog Friedrich und der Großherzogin Luise gemachte

Erbgroßherzog-Friedrich-Stiftung für dürftige Kinder badischer Landesangehörigen.

Art. 1.

Die Stiftung erhält die Benennung:

„Erbgroßherzog-Friedrich-Stiftung"

nach dem Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzoge am heutigen Tage in der heiligen Taufe beigelegten Namen.

Art. 2.

Jährlich am 9. Juli, als dem Geburtstage Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs, in diesem Jahre aber nach Erhebung der betreffenden nöthigen Nachweise, lassen Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog und die Groherzogin Gnadengeschenke zu Sparkasseneinlagen für arme Kinder von Angehörigen der vier Regierungskreise austheilen.

Art. 3.

Die Stiftung wird dem großherzoglichen Ministerium des Innern unterstellt. Dasselbe wird alljährlich die Einleitung zur Erhebung der Vorfragen wie die Feststellung eines Namenverzeichnisses der mit Sparkasseneinlagen zu begnadigenden Kinder Ihren Königlichen Hoheiten dem Großherzog und der Großherzogin unterbreiten.

Art. 4.

Das genannte Ministerium läßt zu diesem Zweck in jedem Jahr so zeitig, daß die Vertheilung der Gnadengeschenke am Geburtsfeste Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs möglich wird, durch die Kreisregierungen die Namen der (nach Art. 5) bestimmten Zahl dürftiger Kinder erheben und dabei Bedacht nehmen, daß in jedem Kreise im Verhältniß der Kopfzahl der Bekenner der verschiedenen Kulten die Auswahl getroffen wird.

Art. 5.

Die Sparkasseneinlagen sollen für den Bereich des Großherzogthums jährlich Vierhundert Gulden betragen. Hiervon treffen je einen Kreis Einhundert Gulden. Eine Sparkasseneinlage hat aus zehn Gulden zu bestehen; sohin wird dieselbe in jedem Kreise jährlich zehn armen Kindern oder im ganzen Lande 40 derselben zu gute kommen.

Art. 6.

Damit die Sparkasseneinlagen bei solchen Sparkassen zur Anlage kommen, welche durch ihre Organisation und Verwaltung genügende Sicherheit für die Erhaltung und Mehrung der Anlagen bieten, wird das großherzogliche Ministerium des Innern den vier Kreisregierungen geeignet findende Vorschriften zur eigenen Maaßnahme oder aber zur weitern Eröffnung an die Aemter des Kreises ertheilen.

Art. 7.

Die zu Gunsten eines armen Kindes gemacht werdende Sparkasseneinlage soll bis zu dessen Volljährigkeit unerhebbar sein und während der Dauer der Anlage durch Zuschlag des Zinses und Zinseszinses wachsen. Die frühere Auszahlung an die Angehörigen eines Kindes soll auf Ansuchen nur in dem Falle stattfinden können, wenn das betreffende Kind vor Erreichung der Volljährigkeit mit Tod abgehen sollte.

Art. 8.

Als Stiftungskapital haben Ihre Königlichen Hoheiten vorerst den Betrag von Fünftausend Gulden ausgeschieden. In so weit der Jahreszins hieraus zur Erfüllung des Stiftungszweckes nicht reicht, lassen Allerhöchstdieselben aus HöchstIhren Handkassen den erforderlichen Zuschuß leisten, behalten Sich aber vor, das Stiftungskapital nach und nach bis zu der Summe zu erhöhen, welche eine Jahresrente von Vierhundert Gulden sichert.

Art. 9.

Die sichere Anlage des derzeitigen und künftigen Stiftungskapitals, die Erhebung der Zinse, wie die Auszahlung der Jahresbetreffnisse an die vier Kreisregierungen wird der Handkasseverrechnung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs übertragen. Dieselbe wird jährlich die Auszahlung der Gnadengeschenke auf Grund des im Art. 3 gedachten ihr von Höchster Hand zugestellt werdenden Verzeichnisses leisten.

Karlsruhe, am 9. August 1857 als am Tauftage Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs.

Die zweite Serienziehung zur einundzwanzigsten Gewinnziehung vom Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Bei der am 1. d. M. stattgehabten zweiten Serienziehung für die einundzwanzigste Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serie	Nr.	16	enthaltend	Loos	Nr.	1501	bis	1600.
"	"	147	"	"	"	14601	—	14700.
"	"	185	"	"	"	18401	—	18500.
"	"	243	"	"	"	24201	—	24300.
"	"	296	"	"	"	29501	—	29600.
"	"	333	"	"	"	33201	—	33300.
"	"	480	"	"	"	47901	—	48000.

Serie	Nr.	506	enthaltend	Loos	Nr.	50501	bis	50600.
"	"	561	"	"	"	56001	—	56100.
"	"	604	"	"	"	60301	—	60400.
"	"	613	"	"	"	61201	—	61300.
"	"	615	"	"	"	61401	—	61500.
"	"	705	"	"	"	70401	—	70500.
"	"	761	"	"	"	76001	—	76100.
"	"	762	"	"	"	76101	—	76200.
"	"	764	"	"	"	76301	—	76400.
"	"	788	"	"	"	78701	—	78800.
"	"	798	"	"	"	79701	—	79800.
"	"	845	"	"	"	84401	—	84500.
"	"	879	"	"	"	87801	—	87900.
"	"	899	"	"	"	89801	—	89900.
"	"	939	"	"	"	93801	—	93900.
"	"	984	"	"	"	98301	—	98400.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 3. August 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit des Präsidenten:
Vogelmann.

Vdt. **Glock.**

Diensterledigung.

Durch die Beförderung des Stadtpfarrers Otto Schellenberg auf die zweite Pfarrstelle an der Konkordienkirche zu Mannheim ist die zweite Pfarrstelle an der dortigen Trinitatiskirche mit einem Kompetenzanschlag von 976 fl. 21 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 28. Juni d. J.: Diakonus Dr. Friedrich Kayser zu Gernsbach;
" 23. Juli " " der pensionirte Geheime Hofrath und Physikus Dr. Keller zu Säckingen;
" 24. " " " der pensionirte Bezirksförster Ludwig Leichtlen in Emmendingen;
" 31. " " " Kriegskommissär Fesenbeckh, ökonomischer Referent beim Stab der Bundesfestung Rastatt.

Nr. XXXV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 20. August 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

dem Präsidenten der Ministerien der Justiz und des Innern, Geheimenrath Freiherrn von Stengel, sowie

dem Leibarzt, Geheimenrath Dr. Bils, Direktor der Sanitätskommission, den Stern zu dem bereits innehabenden Kommandeurkreuz,

dem Leibarzt, geheimen Hofrath Dr. Schrickel und dem geheimen Hofrath Dr. Buchegger das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden, aus Anlaß der Secularfeier der Universität Freiburg nachbenannten Mitgliedern dieser Korporation, nämlich

dem Domdekan Geheimenrath Dr. von Hirscher, und

dem geheimen Hofrath Professor Dr. Baumgärtner das Kommandeurkreuz zweiter Klasse, ferner

dem Hofrath Professor Dr. Fritz, und

dem Hofrath Professor Dr. Sengler das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Soldaten des k. k. österreichischen Infanterieregiments Benedek, Anton Pinz in Rastatt, in Anerkennung seines muthvollen Benehmens bei Lebensrettung eines Kindes, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Diensnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 31. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Referendär Gustav von Stößer von Karlsruhe zum Sekretär bei dem Ministerium des Innern,

den Amtmann Eduard Montfort in Blumenfeld zum Vorstande des Bezirksamtes Engen,

den Amtmann Viktor Leiblein in Stühlingen zum Vorstande des Bezirksamtes Bonndorf,

den Oberamtmann Friedrich Freiherrn von Kraft-Ebing in Haslach zum Vorstande des Bezirksamtes Wolfach zu ernennen,

dem Oberamtman Dr. Adolph Schütt in Bruchsal und dem Oberamtmann Joseph Klein in Offenburg den Titel eines Oberamtsrichters zu verleihen;

zu Amtsrichtern zu ernennen:

bei dem Amtsgerichte Meersburg

den Amtmann Johann Speer daselbst,

bei dem Amtsgerichte Salem

den Oberamtmann Sebastian Frei daselbst mit dem Titel Oberamtsrichter,

bei dem Amtsgerichte Ueberlingen

den Amtmann Johann Nepomuk Ganter in Bonndorf mit dem Titel Oberamtsrichter,

bei dem Amtsgerichte Blumenfeld

den Referendär Anton Pfeiffer von Zimmern,

bei dem Amtsgerichte Donaueschingen

den Referendär Eugen Wolff von Freiburg,

bei dem Amtsgerichte Engen

den Amtmann Friedrich Heil daselbst,

bei dem Amtsgerichte Stühlingen

den Referendär Gustav Eschborn von Düsseldorf,

bei dem Amtsgerichte Hornberg

deu Amtmann Gustav Adolph Jägerschmid daselbst,

bei dem Amtsgerichte Triberg

den Referendär Reinhold Baumstark von Freiburg,

bei dem Amtsgerichte Jestetten

den Amtsassessor Franz Mayr in Freiburg,

bei dem Stadtamtsgerichte Freiburg

den Oberamtmann Joseph Mallebrein in Wolfach mit dem Titel Oberamtsrichter,

bei dem Amtsgerichte Rheinbischofsheim

den Amtsassessor Friedrich Karl Müller in Mannheim,

bei dem Amtsgerichte Kork

den Justizministerialsekretär Ernst Heydweiller in Karlsruhe,

bei dem Amtsgerichte Haslach

den Amtmann Joseph Bodemüller in Sinsheim,

bei dem Amtsgerichte Wolfach

den Referendär Hermann Feyerlin von Konstanz,

bei dem Amtsgerichte Borberg

den Amtmann Joseph Steinwarz daselbst,

bei dem Amtsgerichte Eberbach

den Amtmann Emil Gräff in Bretten,

bei dem Amtsgerichte Philippsburg

den Amtsassessor Anton Bassermann in Heidelberg,

bei dem Amtsgerichte Heidelberg

den Oberamtmann Wilhelm Bulster in Neckargemünd mit dem Titel Oberamtsrichter,

bei dem Amtsgerichte Mannheim

den Oberamtmann Wilhelm Exter in Rheinbischofsheim mit dem Titel Oberamtsrichter;

die zweite evangelische Stadtpfarrei Bretten dem Pfarrer Christian Heinrich Schnell in Unterschüpf zu übertragen,

dem Vikar Johann Wilhelm Menton in Meersburg den Charakter und Rang als Pfarrer zu verleihen;

den Lehramtspraktikanten Jakob Köhler an der höheren Bürgerschule in Buchen und den Lehramtspraktikanten Emanuel Forster am Lyzeum in Rastatt zu Lehrern mit Staatsdienereigenschaft an diesen Anstalten zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 8. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Lieutenant Adam im 3. Infanterie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Armeekorps zu ertheilen, und

unter dem 12. August d. J.

zu genehmigen geruht, daß dem Kriegskommissär Röder die Stelle eines ökonomischen Referenten bei dem Stab der Bundesfestung Rastatt übertragen werde.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Postdienst in Randegg betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 27. Dezember v. J., Nr. 1589, ist der in dem Orte Randegg bisher verbunden gewesene Expeditions- und Poststalldienst getrennt und dortselbst eine für sich bestehende Brief- und Fahrpostexpedition errichtet worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 3. August 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Meysenbug.

Vdt. von Reck.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das 3. Quartal d. J. betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Februar 1851 wurden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzung für das 3. Quartal d. J. ernannt

1. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Ahles in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ruth daselbst;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Brauer in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Hildebrandt daselbst;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Obkircher in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Eimer daselbst;

4. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Bussard in Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Selb daselbst.

Karlsruhe, den 5. August 1857.

Großherzogliches Justizministerium.

von Stengel.

Vdt. Wieland.

Den Vollzug der allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 18. Juli d. J., die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in unterer Instanz betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zum Vollzuge der allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 18. v. M. über die Trennung der Rechtspflege von der Ver-

waltung in unterer Instanz (Regierungsblatt Nr. XXIX.) mit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 31. v. M., Nr. 893, gnädigst zu genehmigen geruht, daß der bisherige Amtsbezirk Krautheim in Bezug auf die Rechtspflege dem Amtsgerichte Borberg zugetheilt werde.

Karlsruhe, den 13. August 1857.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Wieland.

Die Patentertheilung an die Gebrüder Grisar zu Nievernerhütte, Herzogthum Nassau betreffend.

Den Gebrüdern Grisar zu Nievernerhütte wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundene Windführung zum Cupolofen zur Entfernung der aus den Essen schlagenden Flammen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 30. Juli 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Eschborn.

Die Zutheilung der evangelischen Pfarrei Epfenbach zur Diözese Neckarbischofsheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. v. M., Nr. 767, allergnädigst auszusprechen geruht, daß die evangelische Pfarrei Epfenbach mit dem Filial Spechbach aus dem Diözesanverband Sinsheim ausgeschieden und der Diözese Neckarbischofsheim zugetheilt werde.

Karlsruhe, den 14. August 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Eschborn.

Die Benennung des zweiten Infanterie-Regiments betreffend.

Nachdem Seine Königigliche Hoheit der Großherzog nach allerhöchstem Befehl vom 9. d. M. geruht haben, die Inhaberstelle des zweiten Infanterie-Regiments Seiner König-

lichen Hoheit dem Prinzen von Preußen zu verleihen, haben Allerhöchstdieselben befohlen, daß dieses Regiment die Benennung:

„(2.) Infanterie-Regiment Prinz von Preußen"

zu führen hat.

Karlsruhe, den 11. August 1857.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. Gemp.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 17. Juni d. J. der Physikus Gruber in Mosbach,
„ 25. „ d. J. der Oberamtmann Wilkens in Heidelberg,
„ 23. Juli d. J. der Hofgerichtsadvokat Ludwig Fritz in Konstanz,
„ 28. „ d. J. der pensionirte Geheimerath Leiblein zu Waldshut,
„ 28. „ d. J. der pensionirte Stiftungsverwalter Karl Maier in Freiburg.

Berichtigung.

In Nr. XXXII. und XXXIII. des Regierungsblattes kommen die Seitenzahlen 355 und 356 doppelt vor. Zur Berichtigung werden diesen Seitenzahlen im Index die betreffenden Nummern beigefügt werden.

Nr. XXXVI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 25. August 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die künftige Stellung der Bezirksstaatsärzte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge Unserer Verordnung vom 18. Juli l. J., Regierungsblatt Nr. XXIX., über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, sehen Wir Uns veranlaßt, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums über die künftige Stellung der Bezirksstaatsärzte zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Mit Beginn der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung erhält jedes Amt einen Amtsarzt und jedes Amtsgericht einen Amtsgerichtsarzt.

§. 2.

Haben Amt und Amtsgericht am nämlichen Orte ihren Sitz, so hat der Amtsarzt zugleich als Amtsgerichtsarzt des Amtsgerichtsbezirks zu funktioniren.

Andernfalls, so wie wenn es sonst die Verhältnisse des Dienstes erfordern, wird für das Amtsgericht noch ein besonderer Amtsgerichtsarzt bestellt.

§. 3.

Die Amts- und Amtsgerichtsärzte werden mit Staatsdienereigenschaft von Uns und zwar jene auf den Vortrag des Ministeriums des Innern, diese auf den Vortrag des Justizministeriums ernannt.

§. 4.

Dem Amtsarzte kann, sofern es der Dienst nöthig macht, vom Ministerium des Innern ein Assistenzarzt beigegeben werden. Dasselbe kann im Sinne des §. 88 der Strafprozeßordnung auch bezüglich des Amtsgerichtsarztes vom Justizministerium geschehen.

§. 5.

Die Amts- und Amtsassistenzärzte sind den Kreisregierungen, die Amtsgerichts- und Amtsgerichtsassistenzärzte den Hofgerichten untergeordnet.

§. 6.

Die dermaligen Physici, an deren gegenwärtigem Anstellungsort ein Amt verbleibt, werden andurch von vorerwähntem Zeitpunkte an als Amtsärzte, jene dagegen, an deren jetzigem Anstellungsorte nur ein Amtsgericht verbleibt, als Amtsgerichtsärzte bestellt.

§. 7.

Die dermaligen Amtschirurgen verbleiben gegenüber dem Amtsarzte, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, zur Zeit in dem gleichen Dienstverhältniß, in welchem sie bisher zum Physikus gewesen sind.

In das nämliche Verhältniß treten dieselben bezüglich ihrer gerichtsärztlichen Funktionen gegenüber dem Amtsgerichtsarzte, wenn für den Amtsgerichtsbezirk, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, ein besonderer Amtsgerichtsarzt angestellt ist.

§. 8.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind beauftragt, die zum Vollzuge erforderlichen Verordnungen, insbesondere über den Geschäftsumfang und die gegenseitige Aushülfe und Stellung der Amtsärzte und Amtsgerichtsärzte zu erlassen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. August 1857.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nachbenannten Offizieren und Kriegsbeamten den Orden vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

1. den Stern zum Kommandeurkreuz:

dem Generalmajor Dreyer, Kommandant der zweiten Infanterie-Brigade;

2. das Eichenlaub zum Kommandeurkreuz zweiter Klasse:

dem Oberst Köbel, Zeughausdirektor,
dem Oberst von Böckh, Mitglied des Kriegsministeriums,
dem Oberst Bär, Kommandant des (1.) Leib-Dragoner-Regiments,
dem Oberst Walz, Mitglied des Kriegsministeriums,
dem Oberst von Faber, Kommandant des Artillerie-Regiments;

3. das Kommandeurkreuz zweiter Klasse:

dem Oberst von Adelsheim, Kommandant des 2. Infanterie-Regiments Prinz von Preußen,
dem Oberst Weber, Kommandant des 3. Infanterie-Regiments,
dem Oberst Louis, Kommandant des 4. Infanterie-Regiments Markgraf Wilhelm,
dem Oberst von Freystedt, Kommandant des 2. Dragoner-Regiments Markgraf Maximilian;

4. das Eichenlaub zum Ritterkreuz:

dem Oberst von Rinck, Kommandant des (1.) Leib-Grenadier-Regiments,
dem Oberstlieutenant von Beck im 3. Infanterie-Regiment,
dem Oberstlieutenant Keller im 4. Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm,
dem Oberstlieutenant von Laroche im 2. Infanterie-Regiment Prinz von Preußen,
dem Oberstlieutenant von Wechmar, Kommandant des 3. Dragoner-Regiments;

5. das Ritterkreuz mit Eichenlaub:

dem Oberstlieutenant von Davans im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen;

6. das Ritterkreuz:

dem Major von Gilm im 2. Infanterie-Regiment Prinz von Preußen,
dem Major von Villiez im (1.) Leib-Grenadier-Regiment,
dem Major von Stetten im 3. Dragoner-Regiment;
dem Major Keßler vom Armeecorps,
dem Hauptmann Sautier im 3. Infanterie-Regiment,
dem Hauptmann Fritsch im 3. Infanterie-Regiment,
dem Hauptmann von Degenfeld im (1.) Leib-Grenadier-Regiment,

dem Hauptmann Bayer im 1. Füsilier-Bataillon,
dem Kriegsrath Obermüller,
dem Garnisonsprediger Cnefelius,
dem Regimentsarzt Widmann im Invalidencorps,
dem Regimentsarzt Nerlinger im 1. Leib-Dragoner-Regiment,
dem Regimentsarzt Mayer im 3. Dragoner-Regiment,
dem Regimentsarzt Weber im 2. Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian,
dem Regimentsarzt Dr. Steiner im (1.) Leib-Grenadier-Regiment.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden, nachbenannten Angehörigen des Armeecorps Civilverdienstmedaillen zu verleihen und zwar

1. die kleine goldene Civilverdienstmedaille:

dem Werkinspektor Kiefer bei der Zeughausdirektion;

2. die silberne Civilverdienstmedaille:

dem Oberfeldwebel Württemberger beim Kadettencorps,
dem Feldwebel Schuh von der Pionnier-Kompagnie,
dem Oberfeldwebel Albrecht von (1.) Leib-Grenadier-Regiment,
dem Oberfeldwebel Werberich vom (1.) Leib-Grenadier-Regiment,
dem Oberfeldwebel Diekemann vom 2. Infanterie-Regiment Prinz von Preußen,
dem Quartiermeister Göbel vom 2. Infanterie-Regiment Prinz von Preußen,
dem Regimentstambour Klotz vom 3. Infanterie-Regiment,
dem Zugsfeldwebel Johann Georg Müller vom 3. Infanterie-Regiment,
dem Oberfeldwebel Steinhauser vom 4. Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm,
dem Oberfeldwebel Konrad vom 4. Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm,
dem Oberfeldwebel Morlock vom 1. Füsilier-Bataillon,
dem Oberfeldwebel Herrl vom 2. Füsilier-Bataillon,
dem Oberfeldwebel Hoffmann vom Jäger-Bataillon,
dem Oberwachmeister Bühler vom (1.) Leib-Dragoner-Regiment,
dem Oberwachmeister Kretzler vom 2. Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian,
dem Oberwachmeister Kirchgeßner vom 3. Dragoner-Regiment,
dem Oberwachmeister Gall vom Artillerie-Regiment,
dem Oberwachmeister Brünner vom Artillerie-Regiment,
dem Brigadier Gasser von der 1. Division,
dem Brigadier Seufert von der 2. Division,

dem Brigadier Weick von der 3. Division,
dem Gendarmen Reiß von der 3. Division,
dem Brigadier Kirchenbauer von der 4. Division der Gendarmerie,
dem Baukondukteur Bochatzer bei der Garnisonskommandantschaft Karlsruhe,
dem Munitionär Adam Schmitt bei der Artillerie-Direktion der Bundesfestung Rastatt.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Obersten von Freystedt, Kommandanten des 2. Dragoner-Regimens Markgraf Maximilian, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Komthurkreuz des Verdienstordens Philipp's des Großmüthigen annehmen und tragen zu dürfen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Vornahme der Wahlen für die grundherrlichen Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Das mit diesseitiger Verfügung vom 23. v. M. im Regierungsblatt Nr. XXXI. veröffentlichte Verzeichniß der stimmfähigen und wählbaren Grundherrn im Wahlbezirk oberhalb der Murg wird anmit dahin berichtigt, daß

a. Freiherr von Rotberg, Friedrich, großherzoglich badischer Rittmeister a. D., in Mannheim (O. 3. 47),

welcher mit Tod abging, zu streichen, dagegen

b. Freiherr von Fahnenberg, Anton, k. k. österreichischer Kämmerer und Rittmeister a. D., in Freiburg,

noch in das Verzeichniß aufzunehmen ist.

Karlsruhe, den 19. August 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Eschborn.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Schutz dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer 10. Sitzung vom 12. März d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Die durch den Bundesbeschluß vom 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebiets vereinbarten Bestimmungen werden wie folgt erweitert:

1. Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.
2. Auch in dem Falle, daß der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck veröffentlicht, kann er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.
3. Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten, oder mit der unter Ziffer 2 erwähnten Erklärung durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.
4. Diese erweiterten Bestimmungen werden vom 1. Juli 1857 an in Wirksamkeit gesetzt werden.
5. Ziffer 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 sind hiernach aufgehoben, wogegen es bei Ziffer 4 hinsichtlich der Entschädigungen rc. sein Bewenden behält.

In Folge höchster Entschließungen aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21. August d. J., Nr. 938, wird dieser Bundesbeschluß andurch zur allgemeinen Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 28. August 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

von Pfeuffer.

von Mollenbec.

Die Namensänderung des Karl Spies von Kenzingen betr.

Karl Spies von Kenzingen hat um die Erlaubniß gebeten, den Familiennamen „Rosenstiel" annehmen zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache erheben wollen, solche innerhalb dreier Monate bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte Statt gegeben wird.

Karlsruhe, den 22. August 1857.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Wieland.

Die Organisation der Amtsrevisorate betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21. d. M., Nr. 942, allergnädigst geruht:

1. die Amtrevisorate Salem und Meersburg mit demjenigen zu Ueberlingen,
2. das Amtsrevisorat Stühlingen mit dem zu Bonndorf,
3. das Amtsrevisorat Blumenfeld mit dem zu Engen,
4. das Amtsrevisorat Hornberg mit dem zu Triberg,
5. das Amtsrevisorat Borberg mit dem zu Krautheim zu vereinigen.

Karlsruhe, den 25. August 1857.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Wieland.

Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in unterer Instanz, insbesondere die Zutheilung des Amts Haslach zu dem Amt Wolfach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21. d. M., Nr. 982, allergnädigst geruht, das Amt Haslach mit dem Amte Wolfach — anstatt mit dem Amte Gengenbach — zu vereinigen, und als Sitz dieses neuen Verwaltungsbezirks Wolfach zu bestimmen.

Dies wird hiermit bezüglich auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. d. M., Regierungsblatt Nr. 33, Seite 357, zur Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 24. August 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Die Abgeordnetenwahl für den fünften Aemterwahlbezirk betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21. d. M., Nr. 980, allergnädigst geruht, den Hofgerichtsrath Wedekind in Konstanz auf sein unterthänigstes Ansuchen des Auftrags zur Vornahme der Abgeordnetenwahl zur zweiten Kammer für den fünften Aemterwahlbezirk (Aemter Villingen und Donaueschingen) zu entheben, und an dessen Stelle den Regierungsrath Eisenlohr in Konstanz zum landesherrlichen Wahlkommissär für den fünften Aemterwahlbezirk zu ernennen.

Karlsruhe, den 27. August 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 26. Juli d. J. der pensionirte Professor am Lyceum in Freiburg und außerordentliche Professor an der Universität daselbst Dr. Eisengrein,

am 4. August d. J. zu Freiburg der pensionirte Pfarrer Anton Otto Schellenberg von Kehl.

Nr. XXXVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 9. September 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannten Staatsbeamten den Orden vom Zähringer Löwen zu verleihen und zwar:

1. Das Kommandeurkreuz zweiter Klasse:

dem Direktor des katholischen Oberkirchenrathes, Prestinari in Karlsruhe,
dem geheimen Rath Dr. von Vangerow in Heidelberg;

2. das Ritterkreuz:

dem geheimen Archivar Dr. Mone in Karlsruhe,
dem Ministerialrath von Böckh daselbst,
dem Ministerialrath Ammann daselbst,
dem Ministerialrath Küßwieder daselbst,
dem Oberhofgerichtsrath und Kammerherrn, Freiherrn Stockhorner von Starein in Mannheim,
dem Medizinalrath und Stadtamtsarzt Dr. Molitor in Karlsruhe,
dem Oberbaurath Keller daselbst,
dem Generalkassier Stein daselbst,
dem Landstallmeister und Kammerherrn Freiherrn Röder von Diersburg daselbst,
dem Konservator der Kunstdenkmale, Hofmaler von Bayer daselbst,

dem Oberamtmann Benitz in Neckarbischofsheim,
dem Oberamtmann Blattmann in Radolfzell,
dem geheimen Regierungsrath Schmitt in Mannheim,
dem Regierungsrath Freiherrn von Stengel daselbst,
dem Dekan und Pfarrer Kern in Dinglingen,
dem geistlichen Rath und Stadtpfarrer Gaß in Karlsruhe,
dem Stadtpfarrer Pellissier in Mannheim,
dem geheimen Hofrath Dr. von Mohl in Heidelberg,
dem Kirchenrath Dr. Hundeshagen in Heidelberg,
dem geheimen Hofrath Dr. Lange daselbst,
dem Professor Häußer daselbst,
dem Direktor des neuen Männerzuchthauses, Dr. Füeßlin in Bruchsal,
dem Professor Bach am Taubstummeninstitut in Pforzheim,
dem Kreiskassier Becht zu Freiburg,
dem Bezirksbauinspektor Baurath Oehl zu Konstanz und
dem Vorstande der Bezirksforstei Wendlingen, Forstmeister Freiherrn von Rotberg zu Freiburg.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannten Personen Civilverdienstmedaillen zu verleihen und zwar:

1. die kleine goldene Civilverdienstmedaille:

dem Amtschirurgen Sebastian Faller in Waldshut,
dem Oberlehrer Daniel Weeber in Karlsruhe,
dem Hauptlehrer Friedrich Idler in Pforzheim,
dem Hauptlehrer Heinrich Hamm in Oeschelbronn,
dem Hauptlehrer Joseph Gageur in Schuttern,
dem Hauptlehrer Fidel Mößner in Offenburg,
dem Hauptlehrer Wilhelm Malsch in Karlsruhe,
dem Hauptlehrer Ignatz Lang in Steinbach,
dem Hauptlehrer Franz Joseph Schäfer in Gerlachsheim,
dem Straßenmeister Jakob Zahner in Baden,
dem Grenzkontroleur Egle zu Lörrach und
dem Beiförster, vormals Revierförster, Walter zu Kronau;

2. die silberne Civilverdienstmedaille.

dem Kanzleidiener Georg Honeck in Karlsruhe,
dem Kanzleidiener Johann Ratzel in Karlsruhe,
dem Oberaufseher Jakob Geiler am Männerzuchthause in Bruchsal,
dem Steuererheber Karl Bürk zu Gernsbach,
dem Steueraufseher Peter Berger zu Pforzheim,
dem berittenen Grenzaufseher Valentin Roth zu Oehningen und
dem Grenzaufseher und Postenführer Marx Straub zu Kehl.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:
den Oberhofgerichtsrath Franz Haas zum Vicekanzler bei dem Oberhofgerichte,
den Hofrichter Albert Woll in Bruchsal zum Hofrichter in Mannheim,
den Hofgerichtsdirektor Wilhelm Mühling in Mannheim zum Hofrichter in Bruchsal,
den Hofgerichtsdirektor Anton Fetzer in Freiburg zum Hofrichter in Freiburg,
den Oberhofgerichtsrath Christian Bohm in Mannheim zum Hofgerichtsdirektor in Bruchsal,
die Hofgerichtsräthe Friedrich Wilhelm Fuchs und Dr. Franz Roßhirt in Mannheim zu Oberhofgerichtsräthen,
den Amtsrichter Rudolph Reinhard in Karlsruhe zum Hofgerichtsrath in Mannheim,
den Amtmann Leopold Fineisen bei dem Hofgerichte zu Konstanz und den Hofgerichtsassessor Franz Weber bei dem Hofgerichte in Freiburg zu Hofgerichtsräthen,
den Amtsassessor Karl Nikolai bei dem Hofgerichte in Mannheim und den Amtsassessor Franz Junghanns bei dem Hofgerichte in Bruchsal zu Hofgerichtsassessoren zu ernennen;
den vorsitzenden Rath bei dem mittelrheinischen Hofgerichte Johann Gottfried Camerer unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen und treuen Diensten in den Ruhestand zu versetzen und
der unterthänigsten Bitte der Hofgerichtsräthe von Hillern zu Mannheim und von Freydorf zu Freiburg um Genehmigung eines Diensttausches zwischen denselben zu entsprechen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner Sich allergnädigst bewogen gefunden:
die Regierungsräthe von Friederich in Konstanz, Gockel in Karlsruhe, Lang in Mannheim, Bannwarth in Freiburg zu Geheimen Regierungsräthen,
den der Regierung des Seekreises mit Sitz und Stimme beigegebenen Assessor von Seyfried zum Regierungsassessor daselbst,

die Amtmänner Rieder in Säckingen, Baader in Buchen, Wielandt in Lahr, von Senger in Triberg zu Oberamtmännern,

die Amtsrichter Steinwarz in Borberg, Heil in Engen, Jägerschmied in Hornberg, Sieb in Offenburg, Galura in Freiburg, Hägelin in Freiburg, Kah in Heidelberg, Dietz in Bruchsal, Sachs in Karlsruhe, Rebenius in Karlsruhe zu Oberamtsrichtern,

den Professor Joh. Peter Behaghel in Mannheim zum Hofrath,

den Oberamtmann Schaible in Rastatt zum Stadtdirektor,

den Amtsrevisor Killy in Heidelberg zum Rechnungsrath

zu ernennen.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 10. September 1857.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Finanzministeriums: Die Serienziehung für die 47. Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend. Die einundzwanzigste Gewinnziehung für das Anlehen der Amortisationskasse vom Jahre 1840 zu fünf Millionen Gulden betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Serienziehung für die 47. Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie Nr.	enthaltend		Loos Nr.	Serie Nr.	enthaltend		Loos Nr.
60	2951	bis	3000.	4467	223301	bis	223350.
277	13801	—	13850.	4643	232101	—	232150.
387	19301	—	19350.	4912	245551	—	245600.
523	26101	—	26150.	4937	246801	—	246850.
614	30651	—	30700.	5029	251401	—	251450.
730	36451	—	36500.	5268	263351	—	263400.
992	49551	—	49600.	5287	264301	—	264350.
1176	58751	—	58800.	5300	264951	—	265000.
1356	67751	—	67800.	5635	281701	—	281750.
1609	80401	—	80450.	6142	307051	—	307100.
1615	80701	—	80750.	6160	307951	—	308000.
1783	89101	—	89150.	6336	316751	—	316800.
2682	134051	—	134100.	6358	317851	—	317900.
3026	151251	—	151300.	6480	323951	—	324000.
3196	159751	—	159800.	6586	329251	—	329300.
3360	167951	—	168000.	6606	330251	—	330300.
3506	175251	—	175300.	6637	331801	—	331850.
3778	188851	—	188900.	6871	343501	—	343550.
3840	191951	—	192000.	6969	348401	—	348450.
4085	204201	—	204250.	7011	350501	—	350550.
4161	208001	—	208050.	7343	367101	—	367150.
4250	212451	—	212500.	7563	378101	—	378150.
4282	214051	—	214100.	7669	383401	—	383450.
4318	215851	—	215900.	7768	388351	—	388400.
4442	222051	—	222100.	7837	391801	—	391850.

herausgekommen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 31. August 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Kreuz.

Die Einundzwanzigste Gewinnziehung für das Anlehen der Amortisationskasse vom Jahre 1840 zu fünf Millionen Gulden betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten Einundzwanzigsten Gewinnziehung von dem vorbemerkten Anlehen wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf 1. Februar 1858 durch die Amortisationskasse ausbezahlt, wenn es die Loosinhaber nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Kasse gegen Abzug von Einem Kreuzer vom Gulden in den Monaten September und Oktober 1857 und von einem halben Kreuzer vom Gulden in den Monaten November, Dezember d. J. und Januar 1858 zu erheben.

Karlsruhe, den 1. September 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Amortisationskasse vom Jahr 1840 von fünf Millionen Gulden

gehörigen 4500 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

einundzwanzigsten Ziehung

am 1. September 1857 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 2. Februar und 1. August 1857 gezogenen 45 Serien.

16. 147. 185. 199. 206. 243. 279. 296. 300. 329. 333. 357. 377. 480. 506. 520. 561. 564. 582. 604. 613. 615. 637. 668. 705. 734. 761. 762. 764. 767. 788. 798. 830. 842. 845. 879. 899. 901. 919. 939. 959. 980. 984. 991. 996.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
1501	67	1517	67	1533	67	1549	67	1565	250	1581	67
1502	67	1518	67	1534	67	1550	67	1566	67	1582	67
1503	67	1519	67	1535	67	1551	67	1567	67	1583	67
1504	67	1520	67	1536	67	1552	67	1568	67	1584	67
1505	67	1521	67	1537	67	1553	67	1569	80	1585	67
1506	67	1522	67	1538	67	1554	67	1570	67	1586	67
1507	67	1523	67	1539	67	1555	67	1571	67	1587	67
1508	67	1524	67	1540	67	1556	67	1572	67	1588	67
1509	67	1525	67	1541	67	1557	67	1573	67	1589	67
1510	80	1526	67	1542	67	1558	67	1574	67	1590	67
1511	67	1527	67	1543	67	1559	67	1575	67	1591	67
1512	67	1528	67	1544	67	1560	67	1576	67	1592	67
1513	67	1529	67	1545	67	1561	67	1577	67	1593	67
1514	67	1530	67	1546	67	1562	67	1578	67	1594	67
1515	67	1531	67	1547	67	1563	67	1579	67	1595	67
1516	67	1532	67	1548	67	1564	67	1580	67	1596	67

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
1597	67	14651	80	18405	67	18459	67	19813	67	**19867**	**1000**
1598	67	14652	67	18406	67	18460	67	19814	67	19868	67
1599	67	14653	67	18407	67	18461	67	19815	67	19869	67
1600	67	14654	67	18408	67	18462	67	19816	67	19870	67
14601	67	14655	125	18409	67	18463	67	19817	67	19871	67
14602	67	14656	67	18410	67	18464	67	19818	67	19872	67
14603	67	14657	67	18411	67	18465	67	19819	67	19873	67
14604	67	14658	67	18412	67	18466	67	19820	67	19874	67
14605	67	14659	67	18413	67	18467	67	19821	67	19875	67
14606	67	14660	67	18414	67	18468	67	19822	67	19876	67
14607	67	14661	67	18415	67	18469	67	19823	67	19877	125
14608	67	14662	67	18416	67	18470	67	19824	67	19878	67
14609	100	14663	67	18417	67	18471	67	19825	250	19879	67
14610	67	14664	67	18418	67	18472	67	19826	67	19880	67
14611	67	14665	67	18419	67	18473	67	19827	67	19881	67
14612	67	14666	67	18420	67	18474	67	19828	67	19882	67
14613	67	14667	67	18421	67	18475	67	19829	67	19883	67
14614	67	14668	100	18422	67	18476	67	19830	67	19884	67
14615	100	14669	67	18423	67	18477	67	19831	67	19885	100
14616	67	14670	67	18424	67	18478	67	19832	67	19886	67
14617	67	14671	67	18425	67	18479	67	19833	67	19887	67
14618	80	14672	67	18426	67	18480	67	19834	67	19888	67
14619	67	14673	67	18427	67	18481	67	19835	67	19889	67
14620	67	14674	67	18428	67	18482	67	19836	67	19890	67
14621	67	14675	67	18429	67	18483	67	19837	67	19891	67
14622	67	14676	67	18430	125	18484	67	19838	67	19892	67
14623	67	14677	67	18431	67	18485	67	19839	67	19893	67
14624	67	14678	67	18432	67	18486	67	19840	67	19894	100
14625	67	14679	67	18433	67	18487	67	19841	67	19895	67
14626	67	14680	67	18434	67	18488	67	19842	67	19896	67
14627	67	14681	67	18435	67	18489	67	19843	67	19897	67
14628	100	14682	67	18436	67	18490	67	19844	67	19898	67
14629	67	14683	67	18437	67	18491	67	19845	67	19899	67
14630	67	14684	67	18438	125	18492	67	19846	67	19900	67
14631	67	14685	67	18439	67	18493	67	19847	67	20501	67
14632	67	14686	67	18440	67	18494	67	19848	67	20502	67
14633	67	14687	67	18441	67	18495	67	19849	67	20503	67
14634	67	14688	67	18442	67	18496	67	19850	67	20504	67
14635	67	14689	67	18443	67	18497	67	19851	67	20505	67
14636	67	14690	67	18444	67	18498	67	19852	67	20506	67
14637	67	14691	80	18445	67	18499	67	19853	67	20507	67
14638	67	14692	67	18446	67	18500	67	19854	80	20508	67
14639	67	14693	67	18447	67	19801	67	19855	67	20509	67
14640	67	14694	67	18448	67	19802	67	19856	100	20510	67
14641	67	14695	67	18449	67	19803	67	19857	67	20511	67
14642	67	14696	67	18450	67	19804	67	19858	67	20512	67
14643	67	14697	67	18451	67	19805	67	19859	67	20513	67
14644	67	14698	67	18452	67	19806	67	19860	67	20514	67
14645	67	14699	67	18453	67	19807	67	19861	67	20515	67
14646	67	14700	67	18454	67	19808	67	19862	67	20516	67
14647	67	18401	67	18455	67	19809	67	19863	80	20517	67
14648	67	18402	67	18456	67	19810	67	19864	67	20518	67
14649	67	18403	67	18457	67	19811	67	19865	125	20519	67
14650	67	18404	67	18458	67	19812	67	19866	67	20520	67

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
20521	67	20575	67	24229	67	24283	67	27837	67	27891	67
20522	67	20576	67	24230	67	24284	67	27838	67	27892	67
20523	67	20577	67	24231	67	24285	67	27839	67	27893	67
20524	67	20578	67	24232	67	24286	67	27840	67	27894	67
20525	67	20579	67	24233	67	24287	67	27841	67	27895	67
20526	67	20580	67	24234	67	24288	80	27842	67	27896	67
20527	67	20581	67	24235	67	24289	67	27843	67	27897	67
20528	67	20582	67	24236	67	24290	67	27844	67	27898	67
20529	67	20583	67	24237	67	24291	67	27845	67	27899	67
20530	67	20584	67	24238	67	24292	67	27846	67	27900	67
20531	67	20585	67	24239	67	24293	67	27847	67	29501	67
20532	67	20586	67	24240	67	24294	67	27848	67	29502	67
20533	67	20587	67	24241	67	24295	67	27849	67	29503	67
20534	67	20588	67	24242	67	24296	67	27850	67	29504	67
20535	67	20589	67	24243	67	24297	67	27851	67	29505	67
20536	67	20590	67	24244	67	24298	67	27852	67	29506	67
20537	67	20591	67	24245	67	24299	67	27853	67	29507	67
20538	67	20592	67	24246	67	24300	67	27854	67	29508	67
20539	67	20593	67	24247	67	27801	67	27855	67	29509	67
20540	67	20594	67	24248	67	27802	67	27856	67	29510	67
20541	67	20595	67	24249	67	27803	67	27857	67	29511	67
20542	67	20596	67	24250	67	27804	67	27858	67	29512	67
20543	67	20597	67	24251	67	27805	67	27859	67	29513	67
20544	67	20598	67	24252	67	27806	67	27860	67	29514	67
20545	67	20599	67	24253	67	27807	67	27861	67	29515	67
20546	67	20600	67	24254	67	27808	67	27862	67	29516	67
20547	67	24201	67	24255	67	27809	67	27863	67	29517	67
20548	67	24202	67	24256	67	27810	67	27864	67	29518	67
20549	67	24203	67	24257	67	27811	67	27865	67	29519	67
20550	67	24204	67	24258	67	27812	67	27866	67	29520	67
20551	67	24205	67	24259	67	27813	80	27867	67	29521	67
20552	67	24206	67	24260	67	27814	67	27868	67	29522	67
20553	67	24207	67	24261	67	27815	67	27869	67	29523	67
20554	67	24208	67	24262	67	27816	67	27870	67	29524	67
20555	67	24209	67	24263	67	27817	67	27871	67	29525	67
20556	67	24210	67	24264	67	27818	67	27872	67	29526	80
20557	67	24211	67	24265	67	27819	67	27873	67	29527	67
20558	67	24212	67	24266	67	27820	67	27874	67	29528	67
20559	67	24213	67	24267	67	27821	67	27875	67	29529	67
20560	67	24214	67	24268	67	27822	67	27876	67	29530	67
20561	67	24215	67	24269	67	27823	100	27877	67	29531	67
20562	67	24216	67	24270	67	27824	67	27878	67	29532	67
20563	67	24217	67	24271	67	27825	67	27879	67	29533	67
20564	67	24218	67	24272	67	27826	67	27880	67	29534	67
20565	67	24219	67	24273	67	27827	67	27881	67	29535	67
20566	67	24220	67	24274	67	27828	80	27882	80	29536	67
20567	67	24221	67	24275	67	27829	67	27883	67	29537	67
20568	67	24222	67	24276	67	27830	67	27884	67	29538	67
20569	67	24223	67	24277	67	27831	67	27885	67	29539	67
20570	67	24224	67	24278	67	27832	67	27886	67	29540	67
20571	67	24225	67	24279	67	27833	67	27887	67	29541	67
20572	67	24226	67	24280	67	27834	67	27888	67	29542	67
20573	67	24227	67	24281	67	27835	67	27889	100	29543	67
20574	67	24228	67	24282	67	27836	67	27890	67	29544	67

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
29545	67	29599	67	29953	67	32807	67	32861	67	33215	67
29546	67	29600	67	29954	67	32808	67	32862	67	33216	67
29547	80	29901	67	29955	67	32809	67	32863	67	33217	250
29548	67	29902	67	29956	67	32810	67	32864	67	33218	67
29549	67	29903	67	29957	67	32811	67	32865	67	33219	67
29550	67	29904	67	29958	67	32812	67	32866	67	33220	67
29551	67	29905	67	29959	67	32813	67	32867	80	33221	67
29552	67	29906	67	29960	67	32814	67	32868	67	33222	67
29553	67	29907	67	29961	67	32815	67	32869	67	33223	67
29554	67	29908	67	29962	67	32816	67	32870	67	33224	67
29555	67	29909	67	29963	67	32817	67	32871	67	33225	67
29556	67	29910	67	29964	67	32818	67	32872	67	33226	67
29557	67	29911	67	29965	67	32819	67	32873	67	33227	67
29558	67	29912	67	29966	67	32820	67	32874	67	33228	67
29559	67	29913	67	29967	67	32821	67	32875	67	33229	67
29560	67	29914	67	29968	67	32822	67	32876	67	33230	67
29561	67	29915	67	29969	67	32823	67	32877	67	33231	67
29562	80	29916	67	29970	67	32824	80	32878	67	33232	67
29563	67	29917	67	29971	67	32825	67	32879	67	33233	67
29564	67	29918	67	29972	67	32826	67	32880	67	33234	67
29565	67	29919	67	29973	67	32827	67	32881	67	33235	67
29566	67	29920	67	29974	67	32828	67	32882	67	33236	67
29567	100	29921	67	29975	67	32829	67	32883	67	33237	67
29568	67	29922	67	29976	67	32830	67	32884	67	33238	67
29569	67	29923	67	29977	67	32831	67	32885	67	33239	67
29570	67	29924	67	29978	67	32832	125	32886	67	33240	67
29571	67	29925	67	29979	67	32833	67	32887	67	33241	67
29572	67	29926	67	29980	67	32834	80	32888	67	33242	67
29573	67	29927	67	29981	67	32835	67	32889	67	33243	67
29574	67	29928	67	29982	67	32836	67	32890	125	33244	67
29575	67	29929	67	29983	67	32837	67	32891	67	33245	80
29576	67	29930	67	29984	67	32838	67	32892	67	33246	67
29577	67	29931	67	29985	67	32839	67	32893	67	33247	67
29578	67	29932	67	29986	67	32840	80	32894	67	33248	67
29579	67	29933	67	29987	67	32841	67	32895	67	33249	67
29580	67	29934	67	29988	67	32842	67	32896	67	33250	67
29581	67	29935	67	29989	67	32843	67	32897	67	33251	67
29582	67	29936	67	29990	67	32844	67	32898	67	33252	67
29583	67	29937	67	29991	67	32845	67	32899	67	33253	67
29584	67	29938	67	29992	67	32846	67	32900	67	33254	67
29585	67	29939	67	29993	67	32847	100	33201	67	33255	67
29586	67	29940	67	29994	67	32848	125	33202	67	33256	67
29587	67	29941	67	29995	67	32849	67	33203	67	33257	67
29588	67	29942	67	29996	67	32850	67	33204	67	33258	67
29589	67	29943	67	29997	67	32851	67	33205	67	33259	67
29590	67	29944	67	29998	67	32852	67	33206	67	33260	67
29591	67	29945	67	29999	67	32853	67	33207	67	33261	67
29592	67	29946	67	30000	67	32854	67	33208	67	33262	67
29593	67	29947	67	32801	67	32855	67	33209	67	33263	67
29594	67	29948	67	32802	67	32856	67	33210	67	33264	67
29595	67	29949	67	32803	67	32857	67	33211	67	33265	67
29596	67	29950	67	32804	67	32858	67	33212	67	33266	67
29597	67	29951	67	32805	67	32859	67	33213	67	33267	67
29598	67	29952	67	32806	67	32860	67	33214	67	33268	67

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
33269	67	35623	67	35677	67	37631	67	37685	67	47939	67
33270	67	35624	67	35678	67	37632	100	37686	67	47940	67
33271	67	35625	67	35679	67	37633	67	37687	67	47941	67
33272	67	35626	67	35680	67	37634	67	37688	67	47942	67
33273	67	35627	67	35681	67	37635	67	37689	67	47943	67
33274	67	35628	67	35682	67	37636	67	37690	67	47944	67
33275	67	35629	67	35683	67	37637	67	37691	67	47945	67
33276	67	35630	67	35684	67	37638	67	37692	67	47946	67
33277	67	35631	67	35685	67	37639	67	37693	67	47947	67
33278	67	35632	67	35686	67	37640	67	37694	67	47948	67
33279	67	35633	67	35687	67	37641	67	37695	67	47949	67
33280	67	35634	67	35688	67	37642	67	37696	67	47950	67
33281	67	35635	67	35689	67	37643	67	37697	67	47951	67
33282	67	35636	67	35690	67	37644	67	37698	67	47952	67
33283	67	35637	67	35691	80	37645	67	37699	67	47953	67
33284	67	35638	125	35692	67	37646	67	37700	67	47954	67
33285	67	35639	67	35693	67	37647	67	47901	67	47955	67
33286	80	35640	67	35694	67	37648	67	47902	67	47956	80
33287	67	35641	67	35695	67	37649	67	47903	67	47957	67
33288	67	35642	67	35696	67	37650	67	47904	67	47958	67
33289	67	35643	67	35697	67	37651	67	47905	67	47959	67
33290	67	35644	67	35698	67	37652	67	47906	67	47960	67
33291	67	35645	80	35699	67	37653	67	47907	67	47961	67
33292	67	35646	67	35700	67	37654	67	47908	67	47962	67
83293	67	35647	67	37601	67	37655	67	47909	67	47963	67
33294	67	35648	67	37602	67	37656	67	47910	67	47964	67
33295	67	35649	67	37603	67	37657	67	47911	67	47965	67
33296	67	35650	67	37604	67	37658	67	47912	67	47966	67
33297	67	35651	67	37605	67	37659	67	47913	67	47967	67
33298	67	35652	67	37606	67	37660	67	47914	67	47968	67
33299	67	35653	67	37607	67	37661	67	47915	125	47969	67
33300	67	35654	67	37608	67	37662	67	47916	67	47970	67
35601	67	35655	67	37609	67	37663	67	47917	67	47971	67
35602	67	35656	67	37610	67	37664	67	47918	67	47972	67
35603	67	35657	67	37611	67	37665	67	47919	67	47973	67
35604	67	35658	67	37612	67	37666	67	47920	100	47974	67
35605	67	35659	67	37613	67	37667	67	47921	67	47975	67
35606	67	35660	67	37614	67	37668	67	47922	67	47976	67
35607	67	35661	67	37615	67	37669	67	47923	67	47977	67
35608	67	35662	67	37616	67	37670	67	47924	67	47978	67
35609	67	35663	67	37617	67	37671	67	47925	67	47979	67
35610	67	35664	67	37618	67	37672	67	47926	67	47980	67
35611	67	35665	67	37619	67	37673	67	47927	67	47981	67
35612	67	35666	67	37620	67	37674	67	47928	67	47982	67
35613	67	35667	67	37621	67	37675	67	47929	67	47983	80
35614	67	35668	67	37622	67	37676	67	47930	67	47984	67
35615	67	35669	67	37623	67	37677	67	47931	67	47985	67
35616	67	35670	67	37624	67	37678	67	47932	67	47986	67
35617	67	35671	67	37625	67	37679	67	47933	67	47987	67
35618	67	35672	80	37626	67	37680	67	47934	67	47988	67
35619	67	35673	67	37627	67	37681	67	47935	67	47989	67
35620	67	35674	67	37628	67	37682	67	47936	67	47990	67
35621	67	35675	67	37629	67	37683	67	47937	67	47991	67
35622	67	35676	67	37630	67	37684	67	47938	67	47992	67

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
†47993	† 67	50547	67	51901	67	51955	67	56009	80	56063	67
47994	67	50548	67	51902	67	51956	67	56010	67	56064	67
47995	67	50549	67	51903	67	51957	67	56011	67	56065	67
47996	67	50550	67	51904	67	51958	67	56012	67	56066	67
47997	67	50551	67	51905	67	51959	67	56013	67	56067	67
47998	67	50552	67	51906	67	51960	67	56014	67	56068	67
47999	67	50553	67	51907	67	51961	80	56015	67	56069	67
48000	80	50554	67	51908	67	51962	67	56016	67	56070	67
50501	67	50555	67	51909	67	51963	67	56017	80	56071	67
50502	67	50556	67	51910	67	51964	67	56018	67	56072	67
50503	67	50557	67	51911	67	51965	67	56019	67	56073	67
50504	67	50558	67	51912	67	51966	67	56020	67	56074	67
50505	67	50559	67	51913	67	51967	67	56021	67	56075	67
50506	67	50560	67	51914	67	51968	67	56022	67	56076	67
50507	80	50561	67	51915	67	51969	67	56023	67	56077	67
50508	67	50562	67	51916	67	51970	67	56024	67	56078	67
50509	67	50563	67	51917	67	51971	67	56025	67	56079	67
50510	67	50564	67	51918	67	51972	67	56026	67	56080	67
50511	67	50565	67	51919	67	51973	67	56027	67	56081	67
50512	67	50566	67	51920	67	51974	67	56028	67	**56082**	**3000**
50513	67	50567	67	51921	67	51975	67	56029	67	56083	67
50514	67	50568	67	51922	67	51976	67	56030	67	56084	67
50515	67	50569	67	51923	67	51977	67	56031	67	56085	67
50516	67	50570	67	51924	67	51978	67	56032	67	56086	67
50517	67	50571	67	51925	67	51979	67	56033	67	56087	67
50518	67	50572	67	51926	67	51980	67	56034	67	56088	67
50519	80	50573	67	51927	67	51981	67	56035	67	56089	67
50520	67	50574	67	51928	67	51982	67	56036	67	56090	67
50521	67	50575	67	51929	67	51983	67	56037	67	56091	67
50522	67	50576	67	51930	67	51984	67	56038	67	56092	67
50523	67	50577	67	51931	67	51985	67	56039	67	56093	67
50524	67	50578	67	51932	67	51986	67	56040	67	56094	67
50525	67	50579	67	51933	67	51987	67	56041	67	56095	67
50526	67	50580	67	51934	67	51988	67	56042	67	56096	67
50527	67	50581	67	51935	67	51989	67	56043	80	56097	67
50528	67	50582	67	51936	67	51990	67	56044	67	56098	67
50529	67	50583	67	51937	67	51991	67	56045	67	56099	67
50530	80	50584	67	51938	67	51992	67	56046	67	56100	67
50531	67	50585	67	51939	67	51993	67	56047	67	56301	67
50532	67	50586	67	51940	67	51994	67	56048	67	56302	67
50533	67	50587	67	51941	67	51995	67	56049	67	56303	67
50534	67	50588	67	51942	67	51996	67	56050	67	56304	67
50535	67	50589	67	51943	67	51997	67	56051	67	56305	67
50536	67	50590	67	51944	67	51998	67	56052	67	56306	67
50537	67	50591	67	51945	67	51999	67	56053	67	56307	67
50538	67	50592	67	51946	67	52000	67	56054	67	56308	67
50539	67	50593	67	51947	67	56001	67	56055	67	56309	67
50540	67	50594	67	51948	67	56002	67	56056	67	56310	67
50541	67	50595	67	51949	67	56003	67	56057	67	56311	67
50542	67	50596	67	51950	67	56004	67	56058	67	56312	67
50543	67	50597	67	51951	67	56005	67	56059	67	56313	67
50544	67	50598	67	51952	67	56006	67	56060	67	56314	67
50545	67	50599	67	51953	67	56007	67	56061	67	56315	67
50546	67	50600	67	51954	67	56008	67	56062	67	56316	67

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 47993 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
56317	67	56371	67	58125	67	58179	67	60333	67	60387	67
56318	67	56372	67	58126	67	58180	67	60334	80	60388	67
56319	67	56373	67	58127	67	58181	67	60335	67	60389	67
56320	67	56374	67	58128	67	58182	67	60336	67	60390	67
56321	67	56375	67	58129	80	58183	67	60337	67	60391	67
56322	67	56376	67	58130	67	58184	67	60338	67	60392	67
56323	67	56377	67	58131	67	58185	67	60339	67	60393	67
56324	67	56378	67	58132	67	58186	67	60340	67	60394	67
56325	80	56379	67	58133	67	58187	67	60341	67	60395	67
56326	67	56380	67	58134	67	58188	67	60342	67	60396	67
56327	67	56381	67	58135	67	58189	67	60343	67	60397	67
56328	67	56382	67	58136	67	58190	67	60344	67	60398	67
56329	100	56383	67	58137	67	58191	67	60345	67	60399	67
56330	67	56384	67	58138	67	58192	67	60346	67	60400	67
56331	67	56385	67	58139	67	58193	67	60347	67	61201	67
56332	67	56386	67	58140	67	58194	67	60348	67	61202	67
56333	67	56387	67	58141	67	58195	67	60349	67	61203	67
56334	67	56388	67	58142	100	58196	67	60350	67	61204	67
56335	80	56389	67	58143	67	58197	67	60351	67	61205	67
56336	67	56390	80	58144	67	58198	67	60352	67	61206	67
56337	67	56391	67	58145	67	58199	67	60353	67	61207	67
56338	67	56392	67	58146	67	58200	67	60354	67	61208	67
56339	67	56393	67	58147	67	60301	67	60355	67	61209	67
56340	67	56394	67	58148	67	60302	67	60356	80	61210	67
56341	67	56395	67	58149	67	60303	67	60357	67	61211	67
56342	67	56396	67	58150	67	60304	67	60358	67	61212	67
56343	67	56397	250	58151	67	60305	67	60359	67	61213	67
56344	67	56398	67	58152	67	60306	67	60360	67	61214	67
56345	67	56399	125	58153	67	60307	67	60361	67	61215	67
56346	67	56400	67	58154	67	60308	67	60362	67	61216	67
56347	67	58101	67	58155	67	60309	67	60363	67	61217	67
56348	67	58102	67	58156	67	60310	67	60364	67	61218	67
56349	67	58103	67	58157	67	60311	67	60365	125	61219	67
56350	67	58104	67	58158	67	60312	67	60366	67	61220	67
56351	67	58105	67	58159	67	60313	67	60367	67	61221	67
56352	67	58106	67	58160	67	60314	67	60368	67	61222	67
56353	67	58107	67	58161	67	60315	67	60369	67	61223	67
56354	67	58108	67	58162	67	60316	67	60370	67	61224	67
56355	67	58109	67	58163	67	60317	67	60371	67	61225	67
56356	80	58110	67	58164	67	60318	67	60372	67	61226	67
56357	67	58111	67	58165	67	60319	67	60373	67	61227	67
56358	67	58112	67	58166	67	60320	67	60374	67	61228	67
56359	67	58113	67	58167	67	60321	67	60375	67	61229	67
56360	67	58114	67	58168	67	60322	67	60376	67	61230	67
56361	67	58115	67	58169	67	60323	67	60377	67	61231	67
56362	67	58116	67	58170	67	60324	80	60378	67	61232	67
56363	67	58117	67	58171	80	60325	67	60379	67	61233	67
56364	67	58118	67	58172	67	60326	67	60380	67	61234	67
56365	67	58119	67	58173	67	60327	67	60381	67	61235	67
56366	67	58120	67	58174	67	60328	67	60382	67	61236	67
56367	67	58121	67	**58175**	**1500**	60329	67	60383	67	61237	67
56368	67	58122	67	58176	67	60330	67	60384	67	61238	67
56369	67	58123	67	58177	67	60331	67	60385	67	61239	67
56370	67	58124	67	58178	67	60332	67	60386	67	61240	67

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
61241	67	61295	67	61449	67	63603	67	63657	67	66711	67
61242	67	61296	67	61450	67	63604	67	63658	67	66712	67
61243	67	61297	67	61451	67	63605	67	63659	67	66713	67
61244	67	61298	67	61452	67	63606	67	63660	67	66714	67
61245	67	61299	67	61453	67	63607	67	63661	67	66715	67
61246	67	61300	67	61454	67	63608	67	63662	67	66716	67
61247	67	61401	67	61455	67	63609	67	63663	67	66717	67
61248	67	61402	67	61456	67	63610	67	63664	67	66718	67
61249	67	61403	67	61457	67	63611	67	63665	67	66719	67
61250	67	61404	67	61458	67	63612	67	63666	67	66720	67
61251	67	61405	67	61459	67	63613	67	63667	67	66721	67
61252	67	61406	67	61460	67	63614	67	63668	67	66722	67
61253	67	61407	67	61461	67	63615	67	63669	67	66723	67
61254	67	61408	67	61462	67	63616	67	63670	67	66724	67
61255	67	61409	67	61463	67	63617	67	63671	67	66725	67
61256	67	61410	67	61464	67	63618	67	63672	67	66726	67
61257	67	61411	67	61465	67	63619	67	63673	67	66727	67
61258	67	61412	67	61466	67	63620	67	63674	67	66728	67
61259	67	61413	67	61467	67	63621	67	63675	67	66729	67
61260	67	61414	67	61468	67	63622	67	63676	67	66730	67
61261	67	61415	67	61469	67	63623	67	63677	67	66731	67
61262	100	61416	67	61470	67	63624	67	63678	67	66732	67
61263	67	61417	67	61471	67	63625	67	63679	67	66733	67
61264	67	61418	67	61472	67	63626	67	63680	67	66734	67
61265	67	61419	100	61473	67	63627	67	63681	67	66735	67
61266	67	61420	67	61474	67	63628	67	63682	67	66736	67
61267	67	61421	67	61475	67	63629	67	63683	67	66737	67
61268	67	61422	67	61476	67	63630	67	63684	67	66738	67
61269	67	61423	67	61477	67	63631	67	63685	67	66739	67
61270	67	61424	67	61478	67	63632	67	63686	67	66740	67
61271	67	61425	67	61479	67	63633	67	63687	67	66741	67
61272	67	61426	67	61480	67	63634	67	63688	67	66742	67
61273	67	61427	67	61481	67	63635	67	63689	67	66743	67
61274	67	61428	125	61482	67	63636	67	63690	67	66744	67
61275	67	61429	67	61483	67	63637	67	63691	67	66745	67
61276	67	61430	67	61484	67	63638	67	63692	67	66746	67
61277	67	61431	67	61485	67	63639	67	63693	67	66747	67
61278	67	61432	67	61486	67	63640	67	63694	67	66748	67
61279	67	61433	67	61487	67	63641	67	63695	67	66749	67
61280	67	61434	67	61488	67	63642	67	63696	67	66750	67
61281	67	61435	67	61489	67	63643	67	63697	67	66751	67
61282	67	61436	67	61490	67	63644	67	63698	67	66752	80
61283	67	61437	67	61491	67	63645	67	63699	67	66753	67
61284	67	61438	67	61492	67	63646	67	63700	67	66754	67
61285	67	61439	67	61493	67	63647	67	66701	67	66755	67
61286	67	61440	67	61494	67	63648	67	66702	67	66756	67
61287	67	61441	67	61495	67	63649	67	66703	67	66757	67
61288	67	61442	67	61496	67	63650	67	66704	67	66758	67
61289	67	61443	67	61497	67	63651	67	66705	67	66759	67
61290	67	61444	67	61498	67	63652	67	66706	67	66760	67
61291	67	61445	67	61499	67	63653	67	66707	67	66761	67
61292	67	61446	67	61500	67	63654	67	66708	80	66762	67
61293	67	61447	67	63601	67	63655	67	66709	67	66763	67
61294	67	61448	67	63602	67	63656	67	66710	67	66764	67

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
66765	67	70419	67	70473	67	73327	67	73381	67	76035	67
66766	67	70420	67	70474	67	73328	67	73382	67	76036	67
66767	67	70421	67	70475	67	73329	67	73383	67	76037	67
66768	67	70422	67	70476	67	73330	67	73384	67	76038	67
66769	67	70423	67	70477	67	73331	67	73385	67	76039	67
66770	67	70424	67	70478	67	73332	67	73386	67	76040	67
66771	67	70425	67	70479	67	73333	67	73387	67	76041	67
66772	80	70426	67	70480	67	73334	67	73388	67	76042	80
66773	80	70427	67	70481	67	73335	67	73389	67	76043	67
66774	67	70428	67	70482	67	73336	67	73390	67	76044	67
66775	67	70429	67	70483	67	73337	67	73391	67	76045	67
66776	67	70430	67	70484	67	73338	67	73392	67	76046	67
66777	67	70431	67	70485	67	73339	67	73393	67	76047	67
66778	67	70432	67	70486	67	73340	67	73394	67	76048	67
66779	67	70433	67	70487	67	73341	67	73395	67	76049	67
66780	67	70434	67	70488	67	**73342**	**1500**	73396	67	76050	67
66781	67	70435	67	70489	67	73343	67	73397	67	76051	67
66782	67	70436	67	70490	67	73344	67	73398	67	76052	67
66783	67	70437	67	70491	67	73345	67	73399	250	76053	67
66784	67	70438	67	70492	125	73346	67	73400	67	76054	67
66785	67	70439	67	70493	67	73347	67	76001	67	76055	67
66786	67	70440	67	70494	67	73348	67	76002	67	76056	67
66787	67	70441	67	70495	67	73349	67	76003	67	76057	67
66788	67	70442	67	70496	67	73350	67	76004	67	76058	67
66789	67	70443	67	70497	67	73351	67	76005	67	76059	67
66790	67	70444	67	70498	67	73352	67	76006	67	76060	67
66791	67	70445	67	70499	67	73353	67	76007	67	76061	67
66792	67	70446	67	70500	80	73354	67	76008	67	76062	67
66793	67	70447	67	73301	67	73355	67	76009	80	76063	67
66794	67	70448	67	73302	67	73356	67	76010	67	76064	67
66795	67	70449	67	73303	67	73357	67	76011	67	76065	67
66796	67	70450	67	73304	67	73358	100	**76012**	**35000**	76066	67
66797	67	70451	67	73305	67	73359	67	†76013	† 67	76067	67
66798	67	70452	67	73306	67	73360	67	†76014	† 67	76068	67
66799	67	70453	67	73307	67	73361	67	76015	67	76069	67
66800	67	70454	67	73308	67	73362	67	76016	67	76070	67
70401	67	70455	67	73309	67	73363	67	76017	67	76071	67
70402	67	70456	67	73310	67	73364	67	76018	67	76072	67
70403	67	70457	67	73311	67	73365	67	76019	67	76073	67
70404	67	70458	67	73312	67	73366	67	76020	67	76074	67
70405	67	70459	67	73313	67	73367	67	76021	67	76075	67
70406	67	70460	67	73314	67	73368	67	76022	67	76076	67
70407	67	70461	67	73315	67	73369	67	76023	67	76077	67
70408	67	70462	67	73316	67	73370	67	76024	67	76078	67
70409	67	70463	67	73317	67	73371	67	76025	67	76079	67
70410	67	70464	67	73318	67	73372	67	76026	67	76080	67
70411	67	70465	67	73319	67	73373	67	76027	67	76081	67
70412	250	70466	67	73320	67	73374	67	76028	67	76082	67
70413	67	70467	67	73321	67	73375	67	76029	67	76083	67
70414	67	70468	67	73322	67	73376	67	76030	67	76084	67
70415	67	70469	67	73323	67	73377	67	76031	67	76085	67
70416	67	70470	67	73324	67	73378	67	76032	67	76086	67
70417	67	70471	67	73325	67	73379	67	76033	67	76087	67
70418	67	70472	67	73326	67	73380	67	76034	67	76088	67

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 76013 und 76014 sind mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
76089	67	76143	67	76197	67	76351	67	76605	67	76659	67
76090	67	76144	67	76198	67	76352	67	76606	67	76660	67
76091	67	76145	67	76199	67	76353	67	76607	67	76661	67
76092	67	76146	67	76200	67	**76354**	**1000**	76608	67	76662	67
76093	67	76147	67	76301	67	76355	67	76609	67	76663	67
76094	80	76148	67	76302	67	76356	67	76610	67	76664	67
76095	67	76149	67	76303	67	76357	67	76611	67	76665	67
76096	67	76150	67	76304	67	76358	67	76612	67	76666	67
76097	67	76151	67	76305	67	76359	67	76613	67	76667	67
76098	67	76152	67	76306	67	76360	67	76614	67	76668	67
76099	67	76153	80	76307	67	76361	67	76615	67	76669	67
76100	67	76154	67	76308	67	76362	67	76616	67	76670	67
76101	67	76155	67	76309	67	76363	67	76617	67	76671	80
76102	67	76156	67	76310	67	76364	67	76618	67	76672	67
76103	67	76157	67	76311	67	76365	67	76619	67	76673	67
76104	67	76158	67	76312	67	76366	67	76620	67	76674	67
76105	67	76159	125	76313	67	76367	67	76621	67	76675	67
76106	67	76160	67	76314	67	76368	67	76622	67	76676	67
76107	67	76161	67	76315	67	76369	67	76623	67	76677	67
76108	67	76162	67	76316	67	76370	67	76624	67	76678	67
76109	67	76163	67	76317	67	76371	67	76625	67	76679	67
76110	67	76164	67	76318	67	76372	67	76626	67	76680	67
76111	67	76165	67	76319	67	76373	80	76627	67	76681	67
76112	67	76166	80	76320	67	76374	67	76628	67	76682	67
76113	67	76167	67	76321	67	76375	67	76629	67	76683	67
76114	67	76168	67	76322	67	76376	67	76630	67	76684	125
76115	67	76169	67	76323	67	76377	67	76631	67	76685	67
76116	67	76170	67	76324	67	76378	67	76632	67	76686	67
76117	67	76171	67	76325	67	76379	67	76633	67	76687	67
76118	67	76172	67	76326	67	76380	67	76634	67	76688	67
76119	67	76173	67	76327	67	76381	67	76635	67	76689	67
76120	67	76174	67	76328	67	76382	67	76636	67	76690	67
76121	67	76175	67	76329	67	76383	67	76637	67	76691	80
76122	67	76176	67	76330	67	76384	67	76638	67	76692	67
76123	67	76177	67	76331	67	76385	67	76639	67	76693	67
76124	67	76178	67	76332	67	76386	67	76640	67	76694	67
76125	67	76179	67	76333	67	76387	67	76641	67	76695	67
76126	67	76180	67	76334	67	76388	67	76642	67	76696	67
76127	67	76181	67	76335	67	76389	67	76643	67	76697	67
76128	67	76182	67	76336	67	76390	67	76644	67	76698	100
76129	67	76183	67	76337	67	76391	67	76645	67	76699	67
76130	67	76184	67	76338	67	76392	67	76646	67	76700	67
76131	67	76185	67	76339	67	76393	67	76647	67	78701	67
76132	67	76186	67	76340	67	76394	67	76648	67	78702	67
76133	67	76187	67	76341	67	76395	67	76649	67	78703	67
76134	67	76188	67	76342	67	76396	67	76650	67	78704	67
76135	67	76189	67	76343	67	76397	67	76651	67	78705	67
76136	67	76190	67	76344	67	76398	67	76652	67	78706	67
76137	67	76191	67	76345	67	76399	67	76653	67	78707	67
76138	67	76192	67	76346	67	76400	67	76654	67	78708	67
76139	67	76193	67	76347	67	76601	67	76655	67	78709	67
76140	67	76194	67	76348	67	76602	67	76656	67	78710	67
76141	67	76195	67	76349	67	76603	67	76657	67	78711	100
76142	67	76196	67	76350	67	76604	67	76658	67	78712	67

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
78713	67	78767	67	79721	67	79775	67	82929	67	82983	67
78714	67	78768	67	79722	67	79776	67	82930	67	82984	67
78715	67	78769	67	79723	67	79777	67	82931	80	82985	67
78716	67	78770	67	79724	67	79778	67	82932	67	82986	67
78717	67	78771	67	79725	67	79779	67	82933	67	82987	67
78718	67	78772	67	79726	67	79780	67	82934	67	82988	67
78719	67	78773	67	79727	67	79781	67	82935	67	82989	67
78720	67	78774	67	79728	67	79782	67	82936	67	82990	67
78721	67	78775	67	79729	67	79783	67	82937	80	82991	67
78722	67	78776	67	79730	67	79784	67	82938	67	82992	67
78723	67	78777	67	79731	67	79785	67	82939	67	82993	67
78724	100	78778	67	79732	67	79786	67	82940	67	82994	67
78725	67	78779	67	79733	67	79787	67	82941	67	82995	67
78726	67	78780	67	79734	250	79788	67	82942	67	82996	67
78727	67	78781	67	79735	67	79789	67	82943	67	82997	67
78728	67	78782	67	79736	67	79790	67	82944	67	82998	67
78729	67	78783	80	79737	67	79791	67	82945	67	82999	67
78730	67	78784	67	79738	67	79792	67	82946	67	83000	67
78731	67	78785	67	79739	67	79793	67	82947	67	84101	67
78732	67	78786	67	79740	67	79794	67	82948	67	84102	67
78733	67	78787	80	79741	67	79795	67	82949	67	84103	67
78734	67	78788	67	79742	67	79796	67	82950	67	84104	67
78735	67	78789	67	79743	67	79797	67	82951	67	84105	67
78736	67	78790	67	79744	67	79798	67	82952	67	84106	67
78737	67	78791	67	79745	67	79799	67	82953	67	84107	67
78738	67	78792	67	79746	67	79800	67	82954	67	84108	67
78739	67	78793	67	79747	67	82901	67	82955	67	84109	67
78740	67	78794	67	79748	67	82902	67	82956	67	84110	67
78741	67	78795	67	79749	67	82903	67	82957	80	84111	67
78742	67	78796	67	79750	67	82904	67	82958	67	84112	67
78743	67	78797	67	†79751	† 67	82905	67	82959	67	84113	67
78744	67	78798	67	79752	67	82906	67	82960	67	84114	67
78745	67	78799	67	79753	67	82907	67	82961	67	84115	67
78746	67	78800	67	79754	67	82908	67	82962	67	84116	67
78747	67	79701	67	79755	67	82909	67	82963	67	84117	67
78748	67	79702	67	79756	67	82910	67	82964	100	84118	67
78749	67	79703	67	79757	67	82911	67	82965	67	84119	67
78750	67	79704	67	79758	67	82912	67	82966	67	84120	67
78751	67	79705	67	79759	67	82913	67	82967	67	84121	67
78752	67	79706	67	**79760**	**1000**	82914	67	82968	67	84122	67
78753	67	79707	67	79761	67	82915	67	82969	67	84123	67
78754	67	79708	67	79762	67	82916	67	82970	67	84124	67
78755	67	79709	67	79763	67	82917	67	82971	67	84125	67
78756	67	79710	67	79764	67	82918	67	82972	80	84126	67
78757	67	79711	67	79765	67	82919	67	82973	67	84127	67
78758	67	79712	67	79766	67	82920	67	82974	67	84128	67
78759	67	79713	67	79767	67	82921	67	82975	67	84129	67
78760	67	79714	67	79768	67	82922	67	82976	67	84130	67
78761	67	79715	67	79769	67	82923	67	82977	67	84131	67
78762	67	79716	67	79770	67	82924	67	82978	80	84132	67
78763	67	79717	67	79771	100	82925	67	82979	67	84133	67
78764	67	79718	67	79772	67	82926	67	82980	67	84134	67
78765	67	79719	67	79773	67	82927	67	82981	67	84135	67
78766	67	79720	67	79774	67	82928	67	82982	67	84136	67

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 79751 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
84137	67	84191	67	84445	67	84499	67	87853	67	89807	67
84138	67	84192	67	84446	67	84500	67	87854	80	89808	67
84139	80	84193	67	84447	67	87801	67	87855	67	89809	67
84140	67	84194	67	84448	67	87802	67	87856	67	89810	67
84141	67	84195	67	84449	67	87803	67	87857	67	89811	67
84142	67	84196	67	84450	67	87804	67	87858	67	89812	80
84143	67	84197	67	84451	67	87805	67	87859	67	89813	67
84144	67	84198	67	84452	67	87806	67	87860	67	89814	67
84145	67	84199	67	84453	67	87807	67	87861	67	89815	67
84146	67	84200	67	84454	67	87808	67	87862	67	89816	67
84147	67	84401	67	84455	67	87809	67	87863	67	89817	67
84148	80	84402	67	84456	67	87810	67	87864	67	89818	67
84149	67	84403	67	84457	67	87811	67	87865	67	89819	67
84150	67	84404	67	84458	67	87812	67	87866	67	89820	67
84151	67	84405	67	84459	67	87813	67	87867	67	89821	67
84152	67	84406	250	84460	67	87814	67	87868	67	89822	67
84153	67	84407	67	84461	67	87815	67	87869	67	89823	67
84154	67	84408	67	84462	67	87816	67	87870	67	89824	67
84155	67	84409	67	84463	67	87817	67	87871	67	89825	67
84156	67	84410	80	84464	67	87818	67	87872	67	89826	80
84157	67	84411	67	84465	67	87819	67	87873	67	89827	67
84158	67	84412	67	84466	67	87820	67	87874	67	89828	67
84159	67	84413	67	84467	67	87821	67	87875	67	89829	67
84160	67	84414	67	84468	67	87822	67	87876	67	89830	67
84161	67	84415	100	84469	67	87823	67	87877	67	89831	67
84162	67	84416	67	84470	67	87824	67	87878	67	89832	67
84163	67	84417	67	84471	67	87825	67	87879	67	89833	67
84164	67	84418	67	84472	67	87826	67	87880	67	89834	67
84165	67	84419	67	84473	67	87827	67	87881	67	89835	67
84166	67	84420	67	84474	67	87828	100	87882	67	89836	100
84167	67	84421	67	84475	67	87829	67	87883	67	89837	67
84168	67	84422	67	84476	67	87830	67	87884	67	89838	67
84169	67	84423	67	84477	67	87831	67	87885	67	89839	67
84170	67	84424	67	84478	67	87832	67	87886	67	89840	67
84171	67	84425	67	84479	67	87833	67	87887	67	89841	67
84172	67	84426	67	84480	67	87834	67	87888	67	89842	67
84173	67	84427	67	84481	67	87835	80	87889	67	89843	67
84174	67	84428	67	84482	67	87836	67	87890	67	89844	67
84175	67	84429	67	84483	67	87837	67	87891	67	89845	67
84176	67	84430	67	84484	67	87838	67	87892	67	89846	67
84177	67	84431	67	84485	67	87839	67	87893	67	89847	67
84178	67	84432	67	84486	67	87840	67	87894	67	89848	67
84179	67	84433	67	84487	67	87841	67	87895	67	89849	67
84180	67	84434	67	84488	67	87842	67	87896	67	89850	67
84181	67	84435	67	84489	67	87843	67	87897	250	89851	67
84182	67	84436	67	84490	67	87844	67	87898	67	89852	67
84183	67	84437	67	84491	67	87845	67	87899	67	89853	67
84184	67	84438	67	84492	67	87846	67	87900	67	89854	67
84185	67	84439	67	84493	67	87847	67	89801	67	89855	67
84186	67	84440	125	84494	67	87848	67	89802	67	89856	67
84187	67	84441	67	84495	67	87849	67	89803	67	89857	67
84188	67	84442	67	84496	67	87850	67	89804	67	89858	67
84189	67	84443	67	84497	67	87851	67	89805	67	89859	67
84190	67	84444	67	84498	67	87852	67	89806	67	89860	67

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
89861	67	90015	67	90069	67	91823	67	91877	67	93831	67
89862	67	90016	67	90070	67	91824	67	91878	67	93832	67
89863	67	90017	67	90071	80	91825	67	91879	67	93833	67
89864	67	90018	67	90072	67	91826	67	91880	67	93834	67
89865	67	90019	67	90073	67	91827	67	91881	67	93835	67
89866	67	90020	67	90074	67	91828	67	91882	67	93836	67
89867	67	90021	67	90075	67	91829	67	91883	67	93837	67
89868	67	90022	67	90076	67	91830	67	91884	67	93838	67
89869	80	90023	67	90077	67	91831	67	91885	67	93839	67
89870	67	90024	67	90078	67	91832	67	91886	67	93840	67
89871	67	90025	67	90079	67	91833	67	91887	67	93841	67
89872	67	90026	67	90080	67	91834	67	91888	67	93842	67
89873	80	90027	67	90081	67	91835	67	91889	67	93843	67
89874	67	90028	67	90082	67	91836	67	91890	67	93844	67
89875	67	90029	67	90083	67	91837	67	91891	67	93845	67
89876	67	90030	67	90084	67	91838	80	91892	67	93846	67
89877	67	90031	67	90085	67	91839	67	91893	67	93847	67
89878	67	90032	67	90086	67	91840	67	91894	67	93848	67
89879	67	90033	100	90087	67	91841	250	91895	67	93849	67
89880	67	90034	67	90088	67	91842	67	91896	67	93850	67
89881	67	90035	100	90089	67	91843	67	91897	67	93851	67
89882	67	90036	67	90090	67	91844	67	91898	67	93852	67
89883	67	90037	67	90091	67	91845	67	91899	67	93853	67
89884	67	90038	67	90092	67	91846	67	91900	67	93854	67
89885	67	90039	67	90093	67	91847	67	93801	67	93855	67
89886	67	90040	67	90094	67	91848	67	93802	67	93856	67
89887	67	90041	67	90095	67	91849	67	93803	67	93857	67
89888	67	90042	67	90096	67	91850	67	93804	67	93858	67
89889	67	90043	67	90097	67	91851	67	93805	67	93859	67
89890	67	90044	67	90098	67	91852	67	93806	67	93860	100
89891	67	90045	67	90099	67	91853	67	93807	67	93861	67
89892	67	90046	67	90100	67	91854	67	93808	67	93862	67
89893	67	90047	67	91801	67	91855	67	93809	67	93863	67
89894	67	90048	67	91802	67	91856	67	93810	67	93864	67
89895	67	90049	67	91803	67	91857	67	93811	67	93865	67
89896	67	90050	67	91804	67	91858	67	93812	67	93866	67
89897	67	90051	67	91805	67	91859	67	93813	67	93867	67
89898	67	90052	67	91806	67	91860	67	93814	67	93868	67
89899	67	90053	67	91807	67	91861	67	93815	67	93869	67
89900	67	90054	67	91808	67	91862	67	93816	100	93870	67
90001	67	90055	67	91809	67	91863	67	93817	67	93871	67
90002	67	90056	67	91810	67	91864	67	93818	67	93872	67
90003	67	90057	67	91811	67	91865	67	93819	67	93873	67
90004	67	90058	67	91812	67	91866	67	93820	67	93874	67
90005	67	90059	67	91813	67	91867	67	93821	67	93875	67
90006	67	90060	67	91814	67	91868	67	93822	67	93876	67
90007	67	90061	67	91815	67	91869	67	93823	80	93877	67
90008	67	90062	67	91816	67	91870	67	93824	67	93878	67
90009	67	90063	67	91817	67	91871	67	93825	67	93879	67
90010	67	90064	67	91818	67	91872	67	93826	67	93880	67
90011	67	90065	67	91819	67	91873	67	93827	67	93881	67
90012	67	90066	67	91820	67	91874	67	93828	67	93882	67
90013	67	90067	67	91821	67	91875	67	93829	67	93883	67
90014	67	90068	67	91822	67	91876	67	93830	67	93884	67

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
93885	67	95839	67	95893	67	97947	67	98301	67	98355	67
93886	67	95840	67	95894	67	97948	67	98302	67	98356	67
93887	67	95841	67	95895	67	97949	67	98303	67	98357	67
93888	67	95842	67	95896	67	97950	67	98304	67	**98358**	**5000**
93889	67	95843	67	95897	67	97951	67	98305	67	98359	67
93890	67	95844	67	95898	67	97952	67	98306	67	98360	67
93891	67	95845	67	95899	67	97953	67	98307	67	98361	67
93892	67	95846	67	95900	67	97954	67	98308	67	98362	67
93893	67	95847	67	97901	67	97955	67	98309	67	98363	67
93894	67	95848	67	97902	67	97956	67	98310	67	98364	67
93895	67	95849	67	97903	67	97957	67	98311	67	98365	67
93896	67	95850	67	97904	67	97958	80	98312	67	98366	67
93897	67	95851	67	97905	67	97959	67	98313	67	98367	67
93898	67	95852	67	97906	67	97960	67	98314	67	98368	67
93899	67	95853	67	97907	67	97961	67	98315	67	98369	67
93900	67	95854	67	97908	67	97962	67	98316	67	98370	67
95801	67	95855	67	97909	67	97963	67	98317	67	98371	67
95802	67	95856	67	97910	67	97964	67	98318	67	98372	67
95803	67	95857	67	97911	67	97965	67	98319	67	98373	67
95804	67	95858	67	97912	67	97966	67	98320	67	98374	67
95805	67	95859	67	97913	67	97967	67	98321	67	98375	67
95806	67	95860	67	97914	67	97968	67	98322	67	98376	67
95807	67	95861	67	97915	67	97969	67	98323	80	98377	67
95808	67	95862	67	97916	67	97970	67	98324	67	98378	67
95809	67	95863	67	97917	67	97971	67	98325	67	98379	80
95810	67	95864	67	97918	67	97972	67	98326	67	98380	67
95811	67	95865	67	97919	67	97973	67	98327	67	98381	67
95812	67	95866	67	97920	67	97974	67	98328	67	98382	67
95813	67	95867	67	97921	67	97975	67	98329	67	98383	67
95814	67	95868	67	97922	67	97976	67	98330	67	98384	67
95815	67	95869	67	97923	67	97977	67	98331	67	98385	67
95816	67	95870	67	97924	67	97978	67	98332	67	98386	67
95817	67	95871	67	97925	67	97979	67	98333	67	98387	67
95818	67	95872	67	97926	67	97980	67	98334	67	98388	67
95819	67	95873	67	97927	67	97981	67	98335	67	98389	67
95820	67	95874	67	97928	67	97982	67	98336	67	98390	67
95821	67	95875	67	97929	67	97983	67	98337	67	98391	67
95822	67	95876	67	97930	67	97984	67	98338	67	98392	67
95823	67	95877	67	97931	67	97985	67	98339	67	98393	67
95824	67	95878	67	97932	67	97986	67	98340	67	98394	67
95825	67	95879	67	97933	67	97987	67	98341	67	98395	67
95826	67	95880	67	97934	67	97988	67	98342	67	98396	67
95827	67	95881	67	97935	67	97989	67	98343	67	98397	67
95828	67	95882	67	97936	67	97990	67	98344	67	98398	67
95829	67	95883	67	97937	67	97991	67	98345	67	98399	80
95830	67	95884	67	97938	67	97992	67	98346	67	98400	67
95831	67	95885	67	97939	67	97993	67	98347	67	99001	67
95832	67	95886	67	97940	67	97994	67	98348	67	99002	67
95833	67	95887	67	97941	67	97995	67	98349	125	99003	67
95834	67	95888	67	97942	67	97996	67	98350	67	99004	67
95835	67	95889	67	97943	67	97997	67	98351	67	99005	67
95836	67	95890	67	97944	67	97998	67	98352	67	99006	67
95837	67	95891	67	97945	67	97999	67	98353	67	99007	67
95838	67	95892	67	97946	67	98000	67	98354	67	99008	67

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
99009	67	99041	67	99073	67	99505	67	99537	67	99569	67
99010	67	99042	67	99074	67	**99506**	**10000**	99538	67	99570	67
99011	67	99043	67	99075	67	99507	67	99539	67	99571	67
99012	67	99044	67	99076	67	99508	67	99540	67	99572	67
99013	67	99045	67	99077	67	99509	67	99541	67	99573	67
99014	67	99046	67	99078	67	99510	67	99542	67	99574	67
99015	67	99047	67	99079	67	99511	67	99543	67	99575	67
99016	67	99048	67	99080	67	99512	67	99544	67	99576	67
99017	67	99049	67	99081	67	99513	67	99545	67	99577	67
99018	80	**99050**	**1000**	99082	67	99514	67	99546	67	99578	67
99019	67	99051	67	99083	67	99515	67	99547	67	99579	67
99020	67	99052	67	99084	67	99516	67	99548	67	99580	67
99021	67	99053	67	99085	67	99517	67	99549	67	99581	67
99022	67	99054	67	99086	67	99518	67	99550	67	99582	67
99023	67	99055	67	99087	67	99519	67	99551	67	99583	67
99024	67	99056	67	99088	67	99520	67	99552	67	99584	67
99025	67	99057	67	99089	67	99521	67	99553	67	99585	67
99026	67	99058	67	99090	67	99522	67	99554	67	99586	67
99027	125	99059	67	99091	67	99523	67	99555	67	99587	67
99028	67	99060	67	99092	67	99524	67	99556	67	99588	67
99029	125	99061	67	99093	67	99525	67	99557	67	99589	67
99030	67	99062	67	99094	67	99526	67	99558	67	99590	67
99031	67	99063	67	99095	67	99527	67	99559	67	99591	67
99032	67	99064	67	99096	67	99528	67	99560	67	99592	67
99033	67	99065	67	99097	67	99529	67	99561	67	99593	67
99034	67	99066	67	99098	67	99530	67	99562	67	99594	67
99035	67	99067	67	99099	67	99531	67	99563	67	99595	67
99036	67	99068	67	99100	67	99532	67	99564	67	99596	67
99037	67	99069	67	99501	67	99533	67	99565	67	99597	67
99038	67	99070	80	99502	67	99534	67	99566	67	99598	67
99039	67	99071	67	99503	67	99535	67	99567	67	99599	67
99040	67	99072	67	99504	67	99536	67	99568	67	99600	67

Nr. XL.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 15. September 1857.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebereinkunft mit Frankreich über den gegenseitigen Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums betreffend.

Nachdem die zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen am 2. Juli d. J. dahier abgeschlossene Uebereinkunft über den gegenseitigen Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums von beiden Seiten ratificirt worden ist, so wird dieselbe in Folge allerhöchster Ermächtigung im Urtext und beigefügter Uebersetzung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 22. August 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
J. A. d. M.
von Pfeuffer.

Vdt. von Mollenbec.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade et Sa Majesté l'Empereur des Français, également animés du désir d'assurer l'efficacité des dispositions destinées, dans les deux pays, à protéger les œuvres littéraires et artistiques de Leurs sujets respectifs contre toute contrefaçon ou reproduction illicite, et voulant en conséquence donner aux stipulations de la Convention signée à Carlsruhe le 3. Avril 1854 toute l'extension qu'elle comporte pour répondre dans la pratique à Leurs mutuelles intentions, ont jugé à propos de conclure dans ce but une nouvelle convention, et ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade:

le Sieur *Guillaume Baron de Meysenbug,* chevalier Grand'croix de Son ordre du Lion de Zæhringen, Grand'Officier de l'ordre Impérial de la Légion d'honneur etc., Son Ministre d'Etat au département de la Maison et des affaires étrangéres, et

Sa Majesté l'Empereur des Français:

le Sieur *Hercule Vicomte de Serre*, Officier de son ordre Impérial de la Légion d'honneur, Grand'Officier de l'ordre Impérial du Médjidié, Commandeur des Ordres de Léopold d'Autriche, des Charles III. d'Espagne et de la Conception de Portugal etc., Son Ministre plénipotentiaire près Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade,

lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme sont convenus des articles suivans:

Article I.

Les auteurs d'ouvrages d'esprit ou d'art publiés pour la première fois dans l'un des deux Etats, tels que livres, brochures et autres écrits, compositions dramatiques et musicales, œuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure, de lithographie et généralement de toute production quelquonque du domaine littéraire et artistique, jouiront dans chacun des deux Etats réciproquement, des avantages qui y sont ou y seront attribués par la loi à la propriété des ouvrages de littérature et d'art, et y auront la même protection et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits que si cette atteinte avait été commise à l'égard d'auteurs d'ouvrages publiés pour la première fois dans le pays même.

Il est bien entendu, toutefois, que les droits à exercer réciproquement dans l'un ou dans l'autre pays, relativement aux ouvrages de littérature et d'art mentionnés dans le présent article, ne pourront être plus étendus que ceux qu'accorde ou accorderait par la suite la législation du pays auquel l'auteur ou ses ayants-cause appartiennent.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die Wirksamkeit der in den beiden Ländern bestehenden Vorschriften, welche den Schutz der Erzeugnisse der Wissenschaft und der Kunst gegen jeden Nachdruck oder sonstige unbefugte Nachbildung solcher Werke zum Gegenstande haben, zu sichern und in Folge dessen von der Absicht geleitet, den Bestimmungen des am 3. April 1854 zu Karlsruhe unterzeichneten Vertrags jede Ausdehnung zu geben, welche zulässig erscheint, um der Verwirklichung Ihrer wechselseitigen Intentionen zu entsprechen, haben es für angemessen erachtet, zu diesem Ende einen neuen Vertrag abzuschließen und zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Herrn Wilhelm Freiherrn von Meysenbug, Großkreuz des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen, Großoffizier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc., Allerhöchstihren Staatsminister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Hercules Vicomte de Serre, Offizier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Großoffizier des Kaiserlichen Medjidieordens, Kommandeur des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens, des Königlich Spanischen Ordens Karl III., des Königlich Portugiesischen Konceptionsordens ꝛc., Allerhöchstihren bevollmächtigten Minister am Großherzoglichen Hofe,

welche Bevollmächtigte, nachdem sie ihre Vollmachten sich gegenseitig mitgetheilt, und dieselben genügend befunden, über folgende Artikel sich vereinigt haben:

Artikel I.

Schriftsteller und Künstler, deren Werke des Geistes oder der Kunst, als: Bücher, Brochüren und andere Schriften, dramatische und musikalische Kompositionen, Werke der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, der Kunststecherei, der Lithographie und überhaupt Erzeugnisse von jedwedem Gebiete der Literatur und Kunst, erstmals in einem der beiden Staaten veröffentlicht worden sind, werden in jedem derselben gegenseitig der Vortheile sich zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur und Kunst bereits gesetzlich eingeräumt sind, oder fernerhin werden eingeräumt werden. Demnach soll denselben der nämliche Schutz und die nämliche Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte zustehen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber von solchen Werken begangen worden wäre, welche im Lande selbst zum erstenmale veröffentlicht worden sind.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß rücksichtlich der in gegenwärtigem Artikel erwähnten literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst, die in dem einen oder dem andern Lande gegenseitig auszuübenden Rechte nicht ausgedehnter sein dürfen, als die durch die bestehende oder künftige Gesetzgebung desjenigen Landes, welchem der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger angehören, zugestandenen.

Il est entendu aussi que la dénomination d'œuvres de littérature et d'art comprend les traités scientifiques et méthodes d'enseignement, ainsi que les morceaux de musique dits — arrangements.

Article II.

Pour assurer à tous les ouvrages d'esprit ou d'art la protection stipulée dans l'article précédent et pour que les auteurs ou éditeurs de ces ouvrages soient admis en conséquence devant les tribunaux des deux pays, à exercer des poursuites contre les contrefaçons, il suffira que les dits auteurs ou éditeurs justifient de leur droit de propriété en établissant par un certificat émanant de l'autorité publique compétente en chaque pays que l'ouvrage en question est un œuvre originale qui dans le pays où elle a été publiée, jouit de la protection légale contre la contrefaçon ou la reproduction illicite.

Pour les ouvrages publiés en France, ce certificat sera délivré par le bureau de la librairie au Ministère de l'Intérieur et légalisé par la Mission de Bade à Paris; pour les ouvrages publiés dans le Grand-Duché, il sera délivré par le Ministère de l'Intérieur et légalisé par la Mission de France à Carlsruhe.

Article III.

Les stipulations contenues dans l'article I s'appliquent également à la représentation et à l'exécution, en original ou en traduction, des œuvres dramatiques ou musicales, en tant que les lois de chacun des deux Etats garantissent ou garantiront par la suite protection aux œuvres susdites, exécutées ou représentées pour la première fois sur les territoires respectifs.

Pour obtenir la garantie exprimée dans le présent article pour la représentation ou exécution en traduction d'une œuvre dramatique ou musicale, il faut que dans l'espace de trois mois après la publication ou la représentation de l'original, dans l'un des deux pays, l'auteur en ait fait paraître la traduction dans la langue de l'autre pays.

Article IV.

L'auteur de tout ouvrage publié dans l'un des deux pays qui aura entendu réserver son droit de traduction, jouira pendant cinq années, à partir du jour de la première publication de la traduction de son ouvrage autorisée par lui du privilège de protection contre la publication dans l'autre pays de toute traduction du même ouvrage non autorisée par lui, et ce sous les conditions suivantes:

1. Il faudra que l'auteur ait indiqué en tête de son ouvrage, son intention de se réserver le droit de traduction.

2. La dite traduction devra avoir paru, au moins en partie dans le délai d'un an à compter de la date de la publication de l'œuvre originale, et, en totalité dans un délai de trois ans à partir de la même date.

Ebenso versteht es sich, daß die Benennung: „literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst" auch die wissenschaftlichen Abhandlungen und Lehrbücher, so wie die Musikstücke, welche man „Arrangements" zu nennen pflegt, umfaßt.

Artikel II.

Um allen Werken des Geistes oder der Kunst den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Schutz zu sichern, und damit die Urheber oder Herausgeber dieser Werke in Folge dessen im Stande seien, vor den Gerichtsbehörden beider Länder ihre Rechte gegen widerrechtliche Nachbildung geltend zu machen; soll es genügen, wenn eben diese Urheber oder Herausgeber ihr Eigenthumsrecht beweisen, indem sie durch ein Zeugniß der in jedem Lande zuständigen Staatsbehörde darthun, daß das fragliche Werk ein Originalwerk sei, welches in dem Lande, wo es erschienen ist, des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck oder unerlaubte Nachbildung genießt.

Was die in Frankreich veröffentlichten Werke betrifft, so soll dieses Zeugniß durch das Bureau des Buchhandels im Ministerium des Innern ausgestellt und durch die badische Gesandtschaft in Paris beglaubigt werden; bezüglich der in dem Großherzogthum erschienenen Werke soll dasselbe durch das Ministerium des Innern ausgefertigt, und durch die französische Gesandtschaft in Karlsruhe beglaubigt werden.

Artikel III.

Die in dem Artikel I. enthaltenen Bestimmungen finden gleiche Anwendung auf die Darstellung und Aufführung der dramatischen und musikalischen Werke, sei es im Original oder in der Uebersetzung, in so fern die Gesetze eines jeden der beiden Staaten den genannten Werken bei deren erster Aufführung oder Darstellung innerhalb der betreffenden Landesgebiete Schutz gewähren, oder in der Folge gewähren werden.

Um den in gegenwärtigem Artikel erwähnten Schutz für die Darstellung oder Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes in der Uebersetzung zu erlangen, ist es nöthig, daß der Autor die Uebersetzung in der Sprache des andern Landes binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung oder Darstellung des Originalwerkes in einem der beiden Länder hat erscheinen lassen.

Artikel IV.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher sich sein Recht auf die Uebersetzung desselben vorbehalten hat, soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der von ihm autorisirten Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang ein Schutz-Privilegium gegen die Veröffentlichung irgend einer von ihm nicht genehmigten Uebersetzung des nämlichen Werkes in dem andern Lande genießen, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. der Autor muß auf dem Titelblatt seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben;

2. die besagte Uebersetzung muß, wenigstens zu einem Theile, innerhalb Jahresfrist, von dem Tage der Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, erschienen sein, und in ihrer Vollständigkeit binnen eines von demselben Tage laufenden Zeitraumes von drei Jahren.

Pour les ouvrages publiés par livraison, il suffira que la déclaration de l'auteur qu'il entend se réserver le droit de traduction, soit exprimée sur la première livraison.

Toutefois en ce qui concerne le terme de cinq années assigné par le présent article pour l'exercice du droit privilégié de traduction, chaque livraison sera considérée comme un ouvrage séparé.

Article V.

Sont expressément assimilées aux ouvrages originaux les traductions, faites dans l'un des deux Etats, d'ouvrages nationaux ou étrangers.

Ces traductions jouiront à ce titre de la protection stipulée par l'article I en ce qui concerne la reproduction non autorisée dans l'autre Etat.

Il est bien entendu toutefois que l'objet du présent article est simplement de protéger le traducteur, par rapport à la version qu'il a donnée de l'ouvrage original, et non pas de conférer le droit exclusif de traduction au premier traducteur d'un ouvrage quelconque écrit en langue morte ou vivante.

Article VI.

Les mandataires légaux ou ayants-cause des auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, lithographes etc. jouiront à tous égards des mêmes droits que ceux que la présente convention accorde aux auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs et lithographes eux mêmes.

Article VII.

Nonobstant les stipulations des articles I et V de la présente convention, les articles extraits des journaux ou recueils périodiques, publiés dans l'un des deux pays, pourront être reproduits ou traduits dans les journaux ou recueils périodiques de l'autre pays, pourvu que l'on y indique la source à laquelle on les aura puisés.

Toutefois cette permission ne s'étendra pas à la reproduction et à la traduction dans l'un des deux pays des articles de journaux ou de recueils périodiques publiés dans l'autre, lorsque les auteurs auront formellement déclaré, dans le journal ou le recueil même où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction et la traduction. Dans aucun cas, cette interdiction ne pourra atteindre les articles de discussion politique.

Article VIII.

L'exposition et la vente de réimpressions et reproductions illicites des œuvres indiquées dans l'article I sont prohibées dans les deux Etats, sans qu'il y ait à distinguer si ces réimpressions et reproductions proviennent de l'Etat même ou de tout autre pays.

Anlangend die in Lieferungen erscheinenden Werke, so soll es genügen, wenn die, den Vorbehalt des Uebersetzungsrechts betreffende Erklärung des Autors auf der ersten Lieferung ausgedrückt ist.

Was jedoch den durch gegenwärtigen Artikel bezeichneten Termin von fünf Jahren für Geltendmachung des von dem Autor vorbehaltenen Uebersetzungsrechts betrifft, so soll jede Lieferung wie ein besonderes Werk betrachtet werden.

Artikel V.

Den Originalwerken sind die Uebersetzungen ausdrücklich gleich gestellt, welche in einem der beiden Staaten von inländischen oder fremden Werken gefertigt werden.

Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer widerrechtlichen Vervielfältigung in dem andern Staate, den Artikel I. festgesetzten Schutz genießen.

Selbstverständlich geht jedoch der Zweck dieses Artikels einfach dahin, den Uebersetzer bezüglich seiner eigenen Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber dahin, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen.

Artikel VI.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen in allen Beziehungen dergleichen Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel VII.

Ungeachtet der in Artikel I. und V. der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen können die, aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken gezogenen Artikel in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des andern Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben ist.

Inzwischen soll diese Erlaubniß sich nicht erstrecken auf den in einem der beiden Länder erscheinenden Nachdruck und die Uebersetzung von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken des andern Landes, wenn von den Autoren derselben in den Journalen oder dem Sammelwerke selbst, in welchen sie dieselben veröffentlicht haben, förmlich erklärt worden ist, daß sie deren Nachdruck und Uebersetzung untersagen. In keinem Falle aber soll die Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Artikel VIII.

Das Feilhalten und der Verkauf von Nachdrücken und unerlaubten Nachbildungen von den im Artikel I. angegebenen Werken ist in beiden Staaten verboten, ohne Unterschied, ob diese Nachdrücke und Nachbildungen aus dem betreffenden Staate selbst oder aus einem andern Lande herrühren.

Article IX.

En cas de contravention aux dispositions des articles précédents, la saisie des objets de contrefaçon sera opérée et les tribunaux appliqueront les peines déterminées par les législations respectives, de la même manière que si l'infraction avait été commise au préjudice d'un ouvrage ou d'une production d'origine nationale.

Les caractères constituant la contrefaçon seront déterminés par les tribunaux de l'un ou l'autre pays, d'après la législation en vigueur dans chacun des deux Etats.

Article X.

Les stipulations de ce traité ne sauraient infirmer le droit des deux hautes parties contractantes de surveiller, de permettre ou d'interdire, à leur convenance, par des mesures législatives ou administratives le commerce, la représentation, l'exposition ou la vente de productions littéraires ou artistiques.

De même, aucune des stipulations de la présente convention ne saurait être interprêtée de manière à contester le droit des hautes parties contractantes de prohiber l'importation, sur leur propre territoire des livres que leur législation intérieure ou des traités avec d'autres Etats feraient entrer dans la catégorie de reproductions illicites.

Article XI.

La présente convention ne pourra faire obstacle à la publication ou à la vente par les éditeurs, imprimeurs ou libraires Badois ou Français de réimpressions d'ouvrage de propriété française ou badoise non tombés dans le domaine public, fabriquées ou importées par eux antérieurement à la mise en vigueur de la présente convention, ou actuellement en cours de fabrication et de réimpression non autorisée, et qui bien entendu, ne seraient pas comprises au nombre des contrefaçons déjà interdites par la convention du 3. Avril 1854.

Article XII.

Les éditeurs Français ou Badois pourront publier les volumes ou livraisons nécessaires pour l'achèvement des ouvrages de reproduction non autorisée en cours de publication dont une partie aurait déjà paru avant la date de la signature de la présente convention. Dans aucun cas, le tirage des volumes ou livraisons à paraître ne pourra dépasser le chiffre du tirage de la dernière livraison ou du dernier volume ayant paru avant la ratification du présent traité.

Les nouveaux volumes ne pourront être mis en vente qu'après que les conditions à déterminer en vertu de l'Article XIV ci-après auront été dûment remplies.

Artikel IX.

Falls den in vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zuwider gehandelt wird, sollen die nachgedruckten oder nachgebildeten Gegenstände weggenommen werden und die Gerichtsbehörden sollen die durch die respektive Gesetzgebung dafür bestimmten Strafen ganz in derselben Weise erkennen, als ob die Zuwiderhandlung zum Nachtheile eines Werkes oder Erzeugnisses inländischen Ursprungs begangen worden wäre.

Ob die den Nachdruck oder die unerlaubte Nachbildung charakterisirenden Merkmale vorhanden seien, soll durch die Gerichtsbehörden des einen oder des andern Landes nach der in jedem der beiden Staaten in Kraft bestehenden Gesetzgebung entschieden werden.

Artikel X.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen das Recht der beiden hohen kontrahirenden Theile, den Handel, die Aufführung, das Feilhalten oder den Verkauf literarischer oder Kunsterzeugnisse nach Ermessen durch gesetzliche Vorschriften oder Verwaltungsmaßregeln zu beaufsichtigen, zu gestatten oder zu verbieten, nicht beeinträchtigen.

Ebenso darf keine Bestimmung der gegenwärtigen Uebereinkunft dergestalt ausgelegt werden, daß dadurch das Recht der hohen kontrahirenden Theile, die Einfuhr von solchen Büchern zu verhindern, welche nach ihrer innern Gesetzgebung oder in Folge von Verträgen mit andern Staaten in die Kategorie des widerrechtlichen Nachdrucks gehören, — in Zweifel gestellt würde.

Artikel XI.

Die gegenwärtige Uebereinkunft kann die Veröffentlichung oder den Verkauf durch badische und französische Herausgeber, Drucker oder Buchhändler in Beziehung auf den Nachdruck von noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werken französischen oder badischen Eigenthums, welche noch vor dem Vollzuge eben dieses Vertrags angefertigt oder importirt worden, oder jetzt noch in der, wenn auch nicht genehmigten Anfertigung oder Nachbildung begriffen sind, nicht hindern, wobei selbstverständlich ist, daß dieselben nicht in der Zahl der Nachbildungen enthalten sein dürfen, welche bereits durch den Vertrag vom 3. April 1854 untersagt sind.

Artikel XII.

Die französischen oder badischen Herausgeber sollen ermächtigt sein zur Veröffentlichung derjenigen Theile oder Lieferungen, welche zur Beendigung nicht autorisirter, in der Herausgabe begriffener Werke, von denen ein Theil bereits vor dem Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft erschienen ist, nöthig sind. Es darf jedoch die Auflage dieser noch zu veröffentlichenden Theile oder Lieferungen die Zahl der Abzüge der letzten vor der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages erschienenen Lieferung oder des letzten Theiles in keinem Falle übersteigen.

Auch sollen die neuen Bände nicht eher zum Verkauf gebracht werden, als bis die durch Artikel XIV. bestimmten Bedingungen gehörig erfüllt worden sind.

Article XIII.

Pour les revues et recueils périodiques réimprimés jusqu'ici dans le Grand-Duché ou en France, les éditeurs Français ou Badois sont autorisés à publier les livraisons destinées à compléter jusqu'au 31. Décembre 1857 les souscriptions de leurs abonnés, ainsi que les collections non vendues existant en magasin, sans indemnité au profit de l'éditeur original.

Article XIV.

Pour assurer l'exécution des articles précédents, il est convenu que les libraires, éditeurs ou imprimeurs respectifs, détenteurs des contrefaçons mentionnées dans les articles XI, XII et XIII seront tenus dans le délai de 6 semaines à partir de l'échange des ratifications du présent traité, de faire revêtir chaque exemplaire des dites contrefaçons d'un timbre uniforme, apposè gratuitement par les autorités compétentes des deux pays respectifs.

Article XV.

Après l'expiration du délai indiqué dans le précédent article pour l'apposition du timbre tous les exemplaires des contrefaçons ou reproductions non autorisées des livres français ou badois non revêtus du timbre, seront passibles de saisie et de confiscation, soi chez l'éditeur lui même soit chez les libraires détaillants et commissionnaires.

Article XVI.

Pendant la durée de la présente convention, les droits actuellement établis à l'importation licite, par terre ou par mer, dans le territoire de l'Empire Français, des livres et mémoires scientifiques en langue française ou étrangère, des estampes, gravures, lithographies, cartes géographiques ou marines, ainsi que de la musique, publiés dans l'étendue du Grand-Duché de Bade demeureront reduits et fixés au taux ci-après:

livres, brochures et mémoires scientifiques brochés ou cartonnés ou reliés en langue française, vingt francs par cent Kilogrammès;

en tout autre langue morte ou vivante, un franc par 100 Kilogrammes;

estampes, gravures, lithographies, cartes géographiques ou marines, musique, vingt francs par 100 Kilogrammes.

Les traités scientifiques et livres de classe écrits en langue allemande dans lesquels se trouveraient des citations ou des leçons en français seront admis pendant la durée de la présente convention à leur importation en France au droit d'un franc par cent Kilogrammes, pourvu que ces citations ou ces leçons ne forment qu'une partie accessoire de l'ouvrage.

Les publications pour lesquelles on réclamera à leur introduction en France, le bénéfice du présent tarif, devront être accompagnées d'un certificat d'origine délivré dans la forme et par les autorités que le Gouvernement badois aura désignées à cet effet.

Artikel XIII.

Was die seither in dem Großherzogthum oder in Frankreich nachgedruckten Revüen und periodischen Sammelwerke betrifft, so sollen die französischen oder badischen Herausgeber ermächtigt sein, diejenigen Lieferungen, welche zur Vervollständigung der bis zum 31. Dezember 1857 laufenden Subskriptionen ihrer Abonnenten bestimmt sind, ebenso wie die auf ihrem Lager befindlichen nicht verkauften Vorräthe, ohne Schadloshaltung des ursprünglichen Herausgebers zu veröffentlichen.

Artikel XIV.

Um die Vollziehung des vorstehenden Artikels zu sichern, ist verabredet, daß die betreffenden Buchhändler, Herausgeber oder Drucker, welche Nachdrücke der in den Artikeln XI., XII. und XIII. erwähnten Art besitzen, gehalten sein sollen, innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen dieses Vertrags an gerechnet, jedes Exemplar der besagten Nachdrücke mit einem gleichförmigen Stempel versehen zu lassen, welcher unentgeltlich durch die zuständigen Behörden der beiden Länder aufgedrückt werden wird.

Artikel XV.

Nach Ablauf der für die Aufdrückung des Stempels im vorhergehenden Artikel angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Exemplare von Nachdrücken oder unbefugten Vervielfältigungen französischer oder badischer Bücher der Beschlagnahme und Konfiskation, sei es bei dem Herausgeber selbst, sei es bei den Buchhandlungen und Kommissionären.

Artikel XVI.

Während der Dauer gegenwärtiger Uebereinkunft sollen die Zollsätze, mit welchen dermalen die im Großherzogthum Baden erschienenen Bücher und wissenschaftlichen Abhandlungen in französischer oder fremder Sprache, Kupfer- und andere Stiche, Lithographien, geographische und See-Karten, so wie Musikalien bei ihrer erlaubten Einfuhr zu Land oder zu Wasser in das Gebiet des französischen Kaiserreichs belegt sind, ermäßigt und zu nachfolgenden Sätzen entrichtet werden:

Bücher, Brochüren und wissenschaftliche Abhandlungen, brochirt, kartonirt oder gebunden, wenn sie in französischer Sprache verfaßt sind, hundert Kilogramm zwanzig Franken;

wenn sie in einer andern todten oder lebenden Sprache verfaßt sind, hundert Kilogramm einen Franken;

Kupferstiche, Stiche anderer Art (Holzschnitte), Lithographien, geographische und See-Karten, Musikalien, hundert Kilogramm zwanzig Franken.

In deutscher Sprache abgefaßte wissenschaftliche Schriften und Schulbücher, in welchen französische Citate und Uebungen enthalten sind, sollen während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft, vorausgesetzt, daß diese Citate oder Uebungen nur eine Zubehör des Werkes bilden, bei ihrer Einfuhr in Frankreich für hundert Kilogramm nur einen Franken entrichten.

Die Erzeugnisse, welche nach den vorbemerkten ermäßigten Zollsätzen in Frankreich eingeführt werden sollen, müssen mit einem Ursprungszeugnisse versehen sein, welches in der von der Großherzoglich Badischen Regierung vorgeschriebenen Form und von der als zuständig bezeichneten Behörde ausgefertigt ist.

Article XVII.

Il est entendu que le taux des droits mentionnés dans l'article précédent, ne pourra être exhaussé pendant la durée de la présente convention, et que si, avant son expiration, une diminution quelconque de ces droits était consentie en faveur des livres, gravures, lithographies, cartes géographiques ou œuvres musicales, publiés dans un autre pays, cette réduction serait immédiatement étendue aux productions similaires éditées dans le Grand-Duché de Bade, gratuitement si la concession a été faite sans condition, ou moyennant compensation, si elle a été faite à titre onéreux.

Article XVIII.

Pour faciliter la pleine exécution du présent traité, les deux hautes parties contractantes promettent de se donner mutuellement connaissance de tous les réglements, ordonnances et mesures d'exécution quelconques, qui seraient décrétés dans l'un et l'autre pays, concernant les matières réglées dans la convention présente, ainsi que des changements qui pourraient survenir dans la législation des deux pays, en ce qui touche la garantie de la propriété littéraire et artistique.

Article XIX.

Le présent traité demeurera en vigueur pendant six ans à partir de l'échange des ratifications.

Dans le cas où l'une des hautes parties contractantes ne l'aura pas dénoncé six mois au moins avant l'expiration des six années précitées, il restera en vigueur pendant six autres années encore, et ainsi de suite.

Article XX.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Carlsruhe dans le délai de six semaines à partir du jour de la signature ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Carlsruhe le deuxième jour du mois de Juillet de l'an de grace mil-huit-cent cinquante sept.

(sig.) Meysenbug.
(L. S.)

(sig. Serre.
(L. S.)

Artikel XVII.

Es ist verabredet, daß der Tarif der im vorhergehenden Artikel erwähnten Abgaben während der Dauer gegenwärtiger Uebereinkunft nicht erhöht werden kann, und daß, wenn vor deren Ablauf irgend eine Minderung dieser Abgaben zum Vortheil von Büchern, Kunststichen, Lithographien, geographischen Karten oder musikalischen Werken, welche in einem andern Lande veröffentlicht wurden, zugestanden worden ist, diese Herabsetzung unverzüglich auf ähnliche Erzeugnisse im Großherzogthum Baden ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn die Bewilligung unbedingt gemacht, oder vermöge einer Gegenleistung, wenn dieselbe in Folge eines belastenden Titels zugestanden worden ist.

Artikel XVIII.

Um die vollständige Ausführung des gegenwärtigen Vertrags zu erleichtern, versprechen die beiden hohen kontrahirenden Theile, alle Verordnungen, Reglements und Ausführungsvorschriften, die in dem einen oder dem andern Lande rücksichtlich der, in der gegenwärtigen Uebereinkunft geordneten Gegenstände erlassen werden, so wie alle Aenderungen, die in der Gesetzgebung der beiden Länder in Bezug auf den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthumsrechts etwa vorgenommen werden, sich gegenseitig mitzutheilen.

Artikel XIX.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von sechs Jahren von dem Austausche der Ratifikationen an gerechnet, in Wirksamkeit bleiben.

Im Falle der eine der kontrahirenden Theile denselben nicht wenigstens sechs Monate vor dem Ablauf des vorgedachten sechsjährigen Zeitraumes aufgekündigt haben würde, soll derselbe für weitere sechs Jahre in Kraft bleiben und so fort.

Artikel XX.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen innerhalb sechs Wochen vom Tag der Unterzeichnung an, oder früher, wenn thunlich, in Karlsruhe ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Karlsruhe am zweiten Tage des Monats Juli im Jahre des Heils Eintausend achthundert sieben und fünfzig.

gez. Meysenbug.
(L. S.)

gez. Serre.
(L. S.)

Die Uebereinkunft mit Frankreich über den gegenseitigen Schutz der Waarenstempel und Fabrikzeichen betreffend.

Nachdem die zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen am 2. Juli d. J. dahier abgeschlossene Uebereinkunft über den gegenseitigen Schutz der Waarenstempel und Fabrikzeichen von beiden Seiten ratificirt worden ist, so wird dieselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung im Urtext und beigefügter Uebersetzung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 22. August 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

von Pfeuffer.

Vdt. von Mollenbec.

Convention entre le Grand-Duché de Bade et la France pour la garantie réciproque du droit de propriété industrielle.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade et *Sa Majesté l'Empereur des Français* ayant, par un traité signé aujourd'hui même à Carlsruhe, garanti réciproquement le droit de propriété littéraire et artistique entre le Grand-Duché de Bade et la France, et, voulant, en même temps, faire jouir leurs sujets respectifs d'une pleine protection contre la contrefaçon dans l'un des deux pays, des timbres et marques de fabrique, apposés sur les produits industriels et manufacturiers fabriqués dans l'autre pays, ont résolu de conclure à ce sujet une convention spéciale, et ont dans ce but nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade:

le Sieur *Guillaume Baron de Meysenbug,* Chevalier Grand' Croix de Son ordre du Lion de Zæhringen, Grand Officier de l'ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc., Son Mi-

Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Baden und Frankreich zum gegenseitigen Schutz des Eigenthumsrechts an Erzeugnissen der Industrie.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen — Allerhöchstwelche durch einen unter dem Heutigen zu Carlsruhe zwischen dem Großherzogthum Baden und Frankreich unterzeichneten Vertrag, dem Eigenthumsrecht der Literatur und der Kunst wechselseitig Schutz verliehen haben — von dem Willen geleitet, gleichzeitig auch Ihre betreffenden Unterthanen eines vollkommenen Schutzes gegen die in dem einen der beiden Länder erfolgende Nachbildung von Waarenstempeln und Fabrikzeichen, welche den Erzeugnissen der Industrie und Manufaktur des anderen Landes beigefügt werden, genießen zu lassen, haben beschlossen, zu diesem Zwecke eine besondere Uebereinkunft einzugehen und zu dem Ende zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Herrn Wilhelm Freiherrn von Meysenbug, Großkreuz des großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen, Groß-Offizier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion rc. Allerhöchst

nistre d'Etat au département de la maison et des affaires étrangères, et

Sa Majesté l'Empereur des Français:

le Sieur *Hercule Vicomte de Serre*, Officier de Son ordre Impérial de la Légion d'honneur, Grand Officier de l'ordre Impérial du Médjidié, Commandeur des ordres de Léopold d'Autriche, de Charles III d'Espagne et de la conception de Portugal etc., Son Ministre plénipotentiaire près Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleinspouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Ihren Staatsminister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Hercules Vicomte de Serre, Offizier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Groß-Offizier des Kaiserlich Medjidie-Ordens, Commandeur des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, des Königlich Spanischen Ordens Carl's III., des Königlichen Portugiesischen Conceptions-Ordens 2c. Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister am Großherzoglichen Hofe;

welche Bevollmächtigte, nachdem sie ihre Vollmachten sich gegenseitig mitgetheilt und dieselben genügend gefunden, über folgende Artikel sich vereinigt haben:

Article I.

La reproduction, dans l'un des deux pays des timbres et marques de fabrique apposés sur les produits industriels ou manufacturiers de l'autre pays pour en constater l'origine et la qualité sera assimilée à la contrefaçon des œuvres d'art et d'esprit, et les dispositions concernant la répression de cette contrefaçon insérées dans le traité y relatif de ce jour, seront applicables à la reproduction des dits timbres et marques de fabrique.

Artikel I.

Die in dem einen der beiden Länder erfolgende Nachbildung von Waarenstempeln und Fabrikzeichen, welche den Industrie- oder Manufaktur-Erzeugnissen des andern Landes zur Bezeichnung ihres Ursprungs und ihrer Beschaffenheit beigefügt werden, soll der widerrechtlichen Nachbildung von Werken der Kunst und des Geistes gleichgeachtet werden, und es sollen die, auf die Verhinderung dieser Nachbildung bezüglichen, in dem Vertrage vom Heutigen gegebenen Bestimmungen auf die Nachbildung gedachter Waarenstempel und Fabrikzeichen Anwendung finden.

Article II.

Les timbres et marques de fabrique dont les sujets de l'un des deux Etats voudront s'assurer la propriété dans l'autre, devront être déposés exclusivement savoir:

les timbres et marques d'origine Badoise, au greffe du tribunal de commerce de la Seine, et les timbres et marques d'origine Française au bureau du bailliage de la Ville de Carlsruhe.

Artikel II.

Die Waarenstempel und Fabrikzeichen, deren Eigenthum die Unterthanen des einen der beiden Staaten in dem andern Staate sich sichern wollen, müssen hinterlegt werden, nämlich:

die Waarenstempel und Fabrikzeichen badischen Ursprungs bei der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts des Seine-Departements, und die Waarenstempel und Fabrikzeichen französischen Ursprungs bei dem Stadtamtsgerichte zu Karlsruhe.

Article III.

Pour faciliter la pleine exécution de cette convention, les deux Hautes Parties Contractantes se communiqueront respectivement les lois, ordonnances et réglements que chacune d'Elles aurait promulgués ou promulguerait à l'avenir, pour garantir le commerce légitime contre la contrefaçon des produits industriels et manufacturiers.

Article IV.

La présente convention demeurera en vigueur pendant six ans à partir de l'échange des ratifications.

Dans les cas, où l'une des Hautes Parties Contractantes ne l'aura pas dénoncée six mois au moins avant l'expiration des six années précitées, elle restera en vigueur pendant six autres années et ainsi de suite.

Article V.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Carlsruhe dans le délai de six semaines à partir du jour de la signature, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Carlsruhe le deuxième jour du mois de Juillet de l'an de grâce mil-huit-cent-cinquante sept.

(sign.) Meysenbug.
(L. S.)
(sign.) Serre.
(L. S.)

Artikel III.

Um die vollständige Ausführung dieser Uebereinkunft zu erleichtern, werden die beiden hohen kontrahirenden Theile sich gegenseitig die Gesetze, Verordnungen und Reglements mittheilen, welche jeder derselben zum Schutze des gesetzmäßigen Handels gegen die Nachbildung von Industrie- oder Manufaktur-Erzeugnissen etwa bereits erlassen hat oder künftighin erlassen wird.

Artikel IV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll für die Dauer von sechs Jahren, vom Austausche der Ratifikationen an gerechnet, in Wirksamkeit bleiben.

Im Falle der eine der hohen kontrahirenden Theile dieselbe nicht wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe der vorgedachten sechs Jahre aufgekündigt haben wird, soll dieselbe für weitere sechs Jahre in Kraft bleiben und so fort.

Artikel V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen innerhalb sechs Wochen vom Tage der Unterzeichnung an oder früher, wenn thunlich, zu Karlsruhe ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Karlsruhe am zweiten Tage des Monats Juli im Jahre des Heils Eintausend achthundert sieben und fünfzig.

(gez.) Meysenbug.
(L. S.)
(gez.) Serre.
(L. S.)

Nr. XLI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 19. September 1857.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Korrespondenz zwischen Großherzoglichen und Schweizerischen Gerichtsbehörden betreffend.

Die Großherzogliche Regierung ist mit der Schweizerischen Bundesregierung dahin übereingekommen, daß den beiderseitigen Gerichtsbehörden der unmittelbare Schriftenwechsel unter einander gestattet werden solle, sofern nicht für bestimmte Gegenstände der diplomatische Weg durch Staatsverträge vorgeschrieben ist.

Die Großherzoglichen Gerichtsbehörden werden von dieser Uebereinkunft mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß solche mit dem 1. November l. J. in Vollzug tritt. Dabei wird denselben aber anheim gegeben, auch künftig für ihre Ersuchschreiben an Schweizerische Gerichtsbehörden den diplomatischen Weg zu wählen, wenn dieser aus besonderen Gründen als der angemessenere erscheint.

Bei einlangenden Ersuchschreiben einer Schweizerischen Gerichtsbehörde ist zu prüfen, ob letztere zu den Verfügungen, deren Vollziehung sie wünscht, auch kompetent, und ob das gestellte Begehren nach den bestehenden diesseitigen Gesetzen zulässig sei. Wenn hierüber Zweifel obwalten, so ist die Weisung der oberen Behörde einzuholen; sind aber keine Bedenken vorhanden, so ist dem Ersuchen mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen.

Ein Verzeichniß der Schweizerischen Gerichte oder sonstigen Kantonalbehörden, an welche die Großherzoglichen Gerichte sich zu wenden haben, ist angeschlossen.

Karlsruhe, den 20. August 1857.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Uebersicht

der Schweizerischen Kantonalbehörden, an welche die Großherzoglich Badischen Gerichte sich zu wenden haben.

Kanton Zürich.

Das Obergericht in Zürich.

Kanton Bern.

1. Das Obergericht in Bern.
2. Die 30 Richterämter resp. Amtsgerichte des Kantons, nämlich:
   Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Delémont (Delsberg), Erlach, Franches-Montagnes (Freibergen), Fraubrunnen, Frutigen, Interlacken, Konolfingen, Laufen, Laupen, Münster, Neuenstadt, Nidau, Oberhasle, Pruntrut, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Obersimmenthal, Niedersimmenthal, Thun, Trachselwald, Wangen.

Kanton Luzern.

1. Das Obergericht in Luzern, als oberste Instanz, in appellabeln Civil= und Strafsachen.
2. Die Justizkommission des Obergerichts, als aufsichtführende Behörde in Betreibungs=, Konkurs=, Hypothekar=, Kaufs= und gerichtlichem Sportelwesen.
3. Das Criminalgericht in Luzern für Criminalstrafsachen.
4. Die beiden (erstes und zweites) Verhörämter in Criminaluntersuchungssachen.
5. Die Staatsanwaltschaft in Fällen der gerichtlichen Polizei.
6. Die Statthalterämter für Polizeiuntersuchungen und Voruntersuchungen in Criminalsachen.
7. Die Bezirksgerichte für erstinstanzliche oder auch inappellable Civil= und Polizeiprocesse.
8. Die Gerichtspräsidenten für Erlaß von Befehlen oder Verboten, amtliche Insinuationen, Beaufsichtigung des Schuldentriebs.

Anmerkung. Die Bezirke, auf welche sich die Nummern 6, 7 und 8 beziehen, heißen: Luzern, Entlebuch, Hochdorf, Sursee, Willisau.

Kanton Uri.

1. Das Kantonsgericht.
2. Das Criminalgericht.
3. Die Bezirksgerichte Uri und Urseren.
4. Das Polizeiamt.
5. Das Verhöramt.

Kanton **Schwyz**.

1. Die Justizkommission, } sämmtliche in Schwyz.
2. Das Kantonsgericht, }
3. Das Kantonsverhöramt, }

Kanton **Unterwalden ob dem Wald**.

Landammann und Regierungsrath des Kantons.

Kanton **Unterwalden nid dem Wald**.

Das Geschwornengericht des Kantons Unterwalden nid dem Wald in Stanz.

Kanton **Glarus**.

Das Apellationsgericht des Kantons in Glarus.

Kanton **Zug**.

Das Kantonsgericht in Zug.

Kanton **Freiburg**.

1. Der Regierungsrath (Conseil d'Etat) in Freiburg in allen Fällen, wo das persönliche Erscheinen eines Kantons-Einwohners vor ausländischer Behörde nachgesucht wird.
2. Le Tribunal cantonal à Fribourg.
3. Le Tribunal de commerce à Fribourg.
4. Les Tribunaux d'arrondissement, savoir:
   Tribunal de l'arrondissement de la Sarine à Fribourg.
   " " " de la Singine à Tavel.
   " " " de la Broye à Estavayer.
   " " " de la Glane à Romont.
   " " " de la Gruyère à Bulle.
   " " " du Lac à Morat.
   " " " de la Veveyse à Châtel.

Kanton **Solothurn**.

1. Das Obergericht des Kantons für Civil-, Polizei- und Criminalsachen.
2. Das Criminalgericht erster Instanz.
3. Das Verhöramt des Kantons.
4. Bezirksbehörden für Civil- und Strafsachen sind:

Richteramt oder Amtsgericht: Solothurn-Läbern.
" " " Bucheggberg-Kriegsstetten.
" " " Balsthal.
" " " Olten-Gösgen.
" " " Dorneck-Thierstein.

Kanton **Basel-Stadt.**

1. Das Civilgericht in Basel.
2. Das Criminalgericht des Kantons Basel-Stadt.

Kanton **Basel-Landschaft.**

Die Justizdirektion des Kantons in Liestal.

Kanton **Schaffhausen.**

1. Das Obergericht.
2. Das Kantonsgericht, als untere Instanz für Matrimonial-, Zuchtpolizei- und Criminalfälle.
3. Als untere Instanzen für Civilsachen die Bezirksgerichte: Schaffhausen, Stein, Reyath, Oberklettgau, Unterklettgau, Schleitheim.

Kanton **Appenzell Außer-Rhoden.**

Die Kantonskanzlei in Herisau.

Kanton **Appenzell Inner-Rhoden.**

Die Justiz- und Polizeikommission in Appenzell.

Kanton **St. Gallen.**

1. Das Justizdepartement in St. Gallen für Straffachen größern Belanges.
2. Für Civil- und geringere Straffachen die Bezirksammannämter: St. Gallen, Tablat, Rorschach, Unterrheinthal, Oberrheinthal, Werdenberg, Sargans, Gaster, Seebezirk, Obertoggenburg, Neutoggenburg, Alttoggenburg, Untertoggenburg, Wyl, Gossau.

Anmerkung. An das Justizdepartement hat man sich auch zu wenden, wenn von einer untern Behörde nicht gehörig entsprochen wird, oder wenn die requirirende Behörde das kompetente Bezirksammannamt nicht kennt.

Kanton **Graubünden.**

Die Regierung dieses Kantons findet es weitaus am zweckmäßigsten, wenn die Großherzoglichen Gerichte sich an sie wenden mit der Adresse: An den Kleinen Rath des Kantons Graubünden in Chur. Im Uebrigen bezeichnet sie die Gerichtsbehörden, wie folgt:

Bürgerliche Rechtspflege.

39 Kreisgerichte: 1. als einzige Instanz für Streitbeträge bis 200 Franken;
2. als erste Instanz für Streitbeträge von 200 Franken bis 1500 Franken.

Graubünden.

Adresse: An das Kreisgericht (oder Kreisamt).

1. Chur.	11. Luzein.	21. Safien.	31. Lugnez.
2. Schanfigg.	12. Küblis.	22. Avers.	32. Bergell.
3. Churwalden.	13. Klosters.	23. Schams.	33. Oberengadin.
4. Rhäzüns.	14. Davos.	24. Rheinwald.	34. Poschiavo.
5. Trins.	15. Oberhalbstein.	25. Misox.	35. Brusio.
6. Maienfeld.	16. Alvaschein.	26. Roveredo.	36. Obtasna.
7. Fünf-Dörfer.	17. Belfort.	27. Calanca.	37. Untertasna.
8. Seevis.	18. Bergün.	28. Dissentis.	38. Remüs.
9. Schiers.	19. Domleschg.	29. Ruis.	39. Münsterthal.
10. Jenaz.	20. Thusis.	30. Ilanz.	

14 Bezirksgerichte: 1. als zweite Instanz für Streitbeträge von 200 Frk. bis 1500 Frk.
2. als erste Instanz für Streitbeträge von 1500 Franken oder mehr.

Adresse: An das Präsidium des Bezirksgerichts:

1. Plessur.	5. Albula.	9. Vorderrhein.	12. Bernina.
2. Im Boden.	6. Heinzenberg.	10. Glenner.	13. Inn.
3. Unterlandquart.	7. Hinterrhein.	11. Maloja.	14. Münsterthal.
4. Oberlandquart.	8. Moësa.		

1 Kantonsgericht als zweite Instanz für Streitbeträge von 1500 Franken oder mehr.
Adresse: An das Präsidium (oder Aktuariat) des Kantonsgerichts von Graubünden in Chur.

In Vormundschaftssachen besteht in jedem Kreis eine Vormundschaftsbehörde.
Adresse: An die Vormundschaftsbehörde des Kreises Chur x. wie oben.

Strafrechtspflege.

Aus dem Gesetz über das Strafverfahren.

§. 1. Ueber alle Vergehen und Verbrechen, welche unter das Strafgesetz fallen und nicht gegen den Staat gerichtet sind, sind die Kreisgerichte die zuständigen Strafgerichte. Eine Ueberweisung an das Kantonsgericht ist unter den in §. 5 bezeichneten Beschränkungen statthaft.

§. 5. Vergehen, welche nach dem Strafgesetz nur mit Landesverweisung, Ehrenstrafe, Geldbuße und Gefängniß bedroht sind, so wie Diebstahl, Unterschlagung und Betrug bis zu 100 Fr.

sollen von dem zuständigen Kreisgericht selbst untersucht und beurtheilt werden; alle schwereren Verbrechen können an das Kantonsgericht zur Untersuchung und Aburtheilung überwiesen werden.

39 Kreisgerichte. }
1 Kantonsgericht. } Adresse wie oben.

Kanton Aargau.

1. Das Obergericht des Kantons in Aarau.
2. Die Bezirksgerichte von Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Zofingen, Zurzach.

Kanton Thurgau.

1. Das Obergericht des Kantons in Frauenfeld.
2. Die Bezirksgerichte Arbon, Bischoffszell, Dießenhofen, Frauenfeld, Gottlieben, Steckborn, Tobel, Weinfelden.

Kanton Tessin.

1. La Presidenza del Tribunale Supremo del Cantone del Ticino (ora a Lugano) in Civilsachen.
2. In Strafsachen:
   La Presidenza (come retro).
   L'Istruttore Giudiziario del Cantone del Ticino (a Bellinzona).

Kanton Waadt.

Le Département de Justice et Police du Canton de Vaud, à Lausanne.

Kanton Wallis.

1. Le Tribunal d'Appel du Canton du Valais à Sion.
2. Les Tribunaux de district suivants:

Partie allemande du Canton:

a. Le Tribunal du district de Conches.
b. " " " " " Brigue.
c. " " " " " Viège.
d. " " " " " Rarogne-oriental (Moërel).
e. " " " " " Rarogne-occidental.
f. " " " " " Loëche.

Partie française du Canton:

g. " " " " " Sierre.
h. " " " " " Sion.
i. " " " " " Hérens.
k. " " " " " Conthey.
l. " " " " " Martigny.
m. " " " " " Entremont.
n. " " " " " St. Maurice.
o. " " " " " Monthey.

Kanton **Neuenburg**.

La Direction de Justice du Canton à Neuchâtel.

Kanton **Genf**.

Le Conseil d'Etat du Canton de Genève.

Das Gemeinderechnungswesen betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, den ersten Satz des §. 22 der diesseitigen Verordnung vom 26. Januar 1849 (Regierungsblatt Nr. IV.) wie folgt abzuändern:

„Diejenigen Einnahms- und Ausgabsposten, welche aus den Rechnungsabtheilungen I., II. und III. der vorigen Rechnung im Rückstande laufen, sind mit Rückweisung auf die Seitenzahl jener unter §. 2 und 17 aufzuführen.

Diese Aufführung erfolgt in alphabetischer Ordnung nach Ortschaften und Schuldnern, beziehungsweise Gläubigern, und unter dem Namen jedes Restanten sind seine sämmtlichen Rückstandssummen nach der Reihenfolge der vorigen Rechnung mit Angabe der Art und Zeit der Entstehung der Schuldigkeit oder Forderung einzeln vorzutragen."

Bei den schon gestellten und noch zur Abhör gelangenden Rechnungen, woselbst die alphabetische Ordnung in der Rückstandsrechnung bereits beobachtet wurde, ist dies von den Abhörbehörden überall nicht zu beanstanden, auch bleibt es den Rechnern überlassen, bei der 1857r Rechnung nach obiger Vorschrift zu verfahren, oder die frühere Uebung noch beizubehalten; dagegen ist die neue Vorschrift für 1858 erstmals allerwärts zu beobachten.

Karlsruhe, den 28. August 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Patentertheilung an die Kaufleute Sturn und Todt aus New-York betreffend.

Den Kaufleuten **Sturn** und **Todt** aus New-York wird auf ihr Ansuchen ein Patent für eine von ihnen erfundene neue Methode zur Befestigung von Schmucksachen an irgend einen Stoff oder durchstechbaren Gegenstand auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 4. September 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Staatsprüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Für die Kameralkandidaten, welche der höchsten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. XXII.) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine den 12. Oktober d. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§. 8 und 15 vorgeschriebene Eingabe, sofern dies nicht schon geschehen ist, einzureichen und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Karlsruhe, den 7. September 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Münzesheim, Dekanats Bretten, mit einem Kompetenzanschlag von 1513 fl. 51 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei Großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XXXVIII., Seite 381, Zeile 6 von oben soll es heißen „Steueroberaufseher," statt „Steueraufseher."

Nr. XLII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 21. September 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

dem K. K. Oesterreichischen Obersten vom 28. Infanterie-Regiment von Benedeck, Adolph Freiherrn von Wimpfen das Kommandeurkreuz zweiter Klasse,

dem K. K. Oesterreichischen Oberstlieutenant bei demselben Regimente, Stephan Viktor von Pontis,

dem K. K. Oesterreichischen Major beim Generalstab und Geniedirektor der Bundesfestung Rastatt Franz Freiherrn von Piboll zu Quintenbach das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

XLII.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Direktor am neuen Männerzuchthause zu Bruchsal, Julius Fueßlin, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Ritterkreuz des Verdienstordens Philipp's des Großmüthigen annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

durch höchste Entschließungen d. d. Badenweiler, 31. August d. J.

den Domänenrath Emil Kilian zugleich als Mitglied der Direktion der Katastervermessung zu ernennen;

dem Professor Dr. Meißner in Basel die Lehrkanzel der Physiologie und Zoologie an der Universität Freiburg mit dem Charakter eines ordentlichen Professors zu übertragen;

den Bergrath Dr. Walchner seiner Funktion als berathendes Mitglied der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu entlassen;

die unter dem 28. Mai d. J. ausgesprochene Versetzung des Bezirksförsters Friedrich Gerwig von Ottenhöfen nach Emmendingen seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß zurückzunehmen und denselben in seinem bisherigen Dienstkreise zu belassen;

die Bezirksforstei Villingen dem Forstpraktikanten Friedrich Halbauer aus Adersbach, zur Zeit Gemeindebezirksförster in Schriesheim, unter Ernennung desselben zum Bezirksförster, zu übertragen;

die erledigte erste Stadtpfarrei Neckargemünd dem Pfarrer August Gräbener in Königsbach,

die evangelische Pfarrei Ruchsen dem Pfarrverweser Georg Ritzhaupt in Neunkirchen zu verleihen;

durch höchste Entschließung d. d. Badenweiler, 5. September d. J.

die evangelische Pfarrei Eutingen, Diöcese Pforzheim, dem Pfarrer Johann Valentin Hottinger in Schönau zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Herstellung einer Telegraphenleitung nach Lörrach und Schopfheim betreffend

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eine Telegraphenleitung nach Lörrach und Schopfheim mit Stationen an diesen Orten errichtet worden ist, welche am 25. d. M. dem allgemeinen Verkehr eröffnet werden.

Karlsruhe, den 14. September 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
J. A. d. M.
von Pfeuffer.

Vdt. von Mollenbec.

Das Verbot der Verbreitung der Frickthaler Zeitung betreffend.

Ludwig Brutschy zu Rheinfelden ist als Drucker und Verleger der „Frickthaler Zeitung" durch Urtheil des großherzoglichen Hofgerichts des Oberrheinkreises III. Sektion vom 20. Juni 1857, Nr. 2254—55, der mittelst der Presse verübten Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung für schuldig erklärt, und deßhalb zu einer Kreisgefängnißstrafe von vier Monaten, nebst einer Geldstrafe von Zweihundert Gulden, sowie in die Kosten des Verfahrens und der Vollstreckung verurtheilt worden.

Da Ludwig Brutschy diesem Urtheile bis jetzt nicht genügt hat, so wird — bis dies geschehen — die Verbreitung der von ihm herausgegebenen Zeitung auf den Grund des §. 26 des Preßgesetzes hiermit unter dem Anfügen verboten, daß die Uebertreter dieses Verbots der im §. 14 des Preßgesetzes bestimmten Strafe unterliegen.

Karlsruhe, den 15. September 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Mühlburg, Landdiöcese Karlsruhe, mit einem Kompetenzanschlag von 619 fl. 37 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 13. Mai d. J. der pensionirte Oberamtmann Eckhard in Freiburg;
„ 30. Juni d. J. der pensionirte Hofmusikus Appold in Karlsruhe;
„ 30. Juli d. J. der pensionirte Domänenverwalter Lorenz in Karlsruhe;
„ 3. September d. J. Oekonomierath Imanuel Reinhard auf der Ackerbauschule Hochburg;
„ 3. September d. J. der evangeliche Pfarrer Jakob Killius in Broggingen.

Nr. XLIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 24. September 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Generalmajor Schuler die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden zweiter Klasse in Brillanten annehmen und tragen zu dürfen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielten für die ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Orden:

Generallieutenant von Porbeck und

Generallieutenant Ludwig

für den St. Annaorden erster Klasse;

der Viceoberceremonienmeister Freiherr von Reischach und

Hofrath W. Schmidt

für den St. Stanislausorden zweiter Klasse;

ferner der Bezirksförster und Kammerjunker von Kleiser für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden vierter Klasse,

sowie der Oberpostrath Scheurer bei der Direktion der Main-Neckareisenbahn in Darmstadt für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Ritterkreuz erster Klasse des Hessischen Ludewigsordens.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung von Brücken und Ueberfahrten über den Rhein betreffend.

Nachdem die zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen am 2. Juli d. J. dahier abgeschlossene Uebereinkunft wegen Errichtung von Brücken und Ueberfahrten über den Rhein von beiden Seiten ratificirt worden ist, so wird dieselbe in Folge allerhöchster Ermächtigung im Urtext und beigefügter Uebersetzung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 27. August 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
J. A. d. M.
von Pfeuffer.

Vdt. von Mollenbec.

Convention entre le Grand-Duché de Bade et la France pour la construction de ponts sur le Rhin.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade et *Sa Majesté l'Empereur des Français*, également animés du désir de faciliter et d'accroître les relations entre Leurs Etats, convainues de l'urgente nécessité d'augmenter, à cet effet, le nombre des moyens de communication actuellement existants sur le Rhin, dans son parcours entre les frontières respectives et voulant, sous ce rapport assurer l'éxecution des prévisions expresses de l'article 21. de la convention de limites, signée à Carlsruhe le 5. Avril 1840 sont convenus de régler par un accord mutuel reposant sur le principe

Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Baden und Frankreich wegen Erbauung von Brücken über den Rhein.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die Beziehungen zwischen Ihren Staaten zu erleichtern, überzeugt von der dringenden Nothwendigkeit, zu diesem Zweck die auf dem Rhein, in seinem Laufe längs der beiderseitigen Grenzen, gegenwärtig bestehenden Verkehrsmittel zu vermehren, und in der Absicht in dieser Beziehung den Vollzug der deßfallsigen ausdrücklichen Bestimmungen des Artikels 21 des am 5. April 1840 zu Carlsruhe unterzeichneten Grenzvertrags zu sichern, sind über-

d'une exacte réciprocité et d'une parfaite égalité d'avantages, l'établissement de nouveaux ponts, bacs ou passages réclamés par les besoins commerciaux des deux pays.

Dans se but Ils ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade:

le Sieur *Guillaume Baron de Meysenbug*, Chevalier Grand' Croix de Son ordre du Lion de Zæhringen, Grand Officier de l'ordre Impérial de la Légion d'honneur etc., Son Ministre d'Etat au département de la maison et des affaires étrangères et

Sa Majesté l'Empereur des Français:

le Sieur *Hercule Vicomte de Serre*, Officier de Son ordre Impérial de la Légion d'honneur, Grand Officier de l'ordre Impérial du Médjidié, Commandeur des ordres de Léopold d'Autriche, de Charles III d'Espagne et de la Conception de Portugal etc., Son Ministre plénipotentiaire près Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs respectifs trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants:

eingekommen, durch wechselseitiges auf dem Grundsatz genauer Gegenseitigkeit und vollkommener Gleichheit des Vortheils beruhendes Einverständniß die Herstellung neuer Brücken, Fähren und Uebergänge, welche die Verkehrsbedürfnisse der beiden Länder verlangen, zu regeln.

Zu diesem Behufe haben dieselben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Herrn Wilhelm Freiherrn von Meysenbug, Großkreuz Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen, Großoffizier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion u. s. w. Allerhöchst Ihren Staatsminister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Hercules Vicomte de Serre, Offizier Allerhöchst Ihres Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Großoffizier des Kaiserlichen Medjidie-Ordens, Kommandeur des Oesterreichischen Leopold-Ordens, des spanischen Ordens Karls III. und des Portugiesischen Konceptions-Ordens u. s. w. Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden,

welche nach Auswechselung ihrer in guter und richtiger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Article I.

Une commission mixte spéciale formée de délégués des deux Etats se réunira à Carlsruhe ou à Strasburg, dans le plus bref délai possible pour fixer et déterminer, sous réserve de la sanction des Gouvernemens respectifs les divers points où l'intérêt des deux Etats réclame, le plus impérieusement, l'établise-

Artikel I.

Eine gemischte Specialkommission, gebildet aus Abgeordneten der beiderseitigen Staaten wird innerhalb möglichst kurzer Frist zu Karlsruhe oder Straßburg zusammentreten um, unter Vorbehalt der Genehmigung der beiderseitigen Regierungen, die verschiedenen Punkte festzusetzen und zu bestimmen, an welchen das Interesse der beiden

ment sur le Rhin de nouvaux passages, ponts fixes ou volans, bacs etc.

Staaten am gebieterischsten die Herstellung von Uebergängen, festen oder fliegenden Brücken, Fähren u. s. w. auf dem Rhein verlangt.

Article II.

Les deux hautes parties contractantes considérant des aujourd'hui l'établissement d'un pont fixe entre Strasbourg et Kehl comme une mesure absolûment indispensable pour étendre les rélations commerciales entre la France et l'Allemagne et donner aux transports internationaux des chemin de fer respectifs tout le développement qu'ils comportent, conviennent de procéder immédiatement à la construction de ce pont.

Artikel II.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile, welche die Herstellung einer festen Brücke zwischen Straßburg und Kehl schon vom gegenwärtigen Augenblick an als eine durchaus unumgängliche Maßregel betrachten um die Verkehrsbeziehungen zwischen Frankreich und Deutschland zu erweitern, und dem beiderseitigen internationalen Eisenbahnverkehr alle diejenige Entwicklung zu geben, deren er fähig ist, kommen überein, unverzüglich zum Bau dieser Brücke zu schreiten.

Article III.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Carlsruhe dans le délai de six semaines ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Carlsruhe le deuxième jour du mois du Juillet de l'an de grâce mil-huit-cent cinquante-sept.

(signé.) Meysenbug. (L. S.)

(signé.) Serre. (L. S.)

Artikel III.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt und die Ratifikationen sollen in Karlsruhe innerhalb einer Frist von sechs Wochen oder — wenn möglich — früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Karlsruhe den zweiten Tag des Monats Juli des Jahrs der Gnade eintausend achthundert sieben und fünfzig.

(gez.) Meysenbug. (L. S.)

(gez.) Serre. (L. S.)

Den Staatsvertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bezüglich der gegenseitigen Bedingungen der Freizügigkeit und weiterer nachbarlicher Verhältnisse betreffend.

Nachdem der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 6. Dezember v. J. zu Bern, beziehungsweise 11.|14. Juli d. J. zu Bern und Stuttgart abgeschlossene Staatsvertrag, betreffend die gegenseitigen Bedingungen der Freizügigkeit und weitere nachbarliche Verhältnisse, ratifizirt worden ist, so wird derselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 4. September 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

von Pfeuffer.

Vdt. von Mollenbec.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und der Schweizerische Bundesrath, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Bedingungen über Freizügigkeit von einem Staate zum andern und weitere damit in Verbindung stehende nachbarliche Verhältnisse auf dem Wege des Vertrages zu ordnen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt und zwar

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Geschäftsträger bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kammerherrn und Legationsrath Ferdinand von Dusch,

der Schweizerische Bundesrath:

den Herrn Dr. Jonas Furrer, Mitglied des Bundesrathes,

welche über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Bei keinem Vermögensübergang aus der Schweiz in das Großherzogthum Baden oder aus diesem in jene, es mag sich dieser Uebergang bei Auswanderungen oder bei Erbschaften, Legaten, Schenkungen, Kauf, Tausch, Mitgift oder auf jede andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) noch auch irgend eine andere Gebühr außer derjenigen, welche nach den Gesetzen die Eingeborenen selbst zu bezahlen haben, erhoben werden, vielmehr wird durch gegenwärtigen Vertrag eine wechselseitige, vollständige Freizügigkeit festgesetzt.

Artikel 2.

Diese Freizügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoß und dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die öffentlichen Staatskassen fließen würden, als auch auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige

Abfahrtsgeld erstrecken, welche in die Kassen von Städten, Märkten, Kämmereien, Stiftern, Klöstern, Gotteshäusern, Patrimonial-Herren oder Gerichten und Korporationen, überhaupt in die Kasse irgend eines bisher Berechtigten fließen würden.

Artikel 3.

Die Angehörigen der beiden kontrahirenden Theile sollen über ihr Eigenthum auf des andern Staatsgebiet durch Testament, Vergabung oder auf jede andere Weise verfügen dürfen und ihre Erben, welche Angehörige des anderen Theiles sind, treten in den Besitz des genannten Eigenthums, es sei in Folge eines Testamentes oder ab intestato.

Artikel 4.

Sie können dasselbe persönlich oder mittels Bevollmächtigter antreten und darüber verfügen nach ihrem eigenen Ermessen, ohne andere Gebühren entrichten zu müssen, als diejenigen, denen die Angehörigen des Landes selbst, wo die fraglichen Güter sich befinden, in ähnlichen Fällen unterworfen sind, und wohin diejenigen Abgaben gehören, welche in solchen Fällen ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibe oder hinausgezogen werde, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder sei, entrichtet werden müssen, namentlich Erbschafts-, Accise-, Stempel- und Zollabgaben, Handänderungsgebühren und dgl.

Artikel 5.

In Abwesenheit des oder der Erben soll die Behörde für die besagten Güter dieselbe Obsorge tragen, welche sie in einem gleichen Falle für diejenigen eines Landesangehörigen haben würde und dies so lange, bis der gesetzliche Eigenthümer zu der eigenen Besitznahme die geeigneten Schritte gethan haben wird.

Artikel 6.

Sollte unter denjenigen, welche auf die gleiche Verlassenschaft Anspruch machen, über die Erbberechtigung Streit entstehen, so wird nach den Gesetzen und durch die Gerichte desjenigen Landes entschieden werden, in welchem das Eigenthum sich befindet.

Liegt der Nachlaß in beiden Staaten, so sind die Behörden desjenigen Staates kompetent, dem der Erblasser bürgerrechtlich angehört, oder in welchem er zur Zeit des Todes wohnte, wenn er nicht Bürger eines der kontrahirenden Staaten war.

Artikel 7.

Die Bestimmungen vorstehender Artikel sollen sowohl auf die bei Auswechslung der Ratifikationen anhängigen, als auf alle künftigen Fälle sich beziehen.

Artikel 8.

Die Angehörigen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem andern angesiedelt sind, werden durch die Militärgesetze desjenigen Landes, das sie bewohnen, nicht betroffen, sondern sie bleiben in dieser Beziehung den Gesetzen ihres Heimathlandes unterworfen.

Sie sind insbesondere von allen Geld- oder Naturalleistungen, welche als Ersatz für den persönlichen Militärdienst auferlegt werden, sowie von militärischen Requisitionen befreit, mit Ausnahme der Einquartierung und solcher Lieferungen, welche nach Landesgebrauch von Bürgern und Ausländern für Truppen auf dem Marsche gleichmäßig gefordert werden.

Artikel 9.

Es wird gegenseitig auf das sogenannte Epavenrecht verzichtet. Die Schweizerischen Corporationen, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, oder da, wo an deren Stelle die Regierungen getreten sind, diese letzteren, sollen das ungeschmälerte Verfügungsrecht über ihr im Großherzogthum Baden befindliches Eigenthum haben, dasselbe betreffe Liegenschaften, Geld, Grundzinse, Zehnten, Gefälle irgend welcher Art, oder deren Ablösungskapitalien. In gleicher Weise werden die in der Schweiz befindlichen Vermögenstheile badischer Korporationen und Stiftungen als untrennbar von dem Hauptvermögen anerkannt und den badischen Eigenthümern das freie Verfügungsrecht darüber eingeräumt. Beide Theile werden daher den von ihnen angelegten staatsrechtlichen Beschlag wieder aufheben.

Vorbehalten bleiben in beiden Staaten Rechte Dritter an den oben erwähnten Liegenschaften, Grundzinsen, Zehnten, Gefällen, Kapitalien und Vermögenstheilen, über welche Rechte in streitigen Fällen die Gerichte entscheiden.

Artikel 10.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird auf zehn Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf jedem Theile dessen Kündigung mit der Wirkung zusteht, daß der Vertrag ein Jahr nach erfolgter Kündigung außer Kraft tritt.

Artikel 11.

Für gegenwärtigen Vertrag sind die beiderseitigen höchsten Ratifikationen einzuholen. Die Urkunden über erfolgte Ratifikation sollen sobald als möglich ausgewechselt werden.

Artikel 12.

Mit den erfolgten Ratifikationen tritt der zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestandene Freizügigkeits-Vertrag vom 6. Februar 1804 außer Kraft.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Insiegel eigenhändig unterzeichnet.

Bern, den 6. Dezember 1856.

(gez.) F. v. Dusch. (L. S.)

(gez.) Dr. Furrer. (L. S.)

Nachträglicher Artikel.

Die Unterzeichneten sind mit Vorbehalt beiderseitiger höchster Ratifikation übereingekommen, daß der zehnte Artikel des von ihnen am 6. Dezember vorigen Jahres zu Bern abgeschlossenen Staatsvertrages zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die gegenseitigen Bedingungen über Freizügigkeit und einige weitere nachbarliche Verhältnisse, welcher die Dauer jenes Vertrages auf zehn Jahre beschränkt, als aufgehoben und der erwähnte Staatsvertrag durchaus zu betrachten sei, als wäre derselbe ohne irgend welche Bestimmung hinsichtlich der Dauer seiner Wirksamkeit abgeschlossen worden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen nachträglichen Artikel in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Insiegel eigenhändig unterzeichnet.

Stuttgart, den 14. Juli 1857.
Bern, den 11. Juli 1857.

(gez.) F. v. Dusch. (L. S.)

(gez.) Furrer. (L. S.)

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 3. September 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Es haben gestiftet:

Katharina Wittmann von Krautheim in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung einer jährlichen Messe 36 fl.;

Barbara Herrmann von da in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines Roratenamtes 75 fl.;

die Wittwe des Oberamtmanns Lichtenauer zu Mosbach für die Armen in Buchen 50 fl.;

Joseph Lemp von Buchen in den Almosenfond daselbst 50 fl.;

die Wittwe Rosina Schönik in den Spitalfond zu Buchen 200 fl.;

ein Unbenannter eben dahin 5 fl.;

die Spargesellschaft für den Amtsbezirk Schwetzingen dem Armenhause in Schwetzingen 61 fl. 40 kr.;

Friedrich Vierling von Eppelheim in den Kirchenfond zu Wieblingen zur Abhaltung einer jährlichen Seelenmesse 36 fl.;

Johannes Keller von Weidachshofen in die katholische Kirche zu Seckach einen Speisekelch im Werth von 88 fl.;

Joseph Anton Schwab von Hettingenbeuern in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes 75 fl.;

ein Ungenannter zu Freudenberg in den Armenfond daselbst 8 fl. 15 kr.;

die Mitglieder der evangelischen Gemeinde zu Dilsberg in die evangelische Kirche daselbst eine neue Altardecke von schwarzem Tuche im Werthe von 15 fl., eine Kanzelbekleidung von Tuch im Werth von 2 fl.;

einige Einwohner in Hemsbach eben dahin zwei Servietten zum Gebrauche beim heiligen Abendmahle im Werth von 2 fl. 16 kr.;

von etlichen Wohlthätern von Mosbach in die evangelische Kirche zu Mückenloch eine schwarze Altardecke im Werth von 11 fl. und ein weißes Decktüchlein hierzu im Werth von 1 fl.;

Katharina Heinz von Heddesheim in den katholischen Kirchenfond daselbst zur Feier des Frohnleichnahmsfestes, Unterstützung armer Mädchen bei der ersten Kommunion und Abhaltung eines Seelenamtes 1000 fl.;

Johann Wülk zu Oberbalbach in das Gotteshaus daselbst ein Legat von 100 fl., welches zum Grundstockskapital angelegt, die Zinsen admassirt und seiner Zeit zur Verschönerung und Verzierung des Innern des Gotteshauses verwendet werden sollen;

derselbe in den Ortsarmenfond zu Oberbalbach 100 fl.;

die verstorbene Anna Frohmüller zu Walldorf in den Kirchenfond daselbst zur jährlichen Abhaltung einer Messe 36 fl;

die Wittwe Katharina Vogt zu Osterburken in den Kirchenfond daselbst zur jährlichen Abhaltung eines Engelamtes für sich und ihren verstorbenen Ehemann 75 fl.;

der zu Mannheim verstorbene katholische Pfarrer Rös in die Kirche zu Rheinhausen zur Errichtung eines Hochaltars 200 fl. und zur Anschaffung sechs messingener Leuchter 100 fl.;

der in Heidelberg ledig verstorbene Bernhard Schwendt von Weißenburg für den katholischen Hospitalfond in Heidelberg 600 fl.;

einige ungenannte Bürger zu Werbachhausen in die katholische Kirche daselbst Stationen im Werth von 400 fl.;

Ungenannte eben dahin eine Fahne im Werth von 85 fl., ein Laurentiusbild im Werth von 22 fl., drei Altartücher und ein Kommunikantentuch im Werth von 8 fl.;

die Frau von Buchholz zu Ilvesheim in die katholische Kirche daselbst einen Hausaltar zum Gebrauche der Frohnleichnams-Prozession im Werth von 40 fl.;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Schriesheim eine Lampe für das ewige Licht im Werth von 23 fl. 29 kr.;

die Ehefrau des Michael Schuhmann in Schriesheim in den Kirchenfond zur Abhaltung einer jährlichen Messe für den verlebten Pfarrer Schlink 36 fl.;

Friedrich Gehrig von Heddesheim, in Australien wohnhaft, in den Kirchenfond zu Heddesheim 36 fl. zur Abhaltung einer jährlichen Messe für seine Eltern;

Martin Wolfarth zu Unterwittstadt in den Armenfond daselbst 100 fl.;

ein Ungenannter in das evangelische Hospital zu Mannheim 25 fl.;

Pfarrer Mackert in Kupprichhausen zur Abhaltung eines Engelamtes in der Kirche daselst 75 fl.;

die verlebte Johann Treber Wittwe zu Oberhausen in den dasigen Kirchenfond zur Anschaffung eines Velums 60 fl.;

Theresia Kempf in Heidelberg zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes 75 fl.;

dieselbe dem katholischen Hospital in Heidelberg 500 fl.;

Fräulein Elisabetha von Fick zu Angelthürn in die Kirche daselbst zwei rothseidene Fahnen im Werth von 60 fl., ein gesticktes Kanzeltuch, Werth 7 fl., eine neue Albe 18 fl., ein Todtentuch 12 fl., ein gesticktes Tuch 5 fl., einen neuen Klingelbeutel, Werth 2 fl., ein Christusbild, Werth 11 fl., ein Marienbild, Werth 11 fl., ein Kreuz zum Gebrauch bei Begräbnissen, Werth 2 fl. 30 kr.;

die Einwohner von Zimmern in die Kirche allda einen Traghimmel im Werth von 330 fl.;

mehrere Ungenannte in den katholischen Kirchenfond zu Klepsau 50 fl., aus deren Zinsen Schulbedürfnisse für arme Kinder angeschafft werden sollen;

die verlebte Hildegard Renner zu Mannheim in den evangelischen Hospitalfond daselbst 500 fl.;

Maria Anna Ries zu Hüngheim in den dasigen Kirchenfond zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes für sich und ihren verstorbenen Ehemann 75 fl.;

Magaretha Ries von da zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes für sich und ihren Ehemann 75 fl.;

Anna Katharina Kollet zu Asbach in den katholischen Heiligenfond zu Bargen zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes für ihren verstorbenen Ehemann und eines jährlichen Engelamtes für denselben und für sich 150 fl.;

mehrere Ungenannte in den katholischen Heiligenfond zu Bargen ein in Holz geschnitztes s. g. „Lamm Gottes" im Werth von 26 fl. und zwei rothe wolldamastene Chorfahnen im Werth von 33 fl.;

Dekan und Pfarrer Zimmermann zu Külsheim in die katholische Kirche daselbst ein neues Meßbuch im Werth von 40 fl.;

mehrere Pfarrgenossen eben dahin eine Festtagsalbe im Werth von 27 fl., zwei seidene Cingula im Werth von 6 fl., ein schwarz wollenes Cingulum im Werth von 1 fl., ein Paar neusilberne Meßkännchen sammt Teller im Werth von 13 fl. 12 kr.;

Schullehrer Hauk Wittwe zu Grosrinderfeld in den Kirchenfond daselbst für zwei Messen 72 fl., zur Anschaffung von acht Leuchtern 150 fl., für Paramente 100 fl.;

Bartholomäus Eisenhauer zu Schweinberg in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Jahrstages 75 fl.;

Karoline Deubold zu Wertheim der dasigen Armenkasse 200 fl.;

dieselbe in das Waisenhaus allda 100 fl.;

Maria Anna Amand, geborene Grosthaler von Tauberbischofsheim in den Kirchenfond daselbst zu einem musikalischen Jahrestage 100 fl.;

Maria Magdalena Stoll Wittwe zu Rohrbach behufs der Erhebung ihrer früher gestifteten Seelenmesse zu einem Seelenamt 39 fl.;

ein Ungenannter in die katholische Kirche zu Rohrbach die Statue des Johannes von Nepomuk im Werth von 10 fl.;

der frühere Pfarrverwalter Gambert in Rosenberg in die katholische Kirche zu Hohenstadt eine Todtenfahne im Werth von 3 fl. und ein weißes Meßgewand im Werth von 26 fl. 18 kr.;

Krämer Lämlein in Elsenz eben dahin zwei Ministranten-Chorröcke im Werth von 6 fl.;

für die verstorbenen Wilhelm Seemann'schen Eheleute in Hundheim zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes 75 fl.;

der Rittmeister vom Armeecorps Freiherr Adolph von Adelsheim und seine Gemahlin Katharina, geb. Kaltenbach 100 fl. mit der Bestimmung, daß 20 fl. sogleich an die Armen in Adelsheim vertheilt, die übrigen 80 fl. aber als Kapital bei dem evangelischen Almosenfond daselbst angelegt und die Zinsen daraus jährlich am 9. Juli, als dem Geburtstage Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs, unter die dortigen Ortsarmen vertheilt werden sollen.

Diensterledigung.

Die Stelle des zweiten Amtsrichters bei dem Stadtamtsgerichte Karlsruhe wird zur Bewerbung mit dem Anfügen ausgeschrieben, daß die Bewerbungen binnen vierzehn Tagen unmittelbar bei dem Justizministerium einzureichen sind.

Berichtigungen.

Im Regierungsblatt Nr. XXXVII., S. 375, Zeile 4 von unten, soll es heißen „die zweite evangelische Stadtpfarrei Mosbach“, statt „evangelische Stadtpfarrei Mosbach“

In Nr. XLII., S. 424, Zeile 6 von unten, soll es heißen „die erledigte erste Stadtpfarrei Neckarbischofsheim (statt Neckargemünd) dem Pfarrer August Gräbener in Königsbach“ zu verleihen.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 25. September 1857.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die evangelisch-protestantische Generalsynode vom Jahr 1855 betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf die im Hauptberichte der evangelisch-protestantischen Generalsynode vom Jahr 1855 enthaltenen Anträge und Wünsche derselben, insoweit sie äußere Kirchenverhältnisse betreffen, und auf den deßfalls erstatteten unterthänigsten Vortrag des Ministeriums des Innern, nach Anhörung des großherzoglichen Staatsministeriums zu beschließen, wie folgt:

I. Hinsichtlich des Kultus.

1. Die Eheschließung betreffend.

a) Der Antrag, das provisorische Gesetz vom 6. November 1846, Regierungsblatt Seite 317, die Eingehung einer Ehe von Staatswegen bei einem vorhandenen anerkannten kirchlichen Hinderniße betreffend, wieder herzustellen oder in anderer Weise Fürsorge zu treffen, habe im Hinblick auf die §§. 19 und 60 der Eheordnung zur Zeit auf sich zu beruhen;

b) bezüglich der von der Generalsynode als unangemessen gerügten Vorlesung der Landrechtssätze 212 bis 226 an die Brautleute unmittelbar vor der kirchlichen Trauung haben die Ministerien des Innern und der Justiz in Erwägung zu ziehen, auf welche andere Weise dem L.R.S. 75 in dieser Beziehung genügt werden könne.

2. Den Eid betreffend.

Den Ministerien des Innern und der Justiz werde die besondere Behandlung der von der Generalsynode vorgetragenen Wünsche, insbesondere wegen Revision der in das Gesetz über die Eidesleistung vom 20. Dezember 1848, Regierungsblatt S. 461, aufgenommenen Eidesformel, aufgetragen.

II. Die Kirchenverfassung.

1. Vorbereitung auf den Kirchendienst betreffend.

a) Das Ministerium des Innern habe den evangelischen Oberkirchenrath zur Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen Examinationsordnung zu veranlassen;

b) das Ministerium des Innern werde beauftragt, wegen Aufbringung der Mittel zur Errichtung eines Convicts am Predigerseminar und Anstellung eines Repetenten an demselben mit dem evangelischen Oberkirchenrathe ins Benehmen zu treten, sowie auch die beantragte Anstellung eines Repetenten an der theologischen Fakultät zu Heidelberg in besondere Behandlung zu nehmen.

2. Die Pfarrer betreffend.

a) Das Ministerium des Innern wurde beauftragt, dem evangelischen Oberkirchenrath den Entwurf einer Revision der Promotionsordnung aufzugeben, in welcher der Grundsatz zur Geltung zu bringen sei, daß bei Besetzung von Pfarrdiensten nicht sowohl das Dienstalter, als vielmehr die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Gemeinde entscheidend sein sollen;

b) den Ministerien des Innern und der Justiz werde die Erwägung anheim gegeben, ob und auf welche Weise den Pfarrern in größeren Städten eine Erleichterung in den Geschäften der Civilstandesbeamtung durch geeignete, mit den Gesetzen vereinbarliche Maßregeln gewährt werden könne.

3. Die Kirchengemeinderäthe betreffend.

Dem Antrage: es möge die Wahlordnung für die Kirchengemeinderäthe nach folgenden Grundsätzen abgeändert werden:

a) alle drei Jahre tritt ein Drittel sämmtlicher Mitglieder aus. Die Reihe des Austretens wird erstmals durch das Loos, sodann durch das Dienstalter bestimmt;

b) die zurückbleibenden Mitglieder wählen in Gemeinschaft mit den austretenden Diejenigen, welche neu eintreten sollen, so zwar, daß der Pfarrer bei dieser Wahl ebenfalls Stimmrecht besitzt, und daß bei Stimmengleichheit seine Stimme entscheidet;

c) die Ausgetretenen sind in den drei ersten Jahren nach ihrem Austritt nicht wieder wählbar;

d) die Bestimmungen über das Einspruchsrecht der Gemeinde, sowie über das Bestätigungsrecht des Dekans bleiben unverändert; —

werde hiermit die allerhöchste Genehmigung ertheilt.

4. Die Kirchenverfassung selbst betreffend

werde durch das Ministerium des Innern der evangelische Oberkirchenrath beauftragt, über Revision derselben für die nächste Generalsynode eine Vorlage vorzubereiten.

III. Hinsichtlich des Kirchenvermögens

1. werde genehmigt, daß Kapitalien evangelisch-kirchlicher Fonds, wenn dieselben auf gute Rustikalobligationen nicht untergebracht werden können, auch in großherzoglich badischen Staatspapieren unter den für eine solche Anlage von Stiftungsgeldern überhaupt vorgeschriebenen Bedingungen angelegt werden dürfen;
2. ausgesprochen, daß man auch allerhöchsten Orts es im Interesse der Pfarrpfründen halte, wenn solche wo möglich wenigstens so viel an Grundstücken besitzen, als für eine Haushaltung erforderlich ist, daß daher bei sich darbietender Gelegenheit Güter angekauft werden sollen, und daß, wenn keine andern Mittel zur Bezahlung des Kaufschillings vorhanden sind, wo zulässig, ein entsprechender Theil der aus kirchlichen Fonds zu entrichtenden Geld-Kompetenz, und zwar ausnahmsweise im 25fachen Betrag — statt im 20fachen — abzulösen sei; auch daß
3. auf die beantragte Besserstellung der Geistlichen mittelst Erhöhung der Pfründen aus Ueberschüssen dazu geeigneter Fonds — statt der bisherigen Gratialien — thunliche Rücksicht genommen werden soll.
4. Die allerhöchste Entschließung über die beantragte Aufhebung der sog. Hülfsfondquartalien und Vereinigung der verschiedenen Pfarrhülfsfonds sei auf weitere Verhandlung zwischen dem Ministerium des Innern und dem evangelischen Oberkirchenrath auszusetzen;
5. soll die gewünschte Erhöhung der Pfarrwittwenbenefizien, sobald dieselbe nach dem Stande des Fonds möglich sein wird, eintreten;
6. nach Einvernahme der Gesellschaftsmitglieder sei über den Wunsch der Generalsynode, die Geschäfte des Wittenfisci-Camerariats den Geistlichen abzunehmen, besonderer Vortrag zu erstatten und geeigneten Falls weitere Vorschläge zu machen;
7. dem Wunsche wegen zahlreicherer Pensionirung unverschuldet dienstunfähig gewordener Schullehrer durch Aufnahme weiterer Mittel ins Staatsbudget sei inzwischen entsprochen worden;
8. sei nichts dabei zu errinnern, wenn aus dem Waisenfonds statt bisheriger Geldunterstützungen in besonders dazu geeigneten Fällen Waisenkinder auf Kosten dieses Fonds in bereits bestehenden desfallsigen Anstalten untergebracht werden; jedoch könne auf den Wunsch, wo möglich neue Waisenhäuser zu errichten, nicht eingegangen werden;
9. wegen Bildung eines Centralfonds für kirchliche Zwecke wurde auf die inzwischen ergangene höchste Entschließung vom 28. Mai v. J., Nr. 594 — 95, verwiesen;
10. bezüglich der bei dem vormals reformirten pfälzer Kirchengut ausgefallenen Gemeinden werde der Oberkirchenbehörde empfohlen, alle Bedürfnisse, welche sich künftig bei den berechtigten und ausgefallenen Gemeinden erweisen werden, jeweils nach dem Maaße ihrer Nothwendigkeit und Nützlichkeit zu prüfen und aus den Ueberschüssen zuerst die nothwendigen, und sodann die nützlichen nur nach dieser Unterscheidung zu berücksichtigen, wobei in dem Falle einer Kollision zwischen den Berechtigten und Ausgefallenen freilich den Ersteren der Vorrang einzuräumen sei;

11. zur Erweiterung der Kompetenz der Kirchengemeinderäthe bei Verwaltung und Verwendung des Lokalstiftungsvermögens werde genehmigt, daß von der Aufsichtsbehörde zu prüfende und gutzuheißende Voranschläge eingeführt werden, innerhalb welcher dem Kirchengemeinderath bezüglich der Verwendung alsdann freie Hand gelassen werde.

Dieses bringen wir hermit zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 15. September 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Den Vollzug der genehmigten Generalsynodalbeschlüsse, hier die Wahlordnung für die evangelischen Kirchengemeinderäthe betreffend.

Nachstehende, nach den Wünschen der Generalsynode von 1855 abgeänderte Wahlordnung für die evangelischen Kirchengemeinderäthe hat zufolge allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 18. Juli d. J., Nr. 790, die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten, und wird hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 15. September 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Wahl der Glieder des Kirchengemeinderathes.

§. 1.

Die Zahl der Glieder des Kirchengemeinderathes richtet sich nach der Größe der Gemeinde und den sonstigen örtlichen Verhältnissen. Außer dem oder den Pfarrern, welche als solche Mitglieder sind, soll der Kirchengemeinderath nicht weniger als 3 und nicht mehr als 12 Mitglieder haben. In den größeren Städten richtet sich die Zahl nach besondern Rücksichten.

§. 2.

Alle drei Jahre tritt ein Drittel der weltlichen Mitglieder aus, an deren Stelle eben so viele neue gewählt werden. Die Reihe des Austretens wird erstmals durch das Loos, sodann durch das Dienstalter bestimmt. Ist die Zahl nicht durch 3 theilbar, so tritt bei der letzten Periode entweder ein Mitglied weniger oder eines mehr als in den beiden ersten Perioden aus. Die Ausgetretenen sind in den ersten drei Jahren nach ihrem Austritt nicht wieder wählbar.

§. 3.

Die zurückbleibenden Mitglieder wählen in Gemeinschaft mit den austretenden Diejenigen, welche neu eintreten sollen, so zwar, daß der Pfarrer, beziehungsweise die Pfarrer bei dieser Wahl

ebenfalls Stimmrecht haben. Die Abstimmung erfolgt durch verschlossene Zettel; absolute Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden die Entscheidung.

§. 4.

Die Wahl darf nur auf solche Männer fallen, welche die im §. 2, verglichen mit §. 5 a. und b. und §. 7 a. — f. der Kirchengemeindeordnung angegebenen Eigenschaften besitzen. Diese §§. sind bei jeder Wahlhandlung vor der Abstimmung vorzulesen.

§. 5.

Ueber die Wahlhandlung wird ein besonderes Protokoll aufgenommen, das von sämmtlichen Wählern zu unterzeichnen ist. Das Ergebniß der Wahl hat der Vorsitzende des Kirchengemeinderaths den Gewählten zu eröffnen, um sich über die Annahme der Wahl zu erklären.

§. 6.

Ist die Annahme der Wahl erfolgt, so werden die Gewählten der Gemeinde bekannt gemacht. Jedes selbstständige Gemeindemitglied ist befugt, innerhalb 8 Tagen von dieser Bekanntmachung an gerechnet Einsprache bei dem Kirchengemeinderath zu erheben, wobei jedoch die Gründe gegen die Wahl anzugeben und nachzuweisen sind.

§. 7.

Nach Ablauf der 8 Tage (§. 6) wird alsbald das Protokoll über die Wahl sammt den etwaigen Einsprachen und den sonst noch gepflogenen Verhandlungen an das Dekanat zur Genehmignng und zum Erkenntniß über die gemachte Einsprache gesendet. Der Dekan hat sorgfältig zu prüfen, ob die Wahl ordnungsmäßig vorgenommen worden ist; damit jeder Mißbrauch, der sich etwa bei der Selbstergänzung des Kirchengemeinderaths einschleichen könnte, verhütet werde, ist genaue Erkundigung nöthigenfalls an Ort und Stelle selbst einzuziehen, ob bei der Wahl keine anderen Beweggründe, als die §. 4 angegebenen Bestimmungen geleitet haben, und hiernach die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen.

§. 8.

Gegen den Ausspruch des Dekans haben der Gewählte sowohl, als der Kirchengemeinderath und die Glieder der Gemeinde den Rekurs an die oberste Kirchenbehörde.

§. 9.

Nach endgiltig erfolgter Bestätigung der Wahl werden die Gewählten vor versammelter Gemeinde kirchenordnungsmäßig verpflichtet und in ihr Amt eingewiesen.

§. 10.

Der regelmäßige Austritt eines Drittels der Mitglieder (§. 2) hat am Schluß des Kirchenjahrs stattzufinden, so zwar, daß die neu Gewählten ihren Dienst mit dem Beginn des neuen

Kirchenjahrs antreten können; für die durch Tod oder auf irgend andere Weise während des Kirchenjahrs erledigten Stellen sind binnen 4 Wochen neue Mitglieder ordnungsmäßig zu wählen, welche als Ersatzmänner für die abgegangenen in deren Dienstjahre (§. 2) eintreten.

Die Parochial-Eintheilung der evangelischen Gemeinde Karlsruhe betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 4. d. M., Nr. 1051—52, unter dem 31. v. M. das nachfolgende Statut über die Parochial-Eintheilung der evangelischen Stadtgemeinde Karlsruhe allergnädigst zu genehmigen geruht, und wird dasselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. September 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Parochial-Eintheilung der evangelischen Gemeinde Karlsruhe.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 31. August d. J. wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die evangelische Gemeinde Karlsruhe umfaßt drei Pfarreien:

Die Hofpfarrei, die obere und untere Stadtpfarrei.

Zur Hofpfarrei gehören der Schloßbezirk sammt den beiden Zirkeln bis zum Ludwigsthor und zum Eingang in den Fasanengarten; sodann sämmtliche in Karlsruhe wohnende höhere und niedere Hofdiener.

Die obere Stadtpfarrei bildet der östliche Theil der Stadt von der linken Seite der Karl-Friedrichsstraße an, die untere der westliche Theil von der rechten Seite dieser Straße an. Zu jeder der beiden Pfarreien gehören die betreffenden vor den Thoren liegenden Gebäude.

§. 2.

Jede der beiden Stadtpfarreien hat zwei Pfarrer, welche sich in sämmtliche pfarramtliche Geschäfte theilen, so zwar, daß jedem ein bestimmter Theil des Pfarreibezirks zugewiesen wird. Der jeweils erste (in der Regel dienstälteste) Pfarrer jeder Pfarrei vermittelt den dienstlichen Verkehr zwischen ihr und den Staats-, Kirchen- und Gemeindebehörden und vertritt deren besondere Angelegenheiten vor dem Dekanat und im Kirchengemeinderath. Hinsichtlich der Führung der Kirchen- oder bürgerlichen Standesbücher bleibt es vorbehaltlich einer sich als zweckmäßiger darbietenden Einrichtung bei der Bestimmung der Verordnung vom 4. Februar 1819, Nr. 6.

Jeder der beiden Stadtpfarreien wird, wenn es die Verhältnisse gestatten, ein Vikar beigegeben, unbeschadet der Funktionen, welche denselben als Hofvikare obliegen.

§. 3.

Zur Behandlung solcher pfarramtlichen Gegenstände, welche die Gesammtgemeinde betreffen und nicht in den Wirkungskreis des Kirchengemeinderaths gehören, treten sämmtliche Pfarrer zusammen, wobei der Dienstälteste den Vorsitz führt.

§. 4.

Der Parochial-Eintheilung (§. 1) ungeachtet bleibt die freie Wahl des Seelsorgers in der Art fortbestehen, daß, wer statt des Geistlichen seines Bezirks einen andern für sich und seine Familie wählt, innerhalb 3 Monaten vom Eintritt der Parochial-Eintheilung dem gewählten Geistlichen schriftliche Anzeige davon zu machen hat, welcher sodann den Geistlichen des Bezirks davon in Kenntniß setzt; wer späterhin einen andern Geistlichen als den seines Bezirkes oder den, der bisher sein Seelsorger war, wählen will, hat diesem sowohl als dem gewählten es mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

§. 5.

Für die Gesammtgemeinde besteht ein Gesammt-Kirchengemeinderath, welcher sich nach der Zahl der Pfarreien in drei Sektionen theilt, deren jede außer den betreffenden Geistlichen 6 Mitglieder hat.

Zu diesem Behufe wird der zur Zeit 12 Mitglieder zählende Kirchengemeinderath um 6 weitere verstärkt, welche aus den Angehörigen der Hofpfarrei zu entnehmen sind. Die Ernennung dieser die Sektion für die Hofpfarrei bildenden Mitglieder bleibt dem Ermessen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vorbehalten.

Jede Sektion hat künftig, sobald es durch Neuwahlen ermöglicht wird, aus Angehörigen der Pfarrei, welche sie vertritt, zu bestehen. Bei sich ergebenden Vakaturen wählt die Sektion Diejenigen, welche neu eintreten sollen. Bei der Hofpfarrei ernennt Seine Königliche Hoheit der Großherzog drei Mitglieder der Sektion des Kirchengemeinderaths; die Wahl der übrigen geschieht durch die Sektion und unterliegt der Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Das Recht des Dekans, die Gewählten zu bestätigen, fällt in der Hofpfarrei weg.

Jede Sektion erledigt die besonderen Angelegenheiten ihrer Pfarrei, welche zur Zuständigkeit des Kirchengemeinderaths gehören, für sich unter dem Vorsitze des ersten Geistlichen dieser Pfarrei.

Zur Berathung allgemeiner Angelegenheiten der evangelischen Gemeinde versammelt sich der Gesammtkirchengemeinderath in bestimmten Zeiträumen unter dem Vorsitze des Dienstältesten von sämmtlichen Geistlichen.

§. 6.

Bis auf Weiteres gestatten Seine Königliche Hoheit der Großherzog, daß der Hofprediger die Schloßkirche zur Vornahme von Parochial-Handlungen benütze, und daß in derselben ein allen kirchlichen Bedürfnissen entsprechender Gottesdienst gehalten werde.

Seine Königliche Hoheit behalten Sich die näheren Bestimmungen hierüber vor.

§. 7.

Die gottesdienstlichen Verrichtungen in den beiden andern Kirchen der Stadt werden bis zur Erbauung neuer Kirchen nach einer durch Uebereinkunft der hiesigen Geistlichen festzustellenden und der Genehmigung der obersten Kirchenbehörde unterliegenden Ordnung vorgenommen.

§. 8.

Der jeweilige Hofprediger ist als solcher und in Bezug auf den öffentlichen Gottesdienst in der Schloßkirche von dem Dekanate eremt. Ueber seine sonstige dienstliche Stellung in dieser Eigenschaft und seine deßfallsige Funktionen haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die erforderlichen Anordnungen durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Geheimen Kabinet vom 9. Mai d. J. bereits erlassen.

§. 9.

In allen Angelegenheiten seiner Pfarrgemeinde dagegen erscheint der Hofprediger als Ordinarius der hiesigen evangelischen Stadtgemeinde und gehört unter die Geistlichkeit der Diözese.

In allen solchen Angelegenheiten jedoch, welche nicht die Pfarrgemeinde und ihre Angehörigen allein, sondern auch den Geschäftskreis des Hofpredigers als solchen berühren, und bei welchen eine getrennte Behandlung nicht zulässig ist, hat die oberste Kirchenbehörde die Funktionen des Dekanats entweder selbst oder durch einen besonders Beauftragten auszuüben. Letzteres hat namentlich in gleicher Weise, wie bei Dekanatspfarreien (Kirchenverfassung §. 12) bei der Visitation der Hofpfarrei zu geschehen.

Die Einführung des Hofpredigers in seine Gemeinde geschieht durch einen von Seiner Königlichen Hoheit ernannten Commissär.

Nr. XLV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 28. September 1857.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Regulirung der Postdistanzen, der Extrapost- und Estafettentaxe, so wie des Trinkgeldertarifes für die Postillons betreffend.

Durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 2. Mai d. J., Nr. 448, ist für die Berechnung der Extrapostdistanzen die Annahme des geographischen Meilenmaaßes genehmigt und zugleich in Gemäßheit dieser Bestimmung die bisherige Extrapostaxe von 1 fl. 36 kr. auf 1 fl. 40 kr. und die Estafettentaxe von 1 fl. 56 kr. auf 2 fl. für das Pferd und die einfache Station zu zwei geographischen Meilen oder 49,782 Badischen Fuß festgesetzt worden.

Diese neue Regulirung tritt am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

Zugleich wird von demselben Zeitpunkt an der §. 7 der Extrapostordnung vom 23. Juli 1818 (Regierungsblatt Nr. XXV.) aufgehoben und das Extrapostrinkgeld

beim Gebrauch von 2 Pferden:
für 0,1 geographische Meile auf 3 kr., beziehungsweise für 2 geograph. Meilen auf 1 fl. — kr.

beim Gebrauch von 3 Pferden:
für 0,1 geographische Meile auf 4 kr., beziehungsweise für 2 geograph. Meilen auf 1 „ 20 „

beim Gebrauch von 4 Pferden:
für 0,1 geograph. Meile auf 5 kr. und beziehungsweise für 2 geograph. Meilen auf 1 „ 40 „

festgesetzt. Bei der Verwendung von zwei Postillons zum nämlichen Fuhrwerk ist jedem derselben das ihn hiernach treffende Trinkgeld zu verabreichen.

Die Taxe des Estafettentrinkgeldes dagegen beträgt von dem gedachten Zeitpunkt an für 0,1 geographische Meile 1 Kreuzer, beziehungsweise für 2 geographische Meilen oder die einfache Station 20 Kreuzer.

Für die Bemessung der Entfernungen und Berechnung der Fahrtaxen und Trinkgelder ist die anliegende Distanzentabelle mit der Modifikation maßgebend, daß die Tax= und Trinkgelderberechnung bei der Strecke von Kehl nach Straßburg für 1,5 geographische Meile, bei allen anderen unter 1 geographischen Meile von einander entfernten Poststationen aber für 1 geographische Meile zu geschehen hat.

Karlsruhe, den 23. September 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Meysenbug.

Vdt. von Reck.

Distanz-Regulativ

der Großherzoglich Badischen Posten nach dem Stand am 1. September 1857.

	Geog. Meil.	Bad. Fuß.
Achern nach		
Appenweier	1,8	43752
Bühl	1,3	30892
Oppenau	3,4	83514
Aglasterhausen nach		
Eberbach	2,6	64300
Mosbach	1,8	44354
Sinsheim	2,3	57661
Wiesenbach	2,2	54837
Altbreisach nach		
Königschaffhausen	2,0	50000
Krotzingen	2,2	54873
Munzingen	1,7	42290
Neubreisach	0,7	17950
Appenweier nach		
Achern	1,8	43752
Kehl	2,1	52145
Offenburg	1,0	25048
Oppenau	2,5	61477
Baden nach		
Bühl	2,2	55126
Gernsbach, direkt	1,4	35700
" über Schloß Eberstein	1,9	47600
Lichtenau	3,1	76380
Rastatt	1,8	43998
Bischofsheim a. T. nach		
Boxberg	2,9	72568
Gerchsheim	1,9	45840
Hardheim	2,3	56080
Hundheim	2,5	62946
Mergentheim	2,5	61031
Wertheim	4,0	99740

	Geog. Meil.	Bad. Fuß.
Blumberg (Zollhaus am Randen) nach		
Donaueschingen	2,0	50551
Schaffhausen	2,7	65948
Stühlingen	1,9	47761
Bonndorf nach		
Lenzkirch	2,0	48436
Löffingen	1,4	34312
Stühlingen	2,0	48436
Uehlingen	2,4	59158
Boxberg nach		
Bischofsheim a. T.	2,9	72568
Krautheim	2,4	58810
Mergentheim	1,5	36200
Osterburken	2,5	61810
Bretten nach		
Bruchsal	2,0	48493
Carlsruhe	3,5	87359
Eppingen	2,7	65705
Illingen	2,8	69304
Leonbronn	2,2	55375
Pforzheim	2,4	58923
Bruchsal nach		
Bretten	2,0	48493
Carlsruhe	3,1	76788
Germersheim	2,9	72500
Graben	1,4	35149
Langenbrücken	1,3	32978
Waghäusel	2,5	60757
Buchen nach		
Hardheim	2,3	56847
Oberschefflenz	2,3	56556
Rittersbach	2,0	49518

	Geog. Meil.	Bad. Fuß.
Bühl nach		
Achern	1,3	30892
Baden	2,2	55126
Lichtenau	1,6	39100
Rastatt	2,7	67272
Burg nach		
Freiburg	1,4	34177
Höllsteig	1,3	31569
Carlsruhe (Bahnhof) nach		
Bretten	3,5	87359
Bruchsal	3,1	76788
Graben	2,9	71625
Langenkandel	2,7	66017
Maximiliansau	1,2	29217
Muggensturm	2,9	71800
Rastatt	3,5	86181
Wilferdingen	2,4	58657
Constanz nach		
Frauenfeld	3,7	91500
Hub	2,6	64810
Radolfzell	3,0	73688
Staad	0,6	14713
Dinglingen nach		
Haslach	3,5	87516
Kehl	3,9	96149
Kenzingen	2,5	61910
Offenburg	2,5	62087
Donaueschingen nach		
Blumberg (Zollhaus a. R.)	2,0	50551
Geisingen	1,8	44504
Löffingen	2,2	54233

	Geog. Meil.	Bad. Fuß.
Schwenningen	1,9	46420
Villingen, direkt	1,9	46740
„ üb. Dürrheim	2,4	58253
Eberbach nach		
Aglasterhausen	2,6	64300
Erbach	3,4	83330
Ernstthal	3,0	74915
Heidelberg	4,4	109008
Mosbach	2,9	70680
Elzach nach		
Haslach	2,0	48661
Hornberg	2,5	62000
Waldkirch	1,7	43128
Engen (Altdorf) nach		
Geisingen	2,0	49600
Hilzingen	1,5	37770
Radolfzell	3,2	79926
Steißlingen	2,1	51854
Stockach	2,8	70273
Tuttlingen	2,6	65330
Eppingen nach		
Bretten	2,7	65705
Rappenau	2,9	70834
Schwaigern	1,8	44249
Sinsheim	2,3	57060
Ernstthal nach		
Amorbach	1,6	39150
Eberbach	3,0	74915
Freiburg nach		
Burg	1,4	34177
Kenzingen	3,6	89388
Krotzingen	2,0	50090
Munzingen	1,8	43483
Waldkirch	2,0	50017
Geisingen nach		
Donaueschingen	1,8	44504
Engen (Altdorf)	2,0	49600
Tuttlingen	2,5	60850

	Geog. Meil.	Bad. Fuß.
Gengenbach nach		
Haslach	2,4	58094
Offenburg Bahnhof	1,5	37183
Gerchsheim nach		
Bischofsheim a. T.	1,9	45840
Würzburg	2,0	48889
Gernsbach nach		
Baden, direkt	1,4	35700
„ über Schloß Eberstein	1,9	47600
Muggensturm	2,1	51400
Neuenbürg	3,6	89500
Rastatt	2,4	59212
Schönmünznach	3,1	77560
Wildbad	3,3	81500
Graben nach		
Bruchsal	1,4	35149
Carlsruhe	2,9	71625
Germersheim	1,9	46098
Waghäusel	1,7	41588
Hardheim nach		
Bischofsheim a. T.	2,3	56080
Buchen	2,3	56847
Hundheim	1,4	35320
Haslach nach		
Dinglingen	3,5	87516
Elzach	2,0	48661
Gengenbach	2,4	58094
Hornberg	2,3	57932
Lahr	3,2	79783
Wolfach	1,6	40560
Heidelberg (Bahnhof) nach		
Eberbach	4,4	109008
Mannheim	2,8	70009
Schwetzingen	1,3	31555
Weinheim	2,7	66679
Wiesenbach	1,9	47125
Wiesloch	1,8	44446

	Geog. Meil.	Bad. Fuß.
Heiligenberg nach		
Pfullendorf	1,8	45030
Salem	1,1	26093
Ueberlingen	2,1	52862
Hilzingen nach		
Engen (Altdorf)	1,5	37770
Radolfzell	2,5	60995
Randegg	0,9	22963
Schaffhausen	2,1	52655
Steißlingen	2,1	53077
Höllsteig nach		
Burg	1,3	31569
Lenzkirch	2,1	52337
Neustadt	2,1	51093
Hornberg nach		
Elzach	2,5	62000
Haslach	2,3	57932
Schramberg	1,9	46468
Tryberg (Kreuzbrücke)	1,3	33200
Wolfach	1,7	41869
Hundheim nach		
Bischofsheim a. T.	2,5	62946
Hardheim	1,4	35320
Miltenberg	2,4	59924
Wertheim	1,5	37369
Kaltenherberg nach		
Basel	2,7	66155
Krotzingen (Post)	3,5	86976
Lörrach	2,3	57258
Kehl nach		
Appenweier	2,1	52145
Dinglingen	3,9	96149
Lahr	4,2	104124
Lichtenau	3,3	81531
Offenburg	2,7	66647
Straßburg	0,8	19286

	Geog. Meil.	Bad. Fuß.
Kenzingen (Post) nach		
Dinglingen	2,5	61910
Freiburg	3,6	89388
Königschaffhausen	2,1	51490
Lahr	2,7	66730
Waldkirch	3,1	76505
Königschaffhausen nach		
Altbreisach	2,0	50000
Kenzingen	2,1	51490
Krautheim nach		
Vorberg	2,4	58810
Dörzbach	0,9	21000
Künzelsau	2,9	72500
Mergentheim	2,3	55555
Osterburken	2,9	70410
Krotzingen nach		
Altbreisach	2,2	54873
Freiburg	2,0	50090
Kaltenherberg	3,5	86976
Lahr nach		
Haslach	3,2	79783
Kehl	4,2	104124
Kenzingen	2,7	66730
Offenburg	2,8	70062
Langenbrücken nach		
Bruchsal	1,3	32978
Sinsheim	2,7	66519
Waghäusel	1,9	45800
Wiesloch	1,5	37811
Lenzkirch nach		
Bonndorf	2,0	48436
Höllsteig	2,1	52337
Neustadt	1,8	45402
Uehlingen	3,2	79878
Lichtenau nach		
Baden	3,1	76380

	Geog. Meil.	Bad. Fuß.
Bühl	1,6	39100
Kehl	3,3	81531
Rastatt	3,0	74691
Löffingen nach		
Bonndorf	1,4	34312
Donaueschingen	2,2	54233
Neustadt	1,6	38697
Lörrach nach		
Basel (Bahnhof)	1,1	26188
" (Post)	1,2	29888
Kaltenherberg	2,3	57258
Rheinfelden	1,9	47295
Schopfheim	1,9	47962
Säckingen	4,0	98375
Mannheim nach		
Heidelberg	2,8	70009
Ludwigshafen	0,3	8500
Schwetzingen	2,0	48870
Weinheim	2,9	70989
Markdorf nach		
Friedrichshafen	1,6	40073
Meersburg	1,4	33730
Ravensburg	2,6	63837
Salem	1,5	38051
Tettnang	2,7	67400
Meersburg nach		
Friedrichshafen	2,4	58234
Markdorf	1,4	33730
Salem	1,6	39028
Ueberlingen	1,9	47775
Mößkirch nach		
Klosterwald	1,1	26281
Mengen	2,5	62674
Sigmaringen	2,2	54087
Stetten a. k. M.	2,2	54500
Stockach	2,9	71623
Tuttlingen	3,4	83035

	Geog. Meil	Bad. Fuß.
Mosbach nach		
Aglasterhausen	1,8	44354
Eberbach	2,9	70680
Oberschefflenz	2,1	50946
Rittersbach	1,7	40787
Muggensturm nach		
Carlsruhe	2,9	71800
Gernsbach	2,1	51400
Rothenfels	1,1	27555
Munzingen nach		
Altbreisach	1,7	42290
Freiburg	1,8	43483
Neustadt nach		
Höllsteig	2,1	51093
Lenzkirch	1,8	45402
Löffingen	1,6	38697
Oberschefflenz nach		
Buchen	2,3	56556
Mosbach	2,1	50946
Osterburken	1,8	45390
Offenburg (Bahnhof) nach		
Appenweier	1,0	25048
Dinglingen	2,5	62087
Gengenbach	1,5	37183
Kehl	2,7	66647
Lahr	2,8	70062
Oppenau nach		
Achern	3,4	83514
Appenweier	2,5	61477
Petersthal	1,2	29568
Osterburken nach		
Vorberg	2,5	61810
Krautheim	2,9	70410
Oberschefflenz	1,8	45390
Petersthal nach		
Freudenstadt	3,1	76373

	Geog. Meil.	Bad. Fuß.
Oppenau	1,2	29568
Rippoldsau	2,6	64584
Pforzheim nach		
Calw	3,7	91024
Bretten	2,4	58923
Herrenalb	3,5	86000
Illingen	2,5	61889
Mühlacker (Bahnhof)	2,0	48670
Neuenbürg	1,5	37650
Wilferdingen	1,6	39442
Pfullendorf nach		
Altshausen	3,1	75660
Heiligenberg	1,8	45030
Klosterwald	1,0	23780
Mengen	2,1	51470
Salem	2,6	64274
Saulgau	3,2	78055
Sigmaringen	2,7	65969
Stockach	3,3	81244
Ueberlingen	3,3	80769
Radolfzell nach		
Constanz	3,0	73688
Engen (Altdorf)	3,2	79926
Hilzingen	2,5	60995
Randegg	2,8	67965
Steißlingen	1,1	27460
Stockach	2,2	55399
Randegg nach		
Hilzingen	0,9	22963
Radolfzell	2,8	67965
Schaffhausen	1,4	34608
Steißlingen	2,4	60047
Rappenau nach		
Eppingen	2,9	70834
Heilbronn	2,4	58150
Sinsheim	2,8	70210
Rastatt nach		
Baden	1,8	43998
Bühl	2,7	67272
Carlsruhe	3,5	86181
Gernsbach	2,4	59212
Lichtenau	3,0	74691
Rheinheim nach		
Brugg	2,2	55000
Riedern	1,9	45957
Stühlingen	3,5	85918
Uehlingen	2,6	65169
Waldshut	1,8	45610
Riedern nach		
Eglisau	1,2	30000
Rheinheim	1,9	45957
Schaffhausen	2,7	67435
Waldshut	2,9	71263
Rippoldsau nach		
Freudenstadt	2,4	59011
Petersthal	2,6	64584
Wolfach	3,0	73613
Rittersbach nach		
Buchen	2,0	49518
Mosbach	1,7	40787
Säckingen nach		
Basel	4,4	108875
Lörrach	4,0	98375
Stein	0,2	5125
Waldshut	3,2	79452
Salem nach		
Friedrichshafen	3,2	78124
Heiligenberg	1,1	26093
Markdorf	1,5	38051
Meersburg	1,6	39028
Pfullendorf	2,6	64274
Stockach	3,7	90500
Ueberlingen	1,6	39403
St. Georgen nach		
Tryberg	1,4	34400
Villingen	1,8	45414
Schopfheim nach		
Lörrach	1,9	47962
Schwetzingen nach		
Heidelberg	1,3	31555
Mannheim	2,0	48870
Speyer	2,4	59848
Waghäusel	2,3	57162
Wiesloch	2,2	54322
Sinsheim nach		
Aglasterhausen	2,3	57661
Eppingen	2,3	57060
Fürfeld	2,1	52909
Langenbrücken	2,7	66519
Rappenau	2,8	70210
Wiesenbach	2,2	54313
Wiesloch	2,6	65089
Steißlingen nach		
Engen (Altdorf)	2,1	51854
Hilzingen	2,1	53077
Radolfzell	1,1	27460
Randegg	2,4	60047
Stockach	1,7	42981
Stetten a. k. M. nach		
Ebingen	2,0	50500
Möskirch	2,2	54500
Sigmaringen	2,5	61825
Stockach nach		
Engen (Altdorf)	2,8	70273
Mößkirch	2,9	71623
Pfullendorf	3,3	81244
Radolfzell	2,2	55399
Salem	3,7	90500
Steißlingen	1,7	42981
Tuttlingen	3,2	79051
Ueberlingen	2,2	54460
Stühlingen nach		
Blumberg	1,9	47761
Bonndorf	2,0	48436

	Geog. Meil.	Bad. Fuß.
Rheinheim . .	3,5	85918
Schaffhausen . .	2,7	66000
Uehlingen . .	2,2	54113
Zurzach . . .	3,4	84444
Tremhof nach . .		
Miltenberg . .	1,8	44000
Wertheim . . .	2,1	53000
Tryberg (Kreuzbrücke Post) nach		
Hornberg . . .	1,3	33200
St. Georgen .	1,4	34400
Ueberlingen nach		
Heiligenberg . .	2,1	52862
Klosterwald . .	3,2	78518
Meersburg . .	1,9	47775
Pfullendorf . .	3,3	80769
Salem	1,6	39403
Stockach . . .	2,2	54460
Uehlingen nach		
Bonndorf . . .	2,4	59158
Lenzkirch . . .	3,2	79878
Rheinheim . .	2,6	65169
Stühlingen . .	2,2	54113
Waldshut . . .	2,4	58327
Villingen nach		
Donaueschingen direkt . .	1,9	46740
" über Dürrheim	2,4	58253

	Geog. Meil.	Bad. Fuß.
Rottweil . . .	2,7	66660
St. Georgen .	1,8	45414
Schwenningen .	0,8	19500
Waghäusel nach		
Bruchsal . . .	2,5	60757
Graben . . .	1,7	41588
Langenbrücken .	1,9	45800
Schwetzingen . .	2,3	57162
Speyer . . .	1,3	31530
Wiesloch . . .	2,7	65506
Waldkirch nach		
Elzach	1,7	43128
Freiburg . . .	2,0	50017
Kenzingen . .	3,1	76505
Waldshut nach		
Brugg	3,2	80000
Rheinheim . .	1,8	45610
Riedern . . .	2,9	71263
Säckingen . . .	3,2	79452
Uehlingen . .	2,4	58327
Zurzach . . .	1,8	44750
Weinheim nach		
Heidelberg . .	2,7	66679
Heppenheim . .	1,4	34770
Mannheim . .	2,9	70989
Wertheim nach		
Bischofsheim a. T.	4,0	99740
Esselbach . . .	1,6	40247
Hundheim . . .	1,5	37369

	Geog. Meil.	Bad. Fuß.
Miltenberg . .	3,2	77790
Roßbrunn . .	3,4	83000
Tremhof . . .	2,1	53000
Wiesenbach nach		
Aglasterhausen .	2,2	54837
Heidelberg . .	1,9	47125
Sinsheim . . .	2,2	54313
Wiesloch . . .	1,8	44331
Wiesloch nach		
Heidelberg . .	1,8	44446
Langenbrücken .	1,5	37811
Schwetzingen .	2,2	54322
Sinsheim . . .	2,6	65089
Speyer . . .	3,0	74268
Waghäusel . .	2,7	65506
Wiesenbach . .	1,8	44331
Wilferdingen nach		
Carlsruhe . .	2,4	58657
Neuenbürg . .	1,7	41920
Pforzheim . . .	1,6	39442
Wolfach nach		
Alpirsbach . .	2,6	65146
Haslach . . .	1,6	40560
Hornberg . . .	1,7	41869
Rippoldsau . .	3,0	73613
Schramberg . .	2,7	66504

Nr. XLVI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 1. Oktober 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Orden die höchste Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht:

für den Orden vom weißen Adler:

dem Staatsminister Freiherrn von Meysenbug,

für den St. Annenorden erster Klasse:

dem wirklichen Geheimenrath Freiherrn von Marschall,

für den St. Annenorden zweiter Klasse:

dem Geheimen Legationsrath Kühlenthal, Legationsrath von Pfeuffer und dem Legationsrath und Geschäftsträger am Königlich Württembergischen Hofe, von Dusch,

für den St. Stanislausorden zweiter Klasse:

den Legationsräthen Freiherrn von Türckheim, von Uria und Regenauer,

für den St. Annenorden dritter Klasse:

dem Legationssecretär von Mollenbec,

für den St. Stanislausorden dritter Klasse:

dem Hofjunker Freiherrn von Bodmann.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unterm 19. September d. J.
allergnädigst bewogen gefunden, in dem ärztlichen Personal des Armeecorps nachstehende Versetzungen eintreten zu lassen:

Regimentsarzt Finneisen vom zweiten Infanterieregiment, Prinz von Preußen, zum dritten Infanterieregiment,

Regimentsarzt Dr. Weber vom dritten Infanterieregiment zum zweiten Infanterieregiment, Prinz von Preußen,

Regimentsarzt Rebenius vom Jägerbataillon zum ersten Füsilierbataillon,

Regimentsarzt Dr. Hoffmann vom ersten Füsilierbataillon zum Jägerbataillon,

Oberarzt Dr. Brummer vom dritten Infanterieregiment zum zweiten Infanterieregiment, Prinz von Preußen,

Oberarzt Dr. Deimling vom zweiten Infanterieregiment, Prinz von Preußen, zum dritten Infanterieregiment.

Diese Versetzungen haben mit dem durch allerhöchsten Befehl vom 21. Mai d. J. bekannt gegebenen Garnisonswechsel in Vollzug zu treten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Präsentation auf die evangelische Pfarrei Rosenberg betreffend.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat unter dem 4. September d. J. der von Seiten der fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen Standesherrschaft geschehenen Präsentation des Pfarrverwesers Ruckhaber auf die Pfarrei Rosenberg die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Abgeordnetenwahl für den VIII. Städtewahlbezirk betreffend

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchstem Reskript d. d. Badenweiler, den 28. September d. J. allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Abgeordneten Banquier Kölle von Karlsruhe aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung in dem VIII. Städtewahlbezirk der Residenzstadt Karlsruhe eine Ersatzwahl angeordnet und mit deren Vornahme Oberkirchenrath Stephani beauftragt werde.

Karlsruhe, den 30. September 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

XLVI.

Die Abgeordnetenwahl für den X. Städtewahlbezirk betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchstem Reskript d. d. Badenweiler, den 28. September d. J. allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Abgeordneten Fabrikinhaber Nützelberger von Pforzheim aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung in dem X. Städtewahlbezirk, der Stadt Pforzheim, eine Ersatzwahl angeordnet und mit deren Vornahme der Hofrichter Woll in Mannheim beauftragt werde.

Karlsruhe, den 30. September 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. G. von Stößer.

Diensterledigungen.

Das evangelische Diakonat in Gernsbach, mit welchem außer den kirchlichen Funktionen die Stelle eines Vorstandes und Lehrers an der höhern Bürgerschule daselbst verbunden ist und dessen Kompetenzanschlag in 626 fl. 36 kr. besteht, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangelische Pfarrei Unterschüpf, Dekanats Borberg, mit einem Kompetenzanschlag von 632 fl. 33 kr. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben haftet eine Schuld von ungefähr 150 fl., welche der künftige Pfründnießer, soweit sie nicht durch die Interkalargefälle gedeckt wird, zu verzinsen und in angemessenen Terminen abzutragen hat. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich Hohenlohe-Neuenstein'schen Patronatsherrschaft zu melden.

Die evangelische Pfarrei Königsbach, Dekanats Durlach, mit einem Kompetenzanschlag von 1,238 fl. 42 kr., worauf jedoch eine Schuld von ungefähr 350 fl. haftet, welche, soweit es nicht aus Interkalargefällen geschehen kann, durch den künftigen Pfründnießer vom Jahr 1858 an in 15 Jahren nebst Zinsen zu tilgen ist, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei dem großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 7. September d. J. der katholische Pfarrer Martin Baader zu Zunsweier;
„ 17. September d. J. der pensionirte Kriegskommissär Stäb zu Durlach.

Berichtigung.

In Nummer XLIII., Seite 427, Zeile 5 von unten fehlen hinter den Worten: „der Viceoberceremonienmeister Freiherr von Reischach“ die Worte: „für den St. Stanislausorden zweiter Klasse mit Stern.“

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 7. Oktober 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, nachbenannten kaiserlich russischen Staatsbeamten Großherzogliche Orden zu verleihen:

I. den Hausorden der Treue:

dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Fürsten Gortschakoff,

dem Minister des kaiserlichen Hauses, General-Adjutanten und General der Infanterie, Grafen Adlerberg I.,

dem Oberſthofmarschall Grafen Schuwaloff;

II. den Orden vom Zähringer Löwen,

und zwar

das Großkreuz:

dem wirklichen Geheimenrath und Minister-Stellvertreter im Departement des Aeußern von Tolstoy,

dem wirklichen Geheimenrath und Mitglied des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten Baron von der Osten-Sacken,

dem wirklichen Geheimenrath, Hofmarschall, Grafen Tolstoy;

das Kommandeurkreuz mit Stern:

dem Kammerherrn und wirklichen Geheimenrath Swistinoff,
dem Kammerjunker und Staatsrath von Longuinoff;

den Stern zu dem bereits innehabenden Kommandeurkreuz:

dem Obersten und Flügeladjutanten von Mörder;

das Kommandeurkreuz:

dem Kollegienrath Hamburger,
dem Hofrath Baron von Mohrenheim,
dem Kollegien-Assessor Hölzke,
dem Stallmeister Oberst Leffler,
dem Oberst Weimann;

das Ritterkreuz:

dem Kollegien-Sekretär Bodisco,
dem Gouvernements-Sekretär Grafen Medem,
dem Oberlieutenant Kawelin,
dem Doktor Walz in St. Petersburg.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, nachbenannten Personen die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, die dabei angegebenen denselben von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Orden annehmen und tragen zu dürfen:

für den St. Annenorden erster Klasse:

dem Oberststallmeister Generalmajor Freiherrn von Seldeneck;

für den St. Stanislausorden erster Klasse:

dem Generalmajor Kuntz;

für den St. Stanislausorden zweiter Klasse mit Stern:

dem Intendanten der Hofdomänen, Oberschloßhauptmann von Kettner,
dem Obersthofmeister Freiherrn von Gemmingen zu Michelfeld,

dem Hofmarschall Freiherrn von Baumbach,
dem Hofjägermeister Freiherrn von Schönau-Wehr,
dem Geheimenrath Nüßlin;

für den St. Stanislausorden zweiter Klasse mit der Krone:

dem Major Freiherrn Röder von Diersburg;

für den St. Annenorden zweiter Klasse:

dem Reisestallmeister Major von Holzing;

für den St. Stanislausorden zweiter Klasse:

dem Direktor der Verkehrsanstalten Zimmer,
dem Rittmeister Freiherrn Laroche von Starkenfels.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Auflösung der Bauinspektion für die Eisenbahnhochbauten betreffend.

Zu Folge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 30. v. M., Nr. 1109—1110, ist die nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. Oktober 1853 (Regierungsblatt Seite 368) errichtete Bauinspektion für die Eisenbahnhochbauten auf der Strecke von Haltingen bis Waldshut, welche in neuerer Zeit ihren Sitz in Säckingen hatte, mit dem 1. d. M. wieder aufgelöst und sind die rückständigen Geschäfte derselben der Eisenbahnbauinspektion Waldshut übertragen worden.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Meysenbug.

Vdt. von Reck.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten ist auf Dienstag den 24. November d. J. Morgens 8 Uhr und die folgenden Tage festgesetzt. Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben, bei Vermeidung des Ausschlusses, unter Vorlage eines pfarramtlichen Geburtsscheines, ihrer Studien- und Sittenzeugnisse, des Entlassungszeugnisses zur Universität und, wenn sie eine öffentliche Schule besucht haben, des speziellen Zeugnisses der obersten Klasse

dieser Anstalt, endlich eines lateinisch abgefaßten Lebenslaufes längstens bis zum 31. Oktober l. J. bei dem großherzoglichen Oberstudienrath sich zu melden.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Cloßmann.

Die Präsentation auf die evangelische Pfarrei Nassig betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat unter dem 18. September 1857 der von Seiten der fürstlich Löwenstein-Freudenberg und Löwenstein-Rosenbergischen Standesherrschaften geschehenen Präsentation des Pfarrers Karl Philipp Keßler von Niklashausen auf die Pfarrei Nassig und Sachsenhausen die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Licenz des Karl Schmieg von Mannheim als Apotheker betreffend.

Dem Karl Schmieg von Mannheim wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Licenz des Rudolf Damian Länger von Buchen als Apotheker betreffend.

Dem Rudolf Damian Länger von Buchen wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Cloßmann.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatt von 1857, Nr. XLV., Seite 447, Zeile 13 von unten ist zu lesen: „zu zwei geographischen Meilen oder 49382 badischen Fuß“ statt 49782.

Nr. XLVIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 13. Oktober 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach höchster Entschließung d. d. Badenweiler, den 28. September d. J.
allergnädigst bewogen gefunden,

den Dienstverweser der Obereinnehmerei Pforzheim, Kameralpraktikant Moriz Reinhard, zum Obereinnehmer allda zu ernennen;

den Bezirksförster Zipperlin von St. Leon auf die Bezirksforstei Hardheim und den Bezirksförster Bajer von Peterstthal nach St. Leon zu versetzen;

dem Amtsrevisor Philipp Jakob Schmidt zu Emmendingen das Amtsrevisorat Offenburg zu übertragen;

den Amtsrevisoratsverwalter Johann Engelhard Höge zu Tauberbischofsheim zum Amtsrevisor daselbst und

den Amtsrevisoratsverwalter Hermann Höfer zu Villingen zum Amtsrevisor daselbst zu ernennen;

den Pfarrer Schleich in Uiffingen auf sein unterthänigstes Ansuchen der ihm übertragenen Pfarrei Eisingen wieder zu entheben;

den Amtschirurgen Rees zu Rheinbischofsheim seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß in gleicher Eigenschaft nach Breisach und

den Geistlichen Rath, Professor Franz Carl Grieshaber am Lyceum zu Rastatt auf dessen unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, wegen fortdauernder Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Namensänderung der Geschwister Wahl in Elzach betreffend.

Theresia, Gottlieb und Joseph Wahl von Elzach haben um die Erlaubniß gebeten, den Familiennamen „Huber“ annehmen zu dürfen.

Dies wird unter Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 18. Januar 1838, Regierungsblatt Nr. 5, mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache erheben wollen, solche innerhalb dreier Monate bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben werden wird.

Karlsruhe, den 1. October 1857.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Bingner.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachbenannte Stiftungen haben von hier aus die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Cloßmann.

Es haben gestiftet:

Dekan Kleinhans von Bietigheim zur Gründung eines Almosenfonds für die katholische Gemeinde Hüngheim 50 fl.;

mehrere Ungenannte zu gleichem Zwecke 10 fl.;

die verstorbene Rosine Bertsche von Ettlingen zur Gründung eines Armenfonds daselbst 600 fl.;

der pensionirte Domänenverwalter Ernst Schweigert in Karlsruhe zur Verwendung der Zinsen an ein mindestens 40 Jahre altes, lediges und unterstützungsbedürftiges Frauenzimmer von Pforzheim 1000 fl.;

der verstorbene Johann Gottlieb Philipp in Diersburg zur Gründung eines Armenfonds 467 fl. 51 kr.;

die Lazarus Marx'schen Eheleute von Baierthal 1000 fl., deren Zinsertrag zur Verrichtung von Gebeten und zur Armenunterstützung am Sterbetag der Stifter gewidmet ist;

ein Ungenannter zur Gründung eines Armenfonds in Aulfingen 3000 fl.;

ein Ungenannter an die Blindenversorgungsanstalt 3000 fl.;

der verstorbene Johann Maier von Ehrsberg zur Gründung eines Armenfonds daselbst 400 fl.;

die Bürgerschaft zu Gailingen zur Gründung eines Orgelbaufonds daselbst 20 fl.

Die dritte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Ergebniß der gestern stattgehabten dritten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April 1858 durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden. Die Bezahlung derselben wird aber auf Verlangen der betreffenden Loos-Inhaber auch vor der Verfallzeit und zwar in den Monaten Oktober, November und Dezember 1857 gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden und in den Monaten Januar, Februar und März 1858 gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden stattfinden.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Glock.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2500 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

siebenundvierzigsten Ziehung

am 30. September 1857 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. August 1857 gezogenen 50 Serien.

60. 277. 387. 523. 614. 730. 992. 1176. 1356. 1609. 1615. 1783. 2682. 3026. 3196. 3360. 3506. 3778. 3840. 4085. 4161. 4250. 4282. 4318. 4442. 4467. 4643. 4912. 4937. 5029. 5268. 5287. 5300. 5635. 6142. 6160. 6336. 6358. 6480. 6586. 6606. 6637. 6871. 6969. 7011. 7343. 7563. 7669. 7768. 7837.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
2951	50	2967	44	2983	44	2999	44	13815	44	13831	44
2952	44	2968	44	2984	44	3000	44	13816	44	13832	44
2953	**40000**	2969	44	2985	44	13801	44	13817	44	13833	44
2954	44	2970	44	2986	44	13802	44	13818	44	13834	50
2955	50	2971	44	2987	50	13803	50	13819	44	13835	44
2956	44	2972	50	2988	44	13804	44	13820	44	13836	44
2957	50	2973	44	2989	44	13805	44	13821	44	13837	44
2958	44	2974	44	2990	44	13806	44	13822	44	13838	44
2959	44	2975	44	2991	44	13807	44	13823	44	13839	44
2960	50	2976	44	2992	250	13808	50	13824	44	13840	44
2961	44	2977	44	2993	44	13809	44	13825	44	13841	44
2962	44	2978	44	2994	44	13810	44	13826	44	13842	44
2963	44	2979	44	2995	44	13811	44	13827	44	13843	44
2964	44	2980	44	2996	44	13812	44	13828	50	13844	44
2965	44	2981	44	2997	44	13813	44	13829	44	13845	44
2966	250	2982	44	2998	44	13814	44	13830	44	13846	44

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
13847	44	26101	44	30655	44	36459	44	49563	44	58767	50
13848	44	26102	44	30656	44	36460	44	49564	44	58768	44
13849	44	26103	44	30657	44	36461	44	49565	44	58769	44
13850	44	26104	44	30658	44	36462	44	49566	44	58770	50
19301	44	**26105**	**1000**	30659	44	36463	50	49567	44	58771	44
19302	50	26106	44	30660	44	36464	44	49568	44	58772	44
19303	44	26107	44	30661	44	36465	50	49569	44	58773	44
19304	44	26108	50	30662	50	36466	44	49570	44	58774	44
19305	44	26109	44	30663	44	36467	50	49571	44	58775	44
19306	44	26110	44	30664	44	36468	44	49572	44	58776	50
19307	44	26111	44	30665	44	36469	44	49573	44	58777	44
19308	50	26112	44	30666	44	36470	44	49574	44	58778	44
19309	44	26113	44	30667	44	36471	44	49575	44	58779	50
19310	44	26114	250	30668	44	36472	44	49576	44	58780	44
19311	44	26115	44	30669	44	36473	44	49577	50	58781	44
19312	44	26116	44	30670	44	36474	44	49578	44	58782	44
19313	50	26117	44	30671	50	36475	44	49579	44	58783	44
19314	44	26118	44	30672	44	36476	44	49580	44	58784	44
19315	44	26119	44	30673	44	36477	44	49581	44	58785	44
19316	44	26120	44	30674	44	36478	44	49582	44	58786	44
19317	44	26121	44	30675	44	36479	50	49583	44	58787	44
19318	44	26122	44	30676	44	36480	44	49584	44	58788	44
19319	44	26123	44	30677	44	36481	50	49585	44	58789	44
19320	44	26124	44	30678	44	36482	44	49586	44	58790	44
19321	44	26125	44	30679	44	36483	44	49587	44	58791	44
19322	44	**26126**	**1000**	30680	44	36484	44	49588	44	58792	50
19323	44	26127	44	30681	44	36485	44	49589	44	58793	44
19324	44	26128	44	30682	44	36486	44	49590	44	58794	44
19325	44	26129	44	30683	44	36487	44	49591	44	58795	44
19326	44	26130	44	30684	44	36488	44	49592	44	58796	44
19327	44	26131	44	30685	44	36489	44	49593	44	58797	44
19328	44	26132	44	30686	44	36490	44	49594	50	58798	50
19329	44	26133	44	30687	44	36491	44	49595	44	58799	50
19330	44	26134	44	30688	44	36492	50	49596	44	58800	44
19331	44	26135	44	30689	50	36493	44	49597	44	67751	44
19332	44	26136	44	30690	50	36494	50	49598	44	67752	44
19333	44	26137	44	30691	44	36495	44	49599	44	67753	44
19334	50	26138	50	30692	44	36496	44	49600	44	67754	50
19335	44	26139	44	30693	50	36497	44	58751	44	67755	44
19336	44	26140	44	30694	44	36498	44	58752	44	67756	44
19337	44	26141	44	30695	44	36499	44	58753	44	67757	44
19338	44	26142	44	30696	44	36500	44	58754	44	67758	50
19339	44	26143	44	30697	44	49551	44	58755	44	67759	44
19340	44	26144	50	30698	44	49552	44	58756	44	67760	44
19341	44	26145	44	30699	44	49553	44	58757	44	67761	44
19342	44	26146	50	30700	44	49554	44	58758	44	67762	44
19343	50	26147	44	36451	44	49555	44	58759	44	67763	50
19344	44	26148	44	36452	44	49556	44	58760	44	67764	44
19345	44	26149	44	36453	44	49557	44	58761	44	67765	44
19346	50	26150	44	36454	44	49558	44	58762	44	67766	44
19347	44	30651	44	36455	44	49559	50	58763	44	67767	44
19348	44	30652	44	36456	44	46560	44	58764	44	67768	44
19349	44	30653	44	36457	50	49561	44	58765	44	67769	44
19350	44	30654	44	36458	44	49562	44	58766	44	67770	44

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
67771	44	80425	44	80729	44	89133	44	134087	44	151291	44
67772	44	80426	44	80730	44	89134	44	134088	50	151292	44
67773	44	80427	44	80731	44	89135	44	134089	44	151293	44
67774	44	80428	44	80732	44	89136	44	134090	50	151294	44
67775	50	80429	44	80733	50	89137	44	134091	44	151295	44
67776	44	80430	44	80734	44	89138	44	134092	44	151296	44
67777	44	80431	44	80735	44	89139	44	134093	50	151297	50
67778	44	80432	44	80736	44	89140	44	134094	44	151298	44
67779	**2000**	80433	44	80737	50	89141	44	134095	44	151299	44
67780	44	80434	44	80738	44	89142	44	134096	44	151300	44
67781	44	80435	44	80739	50	89143	44	134097	44	159751	44
67782	44	80436	44	80740	44	89144	44	134098	44	159752	44
67783	44	80437	50	80741	44	89145	44	134099	44	159753	44
67784	44	80438	44	80742	44	89146	44	134100	44	159754	44
67785	50	80439	44	80743	44	89147	44	151251	44	159755	44
67786	44	80440	44	80744	44	89148	44	151252	44	159756	44
67787	44	80441	44	80745	44	89149	44	151253	44	159757	50
67788	44	80442	44	80746	44	89150	44	151254	44	159758	44
67789	44	80443	50	80747	44	134051	44	151255	44	159759	44
67790	44	80444	44	80748	44	134052	44	151256	44	159760	44
67791	44	80445	44	80749	44	134053	50	151257	44	159761	44
67792	44	80446	44	80750	44	134054	44	151258	44	159762	44
67793	50	80447	50	89101	44	134055	44	151259	44	159763	44
67794	44	80448	44	89102	44	134056	44	151260	44	159764	44
67795	44	80449	44	89103	44	134057	44	151261	44	159765	44
67796	44	80450	44	89104	44	134058	44	151262	44	159766	44
67797	44	80701	44	89105	44	134059	44	151263	44	159767	44
67798	250	80702	44	89106	44	134060	44	151264	44	159768	44
67799	44	80703	44	89107	44	134061	44	151265	50	159769	44
67800	44	80704	44	89108	44	134062	44	151266	44	159770	44
80401	44	80705	44	89109	44	134063	44	151267	44	159771	44
80402	44	80706	44	89110	44	134064	44	151268	50	159772	44
80403	44	80707	44	89111	50	134065	44	151269	44	159773	44
80404	44	80708	44	89112	44	134066	44	151270	44	159774	44
80405	44	80709	44	89113	44	134067	44	151271	50	159775	44
80406	44	80710	44	89114	44	134068	44	151272	44	159776	50
80407	44	80711	44	89115	44	134069	44	151273	44	159777	44
80408	44	80712	44	89116	44	134070	44	151274	44	159778	44
80409	44	80713	44	89117	44	134071	44	151275	44	159779	44
80410	44	80714	44	89118	44	134072	44	151276	44	159780	50
80411	50	80715	44	89119	44	134073	44	151277	44	159781	44
80412	44	80716	44	89120	50	134074	44	151278	44	159782	44
80413	44	80717	44	89121	44	134075	50	151279	50	159783	44
80414	44	80718	50	89122	44	134076	44	151280	44	159784	44
80415	44	80719	44	89123	44	134077	44	151281	44	159785	44
80416	44	80720	44	89124	44	134078	44	151282	44	159786	44
80417	44	80721	44	89125	44	134079	44	151283	44	159787	44
80418	44	80722	44	89126	44	134080	50	151284	44	159788	44
80419	44	80723	44	89127	44	134081	44	151285	44	159789	44
80420	44	80724	44	89128	44	134082	44	151286	44	159790	44
80421	50	80725	44	89129	44	134083	44	151287	44	159791	44
80422	44	80726	50	89130	44	134084	44	**151288**	**1000**	159792	44
80423	44	80727	44	89131	44	134085	44	151289	44	159793	44
80424	44	80728	44	89132	44	134086	50	151290	44	159794	44

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
159795	44	167999	44	188853	44	191957	44	204211	44	208015	44
159796	44	168000	44	188854	44	191958	44	204212	44	208016	44
159797	44	175251	44	188855	44	191959	44	204213	44	208017	44
159798	50	175252	50	188856	44	191960	44	204214	44	208018	50
159799	44	175253	44	188857	50	191961	44	**204215**	**2000**	208019	44
159800	44	175254	44	188858	44	191962	44	204216	44	208020	44
167951	44	175255	44	188859	44	191963	44	204217	44	208021	44
167952	50	175256	44	188860	44	191964	44	204218	44	208022	44
167953	44	175257	44	188861	44	191965	44	204219	44	208023	44
167954	44	175258	44	188862	44	191966	44	204220	50	208024	44
167955	44	175259	44	188863	44	**191967**	**10000**	204221	44	208025	44
167956	44	175260	44	188864	44	191968	44	204222	44	208026	44
167957	50	175261	44	188865	44	191969	44	204223	44	208027	44
167958	50	175262	44	188866	44	191970	44	204224	50	208028	44
167959	**1000**	175263	44	188867	44	191971	44	204225	44	208029	44
167960	44	175264	44	188868	44	191972	44	204226	250	208030	44
167961	44	175265	250	188869	44	191973	50	204227	44	208031	44
167962	44	175266	44	188870	44	191974	44	204228	44	208032	50
167963	44	175267	50	188871	44	191975	44	204229	44	208033	44
167964	44	175268	50	188872	44	191976	44	204230	44	208034	50
167965	44	175269	44	188873	44	191977	44	204231	50	208035	44
167966	44	175270	44	188874	50	**191978**	**1000**	204232	44	208036	44
167967	50	175271	44	188875	44	191979	44	204233	44	208037	44
167968	44	175272	44	188876	44	191980	44	204234	44	208038	44
167969	44	175273	44	188877	44	191981	44	204235	44	208039	44
167970	44	175274	44	188878	44	191982	44	204236	44	208040	44
167971	50	175275	44	188879	44	191983	44	204237	44	208041	44
167972	44	175276	44	188880	44	191984	44	204238	44	208042	44
167973	44	175277	50	188881	44	191985	44	204239	44	208043	44
167974	44	175278	44	188882	44	191986	44	204240	44	208044	44
167975	44	175279	44	188883	44	191987	44	204241	44	208045	44
167976	50	175280	44	188884	44	191988	44	204242	44	208046	50
167977	44	175281	44	188885	44	191989	44	204243	44	208047	44
167978	44	175282	44	188886	44	191990	44	204244	44	208048	44
167979	44	175283	44	188887	50	191991	44	204245	250	208049	44
167980	44	175284	44	188888	44	191992	44	204246	44	208050	44
167981	44	175285	44	188889	44	191993	44	204247	44	212451	44
167982	44	175286	50	188890	50	191994	50	204248	44	212452	44
167983	44	175287	44	188891	44	191995	50	204249	44	212453	50
167984	44	175288	44	188892	44	191996	50	204250	44	212454	44
167985	44	175289	50	188893	44	191997	44	208001	44	212455	44
167986	44	175290	44	188894	44	191998	44	208002	44	212456	44
167987	44	175291	44	188895	50	191999	44	208003	44	212457	50
167988	44	175292	44	188896	44	192000	44	208004	44	212458	50
167989	44	175293	50	188897	44	204201	44	208005	44	212459	44
167990	44	175294	44	188898	44	204202	50	208006	44	**212460**	**1000**
167991	44	175295	44	188899	44	204203	44	208007	44	212461	44
167992	44	175296	44	188900	44	204204	44	208008	44	212462	44
167993	44	175297	44	191951	44	204205	44	208009	44	212463	44
167994	44	175298	44	191952	44	204206	50	208010	44	212464	44
167995	44	175299	44	191953	44	204207	44	208011	44	212465	44
167996	44	175300	44	191954	44	204208	44	208012	44	212466	44
167997	44	188851	44	191955	44	204209	44	208013	50	212467	44
167998	44	188852	44	191956	44	204210	44	208014	44	212468	44

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
212469	44	214073	50	215877	44	222081	44	223335	44	232139	44
212470	50	214074	50	215878	44	222082	44	223336	44	232140	44
212471	44	214075	50	215879	44	222083	44	223337	44	232141	44
212472	44	214076	44	215880	44	222084	44	223338	44	232142	50
212473	44	214077	44	215881	44	222085	44	223339	44	232143	44
212474	44	214078	44	215882	44	222086	44	223340	44	232144	44
212475	44	214079	44	215883	44	222087	44	223341	44	232145	44
212476	44	214080	50	215884	44	222088	44	223342	44	232146	44
212477	44	214081	44	215885	44	222089	44	223343	44	232147	44
212478	44	214082	50	215886	44	222090	50	223344	44	232148	50
212479	44	214083	44	215887	44	222091	44	223345	44	232149	50
212480	44	214084	50	215888	44	222092	44	223346	44	232150	44
212481	44	214085	44	215889	250	222093	44	223347	44	245551	44
212482	44	214086	44	215890	44	222094	44	223348	44	245552	44
212483	44	214087	44	215891	44	222095	44	223349	44	245553	44
212484	44	214088	44	215892	44	222096	44	223350	50	245554	44
212485	**1000**	214089	44	215893	44	222097	44	232101	44	245555	44
212486	44	214090	44	215894	50	222098	44	232102	44	245556	44
212487	44	214091	44	215895	50	222099	44	232103	44	245557	44
212488	44	214092	44	215896	44	222100	44	232104	44	245558	44
212489	44	214093	44	215897	44	223301	44	232105	50	245559	50
212490	44	214094	44	215898	44	223302	44	232106	44	245560	44
212491	44	214095	44	215899	44	223303	44	232107	44	245561	44
212492	44	214096	44	215900	44	223304	44	232108	44	245562	44
212493	50	214097	44	222051	44	223305	44	232109	44	245563	44
212494	44	214098	44	222052	50	223306	44	232110	44	245564	44
212495	44	**214099**	**2000**	222053	44	223307	44	232111	44	245565	44
212496	50	214100	44	222054	44	223308	44	232112	44	245566	44
212497	44	215851	44	**222055**	**5000**	223309	44	232113	44	245567	44
212498	44	215852	44	222056	44	223310	250	232114	44	245568	44
212499	44	215853	50	222057	44	223311	44	232115	44	245569	44
212500	44	215854	44	222058	44	223312	44	232116	44	245570	44
214051	44	215855	44	222059	44	223313	44	232117	44	245571	44
214052	44	215856	44	222060	44	223314	44	232118	44	245572	44
214053	44	215857	44	222061	44	223315	44	232119	44	245573	44
214054	44	215858	44	222062	44	223316	44	232120	44	245574	44
214055	50	215859	44	222063	44	223317	44	232121	44	245575	50
214056	44	215860	44	222064	44	223318	44	232122	44	245576	44
214057	44	215861	44	222065	44	223319	44	232123	44	245577	44
214058	44	215862	44	222066	44	223320	44	232124	44	245578	44
214059	44	215863	44	222067	44	223321	44	232125	44	245579	44
214060	44	215864	44	222068	44	223322	44	232126	44	245580	44
214061	44	215865	44	222069	44	223323	44	232127	50	**245581**	**1000**
214062	50	215866	44	222070	44	223324	50	232128	50	245582	44
214063	44	215867	50	222071	44	223325	44	232129	44	245583	44
214064	44	215868	44	222072	50	223326	44	232130	44	245584	44
214065	44	215869	50	222073	44	223327	44	232131	44	245585	50
214066	44	215870	44	222074	44	223328	44	232132	250	245586	44
214067	44	215871	250	222075	50	223329	44	232133	50	245587	44
214068	44	215872	44	222076	50	223330	44	232134	44	245588	50
214069	44	215873	44	222077	44	223331	44	232135	44	245589	44
214070	44	215874	44	222078	44	223332	44	232136	44	245590	44
214071	44	**215875**	**1000**	222079	44	223333	44	232137	50	245591	50
214072	44	215876	44	222080	44	223334	44	232138	44	245592	44

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
245593	44	246847	50	263351	44	264305	44	264959	44	281713	44
245594	44	246848	44	263352	44	264306	44	264960	44	281714	44
245595	44	246849	44	263353	44	264307	44	264961	44	281715	44
245596	44	246850	44	263354	44	264308	44	264962	44	281716	44
245597	44	251401	44	263355	50	264309	44	264963	44	281717	44
245598	50	251402	44	263356	44	264310	44	264964	44	281718	44
245599	44	251403	44	263357	44	264311	44	264965	50	281719	44
245600	44	251404	44	263358	44	264312	50	264966	44	281720	50
246801	44	251405	44	263359	44	264313	44	264967	44	281721	50
246802	44	251406	44	263360	44	264314	44	264968	44	281722	250
246803	44	251407	50	263361	44	264315	44	264969	44	281723	44
246804	44	251408	44	263362	44	264316	44	264970	44	281724	44
246805	44	251409	44	263363	44	264317	44	264971	44	281725	44
246806	44	251410	44	263364	44	264318	44	264972	44	281726	44
246807	44	251411	50	263365	44	264319	44	264973	44	281727	44
246808	44	251412	44	263366	44	264320	44	264974	44	281728	44
246809	44	251413	44	263367	44	264321	44	264975	44	281729	44
246810	44	251414	44	263368	44	264322	50	264976	44	281730	44
246811	44	251415	44	263369	44	264323	44	264977	44	281731	50
246812	44	251416	44	263370	44	264324	44	264978	44	281732	44
246813	44	251417	44	263371	44	264325	44	264979	44	281733	44
246814	44	251418	44	263372	50	264326	44	264980	250	281734	44
246815	44	251419	44	263373	50	264327	44	264981	44	281735	44
246816	44	251420	44	263374	44	264328	44	264982	44	281736	44
246817	50	251421	44	263375	44	264329	44	264983	44	281737	44
246818	44	251422	44	263376	44	264330	44	264984	44	**281738**	**1000**
246819	44	251423	44	263377	44	264331	44	264985	44	281739	44
246820	44	251424	44	263378	44	264332	44	264986	44	281740	44
246821	44	251425	44	263379	44	264333	44	264987	44	281741	44
246822	44	251426	44	263380	44	264334	44	264988	44	281742	44
246823	44	251427	44	263381	44	264335	50	264989	44	281743	44
246824	44	251428	44	263382	44	264336	44	264990	44	281744	44
246825	44	251429	44	263383	50	264337	44	264991	44	281745	44
246826	44	251430	50	263384	44	264338	44	264992	44	281746	44
246827	44	**251431**	**2000**	263385	44	264339	44	264993	44	281747	44
246828	50	251432	44	263386	44	264340	44	264994	44	281748	44
246829	44	251433	44	263387	44	264341	44	264995	44	281749	44
246830	44	251434	44	263388	44	264342	44	264996	44	281750	44
246831	50	251435	44	263389	44	264343	44	264997	44	307051	44
246832	44	251436	44	263390	44	264344	44	264998	44	307052	44
246833	44	251437	44	263391	50	264345	44	264999	44	307053	44
246834	44	251438	44	263392	44	264346	44	265000	44	307054	44
246835	44	251439	44	263393	44	264347	44	281701	44	307055	44
246836	44	251440	44	263394	44	264348	44	281702	44	307056	44
246837	50	251441	44	263395	44	264349	44	281703	44	307057	50
246838	50	251442	44	263396	44	264350	44	281704	44	307058	44
246839	50	251443	44	263397	44	264951	44	281705	50	307059	44
246840	44	251444	44	263398	44	264952	50	281706	50	307060	44
246841	44	251445	44	263399	44	264953	44	281707	44	307061	44
246842	44	251446	44	263400	44	264954	44	281708	50	307062	44
246843	50	251447	44	264301	44	264955	44	281709	44	307063	44
246844	44	251448	44	264302	44	264956	44	281710	44	307064	44
246845	44	251449	44	264303	44	264957	44	281711	44	307065	44
246846	44	251450	50	264304	44	264958	44	281712	44	307066	44

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
307067	44	307971	44	316775	44	317879	44	323983	44	329287	44
307068	44	307972	44	316776	44	317880	44	323984	44	329288	44
307069	44	307973	44	316777	50	317881	44	323985	44	329289	44
307070	44	307974	44	316778	44	317882	44	323986	44	329290	44
307071	44	307975	44	316779	44	317883	44	323987	44	329291	44
307072	44	307976	50	316780	44	317884	44	323988	44	329292	44
307073	44	307977	50	316781	44	317885	44	323989	44	329293	50
307074	44	307978	44	316782	44	317886	44	323990	44	329294	44
307075	44	307979	44	316783	44	317887	44	323991	44	329295	44
307076	44	307980	44	316784	44	317888	44	323992	44	329296	44
307077	44	307981	44	316785	50	317889	44	323993	44	329297	50
307078	44	307982	44	316786	44	317890	44	323994	44	329298	44
307079	44	307983	44	316787	44	317891	44	323995	44	329299	250
307080	50	307984	44	316788	44	317892	44	323996	44	329300	44
307081	44	307985	44	316789	44	317893	250	323997	44	330251	44
307082	44	307986	44	316790	44	317894	44	323998	44	330252	44
307083	44	307987	44	316791	44	317895	44	323999	44	330253	44
307084	44	307988	44	316792	44	317896	44	324000	44	330254	44
307085	50	307989	50	316793	44	317897	44	329251	44	330255	50
307086	44	307990	44	316794	44	317898	44	329252	44	330256	44
307087	44	307991	44	316795	44	317899	44	329253	44	330257	44
307088	44	307992	44	316796	44	317900	44	329254	44	330258	44
307089	44	307993	50	316797	44	323951	44	329255	44	330259	44
307090	50	307994	44	316798	44	323952	44	329256	44	330260	50
307091	44	307995	44	316799	44	323953	50	329257	44	330261	50
307092	44	307996	44	**316800**	**1000**	323954	44	329258	44	330262	44
307093	44	307997	44	317851	44	323955	44	329259	44	330263	44
307094	50	307998	44	317852	44	323956	44	329260	44	330264	44
307095	44	307999	44	317853	44	323957	50	329261	44	330265	44
307096	44	308000	44	317854	50	323958	44	329262	44	330266	44
307097	44	316751	44	317855	44	323959	44	329263	44	330267	44
307098	44	316752	44	317856	44	323960	44	329264	44	330268	44
307099	44	316753	44	317857	44	323961	50	329265	44	330269	44
307100	44	316754	44	317858	44	323962	44	329266	50	330270	44
307951	44	316755	44	317859	44	323963	44	329267	44	330271	44
307952	44	316756	44	317860	44	323964	44	329268	44	330272	44
307953	44	316757	44	317861	44	323965	44	329269	44	330273	44
307954	50	316758	44	317862	44	323966	44	329270	250	330274	44
307955	44	316759	44	317863	44	323967	44	329271	44	330275	44
307956	44	316760	44	317864	44	323968	44	329272	44	330276	44
307957	44	316761	44	317865	44	323969	44	329273	44	330277	44
307958	50	316762	44	317866	44	323970	44	329274	44	330278	44
307959	44	316763	44	317867	44	323971	44	329275	44	330279	44
307960	44	316764	44	317868	44	323972	50	329276	44	330280	44
307961	44	316765	44	317869	44	323973	44	329277	44	330281	44
307962	44	316766	44	317870	50	323974	44	329278	50	330282	50
307963	44	316767	44	317871	44	323975	44	329279	44	330283	44
307964	44	316768	50	317872	44	323976	50	329280	50	330284	44
307965	44	316769	44	317873	44	323977	44	329281	44	330285	44
307966	50	316770	44	317874	44	323978	50	329282	44	330286	44
307967	44	316771	44	317875	44	323979	44	329283	44	330287	44
307968	44	316772	44	**317876**	**1000**	323980	44	329284	44	330288	44
307969	44	316773	44	317877	44	323981	44	329285	50	330289	44
307970	44	316774	44	317878	44	323982	44	329286	44	330290	44

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
330291	44	331845	50	343549	44	350503	44	367107	44	378111	44
330292	44	331846	44	343550	44	350504	44	367108	44	378112	44
330293	44	331847	44	348401	44	350505	44	367109	44	378113	44
330294	50	331848	44	348402	44	350506	50	367110	44	378114	44
330295	44	331849	50	348403	50	350507	44	367111	44	378115	44
330296	44	331850	44	348404	44	350508	44	367112	44	378116	44
330297	**2000**	343501	50	348405	50	350509	44	367113	44	378117	44
330298	44	343502	44	348406	44	350510	250	367114	44	378118	44
330299	44	343503	44	348407	50	350511	44	367115	44	378119	44
330300	44	343504	44	348408	44	350512	44	367116	44	378120	44
331801	44	343505	44	348409	44	350513	44	367117	44	378121	44
331802	44	343506	44	348410	44	350514	44	367118	44	378122	44
331803	44	343507	44	348411	44	350515	44	367119	44	378123	44
331804	50	343508	44	348412	44	350516	44	367120	44	378124	50
331805	44	343509	44	348413	44	350517	44	367121	50	378125	44
331806	44	343510	44	348414	44	350518	44	367122	44	378126	44
331807	44	343511	44	348415	44	350519	44	367123	44	378127	44
331808	44	343512	44	348416	44	350520	44	367124	44	378128	44
331809	44	343513	44	348417	44	350521	44	367125	44	378129	44
331810	44	343514	44	348418	44	350522	44	367126	44	378130	50
331811	44	343515	44	348419	44	350523	44	367127	44	378131	44
331812	44	343516	44	348420	50	350524	44	367128	44	378132	44
331813	50	343517	44	348421	44	350525	50	367129	44	378133	44
331814	44	343518	44	348422	44	350526	44	367130	44	378134	44
331815	44	343519	44	348423	44	350527	44	367131	44	378135	44
331816	44	343520	44	348424	44	350528	50	367132	44	378136	44
331817	44	343521	44	348425	44	350529	44	367133	44	378137	50
331818	44	343522	44	348426	44	350530	44	367134	44	378138	44
331819	44	343523	44	348427	44	350531	44	367135	44	378139	44
331820	44	343524	44	348428	44	350532	44	367136	44	378140	44
331821	44	343525	44	348429	50	350533	44	367137	44	378141	44
331822	44	343526	44	348430	44	350534	44	367138	44	378142	44
331823	44	343527	44	348431	44	350535	44	367139	44	378143	50
331824	44	343528	44	348432	44	350536	44	367140	250	378144	44
331825	44	343529	50	348433	44	350537	44	367141	44	378145	44
331826	44	343530	44	348434	44	350538	44	367142	44	378146	50
331827	44	343531	44	348435	44	350539	44	367143	44	378147	44
331828	44	343532	44	348436	44	350540	44	367144	44	378148	44
331829	50	343533	44	348437	44	350541	44	367145	44	378149	44
331830	44	343534	44	348438	44	350542	44	367146	44	378150	44
331831	44	343535	44	348439	44	350543	44	367147	44	383401	44
331832	250	343536	44	348440	44	350544	44	367148	44	383402	44
331833	44	343537	44	348441	44	350545	44	367149	44	383403	44
331834	44	343538	44	348442	44	350546	44	367150	44	383404	44
331835	44	343539	44	348443	44	350547	44	378101	44	383405	44
331836	44	343540	44	348444	44	350548	44	378102	44	383406	44
331837	44	343541	50	348445	44	350549	50	378103	50	383407	50
331838	44	343542	44	348446	50	350550	44	378104	44	383408	44
331839	44	343543	44	348447	44	367101	44	378105	44	383409	44
331840	44	343544	44	348448	44	367102	44	378106	44	383410	44
331841	50	343545	44	348449	44	367103	44	378107	44	383411	44
331842	44	343546	44	348450	44	367104	44	378108	44	383412	44
331843	44	343547	44	350501	44	367105	44	378109	44	383413	50
331844	44	343548	44	350502	44	367106	44	378110	44	383414	44

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
383415	44	383438	44	388361	44	388384	44	391807	44	391829	44
383416	44	383439	44	388362	50	388385	44	391808	44	391830	44
383417	44	383440	44	388363	44	388386	44	391809	44	391831	44
383418	44	383441	44	388364	44	388387	44	391810	44	391832	50
383419	44	383442	44	388365	50	388388	44	391811	44	391833	44
383420	44	383443	44	388366	44	388389	44	391812	44	391834	44
383421	44	383444	44	388367	44	388390	44	391813	44	391835	44
383422	44	383445	44	388368	44	388391	44	391814	44	391836	44
383423	44	383446	44	388369	44	388392	44	391815	44	391837	44
383424	44	383447	44	388370	44	388393	44	391816	44	391838	44
383425	44	383448	44	388371	250	388394	44	391817	44	391839	44
383426	44	383449	44	388372	50	388395	44	391818	44	391840	44
383427	44	383450	44	388373	44	388396	44	391819	44	391841	44
383428	44	388351	44	388374	50	388397	50	391820	50	391842	44
383429	44	388352	44	388375	44	388398	44	391821	44	391843	44
383430	44	388353	44	388376	44	388399	44	391822	44	391844	44
383431	50	388354	44	388377	44	388400	44	391823	44	391845	44
383432	44	388355	44	388378	44	391801	44	391824	44	391846	44
383433	44	388356	44	388379	44	391802	44	391825	44	391847	44
383434	44	388357	44	388380	44	391803	50	391826	44	391848	50
383435	44	388358	44	388381	44	391804	44	391827	44	391849	44
383436	44	388359	44	388382	44	391805	44	391828	44	391850	44
383437	50	388360	44	388383	44	391806	44				

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Schönau, Dekanats Ladenburg, mit einem kompetenzmäßigen Einkommen von 1038 fl. 29 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Meldungen binnen 6 Wochen bei großherzoglichem Oberkirchenrathe einzureichen.

Nr. XLIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 20. Oktober 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

dem kaiserlich französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen Colonna Walewsky den Hausorden der Treue und

dem kaiserlich französischen bevollmächtigten Minister am großherzoglichen Hofe Vicomte de Serre das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

dem Kammerherrn Grafen von Wieser die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehene Ritterkreuz des St. Gregoriusordens annehmen und tragen zu dürfen.

Die gleiche höchste Erlaubniß ist dem Obersten Louis bezüglich des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerordens dritter Klasse zu Theil geworden.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter dem 3. d. M.

dem Oberlieutenant Roth vom Armeecorps die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus demselben zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht
unter dem 5. Oktober d. J.

den Hofgerichtsrath von Freydorf zu Mannheim zum Staatsanwalt bei dem Oberhofgericht und dem Hofgerichte des Unterrheinkreises zu ernennen;

den Hofrath, Professor Scharpf an dem Lyzeum in Mannheim wegen körperlichen Leidens auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen; desgleichen

den Professor Franz Anton Kreuz am Lyzeum in Konstanz, und dagegen

den Professor Franz Schwab vom Gymnasium in Offenburg an das Lyzeum in Konstanz,

den Professor Gustav Fecht zu Lörrach an das Pädagogium und die höhere Bürgerschule in Durlach zu versetzen und

dem Professor Becker in Durlach das erste Diakonat so wie die erste Lehr- und Vorstandsstelle am Pädagogium und der höheren Bürgerschule zu Lörrach zu übertragen;

den Lehrer Dr. Johann Karl Schmitt vom Lyzeum zu Heidelberg an das Lyzeum zu Mannheim und den Lehrer Heinrich Schlegel am Gymnasium zu Offenburg an das Lyzeum zu Rastatt zu versetzen;

den Lehramtspraktikanten Rheinauer zum Lehrer am Gymnasium zu Offenburg mit Staatsdienereigenschaft zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Exequatur für den königlich portugiesischen Konsul Raphael Erlanger zu Frankfurt a. M. betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 30. v. M., Nr. 1,105, der Ernennung des Banquier Raphael Erlanger zu Frankfurt a. M. zum königlich portugiesischen Generalkonsul für das Großherzogthum Baden das landesherrliche Exequatur gnädigst zu ertheilen geruht.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Meysenbug.

Vdt. von Reck.

Die Uebersicht über den Zustand der Generalwittwenkasse für das Jahr 1856 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der Generalwittwen- und Brandkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der Generalwittwenkasse im Jahr 1856 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 23. September 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. Cloßmann.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. Cloßmann.

Es haben gestiftet:

ein Unbekannter in die Filialkirche zu Hartheim ein Velum im Werth von 13 fl.;

Remig Selinger von Merdingen in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Barbara Wahl, geb. Deckert von Riegel in die dortige Pfarrkirche ein Velum, angeschlagen zu 100 fl.;

mehrere ungenannte Pfarrgenossen von Niederwinden in die Pfarrkirche daselbst vier Gemälde im Werth von 123 fl.;

Fidel Gerteis von Zechenwihl in den Kirchenfond zu Murg zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Pfarrer Rieger von Eschbach, Amts Staufen, in den dortigen Kirchenfond ebenso 50 fl.;

Katharina Klein, geb. Stenz von da ebendahin und ebenso 36 fl.;

Philipp Hilser von Nußbach in den Kirchenfond allda ebenso 36 fl.;

Johann Georg Schwer von da ebendahin und ebenso 36 fl.;

die Zehntpflichtigen von Benzhausen in den dortigen Kapellenfond zur Abhaltung der sogenannten Wettermessen 190 fl.;

Ministerialrath Pfarrer Eschbach von Hochsal in den Schul- und Armenfond zu Albert zur Anschaffung von Schulbedürfnissen für arme Schüler 200 fl.;

die Wittwe Maria Maier von Thunsel in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Eisenhändler Paul Kaiser'schen Eheleute von Menzenschwand in die dortige Pfarrkirche ein Velum, gewerthet zu 25 fl. 49 kr.;

Altbürgermeister Benedikt Maier von da ebendahin ein Beerdigungskreuz, angeschlagen zu 8 fl. 48 kr.

zwei Ungenannte ebendahin zur Versilberung von 4 Lichtstöcken und 3 Konvivtafeln 11 fl.;

die Ehefrau des Alois Mutterer von Krozingen in den Kirchenfond allda zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Herrischried zur Anschaffung eines Rauchmantels 100 fl.;

Barbara Ruf, Wittwe des Christian Wernet von Reichenbach, Gemeinde Prechthal, in den Kirchenfond zu Elzach zu einem Seelenamt und einer Anniversarmesse 111 fl.;

die Verwandten der verstorbenen Maria Scherzinger, Wittwe des Martin Haberstroh von Obersimonswald, in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Ihre Kaiserliche Hoheit die Frau Großherzogin Stephanie in die Pfarrkirche zu Umkirch ein Meßgewand sammt Zugehörde im Werth von 200 fl.;

Johann Krieg von katholisch Thenenbronn in den dortigen katholischen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

derselbe zur Verwendung in die Kirche daselbst 25 fl.;

Johann Berghammer von da in den katholischen Kirchenfond allda zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

die Johann Kaltenbacher'schen Eheleute von da ebendahin und ebenso 36 fl.;

dieselben in den katholischen Schul- und Armenfond daselbst 24 fl.;

Therese Selinger, Wittwe des Johann Ambs von Oberschaffhausen in den katholischen Kirchenfond zu Bözingen zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Pfarrverweser Halm zu Neuenweg in die dortige Pfarrkirche ein vergoldetes hölzernes Kreuz und eine kleine scharlachene Altardecke;

Pfarrangehörige von Neukirch in die Pfarrkiche daselbst: 1 Lampe zum ewigen Lichte im Werth von 40 fl., 6 Blumenstöcke im Werth von 16 fl. 12 kr., 1 Uhr mit Kasten im Werth von 25 fl., 1 Altartuch im Werth von 12 fl. und zur Reparatur der Altäre und Orgel 68 fl.;

Joseph Ruf's Wittwe von St. Peter in den dortigen Armenfond 200 fl.;

Gutsbesitzer Werber und seine Ehefrau Luise von Langsdorf von Glotterthal in die Pfarrkirche zu Denzlingen ein Gemälde im Werth von 1000 fl.;

Xaver Hilpert's Ehefrau von Günzgen in den Kirchenfond zu Hohenthengen zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Philipp Maier von Oberwihl in den dortigen Kapellenfond ebenso 45 fl.;

Magdalena Bik von Steinenstadt in die dortige Pfarrkirche ein Altartuch, angeschlagen zu 16 fl. 12 kr.;

Joseph Huber und seine Geschwister von Stadenhausen in den Kirchenfond zu Luttingen zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Kirchhofen zwei weiß- und rothseidene Standarten im Werth von 44 fl.;

Mathias Beker alt von Ehrenstetten in die dortige Filialkirche zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

der verstorbene Altstabhalter Hanser von Föhrenschallstadt in den Schulfond zu Schallstadt 15 fl.;

ein Ungenannter in den Schul- und Armenfond zu Glotterthal 100 fl.;

ein ungenannter Ortseinwohner von Broggingen in die dortige Pfarrkirche einen neusilbernen Abendmahlkelch, gewerthet zu 17 fl. 40 kr.;

ein solcher ebendahin ein weißes Altartuch gewerthet zu 4 fl.;

die Wittwe des verstorbenen geheimen Finanzraths Heß zu Karlsruhe ebendahin zu einem neusilbernen Abendmahlkelch 5 fl. 24 kr.;

Michael Steiger's Wittwe von Broggingen ebendahin und zu gleichem Zwecke 4 fl.;

Jakob Köbele von da ebendahin und zu gleichem Zwecke 5 fl. 24 kr.;

Badwirth Zibold in der Kirnhalden ebendahin zur Anschaffung einer mit Scharlach überzogenen Kniebank 6 fl. 24 kr.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Forchheim verschiedene Kirchengeräthe im Werth von 172 fl. 48 kr.;

die Gemeinde Forchheim ebendahin ein Josephsbild im Werth von 91 fl. und eine weiße Fahne mit einem Bild im Werth von 92 fl.;

dieselbe und Ungenannte ebendahin einen Leuchter im Werth von 48 fl.;

der verstorbene Johann Zölli von Oberlauchringen in den Kirchenfond daselbst zu 3 Anniversarmessen 108 fl.;

die verstorbene Wittwe des Georg Dufner von Oberbiederbach in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Maria Anna Kaltenbach von Thunsel in den Kirchenfond daselbst ebenso 36 fl.

der verstorbene Pfarrer Franz Xaver Ochsenreuter von Grafenhausen in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Kasimir Stähelin von Bamlach in die Pfarrkirche allda eine Lampe, geschätzt zu 46 fl.;

die Jungfrauen und eine Anzahl Frauen von Jestetten für die Bruderschaft daselbst ein Muttergotteskleid, geschätzt zu 58 fl. 56 kr.;

die Erben der verstorbenen Aloisia Hinna von da in den Kirchenfond daselbst zur Anschaffung eines Meßgewandes 35 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Gütenbach zur Anschaffung einer Orgel 100 fl.;

Katharina Langenbach von Buchholz in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Therese Stehlin von Niederhausen in die dortige Filialkirche verschiedene Kirchengeräthe im Werth von 61 fl. 20 kr.;

Unbekannte ebendahin 2 Vorhänge im Werth von 8 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Todtmoos verschiedene Kirchengeräthe, geschätzt zu 40 fl.;

die Wittwe Anna Maria Rietschle von Eichsel in den dortigen Schul- und Armenfond, mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung zweier Anniversarmessen 72 fl.;

Pfarrer Johann Baptist Hiener von Unzhurst in den Separatarmenfond zu Untersimonswald zur Verwendung der Zinsen für Ortsarme 100 fl.;

Johann Eschbach von Baltimore in den Kirchenfond zu Forchheim zu einem Seelenamt 75 fl.;

der verstorbene Freiherr von Brandenstein zu Freiburg in die Blindenversorgungsanstalt daselbst 200 fl.;

die verstorbene Maria Blattmann von Unterglotterthal in den Armenfond daselbst 100 fl.;

Stephan Schweizer und Protas Zifer von Wyhl in den dortigen Kirchenfond zu einer Jahrtagsmesse 75 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Gutach eine Altar-, Taufstein- und Kanzelbekleidung;

Therese Staudenmeier zu Freiburg in den dasigen Münsterfabrikfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Dreikönigwirth Balthasar Uiker von Willaringen in den Kirchenfond zu Rickenbach zu einem Seelenamt 75 fl.;

derselbe in die Pfarrkirche zu Rickenbach 6 Blumenstöcke und 2 Kränze, geschätzt zu 145 fl.;

Martin Huber von Altdorf in den Kirchenfond zu Rickenbach zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

derselbe in die Pfarrkirche daselbst ein Paar silberne Meßkännchen nebst Teller im Werth von 101 fl.;

Johann Grießer und Therese Gschell von Bühl in den Kirchenfond zu Baltersweil 200 fl.;

die verstorbene Wittwe des Joseph Streker, Johanna Scherzinger von Föhrenthal in den dortigen Schul- und Armenfond 100 fl.

Allgemeine Uebersicht

des

Zustandes der großherzoglichen General-Wittwenkasse für die weltlichen Civildiener

vom 1. Januar bis letzten Dezember 1856.

I. Stand der Rechnung.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Rückstandsrechnung.				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
		Soll. fl. kr. — Hat. fl. kr. — Rest. fl. kr.				
		22,639 8 Zinsreste 17,417 23 5,221 45				
		12,525 20 andere Reste . . . . 12,525 20 — —				
35,164	28		29,942	43	5,221	45
398	13	2. Abgang an Ausgabsresten	398	13	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre.				
		1. Kapitalzinsen:				
		Soll. fl. kr. — Hat. fl. kr. — Rest. fl. kr.				
		88,360 14 von ausgeliehenen Kapitalien 76,012 28 12,347 46				
		1,080 18 von verwiesenen Posten . 595 1 485 17				
		1,722 47 von erkauften Gütern . . 365 25 1,357 22				
		2,572 35 vom Stirum'schen Fond . 2,572 35 — —				
93,735	54		79,545	29	14,190	25
		2. Kapitalien:				
		Soll. fl. kr. — Hat. fl. kr. — Rest. fl. kr.				
		2,053,080 30 von ausgeliehenen Kapitalien 173,580 9 1,879,500 21				
		27,052 23 von verwiesenen Posten . 10,019 45 17,032 38				
		37,721 56 von erkauften Gütern . . 46 47 37,675 9				
		72,491 56 vom Stirum'schen Fond . — — 72,491 56				
2,190,346	45		183,646	41	2,006,700	4
2,319,645	20	. . . . Uebertrag	293,533	6	2,026,112	14

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
2,319,645	20	. . . . Uebetrag	293,533	6	2,026,112	14
		3. Beiträge:				
39,984	19	a. Eintrittsgelder, ordentliche und Meliorationsbeiträge	38,731	23	1,252	56
4,341	19	b. Rezeptions- und Meliorationstaxen . . .	2,525	12	1,816	7
22,936	43	4. Gratialquartalien	22,936	43	—	—
37,606	48	5. Zuschuß der Generalstaatskasse	30,000	—	7,606	48
310	—	6. Ertrag des Diensthauses	310	—	—	—
80	24	7. Ersatz	80	24	—	—
143	45	8. Außerordentliche Einnahmen	143	45	—	—
		IV. **Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.**				
20,063	53	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	20,063	53	—	—
		2. Von oder für fremde Kassen:				
1,225	21	a. aus voriger Rechnung	1,225	21	—	—
16,573	58	b. vom laufenden Jahre	16,319	11	254	47
		3. Von oder für Privatpersonen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
494	59	b. vom laufenden Jahre	492	35	2	24
—	—	4. Ausgleichungsposten	—	—	—	—
2,463,406	49	. . . . . Summe der Einnahmen	426,361	33	2,037,045	16
		Ausgabe.				
		I. **Rückstandsrechnung.**				
1,456	37	1. Ausgabsreste	541	48	914	49
503	11	2. Abgang an Einnahmsresten	503	11	—	—
—	—	II. **Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. **Rechnung vom laufenden Jahre.**				
139,762	16	1. Angelegte Kapitalien	139,762	16	—	—
1,640	29	2. Gebühren und Lasten	1,640	29	—	—
165,027	4	3. Benefizien	164,487	2	540	2
		4. Verwaltungskosten:				
1,274	—	a. Aufwand für den Verwaltungsrath . . .	1,274	—	—	—
4,118	45	b. Aufwand für die Kassenverwaltung . . .	4,118	33	—	12
313,782	22	. . . . Uebertrag	312,327	19	1,455	3

Soll. fl.	Soll. kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
313,782	22	Uebertrag	312,327	19	1,455	3
203	42	5. Aufwand für das Diensthaus	203	42	—	—
2,452	44	6. Rückersatz	2,452	44	—	—
546	48	7. Abgang	546	48	—	—
—	—	8. Außerordentliche Ausgaben	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
93,605	17	1. Kassenrest an künftige Rechnung	93,605	17	—	—
		2. An oder für fremde Kassen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
16,573	58	b. vom laufenden Jahre	16,573	58	—	—
		3. An oder für Privatpersonen:				
191	55	a. aus voriger Rechnung	175	50	16	5
494	59	b. vom laufenden Jahre	475	55	19	4
—	—	4. Ausgleichungsposten	—	—	—	—
427,851	45	Summe der Ausgbe	426,361	33	1,490	12

II. Vermögensstand.

Die Einnahmsreste betragen		2,037,045 fl. 16 kr.
Hievon ab die Ausgabsreste mit		1,490 „ 12 „
verbleiben		2,035,555 fl. 4 kr.
Hiezu:		
Der Kassenvorrath mit	93,605 fl. 17 kr.	
Der hälftige Antheil am Werth des Diensthauses	15,900 „ — „	
und am Werthe der Mobilien auf dem Bureau der Kassenverwaltung	239 „ 52 „	
		109,745 „ 9 „
Summe des Vermögens		2,145,300 fl. 13 kr.
Stand am Schlusse des Jahres 1855		2,120,743 „ 55 „
Zunahme im Jahre 1856		24,556 fl. 18 kr.

III. Berechnung des Zuschusses aus der Staatskasse zur Benefizienzahlung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Nach §. 31 der Statuten von 1810 soll aus der Staatskasse derjenige Betrag zur Benefizienzahlung zugeschossen werden, welcher durch die nach §. 44 und 45 dafür bestimmten Einnahmen des Instituts nicht gedeckt erscheint. Demnach wird folgende Berechnung aufgestellt:				
Das Soll der Benefizienzahlung beträgt	165,027	4		
Hiezu unter Ausgabe Abtheilung III. §. 6 Ersatz	—	—		
zusammen . . .	165,027	4		
Hievon ab:				
Einnahme Rechnungsabtheilung I., §. 2, Abgang . . 396 fl. — kr.				
Einnahme " III., §. 7, Ersatz . . . — " — "	396	—		
Summe der Benefizien	. . .	. .	164,631	4
Das Soll der Aktivzinsen beträgt	93,735	54		
Hiezu:				
Einnahme Abtheilung III., §. 6, Ertrag des Diensthauses	310	—		
" " III., §. 7, Ersatz	76	31		
" " III., §. 8, Außerordentliche Einnahmen . . .	143	45		
	94,266	10		
Hievon gehen ab:				
Ausgabe Abthlg. I., §. 2, Abgang an Zinsen . . . 428 fl. 11 kr.				
" " II., §. 2, Lasten . . . . 1,640 " 29 "				
" " III., §. 4, Verwaltungskosten, d. Hebgebühr 156 " 23 "				
" " " §. 6, Ersatz . . . . 1,002 " 44 "				
" " " §. 7, Abgang . . . . — " — "				
" " " §. 8, Außerordentliche Ausgabe . — " — "				
Ab im Ganzen	3,227	47		
Rest an Aktivzinsen	. . .	. .	91,038	23
Das Soll der Beiträge ist	39,984	19		
Hiezu:				
Einnahme Abtheilung III., §. 7, Ersatz	—	—		
	39,984	19		
Hievon ab:				
Ausgabe Abthlg. I., §. 2, Abgang an Beitragsrückständen — fl. — kr.				
" " III., §. 6, Ersatz . . . . — " — "				
§. 7, Abgang . . . . — " — "	—	—		
Summe der Beiträge	39,984	19		
Hievon geht ein Zehntel ab, welches zur Abmassirung des Fonds bestimmt ist	3,998	26		
Rest an Beiträgen	. . .	. .	35,985	53
Zusammenstellung.				
Der Bedarf zur Benefizienzahlung ist	164,631	4		
Die hierauf zu verwendenden Einnahmen bestehen in				
a. Aktivzinsen . . . . 91,038 fl. 23 kr.				
b. Beiträgen . . . . 35,985 " 53 "				
zusammen	127,024	16		
Es fehlen also	. . .	. .	37,606	48
welchen Betrag die Generalstaatskasse statutengemäß zuzuschießen hat.				

IV. Uebersicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen- und Waisenfamilien (Percipienten).

a. Uebersicht der Mitglieder im Jahr 1856.	General-wittwen-kasse.	Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwenkasse.			Vormalige Klettgauer Wittwen-kasse.	Im Ganzen.
		I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.		
Stand am 1. November 1855	2,080	—	1	1	3	2,085
Im Laufe des Rechnungsjahrs bis zum letzten Oktober 1856 kamen hinzu	48	—	—	—	—	48
zusammen . .	2,128	—	1	1	3	2,133
In dieser Periode giengen aber ab	70	—	—	—	—	70
Stand am 1. November 1856	2,058	—	1	1	3	2,063
Also Verminderung 22.						
b. Uebersicht der Wittwen- und Waisenfamilien.						
Stand zu Anfang des Rechnungsjahres . . .	888	1	3	6	12	910
Zugang während desselben	55	—	—	—	1	56
zusammen . .	943	1	3	6	13	966
Abgang während desselben	54	—	—	1	—	55
Stand am 1. November 1856	889	1	3	5	13	911
Also Vermehrung 1.						

V. Benefizien-Liste.

Betrag des jährlichen Benefiziums.		A. Zugang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1856. Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs.	Betrag welcher im Jahre 1856 bezahlt wurde.	
fl.	kr.			fl.	kr.
		a. Bei der Generalwittwenkasse.			
231	—	1. Oberzollinspektor Kieffer Wittwe	1. Oktober 1855.	231	—
132	—	2. Polizeikommissär Wolfram Sohn	10. " "	128	42
198	—	3. Kanzleirath Glykherr Wittwe	28. " "	183	9
313	30	4. Postrath Harter Wittwe	11. Dezember "	278	40
366	18	5. Hofrath Maier	14. " "	322	32
264	—	6. Oberzollinspektor Mader Wittwe	23. " "	225	52
72	36	7. Hofjäger Maier Wittwe	26. November "	67	33
181	30	8. Landesgestütskassier Kraus Wittwe	28. Dezember "	152	45
198	—	9. Amtsrevisor Näher Wittwe	28. " "	166	9
97	21	10. Bezirksförster Schmidt Wittwe	22. " "	83	33
115	30	11. Hofmusikus Baumann Wittwe	19. Januar 1856	90	28
148	30	12. Amtsassessor Frei Wittwe	26. " "	113	26
90	45	13. Kanzleidiener Knopf Wittwe	23. Dezember 1855.	77	38
140	15	14. Kanzlist Kastorph Wittwe	10. " "	125	3
198	—	15. Bezirksförster Metzger Wittwe	1. März 1856	132	—
247	30	16. Archivar Rau Wittwe	12. " "	157	26
264	—	17. Postmeister Dilly Wittwe	6. " "	172	20
495	—	18. Minister von Böckh Wittwe	22. " "	301	7
231	—	19. Registrator Schröder Wittwe	18. " "	143	6
196	21	20. Oekonomierath Gries Wittwe	21. " "	119	59
67	39	21. Förster Jakobi Wittwe	23. " "	40	57
330	—	22. Oberamtmann Bleibimhaus Wittwe	6. April "	187	55
198	—	23. Registrator Sonntag Wittwe	7. " "	112	12
165	—	24. Registrator Edelmann Wittwe	1. Februar "	123	45
495	—	25. Hofgerichtspräsident Litschgi Wittwe (gestorben den 12. Dezember 1855)	18. " "	—	—
313	30	26. Bergrath Sommerschuh Wittwe	4. Mai "	154	7
132	—	27. Hofmusikus Ritter Wittwe	26. " "	56	50
165	—	28. Revisor Vicellio Wittwe	22. " "	31	37
62	42	29. Stallbedient Hilpertsheimer Wittwe	28. " "	26	38
330	—	30. Hofgerichtsrath Preuschen Wittwe	4. Juni "	134	45

Betrag des jährlichen Benefiziums.		B. Zugang an Wittwen und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1856.		Betrag welcher im Jahre 1856 bezahlt wurde.	
		Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
198	—	31. Registrator Gockel Wittwe	8. Juni 1856.	78	39
297	—	32. Bergrath Huck Wittwe	27. „ „	102	18
181	30	33. Schaffner Hofmeister Wittwe	29. „ „	61	30
66	—	34. Universitätsaktuar Bettmann Wittwe	26. „ „	22	55
264	—	35. Oberrechnungsrath Platz Wittwe	5. Juli „	85	4
231	—	36. Verwalter Schenk Wittwe	14. „ „	68	39
264	—	37. Obereinnehmer Klaiber Wittwe	11. „ „	80	40
198	—	38. Inspektor Vaihinger Wittwe	21. „ „	55	—
59	24	39. Schloswächter Rost Wittwe	29. „ „	15	10
57	45	40. Stallbedient Glaßner Wittwe	23. Februar „	39	47
330	—	41. Geheimer Hofrath Puchelt Wittwe	3. Septbr. „	53	10
82	30	42. Beiförster Köbler Wittwe	8. „ „	12	8
95	42	43. Amtschirurg Blos Wittwe	26. August „	17	15
156	45	44. Amtsrevisor Dietrich Wittwe	12. Septbr. „	21	21
112	12	45. Schloßverwalter Gräf Wittwe	27. August „	19	56
226	3	46. Amtmann Scheef Wittwe	13. Septbr. „	30	8
198	—	47. Professor Eiselein Wittwe	1. „ „	33	—
72	36	48. Gärtner Wagner Wittwe	29. „ „	6	27
189	45	49. Amtsrevisor Volz Wittwe	14. Oktober „	8	57
330	—	50 Geheimer Rath Schweins Wittwe	16. „ „	13	45
231	—	51. Hüttenverwalter Haas Wittwe	3. „ „	17	58
231	—	52. Amtmann A. Felder Wittwe	17. „ „	8	59
108	54	53. Amtschirurg Maier Wittwe	11. „ „	6	3
33	—	54. Universitätsfechtmeister Lesmann Wittwe . . .	26. „ „	—	27
264	—	55. Professor Volz Wittwe	1. Novemb. 1855.	264	—
		b. Bei der vormaligen Bruchsaler Civildienerwittwenkasse.			
		Nichts.			
		c. Bei der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensionskasse.			
181	30	Bezirksförster Selmann Wittwe	23. Februar 1856.	125	2

Betrag des jährlichen Benefiziums.		B. Abgang an Wittwen und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1856.		Betrag welcher noch für 1856 bezahlt wurde.	
		Namen der Wittwen und Waisen	Tag des Abgangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
		a. Bei der Generalwittwenkasse.			
264	—	1. Oberrechnungsrath Fecht Wittwe	15. Novemb. 1855.	11	—
67	39	2. Leibkutscher Schweizer Wittwe	5. " "	—	56
181	30	3. Schulrath Neumaier	18. " "	9	4
495	—	4. Staatsrath von Zyllenhardt Wittwe	30. Januar 1856.	123	45
495	—	5. Hofoberjägermeister von Adelsheim Wittwe	6. Februar "	132	—
23	6	6. Reitschmidt Goldschmidt Wittwe	19. Dezember 1855	3	8
51	9	7. Baufuhrknecht Heinz Wittwe	27. November "	3	50
52	48	8. Habermesser Maier Wittwe	4. " "	—	35
66	—	9. Accisor Burkardt Wittwe	18. Dezember "	8	48
429	—	10. Geheimer Referendär Weber Wittwe	19. " "	58	23
165	—	11. Obereinnehmer Wirth Wittwe	14. " "	20	10
115	30	12. Kanzlist Balliere Wittwe	5. Januar 1856.	20	52
24	45	13. Hofschneider Reiß Wittwe	5. Februar "	6	32
264	—	14. Oberzollinspektor Gockel Wittwe	7. März "	93	8
67	39	15. Hoflaquai Schädle Wittwe	11. April "	30	19
198	—	16. Oberrechnungsrath Schmidt Wittwe	20. " "	93	30
145	12	17. Amtsrevisor Greiffenberg Wittwe	21. März "	56	52
264	—	18. Kammerrath Banz Wittwe	26. April "	129	4
128	42	19. Forstinspektor Kunkel Wittwe	5. " "	55	26
90	45	20. Kanzleidiener Hofstetter Wittwe	16. März "	34	17
181	30	21. Obereinnehmer Henzler Wittwe	15. April "	83	12
495	—	22. Hofgerichtsdirektor Litschgi Wittwe	12. Dezember 1855.	—	—
181	30	23. Physikus Sommerschu Wittwe	19. Mai 1856.	100	20
132	—	24. Kanzlist von Müller Wittwe	21. " "	73	42
62	42	25. Hofkutscher Walther Sohn Wilhelm	6. April "	27	10
198	—	26. Oberrevisor Zittel Wittwe	2. Juni "	116	36
79	12	27. Bezirksförster Brutschin Wittwe	25. April "	38	29
328	21	28. Amtsrevisor Leers Wittwe	21. Juni "	210	41
495	—	29. Staatsminister von Marschall Wittwe	18. " "	313	30
64	21	30. Theaterportier Müller Wittwe	2. " "	37	54
297	—	31. Oberamtmann Lichtenauer Wittwe	22. " "	191	24
198	—	32. Domänenverwalter Wolf Tochter Ida	26. Februar "	63	48
165	—	33. Bezirksförster Taylor Sohn Max	18. März "	62	46
141	54	34. Hofkonditor Schwarz Wittwe	6. Juni "	85	9

Betrag des jährlichen Benefiziums.		B. Abgang an Wittwen und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1856.		Betrag welcher noch für 1856 bezahlt wurde.	
		Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Abgangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
297	—	35. Hofschauspieler Maierhoffer Wittwe	17. Mai 1856.	162	31
206	15	36. Amtsrevisor Arens Wittwe	23. Juli "	150	41
173	15	37. Professor Lachmann Sohn Karl	22. Juni "	111	39
165	—	38 Professor Schmidt Sohn Heinrich	13. " "	102	12
181	30	39. Professor Bischof Tochter Adelheid	7. " "	109	24
495	—	40. Geheimer Rath Vierordt Wittwe	16. August "	393	15
74	15	41. Bureaudiener Mack Wittwe	4. " "	56	31
49	30	42. Brigadearzt Nusbaumer Wittwe	1. Septbr. "	41	23
99	—	43. Hoffourier Häusser Wittwe	27. August "	82	40
429	—	44. Geheimer Finanzrath Reinhardt Wittwe	8. Septbr. "	367	2
80	51	45. Türnitzwächter Peterhanns Wittwe	6. " "	70	58
189	45	46. Hofgerichtsrath Erbs Wittwe	9. " "	162	52
198	—	47. Domänenverwalter Krämer Wittwe	18. " "	174	21
90	45	48. Mundkoch Höck Wittwe	22. " "	81	10
445	30	49. Oberhofgerichtsrath Maier Wittwe	22. Oktober "	435	36
59	24	50. Stallbedient Mainzer Wittwe	27. Septbr. "	53	57
18	9	51. Landchirurg Walter Wittwe	22. Oktober "	17	45
148	30	52. Bezirksförster Schrickel Sohn Heinrich	25. Juli "	109	18
198	—	53. Legationsrath von Fabrice Wittwe	10. Novbr. 1853.	—	—
89	6	54. Kanzleidiener Seyfried Wittwe	14. August 1856.	70	17
		b. Bei der vormaligen Bruchsaler Civildienerwittwenkasse.			
90	—	Förster Weber Wittwe	9. Juni 1856.	54	45
		c. Bei der vormaligen Klettgauer Wittwenpensionskasse.			
		Nichts.			

VI. Bruchsaler Livreediener-Wittwenkasse.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Rückstandsrechnung.				
		1. Einnahmsreste:				
108	—	a. Zinsreste	78	—	30	—
—	—	b. Andere Reste	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre.				
		1. Zinsen:				
177	10	a. Von ausgeliehenen Kapitalien	65	—	112	10
1	1	b. Von verwiesenen Posten	1	1	—	—
		2. Kapitalien:				
3,610	—	a. Ausgeliehene Kapitalien	—	—	3,610	—
26	47	b. Verwiesene Kapitalien	13	—	13	47
—	—	3. Passivkapitalien	—	—	—	—
—	—	4. Ersatz	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
130	—	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	130	—	—	—
—	—	2. Von oder für fremde Kassen	—	—	—	—
—	—	3. Von oder für Privatpersonen	—	—	—	—
—	19	4. Ausgleichungsposten	—	19	—	—
4,053	17	Summe der Einnahme	287	20	3,765	57
		Ausgabe.				
—	—	**I. Rückständsrechnung**	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		III. Rechnung vom laufenden Jahre.				
100	—	1. Angelegte Kapitalien	100	—	—	—
173	55	2. Benefizien	173	55	—	—
—	—	3. Passivkapitalien	—	—	—	—
—	—	4. Ersatz	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
13	6	1. Kassenrest an künftige Rechnung	13	6	—	—
--	—	2. An oder für fremde Kassen	—	—	—	—
—	—	3. An oder für Privatpersonen	—	—	—	—
—	19	4. Ausgleichungsposten	—	19	—	—
287	20	. . . . Summe der Ausgaben	287	20	—	—

Vermögenstand.

Einnahmsreste	3,765 fl. 57 kr.
Ausgabsreste	— „ — „
bleiben . .	3,765 fl. 57 kr.
Hiezu Kassenvorrath	13 „ 6 „
zusammen .	3,779 fl. 3 kr.
Stand am 31. Dezember 1855	3,774 „ 47 „
Vermehrung .	4 fl. 16 kr.

Karlsruhe, den 19. August 1857.

Der Generalkassier
Stein.

Nr. L. 491

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 23. Oktober 1857.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in unterer Instanz, hier die gegenseitige Stellvertretung der Justiz- und Verwaltungsbeamten betreffend.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs d. d. Badenweiler 9. d. M. wird hiermit über die gegenseitige Stellvertretung der Justiz- und Verwaltungsbeamten verordnet wie folgt:

§. 1.

Wenn der Bezirksbeamte oder der Amtsrichter durch Krankheit oder andere Ursachen an der Versehung ihres Dienstes gehindert sind, so tritt der bei der betreffenden Behörde im Dienstalter ihm zunächst stehende Staatsbeamte und in Ermanglung eines solchen der mit Ministerialpatent bei dieser Behörde angestellte Referendär an seine Stelle.

§. 2.

In denjenigen Fällen, in welchen für die Versehung des Dienstes durch die Bestimmung des §. 1 nicht gesorgt ist, haben die Beamten des Bezirksamtes und des Amtsgerichtes, sofern sie sich an dem gleichen Orte befinden, auf erfolgtes Ansuchen die wechselseitige Stellvertretung zu übernehmen.

§. 3.

Stirbt einer dieser Beamten, so tritt die Stellvertretung der §§. 1 und 2 ohne Weiteres ein. Sie beschränkt sich jedoch außer dem laufenden Dienste auf die Erledigung der dringenden Amtsgeschäfte.

§. 4.

Der stellvertretende Beamte hat sowohl seiner vorgesetzten Dienstbehörde, als der Dienstbehörde Desjenigen, dessen Stelle er vertritt, hiervon Anzeige zu machen.

§. 5.

Die Dienstverwesung hat fortzudauern, bis in anderer Weise für die Besorgung des Dienstes Vorkehr getroffen ist.

Den Hofgerichten und den Kreisregierungen liegt es ob, wo eine solche Vorkehr nöthig ist, sie zu treffen und darüber Bericht an das ihnen vorgesetzte Ministerium zu erstatten.

§. 6.

Bei Urlaubsbewilligungen an Bezirksbeamte oder Amtsrichter kann die vorgesetzte Dienstbehörde des Beurlaubten den Beamten des andern Dienstzweiges nach eingeholter Zustimmung seiner nächsten Oberbehörde mit der Dienstverwaltung beauftragen.

Karlsruhe, den 15. October 1857.

Großherzogliches Ministerium der Justiz und des Innern.

von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Apothekerlizenz des Max Scheid aus Kislau betreffend.

Dem Max Scheid aus Kislau wurde nach ordnungsgemäß erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Cloßmann.

Die Apothekerlicenz des Ludwig Cnefelius von Carlsruhe betreffend.

Dem Ludwig Cnefelius von Carlsruhe wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Es haben gestiftet:

die Angehörigen der Pfarrei Weiler in den Ortskirchenfond zur Decoration der Kirche 61 fl.;

Thomas Zanger von Schapbach in den Ortsarmenfond 200 fl.;

Markus Armbruster von Schapbach in den Ortsarmenfond 500 fl.;

eine Unbenannte in den Kirchenfond zu Offenburg zu einer Messe 36 fl.;

Valerian Schäfers Eheleute von Wintersdorf in den dasigen Kirchenfond mehrere Gegenstände im Werth zu 50 fl. 36 kr.;

mehrere Jungfrauen zu Rothenfels in den Ortskirchenfond eine gelbe Fahne im Werth zu 33 fl.;

mehrere Jünglinge zu Rothenfels und Gaggenau ebendahin eine blaue Fahne im Werth zu 33 fl.;

Dekan Weingärtner zu Oberkirch in den Armenfond zu Weisenbach 40 fl., und in jenen zu Au 15 fl.;

Stadtpfarrer Zimmermann zu Bühl in den dasigen Heiligenfond zu einem Amt 75 fl.;

Peter Schmalbach zu Oos in den Heiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Karl Zeitvogel von Oos in den dortigen Heiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Johann Wilhelm Häfner von Langenbrücken in den Ortskirchenfond zu einem Amt 75 fl.;

Dekan Weingärtner zu Oberkirch in den Armenfond zu Langenbrand 20 fl.;

ein Ungenannter von Mannheim dem Kommunikantenfond zu Herrenwies 50 fl. zu einer Messe, den Rest der Zinsen aber zur Anschaffung von Kirchenparamenten;

Ciprian Engelhard's Wittwe von Bühl in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Bernhard Labers Wittwe von Durmersheim in den dasigen Heiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Hermann Bergholz von Ortenberg in den Ortsarmenfond 50 fl.;

Bernhard Siegel von Bruchsal in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Gabriel Wipfler zu Schöllbronn in den dasigen Heiligenfond zu einem Amt 75 fl.;

Johann Burker von Windschläg in den Heiligenfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

Ungenannte in Mannheim und Durlach in die katholische Kirche zu Durlach zwei messingene Leuchter im Werth zu 8 fl., ein Chorrock im Werth zu 20 fl., und Spitzen im Werth zu 7 fl.;

Barbara Roser von Biberach in den Ortskirchenfond zu einem Amt 75 fl.;

Franz Ignaz Strierer von Baden in den Pfarrkirchenfond daselbst für zwei Aemter 150 fl.;

die Erben der verstorbenen Altbürgermeister Erhards Eheleute von Oestringen in den Ortsheiligenfond zu einem Amt 75 fl.;

Martha Fischer von Lierbach in den Ortsarmenfond zu einer Messe 50 fl.;

Jakob Link Wittwe von Weier iu den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Lorenz Martin Schuster zu Offenburg in den Ortskirchenfond zu einem Amt 75 fl.;

mehrere Einwohner von Steinmauern in den Ortskirchenfond zur Anschaffung einer Fahne und eines Velums 54 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Honau eine Fahne im Werth zu 35 fl. 30 kr.;

Maria Anna Schatz von Schapbach in den Ortskirchenfond zu einem Amt 75 fl., zu einem Meßgewand 100 fl.;

Joseph Meier von Winterbach in den Kirchenfond zu Lautenbach zu einer Messe 36 fl.;

ein Ungenannter in die Stadtkirche zu Bruchsal mehrere Geräthschaften im Werthe zu 108 fl.;

mehrere Einwohner von Leopoldshafen dem Ortsalmosenfond zur Anschaffung von Kirchengeräthschaften 31 fl. 9 kr.;

ein Ungenannter der Kirche zu Leopoldshafen ein Kronleuchter im Werth von 25 fl. 48 kr.;

Charlotte Würgens in Heidelberg dem Vereine für Rettung sittlich verwahrloster Kinder in Durlach 800 fl.

Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1857 betreffend.

Der Anfang der diesjährigen Staatsprüfung im Forstfache wird auf Montag den 14. Dezember d. J. festgesetzt.

Die Anmeldungen hierzu haben spätestens 3 Wochen vor dem Beginn derselben unter Vorlage der Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, Wohlverhalten und körperliche Tüchtigkeit zum Forstdienste bei der großherzoglichen Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu geschehen.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. G. von Stößer.

Den Stand der Generalbrandkasse im Jahre 1856 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrathe der General-Wittwen- und Brandkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der Generalbrandkasse im Jahre 1856 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 14. Juli 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Buisson.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 29. Oktober 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Konscription für 1858, hier die Festsetzung der Rekrutenquote betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1851, wornach Unsere Heeresmacht nach Maaßgabe des Konscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 unter Berücksichtigung der Bestimmungen jenes Gesetzes sich ergänzen soll,

in Erwägung, daß die Linie jedenfalls auf dem Stande erhalten werden muß, welcher der Kontingentsstärke von ein und zwei Drittel vom Hundert der Bevölkerung entspricht,

unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4. Dezember 1833 (Regierungsblatt Nr. XLVII.), und

auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums und den Beivortrag Unseres Ministeriums des Innern

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1858 zur Ergänzung der Linie erforderliche Rekrutenquote wird auf dreitausend fünfhundert acht und dreißig Mann aus der betreffenden Altersklasse festgesetzt, wovon 3333 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 205 Mann zur Reserve bestimmt sind.

§. 2.

Diese Reserve, nach dem Maaßstabe des §. 7 des Konscriptionsgesetzes auf alle Bezirke des Landes vertheilt und aus den höchsten Loosnummern der übernommenen Pflichtigen bestehend, wird von dem Kriegsministerium nach Bedürfniß einberufen und, soweit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, bei der Uebernahme der nächstfolgenden Rekrutenquote freigegeben. Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklasse zurück.

§. 3.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen; das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres 1858 über die Verwendung der zur Linie berufenen Mannschaft Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. Oktober 1857.

Friedrich.

von Stengel. Ludwig.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Generaladjutanten Seiner Majestät des Kaisers von Rußland, Generalmajor Schwarz, das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Orden die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht

für den St. Stanislausorden erster Klasse:

dem Flügeladjutanten Generalmajor von Seutter;

für den St. Annenorden zweiter Klasse:
dem Oberst von Faber, Kommandanten des Artillerieregiments;
für den St. Stanislausorden zweiter Klasse:
dem Rittmeister von Degenfeld beim (1.) Leibdragonerregiment.

Die gleiche höchste Erlaubniß haben erhalten:

der Geheimerath und Professor Mittermaier für das Ehrenkomthurkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens und für das Ritterkreuz des Königlich Belgischen Leopoldordens;

Ministerialrath Dietz für das Ritterkreuz des K. K. Oesterreichischen Franz-Josephordens;

Major von Weiler, Garnisonskommandant in Kehl, für das Ritterkreuz der Kaiserlich Französischen Ehrenlegion.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach höchsten Entschließungen d. d. Badenweiler, 17. Oktober 1857

allergnädigst bewogen gefunden:

den Zahlmeister Friderici bei der Generalstaatskasse bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

den Buchhalter August Weeber bei der Amortisationskasse zum Zahlmeister der Generalstaatskasse zu ernennen;

dem Buchhalter Johann Friedrich Kalame bei der Generalstaatskasse den Charakter eines Zahlmeisters zu verleihen;

den Bezirksförster Wilhelm Fischer von Stühlingen nach Emmendingen zu versetzen;

die erste evangelische Stadtpfarrei Mosbach dem Pfarrer Karl Höchstetter zu Mühlbach zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung eines großherzoglichen Konsulates in Baltimore betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 4. April d. J., Nr. 405, gnädigst bewogen gefunden, den Handelsmann W. Drexel in Baltimore, im Staate Maryland in Nordamerika, zum großherzoglichen Konsul für diese Stadt zu ernennen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Kühlenthal.

Vdt. v. Reck.

LI.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Seekreises in der Zeit vom 1. Juli bis Ende September 1857 die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Maria Winterhalter von Röthenbach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer heiligen Messe 46 fl.;

Demeter Maier von Fischbach (Amts Neustadt) in den Kirchenfond Lenzkirch für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

mehrere ungenannte Personen in die Kirche zu Bankholzen zwei versilberte Armleuchter im Werth von 5 fl. 24 kr.; ein versilbertes Kruzifix im Werth von 2 fl., zwei metallene Blumenstöcke im Werthe von 15 fl., zwei Kränze zum Tabernakel im Werthe von 5 fl., zwei Kränze für die Muttergottes im Werth von 4 fl., ein Prozessionskreuz mit Velum im Werth von 14 fl., zwei Blumenstöcke im Werth von 11 fl., einen Chorrock im Werth von 6 fl.;

Ungenannte in die Kirche zu Schönenbach aus Holz geschnitzte Evangelisten im Werth von 114 fl.;

Ungenannte in die Münsterkirche zu Konstanz Altartücher mit Spitzen im Werth von 18 fl.;

Johann Schmidts Eheleute in Watterdingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Rosina Bertsche von Eßlingen in den Kirchenfond Eßlingen für Abhaltung von vier stillen heiligen Messen alljährlich 144 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Kirchdorf zur Anschaffung eines Bahrtuchs 19 fl 35 kr.;

J. B. Sorg von Owingen in die dortige Schule ein Kruzifix, Werth 2 fl. 30 kr.;

Ungenannte in die Kirche zu Owingen zwei Blumenstöcke, Werth 15 fl., drei neue Altartücher 15 fl.;

Katharina Breyer von Bambergen in die Kirche Owingen zwei Blumenstöcke, 6 fl.;

die Erben des k. k. Hofraths Anton Reuter in die Kirche zu Donaueschingen für Abhaltung eines Seelenamtes 75 fl.;

Michael Lang von Hemmenhofen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 72 fl.;

Anton Ragg von Gündelwangen in den dortigen Kirchenfond (Unionsfond Bonndorf) für Abhaltung einer heiligen Messe 36 fl.;

Ungenannte in die Kirche Hödingen einen Blumenkranz von künstlich gefertigten Dahlien, Werth 6 fl.;

Altbürgermeister Johann Langenstein von Immenstaad in den dortigen Lokalarmenfond 100 fl.;

Regula Herrmann Wittwe von Liptingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Johann Heizmann von Röthenbach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer heiligen Messe 46 fl.;

Johann Förderer von Röthenbach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer heiligen Messe 46 fl.;

Jakob Weibels Wittwe von Weiler in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung zweier Jahrtage 72 fl.;

mehrere Einwohner von Wolterdingen in den dortigen Kirchenfond für Anschaffung eines Meßgewandes 40 fl. 24 kr.;

Michael Lang von Hemmenhofen in den dortigen Armenfond 28 fl.;

Johann Alois Günter von Obermettingen in den Kirchenfond Uihlingen für Abhaltung eines Jahrtags 60 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche Ittendorf ein Kruzifix;

mehrere Einwohner von Stockach zum dortigen Kirchenfond zur Erneuerung eines Marienbildes 17 fl., zur Erneuerung der Chorstühle 23 fl.;

Pfarrer Michaël Vetter in Markdorf in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Maria Förderer von Röthenbach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 46 fl.;

Georg Rebsteins Wittwe von Immenstaad in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 130 fl.;

Ungenannte in den Kirchenfond Dillendorf (Unionsfond Bonndorf) für Abhaltung zweier heiligen Messen 72 fl.;

die Sigmund Neugard'schen Eheleute von Neuhausen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung dreier Seelenämter 261 fl.;

Creszentia Merk von Gailingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Joseph Willman von Engen in den Armenfond daselbst 200 fl., die Zinse sollen unter jene Ortsarmen vertheilt werden, welche das Wochenalmosen genießen;

Johann Burys Ehefrau von Donaueschingen in den dortigen Kirchenfond 300 fl.;

Creszentia Fischerkeller von Donaueschingen, Ehefrau des Johann Bürg, in das dortige Karlskrankenhaus 100 fl.;

Martin Kaisers Wittwe von Klengen in den Kirchenfond Kirchdorf für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Johann Baptist Geßlers Eheleute von Kluftern in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags mit zwei heiligen Messen 200 fl.;

Johann Zehringers Wittwe zu Neustadt in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Jahrtags 60 fl.;

Dieselbe in den Armenfond Neustadt 111 fl., die Zinse sollen für Kranke im Armenhaus verwendet werden;

Jodok Egger von Kluftern in die Pfarrkirche Kluftern eine weiße Fahne, 32 fl.;

Johann Städele, Josepha und Anna Städele von Hüfingen in den dortigen Armenfond 23 fl. 24 kr.;

Ungenannte von Bohlingen in die dortige Pfarrkirche ein goldgesticktes Meßgewand, 280 fl., eine Albe und ein weißes Cingulum, 20 fl.;

Dominik Jsele von Bettmaringen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Johann Wielands Wittwe von Worblingen in die dortige Kirche für Anschaffung eines Velums 10 fl.;

durch eine Kollekte in Bonndorf (Amts Ueberlingen) wurde erzielt in den dortigen Kirchenfond für Anschaffung einer Fahne 40 fl. 39 kr.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Es haben gestiftet:

Valentin Stumpf von Berolsheim in die katholische Kirche daselbst ein Bild des heiligen Joseph im Werthe von 50 fl.;

ein Ungenannter eben dahin ein Oelgemälde, den heiligen Aloysius vorstellend, im Werthe von 50 fl.;

zu einem Engelamt für Maria Theresia Länger, geb. Ruppert, eben dahin 75 fl.;

zu einem dergleichen für Anton Ruppert eben dahin 75 fl.;

ein Ungenannter in den Almosenfond zu St. Leon 20 fl.;

Franz Joseph Müller in Pülfringen in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines Engelamtes 75 fl.;

ein Ungenannter in die katholische Kirche zu Rosenberg zwei Kommuniontücher, Werth 2 fl. 30 kr., einen rothen Teppich auf den Taufstein, Werth 4 fl., eine schwarze Fahne, Werth 6 fl., einen neuen Priesterchorrock, Werth 8 fl., sechs neue Korporalien, Werth 4 fl., sechs neue Kelchtüchlein, Werth 1 fl., zwei neue Altartücher mit breiten Spitzen, Werth 8 fl., eine neue Taufstala, Werth 9 fl., zwei hölzerne Kruzifixe, Werth 6 fl., eine rothe Meßpultdecke mit Borden, Werth 2 fl., sechs Blumenbouquets mit Töpfen, Werth 3 fl.;

einige Frauen in Rosenberg eben dahin zwei Blumenbouquets, Werth 2 fl., drei kleinere Bouquets, Werth 12 fl., ein hölzernes Kruzifix, Werth 8 fl., eine weißlich-rothe Meßpultdecke, Werth 1 fl.;

mehrere Ungenannte in die katholische Kirche zu Gerach drei Weihwasserkessel von Kupfer, Werth 4 fl. 48 kr., zwei Standarten blau und weiß, Werth 3 fl., ein Pirät, Werth 2 fl., einen Priesterkragen, Werth 30 kr., einen neuen Traghimmel, Werth 30 fl., eine Albe, Werth 4 fl., zwei Altartücher, Werth 3 fl., ein Kommuniontuch mit breiten Spitzen, Werth 5 fl., ein großes Kommuniontuch, Werth 2 fl. 30 kr., sechs Blumenvasen, Werth 10 fl.;

ein ungenanntes Ehepaar von Eppenbach in die evangelische Kirche daselbst eine Kanzelbekleidung mit silbernen Fransen, Werth 28 fl.;

Jakob Maier in Baierthal in die israelitische Synagoge daselbst zur Verrichtung von Gebeten und zur Unterstützung von Armen am Sterbtage des Stifters 150 fl.;

Lorenz Blatz von Külsheim zu einem Jahrestage für sich und seine verlebte Ehefrau 75 fl.;

der ledig verstorbene Michael Joseph Imhof in Gamburg zu einem Jahrestage für die Joh. Michael Imhof'sche Familie daselbst 75 fl.;

die ledig verstorbene Karoline Jakob zu Königshofen in die israelitische Synagoge daselbst für einen Jahrestag 25 fl.;

Sebastian Webers Ehefrau, Maria Katharina Hitzfeld von Oberschefflenz in den katholischen Heiligenfond daselbst zur jährlichen Abhaltung eines Seelenamts für sich und ihre Verwandten 75 fl.;

Handelsmann Philipp Jakob Stock von Herbolzheim in den katholischen Kirchenfond daselbst zu einem jährlichen Engelamt 75 fl.;

zwei Ungenannte in die evangelische Kirche zu Feudenheim eine silberne Abendmahlplatte, Werth 112 fl.;

die Erben der verlebten Margaretha Miltner zu Dossenheim in den katholischen Kirchenfond daselbst zu einer jährlichen Seelenmesse 36 fl.;

Frau Gräfin von Buol-Schauenstein in die Schulkapelle zu Mannheim ein Meßgewand, Werth 100 fl.;

mehrere Ungenannte eben dahin eine Statue, das Christuskind vorstellend, Werth 62 fl.;

Frau Fürstin von Ysenburg Durchlaucht in die obere katholische Pfarrkirche in Mannheim einen rothsammtnen Baldachin mit goldener Stickerei, Borden und Fransenbesetzungen im Werth von 560 fl., eine weiß und blau damastene Marienfahne, Werth 100 fl.;

verschiedene Wohlthäter eben dahin eine rothseidene vergoldete Dreifaltigkeitsfahne, Werth 165 fl.;

von Ungenannten eben dahin zwei kleine Fahnen, Werth 12 fl., ein Altartuch, Werth 7 fl., 200 Ellen rothes Tuch, Werth 80 fl., ein Altartuch mit breiten Spitzen, Werth 35 fl., zwei Blumenvasen von Porzellan, Werth 8 fl., vier Standarten von weiß-rothem Seidenstoff, Werth 54 fl.;

mehrere ungenannte Wohlthäter in die untere katholische Pfarrkirche in Mannheim eine rothe Kanzelbedeckung, Werth 70 fl., drei Subsellien zum Gebrauche bei feierlichen Hochämtern, Werth 15 fl., einen Betstuhl, Werth 8 fl., verschiedene Altartücher, Werth 9 fl., einen großen Teppich, Werth 62 fl., zwei weiße Chorfahnen, Werth 95 fl.;

Georg Simon Oechsner, Steinhauer in Weiler, zu einer jährlichen Seelenmesse für seine verstorbene Ehefrau in den katholischen Heiligenfond daselbst 36 fl.;

der ledige Georg Baumann von Eiersheim in den katholischen Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines jährlichen Roratenamts 75 fl., deßgleichen zu einem Engelamt 75 fl. und zu einer achttägigen Andacht der Allerseelenoktav 300 fl.;

Kilian Kemmer von Gerchsheim in den Kirchenfond daselbst zu einem Engelamt 75 fl.;

die Leonhard Trunk'schen Eheleute zu Würzburg in den Heiligenfond zu Dittwar zu einem jährlichen Engelamt in der Kreuzkapelle zu Dittwar für Leonhard und Anna Maria Trunk 100 fl.;

die ledig verstorbene Charlotte Katharina Henriette Würzeus von Heidelberg in das katholische Hospital daselbst 200 fl.;

Rathschreiber Sauter zu Rohrbach, Oberamts Heidelberg, in die katholische Kirche daselbst zu einer jährlichen Messe 36 fl.;

Susanna Leibrecht in Kirchheim eben dahin eine Meßpultbedeckung von weißem Tüll, Werth 1 fl. 30 kr.;

mehrere Frauen von Kirchheim ebendahin zwei neue Standarten von wollenem Damast im Werthe von 26 fl. 18 kr.;

Dekan Hauck in Heidelberg eben dahin ein Missale romanum Werth 5 fl. 24 kr.

Die Errichtung einer Obereinnehmerei für den Oberamtsbezirk Durlach und die damit zusammenhängende Veränderung mehrerer Verrechnungsbezirke betreffend.

Nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 20. d. M. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu genehmigen geruht, daß mit dem 1. Januar des nächstkünftigen Jahres

1. die der Obereinnehmerei Pforzheim dermalen zugetheilten vier Orte des Amtsbezirks Bretten, nämlich Dürrenbüchig, Nußbaum, Stein und Wössingen der Obereinnehmerei Bruchsal überwiesen werden;
2. für den Amtsbezirk Durlach, dessen Orte zur Zeit theils der Obereinnehmerei Pforzheim, theils dem Hauptsteueramt dahier zugetheilt sind, eine eigene Obereinnehmerei errichtet und diese mit der Domänenverwaltung Durlach vereinigt,
3. die Wasser- und Straßenbaukasse des Amtsbezirks Durlach dem hiesigen Hauptsteueramt abgenommen und mit der kombinirten Verrechnung Durlach verbunden und die dermalen mit der Domänenverwaltung Durlach vereinigte Amtskasse des Amtsbezirks Ettlingen dem Hauptsteueramt dahier zugeschieden wird.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1857.

Großherzogliches Finanzministerium.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Diensterledigungen.

Bei dem großherzoglichen Armeecorps ist die Stelle eines Oberarztes zu besetzen. Die Bewerber haben sich binnen 14 Tagen bei dem großherzoglichen Kriegsministerium zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Kilius ist die evangelische Pfarrei Broggingen, Diöcese Mahlberg, mit einem Kompetenzanschlag von 548 fl. 31 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Nr. LII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 31. Oktober 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Hofgerichtspräsidenten Kieffer in Konstanz den Stern zum innehabenden Kommandeurkreuze des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Joseph Anton Krebs zu Nollingen in Anerkennung seiner langjährigen ersprießlichen Wirksamkeit im Dienste der Gemeinde und der Kirche die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Forstrath und Professor Dr. Klauprecht die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem König der Niederlande verliehene Ritterkreuz des Ordens vom Niederländischen Löwen annehmen und tragen zu dürfen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht, dem geheimen Referendär Dr. Vogelmann die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Orden der eisernen Krone zweiter Klasse und den Kaiserlich Russischen St. Annenorden zweiter Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich in Folge der angeordneten Aufstellung des dritten Füsilier-Bataillons

unter dem 23. Oktober d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, folgende Beförderungen und Versetzungen in Höchstihrem Armeekorps eintreten zu lassen:

den Oberstlieutenant von Laroche vom 2. Infanterie-Regiment Prinz von Preußen zum Kommandanten des 3. Füsilier-Bataillons zu ernennen;

den Major von Gilm vom 2. Infanterie-Regiment Prinz von Preußen seiner Funktion als Garnisonsverwaltungsoffizier zu Rastatt zu entheben und ihm das Kommando des 2. Bataillons obigen Regiments zu übertragen;

den Hauptmann Eisenlohr vom (1.) Leib-Grenadier-Regiment zum 2. Infanterie-Regiment Prinz von Preußen,

den Hauptmann Otto Hoffmann vom (1.) Leib-Grenadier-Regiment zum 3. Infanterie-Regiment, und

den charakterisirten Hauptmann Hofmann von der Pionierkompagnie als etatmäßigen Hauptmann in den Generalstab zu versetzen;

die Oberlieutenante von Göler im 4. Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm, von Merhart vom 2. Infanterie-Regiment Prinz von Preußen unter Versetzung in das (1.) Leib-Grenadier-Regiment, Bachelin vom Generalstab unter Versetzung in das 1. Füsilier-Bataillon, Dern vom 2. Infanterie-Regiment Prinz von Preußen, unter Versetzung in das 3. Infanterie-Regiment und Sachs vom Generalstab unter Versetzung in das (1.) Leib-Grenadier-Regiment zu Hauptmännern,

die Lieutenante Frey im (1.) Leib-Grenadier-Regiment, Graumann vom 1. Füsilier-Bataillon, unter Versetzung in das 3. Füsilier-Bataillon, Ravan von Göler im 2. Infanterie-Regiment Prinz von Preußen, Brannwarth im 4. Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm, Thome vom 2. Infanterie-Regiment Prinz von Preußen, unter Versetzung zum 3. Füsilier-Bataillon, Werner im Jägerbataillon, von Weinzierl vom Jäger-Bataillon mit Versetzung in das 3. Füsilier-Bataillon, Hilpert in der Pionierkompagnie und Weitzel im Artillerie-Regiment zu Oberlieutenanten zu befördern;

die Hauptmänner von Peternell vom 1. Füsilier-Bataillon, Ludwig von Göler vom 3., von Tannstein vom 3. und Friedrich Sachs vom 2. Infanterie-Regiment Prinz von Preußen,

die Oberlieutenante Straub vom 3. Infanterie-Regiment und Thilo vom (1.) Leib-Grenadier-Regiment,

die Lieutenante von Hornstein vom 2. Füsilier-Bataillon, Holtz vom 2. Infanterie-Regiment Prinz von Preußen, Barack vom 3., Siefert vom 3., Grießelich vom 4. Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm und Seldner vom 1. Füsilier-Bataillon,
in das 3. Füsilier-Bataillon einzutheilen;

den Oberlieutenant von Hardenberg vom Artillerie-Regiment in den Generalstab,

den Oberlieutenant von Schilling von der Pionierkompagnie in das 1. Füsilier-Bataillon,

den Lieutenant Kirchgessner vom 2. Füsilier-Bataillon zur Pionierkompagnie,

den Regimentsarzt Nebenius vom 1. Füsilier-Bataillon zum 3. Füsilier-Bataillon,

den Oberarzt Brummer vom 2. Infanterie-Regiment Prinz von Preußen zum 1. Füsilier-Bataillon, und

den Rechnungsführer Meyer vom Generalstab unter Beförderung zum Stabsquartiermeister zum 3. Füsilier-Bataillon zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Aufnahme des Karl Asbrand von Kehl als Archivpraktikant betreffend.

Kandidat Karl Asbrand von Kehl wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung als Archivpraktikant aufgenommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. v. Stösser.

Die Patentertheilung an J. J. Rieter und Comp. aus Winterthur betreffend.

Dem J. J. Rieter und Comp. aus Winterthur wird auf deren Ansuchen ein Patent für die von F. G. Heller in Oggersheim erfundenen Selbstspinnmaschinen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

LII.

Die Garnisonsveränderungen betreffend.

Das 2. Infanterie-Regiment Prinz von Preußen wurde von Rastatt nach Mannheim,
das 3. Infanterie-Regiment von Mannheim nach Rastatt,
das 1. Füsilier-Bataillon von Karlsruhe nach Freiburg, und
das Jäger-Bataillon von Freiburg nach Karlsruhe verlegt.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1857.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. von Stetten.

Die Errichtung eines weitern Füsilier-Bataillons betreffend.

Durch allerhöchsten Befehl vom 23. d. M., Nr. 70, wurde ein weiteres, das dritte Füsilier-Bataillon aufgestellt und demselben die Residenzstadt Karlsruhe als Garnison bestimmt.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1857.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. von Stetten.

Diensterledigung.

Durch die Enthebung des Pfarrers Schleich von der ihm übertragenen evangelischen Pfarrei Eisingen, Dekanats Pforzheim, ist diese Pfarrei mit einem Kompetenzanschlag von 1,016 fl. 14 kr., worauf jedoch eine Kriegs- und Schulhausbaukostenschuld im Gesammtbetrag von 120 fl. 52 kr. haftet, welche vom neuen Pfründnießer zu verzinsen und abzutragen ist, wiederholt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vierzehn Tagen vorschriftsgemäß bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 14. September d. J. der pensionirte evangelische Pfarrer Lapp von Wolfenweiler,
„ 5. Oktober d. J. der Generalmajor von Brandt vom Armeecorps in Karlsruhe,
„ 5. Oktober d. J. der Pfarrer Franz Xaver Finner zu Ottenhöfen,
„ 9. Oktober d. J. der Pfarrer Franz Valentin Müller von Rothenberg, Amts Wiesloch.

Nr. LIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 7. November 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 30. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtsassessor Klehe in Bruchsal zum Hofgerichtsrath zu befördern;

die erledigte zweite Amtsrichterstelle bei dem Stadtamtsgerichte Karlsruhe dem Amtsrichter Karl von Vincenti zu Pforzheim zu übertragen;

den Kameralpraktikanten Kreuz, Sekretariatsassistenten bei dem Finanzministerium, als Buchhalter bei der Amortisationskasse anzustellen;

den Bezirksförster, Forstmeister von Seldeneck zu Mannheim in den Ruhestand zu versetzen;

die Erwählung des Forstpraktikanten Karl Asal von Ettlingen als Bezirksförster für den städtischen Forstbezirk Durlach zu bestätigen;

den Revidenten Gigandet in Konstanz zum Stiftungsrevisor bei der Regierung des Seekreises, und

den Revidenten Otto Braun in Freiburg zum Stiftungsrevisor bei der Regierung des Oberrheinkreises zu ernennen;

dem evangelischen Pfarrer Häusser zu Legelshurst das Dekanat der Diöcese Kork,

dem evangelischen Pfarrer Rieger in Sindolsheim das Dekanat der Diöcese Adelsheim,

dem evangelischen Stadtpfarrer Kalchschmidt in Durlach das Dekanat der Diöcese Durlach,

dem evangelischen Pfarrer Schember in Freistett das Dekanat der Diöcese Rheinbischofsheim,

dem evangelischen Pfarrer Blum in Leiselheim das Dekanat der Diöcese Freiburg,

dem evangelischen Stadtpfarrer Müller in Wertheim das Dekanat der Diöcese Wertheim zu übertragen;

die erledigte evangelische Pfarrei Gaiberg dem Pfarrverweser Adalbert Danquard in Gersbach zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die diesjährige Spätjahrsprüfung der Rechtskandidaten betreffend.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung der Ziffer 1 der Verordnung vom 23. Juli l. J. (Regierungsblatt Nr. 32) wird der nach allerhöchster Verordnung vom 16. Dezember 1853 auf den Oktober festgesetzte Termin zur Anmeldung zur diesjährigen Spätjahrsprüfung der Rechtskandidaten um vier Wochen verlängert.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1857.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel. Vdt. Wielandt.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das IV. Quartal l. J. betreffend.

Auf Grund von §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851, Regierungsblatt Nr. IX., wurden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzungen für das IV. Quartal l. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Stempf in Mannheim, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ahles daselbst;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Hildebrandt in Bruchsal, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Brauer daselbst;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Reiner in Freiburg, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Obkircher daselbst;

4. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Bujard in Konstanz, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Mann daselbst.

Karlsruhe, den 2. November 1857.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Bingner.

LIII.

Die Verpflichtung der öffentlichen Diener betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, die §§. 9 und 10 der Verordnung vom 21. Dezember 1850 (Regierungsblatt Nr. LXI.) zum Vollzuge des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850 aufzuheben und durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

§. 9.

„Für die Jagdhut haben die Jagdberechtigten (Grundeigenthümer, Pächter) selbst zu sorgen. Sie können zu diesem Behufe besondere Jagdaufseher anstellen, welche, falls gegen ihre Person nichts zu erinnern ist, und wenn dieselben nicht zugleich bei Leistung des Verfassungseides, also eidlich, auch für die Jagdaufsicht in Pflichten genommen worden sind, von dem Bezirksamte handgelübdlich dahin verpflichtet werden:

„daß sie weder durch Unterlassung der Anzeige einen wirklichen Frevler begünstigen, noch durch falsche Angaben Jemanden benachtheiligen, sondern immer nur die reine Wahrheit anzeigen und vor der Behörde bestätigen, überhaupt aber alle Pflichten, welche ihnen nach der ihnen ertheilt werdenden Instruktion obliegen, mit Fleiß und Treue erfüllen werden."

Vor der Verpflichtung hat sich das Amt über die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit des zum Jagdaufseher in Vorschlag Gebrachten zu verlässigen, und es hat dieselbe zu verweigern, wenn in dieser Beziehung Anstände erhoben werden.

Die Aufstellung und Verpflichtung aller besonders aufgestellten Jagdaufseher ist in einem Lokalblatte bekannt zu machen."

§. 10.

„Zur Anzeige von Jagdfreveln und anderen Uebertretungen des Jagdgesetzes sind, außer den Jagdaufsehern, die Feld= und Waldhüter, die Grenzaufseher, die Polizeibediensteten und die Gendarmen verbunden, und es sind dieselben, mit Ausnahme der Gendarmen, bei welchen es einer besondern Verpflichtung nicht bedarf, bei gelegenheitlicher Anwesenheit noch besonders dahin handgelübdlich zu verpflichten:

„daß sie alle Jagdvergehen und Uebertretungen des Jagdgesetzes, welche sie bei Ausübung ihres Dienstes wahrnehmen, zur Anzeige bringen, Niemanden durch falsche Angaben benachtheiligen und immer nur die reine Wahrheit aussagen werden."

Bei neuen Anstellungen derartiger Bediensteten ist diese Verpflichtung mit der für den Hauptdienst zu verbinden, und zwar entweder in Form einer Beeidigung oder aber einer Vergelübdung, je nachdem jene oder diese für den Hauptdienst vorgeschrieben ist.

Da die auf eigene Wahrnehmung gebaute Angabe derselben nach §. 25 des Jagdgesetzes nur dann die Kraft eines vollen Beweises hat, wenn sie innerhalb 24 Stunden nach der Wahrnehmung der Polizeibehörde die Anzeige machen, so sind sie besonders anzuweisen, die wahrgenommenen Vergehen bei der Orts= oder Bezirkspolizeibehörde jeweils ungesäumt anzuzeigen.

Diese Anzeige kann schriftlich oder mündlich geschehen, in letzterem Falle ist ein Protokoll darüber aufzunehmen.

Den Jagdfrevlern können die bei der That benutzten Gewehre oder Fangwerkzeuge und Jagdgeräthschaften, so wie die dabei gebrauchten Hunde weggenommen werden.

Uebertretungen des Verbots, während der geschlossenen Zeit anderes, als das im §. 17 des Jagdgesetzes bezeichnete Wild zu verkaufen, sind außer von den Polizeibediensteten, auch von den Marktaufsehern zur Anzeige zu bringen, und es sind diese hiezu anzuweisen.

Die Bediensteten, welche sich durch gute Beaufsichtigung der Jagden und durch Anzeige der Jagdfrevler und Uebertreter des Jagdgesetzes besonders auszeichnen, werden angemessene Remunerationen erhalten."

Karlsruhe, den 19. Oktober 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stöffer.

Die Licenz des Joseph Albert Bickel von Ichenheim als Apotheker betreffend.

Dem Joseph Albert Bickel von Ichenheim wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Stöffer.

Die Licenz des Arthur Conradi von Sickingen als Apotheker betreffend.

Dem Arthur Conradi von Sickingen wurde nach ordnungsgemäß erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Die Patentertheilung an Werkmeister Wohnlich aus Heidelberg betreffend.

Dem Werkmeister Wohnlich in Heidelberg wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Vorrichtung zur Erhaltung des Biers und anderer schäumenden Getränke auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 3. November 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stöffer.

Die Conscription für das Jahr 1858 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptionsämter, in Gemäßheit der §§. 21 und 7 des Conscriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 23. v. M., Regierungsblatt Nr. LI., Seite 495 und 496, wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1858 zur Ergänzung der Linie einzuberufenden Mannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 2. November 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Buisson.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1858 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft,

bestehend nach allerhöchster Verordnung vom 23. Oktober 1857 (Regierungsblatt Nr. LI.) in 3,538 Mann.

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen	
		in Bruchtheilen.	in Rundzahl.
Seekreis.			
Bonndorf . . .	180	50 9640/12544	51
Constanz . . .	111	31 3854/ „	31
Donaueschingen .	229	64 7386/ „	65
Engen	231	65 1918/ „	65
Meßkirch . . .	162	45 8676/ „	46
Neustadt . . .	126	35 6748/ „	36
Pfullendorf . . .	53	14 11898/ „	15
Radolphzell . . .	141	39 9642/ „	40
Stockach . . .	186	52 5780/ „	52
Ueberlingen . .	192	54 1920/ „	54
Villingen . . .	147	41 5782/ „	41
Summe .	1758	495 10624/12544	496
Oberrheinkreis.			
Breisach . . .	225	63 5778/12544	63
Emmendingen .	235	66 3526/ „	66
Ettenheim . . .	186	52 5780/ „	52
Freiburg, Stadtamt	116	32 9000/ „	33
Freiburg, Landamt	238	67 1596/ „	67
Kenzingen . . .	195	54 12534/ „	55
Lörrach	239	67 5134/ „	67
Müllheim . . .	215	60 8030/ „	61
Säckingen . . .	179	50 6102/ „	51
St. Blasien . .	100	28 2568/ „	28
Schönau . . .	115	32 5462/ „	32
Schopfheim . .	157	44 3530/ „	44
Staufen . . .	194	54 8996/ „	55
Triberg	223	62 11246/ „	63
Waldkirch . . .	170	47 11892/ „	48
Waldshut . . .	277	78 1594/ „	78
Summe .	3064	864 2416/12544	863

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.	Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.				**Unterrheinkreis.**			
Achern	167	47 1278/12544	47	Adelsheim . . .	142	40 636/12544	40
Baden	170	47 11892/ „	48	Buchen	140	39 6104/ „	40
Bretten	227	64 310/ „	64	Eberbach . . .	113	31 10930/ „	32
Bruchsal . . .	398	112 3196/ „	112	Gerlachsheim . .	129	36 4818/ „	36
Bühl	282	79 6740/ „	80	Heidelberg . . .	357	100 8666/ „	101
Durlach	290	81 9956/ „	82	Krautheim . . .	156	43 12536/ „	44
Eppingen . . .	190	53 7388/ „	54	Ladenburg . . .	147	41 5782/ „	41
Ettlingen . . .	149	42 314/ „	42	Mannheim . . .	148	41 9320/ „	42
Gengenbach . .	197	55 7066/ „	56	Mosbach . . .	292	82 4488/ „	82
Gernsbach . . .	150	42 3852/ „	42	Neckarbischofsheim	156	43 12536/ „	44
Karlsruhe, Stadtamt	109	30 9322/ „	31	Neckargemünd . .	144	40 7712/ „	41
„ Landamt	228	64 3848/ „	64	Philippsburg . .	182	51 4172/ „	51
Kork	109	30 9322/ „	31	Schwetzingen . .	206	58 1276/ „	58
Lahr	255	71 11566/ „	72	Sinsheim . . .	267	75 3846/ „	75
Oberkirch . . .	213	60 954/ „	60	Tauberbischofsheim	157	44 3530/ „	44
Offenburg . . .	295	83 2558/ „	83	Walldürn . . .	146	41 2244/ „	41
Pforzheim . . .	297	83 9634/ „	84	Weinheim . . .	153	43 1922/ „	43
Rastatt	311	87 8990/ „	88	Wertheim . . .	160	45 1600/ „	45
Rheinbischofsheim .	109	30 9322/ „	31	Wiesloch . . .	191	53 10926/ „	54
Wolfach	190	53 7388/ „	54				
Summe .	4336	1222 12000/12544	1225	Summe .	3386	955 148/12544	954

Zusammenstellung.

Seekreis	1758	495 10524/12544	496
Oberrheinkreis . .	3064	864 2416/ „	863
Mittelrheinkreis . .	4336	1222 12000/ „	1225
Unterrheinkreis . .	3386	955 148/ „	954
im Ganzen .	12544	3538	3538

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 7. November 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Einberufung der Landstände betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf Dienstag, den 17. dieses Monats um Uns zu versammeln und laden daher sämmtliche Abgeordnete zu beiden Kammern ein, sich an gedachtem Tage dahier einzufinden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. November 1857.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Bauschlicher.

Die Ernennung von acht Mitgliedern in die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gemäßheit der §§. 27 und 32 der Verfassungsurkunde allergnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

1. Unseren Geheimenrath, Oberhofrichter Dr. Stabel;
2. Unseren Staatsrath Frhr. Rüdt von Collenberg-Eberstadt;
3. Unseren Staatsrath Trefurt, Präsident der Oberrechnungskammer;
4. Unseren Generallieutenant von Porbeck, Kommandant der Infanterie;
5. Unseren Regierungsdirektor Fromherz;
6. Unseren Kammerherrn, Oberforstrath Frhr. von Gemmingen;
7. den Friedrich Lauer, Vorstand der Handelskammer in Mannheim;
8. den Karl von Chrismar in Konstanz.

Wir beauftragen Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, diese Unsere höchste Entschließung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. November 1857.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Bauschlicher.

Nr. LIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 7. November 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Einberufung der Landstände betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf Dienstag, den 17. dieses Monats um Uns zu versammeln und laden daher sämmtliche Abgeordnete zu beiden Kammern ein, sich an gedachtem Tage dahier einzufinden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. November 1857.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Bauschlicher.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofmaler F. Winterhalter zu Paris die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annenorden dritter Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt Kriegskommissär Feinaigle für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Ritterkreuz erster Klasse des Ludewigsordens.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 4. November d. J.

dem Generallieutenant von Gayling, Gouverneur der Bundesfestung Rastatt, als Merkmal Höchst-Seiner Theilnahme an dessen am 4. d. M. stattgefundenen 50jährigen Dienstjubiläums und in dankbarer Anerkennung seiner treuen und ersprießlichen Dienste, den Charakter als General der Cavallerie zu ertheilen und ihn zum zweiten Inhaber Höchst-Ihres Leibdragoner-Regiments zu ernennen.

Nr. LVI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 16. November 1857.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebereinkunft mit den Niederlanden über Zulassung badischer Consuln in den Niederländischen Colonien betreffend.

Nachdem die zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majestät des Königs der Niederlande am 27. Juli d. J. dahier abgeschlossene Uebereinkunft über Zulassung badischer Consuln in den Niederländischen Colonien von beiden Seiten ratificirt worden ist, so wird dieselbe in Folge höchster Ermächtigung im französischen Urtext und beigefügter deutscher Uebersetzung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 5. November 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Meysenbug.

Vdt. von Mollenbec.

Convention.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas voulant resserrer les liens d'amitié existant entre le Grand-Duché de Bade et le Royaume des Pays-Bas, et assurer aux relations de commerce si heureusement établies entre les deux États le développement le plus ample possible, a, pour atteindre ce but et pour satisfaire au désir exprimé par le gouvernement de *Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade,* consenti à admettre des consuls Badois dans les principaux ports des Colonies Néerlandaises, sous la réserve toutefois de faire de cette concession l'objet d'une convention spéciale qui déterminât d'une manière claire et précise les droits, devoirs et immunités de ces Consuls dans les dites Colonies.

A cet effet *Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade* a nommé:

le Sieur *Guillaume* Baron *de Meysenbug*, Grand-Croix de Son Ordre du Lion de Zæhringen, de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse et de celui d'Albert de Saxe, Grand-Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, chevalier de l'Ordre de Guillaume de Hesse Électorale, Son Ministre d'État au département de la Maison Grand-Ducale et des affaires étrangères, et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

le Sieur *Théodore Jean Travers,* chevalier de Son Ordre du Lion Néerlandais et de l'Étoile de l'Ordre de la Couronne de Chêne de Luxembourg, commandeur de 1re classe des Ordres du Sauveur de Grèce et du Danebrog, Son Ministre-Résident près Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivans:

Article I.

Des consuls généraux, consuls, vice-consuls, et agents consulaires Badois seront admis dans tous les ports des possessions d'outre-mer ou colonies des Pays-Bas qui sont ouverts aux navires de toutes nations à l'effet de protéger le commerce de leurs nationaux et de leur prêter, en cas de besoin, aide et assistance.

Ils sont sujets aux lois tant civiles que criminelles du pays, où ils résident, sauf les exceptions que la présente convention établit en leur faveur.

Article II.

Les consuls généraux, consuls et vice-consuls Badois avant d'être admis à l'exercice de leurs fonctions et de jouir des immunités qui y sont attachées, doivent produire une commission en dûe forme au gouvernement de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas.

Après avoir obtenu l'exéquatur qui sera aussi promptement que possible contresigné par le gouverneur de la colonie, les dits fonctionnaires consulaires de tous grades

Uebereinkunft.

Seine Majestät der König der Niederlande, von der Absicht geleitet, die zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Königreich der Niederlande bestehenden Bande der Freundschaft noch enger zu knüpfen, und den zwischen beiden Staaten in erwünschter Art stattfindenden Handelsverbindungen die größtmögliche Ausdehnung zu geben, haben zur Erreichung dieses Zweckes und zur Erfüllung des von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden ausgedrückten Wunsches darin gewilligt, Badische Consuln in den hauptsächlichsten Häfen der Niederländischen Colonien zuzulassen, unter der Voraussetzung jedoch, daß dieses Zugeständniß Gegenstand einer besondern Uebereinkunft werde, welche in deutlicher und bestimmter Art die Befugnisse, die Pflichten und die Vorrechte dieser Consuln in den erwähnten Colonien festzustellen hätte.

Zu diesem Zwecke haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Herrn Wilhelm Freiherrn von Meysenbug, Großkreuz HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen, des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens und des Königlich Sächsischen Albrechtordens, Großoffizier des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Wilhelmsordens, HöchstIhren Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, und

Seine Majestät der König der Niederlande:

den Herrn Theodor Johann Travers, Ritter HöchstIhres Ordens vom Niederländischen Löwen und des Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone, Commandeur erster Klasse des Griechischen Erlöserordens und des Danebrogordens, HöchstIhren Ministerresidenten am Großherzoglich Badischen Hofe,

welche Bevollmächtigte, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und solche genügend befunden, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Badische Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consular-Agenten sollen in allen den Häfen der Niederländischen überseeischen Besitzungen oder Colonien zugelassen werden, welche den Schiffen aller Nationen geöffnet sind, um die Handelsinteressen ihrer Landesangehörigen zu wahren und ihnen, nöthigenfalls, Hülfe und Beistand zu gewähren.

Sie sind sowohl den bürgerlichen als den Strafgesetzen des Landes unterworfen, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche die gegenwärtige Uebereinkunft zu ihren Gunsten macht.

Artikel 2.

Die Badischen Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln haben, ehe sie zur Ausübung ihres Amtes zugelassen werden, und ehe sie die mit demselben verbundenen Vorrechte genießen können, der Regierung Seiner Majestät des Königs der Niederlande ein Commissionspatent in gehöriger Form vorzulegen.

Nach Erlangung des Exequatur, welches so schnell als möglich von dem Gouverneur der Colonie contrasignirt werden soll, haben die benannten Consularbeamten aller Grade Anspruch

auront droit à la protection du gouvernement et à l'assistance des autorités locales pour le libre exercice de leurs fonctions.

Le gouvernement en accordant l'exéquatur, se réserve la faculté de le retirer ou faire retirer par le gouverneur de la colonie, en indiquant les motifs de cette mesure.

Article III.

Les dits fonctionnaires sont autorisés à placer au-dessus de la porte extérieure de leur maison un tableau aux armes de leur gouvernement avec l'inscription „consulat (ou vice-consulat) de Bade." Il est bien entendu que cette marque extérieure ne pourra jamais être considérée comme donnant droit d'asile, ni comme pouvant soustraire la maison et ceux qui l'habitent, aux poursuites de la justice territoriale.

Il est néanmoins entendu que les archives et documens relatifs aux affaires consulaires seront protégés contre toute recherche, et qu'aucune autorité ni aucun magistrat ne pourra d'une manière quelconque et sous aucun prétexte les visiter, les saisir ou s'en enquérir.

Article IV.

Les consuls généraux, consuls, vice-consuls et agents consulaires ne sont investis d'aucun caractère diplomatique. Toute demande à adresser au gouvernement Néerlandais devra avoir lieu par la voie diplomatique. En cas d'urgence le consul général, consul ou vice-consul peut faire lui-même la demande au gouverneur de la colonie en prouvant l'urgence et en exposant les motifs, pour lesquels la demande ne pourrait être adressée aux autorités subalternes, ou en démontrant que les demandes antérieurement adressées à ces autorités seraient restées sans effet.

Article V.

Les consuls généraux et les consuls ont la faculté de nommer dans les ports mentionnés à l'article I. des agents consulaires, dont la nomination sera soumise à l'approbation du gouverneur de la colonie.

Ces agents consulaires pourront être indistinctement des sujets Néerlandais, Badois ou des nationaux de tout autre pays résidant ou pouvant, aux termes des lois locales, être admis à fixer leur résidence dans le port, où l'agent consulaire sera nommé.

Ils seront munis d'un brevet délivré par le consul, sous les ordres duquel ils exerceront leurs fonctions.

Le gouverneur de la colonie peut en tout cas retirer aux agents consulaires l'approbation susmentionnée, en communiquant au consul général ou consul les motifs d'une telle mesure.

Article VI.

Les passeports délivrés ou visés par les fonctionnaires consulaires de tout grade ne dispensent nullement de se munir de tous les actes requis par les lois locales pour voyager ou s'établir dans les colonies.

Au gouverneur de la colonie est réservé le droit de défendre le séjour dans la colonie ou d'ordonner la sortie de l'individu auquel serait délivré un passeport.

auf den Schutz der Regierung und auf den Beistand der Localbehörden behufs ungehinderter Ausübung ihrer Dienstverrichtungen.

Bei Ertheilung des Exequatur behält die Regierung sich die Befugniß vor, dasselbe zurückzunehmen oder durch den Gouverneur der Colonie zurücknehmen zu lassen, jedoch sollen die Gründe einer solchen Maßregel mitgetheilt werden.

Artikel 3.

Die genannten Bediensteten sind befugt, über der äußeren Thüre ihres Hauses das Wappen ihrer Regierung anzubringen, mit der Inschrift: „Großherzoglich Badisches Consulat (oder Viceconsulat"). Es versteht sich aber von selbst, daß diesem äußeren Zeichen niemals die Bedeutung beigelegt werden kann, als verleihe es das Asylrecht oder entziehe das Haus und seine Bewohner dem Rechte der Landesgerichte, Verbrecher zu verfolgen.

Gleichwohl sollen die Consulats-Registraturen und Akten gegen jede Durchsuchung geschützt sein, und keine Behörde noch Obrigkeit soll in irgend welcher Art und unter irgend welchem Vorwande dieselben durchsuchen, wegnehmen oder auch nur nach dem Inhalte derselben forschen dürfen.

Artikel 4.

Den Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consular-Agenten steht ein diplomatischer Charakter überall nicht zu. Jedes an die Königlich Niederländische Regierung zu richtende Gesuch soll auf diplomatischem Wege einbefördert werden. In dringenden Fällen kann der Generalconsul, Consul oder Viceconsul sich selbst an den Gouverneur der Colonie wenden, wobei aber die Eilbedürftigkeit der Sache nachgewiesen und entweder die Gründe angegeben werden müssen, weßhalb die Unterbehörden nicht angegangen werden können, oder darzuthun ist, daß die früher an die Unterbehörden gerichteten Anträge ohne Wirkung geblieben sind.

Artikel 5.

Die Generalconsuln und Consuln haben die Befugniß, Consular-Agenten für die im Artikel 1 bezeichneten Häfen aufzustellen, deren Ernennung der Genehmigung des Gouverneurs der Colonie unterliegt.

Zu diesen Consular-Agenten können Niederländer, Badener oder Angehörige eines andern Staates ohne Unterschied ernannt werden, wenn sie nur an dem Hafenorte, für welchen sie ernannt sind, wohnen, oder nach den Ortsgesetzen sich daselbst niederlassen dürfen.

Dieselben sollen von Seiten des Consuls, unter dessen Befehlen sie ihre Dienstverrichtungen auszuüben haben, mit einem Ernennungsdokumente versehen werden.

Der Gouverneur der Colonie kann die eben erwähnte Genehmigung jederzeit den Consular-Agenten wieder entziehen, wird aber dann die Gründe einer solchen Maßregel dem Generalconsul oder Consul mittheilen.

Artikel 6.

Die von den Consularbeamten aller Grade ausgestellten oder visirten Pässe befreien durchaus nicht von der Nothwendigkeit, sich mit allen den Papieren zu versehen, welche zum Reisen oder zur Niederlassung in den Colonien nach den dortigen Gesetzen erforderlich sind.

Auch bleibt dem Gouverneur der Colonie das Recht vorbehalten, einer jeden mit einem Consulatspasse versehenen Person den Aufenthalt in der Colonie zu verbieten oder das Verlassen derselben anzubefehlen.

Article VII.

Lorsqu'un sujet Badois vient à décéder sans laisser d'héritiers connus ou d'exécuteurs téstamentaires, les autorités Néerlandaises chargées, selon les lois de la colonie, de l'administration de la succession en donneront avis aux fonctionnaires consulaires Badois, afin de transmettre aux intéressés les informations nécessaires.

Article VIII.

Les consuls généraux, consuls, vice-consuls et agents consulaires qui ne sont point sujets des Pays-Bas, qui au moment de leur nomination ne sont point établis comme habitants dans le Royaume des Pays-Bas ou ses colonies, et qui n'exercent aucune fonction, profession ou commerce, outre les fonctions consulaires, sont, pour autant qu'en Bade les mêmes faveurs seraient accordées aux consuls généraux, consuls et vice-consuls des Pays-Bas, exempts du logement militaire, de l'impôt personnel et de plus de toutes les impositions publiques ou municipales qui seraient considérées être d'une nature personelle. Cette exemption ne peut jamais s'étendre aux droits de douane ou autres impôts indirects ou réels.

Les consuls généraux, consuls, vice-consuls et agents consulaires qui ne sont point indigènes ou sujets reconnus des Pays-Bas, mais qui exerceraient conjointement avec leurs fonctions consulaires une profession ou un commerce quelconque, sont tenus de supporter et de payer, comme les sujets Néerlandais et autres habitants, les charges, impositions et contributions.

Les consuls généraux, consuls, vice-consuls et agents consulaires sujets des Pays-Bas, mais auxquels il a été accordé d'exercer des fonctions consulaires, conférées par le gouvernement Badois, sont obligés d'acquitter toutes les impositions ou contributions, de quelque nature qu'elles puissent être.

Article IX.

Les consuls généraux, consuls, vice-consuls et agents consulaires Badois jouiront de tous les autres privilèges, exemptions et immunités dans les colonies Néerlandaises qui pourraient par la suite être accordées aux agents de même rang de la nation la plus favorisée.

Article X.

La présente convention restera en vigueur pendant cinq ans, à partir de l'échange des ratifications, lequel aura lieu à Carlsruhe dans le délai de deux mois, ou plutôt, si faire se peut.

Dans le cas où ni l'une ni l'autre des parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant l'expiration de la dite période de cinq années, son intention d'en faire cesser les effets, la convention continuera à rester en vigueur pendant encore une année à partir du jour, où l'une ou l'autre des parties l'aura dénoncée.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention, et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à *Carlsruhe,* le vingt-septième jour du mois de Juillet de l'an de grâce mil-huit-cent-cinquante-sept.

(signé) *Meysenbug.* (L.S.)

(signé) *Travers.* (L.S.)

Artikel 7.

Wenn ein Badischer Unterthan mit Tode abgegangen ist, ohne bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, so sollen die nach den Gesetzen der Colonie für die Verwaltung des Nachlasses zuständigen Niederländischen Behörden den Badischen Consularbeamten davon Nachricht geben, damit diese den Betheiligten die nöthige Kunde zugehen lassen.

Artikel 8.

Wenn die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consular-Agenten keine Niederländische Unterthanen, auch zur Zeit ihrer Ernennung weder in dem Königreiche der Niederlande noch in den Niederländischen Colonien wohnhaft sind, und außer ihrem Consulatsdienste weder dort ein Amt bekleiden noch ein Gewerbe oder Handel treiben, so sollen sie, vorausgesetzt, daß im Großherzogthum Baden den Niederländischen Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln die gleiche Vergünstigung gewährt wird, von der Militäreinquartierung, von den persönlichen Steuern und überhaupt von allen persönlichen Staats- und Gemeindelasten frei sein. Diese Befreiung kann aber niemals auf Zölle oder auf andere indirecte und auf nicht persönliche Abgaben ausgedehnt werden.

Wenn die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consular-Agenten zwar keine Niederländer oder anerkannte Niederländische Unterthanen sind, jedoch neben ihrem Consulatsdienste irgend ein Gewerbe oder Handel treiben, so müssen sie gleich den Niederländischen Unterthanen und anderen Einwohnern alle Lasten, Auflagen und Steuern tragen und bezahlen.

Wenn die von der Badischen Regierung ernannten und zur Ausübung ihres Amtes zugelassenen Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consular-Agenten Niederländische Unterthanen sind, so müssen sie alle Lasten und Abgaben ohne Ausnahme, welcher Art diese auch sein mögen, forttragen.

Artikel 9.

Die Badischen Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consular-Agenten sollen alle weiteren Privilegien, Vorrechte und Freiheiten in den Niederländischen Colonien genießen, welche in der Folge den im Range gleichstehenden Consularbeamten der begünstigsten Nation bewilligt werden möchten.

Artikel 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll fünf Jahre hindurch in Kraft bleiben, von der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, welche binnen zwei Monaten, oder, wenn möglich, früher zu Carlsruhe erfolgen soll.

Insofern keiner der beiden contrahirenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe jenes fünfjährigen Zeitraumes dem andern Theile seine Absicht, die Wirksamkeit der Uebereinkunft beendigt zu sehen, angezeigt haben sollte, bleibt dieselbe für ein ferneres Jahr in Kraft, von dem Tage der Kündigung des einen oder andern Theils an gerechnet.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Carlsruhe am siebenundzwanzigsten Tag des Monats Juli des Jahrs der Gnade Eintausend achthundert siebenundfünfzig.

(gez.) Meysenbug. (L. S.)

(gez.) Travers. (L. S.)

Die Ernennung der Zollrichter betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 30. v. M., Nr. 1311, gnädigst zu genehmigen geruht, daß statt der ersten Beamten des Stadtamts Mannheim, des Landamts Karlsruhe, des bisherigen Bezirksamts Rheinbischofsheim, des Oberamts Lahr und des Bezirksamts Breisach (Regierungsblatt 1831, Nr. XIII.) die dienstältesten Richter des Amtsgerichts Mannheim, des Landamtsgerichts Karlsruhe, der Amtsgerichte Rheinbischofsheim, Lahr und Breisach als Zollrichter, als deren Bezirke übrigens die durch Justizministerialverordnung vom 15. Mai 1832 (Regierungsblatt 1832, Nr. XXXIV.) festgesetzten verbleiben, aufgestellt werden.

Karlsruhe, den 5. November 1857.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Das Ergebniß der im Oktober d. J. stattgehabten Prüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Nachstehende Kameralkandidaten, welche sich im Oktober d. J. der Staatsprüfung unterworfen haben, sind unter die Zahl der Kameralpraktikanten aufgenommen worden:

Georg Fehrenbacher von Hochemmingen,
Karl Kleinpell von Buchen,
Joseph Schulmaier von Heidelberg.

Karlsruhe, den 7. November 1857.

Großherzogliches Finanzministerium.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Diensterledigungen.

Die Bezirksforstei Ladenburg ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe, deren Sitz in Mannheim bleibt, haben sich binnen drei Wochen vorschriftsmäßig bei großherzoglicher Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu melden.

Die evangelische Pfarrei Niklashausen, Diöcese Wertheim, sammt dem Filial Höhfeld mit einem Kompetenzanschlag von 944 fl. 25 kr. ist in Erledigung gekommen. Der künftige Pfarrer hat die Verpflichtung, für die evangelischen Einwohner zu Tauberbischofsheim jeden Monat einen Gottesdienst mit jährlich zweimaliger Feier des heiligen Abendmahls unentgeldlich, jedoch gegen angemessene Vergütung seiner Auslagen, abzuhalten. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich löwenstein-wertheim'schen Standesherrschaft zu melden.

Zu dem Ausschreiben der evangelischen Pfarrei Unterschüpf, Regierungsblatt Nr. XLVI., wird nachträglich bemerkt, daß der zukünftige Pfarrer seinen Dienst so zu übernehmen hat, wie er sich aus einer neuen Anordnung der kirchlichen Verhältnisse des Kirchspiels ergeben wird.

Nr. LVII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 21. November 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

dem Kaiserlich Russischen Staatsbeamten, Geheimenrath Panayeff das Großkreuz, Hofrath Kamenoff und Kollegienassessor Catacazy das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht,

dem Königlich Niederländischen Ministerresidenten am großherzoglichen Hofe, Ritter Travers, das Kommandeurkreuz mit Stern Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn und Bezirksförster Freiherrn von Kageneck die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden dritter Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

Diensinachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter dem 4. November d. J.

dem Oberarzt Dr. Brummer vom 1. Füsilier-Bataillon den Charakter als Regimentsarzt zu ertheilen;

unter dem 14. November d. J.

den Rittmeister von Stengel vom 2. Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian auf Grund des Ausspruches der Superarbitrirungskommission für Offiziere und Kriegsbeamte in den Ruhestand zu versetzen und demselben unter Verleihung des Charakters als Major und mit der Erlaubniß, die Uniform des obigen Regiments auch fernerhin zu tragen, die Funktion als Garnisons-Verwaltungsoffizier in Rastatt zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die diesjährige zweite juristische Prüfung betreffend.

Von 29 Rechtspraktikanten, welche sich der in diesem Spätjahre nach Maaßgabe von §. 19 der höchsten Verordnung vom 16. Dezember 1853 vorgenommenen zweiten juristischen Staatsprüfung unterzogen haben, sind folgende 25 in nachstehender Reihenfolge zu Referendären ernannt worden:

August Eisenlohr von Mannheim,
Friedrich Wielandt von Karlsruhe,
Wilhelm Nokk von Bruchsal,
Eduard Wüstenfeld von Heidelberg,
Karl Maurer von Karlsruhe,
Karl Martin von Heiligenberg,
Max Heinsheimer von Bretten,
Otto Haaß von Mannheim,
Friedrich Kieffer von Mappach,
Karl Roos von Karlsruhe,
Leopold Neumann von Sinsheim,
Oskar Katzenberger von Ettlingen,
Adolph Ostner von Steinbach,
Herrmann Heiß von Lahr,
Innocenz Schmitt von Tauberbischofsheim,
Johann Dietz von Mannheim,
Franz Beck von Kappel a. Rh.,
Paul Weller von Mannheim,

Ludwig Stein von Karlsruhe,
Adolph Widmann von Freiburg,
Ludwig Kilgenstein von Ittersbach,
Eugen Zepf von Hüfingen,
Adolph Fuchs von Karlsruhe,
Emil von Althaus von Dürrheim,
Joseph Wehrle von Allmendshofen.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. November 1857.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Bingner.

Die Erbgroßherzog-Friedrich-Stiftung betreffend.

Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin Sophie haben aus Anlaß der höchst erfreulichen Geburt Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs der Erbgroßherzog-Friedrich-Stiftung den Betrag von Eintausend Gulden zur Erhöhung des Stiftungskapitals gnädigst gewidmet.

Diese Schenkung wird mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 9. August d. J. (Regierungsblatt Nr. XXXIV.) anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 4. November 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Wiederaufnahme des Johann Bauer von Mannheim unter die Zahl der Lehramtspraktikanten betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen ist der frühere Lehramtspraktikant Johann Bauer von Mannheim wieder unter die Zahl der Lehramtspraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 4. November 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Das Erfindungspatent der Papierfabrikanten Heinrich Völters Söhne zu Heidenheim betreffend.

Das den Papierfabrikanten Heinrich Völters Söhne zu Heidenheim an der Brenz im Königreich Württemberg für das von ihnen erfundene Verfahren „Hadern zu kochen" mit diesseitiger Entschließung vom 26. März 1852, Nr. 4423, bis zum 5. Dezember 1857 ertheilte Patent wird auf ihr Ansuchen hiermit bis zum 5. Dezember 1861 verlängert, und zwar unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder

letztere künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes für den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 9. November 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Apothekerlizenz des Robert Bürk von Durlach und des Wilhelm Salzer von Gernsbach betreffend.

Dem Robert Bürk von Durlach und dem Wilhelm Salzer von Gernsbach wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommission die Lizenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 12. November 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Lizenz des Albert Thumm von Gondelsheim als Apotheker betreffend.

Dem Albert Thumm von Gondelsheim wurde nach ordnungsgemäß erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommission die Lizenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 16. November 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Cloßmann.

Diensterledigungen.

Die Stelle eines zweiten Amtsrichters bei dem Amtsgerichte Pforzheim ist zur Erledigung gekommen. Bewerbungen um dieselbe sind binnen vierzehn Tagen bei dem Justizministerium einzureichen.

Die evangelische Pfarrei Gersbach, Dekanats Schopfheim, mit einem Kompetenzanschlag von 619 fl. 48 kr., worauf jedoch eine vom neuen Pfründnießer zu zahlende Schuld von 20 fl. haftet, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangelische Pfarrei Plankstadt, Diöcese Oberheidelberg, ist mit einem Kompetenzanschlag von 1,283 fl. 24 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Nr. LVIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 30. November 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Gesetz, die Steuererhebung für die Monate Dezember 1857, Januar, Februar und März 1858 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten Dezember dieses Jahres und Januar, Februar und März künftigen Jahres zum Einzug kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß, jedoch ausschließlich des für die Jahre 1856 und 1857 festgesetzten außerordentlichen Steuerzuschlags im Betrage von zwei Kreuzern von je hundert Gulden des Steuerkapitals der Grund- und Häusersteuer, so wie nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, so weit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. November 1857.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uniformirung der Civilstaatsdiener betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M., Nr. 1370, gnädigst auszusprechen geruht:

1. daß außer den in die drei ersten Uniformsklassen gehörenden Dienern, welchen bereits durch die Verordnung vom 25. Juli 1856 (Regierungsblatt Nr. XXX., Seite 265) die Verpflichtung zur Anschaffung der vorschriftsmäßigen Uniform auferlegt wurde, auch die zur vierten und fünften Uniformsklasse gehörigen Mitglieder der sämmtlichen dem Ministerium des Innern unterstehenden Kollegien und die Vorstände der Verwaltungsämter verpflichtet seien, die durch die Verordnung vom 17. April 1838 vorgeschriebene Uniform mit den durch die Verordnung vom 25. Juli 1856 angeordneten Abänderungen sich anzuschaffen; ferner daß

2. die Vorstände der Verwaltungsämter, ihre Stellvertreter und die Polizeibeamten, so oft sie bei dienstlichen Anlässen öffentlich auftreten müssen, als Auszeichnung eine aus gelber und rother Seide gewirkte Schärpe zu tragen haben.

Karlsruhe, den 18. November 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Meysenbug.

Vdt. von Mollenbec.

Den Verzicht des Rechtsanwaltes Jakob Latterner zu Mosbach auf die Ausübung der Anwaltschaft daselbst und die Erlaubniß zur Ausübung derselben zu Mosbach an den Rechtspraktikanten Gustav Wittmer von Rastatt betreffend.

Dem Rechtspraktikanten Gustav Wittmer von Rastatt wurde durch Beschluß vom Heutigen, Nr. 8421, gestattet, zur Ausübung des ihm mit diesseitiger Verfügung vom 24. Januar 1854, Nr. 962, ertheilten Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten und in Verwaltungssachen seinen Wohnsitz in Mosbach zu nehmen.

Karlsruhe, den 17. November 1857.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Prüfung der Ingenieurkandidaten für das Jahr 1857 betreffend.

Ingenieurkandidat Friedrich Eberbach von Diedelsheim wurde nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung unterm Heutigen unter die Zahl der Ingenieurpraktikanten aufgenommen.

Karlsruhe, den 13. November 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. v. Stösser.

Die Bezirkseintheilung der Gemeinde Kirnbach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M., Nr. 1350, die zur Zeit in Beziehung auf Justiz dem Amtsgerichte Hornberg und in Beziehung auf Administration dem Bezirksamte Triberg zugetheilte Gemeinde Kirnbach für die Zukunft in beiden Beziehungen dem Amtsgerichte und dem Bezirksamte Wolfach gnädigst zuzutheilen geruht.

Karlsruhe, den 16. November 1857.

Großherzogliche Ministerien der Justiz und des Innern.

von Stengel. Vdt. Bingner.

Die Staatsprüfung der Kandidaten der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend.

Von den 10 Kandidaten der Medizin, 8 Kandidaten der Chirurgie und 9 Kandidaten der Geburtshülfe, welche sich der jüngsten Staatsprüfung unterzogen haben, erhielten Nachbenannte von großherzoglicher Sanitätskommission Licenz, und zwar:

A. Zur Ausübung der innern Heilkunde.

Wund- und Hebarzt Julius Döpfner von Walldürn,
Wund- und Hebarzt Ferdinand Röther von Bruchsal,
Julius Otto Schenk von Niklashausen,
Franz Werner von Appenweier,
Herrmann Schäfer von Lörrach,
Wund- und Hebarzt Friedrich von Würthenau von Donaueschingen,
Wund- und Hebarzt Sebastian Moser von Wolfach,
Wund- und Hebarzt Joseph Heuberger in Karlsruhe, und
Joseph Hoch von Waldkirch.

B. Zur Ausübung der Chirurgie.

Arzt und Hebarzt Julius Kahn von Ilvesheim,
Julius Otto Schenk von Niklashausen,
Arzt und Hebarzt Emil Neumann von Randegg,
Heinrich Glänz von Freiburg,
Isak Seeligmann von Karlsruhe, und
Franz Schwärzle von Forchheim.

C. Zur Ausübung der Geburtshülfe.

Julius Otto Schenk von Niklashausen,
Herrmann Schäfer von Lörrach,
Franz Werner von Appenweier,
Arzt und Wundarzt August Widmann von Karlsruhe,
Isak Seeligmann von Karlsruhe,
Wundarzt Gustav Fritz von Gissigheim,
Franz Schwärzle von Forchheim, und
Joseph Hoch von Waldkirch.

Karlsruhe, den 23. November 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. von Scherer.

Die Licenz des Heinrich Gerber aus Hamburg als Apotheker betreffend.

Dem Apotheker Heinrich Gerber aus Hamburg wurde nach ordnungsgemäß erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 24. November 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die Licenz des Ernst Huetlin aus Konstanz als Apotheker betreffend.

Dem Ernst Huetlin aus Konstanz wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommission die Lizenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 26. November 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. v. Stößer.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Mühlbach, Dekanats Eppingen, mit einem Kompetenzanschlag von 997 fl. 21 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 11. Oktober d. J. der protestantische Pfarrer Erkenbrecht in Plankstadt,
„ 17. „ d. J. der katholische Pfarrer Johann Baptist Hölzlin in Merdingen.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. LI., Seite 499 soll es heißen:
ein Ungenannter in die Kirche Ittendorf ein Kruzifix im Werthe von 50 fl.

Nr. LIX.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 5. Dezember 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 24. November d. J.

den Oberlieutenant Schauffler vom (ersten) Leibdragoner-Regiment unter Versetzung zum zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian zum Rittmeister, und

den Lieutenant von Landenberg im (ersten) Leibdragoner-Regiment zum Oberlieutenant zu befördern.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben vom großherzoglichen katholischen Oberkirchenrath die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 18. November 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Cloßmann.

Es haben gestiftet:

der katholischen Pfarrei Rittersbach:

Wilhelm Bauer von da 14 Ruthen 32 Fuß Wiese ohne Werthanschlag,

Andreas Weber jung von da 24 Ruthen 50 Fuß desgleichen,

Georg Pfeiffer von da 22 Ruthen 61 Fuß desgleichen;

ein ungenannter Wohlthäter der Pfarrei Reichenbach, Amts Ettlingen, einen 70 Ruthen 70 Fuß großen Garten im Werthanschlage von 100 fl.;

der zu Minseln verstorbene Pfarrer Joseph Erndle der Pfarrei Warmbach, Amts Lörrach, ein zum Ankauf eines Grundstückes zu verwendendes Kapital von 60 fl., wofür jährlich im Monat März zwei heilige Messen für den Stifter gelesen werden müssen;

die Erben des zu Marbach verstorbenen Grafen von Grimauldet der Pfarrei Wangen 2 Viertel Garten im Werthanschlag von 200 fl., wofür der jeweilige Pfarrer für den Grafen von Grimauldet jährlich vier stille Messen und zwar alle Vierteljahr eine Messe zu lesen verbunden ist.

Die Patentertheilung an Joseph Peter Adam Vollmer aus Kempten betreffend.

Dem Joseph Peter Adam Vollmer von Kempten wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm verbesserte Garnzwirnmaschine auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 26. November 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. v. Stösser.

Die akademische Preisvertheilung an der Universität Heidelberg betreffend.

Am 23. d. M. fand an der Universität Heidelberg die öffentliche Vertheilung der von Seiner Königlichen Hoheit dem höchstseligen Großherzog Karl Friedrich gestifteten akademischen Preise für die besten Beantwortungen der im verflossenen Jahre von den vier Fakultäten ausgesetzten Preisfragen statt, wobei für die Lösung der von der philosophischen Fakultät gestellten Preisfrage die goldene Medaille statutengemäß dem

stud. theologiæ und philologiæ Johann Julius Baumann von Frankfurt am Main

zuerkannt worden ist.

Eine bei der theologischen Fakultät eingelaufene Preisschrift fand rühmliche Erwähnung.

Für die von der Juristen- und der medizinischen Fakultät aufgestellten Preisfragen sind keine Bewerber aufgetreten.

Karlsruhe, den 27. November 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Cloßmann.

Die Abgeordnetenwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 28. d. M., Nr. 1426, gnädigst zu beschließen geruht, daß, da der im dritten Aemterwahlbezirk gewählte Bürgermeister von Massenbach von Stockach von seiner Abgeordnetenstelle zurückgetreten ist, eine Ersatzwahl im gedachten Wahlbezirke (Stockach, Mößkirch, Engen, Möhringen) angeordnet und mit deren Vornahme der großherzogliche Regierungsdirektor Fromherz in Konstanz als landesherrlicher Kommissär beauftragt werde.

Karlsruhe, den 30. November 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. v. Stösser.

Die Tilgung des auf 3½prozentige Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahre 1842 betreffend.

Der Fond zur Tilgung der von der Eisenbahnschuldentilgungskasse nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. September 1842 (Regierungsblatt von 1842, Seite 243) ausgegebenen 3½prozentigen Eisenbahnobligationen im Betrage von 12,987,300 Gulden wird für das Jahr 1857 nach Art. 3 dieses Gesetzes auf 143,700 fl. festgesetzt und nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842, Satz 19, zur Einlösung von

57	Stück Obligationen	à 1000 fl. =	. . . .	57,000 fl.
132	" "	à 500 " =	. . . .	66,000 "
207	" "	à 100 " =	. . . .	20,700 "
396	Stück Obligationen zusammen zu		. . . .	143,700 fl.

bestimmt.

Die Ziehung der einzulösenden Obligationen wird gegen Ende des Monats Dezember d. J. und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen auf den 1. Juli 1858 stattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse zum Vollzuge angewiesen ist.

Karlsruhe, den 27. November 1857.

Großherzogliches Finanzministerium.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Die Serienziehung für die achtundvierzigste Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie	Nr.	222	enthaltend	Loos	Nr.	11051	bis	11100.
"	"	701	"	"	"	35001	—	35050.
"	"	911	"	"	"	45501	—	45550.
"	"	1308	"	"	"	65351	—	65400.
"	"	2346	"	"	"	117251	—	117300.
"	"	2571	"	"	"	128501	—	128550.
"	"	3175	"	"	"	158701	—	158750.
"	"	3551	"	"	"	177501	—	177550.
"	"	4259	"	"	"	212901	—	212950.
"	"	4634	"	"	"	231651	—	231700.
"	"	4789	"	"	"	239401	—	239450.
"	"	4790	"	"	"	239451	—	239500.
"	"	5319	"	"	"	265901	—	265950.
"	"	5538	"	"	"	276851	—	276900.
"	"	5609	"	"	"	280401	—	280450.
"	"	6702	"	"	"	335051	—	335100.
"	"	6732	"	"	"	336551	—	336600.
"	"	6787	"	"	"	339301	—	339350.
"	"	7756	"	"	"	387751	—	387800.
"	"	7913	"	"	"	395601	—	395650.

herausgekommen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 30. November 1857.

Großherzogliches Finanzministerium.
Regenauer.

Vdt. Glock.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Vogelbach, Dekanats Müllheim, mit einem Kompetenzanschlag von 969 fl. 17 kr., worauf eine Abgabe von 200 fl. ruht, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Nr. LX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 24. Dezember 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Hoftheaterdirektor Eduard Devrient das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Präsidenten der Ministerien des Innern und der Justiz, Geheimenrath Freiherrn von Stengel, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem König der Niederlande verliehene Großkreuz des Ordens der Eichenkrone anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche unterthänigst nachgesuchte höchste Erlaubniß erhielt Generallieutenant von Porbeck für das Großoffizierkreuz des kaiserlich französischen Ordens der Ehrenlegion und Oberstlieutenant Freiherr von Wechmar für das Offizierkreuz desselben Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Hofrath und Professor Dr. Bunsen in Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Schweden verliehene Ritterkreuz des Nordsternordens anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 14. November d. J.

an die Stelle des nach Mannheim versetzten Hofgerichtsraths Reinhard den Amtsrichter Karl von Vincenti bei dem Stadtamtsgerichte Karlsruhe bis zum 1. Oktober 1858 zum Mitglied des Oberkriegsgerichts zu ernennen;

unter dem 4. Dezember d. J.

der unterthänigsten Bitte des Oberbauraths Fischer in Karlsruhe um Enthebung von den Funktionen eines Mitglieds des Gewerbschulrathes zu entsprechen und den Professor Lang zum Mitgliede des Gewerbschulrathes zu ernennen;

den evangelischen Pfarrer Friedrich Jakob Müller in Offenburg zum Behufe der Annahme der Stelle eines fürstlich fürstenbergischen Hofpredigers seiner bisherigen Stelle zu entlassen und ihm den Rücktritt in den badischen Kirchendienst und die Rechte seiner Anciennetät vorzubehalten;

die evangelische Pfarrei Wössingen, Dekanats Bretten, dem Pfarrer Jakob Steidinger in Kloster Weitenau,

die evangelische Pfarrei Eisingen, Dekanats Pforzheim, dem Pfarrer Johann Adam Leutwein in Strümpfelbrunn zu übertragen;

den Amtsrichter Gustav Babo in Bühl aus dem Staatsdienste zu entlassen;

unter dem 12. Dezember d. J.

den Pfarrer Johann Partenheimer in Konstanz unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

den Pfarrer Johann Friedrich Frischmuth zu Ittersbach auf sein unterthänigstes Ansuchen aus dem Dienste der evangelischen Landeskirche zu entlassen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Anwaltschaft des Referendärs Wilhelm Scholl von Karlsruhe betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen wurde dem Referendär Wilhelm Scholl von Karlsruhe gestattet, die Anwaltschaft in gerichtlichen Angelegenheiten und in Verwaltungssachen in Ladenburg auszuüben.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1857.

Großherzogliches Justizministerium.

von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Prüfung der Gewerbschulkandidaten betreffend.

Zum Vollzuge des Artikels VIII. §. 27 der Verordnung, die Gewerbschulen betreffend, vom 26. Mai 1857, Regierungsblatt 1857 Nr. XXII., wird auf den Antrag des Gewerbschulraths verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Prüfung der Gewerbschulkandidaten findet jährlich einmal, im Spätjahre, zu Karlsruhe statt.

Die Zeit der Vornahme dieser Prüfung wird jeweils vom Gewerbschulrathe bekannt gemacht.

§. 2.

Jeder, welcher sich dieser Prüfung unterziehen will, hat längstens bis 1. August sich beim Gewerbschulrathe schriftlich zu melden und anzuzeigen:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag, Monat und Jahr der Geburt,
3. die Konfession,
4. Namen und Stand der Eltern,
5. Geburts- und dermaliger Wohnort,
6. die Schulen, auf welchen er seine Vorbildung, und
7. die Lehranstalten, auf welchen er seine Fachbildung erlangt hat,

auch seiner Eingabe Folgendes beizulegen:

a. die Urkunde über die Aufnahme als Volksschulkandidat;
b. die Zeugnisse der Lehranstalten, außer dem Schullehrerseminar, an welchen er Unterricht genossen, oder etwa solchen ertheilt hat.

Gewerbschulkandidaten, welche nicht als Volksschulkandidaten aufgenommen sind, müssen die Nachweisung liefern, daß sie genügende Uebung in Ertheilung des Unterrichts besitzen.

§. 3.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

a. deutsche Aufsätze,
b. industrielle Wirthschaftslehre, Geschäftsbriefe und einfache Buchhaltung,
c. Arithmetik, Algebra bis einschließlich der Gleichungen des zweiten Grades, Logarithmen,
d. Geometrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie,
e. geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie,
f. technisches Zeichnen, insbesondere Zeichnen von Zimmermanns-, Schreiner-, Maurer-, Schlosserkonstruktionen, Steinschnitt, Entwerfen einfacher Gebäude, ferner Konstruktion der Maschinenelemente und der einfachen Hebemaschinen,
g. Freihand- und Ornamentezeichnen,
h. Modelliren in Holz, Gyps und Thon, nach Zeichnungen,
i. Elementarmechanik,
k. Physik und Elemente der Chemie.

§. 4.

Zur Vornahme der Prüfung wird vom Gewerbschulrath eine Kommission bestellt, von deren Mitgliedern Aufgaben aus den genannten Fächern gegeben werden, welche unter Aufsicht theils schriftlich, theils durch Ausführung von Zeichnungen und geeigneten Falles von Modellen zu lösen sind.

Außerdem findet eine mündliche Prüfung vor versammelter Kommission statt.

§. 5.

Ueber die Aufnahme, die Noten und die Reihenfolge der Aufnahme oder die Zurückweisung der Kandidaten entscheidet der Gewerbschulrath.

Kandidaten, welche zweimal zurückgewiesen wurden, werden zur Prüfung nicht mehr zugelassen.

Jedem Aufgenommenen wird vom Gewerbschulrath eine Aufnahmsurkunde zugestellt.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Staatsprüfung der evangelischen Kandidaten der Theologie betreffend.

Folgende zwei Kandidaten der Theologie, welche sich der diesjährigen Spätjahrsprüfung unterzogen haben, sind in nachstehender Ordnung unter die Zahl der evangelischen Pfarramtskandidaten aufgenommen worden:

Ernst Hauser von Zaisenhausen,
Wilhelm Ewald von Ziegelhausen.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Cloßmann.

Die Apotheker-Licenz des Johann Georg Walter von Waldkirch betreffend.

Dem Johann Georg Walter von Waldkirch wurde nach ordnungsgemäß erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Apotheker-Licenz des Karl Wagner von Meckesheim betreffend.

Dem Karl Wagner von Meckesheim wurde nach ordnungsgemäß erstandener Prüfung von großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. v. Stösser.

Die Patentertheilung an die Gesellschaft Caranza und Comp. in Paris betreffend.

Der Gesellschaft Caranza und Comp. in Paris wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihr erfundene Mischung von Substanzen zur Leuchtgasbereitung auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Cloßmann.

Die Verhältnisse der badischen Dampfschifffahrtsgesellschaft zu Konstanz betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Staatsministerialentschließung vom 4. Dezember d. J., Nr. 1450, der badischen Dampfschifffahrtsgesellschaft zu Konstanz vom 4. November gegenwärtigen Jahres, als von dem Tage an, an welchem das dieser Gesellschaft durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 4. November 1830, Nr. 1785, ertheilte und durch weitere höchste Entschließungen vom 2. November 1855, Nr. 1056, und 4. November 1856, Nr. 1315, verlängerte, im Regierungsblatt Nr. XVII. von 1832 verkündete Privilegium abgelaufen ist, nachstehende, durch die mit bezeichneten Verbindlichkeiten verknüpften Rechte und Befugnisse, jedoch unter der Bedingung der ferneren Beibehaltung der §§. 22, 29 und 44 der bisherigen Gesellschaftsstatuten einzuräumen geruht.

Art. 1.

Die Gesellschaft genießt in Ludwigshafen, Ueberlingen und Meersburg — was Ueberlingen betrifft, mit Ausnahme der in ihrem bisherigen Stande verbleibenden Ueberfahrt von Personen und Landesprodukten nach Dingelsdorf und Wallhausen — das freie ausschließende Landungsrecht bezüglich auf Personen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art.

Art. 2.

Sie ist in Konstanz zur abfahrtgeldfreien Ladung von Personen, Waaren und sonstigen Erzeugnissen berechtigt.

Art. 3.

An den übrigen in den Artikeln 1 und 2 nicht genannten badischen Bodenseeplätzen soll sie bei Entrichtung von Abfahrtsgebühren, wofern diese herkömmlich sind und so lange sie gestattet bleiben, den am meisten begünstigten Schifferschaften gleichgehalten werden.

Art. 4.

Die Gesellschaft genießt bezüglich ihres Gewerbsbetriebs Befreiung von Staatssteuern und Gemeindeumlagen.

Art. 5.

Abfindungen, welche in Folge der nach den Artikeln 1 und 2 der Gesellschaft eingeräumten Rechte an vormals, beziehungsweise seither, zur Schifffahrt Berechtigte zu leisten sind, fallen der Gesellschaft zur Last, sofern sie nicht durch die zwischen ihr und dem großherzoglichen Finanzministerium zu treffende Uebereinkunft auf die Staatskasse übernommen werden.

Art. 6.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Dampfschifffahrt mit vorzüglich gut gebauten Booten zu betreiben, diese Boote nicht nur vor dem Gebrauche, sondern auch sonst, so oft es für nöthig erachtet wird, von den obrigkeitlich hiezu aufgestellten Personen prüfen zu lassen, überhaupt alle ergehenden polizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Art. 7.

Sie ist ferner verpflichtet, vorzugsweise für die Schnelligkeit und Regelmäßigkeit der Transporte zwischen Konstanz, Ludwigshafen, Ueberlingen und Meersburg, so wie der Früchteabfuhr von Ueberlingen nach sämmtlichen Bodenseehäfen in bestimmten, dem Bedürfnisse entsprechenden Tourfahrten, unter Beachtung der deßfalls von der großherzoglichen Staatsregierung jeweils getroffenen Anordnungen zu sorgen, die für die Bedürfnisse dieses Verkehrs erforderlichen Dampfboote und Schleppschiffe stets in gutem Zustande zu erhalten und die obrigkeitlich festgesetzten oder künftig festzusetzenden Personen- und Frachttaxen nicht zu überschreiten, auch rücksichtlich der Erhebung von Abfuhrgebühren in Ludwigshafen, Ueberlingen und Meersburg sich den Anordnungen der großherzoglichen Regierung zu unterwerfen.

Der großherzoglichen Regierung bleibt übrigens unbenommen, für Verkehrsbedürfnisse, für welche die Gesellschaft nicht selbst sorgen kann oder will, ihrerseits Fürsorge zu treffen.

Art. 8.

Fremde dürfen zur Bemannung der Schiffe rc. nur dann angestellt werden, wenn sie sich mit Heimathsscheinen ausweisen. Sie genießen die Rechte der Schutzgenossen, bleiben aber mit ihren

Familien jederzeit lediglich der Fürsorge der Actiengesellschaft in dem Falle überlassen, wo eine inländische Gemeinde hätte eintreten müssen.

Art. 9.

Unterstützungen und Pensionen, durch welche Ansprüche über die Dauer der Gesellschaft hinaus begründet werden, darf diese weder zusichern noch bewilligen.

Art. 10.

Falls es die Staatsregierung verlangt, muß ihr alljährlich nach dem Abschlusse der Rechnung ein Rechnungsauszug vorgelegt werden, welcher die Einnahmen im betreffenden Jahre, die Ausgaben in solchem und den Vermögensstand am Jahresschluß vollständig zu erkennen gibt.

Art. 11.

Die Dauer des gegenwärtigen Privilegiums wird auf zehn Jahre festgesetzt.

Art. 12.

Die Gesellschaft kann vor Ablauf der nach Art. 11 bestimmten Zeit ihre Auflösung beschließen, aber nicht früher vollziehen, als nach Abfluß eines Jahres von dem Tage an gerechnet, wo sie ihren Beschluß der Staatsregierung bekannt gemacht hat. Bis zum Ablauf dieses Jahres bleibt sie im Genusse der ihr ertheilten Befugnisse und hat dagegen die ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend.

Von den sieben zur diesjährigen Staatsprüfung zugelassenen wissenschaftlich gebildeten Lehramtskandidaten sind nachstehende unter die Zahl der Lehramtspraktikanten aufgenommen worden:

Joseph Egon Winzer von Stetten,
Albert Dammert von St. Trudpert,
Karl Schmezer von Baden,
Ferdinand Rothmund von Achdorf.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 27. September d. J. der pensionirte Oberzollinspektor Weitzel in Durlach,
„ 24. November d. J. der katholische Pfarrer Anton Kraft von St. Märgen,
„ 26. „ d. J. der pensionirte Amtschirurg Brunner in Donaueschingen,
„ 5. Dezember d. J. der pensionirte Amtmann Kuenzer in Freiburg.

Nr. LXI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 30. Dezember 1857.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 23. Dezember d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Postenführer Georg Joos von Neuenburg in Anerkennung seines bei der Rettung des Ferdinand Rueb vom Tode des Ertrinkens bewiesenen muthvollen und besonnenen Benehmens die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter dem 17. Dezember d. J.

den Oberarzt Dr. Deimling vom 3. Infanterie-Regiment zum 2. Infanterie-Regiment, Prinz von Preußen, zu versetzen und den praktischen Arzt Dr. Franz Müller von Rastatt zum Oberarzt bei dem 3. Infanterie-Regiment zu ernennen;

den praktischen Arzt Joseph Heuberger, Oberchirurg beim (1.) Leib-Dragoner-Regiment, zum Oberarzt zu befördern;

unter dem 19. Dezember d. J.

dem Amtsrichter Edmund Kamm in Schönau die zweite Amtsrichterstelle bei dem Amtsgerichte Pforzheim zu übertragen;

den Referendär Wilhelm Stein von Mosbach zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Schönau zu ernennen;

die evangelische Pfarrei Mühlburg dem Pfarrer Georg Herrmann in Wies zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Eröffnung weiterer Telegraphenstationen betreffend.

Nachdem eine Telegraphenleitung von Dinglingen nach Lahr und von der Kinzigthallinie aus eine solche nach Zell am Harmersbach ausgeführt worden ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Lahr, Zell am Harmersbach, Hausach, Triberg und Engen Telegraphenstationen mit beschränktem Tagesdienst errichtet worden sind, welche mit dem 1. Januar 1858 für den allgemeinen Verkehr eröffnet werden.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Meysenbug.

Vdt. von Mollenbec.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem Heutigen in Gegenwart einer großherzoglichen Commission folgende Obligationen vom 1842r Eisenbahnanlehen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 27. November d. J., Regierungsblatt Nr. LIX., gezogen worden sind:

Von den Obligationen zu 1,000 fl. die Nummern

3	353	1689	2149	2506	2902	3381	3890	4198	4487	4832
33	571	1825	2173	2525	3127	3406	3903	4286	4562	4907
109	758	1845	2344	2842	3171	3671	3943	4302	4592	4948
247	834	1927	2356	2868	3289	3756	4081	4411	4768	4959
295	1203	1952	2361	2900	3360	3759	4182	4479	4811	4967
319	1350									

Von den Obligationen zu 500 fl. die Nummern

201	1372	2768	4353	5462	6039	7101	8688	9671	10298	11259
243	1378	2769	4400	5604	6099	7256	8696	9678	10354	11304
602	1379	2868	4436	5607	6144	7448	8822	9729	10408	11321
804	1640	2890	4501	5694	6173	7526	9064	9767	10577	11343
810	1674	3072	4545	5708	6275	7653	9146	9816	10680	11379
886	1754	3276	4692	5725	6339	7937	9166	9946	10709	11475
899	1803	3757	4749	5729	6716	8076	9182	9969	10745	11566
4056	1831	4001	4953	5873	6865	8116	9265	9979	10770	11638
1060	1925	4045	4985	5877	6872	8161	9381	10042	10825	11834
1138	2471	4060	5274	5912	6883	8396	9383	10137	10955	11913
1192	2510	4190	5277	5963	6913	8438	9436	10168	11147	11964
1220	2541	4253	5295	6010	7036	8562	9470	10205	11258	11992

Von den Obligationen zu 100 fl. die Nummern

4	1629	3445	5087	7008	8536	10856	12092	13543	15363	16681
26	1829	3483	5167	7073	8577	10942	12386	13576	15364	16723
623	1859	3623	5264	7320	8613	10962	12387	13593	15553	16741
665	1942	3723	5310	7406	8695	11069	12388	13669	15621	16852
718	1971	3742	5396	7476	8789	11071	12410	13714	15715	16958
749	2136	3832	5496	7512	9095	11322	12435	13850	15753	17148
1042	2339	3945	5759	7527	9391	11410	12492	13894	15797	17154
1049	2349	4006	5800	7821	9485	11453	12503	13931	15824	17282
1087	2435	4135	5932	7854	9632	11455	12868	14120	15847	17286
1101	2492	4206	5943	7972	10002	11534	12921	14223	15860	17335
1105	2493	4303	5968	8000	10029	11730	12992	14413	15946	17340
1116	2563	4503	6035	8200	10215	11770	13050	14416	15994	17536
1238	2666	4563	6056	8204	10310	11805	13070	14498	16117	17761
1263	2714	4748	6110	8232	10411	11841	13142	14620	16193	17849
1305	2774	4769	6256	8257	10500	11897	13314	14720	16368	18529
1397	2816	4806	6290	8263	10573	11907	13316	14833	16451	18782
1406	2974	4808	6420	8284	10689	11933	13318	14855	16494	18792
1563	3272	4928	6609	8466	10750	12042	13486	15246	16619	18833
1591	3279	4979	6822	8476	10838	12088	13520	15341		

Vom 1. Juli 1858 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. Wer die Rückzahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie vom 1. Januar nächsten Jahres ab mit den Zinsen bis zum Zahlungstage zu beliebiger Zeit bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse erheben.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Helm.

Die Aufhebung der Amtskassen Meersburg und Stockach und deren Zutheilung zu jenen in Ueberlingen und Ludwigshafen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den im Einverständniß mit großherzoglichem Ministerium des Innern gestellten unterthänigsten Antrag des Finanzministeriums vom 11. d. M., Nr. 6545, allergnädigst zu beschließen geruht, daß vom 1. Januar 1858 an die Amtskassen Meersburg und Stockach aufgehoben werden und daß jene mit der Amtskasse Ueberlingen, diese mit der Amtskasse Ludwigshafen vereinigt wird.

Es wird dies anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Strümpfelbrunn, Dekanats Mosbach, mit einem Kompetenzanschlag von 1,017 fl. 22 kr., worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars für das Filial Schollbrunn gegen eine Vergütung von weiteren 350 fl. ruht, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsgemäß bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. LX., vom 24. d. M., ist auf Seite 541 in vorletzter Zeile zu lesen: statt „Landungsrecht" „Ladungsrecht."

Nr. LXII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 31. Dezember 1857.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Länge der Staats- und wichtigern Vizinalstraßen betreffend.

Das unterm 19. Juni 1852 ausgegebene Verzeichniß der Längen der Staatsstraßen und der wichtigern Vizinalstraßen im Großherzogthum (Regierungsblatt von 1852, Nr. XXXIII.) hat in Folge inzwischen ausgeführter Straßenkorrektionen mehrere Abänderungen erlitten. Nebstdem sind zu den darin aufgeführten Straßen neu erbaute Staatsstraßen gekommen. Der anliegende Nachtrag enthält diese Aenderungen und Zusätze, ferner eine weitere Anzahl wichtiger Vizinal-, Konkurrenz- und Bahnhofzufahrtsstraßen, so wie einige Wasserstraßen, und wird andurch mit dem Anfügen verkündet, daß die darin angegebenen Ortsentfernungen fortan bei Berechnung der Zugskostenvergütungen in Anwendung zu bringen sind.

Karlsruhe, den 28. November 1857.

Großherzogliches Finanzministerium.
Regenauer.

Vdt. Glock.

LXII.

Nachtrag

zum

Straßenlängen-Verzeichniß

vom Jahr 1852.

(Regierungsblatt Nr. XXXIII. vom 10. Juli.)

Bemerkung.

1. Die mit lateinischer Schrift bezeichneten Strecken sind Ausland.
2. Wo es nicht besonders angegeben ist, sind die Orts-Entfernungen immer von Mitte zu Mitte berechnet.

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort.	Entfernung in badischen Stunden: zusammen.
I. Abänderungen der im Verzeichniß vom Jahr 1852 enthaltenen Straßen.		
Nr. 41. Straße von Gutach nach Freudenstadt.		
Letzte Zeile, statt „von da bis Freudenstadt = 2,0 Stunden“ soll es heißen: (von da bis Freudenstadt = 2,4 Stunden).		
Nr. 45. Straße von Waldkirch nach Villingen.		
Von Waldkirch bis Gutach	0,8	0,8
„ da bis Bleybach (Abg. d. Wegs dahin)	0,5	1,3
„ „ „ Untersimonswald	0,7	2,0
„ „ „ Altsimonswald	0,7	2,7
„ „ „ Obersimonswald (Engel) . .	0,9	3,6
„ „ „ Gütenbach	1,6	5,2
„ „ „ Furtwangen	1,7	6,9
„ „ „ Schönenbach	0,8	7,7
„ „ „ Vöhrenbach	1,0	8,7
„ „ „ Neuhäusle	1,0	9,7
„ „ „ Villingen	1,8	11,5

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort.	Entfernung in badischen Stunden: zusammen.
Nr. 50. Straße von Altbreisach nach Donaueschingen.		
Von Höllenthal (Post) bis Abgang der Straße Nr. 58 beim schwarzen Bären (Wirthshaus am Titisee)	2,1	12,2
Von da bis Neustadt	1,5	13,7
„ „ „ Röthenbach	1,6	15,3
„ „ „ Löffingen	1,0	16,3
„ „ „ Döggingen	1,6	17,9
„ „ „ Hüfingen	1,3	19,2
„ „ „ Allmendshofen	0,4	19,6
„ „ „ Donaueschingen	0,3	19,9
Nr. 72. Straße von Geisingen nach Tuttlingen.		
Von Geisingen bis Zimmern	1,2	1,2
„ da bis Immendingen	0,4	1,6
„ „ „ Möhringen	1,2	2,8
„ „ „ würtembergische Grenze . .	0,7	3,5
(Von da bis Tuttlingen = 0,6 Stunden).		

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden	
	von Ort zu Ort.	zusammen.
Nr. 132. Straße von Schopfheim nach Säckingen.		
Von Schopfheim bis Eichen	0,4	0,4
„ da bis Wehr	1,4	1,8
„ „ „ Oeflingen	0,9	2,7
„ „ „ Brennet	0,3	3,0
„ „ „ Oeflinger Bahnhof	0,1	3,1
II. Neue Straßen.		
Nr. 134. Straße von Walldürn nach Amorbach.		
Von Walldürn bis Rippberg	1,8	1,8
„ da bis bayerische Grenze	0,4	2,2
(Von da bis Amorbach = 1,0 Stunden).		
Nr. 135. Straße von Krautheim nach Schweigern.		
Von Krautheim bis Abgang aus Straße Nr. 12	0,4	0,4
Von da bis Assamstadt	1,2	1,6
„ „ „ Bobstadt	1,2	2,8
„ „ „ Schweigern	0,7	3,5
Nr. 136. Straße von Neudorf nach Germersheim.		
Von Neudorf bis Huttenheim	0,8	0,8
„ da bis Landesgrenze	1,2	2,0
(Von da bis Germersheim = 0,7 Stunden).		
Nr. 137. Straße von Pforzheim nach Calw.		
Von Pforzheim bis Dillstein	0,8	0,8
„ da bis Weißenstein	0,2	1,0
„ „ „ würtembergische Grenze . .	1,6	2,6
(Von da bis Calw = 3,3 Stunden).		

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden	
	von Ort zu Ort.	zusammen.
Nr. 138. Straße von Achern nach Illenau.		
Von Achern bis Illenau	0,2	0,2
III. Bahnhof-Zufahrtsstraßen.		
Nr. 139. Von Weinheim bis an den Bahnhof daselbst	0,1	0,1
Nr. 140. Von Großsachsen bis an den Bahnhof daselbst	0,4	0,4
Nr. 141. Von Ladenburg bis an den Bahnhof daselbst	0,2	0,2
Nr. 142. Von Mannheim bis an den Bahnhof daselbst	0,3	0,3
Nr. 143. Von Heidelberg bis an den Bahnhof daselbst	0,3	0,3
Nr. 144. Von Wiesloch bis an den Bahnhof daselbst	0,6	0,6
Nr. 145. Von Langenbrücken an den Bahnhof daselbst	0,1	0,1
Nr. 146. Von Bruchsal bis an den Bahnhof daselbst	0,2	0,2
Nr. 147. Von Bretten bis an den Bahnhof das.	0,1	0,1
Nr. 148. „ Durlach „ „ „ „ „	0,1	0,1
Nr. 149. „ Karlsruhe „ „ „ „	0,2	0,2
Nr. 150. „ Ettlingen „ „ „ „	0,4	0,4
Muggensturm (siehe Straße Nr. 105).		
Nr. 151. Von Rastatt bis an den Bahnhof das.	0,3	0,3
Nr. 152. „ Oos „ „ „ „ „	0,2	0,2
Nr. 153. „ Bühl „ „ „ „ „	0,1	0,1
Nr. 154. „ Achern „ „ „ „ „	0,2	0,2
Renchen (siehe Straße Nr. 184).		
Nr. 155. Von Appenweier bis an den Bahnhof daselbst	0,2	0,2
Nr. 156. Von Offenburg bis an den Bahnhof daselbst	0,2	0,2
Nr. 157. Von Dinglingen bis an den Bahnhof daselbst	0,1	0,1

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden von Ort zu Ort.	zusammen.
III. Bahnhof-Zufahrtsstraßen.		
Orschweier (siehe Straße Nr. 187).		
Nr. 158. Von Kenzingen bis an den Bahnhof daselbst	0,1	0,1
Nr. 159. Von Riegel bis an den Bahnhof das.	0,4	0,4
Nr. 160. Von Denzlingen von Straße Nr. 1 bis an den Bahnhof daselbst	0,2	0,2
Nr. 161. Von Denzlingen von Straße Nr. 46 bis an den Bahnhof daselbst	0,2	0,2
Nr. 162. Von Freiburg bis an den Bahnhof daselbst	0,2	0,2
Nr. 163. Von Krotzingen bis an den Bahnhof daselbst	0,1	0,1
Müllheim (siehe Straße Nr. 195).		
Nr. 164. Von Schliengen bis an den Bahnhof daselbst	0,2	0,2
Nr 165. Von Haltingen bis an den Bahnhof dasebst	0,1	0,1
Nr. 166. Von Basel bis an den Bahnhof das.	0,2	0,2
Nr. 167. Von Rheinfelden vom Hauptzollamt bis an den Bahnhof daselbst	0,1	0,1
Nr. 167 a. Von Rheinfelden von der Rheinbrücke bis an den Bahnhof daselbst	0,1	0,1
Oeflingen (s. Straße Nr. 132 im Nachtrag).		
Nr. 168. Straße von Albbruck bis an den Bahnhof daselbst	0,1	0,1
Nr. 169. Von Waldshut bis an den Bahnhof daselbst	0,1	0,1
IV. Weitere wichtigere Vizinalstraßen.		
Nr. 170. Straße von Eberbach nach Mudau.		
Von Eberbach bis Oberdielbach	1,3	1,3
„ da bis Strümpfelbrunn	0,6	1,9
„ „ „ Oberscheidenthal	2,2	4,1
„ „ „ Mudau	1,2	5,3

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden von Ort zu Ort.	zusammen.
Nr. 171. Straße von Hardheim nach Unterschüpf.		
Von Hardheim bis Brezingen	0,8	0,8
„ da bis Erfeld	0,7	1,5
„ „ „ Gerichtstetten	0,5	2,0
„ „ „ Buch am Ahorn	0,9	2,9
„ „ „ Kupprichhausen	1,2	4,1
„ „ „ Lengenrieden	0,3	4,4
„ „ „ Oberschüpf	0,7	5,1
„ „ „ Unterschüpf	0,3	5,4
„ „ „ auf die Straße Nr. 11	0,1	5,5
„ „ „ Sachsenflur a. d. Straße Nr. 11	0,4	5,9
Nr. 172. Straße von Walldürn nach Rosenberg.		
Von Walldürn bis Altheim	2,1	2,1
„ da bis Sindolsheim	0,9	3,0
„ „ „ Rosenberg	0,9	3,9
„ „ „ Neuhof auf Straße Nr. 11	0,2	4,1
Nr. 173. Straße von Mosbach nach Neuenstadt.		
Von Mosbach bis Sulzbach	1,3	1,3
„ da bis Billigheim	0,6	1,9
„ „ „ Neudenau	1,8	3,7
„ „ „ Stein	1,0	4,7
„ „ „ würtembergische Grenze	0,3	5,0
(Von da bis Neuenstadt = 0,6 Stunden).		
Nr. 174. Straße von Oberschefflenz nach Neudenau.		
Von Oberschefflenz bis Mittelschefflenz	0,4	0,4
„ da bis Unterschefflenz	0,3	0,7
„ „ „ Waldmühlbach	0,9	1,6
„ „ „ Neudenau	1,9	3,5

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden von Ort zu Ort.	zusammen.
Nr. 175. Straße von Neckarelz nach Heilbronn.		
Von Neckarelz bis Neckarzimmern . . .	0,8	0,8
„ da bis würtembergische Grenze . .	0,7	1,5
(Von da bis Heilbronn = 4,9 Stunden).		
Nr. 176. Straße von Weinheim nach Birkenau.		
Von Weinheim (Straße Nr. 1) bis an die hessische Grenze	0,5	0,5
(Von da bis Birkenau = 0,3 Stunden).		
Nr. 177. Straße von Schwetzingen nach Friedrichsfeld.		
Von Schwetzingen bis Friedrichsfeld (Bahnh.)	1,6	1,6
Nr. 178. Straße von Stettfeld nach Eppingen.		
Von Stettfeld bis Zeutern	0,5	0,5
„ da bis Odenheim	1,3	1,8
„ „ „ Landshausen	1,3	3,1
„ „ „ Rohrbach	1,0	4,1
„ „ „ Eppingen	0,9	5,0
Nr. 179. Straße von Bruchsal nach Neudorf.		
Von Bruchsal bis Neudorf	2,3	2,3
Nr. 180. Straße von Grötzingen nach Eggenstein.		
Von Grötzingen bis Hagsfeld	1,0	1,0
„ da bis Eggenstein	1,7	2,7

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden von Ort zu Ort.	zusammen.
Nr. 181. Straße von Ettlingen über Herrenalb nach Gernsbach.		
Von Ettlingen bis Spinnerei und Weberei daselbst	0,6	0,6
Von da bis Abgang der Straße Nr. 27 .	0,2	0,8
„ „ „ Marrzell	1,8	2,6
„ „ „ Frauenalb	0,7	3,3
„ „ „ Steinhäusle (würtbg. Grenze)	0,4	3,7
„ „ „ Herrenalb	0,7	4,4
„ „ „ Loffenau	1,2	5,6
„ „ „ badische Grenze . . .	0,3	5,9
„ „ „ Gernsbach	0,7	6,6
Nr. 182. Straße von Rastatt nach Selz.		
Von Rastatt bis Rheinau	0,4	0,4
„ da bis Plittersdorf	0,7	1,1
„ „ „ an d. Rhein (französisch. Grenze)	0,4	1,5
(Von da bis Selz = 0,5 Stunden).		
Nr. 183. Straße von Achern nach Freudenstadt.		
Von Achern bis Oberachern	0,3	0,3
„ da bis Kappel	1,0	1,3
„ „ „ Ottenhöfen	0,9	2,2
„ „ „ Seebach	0,7	2,9
„ „ „ würtembg. Grenze (Ruhstein)	0,9	3,8
(Von da bis Freudenstadt = 4,7 Stunden).		
Nr. 184. Straße von Renchen nach Rheinbischofsheim.		
Von Renchen bis zum Bahnhof daselbst	0,2	0,2
„ da bis Wagshurst	0,8	1,0
„ „ „ Rheinbischofsheim	1,4	2,4

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort.	zusammen.
Nr. 185. Straße von Dinglingen nach Ottenheim.		
Von Dinglingen bis Hugsweier (siehe Straße Nr. 1).		
Von da bis Ottenheim	1,5	1,5
Nr. 186. Straße von Schweighausen nach Lahr.		
Von Schweighausen bis Dörlinbach . . .	1,1	1,1
„ da bis Höfen	0,2	1,3
„ „ „ Schutterthal (Kirche) . . .	0,3	1,6
„ „ „ Wittelbach	0,6	2,2
„ „ „ Seelbach	0,5	2,7
„ „ „ Steinbach	0,2	2,9
„ „ „ Reichenbach	0,4	3,3
„ „ „ Kuhbach	0,4	3,7
„ „ „ Lahr	0,6	4,3
Nr. 187. Straße von Ettenheim bis Rheinau.		
Von Ettenheim auf Straße Nr. 40 bis Post (Straße Nr. 1)	0,3	0,3
Von da bis Bahnhof bei Orschweier . .	0,4	0,7
„ „ „ Grafenhausen	0,5	1,2
„ „ „ Kappel am Rhein	0,4	1,6
„ „ „ an den Rhein	0,8	2,4
(Von da bis Rheinau = 0,3 Stunden).		
Nr. 188. Straße von Schiltach nach Schramberg.		
Von Schiltach bis Hinterlehengericht (Welschdorf)	0,8	0,8
Von da bis würtembergische Grenze . .	0,7	1,5
(Von da bis Schramberg = 0,6 Stunden).		

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort.	zusammen.
Nr. 189. Straße von Elzach nach Gutach.		
Von Elzach bis Unterprechthal (Ziegelhütte)	0,5	0,5
„ da bis Oberprechthal (Kirche) . . .	1,0	1,5
„ „ „ Gutach auf der Straße Nr. 36	2,0	3,5
„ „ „ Gutach (Dorf)	0,3	3,8
Nr. 190. Straße von Kenzingen nach Weisweil.		
Von Kenzingen bis Weisweil	1,7	1,7
Nr. 191. Straße von Eichstetten nach Emmendingen.		
Von Eichstetten bis Rimburg	0,7	0,7
„ da bis Theningen	0,8	1,5
„ „ „ Einmündung in Straße Nr. 1	0,2	1,7
„ „ „ Emmendingen	0,6	2,3
Nr. 192. Straße von Freiburg nach Eichstetten.		
Von Freiburg bis Hugstetten	1,9	1,9
„ da bis Buchheim	0,4	2,3
„ „ „ Neuershausen	0,2	2,5
„ „ „ Eichstetten	0,9	3,4
Nr. 193. Straße von Gschwend nach Zarten.		
Von Gschwend bis Schlechtnau	0,4	0,4
„ da bis Todtnau	0,4	0,8
„ „ „ Aftersteg	0,6	1,4
„ „ „ Muggenbrunn	0,6	2,0
„ „ „ St. Wilhelm	1,8	3,8
„ „ „ Oberriedt	0,9	4,7
„ „ „ Kirchzarten	0,8	5,5
„ „ „ Zarten	0,3	5,8
Nr. 194. Straße von Müllheim nach Staufen.		
Von Müllheim bis Zunzingen	0,6	0,6
„ da bis Britzingen	0,5	1,1

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden	
	von Ort zu Ort.	zusammen.
Nr. 194. Straße von Müllheim nach Staufen.		
Von Brizingen nach Muggart	0,4	1,5
„ da bis Sulzburg	0,6	2,1
„ „ „ Ballrechten	0,4	2,5
„ „ „ Staufen	0,8	3,3
Nr. 195. Straße von Schönau nach Neuenburg.		
Von Schönau bis Wembach	0,5	0,5
„ da bis Niederböllen	0,9	1,4
„ „ „ Oberböllen	0,2	1,6
„ „ „ Neuenweg	0,4	2,0
„ „ „ Mittelheubronn	0,6	2,6
„ „ „ Sirnitz	1,0	3,6
„ „ „ Schweighof	1,0	4,6
„ „ „ Oberweiler	0,5	5,1
„ „ „ Niederweiler	0,4	5,5
„ „ „ Müllheim	0,5	6,0
„ „ „ zum Bahnhof bei Müllheim .	0,4	6,4
„ „ „ Neuenburg	0,7	7,1
Nr. 196. Straße von Müllheim nach Kandern.		
Von Müllheim bis Vögisheim	0,5	0,5
„ da bis Feldberg	0,8	1,3
„ „ „ Obereggenen	0,6	1,9
„ „ „ Sitzenkirch	0,7	2,6
„ „ „ Kandern	0,6	3,2
Nr. 197. Straße von Kandern nach Schopfheim.		
Von Kandern bis Schlechtenhaus . . .	1,6	1,6
„ da bis Kloster Weitenau	0,5	2,1
„ „ „ Steinen auf Straße Nr. 56 .	0,7	2,8

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden	
	von Ort zu Ort.	zusammen.
Nr. 198. Straße von Neuenweg nach Gundenhausen.		
Von Neuenweg bis Bürchau	0,5	0,5
„ da bis Langensee	1,0	1,5
„ „ „ Holl	0,2	1,7
„ „ „ Tegernau	0,6	2,3
„ „ „ Niedertegernau	0,5	2,8
„ „ „ Wieslet	0,4	3,2
„ „ „ Enkenstein	0,3	3,5
„ „ „ Langenau	0,5	4,0
„ „ „ Gundenhausen	0,4	4,4
Nr. 199. Straße von Schopfheim nach Schwörstadt.		
Von Schopfheim bis Dossenbach	1,1	1,1
„ da bis Niederdossenbach	0,3	1,4
„ „ „ Niederschwörstadt	0,5	1,9
Nr. 200. Straße von St. Blasien nach Albbruck.		
Von St. Blasien bis Kutterau (Eisenwerk)	0,7	0,7
„ da bis Oberkutterau	0,5	1,2
„ „ „ Unterkutterau	0,3	1,5
„ „ „ Immeneich	0,5	2,0
„ „ „ Niedermühle	0,5	2,5
„ „ „ Tiefenstein	1,9	4,4
„ „ „ Schachen	0,6	5,0
„ „ „ Albbruck	0,7	5,7
Nr. 201. Straße von Bonndorf nach Zollhaus am Randen.		
Von Bonndorf bis Münchingen	1,1	1,1
„ da bis Ewatingen	0,9	2,0
„ „ „ Uiberauchen	0,8	2,8
„ „ „ Afelfingen	0,1	2,9
„ „ „ Aachdorf	0,3	3,2
„ „ „ Blumberg	0,5	3,7
„ „ „ Zollhaus am Randen . . .	0,5	4,2

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort.	zusammen.
Nr. 202. Straße von Schaffhausen nach Rheinau.		
(Von Schaffhausen bis badische Grenze = 1,0 Stunde).		
Von da bis Altenburg	0,4	0,4
" " " zur schweizer Grenze . . .	0,4	0,8
(Von da bis Rheinau = 0,1 Stunde).		
Nr. 203. Straße von Engen nach Schaffhausen.		
(Von Engen bis Welschingen, siehe Straße Nr. 73).		
Von Welschingen bis Binningen	1,0	1,0
" da bis Beuren	0,5	1,5
" " " Büßlingen	0,3	1,8
" " " schaffhauser Grenze	0,2	2,0
(Von da bis Schaffhausen = 2,9 Stunden).		
Nr. 204. Straße von Randegg nach Dissenhofen.		
Von Randegg bis Gailingen	0,9	0,9
" da bis an den Rhein (Zollhaus) . .	0,1	1,0
(Von da bis Dissenhofen = 0,1 Stunde).		
Nr. 205. Straße von Singen nach Stein.		
Von Singen bis Rielasingen	0,8	0,8
" da bis schaffhauser Grenze	0,6	1,4
(Von da bis Stein = 1,5 Stunden).		
Nr. 206. Straße von Wollmatingen nach Reichenau.		
Von Wollmatingen bis Reichenau (Münster)	1,5	1,5

Bezeichnung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in badischen Stunden: von Ort zu Ort.	zusammen.
Nr. 207. Straße von Mößkirch nach Stetten am kalten Markt.		
Von Rohrdorf bis Langenhard	0,7	0,7
" da bis Thiergarten (preuß. Grenze) .	1,2	1,9
Von da durch preussisches Gebiet . .	0,3	2,2
Von der preuß. Grenze bis Stetten a. k. M.	0,7	2,9
Nr. 208. Straße von Tuttlingen nach Sigmaringen.		
(Von Tuttlingen bis badische Grenze = 5,5 Stunden).		
Von da bis Langenbronn	0,5	0,5
" " " Hausen	0,5	1,0
" " " Neidingen	0,4	1,4
" " " preußische Grenze	0,5	1,9
" " " Thiergarten	0,6	2,5
" " " badische Grenze	0,3	2,8
" " " preußische Grenze	0,9	3,7
(Von da bis Sigmaringen = 2,0 Stunden).		
V. Wasserstraßen.		
Nr. 209. Von Konstanz nach Meersburg.		
Von Konstanz bis Meersburg	1,9	1,9
Nr. 210. Von Konstanz nach Ueberlingen.		
Von Konstanz bis Ueberlingen	3,6	3,6
Nr. 211. Von Konstanz nach Ludwigshafen.		
Von Konstanz bis Ludwigshafen	5,9	5,9

Hiezu eine Uebersichtskarte der Straßen im Großherzogthum Baden. Wird mit dem Register nachgesendet.

Beilage zum Regierungsblatt 1857.

Auszug aus der Rechnung der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar 1856 bis letzten Dezember 1856.

Soll fl.	Soll kr.	Einnahme.	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
559	19	a. Beitragsreste	559	19	—	
2,343	19	b. andere Einnahmsreste	241	4	2,102	15
771	13	2. Abgang an Ausgabsresten	771	13	—	-
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
		1. Beiträge für's Jahr 1855: erste Klasse 3½ kr., zweite Klasse 5 kr., dritte Klasse 6 kr., vierte Klasse 7 kr. ordentliche Umlage auf 100 fl. Brandversicherungsanschlag der Gebäude:				
		Ertrag der Brandsteuer aus dem — Anschlag				
		42,055 fl. 35 kr. im Seekreis . . . 68,408,350 fl.				
		53,211 „ 24 „ im Oberrheinkreis . . . 91,433,750 „				
		67,630 „ 51 „ im Mittelrheinkreis . . . 107,397,700 „				
210,644	2	47,746 „ 12 „ im Unterrheinkreis . . . 79,365,100 „	210,444	4	199	58
		zusammen auf 1. Januar 1855 . 346,604,900 fl.				
		der Gebäudeanschlag betrug fernd 345,193,950 „				
		also Vermehrung . . 1,410,950 fl.				
—	-	2 aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
156,556	30	3. ausgeliehene Kapitalien einschließlich zum Kapital geschlagener Zinse	—	—	156,556	30
3,268	—	Zinse hievon	238	—	3,030	-
728	15	4. Ersatz	558	5	170	10
310	—	5. Hauszins	310	—	—	-
51	10	6. Geldstrafen	51	10	—	-
143	45	7. außerordentliche Einnahme aus Geldagio	143	45	—	-
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
171,428	23	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	171,428	23	—	—
		2 von und für fremde Kassen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
349,468	1	b. vom laufenden Jahre	349,468	1	—	—
		3. von und für Privatpersonen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
55	48	b. vom laufenden Jahre	55	48	—	—
896,327	45	Summe	734,268	52	162,058	53

Soll fl.	Soll kr.	Ausgabe.	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung:				
		a. Brandentschädigungen:				
		Soll fl. kr. — Hat fl. kr. — Rest fl. kr.				
		114,496 42 im Seekreis . . . . 46,969 25 — 67,527 17				
		123,695 3 im Oberrheinkreis . . 62,360 20 — 61,334 43				
		56,613 10 im Mittelrheinkreis . . 16,651 54 — 39,961 16				
		24,935 20 im Unterrheinkreis . . 11,650 50 — 13,284 30				
319,740	15	zusammen	137,632	29	182,107	46
24	54	b. andere Reste	24	54	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1. Brandentschädigungen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		106,704 59 im Seekreis . . . . 27,803 13 — 78,901 46				
		23,114 14 im Oberrheinkreis . . 4,837 44 — 18,276 30				
		15,248 9 im Mittelrheinkreis . . 8,103 1 — 7,145 8				
		16,902 38 im Unterrheinkreis . . 5,707 1 — 11,195 37				
161,970	—	zusammen	46,450	59	115,519	1
		2. Kosten wegen Einführung der allgemeinen Revision:				
28	30	a. der Centralverwaltung	28	30	—	—
8,594	57	b. der Kontrole und der neuen Einschätzung	8,535	57	59	—
		3. Abschätzungsgebühr:				
1,027	5	a. von abgebrannten Gebäuden	1,022	5	5	—
9,420	51	b. von neuen Gebäuden	9,420	51	—	—
5,367	50	4. Einzugs- und Itemgebühren	5,367	50	—	—
—	—	5. Passivkapitalien und Zinse	—	—	—	—
49,680	—	6. Aktivkapitalien aus nutzbar gemachtem Kassenvorrath . . .	49,680	—	—	—
		7. Besoldungen und Bureauaversum:				
1,964	—	a. für den Verwaltungsrath: Funktionsgehalt, Besoldung, Bureauaversum und Remuneration	1,964	—	—	—
		b. für die Kassenverwaltung:				
2,804	34	1. Besoldungen und Gehalte, Bureauaversum	2,804	31	—	3
1,069	—	2. Pension	1,069	—	—	—
561,691	56	. . . . Uebertrag	264,001	6	297,690	50

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
561,691	56	. . . . Uebertrag	264,001	6	297,690	50
		8. Auf Unterhaltung des Diensthauses:				
257	25	a. verbaut	257	25	—	—
55	26	b. Staats- und andere Abgaben	55	26	—	—
177	18	9. Ersatz	177	18	—	—
89	21	10. Abgang	89	21	—	—
1	15	11. Prozeßkosten	1	15	—	—
—	—	12. Außerordentliche Ausgaben	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
120,163	12	1. Kassenrest in künftige Rechnung	120,163	12	—	—
		2. An und für fremde Kassen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
349,468	1	b. vom laufenden Jahr	349,468	1	—	—
		3. An und für Privatpersonen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
55	48	b. vom laufenden Jahr	55	48	—	—
—	—	4. Ausgleichungsposten	—	—	—	—
1,031,959	42	. . . . Summe der Ausgabe	734,268	52	297,690	50
896,327	45	. . . . Betrag der Einnahme	734,268	52	162,058	53
135,631	57	. . . . bleiben	—	—	135,631	57
		Wovon an Kassenvorrath abgehen	—	—	120,163	12
		Mehrausgabe .	—	—	15,468	45
		worunter der hälftige Antheil am Diensthaus zu	15,900	—		
		und Anschlag der Mobilien im Diensthaus zu	236	40		
		nicht begriffen ist.				
		zusammen .	16,136	40		
		Durch nächste Umlage sind einzubringen:				
		Brandentschädigungen vom Jahre 1856	161,970	—		
		Ein- und Abschätzungsgebühren	19,071	23		
		Administrationskosten	6,150	25		
		Abgang und Ersatz	266	39		
		Prozeßkosten	1	15		
		zusammen . .	187,459	42		
		Hierauf folgen die Brandentschädigungen.				

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		1. Von früheren Jahren.				
Seekreis.	Blumenfeld.	Mathä Schultheiß, Wirth zu Schlauch, Gemeinde Wiechs	—	—	883	45
		Georg Maus zu Kommingen, nun Joh Mich. Keller zu Thengen	—	—	1,788	52
	Bonndorf.	Die Gemeinde Berau	2,676	—		
		Rechtsanwalt Joseph Flügel in Bonndorf	924	—		
		Mathä Robold in Schwarzhalden	—	—	200	—
		Pius Gantert in Uehlingen	25	—		
	Konstanz.	Freiherr von Münzesheim in Konstanz	—	—	1,529	—
		Mechanikus Ummenhofer Gantmasse allda	18	—		
		Bierbrauer Christian Kempter allda	16	—		
	Donaueschingen.	Bartholomä Simon in Bräunlingen	—	—	400	—
		Derselbe ferner	—	—	500	—
		Altlöwenwirth Büchler zu Geisingen	—	—	1,250	—
		Johann Henzler zu Altfürstenberg	—	—	68	—
		Johann Held auf dem Immenhof, Gemeinde Pfohren	—	—	443	—
		Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg wegen dem Theater zu Donaueschingen	—	—	8,808	—
		Jakob Matt, nun Franz Egle zu Neudingen	306	37		
		Martin Rothweiler zu Aufen	—	—	107	—
		Johann Greif Kinder zu Hondingen	—	—	141	—
		Joh. Rober zu Hüfingen	—	—	3	29
		Lorenz Müller zu Bräunlingen	—	—	241	—
		Standesherrschaft Fürstenberg wegen dem Kloster Mariahof zu Neudingen	13,680	—	11,546	6
		Georg Rahn zu Mundelfingen	—	—	700	48
		Die Unterpfandsgläubiger des Joseph Häsler zu Neudingen	—	—	135	18
		Joh. Martin, Waldhüter in Hondingen, an Joseph Roßhart	389	41		
		Augustin Engesser allda, an Joseph Roßhart	121	22		
		Joh. Martin, Waldhüter allda, an Joseph Roßhart	349	31		
		Konrad Held zu Döggingen	532	—		
		Andreas Spiegelhalter zu Unterbränd	912	48		
		Martin Hirt zu Donaueschingen	313	36		
		Fürstliche Standesherrschaft wegen der Amalienhütte zu Bachzimmern	1,098	—	1,098	1

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Donaueschingen.	Franz Joseph Wehrle zu Unterbränd . . .	80	—		
		Andreas Heinemann zu Neudingen	800	—		
		Ruppert Vetter zu Geisingen	—	—	80	—
		Kaspar Vogt zu Unadingen, an Klemens Kuttruff zu Bachheim	720	—		
		Joseph Thoma allda	720	—		
		Jakob Knöbel allda, an Joseph Thoma . .	600	—		
		Gregor Koßbiel allda	70	—		
		Sekretär Delisle Wittwe zu Donaueschingen .	121	27		
		Ferdinand Engesser zu Pfohren	50	—		
	Engen.	Salomon Neuburger zu Gailingen	—	—	300	—
		Martin Gebhardt Wittwe zu Zimmerholz . .	—	—	200	—
		Joseph Rosenstiehl in Zimmern.	—	—	550	—
		Bernhard Leiber zu Welschingen	360	—		
		Stephan Wenger allda	320	—		
	Meßkirch.	Joseph Walter zu Meßkirch	—	—	345	—
		Nepomuk Walter, Bierbrauer zu Krumbach .	—	—	52	—
		Konstantin Kleindienst, Ziegler	415	36		
	Neustadt.	Joh. Bregger, nun Joseph Thoma zu Kappel	—	—	132	18
		Anton Schlegel zu Neustadt	—	—	50	—
		Jakob Meyer auf der Schwende, Gemeinde Fischbach	—	—	450	45
		Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg wegen dem Brand auf Weilerhof, Gem. Dittishausen	—	—	198	21
		Stadtgemeinde Neustadt wegen der Ziegelhütte auf dem Kirchstein	—	—	2,200	—
		Johann Böhler zu Saig	—	—	350	—
		Magnus Kleiser zu Altenweg, Gemeinde Vierthäler, an And. Steuernthaler von Bärenthal	1,620	—		
		Gemeinde Urach wegen dem Pfarrhaus . .	—	—	4,160	—
		Dieselbe wegen dem Schulhaus	1,941	22	1,941	23
		Bärenwirth Nikolaus Isele zu Altenweg, Gem. Vierthäler	80	—		
		Joseph Köpfer Wittwe zu Oberlenzkirch . . .	—	—	1,560	—
		Thomas Vogt'sche Armenstiftung allda . . .	—	—	760	—
		Mich. Damberger zu Bubenbach, an Bürgermeister Kaiser allda	680	—		
		Johann Siegwart zu Oberbränd	500	—		
	Radolfzell.	Leonhard Gretsch zu Radolfzell	—	—	60	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Radolfzell.	Ottilie Bächeler zu Randegg, an deren Tochter Felizitas	200	—	200	—
		Daniel Jakob zu Wangen, an Mathias Auer zu Horn	396	—		
		Lyzeumsfond zu Konstanz an Denselben	280	—		
		Joh. Reize zu Hausen an den Gemeinderath allda	200	—	160	—
	Pfullendorf.	Karl Mohr zu Heiligenberg	640	—		
		Konrad Looser allda	360	—		
		Bernhard Müller allda	400	—		
		Kirchenfabrik zu Bettenbrunn für die Kirche allda	—	—	184	28
		Johann Rösler zu Homberg, an Gemeinderath	3,280	—		
	Salem.	Joh. Baptist Beck zu Heppach, nun Anton Spiermacher zu Beuern	—	—	12	—
		Joseph und Josepha Thany zu Beuern, nun die Joseph Jäger'schen Eheleute zu Bächen	250	—		
		Norbert Straubinger zu Frikingen	320	—		
	Stockach.	Gräflich von Langensteinische Grundherrschaft wegen der Papierfabrik zu Volkertshausen	—	—	16,925	—
		Kirchenpflege Steißlingen wegen dem Brand im Pfarrhaus	—	—	51	3
		Johann Renner zu Gallmansweil	520	—		
		Freiherr von Bodmann für die Backküche zu Bodmann	62	26		
		Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg wegen dem Hüttenwerk zu Risdorf	143	34		
	Stühlingen.	Jakob Fischer, Maurer zu Löhningen	—	—	6	—
		Kasimir Wasmer u. Joseph Hägele zu Eberfingen	680	—		
		Gemeinde Obereggingen an Johann Eisele	600	—		
		Willibald Güntert an Johann Eisele	1,040	—		
		Die Kirchenpflege allda	—	—	3,440	—
		Dieselbe wegen dem Pfarrhaus an Johann Güntert durch den Gemeinderath	1,600	—	2,920	—
	Villingen.	Nepomuk Hemmerle zu Villingen	—	—	300	—
		Fidel Weeber, Schreiner allda	—	—	30	40
		Christian Storz zu Fischbach	—	—	65	—
		Xaver Oberle, Gastwirth zur Lilie in Villingen	95	30		
		Albert Dolb, Peter Schmidt und G. F. Schneider zu Villingen	4,710	10		
Oberrheinkreis.	Breisach.	Protas Gamber zu Breisach	—	—	38	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Breisach.	Anton Hildebrand Wittwe zu Burkheim	—	—	307	—
		Die israelitische Gemeinde zu Breisach für die Schulhausscheuer	—	—	486	27
		Gemeinde Gundlingen	54	—		
		Karl Binz allda	—	—	1,006	48
		Stephan Schillinger zu Breisach	—	—	1,216	—
		Stephan Rothstein zu Niederrimsingen	—	—	728	—
	Emmen-dingen.	Joseph Gutmann zu Holzhausen	—	—	683	13
		And. Leimer zu Glasig, Gemeinde Freiamt	—	—	720	—
		Großh. Domänenfiskus für die evangelische Kirche zu Bötzingen	50	37		
		And. Sillmann und Elisabeth Bühler zu Musbach, Gemeinde Freiamt	—	—	376	—
		Friedrich Sommer alt und jung zu Bahlingen	1,196	—		
		And. Bühler zu Reichenbach	444	—		
		Geistlicher Verwalter Kern zu Lahr wegen dem Brand zu Nimburg	277	54		
	Ettenheim.	Johann Holderer zu Mahlberg	—	—	300	—
		Franz Herr zu Ettenheimweiler, an Postrevis. Goll	256	—		
		Derselbe	—	—	3	9
		Florenz Freiburger zu Altdorf	720	—		
		Derselbe	5	57		
	Stadtamt Freiburg.	Christian Flamm zu Wildthal, an Jos Gehri, jung	1,776	—		
		Georg Moog zu Haslach	491	54		
	Landamt Freiburg.	Andreas Klingele zu St. Wilhelm	—	—	50	—
		Joh. Georg Föhrenbach wegen dem Brand zu Hinterzarten	—	—	50	—
		Georg Kleiser zu Schweigbrunnen	—	—	127	36
		Joseph Ruf, Rößlewirth auf dem Nesselbach, Gemeinde Buchenbach	—	—	880	—
		Mathias Faller, Sattler zu Ebnet	—	—	261	11
		Joseph Seilers Wittwe zu Neuershausen	—	—	410	55
		Joseph Tritschler zu Unteribenthal	—	—	600	—
		Joseph Bank zu Wittenthal	600	—		
		Bürgermeister Dionis Asal in Horben	2,588	—		
	Hornberg.	Johann Kaspar Wittwe, jetzt Joh. Georg Kopp Wittwe zu Buchenberg, an den Abwesenheitspfleger des Joh. Kopp, des Erben des J. G. Kopp, Christian Breithaupt allda	85	—	65	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	Zahlung. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Oberrhein-kreis.	Hornberg.	And. Haas zu Martinsweiler, Gem. Buchenberg	400	—		
		Joh. Georg Müller zu evangel. Thennenbronn	—	—	80	—
		Georg Lehmann zu Martinsweiler, Gemeinde Buchenbach	50	46		
	Jestetten.	Die Gemeinde Geißlingen	8	—		
	Lörrach.	Joh. Jakob Kieser Wittwe in Binzen . . .	40	—	10	—
		Benjamin Koch zu Kirchen	—	—	200	—
		Wilhelm Geigy und Comp. in Steinen . . .	76	48		
	Müllheim.	Johann Müller, Wagner zu Müllheim . . .	—	—	186	—
		Ochsenwirth Egle Erben zu Feldberg . .	—	—	805	39
		Bartlin Roth Erben zu Feldberg	120	27		
		Jakob Friedrich Gutmann zu Marzell . . .	176	—		
		Joh. Georg Bürglin zu Seefelden	1,906	24		
		Jakob Schaulin zu Feuerbach	—	—	624	—
		Friedrich Asal und Johann Kieser zu Kaltenbach, Gemeinde Malsburg	1,755	12		
	Säckingen.	Fridolin und Johann Rösle zu Säckingen, an die Gebrüder Ambros, Fridolin und Xaver Strittmatter allda	450	—		
		Joseph Vollmer allda	—	—	38	—
		Pfarrgemeinde Herrischried an den Religionsfond in Freiburg	—	—	5,050	—
		Johann Kaiser und Gemeinde Wieladingen, nun Joh. Baier für die Gemeinde . . .	—	—	600	—
		And. Matt zu Egg, Gemeinde Hottingen, an die Gebrüder Ambros, Fridolin und Xaver Strittmatter zu Säckingen	1,250	—		
		Peter Schäuble zu Wehrhalden, an Michael Kaiser, als Vormund der Roman Strittmatter'schen Kinder	230	—		
		Blasius Kaiser zu Herrischried	—	—	552	—
		Johann Schlageter zu Henner, an Gebrüder Ambros, Fridolin und Xaver Strittmatter in Säckingen	1,464	—		
		Viktor Krebs zu Rollingen	—	—	1,160	—
		Friedrich Hancke allda, an Ferdinand Renn .	520	—		
		Ferdinand Renn allda	400	—		
		Joseph Wendelin Asal und Friedrich Kaiser allda	1,048	—		
		Johann Merkt allda	340	—		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Säckingen.	Fridolin Trube allda	400	—	—	—
		Joseph Benz und Joseph Böhler allda . . .	360	—	360	—
		Franz Joseph Benz und Paul Dossenbach an Franz Joseph Benz	820	—	—	—
		Johann Steinegger allda, an Xaver Portmann.	828	48	—	—
		Derselbe, an Johann Steinegger	440	—	—	—
		Xaver Portmann allda	440	—	—	—
		Fridolin Forler allda, an Johann Steinegger .	720	—	—	—
		Alexander Sober zu Karsau	986	24	—	—
		Fridolin Lederer zu Säckingen, an die Gebrüder Ambros Xaver und Fridolin Strittmatter allda	1802	35	—	—
		Isidor Ortstein zu Murg, an Xaver Leo zu Säckingen	460	13	—	—
		Fidel Enderles Erben, Peter und Marzell Enderle.	708	—	—	—
		Bartholomä, Bartholomäs Kinder und Joh. Gerteis Tröndle zu Murg	480	—	480	—
		Xaver Laule, Stuhlschreiner allda, an Gemeinderath	640	—	—	—
		Fridolin Ortstein und Magnus Ortstein allda .	400	—	400	—
		Jakob Kaiser allda, an Kaufmann Karl Aug. Häusler	520	—	—	—
		Fridolin Eiderle an Johann Lüttis Wittwe allda, an den Gememeinderath	380	—	380	—
		Alois Hepting allda	—	—	600	—
		Simon Laule, an Marzell Enderle allda . .	440	—	—	—
		Anton Döbels Kinder, an Peter und Marzell Enderle zu Murg	520	—	—	—
		Joh. Uhmann allda	—	—	1314	28
		Augustin Laule allda	—	—	728	—
		Mich. Laule allda	—	—	400	—
		Karoline Gerteis und Aug. Lütte, Wagner allda.	—	—	720	—
		Gemeinde Herrischried und Kunigunde Palmert allda	—	—	200	—
		Moritz Gottstein und Sebastian Schmidt in Herrischried, an den Gemeinderath . . .	300	—	300	—
		Simon Deiser allda	—	—	120	—
		Magnus Lütte zu Murg	—	—	1004	—
		Johann Baptist Baumgärtner allda	25	—	—	—
		Magnus Lütte, Schiffwirth allda	12	30	—	—

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Säckingen.	Johann Baptist Baumgärtner zu Murg . . .	12	30		
	St Blasien.	Die Spinnerei St. Blasien wegen Kohlenscheuer	—	—	64	—
		Johann Schlosser zu Amrigschwand, jetzt Liberata Schäuble	—	—	200	—
		Fabrikant Fridolin Trütschler zu Unteribach. .	—	—	550	—
		Joseph Wild zu Unterfischbach	—	—	180	37
		Jakob Kaiser zu Niedermühl	—	—	1,242	18
		Konrad Wasmer zu Höchenschwand	—	—	100	—
		Raimund Mutter zu Ibach	—	—	150	—
		Johann Kaiser, Maurer zu Vogelbach . . .	—	—	23	36
		Wittwe Bathiani zu Heitersheim wegen Brand auf dem Säghof zu Aha	—	—	3,850	—
		Michael Böhler und Joseph Maier zu Wolpadingen, an Michael Denz	980	—		
		Fridolin Kaiser und Johann Simon zu Berau	—	—	440	—
		Fridolin Spitz und Thomas Fleischmann Wittwe zu Todtmoos	260	—	780	—
		Valerius Böhler zu Schmalenberg, Gemeinde Urberg	450	48	450	48
		Joseph Herr zu Horbach, Gemeinde Wittenschwand, an den Gemeinderath allda . . .	1,000	—		
		Joseph Strittmatter zu Heppenschwand, an Salomon Tritschler allda	162	30		
		Altposthalter Böhler zu Kleinlaufenburg. . .	—	—	50	—
	Schönau.	Ignaz Schlageter zu Schönenberg, an Gemeinde Schönenberg	100	—		
		Johann Berger, jung zu Pfaffenberg. . . .	—	—	500	—
		Jakob Christoph Klingelfuß Wittwe zu Basel wegen Brand zu Waldmatt, Gemeinde Ehresberg, an Schlosser Jakob Böhler zu Zell .	680	—		
		Franz Anton Zettler zu Ehresberg	1,390	24		
		Donat Seger und Joseph Philipp allda . .	1,543	12		
	Schopfheim.	Bäcker und Bierbrauer Friedrich Klais zu Eichen	—	—	100	—
		Bartlin Schleith zu Hausen	—	—	63	3
		Der Domänenfiskus wegen Brand zu Dossenbach	—	—	1,650	—
		Altbürgermeister Reif Erben und And. Räuber zu Wiesleth	—	—	1,755	49
		Fridolin Gimbels Kinder zu Ebenschwand . .	—	—	158	24
		Joh. Greiner auf dem Sattelhof, Gem. Raidbach	—	—	291	12

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Schopfheim.	David Maier und Georg Christian Bürgin zu Gersbach	819	36	819	36
		Wilhelm Sutter allda	—	—	1,400	—
		Martin Blum allda	—	—	1,074	24
		Christian Maier allda	5,780	—	315	6
		Johann Georg Sutter und And. Brutschin zu Gersbach	—	—	920	—
		Johann Georg Deis alt allda	—	—	920	—
		Christian Geiger allda	2,152	2		
		Johann Georg Christian Schmidt allda	—	—	2,200	—
		Joh Georg Ulrich Weniger allda	1,647	—		
		Christian Maier, Schmidt allda	—	—	1,727	53
		Bartlin Brutschin allda	1,800	—		
		Jakob Christian Weniger und Karl Einenkel, an Bartlin Brutschin allda	840	—		
		Johann Karl Schmidt allda	—	—	2,320	—
		Johann Steinenbrunner zu Gresgen, an Johann Jakob Schneider allda	315	—		
		Johann Jakob Schneider allda	542	—		
	Staufen.	Lorenz Fehrenbach zu Bollschweil	—	—	724	22
		Joseph Mukenhirn zu Münsterthal	700	—		
	Triberg.	Karoline Dilger Wittwe und Maurus Grieshaber in Furtwangen	—	—	150	—
		Sebastian Schultheiß zu Gutenbach	360	—		
		Urban Kirner zu Brägenbach, Gem. Neukirch	—	—	960	—
		Johann Georg Faller zu Neukirch	—	—	920	—
		Joseph Dold zu Schonach	217	17	217	18
		Joseph Hör allda	—	—	234	35
		Gemeinderath Vinzens Siedle zu Triberg	—	—	105	16
	Waldkirch.	Georg Fackler zu Oberwinden	—	—	10	—
		Jakob Schindler zu Altsimonswald	—	—	250	—
		Joseph Fix zu Siegelau, an Franz Joseph Burger allda	240	—		
		Christian Dilger zu Altsimonswald, an Jos. Hug	160	—		
		Nikolaus Volk zu Biederbach	—	—	680	—
		Hirschwirth Joseph Reichenbach zu Ohrensbach	1,907	12		
		Vitus Schmidt zu Siegelau	240	—		
	Waldshut.	Johann Ruch, Adlerwirth zu Hauenstein, an Martin Brugger zu Wehr	2,467	—		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	Zahlung. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Oberrhein-kreis.	Waldshut.	Ursula Bayle zu Wehr	—	—	150	—
		Fidel Matt zu Strittmatt	—	—	35	—
		Joseph Kaiser allda	—	—	100	—
		Peter Freudig und Maria Scheuble zu Brunadern	—	—	1,760	—
		Xaver Mühlhaupt, Johann Teufel und Baptist Maier zu Dangstetten	—	—	240	—
		Fürstlich fürstenbergische Standesherrschaft wegen Sägmühle zu Bannschachen, Gemeinde Gurtweil	—	—	5,120	—
		Johann Huber und Jakob Schlageter zu Segeten	440	—	400	—
		Joseph Ebner in Haide, Gemeinde Buch . .	500	—		
		Blasius Amann zu Rheinheim, an Fabrikant Joseph Schmidt in Waldshut	2,280	—		
		Konrad Gottstein, Benedikt Matt Wittwe und Johann Kaiser Kind zu Strittmatt . . .	720	—		
		Fridolin Eckert allda	260	—		
		Joseph Matt, Bruno Matt und Joh. Denz allda	700	—	360	—
		Joseph Ebner in Haide, Gemeinde Buch . .	51	43		
		Michael Tröndle zu Eschbach	130	37		
		Philipp Köpfler zu Görwihl	47	—		
Mittel-rheinkreis.	Achern.	Bernhard Strenk zu Sasbachried	—	—	65	32
		Karl Schneider zu Furschenbach	—	—	100	—
		Franz Joseph Späth zu Waldulm, nun dessen Wittwe	—	—	44	58
		Mathias Schäck und Joh. Blust zu Ottenhöfen	—	—	200	—
		Bernhard Baudendistel zu Gamshurst . . .	—	—	347	12
		Ludwig Bastian zu Wagshurst	—	—	124	48
		Johann Seelinger zu Sasbachwalden . . .	120	—		
		Bernhard Dürr und Karoline Rock zu Kappelrodeck, an Joseph Bürkle und Mathias Drexler allda.	200	—		
		Michael Schnurrer Ehefrau allda	6	30		
		Florian Blust allda	1	30		
		Mathias Drexler allda	—	24		
		Bernhard Dürr allda	1	24		
		Xaver Glaser Wittwe zu Fautenbach, an die Versorgungsanstalt	868	—		
		Großherzogliches Aerar wegen Brand in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau	37	52		
	Baden.	Karl Hilger zu Baden	264	10		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Baden.	Andreas und Karl Reiß zu Haueneberstein .	370	34		
	Rheinbischofsheim.	David Lösch zu Lichtenau	—	—	90	35
	Bretten.	Das katholische Kirchenärar zu Bretten . . .	—	—	100	—
	Bühl.	Kaufmann Wertheimer zu Bauerbach . . .	—	—	430	40
		Bonifaz Fallert zu Lauf	44	—		
		Lorenz Kropf zu Varnhalt, jetzt dessen Erben .	413	36		
		Joseph Hahn zu Eisenthal	—	—	280	—
		Joseph Frank allda.	320	—		
		Joseph Stolz zu Altschweier.	512	29		
		Adam Seebacher zu Bühlerthal	200	—		
	Bruchsal.	Anton Köhler zu Hambrücken	196	48		
		Die Gemeinde allda	196	48		
	Stadtamt Karlsruhe.	Ludwig Kaufmann, Bierbrauer, nun Zimmermeister A. Künzle	—	—	458	49
	Landamt allda.	Die Gemeinde Spöck wegen Schulscheuer . .	—	—	193	36
	Durlach.	Die Stadtgemeinde Durlach	—	—	50	15
		Veit Herbst Wittwe zu Grötzingen	—	—	11	11
		Johann Jäger zu Jöhlingen, an den Almosenfond allda	185	45		
		Jakob Rittershofer zu Durlach	549	—		
		Friedrich Preiß allda	459	44		
	Ettlingen.	Der Heiligenfond zu Malsch wegen der Kirche	—	—	55	—
	Eppingen.	Georg Jakob Kilwy zu Stebbach	—	—	249	27
	Gengenbach.	Ludwig Oehler, Kilian Hügle, Georg Müller und Fridolin Bildstein zu Nordrach . . .	—	—	400	—
		Franz Gmeiner allda	—	—	100.	—
		Die Ehefrau des Baptist Lehmann, Appollonia, geborne Kramer zu Oberharmersbach . . .	—	—	322	—
		Joseph Isemann und Johann Herrmann allda	—	—	300	—
		Wendelin Oehler zu Nordrach, an Zimmermeister Huber zu Zell am Harmersbach	298	—		
		Joseph Künzle zu Unterharmersbach, an Sigm. Willmann	235	12		
		Sigmund Willmann allda	384	48		
		Bernhard Benz, Xaver Armbruster, Georg Braun, Fridolin Bildstein und Joseph Echtles Erben zu Nordrach	—	—	2,520	—
	Gernsbach.	Karl Kuen zu Gernsbach	—	—	136	55
		Stephan Weeber zu Sulzbach	—	—	132	22

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	Zahlung. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Mittel-rheinkreis.	Gernsbach.	Karl Götz zu Obertsroth, an Gemeinderath zu Sulzbach	320	—	320	—
	Haslach.	Bezirksalmosenfond zu Haslach	—	—	560	—
		Kirchenfond zu Reichenbach	—	—	440	—
		Heinrich Merkle zu Haslach	68	—		
		Arbogast Fackler und Johann Räpple allda	1,160	—		
		Wendelin Himmelsbach Wittwe auf dem Dörlesberg, Gemeinde Ballenbach	2,600	—		
		Jakob Hausmann zu Hausach	720	—		
	Kork.	Georg Friedrich Liebig in Stadt Kehl	—	—	275	—
		Michael Riebel der erste zu Sontheim	1,100	—		
		Die Kirchengemeinde Kork, Neumühl, Odelshofen und Auerbach	—	—	660	—
	Lahr.	Johann Krum zu Ichenheim	—	—	53	26
		And. Scheer, Taglöhner zu Wittenweier	—	—	30	—
		And. Kramer zu Prinzbach	—	—	60	—
		Großherzoglicher Domänenfiskus für die Kirche zu Schuttern	—	—	21,136	32
		Johann Stolz zu Ichenheim	269	18		
	Oberkirch.	Georg Wiegele zu Oppenau	—	—	100	—
		Bernhard Stark alt allda	—	—	69	52
		Bernhard Stark jung allda	—	—	45	23
		Christian Braun zu Kuhbach an Gemeinderath Ramsbach	337	46		
		Gregor Walz zu Renchen, an Gemeinderath allda	532	28		
		Alois Schindler zu Haslach, an Gemeinderath	250	—	230	5
	Offenburg	Mathias Humbert zu Albiersbach, Gem Fessenbach	—	—	300	—
		Blasius Ritter zu Windschläg	483	12		
		Rentamtmann Schuk zu Offenburg	—	—	156	—
		Joseph Bau zu Zunsweier	40	—		
		Derselbe	5	—		
	Pforzheim.	Rudolf Wild zu Mühlhausen	—	—	825	—
		Johann Schwenker zu Oeschelbronn	80	—		
		Johanna Kolb, ledig allda	—	—	240	—
		Tobias Erbacher, nun Karl Vetter	—	—	8	—
		Friedrich Fehr allda	—	—	520	—
		Johann Reich allda	400	—	400	—
		Christoph Kalber, Wittwe, an Christoph Kalber	973	—		
		Georg Vetter, Kinder, und Johann Müller	210	—	210	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Pforzheim.	Johann Reich zu Oeschelbronn	—	—	83	—
		Christoph Reich allda	—	—	80	—
		Heiligenfond wegen Kirche allda	—	—	2,840	—
		Christoph Burghardt u. Friedr. Pfeiffer zu Würm	—	—	480	—
		Joseph Anton Reinkunz zu Schöllbronn . . .	315	12		
		Lammwirth Joseph Anton Volz zu Tiefenbronn	801	24		
		Friedrich Brimmer, Wittwe, und Reinholz Sickinger zu Hamberg	—	—	80	—
		Großherzogliches Domänenärar wegen Brand in der Kirche zu Huchenfeld	—	—	45	48
	Rastatt.	Michael Bächle zu Waldprechtsweier	—	—	59	50
		Pfarrer Garve zu Straßburg, an dessen Bevollmächtigten Bäcker Sigmund Fabritzki in Rastatt	—	—	120	—
	Wolfach.	Albert Leicht zu Schiltach	—	—	920	—
		Veist David Levinger Sohn zu Karlsruhe . .	—	—	250	—
		Derselbe wegen Brand zu Schiltach	—	—	250	—
		Johann und Agatha Kilgus zu Schenkenzell .	—	—	880	—
Unter-rheinkreis.	Adelsheim.	Heinrich Kunkel zu Leibenstadt	—	—	20	—
		Sebastian Steeb und Friedrich Vogel zu Merchingen	880	—	80	—
		Gottfried Zimmermann und Sebastian Steeb allda	—	—	160	—
		Gottfried Etzel allda	272	—		
		Michael Christ allda	40	—		
		Michael Fahrenbach und Lorenz Ulrich allda .	—	—	100	—
		Johann Christ allda	—	—	120	—
		Jakob Hofmann zu Hemsbach	393	31		
		Derselbe und Franz Heilig	360	—		
	Buchen.	Valentin Grimmer zu Zimmern	—	—	50	—
		Isaak Hofmann zu Hainstadt	100	—		
		Michael Götz Wittwe zu Mudau	—	—	50	—
		Heskias Kaufmann zu Hainstadt	472	—		
		Johann Schmidt Wittwe zu Mudau, an Frz. Joseph Ston, Fürstl. Gefällerheber zu Ernstthal, nun an Peter Burkardt zu Mudau .	878	—		
		And. Dörfle Wittwe zu Eberstadt	—	—	200	—
		Gottfried Löffler zu Hainstadt	69	59		
		Martin Berberich allda	—	—	294	56
	Tauberbischofsheim.	Sebastian Baumann Wittwe, verehelichte Keller	—	21		
		Friedrich Honek zu Buchen am Ahorn . . .	63	19		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Tauberbischofsheim.	Karl Friedrich Honek zu Buchen am Ahorn .	124	36	—	—
		Die Gemeinde zu Hochhausen	—	—	576	43
		Aktuar Demoll zu Krautheim wegen seinem Haus zu Tauberbischofsheim	25	30	—	
	Borberg.	Gemeinde Berolzheim wegen Kirchthurm . .	119	1	—	
	Eberbach.	Friedrich Eiermann zu Eberbach	—	—	30	—
		Johann Adam Walter Wittwe zu Robern . .	53	20	—	
	Gerlachsheim.	Niklaus Wendel zu Zimmern	—	—	232	—
		Georg Betzel allda	246	2	—	
		Christoph Langenmantel allda	1,198	24	—	
		And. Hahn allda	480	—	—	
		Georg Kuhn allda	220	—	—	
	Heidelberg.	Leonhard Bruder zu Wilhelmsfeld	—	—	11	—
		Heinrich Ziegler, jetzt Ludwig Kocher zu Heidelberg	—	—	26	20
		Michael Ewald zu Altneudorf	—	—	21	—
		Georg Herbig allda	—	—	340	—
		Niklaus Steiner zu Heiligkreuzsteinach . . .	—	—	240	—
		Niklaus Stubenrauch allda	—	—	21	50
		Sebastian Kienzle, Kaufmann zu Heidelberg .	212	48	—	
		Franz Altig Wittwe zu Schönau durchs Pfandgericht	246	4	—	
	Krautheim.	Kirchspielgemeinde Oberwittstadt	—	—	66	—
	Ladenburg.	Johann Friedrich Lang zu Heddesheim . . .	—	—	455	19
		Derselbe	—	—	23	11
		Friedrich Bingner zu Mannheim wegen Brand zu Feudenheim	—	—	371	1
		Für das Fürstl. Ysenburgische Fabrikgebäude zu Ludwigsthal, Gemeinde Schriesheim, an die Frau Fürstin von Ysenburg	—	—	2,467	20
	Stadtamt Mannheim.	Uhrenmacher Irschlinger	—	—	69	—
		Rathschreiber Robert Pfeiffer	—	—	932	9
	Mosbach.	Georg Heinrich und Jakob Riebel zu Mosbach	—	—	830	—
		Wendelin Marsch zu Waldmühlbach	—	—	700	—
		Martin Schifferdecker zu Mosbach	—	—	1,550	—
		Sisel Eisemann allda	—	—	400	—
		Valentin Banschbach zu Auerbach	—	—	480	—
		Götz Bödigheimer zu M. Schefflenz	—	—	268	57
		Schullehrer Müller zu Weinheim	6	—	320	58
		Philipp Edler zu Lohrbach	—	—	200	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Mosbach.	Johann Adam Heinrich von Lohrbach . . .	520	—		
		Georg Adam Neureuther jung und Martin Becker allda	480	—		
		Johann Adam Schaube zu Altrinek, Gemeinde Mückenthal an Gemeinde Mückenthal . . .	722	57		
	Neckar-bischofsheim.	Katholischer Kirchenfond zu Waibstadt . . .	—	—	500	16
		Johann Gagräff jetzt Kapellenfond zu Waibstadt, an Hafner Boppree zu Waibstadt	153	36		
		Johann Georg Schenk zu Siegelsbach . . .	—	—	40	—
	Neckar-gemünd	Georg Adam Leonhardt Wittwe zu Neckargemünd an Jakob Wilhelm Kern allda . . .	400	—		
		Ph. Jakob Leist allda an Jakob Wilhelm Kern	600	—		
	Philippsburg.	Johann Matern Wittwe, Franz Biedel Wittwe und Peter Hofmann in Kronau, an erstere	40	—		
	Schwetzingen.	Rafael Traumann zu Schwetzingen	—	—	89	32
	Sinsheim.	Gemeinde Grombach	650	—		
		Christian Moser und Adam Seitz zu Kirchardt	—	—	94	17
		Jakob Friedrich Neu zu Hoffenheim an Jakob Kaiser	194	41		
		Bernhard Zimmermann allda	—	—	61	49
		Joh. Adam Karrer allda	—	—	165	
	Wallbürn.	Franz Joseph Herbst zu Hardheim	178	45		
		Joseph Anton Bundschuh allda	160	—		
		Franz Joseph Böhrer allda	280	—		
		Gemeinde Glashof, wegen Schulhaus . . .	10	30		
	Weinheim	Georg Bermian, Bäcker zu Weinheim . . .	—	—	5	52
		Ph. Griesheimer zu Laudenbach an Burgermeister Heinrich Spengler allda	109	40		
		Georg Peter Erdmann zu Ursenbach	40	—		
		Ph. Griesheimer 2te zu Laudenbach	19	14		
		Niklaus Stamm allda.	2	48		
	Wertheim.	Damian Wamser und Anton Hildenbrand, nun Gemeinde Ebenheid	—	—	120	—
	Wiesloch.	Konstantin Zachmann zu Rauenberg	—	—	100	—
		Christian Löffler allda, an Brigitta Spanagel .	100	—		
		Rechtsanwalt Rebel zu Heidelberg wegen dessen Haus zu Rothenberg	—	—	400	—
		Peter Lamerdin zu Wiesloch	668	—		
		Georg Ph. Wolf allda an Peter Lamerdin. .	359	44		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		2. Vom laufenden Jahr.				
Seekreis.	Blumenfeld.	Urban Schildknecht zu Biethingen	7	38		
		Johann Huber zu Leipferdingen	800	—		
		Joseph Frank allda	91	14		
		Martin Elsäßer Erben allda	15	—		
	Bonndorf.	Joseph Tröndle zu Dillendorf	—	—	50	—
		Konrad Gantert zu Riedern	6	—		
		Wirth Maurus Probst in Bettmaringen . .	25	—		
		Philipp Kaiser zu Füetzen	1862	52		
	Constanz.	Konrad Brielmayer zu Konstanz	84	40		
		Simon Meister zu Allensbach	—	—	1445	7
		Michael Schweighart zu Hegen	36	10		
		Ehefrau des Konrad Huber zu Allensbach . .	—	—	620	—
		Konditor Detrey zu Konstanz	10	—		
		Stadtgemeinde Konstanz wegen der Rheinmühle.	—	—	29880	—
		Dieselbe wegen Rheinthorthurm	—	—	87	34
		Jakob Honegger zu Konstanz	—	—	64	48
		Joh. Baptist Böhler auf der Reichenau . . .	—	—	369	46
		Marx Anton Böhler allda	—	—	390	—
	Donaueschingen.	Lorenz Blessing zu Thanheim	436	—	436	—
		Martin Wintermantel zu Wolterdingen . . .	480	—	480	—
		Georg Hauger allda	680	—	680	—
		Joseph Wintermantel allda	—	—	1160	—
		Johann Murr allda	1420	—	1420	—
		Franz Joseph Maier zu Wolterdingen . . .	340	—	340	—
		Joh. Ruf allda	480	—	480	—
		Georg Metzger allda	880	—	880	—
		Johann Strobel, Schreiner allda	660	—	660	—
		Johann Strobel und Katharina Egi allda . .	400	—	1040	—
		Joseph Scherzinger allda	820	—	820	—
		Xaver Käfers Erben allda	—	—	1600	—
		Joseph Eniderle allda	—	—	1960	—
		Alois Strobel allda	1340	—	1340	—
		Alois Strobel und Engelbert Winterhalter allda	100	—	100	—
		Jakob Bader zu Wolterdingen	2040	—	2040	—
		Johann Schittenmüller allda	800	—	800	—
		Engelbert Winterhalter und Martin Wintermantel allda	471	8	528	52

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Donaueschingen.	Joseph Bader zu Wolterdingen	1680	—	1680	—
		Anna Enz allda	760	—	760	—
		Theodor Straub allda	—	—	880	—
		Johann Schütz allda	420	—	420	—
		Theodor Straub allda	—	—	57	32
		Nepomuk Weeber, Bleicher allda	40	—		
		Martin Röthele zu Riedböhringen	1520	—		
		Ignaz Scheerer und Johann Schmidt allda	453	30	746	30
		Joseph Martin allda	820	—	820	—
		Xaver Scheuble, Adlerwirth allda	60	—		
		Lorenz Götz zu Oberbaldingen	30	—		
		Joseph März Wittwe zu Fürstenberg	12	—		
		Adlerwirth Heinr. Seltenreich zu Donaueschingen	—	—	5412	7
		Hirschwirth Johann Heizmann allda	—	—	80	—
		Xaver Raus allda	30	—		
	Engen.	Gemeinde Welschingen fürs Schulhaus	60	—		
		Kaspar Störk und Joh. Gnirs zu Emmingen	—	—	1560	—
		Martin Braxmaier zu Neuhausen	180	—	180	—
		Ph. Störk zu Nauenheim	—	—	440	—
		Paul Rigling zu Bittelbronn	—	—	10	—
	Meßkirch.	Fridolin Müller zu Bietingen	25	30		
		Johann Klett zu Stetten a. k. M.	394	3		
		Anton Grom allda	6	—		
		Johann Dreher allda	9	—		
		Johann Klett allda	3	—		
		Joseph Ehringer Wittwe zu Krumbach	—	—	240	—
		Mathias Enderle zu Rohrdorf	—	—	800	—
	Neustadt.	Andreas Buchmaier zu Dittishausen	1242	28		
		Johann Dietrich zu Neustadt	700	—	700	—
		Martin Hofmaier zu Schwärzenbach	—	—	160	—
	Pfullendorf.	Peter Allgaier zu Hilpersberg, Gem. Denkingen	168	40		
		Adlerwirth Xaver Bauer zu Pfullendorf	704	12		
		Johann Rösch zu Ebratsweiler	600	—		
		Gerhard Moll zu Großstadelhofen	35	12		
		Joseph Klein zu Rübacker, Gemeinde Homberg	—	—	1680	—
		Georg Stephan zu Brunnhausen, Gemeinde Ruschweiler	660	—	660	—
	Radolphzell.	Jakob Müller zu Kaltenhorn, Gem. Sehningen	480	—		
		Karl Bohner allda	—	—	160	

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	Zahlung. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Seekreis.	Radolphzell.	Joseph Welte zu Kaltenhorn, Gem Sehningen	32	—		
		Joseph Ezechiel Guggenheim zu Gailingen . .	52	55		
		Hirsch Bikart allda	8	34		
		Baruch Marx Frau allda	9	9		
		Großherzogliche Domänenverwaltung zu Radolphzell wegen Brand im Gebäude	28	—		
	Salem.	Thomas Löhle, Säger zu Frickingen	720	—		
		Johann Stengele in Baufnang, Gem. Tüfingen	80	—		
		Ignaz Möking zu Neufrach	—	—	1,920	—
	Ueberlingen.	Joseph Müller, Gärtner zu Ueberlingen . .	—	—	520	—
		Joseph Müller, Gärtner allda	—	—	85	54
		Gg J. A. Müller allda	18	—		
		Nikolaus Beirer allda	15	—		
		Mathä Gimi allda	1	30		
		Nikolaus Bauer allda	1	—		
		Sebastian Maier zu Deisendorf	—	—	520	—
		Mathias Lauchenauer allda	—	—	920	—
	Villingen.	Fidel Wehrle zu Linach	1440	—	1440	—
		Joseph Thalweiser zu Villingen	—	—	2459	12
		Anton Wittum allda	—	—	3774	24
		Karl Zapf allda	—	—	57	—
		Michael Ummenhofer Wittwe	—	—	87	—
		Stadtgemeinde allda	17	48		
Oberrheinkreis.	Breisach.	Gemeinde Gündlingen wegen Gemeindehaus .	—	—	50	12
		Stadtgemeinde Breisach für die Münsterkirche .	102	45		
		Wendelin Strub zu Oberbergen	204	47	204	47
	Ettenheim.	Christian Stulz, Anton Kalt und Jakob Stulz zu Kippenheim	141	11	141	12
		Christian Stulz allda	5	44		
		Jakob Stulz allda	—	45		
		Anton Kalt allda	—	30		
		Andr. Spathelfer zu Kippenheimweiler . . .	—	—	120	—
		Ziprian Mutz zu Ringsheim	15	—		
	Stadtamt Freiburg.	Benedikt Werber zu Freiburg	1	49		
		Wittwe Kerkenmaier allda	—	34		
		Johann Michael Heimgartner allda	2	—		
		Hieronimus Killy Wittwe zu Haslach . . .	76	—		
		Karl Thomann zu Freiburg	20	—		
		Gemeinde Zähringen für Pfarrhaus allda . .	28	—		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Landamt Freiburg.	Benedikt Gutgsell zu Ebringen	5	20		
		Xaver Asal zu Horben	—	—	80	24
		Johann Vogt zu Falkensteig	1420	—	1420	—
		Simon Kirner zu Umkirch	—	—	257	52
		Philipp Kirner allda	—	—	257	52
	Hornberg.	Conrad Schondelmaier zu Reichenbach	—	—	3440	—
		Johann Jakob Staiger zu evangelisch Tennenbronn an Mathias Haas und Andr. Reuter	684	35		
		Andr Haas zu Buchenberg	—	—	120	—
		Andr Weiser Wittwe in Langenschiltach	—	—	3160	—
	Jestetten.	Löwenwirth Georg Holzscheiter zu Jestetten	12	16		
		Urban Kaier, Wagner allda	—	—	447	42
		Johann Neukomm allda	—	—	340	40
		Peter Sigg allda	—	—	8	—
		Derselbe	—	—	7	30
	Kenzingen.	Anton Seng zu Hecklingen	—	—	164	57
	Müllheim.	Ignaz Stuber zu Neuenburg	12	43		
		Nikolaus Kraft, Müller zu Müllheim	—	—	62	19
		Georg Uff zu Schweighof	632	12		
	Säckingen.	Johann Schupp zu Oberhof	—	—	590	24
		Mathias Kunze allda	650	—		
		Fridolin Lauber allda	4	—		
		Xaver Strittmatter allda	4	—		
		Stephan Werner Wittwe allda	10	—		
		Mathias Kunze allda	2	30		
		Johann und Martin Malzacher zu Rippolingen	—	—	732	—
		Joseph Lutte allda	15	—		
		Michael Gersbach zu Schweighof, Gemeinde Willaringen	—	—	505	48
		Joseph Allgaier und Joseph Wagner Erben allda	—	—	851	12
	St. Blasien.	Barthold Maier zu Wittenschwand	10	—		
	Schopfheim.	Martin Blum, Büchsenmacher zu Schopfheim	53	—		
		Fabrikant Johann Sutter zu Schopfheim	228	50		
	Staufen.	Thabdä Fritz zu Griesheim	—	—	560	—
		Joseph Siebmann in Griesheim	—	—	320	—
		Karl Schmidt allda	—	—	396	48
		Georg Burgert Wittwe zu Oberambringen, Gemeinde Kirchhofen	—	—	529	27
	Triberg.	Johann Pfaff zu Schönwald	320	—	320	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Waldkirch.	Anton Wahl und Karl Sailer zu Jach . . .	—	—	400	—
		Vitus Schill zu Siegelau	4	—		
		Der Spitalarmenfond zu Elzach für das Armenhaus	1	48		
		Xaver Thoma zu Waldkirch	11	39		
		Xaver Reisky in Kollnau	—	—	5	—
	Waldshut.	Mathias Weber zu Degernau	80	—		
		Meinrad Gängs Kinder allda an Bürgermeister Weeber	64	36		
		Thomas Leber zu Waldshut	12	10		
		Joseph Gaßmann und Johann Friedolin Matt	—	—	1480	—
		Johann Sutter, nun Buggelis in Lienheim .	—	—	800	—
		Abraham Groß zu Kadelburg	—	—	502	24
Mittelr-rheinkreis.	Achern.	Joseph Basler zu Heidehof, Gem. Kappelrodeck	40	—		
		Ferdinand Schnurr zu Sasbach	34	—		
		Joseph Heitzmann zu Furschenbach	280	—		
		Georg Doll zu Sasbachwalden	40	—		
		Jakob Röster zu Oberachern	—	—	312	48
		Bernhard Ketterer, Bürgermeister zu Fautenbach	7	19	—	—
		Johann Georg Scheuer der zweite zu Ottenhöfen	—	—	280	—
		Joseph Bauer, Müller zu Oberachern . . .	—	—	4	50
	Baden.	Felix Gushurst zu Sinzheim	6	—		
		Franz Peter der ältere allda	520	—		
		Wendelin Peter allda	15	—		
		Leonhard Lienhard allda	2	—		
	Bretten.	Jakob Jäger Wittwe zu Stein	—	—	109	52
	Durlach.	Christoph Kiefer jung zu Durlach	408	34		
		Jakob Ph. Friedrich Kiefer allda	691	12		
		Gabriel Fleischmann allda	131	19		
		Karl Katz allda	20	28		
		Johann Spalter allda	34	34		
		Wilhelm Satzger allda	4	20		
		Lammwirth Jakob Teufel Wittwe zu Weingarten	—	—	148	19
	Eppingen.	Johann Hettler der erste in Adelshofen . . .	—	—	66	57
		Georg Debold in Rohrbach	14	—		
		Jakob Hettler in Adelshofen	19	—		
		Heinrich Bender zu Ittlingen	8	—		
		Heinrich Kern Wittwe allda	9	36		
		Katholische Gemeinde Eppingen und Konrad Doll	—	—	919	9

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	Betrag Zahlung. kr.	Betrag Rest. fl.	Betrag Rest. kr.
Mittel-rheinkreis.	Eppingen.	Isaak Bär Schweizer in Eppingen	—	—	226	24
		Ph. Vollweiler Wittwe und Christiana Müller	—	—	5	20
		Johann Schambacher allda	—	—	12	30
		Isaak Schweizer allda	—	—	3	40
		Georg Welz allda	—	—	2	30
		Friedrich Stetter allda	—	—	15	—
		Katholische Gemeinde allda	—	—	4	22
	Ettlingen.	Joseph Kiefer zu Ettlingen	—	—	1	56
		Karl Heißler allda	—	—	40	—
		Jakob Kretz allda	—	—	153	6
	Gernsbach.	Franz Striebich auf dem Neuhans, Gemeinde Staufenberg	—	—	1280	—
	Haslach.	Anton Bruker zu Mühlenbach	—	—	560	—
	Stadtamt Karlsruhe.	Karl August Errleben, Blechner	—	—	78	48
	Landamt Karlsruhe.	David Hauer und Georg Seufert Wittwe zu Blankenloch	—	—	240	—
		Rechnungsrath Jost zu Mühlburg	91	57		
		Valentin Bomberg, Rheinischhofwirth zu Leopoldshafen	250	20		
	Lahr.	Schreiner Gottfried Salm zu Lahr	—	—	311	17
		Die Fabrikanten Reißer und Wagemann . .	36	—		
		Kübler Daniel Fingado allda	2	30		
		Friedrich Schütz, Vater allda	6	12		
	Oberkirch.	Georg Fesser zu Mösbach	378	8		
		Johann Müller zu Petersthal	—	—	135	34
	Offenburg.	Mathias Sutter zu Altenheim	416	—	36	—
		Ignaz König zu Zimmern	—	—	200	—
		Georg Uebel zu Altenheim	279	4		
		Peter Dewerth zu Offenburg	1067	12		
		Stadtgemeinde allda	8	—		
		Die Ohnemus'schen Kinder allda	8	—		
	Pforzheim.	Jakob Vetter, Müller zu Oeschelbronn . . .	793	42	793	30
		Johann Georg Gerwig, Bäcker in Pforzheim .	—	—	400	—
		Kronenwirth Rohrbacher zu Dietlingen . . .	364	48		
		Derselbe	6	—		
		Rudolph Bischoff allda	2	30		
		Michael Schwarz allda	1	30		
		Johann Mittel allda	1	45		
		Marx Jakob Bischof allda	—	30		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Pforzheim.	Friedrich-Wolf und Georg Adam Bürkle zu Huchenfeld	340	—	340	—
		Georg Jakob Stöhrle allda	3	50		
		Jakob Maisenbacher allda	3	12		
		Friedrich Wolf allda	4	—		
		Georg Jakob Stöhrle allda	4	—		
	Rastatt.	Nikolaus Klenk von Au	44	—		
		Sebastian Moderi zu Bischweier	4	43		
		Joseph Merkel zu Rothenfels	4	12		
		Joseph Grosholz, Gerber in Rastatt	1010	33		
		Joseph Grosholz allda	28	24		
		Joseph Glattes allda	5	—		
		Jakob Mayers Kinder allda	6	30		
		Ignaz Eigler allda	1	45		
		Franz Friedrich allda	1	57		
		Franz Säuberling allda	—	45		
	Rheinbischofsheim	Benjamin Klotter zu Freistett	—	—	303	16
	Wolfach.	Thomas Hauer zu Kaltbrunn	32	—		
		Anton Armbrusters Erben zu Wolfach	200	—		
		Friedrich Lorenz allda	80	—		
		Anton Armbrusters Erben u. Friedr Lorenz allda	160	—		
		Wendelin Armbrusters Kinder und Sebastian Schneider allda	80	—		
		Friedrich Lorenz allda	70	24		
		Oberwundarzt Ferd. Herrmann zu Schenkenzell	18	16		
		Der Gutleuthausfond zu Baden wegen Brand zu Kniebis	—	—	160	—
Unter-rheinkreis.	Adelsheim.	Adam Götzinger Wittwe zu Hüngheim	40	—		
		Gemeinde Hemsbach für Schulhaus	15	—		
		Johann Baier Wittwe zu Unterkessach	16	33		
		Friedrich Siebachs Kinder zu Merchingen	22	50		
		Ph Reichert zu Seckach	10	—		
	Borberg	Grundherrschaft Rüdt von Kollenberg zu Eberstadt	76	—	4	—
		Franz Wünsch, Müller zu Borberg	445	24		
		Karolina Ritz allda	30	—		
		Franz Kurtz, Kannenwirth zu Wolchingen	30	—		
		Franz Wünsch zu Borberg	15	—		
		Gemeinde Borberg für das Rathhaus	8	—		
		Valentin Uhrig zu Unterenbigheim	—	—	218	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Borberg.	Andreas Wild zu Untereubigheim	—	—	5	26
	Buchen.	Michael Anton Gehrich Wittwe zu Buchen	109	25		
		Valentin Hemberger, Alois Gramlich und Alois Goller allda	413	40		
		Alois Eiermann jung allda	365	12		
		Alois Kirchgeßner und Georg Rudolf allda .	480	—	100	40
		Ph. Joseph Buselmaier, Vincenz Kiefer und Alois Heidig allda	488	19	400	—
		Franz Blaß, Moses Rosenthal, Johann Joseph Christ, Karl Stetter, Valentin Farrenkopp und Alois Kirchgeßner allda	—	—	320	—
		Karl Joseph Wittmann allda	—	—	440	—
		Joh. Ph. Gersberger, Adolf Schneider Wittwe und Franz Scheuermann allda	—	—	360	—
		Alois Schmitt, Joseph Anton Münch Wittwe und Adam Häfner allda	450	—	150	—
		Sebastian Reisemann alt, Sebastian Reisemann jung und Ignaz Braun allda . . .	—	—	560	—
		Anton Günther, Franz Anton Berberich, Franz Grimm Wittwe, Mathias Schmelzer, Math. Rabert, Michael Joseph Bräunig und Alois Eiermann allda	480	—		
		Franz Jos. Schmitt, Joh. Adam Busselmaier, Ludwig Schneider, Michael Anton Gerig Wittwe, Franz Joseph Fertig, Alois Kirchgeßner und Franz Joseph Fertig allda . .	—	—	440	—
		Valentin Schieferdecker und Alois Seitz allda .	84	45	520	—
		Anton Wittmann, Sebastian Reisemann, Franz Karl Erbacher, Alois Müller, Joh. Valentin Stetten und Jakob Hemberger allda . . .	115	2		
		Franz Wörner allda	9	30		
		Joseph Bräunig allda	3	10		
		Franz Joseph Dörr allda	3	15		
		Alois Gramlich allda	2	12		
		Michael Fertig allda	12	30		
		Johann Stetten Wittwe allda	8	30		
		Alois Müller allda	7	50		
		Konstantin Mükler allda	7	45		
		Martin Berberich Wittwe und Andr. Schenk allda	29	21		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter- rheinkreis.	Buchen.	Johann Graß in Buchen	24	21		
		Franz Schmitt allda	24	36		
		Michael Fürst allda	29	28		
		Karl Stetter, Schneidermeister allda	1	30		
		Ph. Joseph Buselmaier allda	—	24		
	Eberbach.	Adam Schwab und Barbara Mai zu Oberdielbach	49	36		
		Jakob Knecht zu Eberbach	29	10		
	Heidelberg.	Materialist Ernst August Thomas Wittwe zu Heidelberg	102	40		
		Franz Schäfer zu Eiterbach, Gemeinde Heiligkreuzsteinach	28	—		
		Leonhard Jakob zu Wilhelmsfeld	—	—	176	—
		Georg Anton Schwabs Erben zu Ziegelhausen	—	—	101	35
	Krautheim	Gemeinde Krautheim für Schulhaus	95	—		
		Rosenwirth Tobias Leuser zu Assamstadt	62	31		
	Ladenburg.	Jakob Erdmann zu Schriesheim	13	49		
		Peter Sikmann zu Freudenheim	—	—	269	29
	Stadtamt Mannheim.	Andreas Rieth zu Mannheim	34	10		
		Max Mayer allda	—	—	137	48
	Mosbach.	Joh. Georg Heinrich zu Neckarbinau	83	18	83	18
		Peter Weber zu Kälbertshausen	—	—	198	—
	Neckarbischofsheim	Adam Stecher zu Rappenau	43	31		
		Karl Kachel allda	—	—	50	—
	Neckargemünd	Valentin Maier auf dem Dilsberge, Gemeinde Dilsberg	360	—		
		Andreas Schneider, Ziegler zu Wiesenbach	266	37	266	37
	Schwetzingen.	Johann Schäfer zu Ketsch	45	29		
		Jung Johann Gruber zu Seckenheim	19	8		
		Adam Sichler sen. allda	7	44		
		Heinrich Langlotz zu Neulusheim	74	44		
		Alt Georg Spiegel zu Neckerau	—	—	178	14
		Michael Hocker zu Reilingen	—	—	320	—
		Heinrich Schell allda	—	—	360	—
		Michael Hocker allda	3	30		
		Heinrich Schell allda	2	45		
		Heinrich Kreis allda	3	45		
		Evang. Almosenfond	4	—		
	Sinsheim.	Gemeinderath Peter Grab zu Eschelbronn	52	—		

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Sinsheim.	Georg Müller zu Hilsbach	—	—	458	—
		Jakob Holzwarth, Kilian Sohn allda . . .	—	—	636	8
		Jakob Ziegler Tochter allda.	40	14		
		Anton Vetter und Elisabeth Schweickert zu Neudenau	18	—		
	Tauberbischofsheim.	Notar Keller zu Tauberbischofsheim	5	30		
		Friedrich Wenzel zu Impfingen	—	—	1367	12
		Michael Kuhngamberger allda	—	—	1040	—
		Michael-Anton Martin allda	—	—	440	—
		Franz Anton von Stetten allda	225	—	30	—
		Engelwirth Georg Joseph Kuhn allda . . .	—	—	100	—
		Michael Kuhngamberger jung allda	22	23		
		Georg Adam Kärcher allda	6	—		
		Löw Ehrlich allda	2	15		
		Sepastian Wolpert allda	2	32		
	Wallbürn.	Rudolf Dörr zu Wallbürn	18	30		
		Fürstl. Standesherrschaft Löwenstein-Rosenberg wegen Brand auf dem Helmsheimer Hof, Gemeinde Altheim	—	—	1080	—
		Herrmann Klein auf dem Helmsheimer Hof, Gemeinde Altheim	—	—	1	—
	Wertheim.	Franz Joseph Burger in Vorthal	28	57		
		Johann Joseph Firnbach und Math. Karch in Freudeuberg	—	—	384	10
		Salomon Sommer allda	47	2		
		Paul Kirchner allda	14	12		
		Andr. Stahl und Kasp Kirchgeßner Wittwe allda	19	36		
		Tobias und Margaretha Maier allda . . .	2	12		
		Engelbert Maisenzahl allda	1	20		
		Georg Adam Vath zu Gamburg	9	4		
	Wiesloch.	Oekonomierath Bronner zu Wiesloch	3	15		

Karlsruhe, den 27. Juni 1857.

Der Generalkassier.

Stein.